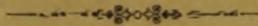


Mitteilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Neunzehnten Bandes erstes Heft.



Riga, 1903.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alter-
tumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Präsident: Bernhard A. Hollander.

Riga, den 1. November 1903.

*Vom achtzehnten Bande befindet sich das erste Heft unter der
Presse und soll demnächst zur Ausgabe gelangen.*

Notiz: Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll durch einen für das Schlussheft vorbehaltenen Index ersetzt werden, nach dessen Erscheinen es zu beseitigen wäre. Die Paginierung des Sonderabdrucks stimmt überein mit der des XIX. Bandes der „Mitteilungen aus der livländischen Geschichte“.

Messe und kanonisches Stundengebet

nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter

von

Hermann v. Bruiningk.

Erstes Heft.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	1 — 3
Einleitung	3 — 45
1. Abgrenzung des Stoffes	3 — 5
2. Die Zeitgrenzen	5 — 7
3. Das Gültigkeitsgebiet der liturgischen Bücher der rigaschen Kirche	7 — 14
4. Die allgemeinen Quellen der Liturgik	14 — 22
5. Die besonderen Quellen der Liturgik der rigaschen Kirche	22 — 45
I. Abteilung. Das Missale und die hl. Messe	45 — 90
1. Kap. Beschreibung und Inhaltsangabe des Missalkodex vom Altar des hl. Kreuzes der rigaschen Kathedrale	45 — 50
2. Kap. Die hauptsächlichsten Arten der Messe	51 — 69
3. Kap. Die Feier der hl. Messe im allgemeinen	69 — 90
Vorbemerkungen	69 — 71
1. Abschn. Vorbereitende Riten, Akzess zum Altar und Katechumenenmesse	71 — 80
2. Abschn. Die Missa fidelium und der Schluss der Feier	80 — 90
4. Kap. Der Einfluss der Zeit des Jahres und des Festcharakters auf die Feier der hl. Messe in der ersten Hälfte des Kirchenjahres	90 — 114
1. Die Tage der Woche. Quatemberfasten	91 — 92
2. Die Adventszeit	92 — 94
3. Der Weihnachtsfestkreis	94 — 96
4. Die Fastenzeit vor Ostern bis zur Karwoche	96 — 97
5. Die Karwoche	97 — 102

	Seite
6. Ostern und die Zeit bis Pfingsten. Die Litaniae	102—107
7. Die Pfingstoktav, das Fest der hl. Dreifaltigkeit und die Dominica I. post Pentecosten	107—113
8. Das Frohnleichnamsfest	113—114
II. Abteilung. Das Brevier und die kanonischen Stunden	114—199
1. Kap. Beschreibung und Inhaltsangabe des Breviers der rigaschen Kirche von 1513	114—119
2. Kap. Zur Geschichte des Breviers	119—123
3. Kap. Die Verpflichtung zum Stundengebet	123—128
4. Kap. Die einzelnen kanonischen Stunden	128—135
5. Kap. Die wichtigsten Riten und Bestandteile des kanonischen Stundengebets	136—166
1. Psalmen, Cantica, Antiphonen und Hymnen	136—145
2. Die Lektionen, Capitula und Responsorien. Reimoffizien	145—155
3. Die Orationen, Preces und Suffragien	155—160
4. Das Pater, Ave, Credo, Deus in adiutorium, Vorbereitung und Marianische Antiphonen	160—166
6. Kap. Nebenoffizien: Die Horae de st. Cruce und das Officium B. M. V.	166—174
7. Kap. Die Dignität der Kirchenfeste und die Fasten	174—192
8. Kap. Die Okkurrenz und Konkurrenz der Feste und Offizien	192—199
Nachschrift (betreffend ein Pontificale Rigense saec. XIV)	199—200
Beilagen	201—272
I. Das Kalendarium	201—213
II. Die Messe zum Feste Praesentationis B. M. V.	214—216
III. Die Messe zum Feste st. Annae, matris B. M. V.	216—219
IV. Aus der Einleitung des Breviarium Rigense	219—229
V. Das Offizium Commemorationis B. M. V.	229—237
VI. Die Hymnen des Offiziums Compassionis B. M. V.	237—238
VII. Die Antiphonen, Responsorien und Hymnen des Offiziums st. Josephi	238—243
VIII. Aus dem Offizium zu Ehren st. Augustini ep. Hippon.	243—246
1. Per octavam lectiones	243—244
2. In octava lectiones	245—246
IX. Die Brevierlektionen während der Oktav Dedicationis ecclesiae	246—251
X. Das Offizium st. Theclae	251—258
XI. Verzeichnis der Brevierlektionen de tempore	258—269
XII. Eine Requiem- und Salve-Stiftung von 1520	270—272
Anhang.	
I. Verzeichnis der Hymnen und Sequenzen (Verbalregister)	273—292



Das voraussichtlich nach einigen Monaten zur Ausgabe gelangende zweite Heft soll die vorliegende Abhandlung zum Abschluss bringen. Es wird zum grössten Teil vom Anhang II gefüllt werden, enthaltend das Verzeichnis der Heiligen und der Kirchenfeste in alphabetischer Ordnung. Da dieser Anhang, neben liturgischen Notizen und Auszügen der den Vitae der Heiligen gewidmeten Brevierlektionen, zahlreiche Angaben über die in livländischen Urkunden vorkommenden Datierungen nach Heiligtagen, sowie ferner Nachrichten zur Geschichte der Heiligenverehrung in der rigaschen Erzdiözese, unter besonderer Berücksichtigung der Titular- und Schutzheiligen, bieten soll, — kann es nicht ausbleiben, dass der Anhang II einen unverhältnismässig starken Umfang aufweisen wird. Das Heft wird ausserdem nur noch Literatur- und Inhaltsverzeichnisse nebst einigen — leider unvermeidlich gewordenen — Berichtigungen und Nachträgen enthalten. Der Inhalt des vorliegenden ersten Heftes ist soweit in sich abgeschlossen, dass es tunlich schien, die Ausgabe nicht bis zur Beendigung der ganzen Arbeit aufzuhalten.

Riga, den 1. November 1903.

Der Verfasser.

Vorläufiges Verzeichnis der Berichtigungen.

- S. 4 Z. 19 v. o.: damaligen, lies: dermaligen.
 - S. 15 Z. 3 v. u.: Rya, lies: Ryga.
 - S. 16 Z. 1 v. u.: den Corpus, lies: das Corpus.
 - S. 23 Z. 6 v. u.: 1503, lies: 1505.
 - S. 28 Z. 20 v. o.: allii, lies: alii.
 - S. 38 Z. 23 v. o.: Brigitta, lies: Birgitta.
 - S. 62 Anm. 4 Z. 2: Kl, lies: KL.
 - S. 67 Z. 2 v. u.: betr. die Marienfeste, vgl. S. 189.
 - S. 102 Anm. 5 Z. 2: So., lies: Sa.
 - S. 121 Z. 5 ff. v. o.: Näheres über die Breviere der Regularkanoniker und Prämonstratenser bleibt für das Schlussheft vorbehalten.
 - S. 143 Z. 14 v. o.: Anh. II, lies: in den Beilagen.
 - S. 147 Z. 22 v. o.: betr. die Lesungen aus Gen. 11–14, zu streichen. Vgl. S. 258 Anm. 2.
 - S. 167 Z. 11 v. u.: succurrere, lies: succurre.
 - S. 240 Z. 20 v. o.: peperat, lies: pepererat.
-

Mitteilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Altertums-
kunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Neunzehnter Band.



Riga, 1904.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

**Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Altertums-
kunde der Ostseeprovinzen Russlands.**

Riga, den 6. Dezember 1904.

Präsident: Bernhard A. Hollander.

Messe und kanonisches Stundengebet

nach dem Brauche

der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter

von

Hermann v. Bruiningk.



Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	1 — 3
Einleitung	3—45
1. Abgrenzung des Stoffes	3 — 5
2. Die Zeitgrenzen	5 — 7
3. Das Gültigkeitsgebiet der liturgischen Bücher der rigaschen Kirche	7—14
4. Die allgemeinen Quellen der Liturgik	14—22
5. Die besonderen Quellen der Liturgik der rigaschen Kirche	22—45
I. Abteilung. Das Missale und die hl. Messe	45—90
1. Kap. Beschreibung und Inhaltsangabe des Missalkodex vom Altar des hl. Kreuzes der rigaschen Kathedrale	45—50
2. Kap. Die hauptsächlichsten Arten der Messe	51—69
3. Kap. Die Feier der hl. Messe im allgemeinen	69—90
Vorbemerkungen	69—71
1. Abschn. Vorbereitende Riten, Akzess zum Altar und Katechumenenmesse	71—80
2. Abschn. Die Missa fidelium und der Schluss der Feier	80—90
4. Kap. Der Einfluss der Zeit des Jahres und des Festcharakters auf die Feier der hl. Messe in der ersten Hälfte des Kirchenjahres	90—114
1. Die Tage der Woche. Quatemberfasten	91 — 92
2. Die Adventszeit	92— 94
3. Der Weihnachtsfestkreis	94— 96
4. Die Fastenzeit vor Ostern bis zur Karwoche	96— 97
5. Die Karwoche	97—102
6. Ostern und die Zeit bis Pfingsten. Die Litaniae	102—107
7. Die Pfingstoktav, das Fest der hl. Dreifaltigkeit und die Dominica I. post Pentecosten	107—113
8. Das Frohnleichnamfest	113—114
II. Abteilung. Das Brevier und die kanonischen Stunden	114—199
1. Kap. Beschreibung und Inhaltsangabe des Breviers der rigaschen Kirche von 1513	114—119
2. Kap. Zur Geschichte des Breviers	119—123
3. Kap. Die Verpflichtung zum Stundengebet	123—128
4. Kap. Die einzelnen kanonischen Stunden	128—135
5. Kap. Die wichtigsten Riten und Bestandteile des kanonischen Stundengebets	136—166
1. Psalmen, Cantica, Antiphonen und Hymnen	136—145
2. Die Lektionen, Capitula und Responsorien. Reimoffizien	145—155
3. Die Orationen, Preces und Suffragien	155—160
4. Das Pater, Ave, Credo, Deus in adiutorium, Vorbereit. und Marianische Antiphonen	160—166

	Seite
6. Kap. Nebenoffizien: Die Horae de st. Cruce und das Officium B. M. V.	166—174
7. Kap. Die Dignität der Kirchenfeste und die Fasten	174—192
8. Kap. Die Okkurrenz und Konkurrenz der Feste und Offizien	192—199
Nachschrift (betreffend ein Pontificale Rigense saec. XIV)	199—200
Beilagen	201—272
I. Das Kalendarium	201—213
II. Die Messe zum Feste Praesentationis B. M. V	214—216
III. Die Messe zum Feste st. Annae, matris B. M. V	216—219
IV. Aus der Einleitung des Breviarium Rigense	219—229
V. Das Offizium Commemorationis B. M. V.	229—237
VI. Die Hymnen des Offiziums Compassionis B. M. V.	237—238
VII. Die Antiphonen, Responsorien und Hymnen des Offiziums st. Josephi	238—243
VIII. Aus dem Offizium zu Ehren st. Augustini ep. Hippon.	243—246
1. Per octavam lectiones	243—244
2. In octava lectiones	245—246
IX. Die Brevierlektionen während der Oktav Dedicacionis ecclesiae	246—251
X. Das Offizium st. Theclae	251—258
XI. Verzeichnis der Brevierlektionen de tempore	258—269
XII. Eine Requiem- und Salve-Stiftung von 1520	270—272
Anhang I. Verzeichnis der Hymnen und Sequenzen (Verbalregister)	273—292
Anhang II. Die Heiligen und die Kirchenfeste.	293—613
Zur Orientierung	293—310
I. Abteilung. Die hl. Dreifaltigkeit	311—324
1. Kap. Sancta Trinitas	311
2. Kap. Dominus noster Jesus Christus	311—322
3. Kap. Sanctus Spiritus	322—324
II. Abteilung. Beata Virgo Maria Deipara	324—347
I. Patrozinium	324—337
II. Feste	337—347
III. Abteilung. Die Heiligen (in alphabetischer Folge)	347—580
Übersicht und zusammenfassende Bemerkungen zum Anh. II	580—613
A. Gruppen v. Heiligen u. Heiligenfesten. Indulgenzrunden	580—588
B. Die Titel der Kirchen, Klöster, Kapellen u. Altäre in Riga	588—596
C. Schutzheilige (Nothelfer). Namenspatrone	596—599
D. Übersicht der in der rigaschen Diözese verehrten Heiligen	599—609
E. Schlussbemerkungen	609—613
Berichtigungen und Zusätze	614—615
Index (Namens- u. Sachregister, Literaturhinweise u. Abkürzungen)	616—656



Vorwort.

Die in den nachfolgenden Blättern versuchte Darstellung der hl. Messe und des kanonischen Stundengebets in formaler Hinsicht nach dem Brauche der rigaschen Kirche im späteren Mittelalter beruht hauptsächlich auf einem Missale vom Altar des hl. Kreuzes der erzbischöflichen Kathedralkirche zu Riga aus dem Anfang des 15. Jahrh. und auf dem gedruckten Brevier der rigaschen Diözese von 1513.

Beabsichtigt war ursprünglich nur die Herausgabe eines im erwähnten Missalkodex enthaltenen Kalendariums, für dessen kritische Bearbeitung jedoch der Gesichtspunkt massgebend sein musste, dass die kirchlichen Kalendarien zunächst nur die liturgische Feier der kirchlichen Feste und Festzeiten zu regeln bestimmt waren. Demgemäss musste u. a. in Ansehung zahlreicher Heiligenfeste nicht nur von Fall zu Fall untersucht werden, ob sie in der Messe und im Stundengebet in der That kirchlich gefeiert wurden, oder ob sie etwa obsolet geworden und, ohne hinfört kirchliche Bedeutung zu beanspruchen, im Kalendarium gleichwohl verzeichnet geblieben waren, — es musste zudem über Fragen von allgemeiner Bedeutung, wie beispielsweise über die kirchlichen Festgrade, die Okkurrenz und Konkurrenz der Feste, die Lektionen, Suffragien, Kommemorationen und anderes, Klarheit gewonnen werden. Allein schon aus diesem Gesichtspunkte war die Bekanntschaft mit dem römisch-katholischen Ritus des späteren Mittelalters, wie er sich nach dem partikulären Brauche der rigaschen Diözese darstellt, unentbehrlich, denn es ist wohl zu beachten, dass, unbeschadet der Einheitlichkeit aller wesentlichen liturgischen Normen in den Ländern des römischen Ritus, der Diözesangewohnheit im einzelnen ein doch so weiter Spielraum gelassen war, dass sich im späteren Mittelalter in den einzelnen Diözesen zahlreiche partikuläre liturgische Gewohnheiten entwickelten, bis ihrem Überhandnehmen schliesslich durch die aus dem Tridentinum hervorgegangenen Pianischen Reformen vorgebeugt und die nötige Einheitlichkeit gewährleistet ward.

Es liegt in der Natur der Sache, dass auf dem eingeschlagenen Arbeitswege das ursprüngliche Arbeitsziel überschritten

und das Arbeitsthema schliesslich in der durch den Titel gekennzeichneten Ausdehnung erweitert wurde. Nunmehr gliedert sich der kalendarische Teil, wie das zu seinem Verständnis erforderlich ist, dem die hl. Messe und das kanonische Stundengebet behandelnden allgemeinen Teile an, aber ohne hierdurch nebensächlich geworden zu sein, vielmehr hatte sich aus der fortwährenden Bezugnahme auf die liturgische Feier der Heiligenfeste die Notwendigkeit einer bedeutenden Erweiterung seines Inhalts ergeben, die schliesslich dazu geführt hat, dass der kalendarische Teil, mit dem die auf die Verehrung der einzelnen Heiligen bezüglichen liturgischen Notizen und historischen Nachrichten verbunden wurden, einen umfangreichen Anhang bildet, dessen Benutzung durch die alphabetische Anordnung erleichtert wird.

Anlangend den kirchengeschichtlichen Wert der eingangs genannten beiden liturgischen Bücher, so könnte es scheinen, als sei derselbe gegenüber der grossen Menge der aus deutschen Diözesen erhaltenen spätmittelalterlichen Missalien und Breviere nicht gar hoch anzuschlagen, doch wird das Urteil anders lauten, wenn man erwägt, dass es die einzigen aus dem weiten Ländergebiete Alt-Livlands uns überkommenen liturgischen Bücher sind und dass es für unsere Kenntnis der Liturgie, wie sie sich hier zu Lande in einem Zeitraum von mehr denn drei Jahrhunderten entwickelt hatte, keine andere Quelle gibt, als eben diese. Da sie bisher durchaus unbeachtet geblieben war, so galt es, behufs ihrer Verwertung ganz unbetretene Wege zu beschreiten. Mögen mit Rücksicht hierauf die gewiss zahlreichen Mängel der vorliegenden Arbeit dem Verfasser zu gute gehalten werden.

Um das in unseren Quellen allzu kurz Behandelte oder nur bruchstückweise Überlieferte in den gehörigen Zusammenhang bringen zu können, war es nötig, die leitenden Werke der katholischen Liturgik zu Rate zu ziehen. Dem nahezu völligen Mangel der einschlägigen Literatur in den hiesigen Bibliotheken konnte durch Anschaffungen speziell für den vorliegenden Zweck leider nur in ungenügender Masse abgeholfen werden. Gewisse fast unentbehrliche Nachschlagewerke, wie die Acta Sanctorum Bollandiana, die Patrologie von Migne, die Werke von Martène und viele andere, liessen sich nicht beschaffen. Auch fehlte die Möglichkeit eines Vergleichs der liturgischen Bücher der rigaschen Kirche, namentlich des Missals, mit den Quellen, aus denen sie geflossen sind. Infolgedessen musste der Vergleich regelmässig auf die dermalen gültigen liturgischen Bücher der römischen Kirche beschränkt bleiben. Möge auch dieser die Arbeit nicht wenig erschwerende Umstand billige Berücksichtigung finden.

Zudem liegt die Kenntnis der spätmittelalterlichen Liturgie in ihrer örtlichen Entwicklung überhaupt noch sehr im argen. Kompensiöse Arbeiten, wie sie F. A. Hoeynck in seiner „Geschichte

der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg (Augsburg 1889)⁴ in dankenswerter Weise gestellt hat, gibt es für die wenigsten deutschen Diözesen. Solange aber dieser Mangel andauert, wird sich aus den vielgestaltigen partikulären Gewohnheiten das Gesamtbild für Deutschland schwer gewinnen lassen, denn wer vermag, um ein solches zu erlangen, unmittelbar aus den Quellen zu schöpfen, deren seltenen Drucke und Handschriften in den verschiedensten Bibliotheken zerstreut sind. So wagt der Verfasser der Hoffnung Raum zu geben, dass der Versuch, die besonders schwer erreichbaren Quellen der Liturgik der rigaschen Kirche für die Kirchengeschichte zu verwerten, sich wohlwollender Aufnahme erfreuen und vielleicht gar zur Entdeckung weiterer, in Vergessenheit geratener einschlägiger Quellen führen wird. Ist es doch höchst wahrscheinlich, dass zur Zeit der Schliessung der Klöster in Riga die von hier vertriebene Klostergeistlichkeit aus ihren Bibliotheken und Archiven manch wertvolles Stück nach Deutschland gerettet haben wird.

I. Einleitung.

1. Abgrenzung des Stoffes.

Die Liturgie im weiteren Sinne des Wortes wird von neueren katholischen Liturgikern als ein jeder nach feststehenden Normen sich vollziehende öffentliche Gottesdienst definiert, im engeren Sinne als „das gottesdienstliche Tun des durch sichtbare Stellvertreter repräsentierten mittlerischen Hauptes der Kirche für die Glieder seines mystischen Leibes und in Vereinigung mit ihnen nach feststehenden Normen“¹⁾. Eigentlich aber ist unter Liturgie an sich die hl. Messe zu verstehen, bzw. die Form ihrer Feier, so dass streng genommen im Worte Messliturgie schon eine Tautologie läge.

Die Wissenschaft der Liturgie, die Liturgik, wird von einigen

¹⁾ Dr. Valentin Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, 2. Aufl., Bd. 1, bearbeitet von Dr. Adalbert Ebner, Freiburg i. B. 1891. Bisher ist nur Bd. 1 in Neubearbeitung erschienen. Der im Nachstehenden oft zitierte Bd. 2, Freiburg i. B. 1890, 1893, wird der Neubearbeitung unterzogen. Weiterhin zitiert: Thalhofer (2) I oder II (dieser in 1. Aufl.). Siehe darin: (2) I S. 1 ff., 6 ff., 23 Anm. 2, S. 27 ff. — Vgl. auch: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2. Aufl., begonnen von Joseph Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. F. Kaulen, 12 Bde., Freiburg i. B. 1882—1901. Weiterhin zitiert: „KL.“ Siehe darin den Art. Liturgik, Bd. VIII Sp. 37 ff. — In der Gruppierung unseres Stoffes sind wir, sofern nicht diese sich nach unseren Quellen richten musste, nach Möglichkeit dem erwähnten Werke von Thalhofer gefolgt, in den Definitionen diesem und dem Kirchenlexikon. Die sonstigen Werke sind wo gehörig angeführt.

als Teil der Pastoraltheologie, von anderen als eigene Disziplin behandelt. Schwankend ist auch die Grenze zwischen allgemeiner und spezieller Liturgik. Was gemeiniglich der allgemeinen Liturgik zugewiesen wird: die Theorie des katholischen Kultus, die Lehre von den liturgischen Personen, den Kultusstätten u. s. w., — kann uns hier nicht beschäftigen; die zu behandelnden Gegenstände sind durch unsere Quellen vorgezeichnet und beschränken sich demgemäss auf einzelne Teile der speziellen Liturgik. Hierher gehört in erster Linie die hl. Messe, d. h. die eucharistische Opferfeier, der tragende Mittelpunkt des gesamten katholischen Kultus, ferner das Stundengebet (die Liturgie der kanonischen Stunden oder des Breviergebetes), endlich das Kirchenjahr. Letzteres, dessen spezielle Wissenschaft Heortologie genannt wird, wird von einigen, wenigstens teilweise, zur allgemeinen Liturgik gerechnet, für uns erwies es sich als untrennbar von der Liturgie der Messe und kanonischen Stunden, sofern wir nach Massgabe unserer Quellen auf dasselbe überhaupt einzugehen Veranlassung haben. Diese Quellen enthalten im grossen und ganzen denjenigen Teil der Liturgie, der gemäss der damaligen Einteilung der liturgischen Bücher der römischen Kirche durch das *Missale Romanum*¹⁾ und das *Breviarium*²⁾ *Romanum* geregelt ist.

Die hl. Sakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie, Busse, letzte Ölung, Ordination und Trauung) sowie die Sakramentalien (Exorzismen und Benediktionen, bzw. Konsekrationen), deren Liturgie und Vollzug sich nach dem *Rituale*³⁾ *Romanum*, dem *Pontificale Romanum*⁴⁾ und dem *Caeremoniale episcoporum*⁵⁾ richtet, gehören gleichfalls in die spezielle Liturgik. Sie kommen für uns nur soweit in Betracht, als sie, wie das Altarsakrament, die Eucharistie, den Gegenstand der Messliturgie bilden oder mit dieser und dem Breviergebet in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus lassen uns die liturgischen Bücher der römischen Kirche

1) *Missale Romanum*, ex decreto sacrosancti concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pont. Max. jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Editio XIII. juxta editionem typicam. Ratisbonae, Romae et Neo Eboraci, sumpt. et typ. F. Pustet. 1900. Weiterhin zitiert: „*Ml. Rom.*“, oder: „wie jetzt“.

2) *Breviarium Romanum*, ex decreto etc. Editio XI post typicam. Ibid. 1899. Weiterhin zitiert: „*Br. Rom.*“, oder: „wie jetzt“.

3) *Rituale Romanum* Pauli V. Pont. Max. jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum, cui novissima accedit benedictionum et instructionum appendix. Editio VII. post typicam. Ratisbonae (etc., ut supra) 1902.

4) *Pontificale Romanum* Summorum Pontificum jussu editum, a Benedicto XIV. et Leone XIII. Pont. Max. recognitum et castigatum. Editio typica. Ibid. 1888.

5) *Caeremoniale episcoporum* Clementis VIII., Innocentii X. et Benedicti XIII., jussu editum Benedicti XIV. et Leonis XIII. Editio I. post typicam. Ratisbonae etc. (ut supra) 1902.

im Stich. Formell ohne Zusammenhang mit dem, was den Gegenstand des rigaschen Diözesanbreviers ausmacht, finden sich in ihm anhangsweise einige Exorzisations-, Benediktions- und Absolutionsformulare. Wir haben sie dem entsprechend teilweise in den Beilagen zum Abdruck gebracht.

Die nach Anleitung der vorhandenen Quellen gezogenen Grenzen unserer Abhandlung umfassen Teile der Liturgik, die sich für eine gesonderte Behandlung verhältnismässig gut eignen, zudem solche Gebiete des kirchlichen Lebens, auf denen dieses zum bürgerlichen Leben tagtäglich in engster Beziehung stand.

2. Die Zeitgrenzen.

In der Geschichte der Liturgie gilt als Anfang der einen, bis zum Tridentinum währenden Periode u. a. das Pontifikat Innocenz' III.¹⁾ Da dessen Beginn mit dem Anfang des Episkopats Bischof Alberts (1198 oder 1199, gest. 1229), des Pioniers abendländischer Kultur in Livland, des Gründers der Stadt Riga (1201), des Stifters der rigaschen Kirche und des grossen Urhebers des livländischen Staatswesens, zusammentrifft — von den ersten Anfängen der livländischen Kirche unter den Bischöfen Meinhard (gest. 1196 oder 1197) und Berthold (gest. 1198) wäre an dieser Stelle füglich abzusehen — so kann jener Anfangspunkt auch für uns gelten. Den Endpunkt werden wir, obgleich seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrh. der Protestantismus in ganz Livland durchgedrungen war, formell doch erst im Zusammenbruch des auf hierarchischer Grundlage beruhenden altlivländischen Staatenbundes (1561) zu erblicken haben. Den allendlichen terminus ad quem bezeichnet speziell in Ansehung der rigaschen Kirche die schliessliche Säkularisation des rigaschen Domkapitels 1566. Danach erst wurde dem letzten Suffragan von Riga, dem Bischof von Culm, die Entlassung aus dem seitherigen Metropolitanverbände, weil nicht mehr bestehend, bewilligt. Stärkere hierarchische, bzw. katholische, Einflüsse, als bisher angenommen wurde, müssen sich bis dahin behauptet haben. Anders ist es nicht zu erklären, wie der wiederholte Versuch des Erzbischofs von Gnesen, die Bischöfe von Culm seinem Metropolitanverbände einverleiben zu lassen, scheitern und Papst Julius III., dem die Verhältnisse natürlich genau bekannt waren, das Suffraganverhältnis Culms zu Riga noch 1551 ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkennen konnte²⁾, bis schliesslich 1577 die Einverleibung erfolgte.

1) P. Suitbert Bäumer O. S. B., *Gesch. des Breviers*, Freiburg i. B. 1895, S. 24. Weiterhin zitiert: „Bäumer“.

2) Die päpstlichen Entscheidungsworte lauten: *archiepiscopo rigensi ecclesia culmensis metropolitano jure subesse dinoscitur*. K.L. III Sp. 1224.

Solange aber die rigasche Kirche bestand, muss auch deren Liturgie, wengleich unter den empfindlichsten Einschränkungen, immerhin in Übung geblieben sein¹⁾. Aus diesem Gesichtspunkt erscheint es zulässig, den terminus ad quem durch das Tridentinum zu begrenzen. Selbstverständlich sind die kirchengeschichtlichen Gründe für die Annahme dieser Zeitgrenze hier und dort völlig verschiedene. Um so vollkommener ist die zeitliche Coincidenz; fiel doch die Annahme des Tridentinums für Deutschland und die Säkularisation des rigaschen Domkapitels in dasselbe Jahr. Danach kann von einer besonderen Liturgie der rigaschen Kirche nicht mehr die Rede sein. Die Urheber der unter polnischer Herrschaft stattgehabten Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in Livland, welche durch die Errichtung eines Bistums in Wenden sowie von Jesuitenkollegien in Riga und Dorpat (1582, 83) eingeleitet ward²⁾, hatten um so weniger Veranlassung, auf liturgischem Gebiete an das früher Gewesene anzuknüpfen, als mittlerweile die Pianischen Reformen bereits wirksam geworden waren, deren Durchführung in Betreff des die meisten lokalen Verschiedenheiten aufweisenden Breviergebetes nur dort eine Einschränkung erfahren durfte, wo alte Partikularbreviere sich seit mindestens 200 Jahren ununterbrochen im Gebrauch befanden. Diese Voraussetzung traf hier natürlich nicht zu. Auch befand sich die Wiederaufrichtung der katholischen

1) Die Schilderungen des P. Erdm. Tolgsdorff (siehe unten), wonach es den Anschein gewinnt, als ob es in Livland vor 1582 lange Zeit keinen einzigen katholischen Priester gegeben habe, sind mit sonstigen Nachrichten unvereinbar. Seine Schilderungen beruhen auf den Berichten dreier greiser Nonnen in Riga, von denen die eine 130, die beiden anderen über 100 Jahre alt gewesen sein sollen. Die Erinnerung der Greisinnen an den gerade in Riga besonders stark hervorgetretenen Volksterrorismus hat hinsichtlich seiner Zeitdauer und Tragweite offenbar zu unrichtigen Vorstellungen geführt. Aus L. Arbusows: „Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis zum 16. Jahrh.“ (Jahrb. f. Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Mitau 1900, S. 33–88, 1901, S. 1–169, noch nicht abgeschlossen) ist zu ersehen, dass in allen livländischen Bistümern und auch im Ordensgebiet bis zuletzt eine nicht ganz geringe Anzahl von Klerikern dem Katholizismus treu ergeben geblieben war, vorzugsweise Kapitelsglieder, aber nicht nur solche. Es ist ferner gewiss, dass die polnischen Besetzungen livländischer Schlösser und die polnischen Machthaber, die noch vor dem Zusammenbruch ins Land einzogen, nicht ohne Seelsorge blieben. Aber auch in den anfänglich nicht unter polnische Oberhoheit geratenen Landesteilen behaupteten sich einzelne katholische Geistliche. So werden in dem Bericht über die 1565 in die Gefangenschaft nach Russland abgeführten Einwohner Dorpats u. a. „4 Thumbpaffen“ erwähnt. Der protestantische Schreiber dieses Berichts kann unter „Dompaffen“ nur katholische Geistliche verstanden haben. In demselben Bericht war vorher von zwei „Predicanten“ die Rede, hier gewiss lutherische Geistliche. Der Bericht wird an anderer Stelle gedruckt werden.

2) Dionysii Fabricii praepositi pontificii Felinensis Livonicae historiae compendiosa series. Script. rer. Livonicarum, Bd. 2, Riga und Leipzig 1848, S. 483, 484.

Kirche in Livland hauptsächlich in den Händen der Jesuiten, die von vornherein das Pianische Brevier adoptiert hatten¹⁾. Im rigaschen Marien-Magdalenen-Kloster der Cistercienserinnen, dessen Güter und sonstige Besitzungen ihnen übertragen wurden, trafen die Jesuiten noch drei hochbetagte Nonnen an²⁾. In formeller Beziehung war das der einzige Berührungspunkt mit der ehemaligen rigaschen Kirche, für den Kirchenhistoriker ist es die einzige Spur einer Kontinuität.

3. Das Gültigkeitsgebiet der liturgischen Bücher der rigaschen Kirche.

Als Gültigkeitsgebiet der liturgischen Bücher der rigaschen Kirche wäre von vornherein die rigasche Diözese, womit der Ausdruck Bistum gleichbedeutend ist, anzunehmen, also derjenige umgrenzte Bezirk oder Kirchensprengel, der dem Erzbischof in seiner Eigenschaft als Diözesanbischof zur Ausübung seiner geistlichen Vollmachten unterstand³⁾. Die Diözese umfasste aber nicht nur das weltliche Herrschaftsgebiet der Erzbischöfe, für das sich in den livländischen Quellen meist die Bezeichnung „Stift“ oder „Erzstift“ findet, nebst der gleichfalls unter Oberhoheit der Erzbischöfe stehenden Stadt Riga⁴⁾, sondern ausserdem auch noch bedeutende Teile des Deutschordensgebiets. Hier hat der Orden, der im Kampfe um die Vorherrschaft die bischöfliche Macht auf ein möglichst geringes Mass einzuschränken bemüht war, den Erzbischöfen jedenfalls nichts mehr als die wenigen, den Bischöfen unbedingt vorbehaltenen Funktionen zugestanden. Dank dem Umstande, dass der Orden exemt, d. h. in der Person seines Hochmeisters unmittelbar dem Papste unterstellt⁵⁾ und derselbe nächst seinen Konventskirchen auch die Parochialkirchen seiner Gebiete mit Priestern des eigenen Ordens zu besetzen in der Lage

1) Bäumer, S. 457 ff.

2) Erdm. Tolgsdorff, S. J., *Annales earum rerum, quae tempore in monasterio monialium [O. S. B.] contigerunt, eo tempore, quo haeresis primo Livoniam et Rigam occupavit*, — als Anh. zu: „*Annales Soc. Jesu collegii Rigensis*“, Riga, Rittersch.-Bibl., Msk., Orig., S. 78. Abgedruckt in: F. G. v. Bunge, *Arch. für die Gesch. Liv-, Est- und Kurlands*, Bd. 5, Dorpat 1847, S. 87. — Alte deutsche Ausgabe: *Histor. Erzählung von dem Jungfrawkloster S. Benedictens zu Rigen etc.* durch Conrad Vetter der Societet Jesu Priester, Ingolstatt 1614, S. 22 ff.

3) KL. II Sp. 879, 880.

4) Seit dem Kirchholmer Vertrage (1452) unter der zwischen Erzbischöfen und Orden getheilten Oberhoheit.

5) Diese dem Orden schon vor seiner Niederlassung in Livland gewährte Sonderstellung ist seinem livländischen Zweige allerdings erst 1366 im sog. Danziger Vertrage von den Erzbischöfen zugestanden worden. Eingehenderes siehe bei: G. Rathlef, *Das Verhältniss des livl. Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und in der 1. Hälfte des 14. Jahrh.*, Dorpat 1875, S. 31 ff., 107 ff.

war, sowie dass er eigene liturgische Bücher besass, hatte er keine Veranlassung, den Erzbischöfen durch Annahme der liturgischen Bücher der rigaschen Diözese die Möglichkeit einer Einwirkung auf seine Untertanen an die Hand zu geben. Offenbar hat der Orden die Wichtigkeit der Wahrung seiner Selbständigkeit auch in dieser Beziehung sehr wohl erkannt, denn, wie wir gelegentlich der Ausführungen über die Geschichte des Breviers sehen werden, hat der Orden, nachdem es ihm geglückt war, die Inkorporation der Erzbischöfe und ihres Domkapitels zu erzwingen, ferner darauf Bedacht genommen, seiner Notula in die Liturgie der erzbischöflichen Kathedralkirche Eingang zu verschaffen. Ja es lag sogar die Gefahr vor, dass im Erzstift selbst, bzw. in der Stadt Riga, das Diözesanbrevier durch die Ordensnotula verdrängt werde, was unfehlbar auch die Verdrängung des Missals zur Folge gehabt hätte. Ausgesprochenermassen wurde, hauptsächlich um dieser Gefahr zu begegnen, vom Erzbischof Jasper Linde 1513 die Drucklegung des rigaschen Diözesanbreviers und dessen Verteilung unter die Priester seiner Diözese und der Stadt Riga angeordnet.

Wir werden daher in der Annahme nicht fehlgehen, dass das Gültigkeitsgebiet der liturgischen Bücher der rigaschen Kirche auf deren Diözese im engeren Sinne des Wortes, auf das Erzstift und die Stadt Riga, beschränkt blieb. Regelmässig haben die Erzbischöfe selbst unter „*diocesis nostra*“, wofür im Deutschen „*unser Sticht*“ gebraucht wird, nichts anderes verstanden, als das ihnen nicht nur in Ausübung ihrer geistlichen Vollmachten, sondern zugleich auch als Landes- und Lehnsherren, unmittelbar untergeordnete Gebiet. Solches lässt sich durch zahlreiche Urkunden belegen — wenngleich natürlich auch hier der Ausdruck *diocesis* im eigentlichen Sinne vorkommt —, auch ist es kennzeichnend, dass im rigaschen Brevier die darin enthaltenen Vorschriften und Massnahmen an mehreren Stellen als für die „*diocesis et civitas*“ [scil. *Rigensis*] verbindlich hervorgehoben werden, während anderenfalls „*diocesis*“ allein genügt hätte, indem die Befugnis der Erzbischöfe zum Erlass kirchlicher Vorschriften für Riga und die Zugehörigkeit der Stadt zur Diözese in dieser Hinsicht unbestritten waren.

Nach der definitiven Abgrenzung bestand das Stift (Erzstift) Riga aus zwei durch einen Streifen des Ordensgebietes getrennten Landkomplexen im südwestlichen und südöstlichen Teile des heutigen Livlands und dem nördlichen Teile des nach dem Untergange der politischen Selbständigkeit des Landes 1561 und bzw. 1635 an Polen gefallenem und danach Polnisch-Livland (Inflanty) genannten Distrikts des dermaligen Gouvernements Witebsk, — alles in allem ein ausgedehntes und gut besiedeltes Gebiet¹⁾.

¹⁾ Vgl. die kartographische Darstellung: K. v. Löwis of Menar, Livland im Mittelalter, Reval 1895. — Speziell Polnisch-Livland: Gustaw Baron Manteuffel, Inflanty Polskie, Posnan 1879.

War nun auch das Gültigkeitsgebiet der liturgischen Bücher und Normen der rigaschen Diözese erwähntermassen beschränkt, so sind dieselben mittelbar unzweifelhaft auf die Suffraganbistümer von Einfluss gewesen. In wie weit das der Fall war, lässt sich leider nicht feststellen, da uns aus den livländischen Bistümern, abgesehen von Riga, nicht ein einziges liturgisches Buch erhalten ist, ja nicht einmal ein Kalendarium. Wir sind aber durch zahlreiche Urkundendatierungen nach Heiligentagen in stand gesetzt, in Beziehung auf die Heiligenverehrung eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung nachzuweisen; wir wissen ferner, dass auf den Provinzialkonzilien hin und wieder einheitliche liturgische Normen vereinbart wurden, und wir wissen endlich, dass in einzelnen Fällen die Erzbischöfe von Riga die liturgische Feier von Festen für ganz Livland angeordnet und geregelt haben. Hierbei kamen zunächst die drei livländischen Suffraganbistümer, Dorpat, Ösel-Wiek und Kurland, in Betracht, und zwar seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Erst von dann an gab es ein rigasches Erzbistum, auch waren erst von dann an die Verhältnisse der livländischen Bistümer einigermassen konsolidiert. Von den Bischöfen von Ikeskola, bzw. Livland, Selonien (Semgallen), Estland (Leal) und Wierland, deren Bistümer entweder in das Erzbistum oder in die späteren Bistümer aufgegangen, die teilweise auch blosse Titularbischöfe gewesen waren, braucht hier nicht die Rede zu sein¹⁾.

Die Bischöfe von Reval (seit 1219) waren die einzigen livländischen Bischöfe, die nicht dem rigaschen Metropolitanverbande einverleibt waren. Formell blieben sie Suffragane von Lund, auch nachdem Estland 1346 aufgehört hatte, dänisch zu sein, und dem Deutschen Orden untertan geworden war²⁾. Wenn aber die Erzbischöfe von Lund seitdem keinerlei Metropolitanrechte ausgeübt haben und Reval in den Bistumsverzeichnissen unter den Suffraganen von Lund nicht mehr genannt wird, wogegen es feststeht, dass der Bf. von Reval 1428 an dem rigaschen Provinzialkonzil persönlich teilgenommen hat, ferner durch seinen Stellvertreter am Konzil von 1437³⁾, so wird man die

1) Über die livländischen Titular- und Weihbischöfe vgl. Fr. G. v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, Leipzig 1875. — Die vollständige Reihe der livl. Prälaten (mit Ausschluss der Bfe. von Kurland) in: Est- und Livl. Brieflade, Th. III, Chronologie. a. d. Nachlasse v. Bar. Rob. v. Toll, herausgeg. v. Dr. Ph. Schwartz, Riga etc. 1879. Weiterhin zitiert: „Brieflade III.“ — Ferner alle Prälaten (bis 1503): Conr. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, 2 voll., Monasterii 1898, 1901.

2) Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, herausgeg. von der Gesellsch. für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, Riga 1837—1903, 17 Bde. Wird fortgesetzt. Weiterhin zitiert: „Mitt.“. Darin: R. Hasselblatt, Die Metropolitanverbindung Revals mit Lund, Bd. XIV S. 461—466.

3) Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, begründet von F. G. v. Bunge, fortgesetzt von Herm. Hildebrand und Ph. Schwartz, 10 Bde.

Bischöfe von Reval tatsächlich den rigaschen Suffraganen zuzählen dürfen¹⁾.

Ausser den genannten drei oder vier livländischen Bischöfen waren auch noch vier preussische den Erzbischöfen von Riga als Suffragane untergeordnet. Es sind die Bischöfe von Samland, Pomesanien, Ermland und Culm. Wenngleich der Metropolitanverband ihnen gegenüber zu allen Zeiten ein recht lockerer war und die Bischöfe sich ihm zu entziehen suchten, bestand er dennoch zu Recht, und zwar für Samland und Pomesanien bis zum Aufhören der katholischen Hierarchie in den protestantisch gewordenen Bistümern, resp. 1525 und 1527²⁾, für Culm bis zum Eingehen des Erzbistums³⁾. Das vielbestrittene Suffraganverhältnis Ermlands⁴⁾ fand noch bis in das 16. Jahrh. wiederholte Anerkennung; so durch die Publikation der Statuten des rigaschen Provinzialkonzils von 1428 durch den Bf. von Ermland⁵⁾, nachdem dieser und die übrigen preussischen Bischöfe ihre Verpflichtung, auf dem Provinzialkonzil zu erscheinen, ausdrücklich anerkannt hatten, — so durch die Beschickung des Konzils von 1437⁶⁾, — so durch die Erklärung des Bf. Franz von Braunsberg (Ermland) von 1449 Jan. 31, dass er dem Ebf. den schuldigen Eid leisten werde⁷⁾, — so durch das von Papst Paul II. für alle preussischen Bischöfe 1465 erneuerte Formular des Suffraganeides⁸⁾. Auch noch 1500 forderte der Erzbischof den Suffraganeid vom Bischof von Ermland, dem dieser sich zwar zu entziehen wusste, aber ohne die Verpflichtung, die auch vom Hochmeister anerkannt wurde, prinzipiell zu bestreiten⁹⁾. Erst 1512 wurde die Metropolitanverbindung endgültig gelöst, indem Ermland damals von Pp. Julius II. für exemt erklärt und auch später keinem Metropolitanverbände zugeteilt wurde¹⁰⁾.

(bis 1449), Reval, dann Riga und Moskau 1853—1896. 2. Abt., herausgeg. von L. Arbusow, Bd. I (1494—1500), Riga und Moskau 1900. Wird fortgesetzt. Weiterhin zitiert: „UB. I—X und UB. (2. Abt.) I. Vgl. UB. VII nr. 685 Anm. 3, nr. 718 S. 512 Anm. 1, IX nr. 130.

¹⁾ Auch Eubel (II S. 246), dem die Begründung des Metropolitanverbandes zwischen Lund und Reval sehr wohl bekannt ist, (I S. 441) betrachtet die Bfe. von Reval als Suffragane von Riga.

²⁾ KL. X Sp. 1676, 162.

³⁾ Siehe oben S. 5.

⁴⁾ H. Grotfend, *Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 2 Bde., Hannover 1891, 1892 (weiterhin zitiert: Grotfend, *Zeitrechn.*), sagt (II S. 42): „Ermland, bis 1354 Suffragan von Riga, seitdem exemt.“

⁵⁾ UB. VII nr. 770.

⁶⁾ UB. IX nr. 130.

⁷⁾ UB. X nr. 544.

⁸⁾ H. F. Jacobson, *Die Metropolitanverbindung Riga's mit den Bistümern Preussens*, *Zeitschr. für die historische Theologie*, Bd. VI Stück 2, Leipzig 1836, S. 153. — UB. des Bisth. Culm, I nr. 639.

⁹⁾ UB. (2. Abt.) III nr. 337, 1062.

¹⁰⁾ KL. IV Sp. 820.

Wenngleich in den Auseinandersetzungen zwischen den Erzbischöfen und ihren preussischen Suffraganen naturgemäss die politische Machtfrage im Vordergrund stand und die Erzbischöfe, wie ihren livländischen, so vollends ihren preussischen Suffraganen ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht zugestehen mussten, hat sich das Metropolitanverhältnis doch auch in liturgischen Dingen geäussert. Am wichtigsten ist in dieser Beziehung die ausdrückliche Anerkennung der Wirksamkeit der Statuten des Provinzialkonzils in ihren u. a. die Liturgie betreffenden Festsetzungen. Dass der Erzbischof die Weihe des hl. Salböles (Chrisam) zu vollziehen unterlassen hatte, wurde ihm von den preussischen Bischöfen 1429 als Nachlässigkeit und „res gravis“ angerechnet¹⁾. Merkwürdig ist auch das Schreiben des Ebf. Silvester von 1451 April 17, worin er die Bischöfe von Culm, Pomesanien und Ermland auffordert, sich hinsichtlich der Feier des Festes Corporis Christi der rigaschen Metropolitankirche zu konformieren²⁾.

Nachdem Albert Suerbeer, der bereits 1246 zum Erzbischof von Preussen, Livland und Estland ernannt worden war, als Nachfolger des Bischofs Nikolaus von Riga 1253 das Bistum erlangt hatte, lautete der Titel der nunmehrigen Erzbischöfe von Riga „archiepiscopus Livoniae et Prusciae“ oder auch „Livoniae, Estoniae et Prusciae“³⁾, in der Folge meist kurzweg „archiepiscopus Rigensis“⁴⁾. Zur Reichsmark war das Stift Riga bereits 1225 erhoben worden und Bischof Albert zum Reichsfürsten⁵⁾. Früh erlangten auch die Bischöfe von Dorpat und von Ösel-Wiek die Reichsfürstenwürde, eine nachträgliche allgemeine und förmliche Anerkennung für alle fünf livländischen Prälaten enthält die Kaiserliche Resolution dat. Brüssel 1522 April 22, wo es heisst, dass jene fünf Stifter (Riga, Dorpat, Ösel, Kurland und Reval) stets zur deutschen Nation und ihre Prälaten zu den Fürsten des hl. Reichs gezählt werden und infolgedessen das (Aschaffenburg) Konkordat (von 1448 Februar 17) für sie Kraft habe und jede Übertretung desselben gleich unnach-sichtig wie

1) UB. VIII nr. 118.

2) Jacobson, a. a. O. S. 146, 147.

3) Brieflade III S. 150 Anm. 4, S. 151 ff. — Überhaupt: P. v. Goetze, Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Estland, St. Petersburg 1845.

4) Eine höchst merkwürdige Unterscheidung der alten Landschaftsnamen in der Urk. des Ebf. Jasper, dat. Rom 1500 Nov. 28. Hier nennt er sich: s. Rigensis ecclesie archiepiscopus, terrarum Prussiae, Curonie, Livie, Lettie et Estonie metropolitanus. UB. (2. Abt.) I nr. 1062.

5) F. G. v. Bunge, Liv-, Est- und Curländische Urk.-Regesten bis zum Jahre 1300, Leipzig 1881, S. 20 nr. 231. Weiterhin zitiert: Bunge, Regesten.

für die übrigen deutschen Bistümer geahndet werden soll¹⁾. Als es in Livland Prälaten tatsächlich schon lange nicht mehr gab, figurierten dieselben nichtsdestoweniger nominell weiterhin als Reichsfürsten. So finden sich Urkunden Maximilians II. von 1575 Dezember 29 an den Bischof von Reval und Rudolfs II. von 1576 Februar 6 und 1582 Januar 1 an die Bischöfe von Kurland und Dorpat „unsere Fürsten und lieben Andächtigen“ wegen Besuchs der Reichstage²⁾.

Des Rückhaltes am Reich suchten sich die Erzbischöfe zu bedienen, als die Bilderstürmereien in Riga losbrachen und die protestantisch gewordene Stadt sich von der erzbischöflichen Oberhoheit zu befreien suchte. Auf dem Wege zum Kaiser, bei dem Schutz und Abhilfe gesucht werden sollte, starb der Erzbischof Johann v. Blankenfeld 1527 zu Torquemada in Spanien³⁾.

Wir gedachten bereits der auch auf das Gebiet der Liturgie sich erstreckenden Tragweite des vom Deutschen Orden gegen die Erzbischöfe von Riga und deren Kapitel behufs ihrer Inkorporation in den Orden geführten Kampfes. Da wir auf die Konsequenzen zurückzukommen im Laufe unserer Abhandlung Veranlassung haben werden, so mögen hier die hauptsächlichsten Daten Platz finden⁴⁾.

Bischof Meinhard, ein Regularkanoniker vom Orden des hl. Augustin aus dem Kloster Segeberg in Holstein, hatte seinen Konvent oder sein Kloster (coenobium) zu Üxküll in Livland nach dieser Regel errichtet. Es war der hl. Jungfrau geweiht und ward von Bf. Albert alsbald nach der Gründung der Stadt Riga (1201) nach diesem neuen Bischofssitze verlegt⁵⁾. Nicht lange danach (1209 und 1210) verwandelte Albert sein Kapitel oder Kloster in ein Prämonstratenserstift⁶⁾. Diese Veränderung

1) H. Hildebrand, Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch i. J. 1875/76, Riga 1877, S. 97, 98. — Vgl. auch: O. Harnack, Livland als Glied des Deutschen Reichs, Berlin 1891.

2) Riga, Rittersch.-Arch., Samml. v. Urk.-Abschr. a. dem ehm. Arch. des Deutschen Ord. zu Mergentheim, Bd. II nr. 67—69.

3) L. Arbusow, Grundriss der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands, Mitau 1890, S. 106. Weiterhin zitiert: „Arbusow, Grundriss.“

4) Ausführlicheres über diesen in der livl. Geschichtsliteratur unter der Bezeichnung „Habitsstreit“ bekannten, bisher aber nur aus dem Gesichtspunkte der politischen Macht- und Verfassungsfrage behandelten Kampf findet sich u. a. bei: Th. Kallmeyer, Gesch. der Habits-Veränderungen des Rig. Domcapitels, Mitt. II S. 199—340. — C. Mettig, Zur Verfassungsgesch. des Rig. Domcapitels, a. a. O. XII S. 509—537. — O. Stavenhagen, Der Kampf des Deutschen Ordens in Livland um den livländischen Einheitsstaat im 14. Jahrhundert. Baltische Monatsschrift, Riga 1902, S. 145—159, 209—228.

5) Heinrici chronicon Lyvoniae ex recensione Wilhelm Arndt, in usum scholarum ex Monum. Germ. hist. recudi fecit G. H. Pertz, Hannoverae 1874, VI 3, 4. Weiterhin zitiert: „Heinr. Chron.“

6) A. a. O. XIII 3. Bunge, Regesten nr. 39a, setzt die betr. Urk.

liess sich ohne Schwierigkeit, namentlich ohne Annahme einer neuen Ordensregel vollziehen, da die Prämonstratenser als eine Kongregation der Regularkanoniker des hl. Augustin zu gelten haben¹⁾, das rigasche Domkapitel also, indem es dieser Kongregation inkorporiert wurde, nach wie vor Augustinerstift blieb. Hierauf hat Bf. Albert offenbar Gewicht gelegt und solches wollte wohl der Chronist hervorheben, wenn er, die Habitsveränderung erwähnend, sagt, sie sei geschehen mit Rücksicht auf den (1209) neu ernannten Propst Johannes, „cum esset de regula et ordine b. Augustini et de albo habitu“²⁾. Schon waren die Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Erzbischöfen lange mit grosser Erbitterung geführt worden, als die letzteren, veranlasst durch ihre Abneigung gegen das Gewand des Deutschen Ordens, bzw. um sich in der Tracht recht augenfällig von ihm zu unterscheiden, die sog. Kleiderbulle Gregors XI. von 1373 Oktober 10 erwirkten, auf Grund deren es dem Propst, den Kanonikern und dem Kapitel der rigaschen Kirche gestattet wurde, die schwarze Tracht der Augustiner wiederum anzulegen. Aber bald gelang es dem Orden, durch die Bullen Bonifaz' IX. von 1394 März 10 und 20 die Umwandlung des Domkapitels aus einem Augustiner- in ein Deutschordensstift herbeizuführen³⁾. Infolge der Aufhebung jener Bullen durch Martin V 1423 Dezember 22³⁾ konnte das Domkapitel abermals das Augustinergewand annehmen, bis dass es schliesslich auf Grund der den Wolmarschen Vergleich bestätigenden Bulle Nikolaus V von 1452 März 4⁴⁾ dem ihm teuren Gewande allendlich entsagen und die Inkorporation in den Orden geschehen lassen musste.

Sogar in der eigentlichen „Habitsfrage“ hat sich das rigasche Domkapitel stets widerwillig und nur so weit, wie solches unabweislich war, dem Zwange gefügt. Kurze Zeit nur nachdem es dem Orden geglückt war, den ihm treu ergebenden hochmeisterlichen Kaplan Silvester Stodewescher, der sich indes später in einen energischen Gegner des Ordens verwandelte, auf den erzbischöflichen Thron erheben zu lassen, findet sich auf den Siegeln und Münzen des Erzbischofs und des Kapitels neben deren Insignien das Kreuz des Deutschordens mit entsprechenden Um-

des Bf. Albert 1211 Jan. 1, sie muss 1210 Dez. 21 gesetzt werden. Auch der Zweifel, ob sie etwa ins Jahr 1223 gehöre, kann als beseitigt gelten. N. Busch, dem Vf. die bezügl. Mitteilung verdankt, wird den Nachweis an anderer Stelle führen.

1) Dr. Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Bd. I, Paderborn 1896, S. 394, 416 ff. Weiterhin zitiert: „Heimbucher.“ — KL. X Sp. 267 ff.

2) Mitt. II S. 252 ff. — UB. IV nr. 1351, 1353.

3) UB. VII nr. 63.

4) Index Corporis historico-diplomatici Livoniae, Estoniae, Curoniae, 2 Tle., Dorpat 1833, 1835, nr. 1847. Weiterhin zitiert: „Index.“

schriften, dann wieder, als zwischen dem Ordensmeister Plettenberg und den Erzbischöfen Michael Hildebrand und Jasper Linde gute Beziehungen herrschten¹⁾, — regelmässig wurde sonst sogar diese äusserliche Konzession vermieden. Und doch war es gerade Jasper Linde, der in der Zeit des Friedens und der Eintracht die liturgischen Normen der Ordensnotula als diejenigen einer der rigaschen beinahe fremden Kirche bezeichnete. Hierdurch erscheint die Annahme, dass sich seien es auch nur die Kapitelsglieder im Chorgebet nach der Notula des Ordens gerichtet haben könnten, ausgeschlossen, und wir werden getrost folgern dürfen, dass die rigasche Kirche ihren althergebrachten liturgischen Normen und Gewohnheiten bis zuletzt gefolgt ist. Seit die politische Machtfrage zu Gunsten des Ordens entschieden war, mochte er keinen Grund finden, die rigaschen Kleriker hierin zu stören.

4. Die allgemeinen Quellen der Liturgik.

Wir haben es hier nur mit den besonderen Quellen unserer Diözese zu tun, aber da dieselben von den allgemeinen immer und überall massgebenden Quellen ausgehen, so seien über diese einige Worte vorausgeschickt²⁾.

Obenan stehen natürlich die hl. Schriften des Alten und des Neuen Testaments³⁾, nicht nur als Urquell alles theologischen Wissens, sondern auch der Liturgik, indem u. a. die kanonischen Stunden auf die Siebenzahl der jüdischen Gebetsstunden zurückgehen. Es sei daran erinnert, dass sich die rigasche Domkirche eines hochehrwürdigen Bibelkodex rühmte. Aus der Chronik Heinrichs ist es bekannt, dass Meinhards und Alberts Mitarbeiter am Bekehrungswerke in Livland, der nachmalige Abt des Cistercienserklosters vom Berge st. Nikolai zu Dünamünde, welcher als Bischof von Estland 1219 von den heidnischen Esten erschlagen ward, sich 1203 nach Rom begab, um dort den neubekehrten Livenhäuptling Caupo dem Papste vorzustellen, und dass derselbe dem Bischof Albert von Livland als Geschenk des Papstes Innocenz III. eine Bibel (*bibliothecam*) überbrachte, von der es heisst, sie sei von dem sel. Papste Gregorius eigenhändig ge-

1) Vgl. Est- und Livl. Brieflade, Th. IV, Siegel und Münzen der weltl. und geistl. Gebietiger über Liv-, Est- und Curland bis z. J. 1561. Aus dem Nachl. von Robert Bar. Toll... herausgeg. von Dr. Johannes Sachsensdahl, Reval 1887. Taf. 25 Fig. 19, 20, 21, 24, Taf. 27 Fig. 38; Münzen Taf. 10 Fig. 2, Taf. 11 Fig. 12.

2) Vgl. überhaupt Thalhofer (2) I S. 32 ff.

3) Wir benutzen die Ausgabe: *Biblia sacra Vulgatae editionis juxta exemplaria ex typographia Apostolica Vaticana, Romae 1592 et 1593, auctoritate S. P. Pii IX. ed. Val. Loch, Ratisbonae 1895.* — Ferner: F. P. Dutripon, *Concordantiae Bibliorum sacrorum vulgatae editionis ad recogn. jussu Sixti V., Parisiis 1844.*

schrieben (beati Gregorii pape manu scriptam)¹⁾. Damit ging Innocenz III. mit gutem Beispiel den deutschen Prälaten voran, die er einige Jahre nachher (1208) ermahnte, der jungen livländischen Kirche u. a. durch die Darbringung von Büchern förderlich zu sein²⁾. Wenn einfach von „beatus Gregorius papa“ die Rede ist, kann wohl nur der Grosse gemeint sein³⁾. Ist es einerseits nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich, dass Gregor d. Gr. eigenhändig eine Bibel abgeschrieben, und erst recht unwahrscheinlich, dass ein so hervorragender Gelehrter und ausgezeichnete Liturgiker wie Innocenz III. sich wissentlich eines solchen Schatzes entäussert haben sollte, so ist es andererseits gewiss, dass jener Kodex noch im 16. Jahrh. in der rigaschen Domkirche aufbewahrt und in hohen Ehren gehalten wurde. Damals aber galt der Kodex als die Handschrift des hl. Hieronymus⁴⁾. Weder dieser noch auch ein anderer mittelalterlicher Bibelkodex hat sich erhalten. Evangeliare und Lektionare der Art, wie sie vor Einführung der Missalia plenaria im Chordienst unentbehrlich waren und die man folglich den liturgischen Büchern i. e. S. zuzählt, haben sich in Riga ebenfalls nicht erhalten. Gerettet sind aus altem rigaschen Kloster- oder Kirchenbesitz nur einzelne Teile der alttestamentlichen Bücher, Prachthandschriften wohl aus dem 14. Jahrh., deren Glosse⁵⁾ von der Vertiefung exegetischer Studien ehrenvolles Zeugnis ablegt. Der eine Kodex⁶⁾ beweist durch die (wohl im 15. Jahrh. hinzugefügte) Inschrift: „Quinque libri salomonis in glossa fratrum minorum in Rya“ die Herkunft aus der Bibliothek dieses Klosters. Er enthält die Bücher: Parabolae (lib. Proverbiorum), Ecclesiastes, Canticum canticorum, lib. Sapientiae, Ecclesiasticus lib. (Jesu fil.

1) Heinr. Chron. VII 6.

2) Gedruckt als Beilage zu: H. v. Bruiningk, Die Frage der Verehrung der ersten livl. Bischöfe als Heilige, S.-A. aus: Sitzungsber. der Gesellsch. f. Gesch. u. Altertumsk. Russlands, Riga 1902, S. 35, 36.

3) Ohne weiteren Zusatz: „beatus Gregorius“ nennt ihn Innocenz III. u. a. in seinem Ordo missae. Teilweiser Abdruck nach der Revaler Handschrift (13. Jahrh.) in Dr. Fr. Koehler, Ehtländische Klosterlectüre, Reval 1892, S. 102.

4) In einer Urk., dat. Kokenhusen 1501 Febr. 11, worin der Ebf. Michael zwei auf die Besitzungen der Pernigelschen Kirche bezügliche Urk. transsumiert, sagt er: „welcker copien ene gelickkludende uthschriff wie gefunden hebben an dem ende der bibelen, de sanctus Jeronimus mit syner egenen handt gescreven hefft und von enem paveste to Rome inn ertyden connynk Caupo tor gifte gegeven und in unser domkerken to Ryge ys“. Der vollständige Text wird s. Z. in einer grösseren Sammlung livl. Privaturkunden, deren Herausgabe N. Busch und der Verfasser vorbereiten, gedruckt werden. Das Msk. dieser Sammlung werden wir weiterhin zitieren: „Sml.“

5) Näheres über den Verfasser der Glosse bleibt vorbehalten.

6) Riga, Stadtbibl., Msk. nr. 918. Verzeichnet: Katal. der Rig. culturhistor. Ausstellung, Riga 1883, S. 11 nr. 74.

Sirach), lib. Job. Wohl gewiss gleicher Herkunft ist der Kodex: Lib. Psalmorum¹⁾, ebenso der die Prophetien Isaiae, Jeremiae und Ezechielis enthaltende Kodex²⁾. Ebenso ohne Beziehung zum Chordienst, aber von Interesse zum Nachweise eifrigen alttestamentlichen Studiums ist ein Kodex (13. Jahrh.?) biblischer hebräischer Namen nebst Erläuterungen³⁾. Noch sei einer in Reval erhaltenen merkwürdigen Handschrift gedacht, die 1454 zu Turgel in Estland, höchst wahrscheinlich vom dortigen Pleban, abgefasst wurde und später dem Revaler Kloster des Predigerordens gehörte. Es ist ein lateinisch-niederdeutsches Glossar, das der Schreiber, wie im Vorwort gesagt ist, in der Absicht, armen Scholaren den Wortverstand der hl. Schrift zu erleichtern, zusammengestellt hat⁴⁾.

Von der nächst der hl. Schrift wichtigsten Quelle, der patristischen Literatur, aus der für die Liturgik in erster Linie die apostolischen Konstitutionen und die Canones apostolorum⁵⁾ von Bedeutung sind, hat sich in Riga handschriftlich fast nichts, um so mehr aber in Inkunabelendruck erhalten. Die Libri sententiarum des berühmten Scholastikers Petrus Lombardus⁶⁾, des Magister sententiarum (gest. 1164), von denen sich in Riga ein Kodex (15. Jahrh.) findet, nebst einem der unzähligen Kommentare zum Lombarden⁷⁾, seien trotz dem vorwiegend dogmatischen Charakter des Werkes hier erwähnt, da die Sentenzen unter Bevorzugung des hl. Augustin hauptsächlich aus Väterstellen zusammengesetzt sind. Dass nach der Auffassung der rigaschen Kapitularen und des übrigen Domklerus unter den Kirchenvätern in allen Dingen der hl. Augustinus das letzte Wort zu sprechen berufen war, also auch in liturgischen Fragen seine Werke den Ausschlag gaben, ergibt sich aus dem Inhalt des rigaschen Breviers, vorzüglich aus den Oktavlektionen des Dies natalis⁸⁾.

Grössere Sammlungen der für die Liturgik so sehr wichtigen Beschlüsse der allgemeinen Konzilien waren im Mittelalter wenig verbreitet, das Wichtigste ging in den Corpus juris canonici über

1) A. a. O. Msk. nr. 933. Verzeichnet: Katal. etc. nr. 73. — Unter Msk. nr. 934 findet sich ein Duplikat des Psalteriums. Es sind Psalteria nonferiata, also ohne unmittelbare Beziehung zum Chordienst.

2) A. a. O. Msk. nr. 840.

3) A. a. O. Msk. nr. 556. Ausführlicheres bleibt vorbehalten.

4) Jetzt Reval, Stadtarch., nr. A 28. Die Inschrift (sec. 15 ex. oder 16 in.): „Iste liber pertinet conventui Revaliensi“ darf deshalb auf das erwähnte Kloster bezogen werden, weil aus ihm erwiesenermassen der grösste Teil der betr. Mskk. stammt. Am Schlusse der Vorbemerkungen ist von anderer Hand „Her Marten“ geschrieben, vermutlich der Name des Verfassers.

5) Thalhofer I (2) S. 33.

6) KL. IX Sp. 1916 ff.

7) Stadtbibl., Msk. nr. 2463, 2464.

8) Siehe den Abdruck in den Beilagen.

und wurde so zur kanonischen Norm. Wie wir weiterhin sehen werden, fanden einzelne allgemeine Konzilien in den rigaschen Provinzialkonzilien ihren unmittelbaren Widerhall.

Eine aus Konzilienbeschlüssen, Dekretalen und vielem anderen bestehende Sammlung, deren eigenartige historische Bedeutung zwar hauptsächlich auf kirchenrechtlichem Gebiete zu suchen ist, die sich aber auch auf Gegenstände der Liturgik erstreckt, sind die vielumstrittenen Pseudoisidorischen Dekretalen¹⁾. Ihr Interesse für uns ist weniger durch ihre Bedeutung an sich, als durch die Herkunft des in Riga erhaltenen Kodex jener merkwürdigen Kompilation begründet, denn dieser hat nachweisbar der rigaschen Kathedralkirche gehört und ist sicher vom nachmaligen rigaschen Dompropst Theodoricus Nagel grossenteils eigenhändig gelegentlich des Baseler Konzils 1437 abgeschrieben worden²⁾. Durch die Persönlichkeit dieses streitbaren Propstes ist die Bedeutung, die er den Dekretalen für seine Kirche beimaß, genügend gekennzeichnet.

Von den für die Entwicklung der Liturgie wichtigen Regeln und Konstitutionen der Orden und ihrer Verzweigungen kommen nächst der Regel des hl. Benedikt hauptsächlich diejenigen der Regularkanoniker des hl. Augustin, bzw. der Prämonstratenser, der Cistercienser, Dominikaner, Franziskaner und des Deutschen Ritterordens in Betracht, als der einzigen Orden, die in der rigaschen Diözese festen Fuss gefasst haben. An einheimischem handschriftlichem Material herrscht in dieser Beziehung der empfindlichste Mangel.

Wie für die allgemeinen Konzilienbeschlüsse, so diente auch für die päpstlichen Konstitutionen und Dekrete als unmittelbare Quelle regelmässig das Corpus juris canonici nebst den Werken der Glossatoren. So wird im rigaschen Brevier, namentlich im Abschnitt „De ieiunio“³⁾, ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Dekrets und der Dekretalen hingewiesen. Zahlreiche Urkunden zeugen von eingehendem kanonistischem Studium der rigaschen Kleriker. Aus dem Nachlassinventar des Ebf. Friedrich⁴⁾ (gest. 1341 zu Avignon) ist zu ersehen, dass seine Handbibliothek den Liber sextus und die Clementinen bevorzugte. An Kodizes aus altem Kloster- oder Kirchenbesitz hat sich in Riga⁵⁾ nur eine schöne Handschrift (14. Jahrh.) des Liber sextus

1) Vgl. F. X. Kraus, Lehrb. der Kirchengesch., 4. Aufl., Trier 1896, § 81 Pkt. 2. — KL. X Sp. 600 ff.

2) Riga, Stadtbibl., Msk. nr. 136. — Näheres nebst vollständigem Abdruck der merkwürdigen Inschrift bei anderer Gelegenheit.

3) Siehe den Abdruck in den Beilagen

4) H. Hildebrand, Livonica. vornämlich aus dem 13. Jahrh., im Vaticanischen Arch., Riga 1887, nr. 49.

5) Stadtbibl., Msk. nr. 540.

decretalium (Bonifaz' VIII.) und der Clementinen, letztere: „datum Avinione iij kal. Novemb. pont. nostri anno secundo“¹⁾ (1317 Okt. 30), erhalten. Unter den in Riga vorhandenen Inkunabeln der kanonistischen Literatur dominiert natürlich die Glosse des Johannes Andreae (gest. 1340).

Die in der Geschichte der Liturgie hochbedeutsamen Dekrete der Ritenkongregation kommen, da die Kongregation erst unter Pius V begründet ward, für den uns hier beschäftigenden Zeitraum überhaupt nicht in Betracht.

Die Vorschriften der Ordines Romani²⁾ oder der alten Ritualbücher waren, sofern sie die allgemeine Liturgie betrafen, bereits im späteren Mittelalter zum nicht geringen Teil in die Rubriken der liturgischen Bücher aufgegangen, nur ausnahmsweise wird auf sie im rigaschen Brevier Bezug genommen.

Unter Rubriken versteht man die den liturgischen Büchern eingeschalteten, als rubricae generales und speciales unterschiedenen, durch rote Schrift und später durch entsprechenden Druck hervorgehobenen rituellen Vorschriften³⁾, die in der Folge so grossen Umfang und Wichtigkeit gewannen, dass ihre Wissenschaft sich als „Rubrizistik“ zu einem besonderen Zweige der Liturgik entwickelte. Schon das rigasche Brevier behandelt die Rubriken, die es (jedoch nur ausnahmsweise) unter dieser Bezeichnung anführt⁴⁾, als kirchliche Gesetze.

Die Ordines Romani und die Rubriken entwickelten sich bereits im Mittelalter nach zweierlei Richtung zu besonderen liturgischen Büchern.

Die Vorschriften nebst Formularen für die Spendung der Sakramente und Sakramentalien, namentlich solcher, deren Vollzug den Bischöfen vorbehalten war, bildeten den Liber pontificalis, nach seinem Kern früher auch Ordo genannt, ferner Ordinarium episcopi oder Liber episcopalis, zuerst als Liber pontificalis 1485 zu Rom gedruckt, im Zusammenhang mit den durch Pius V eingeleiteten Reformen 1596 als Pontificale Romanum mit den nötigen Erweiterungen und Abänderungen von Clemens VIII. promulgiert, revidiert 1644, 1752 und 1888. Andere liturgische Funktionen der Bischöfe in Beziehung auf die Opferfeier und das Stundengebet ergaben das von Clemens VIII. zum Gebrauch von Metropolitan-, Cathedral- und Kollegialkirchen 1600 edierte Cae-

1) Ist auf Johanns XXII. Promulgation der Clementinen für die Universitäten Paris und Bologna zu beziehen. KL. III Sp. 530.

2) KL. IX Sp. 1028 ff.

3) KL. X Sp. 1342.

4) So heisst es bezüglich der päpstlichen Anordnung über die Feier des Festes der hl. Sophia und ihrer Töchter, Fides, Spes et Charitas, und der damit verknüpften Indulgenzen: „ut apparet ex rubrica“. Vgl. Anh. II sub voce: St. Sophiae.

remoniale episcoporum, revidiert 1650, 1727, 1752 und 1886 (ed. typica)¹⁾.

Früher schon, bereits seit dem 11. Jahrh., wurden mit Ausschluss der obigen Funktionen für den Gebrauch der Seelsorgegeistlichen bei Spendung der Sakramente (Taufe, Eucharistie, Ölung, Trauung) und Vornahme verschiedener Benediktionen ausserhalb des Gottesdienstes, Beerdigungen, Prozessionen etc., besondere Handbücher zusammengestellt und als Manuale sacerdotum, Agenda, Liber obsequiorum, Obsequiale, Parochiale, Sacerdotale, Sacramentale und vorzugsweise Liber ritualis, Rituale, bezeichnet. Dem hierin sich äussernden Bedürfnis entsprach das unter Paul V offiziell edierte Rituale Romanum von 1614, vermehrt und revidiert 1752 und 1884 (ed. typica)²⁾. Hierher wird die im Inventar der rigaschen st. Jakobikirche von 1430 verzeichnete „Agende“³⁾ zu rechnen sein und ein ebenso bezeichnetes Buch im Inventarverzeichnis der Kirche des st. Johannishospitals zu Reval von 1448⁴⁾, in den drei „rotualia“ dieser Kirche wird man (vielleicht?) „Ritualia“ erblicken dürfen.

Der innige Zusammenhang zwischen dem Kirchenjahre und der Liturgie liess schon in frühchristlicher Zeit neben dem alt-römischen Kalender kirchliche Festverzeichnisse entstehen⁵⁾, die in Verbindung mit dem Kalender die kirchlichen Calendarien ergaben. Diese wurden bereits im Mittelalter vorzugsweise mit den für den täglichen Gottesdienst bestimmten liturgischen Büchern verbunden, seit der Ausbildung der Missalien und Breviere namentlich mit diesen. Die Edition des Calendarium in Vereinigung mit dem Missale und Breviarium Romanum unter Pius V hat in der Festordnung die nötige Einheitlichkeit wieder hergestellt, ohne die von der Kirche anerkannten Proprien zu beseitigen. Das Verhältnis des römischen Calendariums zu dem der rigaschen Kirche wird weiterhin erörtert werden.

Nach Form und Inhalt erweitert, reihen sich den Calendarien die Martyrologien⁶⁾ an, von denen für das spätere Mittel-

1) Thalhofer (2) I S. 51, 58. — KL. X Sp. 188, III Sp. 15 ff.

2) A. a. O. S. 51, 52, 59, 60. — KL. X Sp. 1218.

3) UB. VIII nr. 376.

4) UB. X nr. 528.

5) Vgl. Thalhofer (2) I S. 52 ff., 60 ff. — KL. VII Sp. 51 ff. — Dr. K. A. Heinrich Kellner, Heortologie oder das Kirchenjahr und die Heiligenfeste in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Freiburg i. B. 1901, besonders S. 194 ff. Weiterhin zitiert: „Kellner“. — G. Schober, Explanatio critica editionis Breviarii Romani . . . , Ratisbonae etc. 1891. Weiterhin zitiert: „Schober“ — In Betreff der ältesten Calendarien, namentlich über das Verhältnis der abendländischen zu den orientalischen: Nicolaus Nilles S. J., Calendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis, 2 voll., Oeniponte 1896, 1897. Weiterhin zitiert: „Nilles“.

6) Kellner S. 231 ff. — Thalhofer (2) S. 54, 55.

alter hauptsächlich das fast überall verbreitete des Usuardus von St. Germain des Prés (um 875) in Betracht kommt. Handschriften oder frühe Drucke von Martyrologien haben sich in Riga nicht erhalten¹⁾, der Gebrauch des genannten Martyrologiums kann daher nur vermutet werden. Die erste offizielle Ausgabe des Martyrologium Romanum erschien in Rom 1584 unter Gregor XIII.²⁾.

Ähnliches Ansehen wie das Martyrologium des Usuardus gewann von den Legendensammlungen die *Legenda aurea* des Jacobus a Voragine O. Pr. (gest. c. 1299)³⁾. Sie sei hier genannt, weil sie für die *Vitae sanctorum* der Brevierlektionen nicht selten als Quelle benutzt wurde. Die Strassburger Ausgabe von 1502 ist⁴⁾, wie die Inschrift beweist, im Kloster des Predigerordens zu Riga in Gebrauch gewesen. Von ausführlicheren *Vitae* einzelner Heiligen hat sich in Riga handschriftlich (15. Jahrh.) nur eine solche der hl. Elisabeth erhalten⁵⁾.

Über die für die Liturgie der Messe und der kanonischen Stunden unbedingt wichtigste Quelle, das *Missale* und *Breviarium Romanum*, wird an seinem Orte das Nähere gesagt werden.

Neben den die Liturgie unmittelbar regelnden liturgischen Büchern übten auf ihre Entwicklung die Schriften der hervorragenden Liturgiker des Mittelalters keinen geringen Einfluss aus. Die Bekanntschaft der rigaschen Kleriker mit ihnen unterliegt von vornherein keinem Zweifel, sie wird zudem durch die für uns in Betracht kommenden liturgischen Bücher der rigaschen Diözese, namentlich deren Brevier, zur Genüge bewiesen, ferner dadurch, dass von den betreffenden Schriften nicht wenige, die entweder erwiesenermassen oder wahrscheinlich aus rigaschen Kloster- und Kirchenbibliotheken stammen, uns in Frühdrucken aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrh. überkommen sind.

Einige der hervorragendsten Liturgiker aus den nächsten Jahrhunderten vor Begründung der rigaschen Kirche und aus der Zeit ihres Bestehens seien hier in Kürze aufgezählt⁶⁾.

Alcuin oder Albinus (gest. 804) Comes Albini; *Liber sacramentorum*; *Officia per ferias*; *De psalmodum usu*. *De divinis officiis*, wohl erst 10. Jahrh., jetzt als Pseudo-Alcuin zitiert, aber wichtig. — Amalarius (Symphosius) von Metz (gest. um 850) *De*

1) Das Exemplar der Rig. Stadtbibl. (Theol. nr. 403) ist v. J. 1538, ist somit in einer rigaschen Kirche oder einem Kloster nicht in Gebrauch gewesen.

2) Wir benutzen die Ausgabe von 1723, Antverpiae. Zitiert: „Mrtl. Rom.“

3) KL. VI Sp. 1178 ff.

4) Rig. Stadtbibl., Theol. nr. 1405.

5) A. a. O. Msk. nr. 279. Nach dem sonstigen Inhalt des betr. Sammelbandes zu urteilen, höchst wahrscheinlich aus dem Kloster der Minoriten.

6) Vgl. überhaupt: Thalhofer (2) I S. 70 ff. — Bäumer, a. a. O., passim. — KL., unter den betr. Namen.

ecclesiasticis officiis libri quattuor; De ordine antiphonarii. — Rabanus Maurus, Abt von Fulda (gest. 856) De institutione clericorum libri tres. — Walafrid Strabo, Abt von Reichenau (gest. 849) De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. P'erno, Abt von Reichenau (gest. 1048) Libellus de quibusdam rebus ad missae officium pertinentibus — Petrus Damiani, der hl. (gest. 1057) De horis canonicis. — Bernold von Konstanz (gest. 1100) Micrologus de ecclesiasticis observationibus (früher Ivo v. Chartres zugeschrieben). — Johannes (Abrincensis) Bf. von Avranches (gest. 1079) De officiis ecclesiasticis¹⁾.

Im 12. und 13. Jahrh., in der Zeit des Aufblühens und der Blüte der Scholastik: Sigebert von Gembloux (Gemblacensis) O. S. B. (gest. 1112) De differentia quattuor temporum. — Ivo, der hl., Bf. v. Charters (gest. 1117) Sermones de ecclesiasticis sacramentis. — Bruno, d. hl., Bf. v. Segni, O. S. B. (gest. 1123). — Hildebert, Ebf. v. Tours (gest. um 1134) Expositio missae. — Rupert, Abt zu Deutz, O. S. B. (gest. um 1135) De divinis officiis. — Honorius von Augustodunum, nicht sicher Autun (gest. um 1150) Gemma animae; Sacramentarium (Autorschaft fraglich); Speculum ecclesiae. — Johannes Belet, Rektor der theol. Schule zu Paris (gest. nach 1165) Rationale (vel Explicatio) divinorum officiorum²⁾. — Sicard von Cremona (gest. 1215) Mitralis. — Innocenz III. (gest. 1216) De sacrificio missae. — Alexander von Hales O. Min., an der Univ. Paris, Doctor irrefragabilis (gest. 1245) Summa theologiae. — Albertus Magnus, der sel., O. Pr. (gest. 1280) Liber de sacrificio missae. — Thomas von Aquino O. Pr., der hl., Doctor angelicus (gest. 1274) Summa theologica. — Bonaventura, der hl. (gest. 1274) Expositio missae. — Wilhelm Durandus O. Pr., Doctor resolutissimus, Bf. von Mimate (gest. 1296) Rationale divinorum officiorum.

Im 14. und 15. Jahrh., in der Zeit des Verfalles der Scholastik: Guido de monte Rocherii zu Turoli in Arragonien (schrieb 1333) Manipulus curatorum etc. — Heinrich von Hessen (de Langenstein), Lehrer an der Univ. Paris, dann Wien (gest. 1397) Secreta sacerdotum etc. — Radulph von Tongern, can. reg. O. S. A. congr. Windeshem. (gest. 1403) De canonum observantia; Tractatus de psalterio observando. — Vincenz Grüner, Rektor der Univ. Leipzig (um 1410) Officii missae sacrique canonis expo-

1) Speziell für den Kirchengesang in diesem Zeitraum: Hucbald von St. Amand, der Erfinder des Liniensystems (gest. 930) De harmonica institutione. — Anonymus (10. Jahrh.) Musica enchiridiadis (früher Hucbald zugeschrieben). — Guido von Arezzo, Vollender des Notensystems (gest. 1050) Micrologus de disciplina artis musicae; vermutlich auch Dialogus de musica.

2) In der Literatur der Liturgik im späteren Mittelalter wohl das am meisten verbreitete Werk; wurde als eins der ersten Bücher schon 1459 bei Fust und Schöffer zu Mainz gedruckt und erfuhr im 15. Jahrh. 40 Ausgaben. Thalhofer (2) I S. 89.

sitio. — Nicolaus von Blonie (Plone oder Plove, um 1434, in Posen) *Expositio missae*. — Dionysius von Rickel O. Cart. (gest. 1471) *Expositio missae*. — Gabriel Biel, Prof. in Tübingen, „der letzte Scholastiker“ (gest. 1495) *Literalis et mystica canonis missae expositio*.

Die späteren Schriftsteller kommen für die rigasche Kirche kaum mehr in Betracht.

Abgesehen von den Werken über Liturgik, hat sich über andere Zweige der Pastoraltheologie, ferner der Apologetik, der systematischen und spekulativen sowie der biblischen Theologie und Exegese, handschriftlich zwar nicht viel, recht viel aber in Frühdrucken in Riga erhalten¹⁾.

5. Die besonderen Quellen der Liturgik der rigaschen Kirche.

Den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien reihen sich die Beschlüsse der Provinzialkonzilien an. Nur von zwei Konzilien der rigaschen Kirchenprovinz sind uns solche erhalten. Die als *Constitutiones* bezeichneten, in 48 Artikeln gefassten Beschlüsse des einen wurden 1428 (bald nach Febr. 6) vom Ebf. Henning publiziert²⁾. Das andere wurde von demselben Ebf. 1437 Febr. 18 bis 25 in Riga abgehalten und führte zur Ergänzung oder Abänderung mehrerer Bestimmungen des Konzils von 1428³⁾. Wie das ersterwähnte an die Beschlüsse des Kostnitzer Konzils anknüpft, so letzteres an die von Basel. Die wenig zahlreichen, speziell auf die uns hier beschäftigenden Gebiete der Liturgik bezüglichen Bestimmungen dieser rigaschen Provinzialkonzilien werden wir weiterhin kennen lernen. Sichere Nachricht haben wir ausserdem nur noch von einem einzigen in Riga stattgehabten Provinzialkonzil. Der zeitgenössische Chronist Heinrich nennt es ein *solempne concilium* und bemerkt, es sei vom päpstlichen Legaten Bf. Wilhelm von Modena 1226 in der Quadragesima zu Riga im Dom (in ecclesia b. Marie) unter Teilnahme der Bischöfe, Priester, Geistlichen, Ordensritter und Vasallen der Kirche sowie der rigaschen Bürger zelebriert worden „propter Innocentii instituta, ad memoriam revocando et nova quedam adiciendo, que novelle plantationis ecclesie necessaria videbantur“⁴⁾. Obgleich Riga damals noch nicht Metropolitankirche war, wird man mit Rücksicht auf die ihrem Oberhirten Bf. Albert von Innocenz III. zuerkannten ausserordentlichen Befugnisse, die das christianisierte

¹⁾ An anderer Stelle wird eine Reihe derartiger Bücher aufgezählt werden, unter besonderer Berücksichtigung der ihre Herkunft aus den Bibliotheken rigascher Klöster und Kleriker beweisenden Inschriften.

²⁾ Gedruckt: UB. VII nr. 690.

³⁾ Gedruckt: UB. VIII nr. 130, 131.

⁴⁾ Heinr. Chron. XIX 8.

Land tatsächlich bereits als eigene Kirchenprovinz erscheinen lassen, immerhin von einem Provinzialkonzil reden dürfen. In der Erwähnung der *instituta* Innocenz' III. wird eine Anknüpfung an die Beschlüsse des IV. Laterankonzils (1215), an dem u. a. Bf. Albert teilgenommen hatte¹⁾, zu erblicken sein. Wenn der Chronist die Abhaltung des Konzils als *in quadragesima Domini* geschehen erwähnt, so liegt hierin kein Widerspruch mit dem Nicänum [cap. 5]²⁾, dem zufolge die Frühjahrskonzilien *ante* dies quadragesimae stattfinden müssen, denn allein schon die vom Chronisten erwähnte Zusammensetzung der Versammlung lässt erkennen, dass *in quadragesima* nur die Schluss Sitzung oder die feierliche Verkündigung der Konzilsbeschlüsse stattfand. Der Verlust der Konzilsakten und Beschlüsse ist um so mehr zu beklagen, als ihnen hohe Bedeutung für die anfängliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen beizumessen sein dürfte³⁾.

Noch schlimmer ist es um unsere Kenntnis der Tätigkeit der rigaschen Diözesansynoden bestellt. Mit dem erzbischöflichen und Kapitelsarchiv, von dem nur ganz geringe Überreste erhalten sind, ist von ihnen jede Spur verschwunden. Mag immerhin die kanonische Vorschrift, auf Grund deren in jeder Diözese alljährlich eine Synode zu versammeln ist⁴⁾, nicht vollkommen durchgeführt worden sein, so lässt sich nicht bezweifeln, dass solche häufig stattgefunden haben. Wissen wir doch, dass der Bf. von Ösel-Wiek Johann Orgies v. Rutenberg auf der Diözesansynode 1503 Juni 23 *circa undecimam horam* für seinen Sprengel den Synodalbeschluss fasste, dass „*quilibet curatus nostre diocesis secularis vel religiosus semel in anno in vig. st. Johannis Bapt. dictam synodum visitet per nos celebrandam*“⁵⁾.

Auch wissen wir, dass danach mehrere Synoden abgehalten wurden, die unter Leitung ihrer Bischöfe um die Hebung des

1) A. a. O. XIX 7.

2) C. III Dist. XVIII (scil. Decreti Gratiani pars II). Zitate aus dem kanonischen Rechtsbuche werden wir, wie hier geschehen, den genaueren Hinweis beifügen, da die übliche abgekürzte Zitiermethode (vgl. KL. III Sp. 1123) den mit diesem Rechtsbuche nicht vollkommen Vertrauten das Nachschlagen erschwert.

3) J. D. Mansi (Sac. Concil. nova et ampl. Collect. XXII, 953, 1205) erwähnt zwei von Bf. Albert in den Jahren 1215 und 1224 abgehaltene Konzilien. Die Jahreszahl des letzteren ist zurechtzustellen, das erstere hat gar nicht stattgefunden. Das angebliche Konzil von 1215 ist ganz zu streichen. Gemeint ist die Zusammenkunft der „*episcopi cum fratribus milicie*“ v. 1216 wegen der Teilung Estlands, über die Heinr. Chron. XX 2 berichtet. Mansi's Angabe ist in das KL. (X Sp. 1204) übergegangen.

4) C. XVI Dist. XVIII.

5) Kopenhagen, Kgl. Dän. Geheimarch., Grosse Samml., Livland, nr. 1 ff., Öselscher Registrant v. 1517—1522 S. 1. Abschrift von H. Hildebrand. Vom Herausgeber des UB., Herrn L. Arbusow, mir freundlichst mitgeteilt.

Kirchenwesens, namentlich auch um die Beobachtung der liturgischen Vorschriften, eifrigst bemüht gewesen sind¹⁾).

Päpstliche Bullen, Konstitutionen und Dekrete beanspruchen natürlich höhere Bedeutung, als die Beschlüsse der Provinzialkonzilien und Diözesansynoden, es liegt aber in der Natur der Sache, dass dieselben zur Regelung liturgischer Fragen für einzelne Kirchen oder Diözesen im späteren Mittelalter, namentlich seit der Verbreitung des Missale und Breviarium secundum consuetudinem Romanae curiae, nur noch ausnahmsweise erforderlichlich waren. Erhalten sind uns eine Anzahl Indulgenzen, die für die Kenntnis der Heiligenfeste wichtig sind, ferner Dispensationen von der kanonischen Vorschrift hinsichtlich des Verbots des Messelesens vor Tagesanbruch u. s. w. Was davon bekannt ist, ist nachstehend verwertet, doch ist es gewiss ein nur geringer Bruchteil der für die Geschichte der rigaschen Kirche grossenteils noch ungehobenen Schätze des vatikanischen Archivs.

In verhältnismässig grosser Zahl lieferten die einheimischen Archive Urkunden der Erzbischöfe von Riga, des Domkapitels, der Vorstände von Kloster- und Pfarrkirchen und auch von Korporationen und Privatpersonen über Messfundationen und sonstige kirchliche Stiftungen. Hierbei handelt es sich zwar meist nur um die Haltung von Seelmessen und die Bedienung der vorzugsweise aus solchem Anlass gestifteten Nebenaltäre, aber mit Rücksicht auf die grosse Menge der auf Stiftungen dieser Art beruhenden Altäre und den engen Zusammenhang des Dienstes an diesen mit dem Chordienste gewinnen die Urkunden dieser Art eine sehr viel grössere Bedeutung, als der Stiftungszweck vermuten lässt. Wie sich zeigen wird, sind die in Rede stehenden Stiftungen u. a. für die Kenntnis der Verehrung der Heiligen in Riga von hervorragender Bedeutung. Einzelne Stiftungen wurden gar von vornherein für die regelmässige Liturgie bestimmt, so war die Frühmesse im Dom zu Riga hauptsächlich durch eine private Stiftung sichergestellt.

Speziell für die Kenntnis des Kirchenjahres und der Heiligenfeste leisten Urkunden und sonstige profane Geschichtsquellen durch die in ihnen enthaltenen Zeitangaben und Datierungen nach kirchlichen Festen und Festzeiten gute Dienste. Nicht selten bieten sie den einzigen Anhaltspunkt für die Zeit der Einführung kirchlicher Feste, sowie in den Fällen, wo die Kalendarien unvollständig sind, zum Nachweise der Kalendertage, an denen die Feste nach dem Ortsbrauche begangen wurden. Im Anhang II ist von diesen Quellen dem entsprechend ausgiebiger Gebrauch gemacht worden.

¹⁾ H. Hildebrand, Die Arbeiten für das Liv-, Est- und Kurländische UB. i. J. 1875/76, Riga 1877, S. 84 ff.

Was aus allen vorstehend aufgezählten Quellen gewonnen werden kann, ist aber immerhin viel zu wenig, um von den liturgischen Bräuchen der rigaschen Kirche eine Vorstellung zu gewinnen. Dass wir solches vermögen, verdanken wir den eingangs erwähnten liturgischen Büchern, auf die wir nunmehr einzugehen haben.

Das Missal vom Altar des hl. Kreuzes der erzbischöflichen Kathedalkirche zu Riga. Das Vorhandensein dieses Missalkodex, der nachweisbar seit dem 18. Jahrh., wahrscheinlich jedoch viel länger, in der rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrt wird¹⁾, ist längst bekannt, aber die Notiznahme von seinem Vorhandensein beschränkte sich auf einige in dem zugehörigen Kalendarium enthaltene nekrologische Eintragungen²⁾. Die Hingehörigkeit des Kodex ist bezeugt durch die folgende, in der rechten Ober-ecke des Vorlegeblattes befindliche Dedikationsinschrift³⁾:

*Istud missale pertinet a(d)
altare sancte crucis in maiori
ecclesia ante pedem chori subter
ambonem vbi euangelium
cum epistola leguntur.*

Die Inschrift ist zwar abgegriffen, aber bis auf das *d* in *ad* (1. Zeile) und *i* in *maiōri* (2. Zeile) vollkommen lesbar. Allenfalls könnte man anstatt der im mittelalterlichen Latein häufigen Form *maiōri*, die grammatikalisch richtigere *maiōre* lesen. Als die Inschrift zuerst die Aufmerksamkeit auf sich zog und gedruckt wurde, hatten sich zwei störende Lesefehler eingeschlichen. Für *maiōri* oder *maiōre* war *nostra* und für *subter* war *super* gelesen worden⁴⁾. In der Tat waren diese Wörter damals undeutlich, aber nach der Anwendung eines Reagenzmittels traten die Buchstaben in vollkommener Schärfe hervor⁵⁾. Da der Ausdruck

1) Jetzt Msk. nr. 2906. — Verzeichnet: Katal. der Rig. culturhistor. Ausstellung, 1883, S. 11 nr. 75.

2) Sitzungsberichte der Gesellsch. f. Gesch. u. Altertumsk. der Ostsee- prov. Russlands v. J. 1873 S. 30 ff.; 1874 S. 1—3, 4—7, 47. — Weiterhin zitiert: „Sitzungsber.“

3) Wir geben die Inschrift buchstabengetreu wieder, während wir in der Reproduktion von Texten sonst in der Regel den von den Herausgebern des Liv-, Est- und Kurländischen UB. beobachteten Editionsgrundsätzen folgen.

4) Sitzungsber. von 1874 S. 4. Auch ein Interpretationsfehler hatte sich ereignet. Es heisst daselbst: „. . . also auf einem besonderen Lesepulte hatte dieses gewichtige Pergamentbuch seinen festen Standort.“ Wie das in der Natur der Sache liegt und auch in der Inschrift deutlich gesagt ist, gehörte unser Missal zum Altar, nicht zum Lesepult (Ambo). Dieser wird nur erwähnt, um die Lage des Altars zu bestimmen. Auf den Ambo gehörte ein Lektionar, Evangeliar oder Epistolar, ein Missal jedenfalls nicht.

5) Es gelangte Schwefel-Ammonium zur Anwendung, das den Vorzug hat, Schrift und Pergament nicht anzugreifen, aber da die Einwirkung nicht

maior ecclesia für den Dom typisch ist und nur auf ihn Anwendung finden kann, ist jeder Zweifel über die Hingehörigkeit beseitigt. Eine grosse Wahrscheinlichkeit hätte freilich auch für die Domkirche gesprochen, wenn *nostra ecclesia* gestanden hätte. Als *nostra ecclesia* ohne weiteren Zusatz wird der Dom hin und wieder in erzbischöflichen Urkunden bezeichnet, aber nur in solchen. Wäre hier *nostra* zu lesen gewesen, so hätte man folgern müssen, dass die Dedikation von einem Erzbischof eigenhändig geschrieben sei. Diese Frage ist nun gegenstandslos geworden.

Die erwähnten nekrologischen Eintragungen des Kalendariums beziehen sich auf den Tod der Erzbischöfe Johannes Ambundii (1424), Henning (1448), Silvester (1479), des Kanonikers Hinricus Nettelhorst (1477) und des Dompropstes Georgius Hollant (1484). Jedenfalls die letzteren beiden Inskriptionen sind von einer Hand, vielleicht auch noch die von 1479, wogegen die ersten beiden von zwei verschiedenen Schreibern stammen. Nach den Handschriften zu urteilen, sind die betr. Todesfälle gleichzeitig notiert worden. Von derselben Hand, die den Tod des Ebf. Johannes Ambundii vermerkte, scheint auch die Dedikationsinschrift herzurühren. Ein ganz ähnlicher Ductus lässt sich in mehreren erzbischöflichen Urkunden aus dem ersten Viertel des 15. Jahrh. feststellen. Man wird also folgern dürfen, dass sich unser Missal spätestens seit dem Jahre 1424 am Altar des hl. Kreuzes in Gebrauch befunden habe.

Damit stehen die paläographischen Merkmale des Kodex selbst in Einklang, dessen Text, eine kräftig gebildete gotische Minuskel (Gitterschrift), den Schriftcharakter des ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jahrh. erkennen lässt¹⁾. Kalendarium und Missaltext sind fortlaufend von derselben Hand geschrieben. Der Kodex lässt überall, zumeist im Proprium de sanctis, die Spuren langjährigen Gebrauchs erkennen. Stark abgegriffen ist der Ordo missae und der Kanon. Als weiteres Anzeichen lang-

immer eine dauernde ist, tut man gut, sofort ein Faksimile anzufertigen. Das geschah auch im vorliegenden Falle (1900), ausserdem wurden Zeugen zugezogen, die das Ergebnis bestätigten. Es waren der Stadtarchivar Dr. Ph. Schwartz, N. Busch und Dr. Anton Buchholtz.

¹⁾ Herr Dr. jur. Aug. v. Bulmerincq, in Riga, der nach dem neuesten Stande der Wissenschaft eingehende paläographische Studien angestellt hat, hatte die Güte, ein sorgfältig motiviertes Gutachten über das Alter der Handschrift auszuarbeiten. Hierin gelangt Herr v. B. zu dem Ergebnis, dass die Schrift die paläographischen Merkmale der beiden letzten Jahrzehnte des 14. Jahrh. erkennen lasse, dass aber der Schreiber durch die von ihm benutzte Vorlage beeinflusst worden sein mag, wogegen die von einer solchen Vorlage wohl unabhängigen, für die nachträglichen Ausführungen in roter Farbe bestimmten Vorschriften für den Miniator einzelne für das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrh. charakteristische Bildungen aufweisen, daher denn der Kodex dem Anfang des 15. Jahrh. zuzuschreiben sein dürfte.

jährigen Gebrauchs können im Kalendarium und im Texte die in Menge vorhandenen Rasuren, Korrekturen und Nachträge gelten. Hier lassen sich, wenn man die drei oder vier Schreiber der Dedikationsinschrift und der nekrologischen Notizen des Kalendariums einrechnet, mehr als ein Dutzend Hände unterscheiden, von denen einige dem 16. Jahrh. anzugehören scheinen. Diesen Schreibern verdanken wir zahlreiche, meist in Form von Marginalien nachgetragene liturgische Notanda, auf deren Inhalt wir weiterhin einzugehen, Veranlassung nehmen werden. Die Inhaltsübersicht des Kodex und was von seiner Ausstattung zu sagen ist, bleibt dem folgenden Abschnitt vorbehalten.

Durch den Umstand, dass aus diesem Missal gerade am Altar des hl. Kreuzes die Messe gelesen wurde, gewinnt es in liturgischer Beziehung um so höhere Bedeutung. Es werden daher einige Worte über diesen Altar hier einzuschalten sein¹⁾.

Die hl. Kreuzesaltäre²⁾ waren im Mittelalter besonders bevorzugt. Sie galten, weil den Frauen und meistar Orten sogar allen Laien das Betreten des Chores verboten war, als Altäre der Laien. Seinen Platz hatte ein solcher Altar, wenn ihm nicht eine besondere Kapelle angewiesen war, mitten in der Kirche, in der Vierung, wo das Langschiff und Kreuzschiff sich schneiden. Er bildete für den die Kirche Betretenden den Augenpunkt, hinter dem Altar erhob sich ein mächtiges Kreuz, das nach dem 12. Jahrhundert über ihm aufgehängt zu werden pflegte und Triumphkreuz hiess. Bei dieser Art der Anlage und wenn die Kirche in der Form des lateinischen Kreuzes erbaut war, symbolisierte der Altar des hl. Kreuzes das Haupt des sterbenden Heilandes. Vor dem Altar fanden seit dem 11. Jahrh. Bischöfe, Äbte und hervorragende Wohltäter der Kirche ihre Ruhestätte. Hinter dem Altar, hin und wieder als Emporkirche das Chor von der Vierung und dem Schiffe abteilend, erhob sich nicht selten der Lettner, in dessen Mitte sich der Ambo, das Lektorium, befand³⁾.

Als typisches Beispiel kann der rigasche Dom gelten. Er zeigt genau die Form des lateinischen Kreuzes und lässt sogar jene Abweichung von der Axe erkennen, durch die, wie angenommen wird, die Neigung des Hauptes Christi versinnbildlicht werden soll. Auch die Lage des Lettners, des Ambo und des

1) Mit einigen Abänderungen wiederholt aus: H. v. Bruiningk, Die Altäre der Domkirche zu Riga im Mittelalter, Sitzungsber. von 1901 S. 11, 12.

2) Stephan Beissel S. J., Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginn des 13. Jahrh. (Heft 1), Freiburg i. B. 1890; dgl.: während der zweiten Hälfte des Mittelalters (Heft 2), Freiburg i. B. 1892. Hier S. 19 ff. Weiterhin zitiert: „Beissel“.

3) H. Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archaeologie, Bd. 1, Leipzig 1883, S. 50 ff. Weiterhin zitiert: „Otte“.

Altars des hl. Kreuzes ist die normale gewesen. Als ausgezeichnete Begräbnisstelle lässt sich endlich der Platz vor diesem Altar nachweisen, denn hier ist Berthold, der zweite Bischof von Livland, der 1198 den Märtyrertod gestorben war¹⁾, bestattet worden. Die *cronica episcoporum Rigensium*²⁾ beschreibt die Stelle seines Grabes wie folgt: *Partoldus . . . leit begraben vor des heiligen Creutztes Altar in der Thumkirche zu Riga*. Über das Vorhandensein einer Reliquie vom Kreuze Christi im rigaschen Dom sind wir durch die Urk. des Ebf. Johannes, Treiden 1396 Mai 13³⁾, unterrichtet. Wir erfahren aus dieser Urk., dass der Ebf. damals auf Bitte des Kanonikus der Schweriner Kirche Diedrich v. Funffhausen *von dem heiligen Holze, so in der Rigischen Kirche ist, dem Dom zu Schwerin ein Stück verehrt und damit einen vierzigtägigen Ablass verknüpft hatte*. Die Ableitung des Titels unseres Altars von dieser Reliquie kann als gewiss gelten.

Auch hat dieser Altar seiner Bestimmung als Laienaltar vollkommen entsprochen. Nur er kann gemeint sein, wenn Ebf. Michael bei Neuregelung der im Dom tagtäglich stattfindenden Frühmesse⁴⁾, von der es heisst, dass *ad illam missam confluunt pauperes laboratores et alii honesti homines*, ausdrücklich bemerkt, sie werde *sub ambone ante chorum* gelesen. Von derselben Frühmesse heisst es in einer Inskription des 1. Rig. Rentebuchs v. 1497 Febr. 16⁵⁾, sie sei *bolegen vor deme kore unde deme lettorne* (scil. lectorium, lettner). Dass die Messe unter allen Umständen am Altar zelebriert werden muss, ist selbstverständlich und brauchte folglich nicht besonders gesagt zu werden. Es ist also wohl gewiss, dass aus unserem Missal die Frühmesse gelesen wurde. So erklärt es sich, warum in den Marginalien des Missals an mehreren Stellen einerseits über die Liturgie der Frühmesse (*prima* oder *prior missa*) und andererseits über die des Hochamts (*summa missa*) Bestimmung getroffen wird. Aber auch das Hochamt einiger Feste ist erwiesenermassen am Altar des hl. Kreuzes zelebriert worden, so jedenfalls zum Feste der Kreuzeserfindung, dessen Messformular⁶⁾ in unserem Missal durch das nachgetragene Notandum *Summa missa ad altare sancte crucis* eingeleitet wird. Trotz dem Fehlen eines entsprechenden Notandums zum Messformular der Kreuzeserhöhung

1) Heinr. Chron. X 6.

2) Arch. für die Gesch. Liv-, Est- und Kurlands, Bd. 5, Dorpat 1847, S. 174.

3) UB. IV S 28, Reg. nr. 1713. Vgl. Jahrb. des Vereins für mecklenburgische Gesch. u. Altertumsk., 13. Jahrg., S. 154.

4) Urk. dat. Riga, 1510 Sept. 10. Gedruckt: Mitt. XIV S. 41 47.

5) Riga, Stadtarch., Dath schragen unnd olde renthebok (1453—1514). Orig., Msk. Abschr. von L. Napiersky in Bibl. der G. f. G. u. A., Msk. nr. 1169², Inskr. nr. 303.

6) Bl 140a.

wird zweifelsohne auch das Hochamt dieses Festes am hl. Kreuzes-Altar begangen worden sein.

Nicht häufig lässt sich von handschriftlichen mittelalterlichen Missalien mit so grosser Gewissheit, wie in diesem Falle, nachweisen, in welchen Kirchen und gar an welchen Altären sie in Gebrauch gewesen sind. Da in den Missaltexten eine namentliche Nennung der Diözese nur ausnahmsweise vorkommt, muss die Hingehörigkeit sonst regelmässig auf Grund von Messformularen für die Gedächtnisfeier der Lokalpatrone, von Kalendarien und etwaigen nekrologischen Notizen bestimmt werden. Ist nicht nur die Hingehörigkeit, sondern zudem noch, wie das hier der Fall ist, der langjährige, wohl mehr als ein Jahrhundert währende Gebrauch klar erwiesen, dann ist die Frage, ob das betreffende Missal dem örtlichen liturgischen Brauche entsprochen habe, im Grunde müssig. Tatsächlich ist es undenkbar, dass in der erzbischöflichen Kathedralkirche an einem für die tägliche Liturgie erwiesenermassen so wichtigen Altar aus einem dem örtlichen Brauche nicht entsprechenden Missal die Messe gelesen worden sein sollte.

Wohl war erwähntermassen in allen Ländern des römischen Ritus die Messliturgie im wesentlichen dieselbe, aber, abgesehen davon, dass, solange die Möglichkeit fehlte, authentische Texte mittels des Buchdruckes gleichlautend in alle Welt gelangen zu lassen, gewisse, wenn auch geringe, durch Manuskriptfehler veranlasste Verschiedenheiten unvermeidlich waren, — abgesehen ferner davon, dass mit der von Rom ausgehenden Entwicklung der Liturgie die einzelnen Diözesen, zumal weit abgelegene, nicht immer gleichen Schritt halten konnten, — werden sich meistar Orten in Beziehung auf manche Riten mehr oder weniger ausgeprägte örtliche Eigentümlichkeiten nachweisen lassen¹⁾. Mancherlei Ursachen, vor allem der grössere oder geringere Einfluss der geistlichen Orden, ist hierfür bestimmend gewesen. Erinnerung sei in letzterer Hinsicht u. a. an die im Gegensatz zu den Franziskanern und anderen Orden in der wichtigen Frage über die Aufnahme von Sequenzen in die Liturgie von den Cisterciensern eingenommene ablehnende Haltung²⁾. Zumeist machten sich die örtlichen Eigentümlichkeiten im Proprium sanctorum geltend, das, wie in den meisten Diözesen, so auch in der rigaschen, zahlreiche örtliche Besonderheiten erkennen lässt, die wiederum auf die Ausbildung des Kalendariums von bestimmendem Einfluss sein mussten. Es war also nicht ein jeder Kodex des Missale secundum consuetudinem Romanae curiae für den Gebrauch der rigaschen Kirche geeignet und es möge daher gestattet sein, unser Missal, wenngleich es in der Hauptsache natürlich nichts anderes ist,

¹⁾ KL. VIII Sp. 1560.

²⁾ KL. XI Sp. 166.

als ein Missal dieser Art, um der Kürze willen Missale Rigense zu nennen¹⁾ und es so vom Missale Romanum zu unterscheiden. Die Bezeichnung Kalendarium Rigense für das zu unserem Missal gehörige Kalendarium bedarf keiner Rechtfertigung²⁾.

Wäre nicht durch den klaren Nachweis des tatsächlichen Gebrauchs des Ml. Rig. dessen Übereinstimmung mit dem Brauche der rigaschen Kirche überflüssig geworden, so müsste allem zuvor der Beweis dieser Übereinstimmung an der Hand des Missaltextes und des Kalendariums geführt werden. So aber wird es genügen, an dieser Stelle gewissermassen einige Stichproben auszuführen, die geeignet sein möchten, etwaige Zweifel zu beseitigen und zugleich in den Entwicklungsgang der Liturgie der rigaschen Kirche einige Streiflichter fallen zu lassen.

Es wird vielleicht befremden, dass an keiner Stelle der Erzbischof als solcher erwähnt wird, wozu doch wohl die erste Oration des Messkanons *Te igitur* Veranlassung gab. Hier steht nach der Fürbitte für den Papst: *et antistite nostro N.* Das darf jedoch nicht auffallen, denn der Erzbischof war in seiner Diözese nur Diözesanbischof und der römische Messkanon, dem der obige Wortlaut entnommen ist, kennt folglich keinen Unterschied zwischen erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen³⁾. Auch in einem Notandum des Ml. Rig. zum Messformular der Gründonnerstagsmesse heisst es, dass wenn der Bischof an diesem Tage die Chrisamweihe vollzieht, der andernfalls ausfallende Gloria-Gesang stattfinden soll⁴⁾. Wie im Ml. Rig. ist gleichfalls im rigaschen Brevier, obgleich dessen Redaktion unter der unmittelbaren Einwirkung des Erzbischofs stattfand, die Hervorkehrung der erzbischöflichen Würde im Breviertexte streng vermieden. In den *Preces maiores* lautet die Fürbitte: *Pro antistite nostro*⁵⁾, in den *Vigiliae defunctorum: Pro episcopis*, ferner *Pro episcopo vel episcopis*⁶⁾.

Ebensowenig kann in der Oration *Te igitur* des Messkanons die Fürbitte *pro rege nostro N.*⁷⁾ Bedenken erregen, da Bf. Albert Livland bereits 1207 als Reichslehen empfangen hatte⁸⁾. In dem zufälligen Umstande, dass die Belehnung nicht durch einen Kaiser, sondern durch König Philipp erfolgte, ist die Erklärung dessen,

1) Fernerhin abgekürzt: „Ml. Rig.“ = Missale Rigense, und Ml. Rom. = Missale Romanum.

2) Fernerhin abgekürzt: „Kl. Rig.“ = Kalendarium Rigense.

3) Vgl. Thalhofer II S. 202 ff. — Vgl. auch: A. Ebner, Quellen und Forschungen zur Gesch. des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum. Freiburg i. B. 1896, S. 398, 399. Weiterhin zitiert: „Ebner“.

4) „Si episcopus celebraverit, crisma consecrando, dicitur: *Gloria in excelsis. Kyrie. Sanctus.*“ Ml. Rig. Bl. 71 b. Näheres unten.

5) Br. Rig. III Bl. 80 a.

6) A. a. O. Bl. 79 b.

7) Ml. Rig., a. a. O.

8) Bunge, Regesten nr. 31.

dass, anstatt *pro imperatore, pro rege nostro* gebetet wird, nicht zu suchen, sondern in dem übereinstimmenden Wortlaute des *Ml. Rom.*, aus dem er erst gelegentlich der Pianischen Ausgabe eliminiert wurde¹⁾. Dem entsprechend wurde auch gemäss dem *Br. Rig.* in den *Preces maiores* gebetet: „*Pro rege nostro. Domine salvum fac regem tuum et exaudi nos in die, qua invocaverimus te*“²⁾.

Anlangend die Einflüsse der geistlichen Orden auf die örtliche Entwicklung der Messliturgie, so kamen für Riga ausser den Regularkanonikern des hl. Augustin und bzw. den Prämonstratensern anfänglich nur die Cistercienser in Betracht. Berthold, der zweite livländische Bischof, gehörte diesem Orden an, ebenso Meinhards und Alberts treuer Mitarbeiter Theodorich³⁾. Mit dem Namen des letzteren und des ausgezeichneten Bernhard zur Lippe⁴⁾ ist die Geschichte des nächst Ikeskola ältesten livländischen Klosters, des Klosters vom Berge des hl. Nikolaus in Dünamünde, eng verknüpft. Mit Rücksicht auf die damals jedenfalls bedeutende Stellung der Cistercienser⁵⁾ wäre es schon erklärlich, wenn sich in den ersten Zeiten der rigaschen Kirche eine Einwirkung der liturgischen Bräuche der Cistercienser geäussert hätte. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass die Urschrift des *Ml. Rig.* gar keine Sequenzen enthalten zu haben scheint. Im Text des *Proprium de tempore* findet sich nicht eine einzige, während die Anfänge von mehreren nachgetragen sind. Dem gegenüber ist freilich zu bemerken, dass der von den Cisterciensern nächst st. Benedikt als Ordensheiliger hoch gefeierte st. Bernhard v. Clairvaux (gest. 1153) im *Kl.* nachgetragen ist, in der vom Schreiber zu Beginn des 15. Jahrh. benutzten Vorlage also nicht gestanden hat. Von derselben Hand ist im Missaltexthe auf ein in fine hinzugefügtes (jetzt fehlendes) Messformular hingewiesen. Diese auffallende Tatsache lässt sich nicht wohl als blosser Zufälligkeit abtun, die aus ihr sich ergebende nächstliegende Schlussfolgerung, dass der hl. Bernhard in die Zahl der in der rigaschen Diözese verehrten Heiligen auffallend spät — nach der Handschrift der erwähnten Nachträge zu urteilen — nicht vor der Mitte des 15. Jahrh. aufgenommen worden ist, wird die richtige sein. Sie wird durch den Umstand unterstützt, dass die wenigen urkundlichen Belege für eine öffentliche kirchliche Ver-

1) Ausführlich handelt über das Gebet für die Könige und Fürsten: A. J. Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Kathol. Kirche, 7 Bde. in 16 Thl., Mainz 1838, 2. Aufl. Hier: Bd. IV Th. 2 Anh. S. 1--212. Weiterhin zitiert: „Binterim“.

2) *Br. Rig.* III Bl. 80 a.

3) Oben S. 14.

4) Arbusow, Grundriss S. 19 Anm.

5) Vgl. überhaupt: F. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Thele., Gotha 1868—1871.

ehrerung des hl. Bernhard in der rigaschen Diözese, soviel ihrer bisher bekannt geworden sind, sämtlich mit Kirchen und Klöstern des Benediktiner-, resp. Cistercienser- oder Bernhardiner-Ordens, in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Hier ist dieser ausgezeichnete Ordensheilige selbstverständlich von Anfang an verehrt worden, wie solches zum Überflus urkundlich erwiesen ist¹⁾. Im späteren Mittelalter war die Verehrung des hl. Bernhard eine so allgemeine, dass die rigasche Kirche trotz ihrer offenbar prinzipiell ablehnenden Haltung gegen die Rezipierung neuer, nicht schon seit den Anfangszeiten der rigaschen Kirche in ihrem Kalendarium verzeichneter Heiliger, der devotio populi offenbar keine weiteren Hindernisse in den Weg hat legen wollen. Eine Einwirkung seitens des Cistercienserordens ist hierbei schwerlich im Spiel gewesen, denn nachdem die Cistercienser ihre altehrwürdige Abtei Dünamünde 1305 an den der rigaschen Kirche feindlich gesinnten Deutschen Orden verkauft hatten²⁾ und dem Generalkapitel 1318 die wohlverdiente päpstliche Missbilligung dieses Schrittes eröffnet worden war³⁾, war es um den Einfluss der Cistercienser auf die rigasche Kirche geschehen. Zudem hatten mittlerweile die beiden Mendikantenorden, die Dominikaner und Franziskaner, in Riga festen Fuss gefasst. Zuerst sind es die Dominikaner gewesen. Wohl schon Bischof Albert wird unter dem unmittelbaren Einfluss der gewaltigen Persönlichkeit des Ordensstifters gestanden haben, mit dem er gleichzeitig gelegentlich des IV. Laterankonzils 1215 in Rom verweilte⁴⁾. Gewiss ist, dass Bf. Wilhelm von Modena, der zuerst 1225, also noch zu Alberts Lebenszeit, als päpstlicher Legat einen bedeutenden und segensreichen Einfluss auf die Entwicklung der jungen livländischen Kirche ausübte, dem hl. Dominikus persönlich nahe gestanden hatte⁵⁾ und sich auch in Livland als eifriger Förderer des jungen Ordens bewährte. Sehr wahrscheinlich ist unter seinem Einfluss 1234 die Überlassung der bischöflichen Pfalz in Riga seitens des Bf. Nikolaus an den Predigerorden erfolgt⁶⁾, da Wilhelm zwei Tage später in Riga einen Bruder des Predigerordens,

1) Um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, verweisen wir auf den Anh. II, wo die auf die Verehrung der Heiligen und die Kirchenfeste bezüglichen urkundlichen Nachrichten unter den betr. Namen in alphabetischer Ordnung zusammengestellt sind.

2) UB. II nr. 614, Reg. nr. 707.

3) Winter, a. a. O. III S. 270 Pkt. 7.

4) Heinr. Chron. XIX 7. — Heimbucher, I S. 276.

5) Strehlke, Regesten Wilhelms von Modena, Script. rer. Prussicar. XII S. 116 ff.

6) Bunge, Regesten nr. 399. — Mitt. II S. 372 nr. 4. Über ihr Kloster und ihre Kirche (st. Johannis) a. a. O. X S. 344 ff. und W. Neumann, Das mittelalterl. Riga, Berlin 1892, S. 41 ff.

Heinrich, zum Bf. von Ösel-Wiek ernannte¹⁾. Ein williges Entgegenkommen war den Dominikanern bei den Prämonstratensern des rigaschen Domkapitels schon aus dem Grunde von vornherein gesichert, weil der neue Orden dem Stamme der Regularkanoniker angehörte, er die Regel des hl. Augustin angenommen hatte und st. Dominikus den Statuten seines Ordens jene der Prämonstratenser zu Grunde gelegt hatte²⁾. Vermutlich bald nach der Kanonisation des hl. Dominikus (gest. 1221, kan. 1234) wird sein Name in das Kl. Rig. eingetragen worden sein. Auffallenderweise ist sein Natalis (Aug. 5)³⁾ wie die festa fori durch rote Schrift ausgezeichnet, während er nach Ausweis des Br. Rig. in späterer Zeit nur noch als Chorfest von 9 Lektionen begangen wurde. Nun ist es zwar auffallend, dass zu einem festum fori, wie das hier der Fall ist, 9 Lektionen angegeben sind, indem solches selbstverständlich war und die Anführung der Lektionenzahl zu den Festen dieser Kategorie daher regelmässig unterblieb, aber die Ausnahme ist eine doch nicht ganz vereinzelte, und man wird daher nicht ohne weiteres ein Versehen des Schreibers annehmen dürfen. Durch die spät eingeführte, den folgenden Tag treffende, den festa fori zugezählte Feier Transfigurationis Domini mag, zur Vermeidung einer Häufung gerichtsfreier Tage, die Herabsetzung des Festgrades veranlasst worden sein. Die im späteren Mittelalter stattgehabte Erhöhung oder Herabsetzung des Festgrades mehrerer Feste ist im Kl. Rig. nicht überall gehörig vermerkt. Immerhin wird auch mit der Möglichkeit eines vom Schreiber begangenen Flüchtigkeitsfehlers zu rechnen sein, deren sich einige nachweisen lassen. Wie dem auch sei, es war schon viel, dass die rigasche Kirche sich überhaupt zur Aufnahme eines neuen Heiligenfestes entschloss, und es zeugt von der grossen Bedeutung, die der Orden und sein Stifter alsbald errungen hatten. Der Einfluss des Ordens auf die Hebung der Predigt lässt sich im einzelnen nicht verfolgen, in dieser Beziehung hat er sich natürlich in erster Linie geäussert, er reichte aber wohl weiter. Jedenfalls ist der eine, von den Dominikanern bei der hl. Messe nach der Oratio pro pace beobachtete Ritus, der im Küssen des Kelches besteht, auch durch das Ml. Rig. vorgeschrieben, wogegen letzteres das von den Dominikanern nicht angenommene Gebet „Domine, non sum dignus, ut intres“ etc. kennt⁴⁾. Unterschied oder Übereinstimmung hinsichtlich einiger anderer

1) Bunge, Regesten nr. 401.

2) P. Heinrich Denifle O. P., Die Constitutionen des Prediger-Ordens v. J. 1228. Arch. f. Litteratur- u. Kirchengesch. des MA., I S. 165—227, besonders S. 168 ff. — Heimbucher, I S. 545.

3) sic! nicht Aug. 4, wie im Kl. Rom.

4) Siehe unten im bezügl. Abschnitt.

von den Dominikanern beobachteter Riten¹⁾ lassen sich infolge ungenügender Rubriken nicht konstatieren.

Der den Dominikanern in mancher Beziehung verwandte Orden der Franziskaner hat in Riga erst später Eingang gefunden. Die erste, der livländischen Geschichtsforschung bekannt gewordene Nachricht über seine Niederlassung stammt aus dem Jahre 1258, die nächste von 1267²⁾, aber von dann an bis zur Vertreibung der Klostergeistlichkeit hat der Orden in Riga ununterbrochen wirken können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Bf. Albert den Vater des Ordens, den hl. Franziskus (gest. 1226, kan. 1228) gelegentlich des IV. Laterankonzils (1215), wo der hl. Franziskus und der hl. Dominikus die innigste Geistes- und Gebetsvereinigung abschlossen³⁾, kennen gelernt hatte, jedenfalls aber hat er die Zeiten noch erlebt, in denen der Stern des Ordens im hellen Glanze bereits weithin erstrahlte, und es ist anzunehmen, dass der hl. Franziskus, dessen Gedächtnis (Okt. 4) als Fest von 9 Lektionen im Kl. Rig. verzeichnet steht, spätestens seit der Mitte des 13. Jahrh. in der Diözese gefeiert wurde. Wie die Dominikaner erblickten auch die Franziskaner eine ihrer Hauptaufgaben in der Predigt und in der Mission und hierfür stand ihnen in Livland ein weites Arbeitsfeld offen. Nicht in besonderen, den Franziskanern eigenen Riten wird der Einfluss der Franziskaner auf die Entwicklung der Liturgie zu suchen sein, sondern im Gegenteil in dem engen Anschluss an die liturgischen Bücher der römischen Kirche. In dieser Beziehung hat namentlich das Franziskanerbrevier ausserordentliche Bedeutung erlangt⁴⁾. In der rigaschen Diözese wird den bezüglichen Bestrebungen des Ordens der Umstand zu statten gekommen sein, dass Benedikt XI. seinen gelehrten Pönitentiar Friedrich, ein Mitglied des Ordens, 1304 mit dem Pallium für den erzbischöflichen Stuhl von Riga schmückte⁵⁾.

Konkurrenz oder Gegnerschaft zwischen den genannten drei Orden und den Erzbischöfen von Riga und ihrem Kapitel sind dauernd nicht zu Tage getreten. Die erbitterten Streitigkeiten

1) Heimbucher, I S. 551.

2) Bunge, Regesten nr. 863, 864, 1083. Über das Minoritenkloster und Kirche (st. Katharinen) Mitt. X S. 346 ff. und W. Neumann (siehe oben) S. 28 ff. Einer der ersten Bischöfe aus dem Franziskanerorden, Heinrich v. Lützelburg, hat in Livland gewirkt, zunächst seit 1247 oder 1248 als Bf. von Sempallen, als solcher jedoch wohl nur nominell (Weihbischof), dann seit 1251 als Bf. von Kurland und spätestens von 1252 an in seinem Sprengel, von wo er 1263 nach Chiemsee transferiert wurde. C. Eubel, O. Fr. min., Der Minorit Heinrich v. Lützelburg. Histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch., Bd. 6 Heft 1 S. 92 ff.

3) Heimbucher, I S. 276.

4) Siehe unten, im Abschnitt über die Gesch. des Breviers.

5) Briefflade III S. 164.

und Verfolgungen, denen sich die Dominikaner (Predigerbrüder) in den zwanziger Jahren des 15. Jahrh. ausgesetzt sahen, und die nebst den übrigen livländischen Prälaten zeitweilig gar den Erzbischof von Riga zum Streitgenossen des Deutschen Ordens machten, der in der Parteinahme gegen die Predigerbrüder mit den Bischöfen Hand in Hand ging, blieben hauptsächlich auf Reval beschränkt¹⁾.

Der einzige Konkurrent, dessen sich die rigasche Kirche zu erwehren hatte, war und blieb der Deutsche Orden. Da er auffallend früh, bereits 1257, sein eigenes Breviarium und Offizium hatte²⁾ und er streng darauf sah, dass Messe und kanonisches Stundengebet nach seiner eigenen „Notula“ gehalten wurden, die er dank seiner Exemtion von jeder bischöflichen Gewalt durch Beschlüsse der Generalkapitel mit weitgehendem Selbstbestimmungsrecht auszubilden im stande war, — so ist es natürlich, dass in dem jahrhundertelangen Konkurrenzkampfe zwischen dem Orden und den Erzbischöfen von Riga der Orden die rigasche Kirche auch in dieser Beziehung seinem Einflusse zu unterwerfen bemüht war. Gerade nach dieser Seite hin war für den Orden der Vertrag von Danzig (1366), der ihm den Verzicht des Erzbischofs auf geistlichen Gehorsam einbrachte, von Bedeutung. Damit waren der Exemtion des Ordens auch in Livland die Wege gebahnt. Zwar wurde sie mangels der Bestätigung viel später perfekt, aber der Schlusserfolg war für den Orden um so besser, indem die Bulle von 1394 März 10 gar die Inkorporation des Domkapitels herbeiführte³⁾. Wohl behauptete der Orden noch lange danach, in einer dem vom Papste mit der Untersuchung der Sache betrauten Kardinal vom Ordensprokurator überreichten Denkschrift (v. 1424 Febr. 15), der Orden habe sich bei Vornahme der ihm zustehenden Visitationen des Domkapitels auf die Beobachtung der drei Substantialia (Armut, Keuschheit und Gehorsam) beschränkt, auch erklärte er ausdrücklich: „amplius magister (scil. Ordinis) se de nullo eorum (scil. canonicorum) intromisit, nec de statu ecclesie nec de statutis nec de statuendis aliquid disposuit quovis modo“⁴⁾, — aber als es dem Erzbischof und dem Domkapitel gelungen war, die Umwandlung des Kapitels in ein Augustinerstift zu erlangen, und der Orden danach

1) UB. VII Einleitung S. XXVI ff.

2) So B. Dudik O. S. B. (KL. III Sp. 1594), der als Kenner der Ordensgeschichte von Gewicht ist. Nach M. Perlbach (Statuten des Deutschen Ordens, Halle a. S. 1890, Einl. S. LVI, — weiterhin zitiert: „Perlbach, Statuten“) hatten die Deutschherren 1198 „das Brevier und Ritual der hl. Grabeskirche angenommen“, sodann 1244 das Ritual der Dominikaner.

3) Vgl. überhaupt: O. Stavenhagen, Der Kampf des Deutschen Ordens in Livland um den Einheitsstaat im 14. Jahrhundert, Balt. Monatsschr. 1902, S. 151 ff.

4) UB. VII nr. 82, S. 67.

abermals die Inkorporation zu erwirken bemüht war, waren seine bei der Kurie unternommenen Schritte (1429 April Anf.) u. a. darauf gerichtet, die Domherren, wenn diese das Gewand des Ordens angenommen haben würden, zu verpflichten: „omnes horas canonicas aliaque divina officia secundum notulam ejusdem Ordinis legere et decantare et secundum regulam Ordinis in ieiuniis, disciplinis et observanciis perpetuo vivere¹⁾.“ Sehr viel bescheidener war der Orden in seinen späteren Versuchen. Nicht von einer den Mitgliedern des Domkapitels, wenn diese Mitglieder des Ordens sein sollten, aufzuerlegenden Verpflichtung, sondern nur von einem ihnen zu erteilenden Privilegium, nach der Notula des Ordens beten zu dürfen, ist in der Instruktion für den Ordensprokurator (v. 1449 Mai 11) nunmehr die Rede, zunächst in Beziehung auf den neuen Erzbischof von Riga Silvester²⁾. Davon, dass der Orden ein solches Privilegium, oder gar eine die Verpflichtung statuierende Bulle, erlangt habe, ist nichts bekannt. Dagegen ist es sicher, dass mehrere Jahrzehnte nach der allendlichen Inkorporation des Domkapitels der Erzbischof und sein Kapitel bei Herausgabe des Breviers von 1513 die Notula des Ordens nicht nur für unverbindlich, sondern ihre Anwendung seitens der Priester der rigaschen Diözese und der Stadt Riga für geradezu unzulässig erklärten. Es heisst in den einleitenden Worten des Breviers: „Cum igitur propter librorum Breviariorum defectum, qui pro omnibus sacerdotibus civitatis et diocesis Rigensis non sufficiunt, aliqui coguntur legere notulas Ordinis et aliarum ecclesiarum a Rigensi penitus alienas .“ habe er, der Erzbischof, gleichwie dieses Buch, so auch noch andere drucken zu lassen beschlossen, nach dem Exemplar, das er nebst den Kapitelsgliedern und einigen aus dem Klerus gemäss der Notula der Kirche korrigiert und verbessert habe, behufs Verteilung an die Priester in der Stadt und Diözese³⁾. Von einer Rücksichtnahme auf die von den Hochmeistern und deren Generalkapitel in Beziehung auf die Messe und das kanonische Stundengebet, das Kirchenjahr und die Heiligenfeste, die Fastenordnung und anderes, erlassenen Vorschriften findet sich keine Spur. Es werden neue Feste eingeführt, die der Orden nicht gefeiert hat, es werden neue Offizien bestätigt, Festgrade erhöht und sonstige Vorschriften erlassen. Erzbischof und Kapitel dokumentieren hierin die völlige Unabhängigkeit ihrer Kirche vom Orden, seinen liturgischen Büchern, Bräuchen und Gewohnheiten. Selbst diejenigen gottesdienstlichen Vorschriften, die auf

1) A. a. O. nr. 792, S. 554.

2) Es heisst: „. . . wiewol her erzbischoff ist czu Riga, das her gleichwol nach unsirs ordens nottel möge beten, die halden und der in seyner persone gebrewchen . . .“ UB. X nr. 595.

3) Br. Rig. I Bl. 7a.

Beschluss des Generalkapitels für das gesamte Ordensgebiet Gesetzeskraft erlangten und den Ordensstatuten hinzugefügt wurden, haben auf die rigasche Kirche keine Anwendung gefunden, so u. a. die unmittelbar nach der Inkorporation des Domkapitels (1452) getroffenen Anordnungen über den vom Orden bei der Messfeier und im Stundengebet in eigentümlicher Ausbildung beobachteten Ritus der „Venien“. Dasselbe gilt von der eben damals für alle Ordenshäuser vorgeschriebenen Feier des Festes *Lanceae et clavorum Christi*¹⁾, das Innocenz VI. auf Wunsch Kaiser Karls IV. 1354 angeordnet hatte²⁾. Ausser diesem hat die rigasche Kirche mehrere andere vom Orden angenommene Feste nicht rezipiert, so die von ihm *sub ritu duplici* gefeierten Feste *Translationis st. Elisabetae* (Mai 2) und *st. Stanislai ep.* (Mai 8), ferner die speziell für die livländischen Ordensgebiete nachweisbaren Feste *st. Burchardi* und *st. Isidori*³⁾, sowie die ziemlich zahlreichen Gedächtnistage der Bischöfe von Jerusalem und andere auf das heilige Land hinweisende Feste⁴⁾. Umgekehrt fehlen auch noch in den Ordenskalendarien des 15. und 16. Jahrh.⁵⁾ mehrere Feste der rigaschen Kirche, aus deren Zahl hier nur einige von 9 Lektionen, also höheren Festgrades, genannt seien; es sind: *st. Josephi* (Jan. 15), *st. Anskarii* (Febr. 3), *st. Gabrielis archang.* (März 20), *st. Ludgeri* (März 26) und dessen *Commemoratio* (April 24), *st. Theclae* (Sept. 23), *st. Gereonis* (Okt. 10), *st. Willehadi* (Nov. 8). Den römischen und orientalischen Heiligen der älteren römischen Kalendarien hat die rigasche Kirche weit mehr deutsche und gallisch-fränkische Heilige beigefügt, als der Orden. Wenn nichtsdestoweniger das Kalendarium des Ordens und das der rigaschen Kirche mit einander mehr übereinstimmen, als viele andere Ordens- und Diözesankalender, so erklärt sich solches durch die ursprünglich enge Anlehnung beider an das römische Kalendarium, nicht aber durch eine gegen- oder einseitige Beeinflussung. Manche übereinstimmende Riten in der Messe und im Stundengebet, denen aber bedeutende Verschiedenheiten gegenüberstehen, werden auf die Zugehörigkeit des rigaschen Domkapitels und des Ordens zur grossen Ordensfamilie der Augustiner zurückzuführen sein⁶⁾.

¹⁾ M. Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens, Berlin 1890, S. 120 ff. — UB. XI nr. 205, Anm. — Den Hinweis auf den z. Z. noch nicht erschienenen Bd. XI des UB. verdanken wir der Freundlichkeit des Herausgebers, Herrn Dr. Phil. Schwartz. Auch weiterhin konnte dieser Band des UB. benutzt werden.

²⁾ Kellner, S. 239.

³⁾ Siehe Anh. II.

⁴⁾ Perlbach, Statuten, Einl. S. LVI.

⁵⁾ Grotfend, Zeitrechn. II Abt. 2 S. 27 ff.

⁶⁾ In Betreff des Deutschen Ordens vgl. Heimbucher, I § 76, 1. — KL. I Sp. 1665, III Sp. 1594. — Auch der Templerregel sind bedeutende Teile der Regel des DO. entnommen. Perlbach, Statuten, Einl. S. XXXII.

An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, wie die rigasche Kirche in der Zulassung einer öffentlichen Verehrung der Heiligen des späteren Mittelalters ausserordentlich zurückhaltend gewesen ist¹⁾. Aus der stattlichen Reihe ausgezeichnete Ordensheiligen des 12. und späterer Jahrhunderte lassen sich für Riga nur st. Bernhard (v. Clairvaux), st. Dominikus, st. Franziskus und st. Birgitta (gest. 1373, kan. 1391) nachweisen, von sonstigen Heiligen dieser Epoche nur st. Elisabeth (gest. 1231, kan. 1235) und st. Hedwig (gest. 1243, kan. 1267), — also aus dem 14., 15. und 16. Jahrh. einzig und allein st. Birgitta. Man wird kaum umhin können, hierin eine gegen die Rezeption neuer Heiligen, d. h. solcher, die in den letzten Jahrhunderten gelebt hatten, sich äussernde prinzipiell ablehnende Stellungnahme der rigaschen Kirche zu erblicken, die u. a. hinsichtlich des im Mittelalter anderwärts keineswegs strikt beobachteten Erfordernisses päpstlicher Heilig- oder Seligsprechung neuer Heiligen in Riga soweit getrieben wurde, dass die für die Anfangszeiten der rigaschen Kirche kaum zu bezweifelnde Verehrung der ersten heiligen livländischen Bischöfe, Meinhards und Bertholds, vielleicht auch Alberts, später unterdrückt worden ist. Die Gestattung des Kultus der hl. Birgitta liess sich schlechterdings nicht ablehnen, seitdem 1407 bei Reval ein Kloster nach der Regel der hl. Brigitta begründet worden war, von wo aus sich die Verehrung dieser in den nordischen Ländern hoch gefeierten Heiligen auch in Livland rasch verbreitete. Der Ausnahme mag in den Augen der rigaschen Erzbischöfe und ihres Kapitels der enge Anschluss des neuen Ordens an die Ordensfamilie der Augustiner zu statten gekommen sein²⁾; ist doch die rigasche Kirche in ihren letzten Zeiten, wie es scheint, zu gunsten der eigenen Ordensfamilie einigermassen exklusiv gewesen. Jedenfalls muss es auffallen, dass, nachdem lange Zeit hindurch im Gebiete des Erzbistums neue Klöster nicht mehr gestiftet worden waren, kurz vor 1500 bei Lemsal ein neues Augustinerkloster entstand³⁾. Auch das jüngste unter allen livländischen Klöstern, das 1514 zu Lennawaden im Erzbistum gestiftete St. Antonius-Kloster (Präceptorei), Tochter von Tempzin in Mecklenburg, war dem Augustinerorden affiliirt⁴⁾. Wie sehr die Erzbischöfe von Riga und ihr Kapitel trotz ihrer nominellen Inkorporierung in den Deutschen Orden

1) H. v. Bruiningk, Die Frage der Verehrung der ersten livl. Bischöfe als Heilige. S.-A. aus: Sitzungsber. v. 1902.

2) Heimbucher, I § 78.

3) UB. (2 Abt.) I nr. 894.

4) G. C. F. Lisch, Zur Gesch. des Klosters u. d. Kirche zu Tempzin und der Filial-Präceptoreien Mohrkirchen, Frauenburg und Lennawaden. Jahrb. des Vereins f. mecklenburg. Gesch. u. Altertumsk., 15. Jahrg., Schwerin 1850, S. 158.

an ihren alten Ordenstraditionen festhielten, dafür spricht u. a. die Ehrung des hl. Augustin. Wohl wurde sein Dies natalis (Aug. 28) wie fast überall, so auch vom Deutschen Orden, kirchlich gefeiert, die rigasche Kirche aber feierte ausserdem die Oktav mit 9 Lektionen und alle Tage binnen der Oktav (den Sonntag nicht ausgenommen) mit 3 eigenen Lektionen, endlich als Fest von 9 Lektionen die Translation.

Nicht wenige Erinnerungen an Rigas einstmalige Metropolitan- und Mutterkirche Bremen haben sich im Kl. Rig. erhalten. Hierher wird die wenig verbreitete Feier st. Willehadi ep., des Begründers der bremischen Kirche, zu rechnen sein, ferner diejenige des hl. Anskar, der als „Apostel des Nordens“ für Livland durchaus nicht in Betracht kam, wohl aber als ein hoch verehrter Heiliger der bremischen Kirche. Vor allem aber wird in den beiderseitigen Kalendarien eine Anzahl von Konkordanzan auf fallen, die entweder nur für Bremen und Riga, oder, ausser für diese beiden, nur noch für wenige andere deutsche Diözesen zutreffen. Was von Bremen gilt, gilt auch von Hamburg und Lübeck.

Da der Metropolitanverband zwischen Bremen und Riga bereits im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrh. endgültig gelöst war, so werden jene kalendarischen Konkordanzan als Überbleibsel aus den Anfangszeiten der rigaschen Kirche zu gelten haben. Auch andere Gründe sprechen für das hohe Alter unseres Kalendariums, so namentlich, dass von den oben erwähnten Heiligen des späteren Mittelalters einzig und allein st. Franziskus und st. Dominikus in der vom Missalschreiber benutzten Vorlage gestanden zu haben scheinen, st. Hedwig ist von erster Hand, aber viel später nachgetragen, st. Bernhard ist von jüngerer Hand hinzugefügt, für st. Elisabeth findet sich ein eigenes Messformular, während ihr Name im Kl. vermisst wird. Dass st. Birgitta fehlt, ist mit Rücksicht auf das Alter des Ml. nicht auffallend. Von den Apostelfesten sind lange nicht alle in der gebührenden Weise ausgezeichnet, st. Lucae evang. (Okt. 18) ist ein schlichtes Fest von 9 Lektionen, st. Marci evang. (April 25) ist in keiner Weise ausgezeichnet, ebenso Conversionis st. Pauli (Jan. 25), st. Johannis ante port. Lat. (Mai 6) und Divisionis apostolorum (Juli 15)¹⁾; mit Oktav sind von allen Apostelfesten nur sst. Petri et Pauli (Juni 29), st. Andreae (Nov. 30) und st. Johannis evang. (Dez. 27) ausgestattet. Dem Feste Nativitatis B. M. V (Sept. 8) fehlt Vigil und Oktav, Omnium animarum (Nov. 2), st. Annae (Juli 26)

1) Wir erwähnen dieses Fest, obgleich es anderwärts spät aufkam oder gar nicht gefeiert wurde, mancher Orten freilich schon früh (KL. I Sp. 1151), weil seit Mitte des 14. Jahrh. das Datum Divis. apost. in livl. Urk. häufig vorkommt, dieses Fest also hier wohl schon längst in hohem Ansehen stand.

werden vermisst, obgleich doch letzteres Fest schon 1360 von Innocenz VI. für die rigasche Kathedralkirche privilegiert, bzw. mit Indulgenzen verknüpft worden war. Schwerlich wird Riga, wo der Kultus der Mutter Gottes hoch entwickelt war, in der Annahme dieses mit ihm eng zusammenhängenden Festes hinter dem Deutschen Orden zurückgeblieben sein, der das Fest st. Annae bereits in seinem ältesten Kalender verzeichnete und es durch Gesetz Werners von Orseln (1324—30) zum Semiduplex erhob¹⁾. Kennzeichnend für das hohe Alter des Kl. Rig. ist vor allem die den beiden Festen des hl. Kreuzes fehlende Solennität. Zur Invention (Mai 3) ist nur A[ntiphona] angemerkt, die Feier hatte also weder eigene Messe, noch auch Offizium, ja sogar die Exaltation (Sept. 14) ist in keiner Weise ausgezeichnet, ihre gewiss längst stattgehabte Erhebung zu einem festum celebre ist erst nachträglich vermittelt Durchstreichung der Eintragung mit roter Farbe angedeutet worden. Aus den angeführten Umständen folgt, dass die vom Missalschreiber für das Kalendarium benutzte Vorlage dem kalendarischen Zustande entsprach, wie er sich in der rigaschen Kirche um die Mitte des 13. Jahrh. gestaltet hatte. Da der Schreiber offenbar ganz mechanisch kopierte, so ist anzunehmen, dass die wenigen Feste, die allenfalls auf eine spätere Zeit, als die Mitte des 13. Jahrh., hinweisen, schon in der Vorlage entsprechend nachgetragen waren. Hierbei kommt aber im Grunde bloss das Fest Conceptionis B. M. V (Dez. 8) in Frage, jedoch auch nur insofern, als möglicherweise die Auszeichnung durch rote Schrift als festum fori für die erste Hälfte des 13. Jahrh. beanstandet werden könnte. Erwägt man aber, dass in Deutschland dieses Fest bereits von der 1049 unter Teilnahme Leos IX. zu Mainz abgehaltenen Synode anerkannt worden war und dasselbe für Frankreich von dem Konzil zu Le Mans 1247 zu einem gerichtsfreien Feste erhoben wurde²⁾, — so ist es am Ende doch nicht gar so auffallend, wenn Riga dem Beispiel bald gefolgt wäre. Mit Rücksicht auf die der Schutzpatronin der rigaschen Kirche und ganz Livlands gezollte hohe Verehrung ist die Geneigtheit der Erzbischöfe von Riga und ihres Klerus kaum zu bezweifeln. Gewiss ist, dass ein anderes Marienfest, das Fest Praesentationis (Nov. 21), so früh wie in Riga nur in ganz wenigen deutschen Diözesen gefeiert worden ist, wie solches daraus folgt, dass das Kl. Rig. für dieses Fest ein eigenes Messformular enthält, das spätestens dem Anfang des 15. Jahrh. zuzuweisen ist³⁾.

Einen brauchbaren Prüfstein für die mittelalterlichen Ka-

1) Perlbach, Statuten S. 147 Pkt. 1.

2) F. G. Holweck, Fasti Mariani, Friburgi Brisgoviae 1892, S. 283. Weiterhin zitiert: „Holweck.“

3) Das Nähere hierüber und der vollständige Text des Messformulars in der Beil. II.

lendarien und die aus ihnen zu ziehenden Schlussfolgerungen bieten die in Urkunden vorkommenden Datierungen und Zeitangaben nach Heiligenfesten. Wo, wie das hier der Fall ist, ein einziges mittelalterliches Kalendarium vorliegt, erscheint die Anwendung dieses Prüfsteines unerlässlich. Sie geschah unter Zugrundelegung eines für diesen Zweck zusammengebrachten reichhaltigen Materials, das allein für die rigasche Diözese viele tausend Datierungen und Zeitangaben nach Heiligtagen und sonstigen Kirchenfesten ergab. Das Ergebnis stellt sich zum Nachweise der Zuverlässigkeit des Kl. Rig. als ein überraschend günstiges dar, denn es fand sich aus der Zeit bis zum Beginn des 2. Drittels des 16. Jahrh. eigentlich eine einzige Datierung nach einem Heiligenfeste, das im Kl., Ml. und Br. Rig. nicht verzeichnet steht; es datiert nämlich der rigasche Rat 1431 *up den dach Philippi diaconi*. Von einer so vereinzelt Ausnahmē lässt sich in der Tat sagen, dass sie die Regel bestätige, und selbst wenn ihrer mehrere nachgewiesen werden könnten, hätte das wenig zu bedeuten. Vollends unbedenklich ist ein anderer Fall. Zum Jahre 1515 findet sich in den Kämmererechnungen des Rats ein Eintrag vom Tage des hl. Thomas von Aquino (*up sunte Tomes van Aquynen*), der von der rigaschen Kirche nicht gefeiert wurde, doch handelt es sich hier um eine Verehrung an das Kloster des Predigerordens (*swarthen broders*), also um eine besondere Aufmerksamkeit, für die passenderweise das Fest dieses hochverehrten Ordensheiligen gewählt wurde.

Andererseits finden sich im rigaschen Kl. und in den beiden liturgischen Büchern nicht wenige Heiligenfeste, die sich urkundlich nicht belegen lassen. Hinsichtlich eines Teiles von ihnen erklärt es sich einfach dadurch, dass sie durch vorhergehende oder nachfolgende Hoch- und Hauptfeste, oder durch die Sonntage von Circumdederunt bis Exaudi und ihre Wochen, endlich durch gewisse, nach dem Ortsbrauche als Geschäftstermine bevorzugte Feste — so in Riga durch die an den sog. offenbaren Rechtstagen treffenden Feste — gewissermassen in den Schatten gestellt wurden und aus diesem Grunde in den Datierungen gar nicht oder selten zur Geltung gelangten. Von anderen, im Kalendarium verzeichneten Festen ist es fraglich, ob ihnen kirchliche Bedeutung überhaupt beigemessen werden kann. Das Gedächtnis mancher in den älteren römischen Martyrologien verzeichneter Heiligen war unter dem Volke und wohl auch unter dem Klerus im späteren Mittelalter so sehr verblasst, dass ihre Feste allmählich obsolet wurden. Wann die kirchliche Feier in solchen Fällen eingestellt wurde, ist schwer zu entscheiden. Das Fehlen eines eigenen Messformulars oder Offiziums ist in dieser Beziehung noch nicht beweisend, da die Feier auf Grund des *Com-mune sanctorum* stattfinden konnte, aber wenn sich im Laufe

von Jahrhunderten keine Spur tatsächlicher Verehrung nachweisen lässt, — wenn in den Missal- und Breviertexten, in den Datierungen von Urkunden, in kirchlichen Stiftungen und sonst die Namen der betreffenden Heiligen nicht vorkommen, — erscheint die kirchliche Bedeutung ihrer Feste von vornherein fraglich. Die meisten Kirchen scheinen Bedenken getragen zu haben, die obsolet gewordenen Heiligenfeste auszumerzen, während andere in dieser Beziehung recht rigoros vorgehen. So ist von den alten Heiligen des Freisinger Kl. sec. X gegenwärtig die Hälfte verschwunden, in einem Brevier derselben Diözese sec. 13/14 finden sich etwa 30 neue Heiligenfeste, wogegen mehr als die dreifache Zahl alter Feste eliminiert ist¹⁾. Der Anfang zu einem ähnlichen Vorgehen in Riga zeigt sich an dem Kl. Rig. Aus dem Kalendarium der Monate Januar und Februar sind nicht weniger als 13 Feste durch Rasur ausgemerzt worden²⁾, doch ist diese Art der Korrektur auf diese erste Seite des Kl. beschränkt geblieben; es sind durchweg Feste, von denen sich sonst keine Spur findet.

Mit Rücksicht auf das angenommene Alter unseres Kalendariums könnte die Zahl der Heiligenfeste im Vergleich mit anderen Kalendarien des 13. Jahrh. allzu gross erscheinen. Sie ist in der Tat grösser, als man sie in diesem Zeitraum meist findet, namentlich wird die Verteilung auffallen, indem die Monate Februar, März und April kaum weniger besetzt sind, als die übrigen. Das ist jedoch kein genügender Grund, um daraufhin die Altersbestimmung zu beanstanden, denn es gibt ältere Kalendarien, so u. a. ein solches für Freising aus dem 10. Jahrh.³⁾, das noch mehr Heilige enthält, und es finden sich Klosterkalendarien gleichen und höheren Alters, als das unserige, in denen jeder einzelne Tag des Jahres besetzt ist⁴⁾.

Die vom Missalschreiber für den Missaltext benutzte Vorlage ist weit jünger gewesen, als die des Kalendariums. Namentlich war das Proprium sanctorum bereits durch die Messen mehrerer im Kl. fehlender Heiligenfeste ergänzt, so u. a. Visitationis und Praesentationis B. M. V., einigen von ihnen sind die Sequenzen eingeschaltet. Es fehlen aber alle erst nach dem Beginn des

1) A. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern, Freiburg i. B. 1891, S. 70, 86. Weiterhin zitiert: „Lechner.“

2) Es sind folgende Feste: Jan. 7: Ysidori cfs.; Jan. 9, Marciani cfs.; Jan. 11, (?) Genoveve virg.; Jan. 31, Julii cfs.; Febr. 9, Alexandri ep.; Febr. 12, Januarii mrt.; Febr. 13, Stephani ep.; Febr. 15, Faustini et soc.; Febr. 18, Pantaleonis; Febr. 19, Juliani cfs.; Febr. 21, Felicis ep.; Febr. 26, Fortunati cfs.; Febr. 28, Romani abb. — Mit Hilfe von Reagenzien konnten alle Namen, mit Ausnahme von Genoveve virg., mit annähernder Gewissheit entziffert werden. Im einzelnen siehe den Anh. II.

3) Lechner S. 7 ff.

4) So das Kl. eines fränkisch-würzburgischen Klosters sec. 12/13 bei Lechner S. 263 ff. Ebenso ein Fuldaer Sakramentar sec. 10 ex., Ebner S. 282.

15. Jahrh. aufgekommenen Heiligenfeste, wie st. Josephi und st. Birgittae. Ausweislich eines Marginalis war die Messe st. Bernhardi am Schlusse des Missals auf einem jetzt fehlenden Blatte nachgetragen, daselbst werden vermutlich auch noch andere jüngere Messformulare angehängt worden sein. Nicht ebenso einfach war die Ergänzung des Proprium de tempore, des Ordo und Kanon. Hier weisen einzelne Riten auf eine frühere Zeit hin, mehrere Hände sind nachträglich bemüht gewesen, durch Rasuren, Interpolationen und Nachträge in margine der jeweiligen Entwicklung der Liturgie gerecht zu werden, so in Ansehung der Folge der Gebetsglieder und ihres Wortlautes für den Ritus der Communio, wo in dieser Weise u. a. das Gebet „Perceptio corporis et sanguinis tui D. J. C.“ etc. nachgetragen ist. Andererseits aber findet sich das „Domine non sum dignus“ im Texte schon von erster Hand. Wenn die Behauptung¹⁾ zutrifft, dass dieses Gebet in den Missalien vor dem 15. Jahrh. selten vorkommt, dann hat es in Riga entweder früh Eingang gefunden, oder der Missalschreiber hat hierfür eine der neuesten Entwickelung vollkommen entsprechende Vorlage benutzt.

Wie der in Rede stehende Missalkodex, ist auch das Brevier der rigaschen Kirche längst bekannt gewesen. Die bibliographische Seltenheit dieses Frühdruckes — das in der rigaschen Stadtbibliothek (Theol. nr. 2877) aufbewahrte Exemplar gilt als Unikum — blieb nicht unbemerkt²⁾. Abgesehen jedoch von der „Seltenheit“ des Buches zogen nur die in ihm enthaltenen Nachrichten über die Russenschlacht von 1502 die Aufmerksamkeit auf sich³⁾, aber auch diese fielen bald vollständig der Vergessenheit anheim⁴⁾ und von dem in seiner Art einzigen Werte, den das Buch für die Kenntniss des religiösen Kultus, wie er sich in der rigaschen Diözese gegen Schluss des Mittelalters entwickelt hatte, beansprucht, ist nie die Rede gewesen, geschweige denn ein Versuch zur Verwertung des Inhalts in dieser Beziehung unternommen worden.

Was sich über die Entstehung des Br. Rig. sagen lässt, beruht auf dem, was darüber in dem Vorworte des Breviertextes selbst gesagt ist und bereits erwähnt wurde: es ist die vom Ebf. Jasper Linde erkannte Notwendigkeit, durch Verteilung dieses und anderer, dem Brauche der rigaschen Kirche angemessener

1) So Binterim Bd. IV Th. III S. 488, aber ist das Material für Deutschland genügend bekannt und verarbeitet, um diese Zeitgrenze zu setzen?

2) C. E. Napiersky, Nachricht von einem seltenen Buche, in: Literär. Begleiter des Provinzialblattes, Riga 1831, nr. 8 S. 29. — Verzeichnet: Katal. der Rig. culturhistor. Ausstellung, Riga 1883, S. 11 nr. 75.

3) Derselbe, Über die Schlacht bei Pleskau, nach dem Brevier von 1513, Beil. zur Allg. Deutschen Zeitung für Russland, (Mitau) 1831, nr. 22 S. 55.

4) Vgl. die Notizen zum Textabdruck in den Beilagen.

Bücher dem Eindringen der Bücher fremder Kirchen zu begegnen. Das war aber wohl nur der unmittelbare Anlass, während die sorgfältige Ausarbeitung einiger neu bestätigter Offizien dieses Breviers mit ihren zum Teil unbekanntem Hymnen, deren Dichter man folglich unter dem rigaschen Klerus zu suchen hat, und die Ermahnungen, den Gottesdienst recht zu verrichten, erkennen lassen, dass der Ebf. Jasper Linde (1509—1524) ebenso wie sein Vorgänger Michael Hildebrand (1484—1509) für das kirchliche Leben zu sorgen, sich angelegen sein liess. Das wird der tiefere Grund für die Herausgabe des Breviers gewesen sein. Sie bildete sicherlich keine vereinzelte Erscheinung, vielmehr ist anzunehmen, dass die Erzbischöfe von Riga in der Fürsorge für Kirche und Schule in ihrer Diözese hinter ihren zeitgenössischen Suffraganen, den Ösel-Wiekschen Bischöfen Johann Orgies v. Rutenberg (1491—1515) und Johannes Kiewel (1515—1527), nicht allzu weit zurückgeblieben sind, über deren in ihrer Weise und unter den gegebenen Verhältnissen höchst bemerkenswerte Tätigkeit erst in neuester Zeit H. Hildebrands archivalische Forschungen einiges Licht verbreitet haben. Solange ein ähnliches urkundliches Beweismaterial für Riga fehlt, bleiben nur Analogieschlüsse und für diese bloss einzelne Anhaltspunkte übrig. Hierher gehört neben der Herausgabe des Breviers die bereits erwähnte Gründung von zwei neuen Klöstern im Erzstift, sowie die Tatsache, dass die beiden ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nicht weniger kirchliche Stiftungen aufzuweisen haben, als die in dieser Beziehung besonders ergiebigen letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts. Auch verdient bemerkt zu werden, dass die Bemühungen der Ösel-Wiekschen Bischöfe um die Hebung des Bildungswesens, wie bei den übrigen Bischöfen, so auch bei dem Erzbischof Jasper Linde, Widerhall fanden, indem der Prälamentag zu Ronneburg im Erzstift 1521 die Errichtung einer höheren, mit namhaften Lehrern zu besetzenden und auf gemeinsame Kosten zu unterhaltenden Schule ernstlich ins Auge fasste. Dass dieser Plan von der aus Wittenberg ausgegangenen Bewegung nicht beeinflusst war, wird durch den Umstand bewiesen, dass wegen seiner Ausführung mit dem als Apologeten katholischer Dogmen gegenüber dem Luthertum bekannt gewordenen Rostocker Magister Eckbert Herlem Verbindungen angeknüpft wurden¹⁾. Der Plan scheiterte an den bald danach ausgebrochenen konfessionellen Kämpfen.

Den anderen liturgischen Büchern, die Jasper Linde ausgesprochenermassen drucken lassen wollte, scheint, wenn seine Absicht zur Ausführung gelangt sein sollte, derselbe günstige Zufall, der dem einzigen uns erhaltenen Exemplar des Breviers zu statten kam, versagt geblieben und damit eine jede Spur von ihnen verwischt worden

¹⁾ H. Hildebrand, Arbeiten etc. im Jahre 1875/76, S. 88.

zu sein. Das dem Brevier jetzt fehlende Kalendarium wurde wohl jedenfalls gleichzeitig gedruckt, da auf ein solches im Texte Bezug genommen wird. Vollends unentbehrlich war das jetzt ebenfalls fehlende Collectarium. Sie konnten leicht verloren gehen, weil das Brevier aus einigen selbständigen Abteilungen mit getrennter Paginierung, bzw. Signierung, besteht, deren erste, nach dem Druck und Papier zu urteilen, nicht gleichzeitig mit den übrigen gedruckt wurde, wenngleich in derselben Offizin. Über die Beendigung des Druckes geben die folgenden Schlusszeilen des *Commune sanctorum* Nachricht: „Finit breviarium secundum ritum et usum sancte Rigensis ecclesie, summa cum diligentia correctum ac castigatum, additis nonnullis festis de novo compositis, solerti cura ac impensis Guillermi Korver, bibliopole Amstelredamensis. Anno Domini 1513 in profesto Thome apostoli. Contine, patere¹⁾.“

Nach diesen Worten könnte es scheinen, als sei Korvers Anteil an der Brevierausgabe auf die Sorge für die Drucklegung und den buchhändlerischen Vertrieb nicht beschränkt geblieben, doch hat er sich wohl nur einigermaßen reklamenhaft ausgedrückt, denn ausweislich der Einleitung zum Breviertext hat die Redaktion in Riga unter Leitung des Erzbischofs stattgefunden, von dem namentlich auch die Offizien der neuen Feste bestätigt wurden. Daher behält das Buch seinen vollen kirchengeschichtlichen Wert, denn eine zu weit getriebene Beteiligung des Verlegers beeinträchtigt hätte.

Die eingehende Beschreibung und die Inhaltsübersicht bleiben dem ersten Kapitel der zweiten Abteilung dieser Abhandlung vorbehalten.

I. Abteilung.

Das Missale und die hl. Messe.

1. Kapitel.

Beschreibung und Inhaltsangabe des Missalkodex vom Altar des hl. Kreuzes der rigaschen Kathedralkirche.

Der Kodex besteht aus 18 Lagen Pergament von je 5 und einer Lage von 6 Doppelblättern, im ganzen also aus 192 Folien, die 36 cm in der Höhe und 26 cm in der Breite messen. Bl.

¹⁾ Laut freundlicher Mitteilung des Bibliothekars der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde in Leiden, Herrn L. D. Petit, ist Willem Corver bisher als Buchhändler in Amsterdam von 1520—1533 nachgewiesen. In ersterem Jahre erschien eine Ausgabe von der Komödie *Curculio* des Plautus. . . „*Venumdatur Amsterredamiae in aedibus Wilhelmi Corver. Impress. Swollae 1520.*“ In demselben Jahre wohnte in Swolle ein gewisser

1—4 [Vorlegeblatt¹⁾ und Kalendarium²⁾] sind unfoliiert, ebenso die auf Bl. 100 folgenden 7 Bll., enthaltend den Ordo, das Kanonbild und den Kanon³⁾. Der übrige Teil des Kodex ist mit den Blattzahlen 1—180 (*i-clxxx*) fortlaufend bezeichnet, die Blattzahl 147 (*calvij*) findet sich doppelt. Am Schluss ist ein Defekt von 1—2 Lagen. Die Buchdeckel, aus starkem Eichenholz, sind mit schlichtem braunem Leder bezogen, die Schliessen fehlen, doch sind die Messing-Schliessbleche, an denen sie befestigt waren, erhalten.

Der Text, auch der des Kanon, ist zweispaltig, mit 32 Zeilen in jeder Kolumne, im Kanon nur 22zeilig. Die Kolumnen sind 26,5—27 cm hoch und 8,5 cm breit. Die Zeilen laufen zwischen einfachen, mit Tinte in sehr feinen Strichen gezogenen Linien, deren Abstände an den Aussenrändern durch Nadelstiche markiert sind. Die oberste und unterste, die 3. und drittletzte sowie die 16. und 18. Linie sind bis zum Rande durchgezogen, ebenso auch die die Kolumnen abteilenden 4 Vertikallinien. Die Schrift, eine kräftig gebildete gotische Minuskel (Gitterschrift), ist die gegen Ende des 14. Jahrh. übliche Buchschrift⁴⁾. Die Gesangteile sind kleiner und kompresser geschrieben. Für die Follierung, Verweisungen u. s. w. sind regelmässig (lateinische) Zahlbuchstaben angewendet, für die Zählung der Sonntage ausnahmsweise (arabische) Ziffern, aber bloss 2 und 3, doch scheinen die Ziffern dem Miniator wenig geläufig gewesen zu sein, denn es muss auffallen, dass an den beiden einzigen Stellen, wo solche, zur Bezeichnung der Sonntage, vorkommen, die Zählung der folgenden Sonntage eine fehlerhafte ist.

Durch rote Schrift sind die Überschriften der einzelnen Messformulare hervorgehoben, ferner (im Texte dieser Formulare) die Benennungen der Gesangteile, Gebete, Lesungen etc., endlich die (in geringer Anzahl vorkommenden) Rubriken. Gleichfalls rot sind, vorzugsweise im Proprium de sanctis, Verweisungen auf korrespondierende Messformulare eingetragen, und zwar zwischen den Zeilen. Auch bediente sich der Schreiber der roten Schrift für die Follierung. Die Blattzahlen stehen am Aussenrande in der Mitte der vorderen Seite. Anlangend die

Simon Corver, der, wie Herr Petit annimmt, der Drucker gewesen sein wird. Ebenso könnte es sich mit dem Br. Rig. verhalten. In Amsterdam ist es schwerlich gedruckt, da Wilhelm Corver sich nur bibliopola nennt und so frühe Amsterdamer Drucke nicht bekannt sind.

1) Die auf diesem Bl. befindliche Dedikationsinschrift siehe oben S. 25.

2) Nachstehend unten den Beilagen vollständig abgedruckt.

3) Ordo, Kanonbild und Kanon sind meist vor dem Texte der Oster- oder Pfingstmesse eingehftet, hier vor der *M. dca I post Penthecosten*. Ebner, S. 372, erblickt den Grund der Einschaltung darin, dass das Messbuch in der Mitte am bequemsten aufgeschlagen blieb.

4) Siehe oben S. 26 Anm. 1.

soeben erwähnten Verweisungen, so ist zu bemerken, dass, während es gegenwärtig üblich ist, Vorder- und Rückseite mit derselben Blattzahl zu bezeichnen, und dem entsprechend 5^a, 5^b, 6^a, 6^b u. s. w. zu zitieren, der Schreiber die Rückseite des vorhergehenden und die Vorderseite des folgenden Blattes stets mit der Zahl der letzteren bezeichnet, so dass von ihm z. B. fol. 5^b und 6^a beide als fol. 6 zitiert werden.

Die gewöhnlichen, dem Schriftcharakter der Fraktur sich nähernden grossen Anfangsbuchstaben zu Beginn der Verse und Sätze (Versalien) sind regelmässig durch feine rote Vertikalstriche ausgezeichnet. In der obersten Zeilenreihe sind diese Anfangsbuchstaben, aber auch einzelne Buchstaben in den Wörtern, hin und wieder in Verschnörkelungen weit über die Zeile ausgezogen. An einzelnen Stellen hat der Schreiber mit ihnen fratzenhafte, meist bärtige, mit kegelförmigen Hüten bedeckte Köpfe in flüchtiger Zeichnung verbunden. Die Initialen der Textabschnitte, gotische Majuskeln, in Anlehnung an den Schriftcharakter der Unziale, sind abwechselnd rot und blau. Ornamentiert sind nur die Initialen der Messen einiger Hochfeste und Hauptabschnitte. Hier kommt in den Schaftbildungen ausser der roten und blauen auch die grüne Farbe vor, letztere jedoch meist in sparsamer Anwendung¹⁾. Die Füllungen sind in leichter roter Federzeichnung nicht ohne ornamentales Geschick ausgeführt und zeigen durchgängig dolden- und herzblattförmige Pflanzenmotive. Am Textanfang des 1. Advents, der summa m. des Weihnachtsfestes und des Kanon erstreckt sich das Ornament über den ganzen oberen und inneren Rand, hier in Rankenwerk und Perlenornament übergehend.

Notenschrift von erster Hand, und zwar im Charakter der „verstärkten gotischen Neumenschrift“, die zufolge der Ähnlichkeit ihrer Tonzeichen mit Hufnägeln treffend Hufnagelnotation genannt wird²⁾, findet sich nur zur Messe *In dedicacione ecclesie*³⁾, hier auf 4 abwechselnd roten und schwarzen Linien, im Introitus *Terribilis est locus iste* mit dem C-Schlüssel der „vox media“ (c auf der ersten und Punkt auf der dritten Linie)⁴⁾, ebenso im Graduale *Locus iste a Deo factus*, im Offertorium *Domine Deus in simplicitate* und in der Communio *Domus mea domus oracionis*,

1) Nur im Initial zum Introitus der Pfingstmesse prävaliert die grüne Farbe, was möglicherweise dadurch zu erklären ist, dass Grün laut Cap. 51 des Ordo Romanus XIV (Musaei Italici, ed. 1724, tom. II pag. 290) für die Sonntagsmessen von Pfingsten an (nicht erst, wie jetzt, von der Pfingstoktav) als liturgische Farbe galt.

2) KL. IX Sp. 193.

3) Ähnlich wie bei J. L. Walther, Lexicon Diplomaticum (pars I), Ulmae 1756, Tab. XIX (sec. XIV).

4) Wie a. a. O. Tab. XXVIII, Kolumme 1 Fig. 2 (sec. XIV).

mit dem C-Schlüssel der „*vox cantus*“ (*g* auf der ersten und *c* auf der dritten Linie) im *Vox exultacionis* des Graduale. Von späterer Hand ist in margine an mehreren Stellen das *Kyrie* notiert sowie das *Kyrie* und *Gloria* (als Nachtrag im Texte vor den Präfationen) auf 4 schwarzen Linien, mit dem C-Schlüssel der „*vox media*“ (Punkt auf der ersten und *z* auf der dritten Linie)¹⁾. Quadratische Noten finden sich nicht.

Das Präfationszeichen (für *Vere dignum est*) hat, wie im späteren Mittelalter üblich, ganz geschlossenen Bogen, mit einem durch den Schaft in Gestalt eines Kreuzes gelegten Querbalken, ohne Ornament.

Das blattgrosse Kanonbild zeigt auf tiefblauem Grunde, in gelber Umrahmung mit rotem Innenrande, den Gekreuzigten, an das grüne Kreuz mit 3 Nägeln angeheftet, ohne Suppedaneum und Schrifttafel. Das gekrönte Haupt ist einfach nimbiert, das schmale Lententuch rechts geschürzt, die Arme sind wenig gekrümmt. Unter dem Kreuze, rechts, steht die Mutter Gottes, die über einander gelegten Hände zum Gebet erhebend. Das in gutem Faltenwurf lang wallende Gewand ist durchweg rosahellrot angelegt, also ohne den üblichen Farbenwechsel. Links unter dem Kreuze, zum Gekreuzigten emporblickend, steht der sehr jugendliche Johannes, barfüssig, in einem bis zu den Knöcheln reichenden grünen Gewande, mit kurzem hellrotem Überkleide. Die verhüllte Linke hält das Evangelium empor, auf das die Rechte hinweist. Maria und Johannes sind beide nimbiert. Gestalten und Kreuz sind mit der Feder konturiert, die Schatten mit Tusche vertieft. Gegen die in Ausdruck, Haltung und Proportionen nicht übele Darstellung der hl. Jungfrau und des Evangelisten steht die Darstellung des Heilandes in auffälligem Kontrast. Das Haupt ist übermässig gross, die Gesichtszüge sind unschön, der Körper, besonders die Arme, sind unnatürlich abgemagert. Durch blosses Ungeschick des Zeichners ist dieser Kontrast nicht wohl zu erklären, wohl eher durch eine von Isaias 53, 2 (. non erit species ei, neque decor) beeinflusste Darstellungsweise.

Auf der Textseite des Kanons, wo die Rubriken das Osculare vorschreiben, ist unten ein Lederstück (von 8 cm Höhe und 5 cm Breite) aufgeklebt, auf dem man die fast ganz verwischten Züge des Christusantlitzes nur noch mühsam erkennt. Offenbar war die Bestimmung dieses Lederstückes, anstatt des Kanonbildes

¹⁾ Wie a. a. O. Kolumne 4 Fig. 4 (sec. XIV), jedoch mit dem Unterschiede, dass hier auf der 1. Linie anstatt des Punktes ein *e* steht. Ganz derselbe Schlüssel wie im Ml. findet sich bei: H. Riemann, Studien zur Gesch. der Notenschrift, Leipzig 1878, Taf. VIII Reihe 2 Fig. 4, aber anders aufgelöst.

geküsst zu werden¹⁾. Das Aufschlagen des Kanon zu erleichtern, kann seine Bestimmung nicht gewesen sein. Dazu diente ein am Rande befestigtes rotes Lederstückchen; ein solches findet sich, wie zu Beginn aller Hauptabschnitte, so auch an diesem Blatte.

Inhaltlich qualifiziert sich unser Missal als ein *Ms. plenum*, da die vom Zelebranten zu sprechenden Gebete des alten Sakramentars mit den alt- und neutestamentlichen Lesestücken und den Gesangteilen organisch verbunden sind, entsprechend der durch das *Ms. secundum consuetudinem Romanae curiae* seit dem 13. Jahrh. allgemein angenommenen Ordnung²⁾.

Der in der Vereinigung der einzelnen Bestandteile sich äussernden Entwicklungsstufe entspricht auch die Einteilung und Gruppierung. Die Trennung der *Proprien de tempore* und *de sanctis* ist vollzogen, nur für die Weihnachtszeit findet sich die auch im *Ms. Rom.* beibehaltene Vereinigung³⁾, indem, unter alleinigem Ausschluss von *Thome pont.* und *Silvestri pp.*, die Sanktoralmessen dem *Proprium de tempore* zugeteilt sind.

Die Messformulare des *Proprium de tempore* verteilen sich wie folgt. Sie beginnen (Bl. 1^a) ohne Überschrift mit dem *Intr.* des 1. Adventssonntags: *Ad te levavi animam meam*⁴⁾. Zur folgenden *fer. iiii* nur Epistel und Evangelium, zur *fer. vj* nur Evangelium. Das wiederholt sich, abgesehen von den mit eigenen Formularen bedachten Festen und Festzeiten, für alle Mittwoch und Freitage im Laufe des ganzen Jahres⁵⁾. Der 4. Sonntag (Bl. 6^b) ist vom Miniator irrtümlich *D^{ca} tertia* überschrieben⁶⁾. Weihnachtsmessen: *In vig. nativitatis*; *In galli cantu* und *In ortu [diei]*; *De st. Anastasia*; *In summa m.* und *D^{ca} infra [oct.] nativitatis*. Nach *In circumcissione* (Bl. 12^b) folgt *De D^a nostra*, dann Epyphanie, und zwar *In die sancto* (Bl. 13^b) mit *Vig.*, *Per oct.* und *D^{ca} infra oct.*; weiter die Sonntage *ij* bis *sexta* (Bl. 19^b). — *D^{ca} in lxx^{ma}, lxx^{ma}, lma*, dann (Bl. 24^a) *Sequitur in capite ieiunii benedictio cinerum*, mit Messen für die *fer. v, vj* und *sabb. D^{ca} 2^a*⁷⁾ (Bl. 27^a), mit Messen für alle Wochentage, ebenso nach

1) Über die in alten Missalien wahrnehmbare, durch das rituelle Küssen verursachte Abnutzung des Kanonbildes, vgl. Binterim, IV Th. 3 S. 412.

2) Ebner, S. 359–363.

3) Ebner, S. 393, 394.

4) Nach *te* unter Rasur: *Dominus* (sic).

5) Ebenso in zahlreichen mittelalterl. *Mss.* Thalhofer, II S. 89, 90.

6) Der vorhergehende Sonntag war mit (arabischer) Ziffer als *d^{ca} 3^a* bezeichnet. Siehe oben S. 46. Vgl. unten Kap. 4.

7) An dieser Stelle, wie auch sonst, sind am Rande in äusserst feiner und kritzeliger Schrift die im Text ausgesparten Wörter angemerkt, die der Miniator nachträglich rot eintragen sollte. So steht hier am Rande *d^{ca}* und danach (jetzt schwer lesbar) wohl *q^a* für *quadagesima*. Nun kann der Buchstabe *q* mit der Ziffer 2 allenfalls verwechselt werden. Das ist dem Schreiber oder Miniator offenbar passiert, denn der folgende Sonntag, die *d^{ca} II. Quadr. (Reminiscere)* ist irrtümlich *d^{ca} tertia* überschrieben.

dem 2. Sonntag in der Quadragesime (Bl. 33^b), der *D^{ca} tertia* und der *D^{ca} [IV] in media x^{lma}*, ferner nach der [*D^{ca} V*] *In passione Dⁱ* (Bl. 54^b). Nach *D^{ca} [VI] in Palmis* (Bl. 60^a) *fer. secunda* und *tercia*; ferner *In cena Dⁱ* (Bl. 71^b); *In Parasceve* (Bl. 72^b); *In vig. Pasche* (Bl. 77^a), *Sequitur in sancto die officium* (Bl. 79^b) und Messen für alle Tage der Osterwoche, sodann *D^{ca} prima post Re* [surrexionis, scil. in Albis] (Bl. 84^a); *D^{ca} ij, tertia, quarta, v^a* [post Pascha]. *Letania maior* (Bl. 89^b). *In vig. Ascensionis* (Bl. 90^a), *In die sancto* (90^b) und *d^{ca} infra oct.* (Bl. 91^a). *In vig. Penthecostes* (Bl. 92^a), *In die sancto* (Bl. 94^a) und Messen für alle Tage der Pfingstwoche. *De st. Trinitate* (Bl. 99^b), *Infra oct.* (Bl. 100^a), am Rande von späterer Hand; *De corpore Christi* (Bl. 100^a). Nach einem Absatz die grössere Doxologie und das Nicäno-Konstantinopolitanische Symbolum (Bl. 100^b). Auf den hier eingeschalteten 7 unfoliierten Blättern die Präfationen, einzelne Rubriken und Orationen des Ordo, das Kanonbild und der Kanon. — Mit der nun folgenden *D^{ca} prima post Penthecosten* (Bl. 101^a) beginnt die zweite Hälfte des Kirchenjahres; für die Mittwoch und Freitage nur Lesungen, wie eingangs erwähnt. So bis *D^{ca} xvij* (Bl. 118^a), dann *fer. iiij Quatuor temporum* (Bl. 118^b), *fer. sexta* und *sabbato* (Bl. 120^a). Weiter *D^{ca} xvij* (Bl. 122^a) und die folgenden Sonntage, schliesslich *D^{ca} xxv* (Bl. 128^b) und die Lesungen der *fer. iiij*.

Das Proprium missarum de sanctis beginnt mit der Überschrift *Sequitur iam de sanctis, primo de st. Nycolao officium* (Bl. 129^b) und schliesst (Bl. 166^b) mit der M. *De st. Barbara*, unter Auslassung der dem Proprium de tempore zugeteilten Messen der Weihnachtszeit.

Das Commune missarum de sanctis beginnt mit: *In dedicatione ecclesie* (Bl. 166^b), dann *In dedicatione altaris* (Bl. 168^a); *In vig. unius apostoli*; *De apostolis* (Bl. 169^a); *De uno martyre* (Bl. 171^a); *De martyribus* (Bl. 173^b); *De confessoribus* (Bl. 177^a) und bricht ab in: *De virginibus* (Bl. 180^b). Dass die folgenden, jetzt fehlenden Blätter u. a. einzelne, mit der Feier der hl. Messe zusammenhängende Benediktionen enthielten, folgt aus dem Mrgl. (Bl. 72^b): *Benedicciones Mandati require in fine libri*. Ferner lässt das Mrgl. (Bl. 154^b) *Bernardi melliflui officium require in fine libri et folio clxxxvj* auf Nachträge zum Proprium de sanctis schliessen. Endlich beweist die Notiz (Bl. 155^a) *Sequencia De profundis, require in fine libri*, dass dem Kodex einzelne Sequenzen angehängt waren.

2. Kapitel.

Die hauptsächlichsten Arten der hl. Messe.

Durch die Einteilung des Missals, einerseits in das Proprium missarum de tempore und andererseits in das Proprium und Commune missarum de sanctis, ist zunächst die Unterscheidung der missae de tempore und de sanctis gegeben, die danach kurz als Temporal- oder Sanktoralmessen bezeichnet werden. Beiderlei Arten können Vigilmessen vorausgehen, ferner, entsprechend der Höhe des Festgrades, missae [dominicus diebus] infra octavas, [feriis] per octavas und in octavis. Auch können Temporal- und Sanktoralmessen auf einen Tag fallen¹⁾.

Ist für den Wochentag (feria) keine eigene Messe der einen oder anderen Art vorgesehen, noch auch eine Votivmesse zu lesen, so wird in den Kirchen, wo das ganze Jahr hindurch täglich zelebriert wird, die Ferialmesse (m. de feria) in Anlehnung an die Liturgie vom vorhergehenden Sonntag (m. de dominica) gelesen²⁾.

Laut Zeugnis des Bernold von Konstanz im Micrologus wurden durch den hl. Bonifatius und Alkuin für die nicht mit eigenen Messformularen ausgestatteten Wochentage (mit Einschluss der Sonntage) bestimmte Messen eingeführt und zwar: für die Sonntage de Trinitate; für die Montage de Sapientia (Patris); für die Dienstag de Spiritu sancto; für die Mittwoch de Caritate; für die Donnerstag de Angelis; für die Freitag de Cruce; für die Sonnabende de b. Maria virg.³⁾. Gemäss neueren Forschungen ist Alkuins Anteil an der Einführung der Wochenmessen ein geringerer gewesen, als Bernold annahm, und die hier genannten, später so bezeichneten Alkuinischen Messen sind nicht dieselben, um deren Einführung Alkuin sich bemüht hatte. Als nächste Quelle wird der ihm irrtümlich zugeschriebene „Liber sacramentorum“ zu gelten haben, Alkuins Autorität mag der Verbreitung zu statten gekommen sein. Jedenfalls waren die „Alkuinischen“ Messen im 10. Jahrh., mit mancherlei Modifikationen, in Frankreich und Deutschland schon in Übung⁴⁾. Zumal seit dem 13. Jahrh. erfuhr die Ordnung und Anwendung dieser

1) Das Nähere über die Festgrade, das Zusammentreffen von Festen (Okkurenz und Konkurrenz), die Kommemoration und Translation, in dem bezüglichen Abschnitt der Abt. über das kanonische Stundengebet.

2) Thalhofer, II S. 331.

3) Binterim, IV Th. 3 S. 242 ff. — Thalhofer, a. a. O.

4) Ausführlich behandelt die Wochenvotivmessen: Adolph Franz, Die Messe im Deutschen Mittelalter, Beiträge zur Gesch. der Liturgie und des religiösen Volkslebens, Freiburg i. B. 1902, S. 136 ff. Weiterhin zitiert: „Franz“. — Von diesem höchst dankenswerten Werke erlangte der Verfasser erst während des Druckes der vorliegenden Abhandlung Kenntnis, daher es nicht so ausgiebig benutzt werden konnte, wie es andernfalls geschehen wäre.

Messen Änderungen, auch konnte es nicht fehlen, dass infolge der zunehmenden Menge der Heiligenfeste die Veranlassung, dieselben zur Vermeidung einer Wiederholung der Messe des vorhergehenden Sonntags anzuwenden, seltener eintrat, aber *mutatis mutandis* blieben sie in Übung und beanspruchten u. a. für die privaten Messstiftungen als private Votivmessen nicht geringe praktische Bedeutung.

Da das *MI. Rig.* überhaupt keine Formulare für Votivmessen und auch nur wenig Rubriken enthält, so lassen sich demselben weder die erwähnten, noch auch sonstige wichtige Unterscheidungen entnehmen, abgesehen von den Benennungen: *in vigilia*, *in die sancto*, *infra octavam*, *per octavam* und *in octava*. Ausnahmsweise ist von den Formularen der Weihnachtsmessen das eine *In summa missa* überschrieben. Obgleich nun diese Messe unzweifelhaft in feierlichster Weise begangen wurde, so hat hierdurch nicht sowohl die Solennität hervorgehoben, als vielmehr die erwähnte Messe von den vorhergehenden, *In ortu diei* und *In galli cantu*, als Hochamt oder Hauptmesse unterschieden werden sollen. Solches wird durch den Umstand bewiesen, dass den nicht minder feierlichen Messen der übrigen Hochfeste die Bezeichnung *summa m.* nicht beigefügt ist. Die Aufeinanderfolge der drei genannten Weihnachtsmessen mochte die Unterscheidung nöthig erscheinen lassen, denn nur zu Weihnachten sind im *MI. Rig.* zwischen die Messen *In vigilia* und *In die sancto* aus der nämlichen festlichen Veranlassung Messen eingeschaltet. Dagegen wird in den Marginalien des *MI. Rig.* von den auf denselben Tag fallenden Temporalmissen die eine regelmässig *prima* oder *prior*, die andere *summa m.* bezeichnet. Dass in der rigaschen Diözese der Ausdruck *summa m.* oder *hoghe mysse*, unabhängig von der grösseren oder geringeren Zelebrität des Festes, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauche nur das regelmässige Hochamt oder die Hauptmesse bedeutete, ergibt sich auch aus anderweitigen Quellen. So bestimmt der Art. 9 der Statuten des rigaschen Provinzialkonzils von 1428¹⁾, dass die Bauern und Dienstboten an Sonntagen nicht arbeiten sollen, und dass, um das Handeltreiben zu verhindern, die Stadttore, durch die die Bauern ihre Waren in die Städte zu führen pflegen, „*usque ad finem summe misse*“ geschlossen bleiben müssen. Ferner ist in einem Inventar der st. Jakobi-Kirche zu Riga von 1430 von einer Votivkerze die Rede, die vor dem hl. Leichnam daselbst brennen soll „*van der morgenstunde an bytte over de hoghen mysse und bytte dat alle myssen ute sin jewelkes dages in dersulven kerken*“²⁾. Die *hoghe mysse* oder *summa m.* wurde also in der genannten

¹⁾ UB. VII nr. 690.

²⁾ UB. VIII nr. 376 S. 218.

Kirche täglich zelebriert, selbstverständlich erst recht in der erzbischöflichen Kathedralkirche, im Dom.

In der *summa m.* wurde die Predigt gehalten, sie war mit den Bussübungen und der Einsegnung der Ehen verbunden und ein für allemal auf eine bestimmte Stunde angesetzt¹⁾. Wird die *summa m.* in einer Pfarrkirche (*eccl. parochialis*) gefeiert, so wird sie dermalen als die Pfarrmesse bezeichnet, die vom Pfarrer dieser Kirche in eigener Person für seine Gemeinde zu applizieren ist, und in der die Parochianen ihrer Pflicht, an Sonn- und Festtagen der Messe beizuwohnen, vorzugsweise zu genügen pflegen. Ist mit der Kirche ein Konvent oder Kapitel (*conventuales regulares* oder *canonici regulares*) verbunden, dann tritt an die Stelle der Pfarrmesse die Konventmesse (*m. conventualis*)²⁾, doch lassen uns hinsichtlich dieser Unterscheidung die Quellen der rigaschen Diözese im Stich. Dasselbe gilt vom Ausdruck *m. publica* (im Gegensatz zur *m. privata*), durch den im strikten Sinne des Wortes ausgedrückt wird, dass sie an Sonn- und Festtagen vor der pflichtmässig versammelten Gemeinde und in diesem Sinne *publice* zu zelebrieren ist³⁾. Es gehörte also die Mehrzahl aller Messen zur Kategorie der *m. privatae*; namentlich werden wir alle auf privaten Stiftungen beruhenden, an den zahlreichen Nebenaltären der rigaschen Kirchen gehaltenen Messen, auch wenn sie sich im übrigen als solenne Messen qualifizieren, dahin zu zählen haben.

In den reichen rigaschen Pfarrkirchen, in den Klosterkirchen und im Dom, wo an geschulten Sängern und an der erforderlichen *frequentia ministrorum* kein Mangel war, waren die Vorbedingungen für die Feier der *m. solemnis* vorhanden, und es kann folglich keinem Zweifel unterliegen, dass hier die *summa m.* alltäglich, nicht nur an Sonn- und Festtagen, als *m. solemnis* zelebriert wurde⁴⁾. Die Solennität der *summa m.* äussert sich u. a. in den rigaschen Kirchenstatuten von 1428⁵⁾, wenn daselbst den Kanonikern der Cathedral- und Kollegiatkirchen, wie auch den Priestern, welche beständige Vikare sind, und ihren Offizianten, eingeschärft wird, „*summe misse una cum choro cantando et legendo interesse*“; wenn ferner bestimmt wird, „*nec eciam a choro et decantacione summe misse ante elevacionem sacramenti dominici*“⁶⁾ se absentent“, und wenn ihnen endlich

1) Binterim, IV Th. 3 S. 237. — Siehe auch unten.

2) Thalhofer, II S. 28 ff. — KL. VIII Sp. 1557.

3) Thalhofer, II S. 321, 322.

4) Über die Erfordernisse der *m. solemnis* vgl. Thalhofer, II S. 319 ff.; Binterim, IV Th. 3 S. 234 ff.; KL. VIII Sp. 1557.

5) UB. VII nr. 690 § 11.

6) Das Verlassen der Messe nach der Elevation ist ein Missbrauch, der im Mittelalter verbreitet war, aber schon damals mit Recht gerügt wurde. Franz, S. 18, 19, 104. Es kann auffallen, dass dieser Missbrauch von der

vorgeschrieben wird, dass sie in der gehörigen geistlichen Tracht stets zugegen sein müssen, „cum in choro vespere aut summe misse decantantur“.

Unter den m. solemnes werden solche von grösserer oder geringerer Solennität zu unterscheiden sein, je nach dem Festgrade, dem Orte der Feier und der geistlichen Würde des Zelebranten. Wenngleich vorausgesetzt werden muss, dass vorzugsweise an den Hochfesten im Dom und bei feierlichen Prozessionen die Erzbischöfe nicht selten persönlich zelebrierten (m. pontificalis) — was zur Solennität nicht wenig beitrug — so konnte, da die Erzbischöfe sich vielfach ausserhalb Landes aufhielten oder auf ihren Schlössern residierten, von einer Regel in dieser Beziehung nicht die Rede sein. Verhältnismässig häufig hat, wie es scheint, der Ebf. Michael Hildebrand in der dem hl. Bartholomäus geweihten Hauskapelle der curia archiepiscopalis zu Riga persönlich Messe gelesen, sonst wäre nicht in der die Messfeier in dieser Kapelle regelnden Urk. v. J. 1495 (o. D.)¹⁾ ausdrücklich bestimmt worden, dass, „dum ipse vicarius non celebraret, sed ipsemet dominus archiepiscopus vel ejus capellanus“, die Akzidenzien und Oblationen „cedent more solito suis cappellano et iuvenibus; alias cedent ipso vicario“. Von solennen Messen, die der Ebf. persönlich gehalten hat, geben unsere Quellen nur selten bestimmte Kunde, so der Bericht über das 1437 zu Riga abgehaltene Provinzialkonzil, das am Montag den 18. Febr., „missa de st. Spiritu pro inchoatione solemniter celebrata“, eröffnet und eine Woche später „pro salubri consummacione missa de st. Trinitate solemniter celebrata“ wieder geschlossen wurde²⁾. Ferner schreibt der Hochmeister 1449 April 25, Marienburg, an den Ordensprokurator nach Rom³⁾, dass der Elekt von Riga, Ebf. Silvester, am Tage nach seiner, auf Nativ. B. M. V. (Sept. 8) anberaumten, Konsekration, „seyne erste messe undir dem pallio halden möge.“

Anlangend das zur solennen Messe unter allen Umständen gehörige Erfordernis des Gesanges von Seiten des Zelebranten und des Chores, so unterscheidet die Liturgik zwischen den Ausdrücken m. cum cantu⁴⁾ und m. cantata, und versteht unter

Kirche selbst hier indirekt anscheinend sanktioniert wird, während doch die Statuten des rigaschen Provinzialkonzils von ernstem reformatorischen Streben zeugen. Der Widerspruch wird sich in der Weise lösen, dass vorausgesetzt wurde, die betreffenden Geistlichen hätten bereits vor der summa m. eine hl. Messe gelesen oder gehört.

1) UB. (2. Abt.) I nr. 100.

2) UB. IX nr. 130.

3) UB. X nr. 588.

4) Der Ausdruck cum omni cantu findet sich im Ml. Rig., Form. der m. de praesentatione B. M. V., womit unzweifelhaft die Solennität der Feier angedeutet werden soll. Siehe unten.

letzterem die *m. publica*, wenn der Zelebrant zwar mit Gesang, aber ohne Leviten (Diakon und Subdiakon) zelebriert. Es ist also die *m. cantata* ein durch den Mangel der erforderlichen Ministranten veranlasstes Surrogat der *m. solemnis*¹⁾. Die Bezeichnung *m. cantata* in diesem Sinne hat sich für die rigasche Diözese bisher nicht nachweisen lassen. Der in den Urkunden über die Stiftung von Privatmessen nicht selten vorkommende Ausdruck ewige singende Seelmesse oder singende Messe²⁾ dürfte wohl nur als Gegensatz zur bloss gelesenen Messe (*m. lecta*) aufzufassen sein. Ebenso finden sich für die Ausdrücke *m. bassa* oder *m. secreta*, zur Bezeichnung einer Messe, in der der Zelebrant Evangelium und Epistel für sich still verliest³⁾, in unseren Quellen keine Belege.

Augenfälliger, als in der eingangs erwähnten Gruppe von Messen, die zur Vermeidung einer Wiederholung der Sonntagsmesse nach den Formularen der Wochenmessen gelesen werden konnten, und sich auf solche Weise dem regelmässigen Gottesdienste einfügten, äussert sich der Charakter der Votivmessen als solcher⁴⁾ in den zahlreichen Messen, die auf Wunsch (*votum* — *desiderium*) von Privatpersonen oder Gemeinschaften, sowie auf Anordnung der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, nach bestimmten, dem speziellen Anlass angepassten Formularen gehalten wurden. Schon in den alten Sakramentaren finden sich entsprechende Formulare, auch im *Ml. Rom.*, so für die Papstwahl, den Jahrestag der Elektion oder Weihe eines Bischofs, zur Beseitigung des Schismas, Abwendung von allerhand Übeln, wie in Kriegsnot, Seuchen u. s. w.⁵⁾. Ausserdem finden sich Gebete (*orationes ad diversa*), die in die Tagesmessen eingelegt werden können. Handelte es sich um allgemeine Angelegenheiten, so waren die Votivmessen nicht selten mit Bittgängen, Prozessionen verbunden. Obgleich solche auch in Livland zweifellos häufig vorkamen, sind uns hiervon doch nur vereinzelt urkundliche Nachrichten überliefert. Die *ex voto* in dankbarer Erinnerung an den von den Livländern 1502 über die Russen erfochtenen Sieg für ganz Livland angeordnete, alljährlich stattfindende

1) Thalsofer, II S. 320, 321.

2) Beispiele folgen unten.

3) Binterim, IV Th. 3 S. 239 ff.

4) Vgl. überhaupt Thalsofer, II S. 330 ff.

5) Franz (S. 115 ff.) sagt, dass nach der theologischen Auffassung (Thomas Aq.) den Votivmessen für ihre Zwecke eine grössere kirchlich-impetratorische Kraft beigemessen wurde, als den Tagesmessen. Er sagt weiter, dass sich in den Votivmessen die Gebete, welche von alters her in der Liturgie für alle Stände, für Kranke, Bedrängte u. a. verrichtet wurden, zur selbständigen Opferhandlung ausgestalteten. Zur Zeit des hl. Ambrosius und des hl. Augustin war der Brauch, Votivmessen zu lesen, schon allgemein.

Prozession, verbunden mit Messe und Dankgebet, ist der bemerkenswerteste Fall dieser Art¹⁾.

Als Votivmessen, wie solche aus festlicher Veranlassung zelebriert zu werden pflegten, qualifizieren sich die erwähnten solennen Messen zur Eröffnung und Schliessung des rigaschen Provinzialkonzils von 1437. Nicht die Tagesmesse wurde zelebriert, sondern die M. de st. Trinitate, also die nämliche, die vom Pontificale Rom. (pars III, Ordo ad Synodum) passenderweise auch noch gegenwärtig für Feierlichkeiten dieser Art vorgeschrieben ist²⁾.

Über die propter causam publicam gewiss am häufigsten vorgekommenen Votivmessen, in denen die Abwendung von Krieg, Pestilenz, Misswachs und sonstigen Heimsuchungen erfehlt wurde, sind aus der rigaschen Diözese urkundlich beglaubigte nähere Nachrichten bisher nicht bekannt geworden, es sei daher aus einem der rigaschen Suffraganbistümer der folgende Fall erwähnt. Bf. Johannes von Ösel verordnete 1499 Juni 11, Hapsal³⁾, aus Anlass der Missernte des vorigen Jahres und des Regenmangels in diesem Sommer, für den davon betroffenen Teil seiner Diözese, die Wiek, mit 40tägigem Ablass verbundene Messen. Es heisst u. a.: „Ad laudem igitur et honorem omnipotentis Dei, glorioseque virg. Marie, sanctorum omnium nec non patronorum ecclesie nostre Osiliensis sst. Johannis baptiste et ewangeliste, mandamus, quatenus ab hinc usque ad festum st. Michaelis omnes et singuli presbiteri diocesis nostre, nisi casu impedimentum obstiterit, singulis septimanis perficiant et unusquisque perficiat unam missam, celebrando in prima septimana de st. Trinitate, in secunda de b. et gl. virg. Maria, in tercia de patronis nostris, in quarta de omnibus sst. angelis, sic iterum resumendo, semper cum collecta *Pietate tua*.“ Auch sollen diese Messen in der Kathedralkirche und in den Pfarrkirchen, „ubi facultas est cantandi, solito modo decantari“.

Den Votivmessen wird man die missae de requiem (im Ml. Rom. unter dem Titel: M. pro defunctis), zum Begräbnis, am 3., 7. und 30. Tage, sowie zum Anniversarius, zuzählen dürfen⁴⁾, wengleich sie, streng genommen, eine eigene Kategorie bilden⁵⁾

1) Siehe den Textabdruck unter den Beilagen.

2) Über die vom Hochmeister, 1447 Juni 11, anlässlich der Krönung Pp. Nikolaus V. für die livl. Ordensgebiete angeordneten Prozessionen und Messen vgl. UB. X nr. 347.

3) UB. (2. Abt.) I nr. 827.

4) So behandelt im KL. VIII Sp. 1558. — In den alten Sakramentaren, so im Leonianum und Gelasianum, in denen die Votivmessen bereits eine reiche Entwicklung erfahren hatten, unter ihnen namentlich auch die Requiemessen, figurieren letztere als Votivmessen, im Gelasianum zweifellos. Vgl. Franz, S. 123 ff.

5) Dem entsprechend behandelt sie Thalhofer, II S. 323 ff.

und sie auch im *Ml. Rom.* unter die *Votivmessen* nicht subsumiert sind. In Beziehung auf die *Requiemessen* im engeren Sinne fliessen die Quellen der *rigaschen Diözese* äusserst spärlich, um so reichlicher in Betreff der als ewige *Seelmessen* bezeichneten kirchlichen Stiftungen (*Almissen*)¹⁾. Die nächste Veranlassung und dem entsprechend die *Applikation* dieser *Messen*, die *Zuwendung* der *fructus ministeriales* an die im *Kirchenfrieden* *Verstorbenen*²⁾, sind dieselben wie in den *Requiemessen*, daher denn die ewigen *Seelmessen* sich diesen am *zwanglosesten* angliedern lassen. Insofern aber, als sie *regelmässig* zugleich zu *Ehren* bestimmter *Heiligen* gestiftet wurden, konkurriert in ihnen ein den *Requiemessen* nicht *innewohnendes liturgisches Moment*. Der *Votivcharakter* äussert sich in den meisten *Stiftungen* dieser Art in *deutlichster Weise*, u. a. auch darin, dass hin und wieder ausdrücklich die *Votivmessen* der *Wochentage* vorgeschrieben sind, mit *eingelekten Orationen* für das *Seelenheil* der *Verstorbenen*. Gemäss anderen *Stiftungen* sind diese *Orationen* den *Temporal- oder Sanktoralmessen* einzuschalten. In einzelnen Fällen werden die *Messen* zunächst für den noch *lebenden Stifter* und seine *gleichfalls noch lebenden Angehörigen* appliziert, so dass der *Seelmessencharakter* einstweilen *latent* bleibt. Dergestalt entstehen *liturgische Mischformen* der verschiedensten Art, sowohl in den *angegebenen Beziehungen*, als auch in *Ansehung* der *Zelebrationsweise*, die sich in den *Grenzen* der *Solennität* bis hinab zur *m. lecta* bewegt. Gemeinsam ist ihnen allen die *unbefristete Dauer* und die *Natur* der *Privatmessen*. Da die äusserst *zahlreichen Nebenaltäre* der *rigaschen Kirchen* meist auf *derartigen Stiftungen* beruhen, so beanspruchen sie in der *Geschichte* der *Liturgie* der *rigaschen Kirche* hohe *Bedeutung*. Ihr *kirchengeschichtliches Interesse* wird dadurch erhöht, dass in ihnen das *religiöse Bedürfnis* des *Volkes* gewissermassen als *treibende Kraft* *unmittelbar* zum *Ausdruck* gelangt, ohne doch das *Bild* der in der *Diözese* herrschenden *liturgischen Bräuche* und *festen Normen* irgendwie zu *verwirren*. Dem war in *wirksamer Weise* *vorgebeugt*, indem die *Diözesanobrigkeit* nicht nur die *Oberaufsicht* in *Händen* behielt, sondern *regelmässig* alle die *Liturgie* betreffenden *Festsetzungen* der *Stiftungsurkunden* von vornherein ihrer *Bestätigung* unterzog. Diese *Momente* werden ein *näheres Eingehen* auf die in *Rede* stehenden *Stiftungen* *rechtfertigen*. Was über sie zu *sagen* ist, sei hier *exkursweise eingeschaltet*, da das *Ml. Rig.*, das der *weiterhin folgenden Darstellung* der *Messliturgie* zu *Grunde* gelegt ist, *erwähntermassen* die *Votivmessen* überhaupt *unberücksichtigt* lässt und unsere

1) *M. fundata* oder *legata*, auch *m. annualis*. Vgl. *KL. VIII Sp. 1559*.

2) Vgl. *Thalhofer, II S. 21 ff.*

Kenntnis von dem Wesen der *missae fundatae* für Riga fast ausschliesslich auf der Kasuistik einzelner Stiftungen dieser Art beruht.

In den Quellen begegnen uns die *missae fundatae* meist unter der Bezeichnung Vikarien, die indes nur dann zutreffend erscheint, wenn sich die Stiftung als selbständiges Rechtssubjekt, als eine *pia causa* qualifiziert, für die ein Vikarius designiert sein muss, der persönlich oder durch seinen Stellvertreter den Stiftungszweck, das Halten und die Applikation der stiftungsmässigen Messen, zu erfüllen verpflichtet ist. Bei dem Mangel dieses begrifflichen Erfordernisses wird von einer Vikarie nicht die Rede sein können, sondern von einfachen Messfoundationen, in dem einen wie im anderen Falle — wenn der Seelmessencharakter besonders hervortritt — um Seelmessenstiftungen. Zwischen den *m. fundatae* (Almissen) und den als Vikarien sich qualifizierenden Stiftungen dieser Art wird in den Urkunden nicht immer scharf unterschieden. Die Bezeichnung Vikarie war volkstümlich und scheint zum Schaden der begrifflichen Unterscheidung bevorzugt worden zu sein. Obgleich diese Unterschiede zunächst nur in kirchenrechtlicher Beziehung von Wichtigkeit sind, konnte diese Seite doch nicht ganz übergangen werden. In der Regel jedoch sind die ewigen Seelmessenstiftungen¹⁾, um die es sich meist handelt, Vikariestiftungen im eigentlichen Sinne des Wortes.

Die Stiftungen erfolgen von seiten geistlicher oder weltlicher Korporationen, wie auch physischer Personen, geistlichen oder weltlichen Standes, mit warmer Hand oder testamentarisch. Die Stiftung besteht regelmässig darin, dass die Stifter für sich, ihre Freunde (Angehörigen) und Vorfahren, ihre Korporationsgenossen, Vorgesetzten, Amtsvorgänger u. s. w. beständige Seelmessen begründen, nach hierüber stattgehabter Vereinbarung mit dem Vorstände der betreffenden Kirche und unter Bestätigung der Diözesanobrigkeit. Nicht selten lassen sie einen Altar errichten,

1) Gegenwärtig wird der Ausdruck Seelmesse durchaus nur auf die hl. Opferfeier, die für die Verstorbenen applizierte Messen, die *Missae pro defunctis* oder *de Requiem* (nach dem Anfangsworte des *Introitus*) bezogen, und von dem durch das *Breviarium* und *Rituale Romanum* (tit. VI cap. 4) geregelten *Officium defunctorum* strikt unterschieden. Aber wie überhaupt im Mittelalter und so auch im Ml. Rig. die Bezeichnung *Officium* häufig für *Missa* gebraucht wurde (siehe unten), so wird, wie die weiterhin anzuführenden Urkunden erkennen lassen, dem entsprechend unter *Officium* (*defunctorum*) nicht selten die *Missa* (*defunctorum*) verstanden. Nun war aber und ist auch noch dermalen das eigentliche *Officium* mit der *Missa defunctorum* eng verbunden und wird folglich auch in unseren Stiftungsurkunden wiederholentlich erwähnt, regelmässig jedoch als „*Vigilien*“, daneben, in beschränktem Sinne, als „*Commendatio*“. In katholischen Ländern hat sich die Bezeichnung *Totenvigil* für *Officium defunctorum* bis heute erhalten (vgl. KL. II Sp. 195).

den sie mit Altarbildern, den erforderlichen Gerätschaften, Paramenten und liturgischen Büchern ausstatten, unter Sicherstellung seiner Instandhaltung und Beleuchtung¹⁾. Er wird zu Ehren eines oder einiger Heiligen oder bestimmter Glaubensgeheimnisse geweiht²⁾. Hin und wieder übernimmt der Stifter die bauliche Instandhaltung der Kapelle, wo der Altar errichtet ist, des darüber befindlichen Gewölbes oder des nächstgelegenen Fensters³⁾. In anderen Fällen aber bezieht sich die Stiftung bloss auf die Begründung von Messen an bereits bestehenden Altären⁴⁾. In allen Fällen musste natürlich das Zelebrieren der vom Stifter gewünschten und von der kirchlichen Obrigkeit zu genehmigenden Messen sichergestellt sein. Es geschah in der Regel durch Rentenkauf, indem die Stiftungskapitalien auf städtische oder ländliche Immobilien mit der Verpflichtung vergeben wurden, die Rente in stipulierten Beträgen den Patronen oder Vorstehern der betreffenden Vikarie, oder auch den Kirchenvorstehern, dem Domkapitel etc., behufs Verabfolgung an die für die Bedienung des Altars angestellten Priester, Ministranten, Altardiener, Sänger u. s. w. in den festgesetzten Terminen zu entrichten.

An den Cathedral- und grösseren Pfarrkirchen veranlasste die zunehmende Menge der Seelmessen die Begründung besonderer Institute, die im Namen der betreffenden Kirchen diesen Teil der kirchlichen Verwaltung führten. Ein solches an der Pfarrkirche des Städtchens Lemsal im Erzstift Riga bestehendes Institut lernen wir aus einer Urk. von 1520 Pfingsten (Mai 27—30) kennen, in der Jasperus Korff, Kirchherr, Bartholomäus Moller und Hynrick Herken, Vikare und Verweser „des Requiems tho dusser tydt in der parkercken tho Lemszel“ über eine von Gert Lynde [einem erzbischöflichen Vasallen und Geschlechtsgenossen des Ebf. Jasper] für sich, seine Hausfrau und ihre Geschlechts-genossen gestiftete Seelmesse urkunden. Während die wenigsten Kirchen in jener Zeit eigene Siegel führten, ist diese Urk. mit „des Requiems segell“ besiegelt. Ganz abweichend von den geistlichen Amtssiegeln, zeigt es einen Renaissanceschild mit geradeaus aufliegendem Spangenhelm und ausgezaddelten Helmdecken, genau wie die adeligen Geschlechtswappen. Schildfigur: Totenkopf (von vorn); Helmkleinod: Abendmahlskelch, mit der aufrecht

1) Urk. v. 1441 März 26, UB. IX nr. 704 Pkt. 1—12.

2) Urk. v. 1447 Febr. 2, UB. X nr. 297.

3) Urk. v. 1460 Okt. 9. Orig., Perg., Bibl. der Ges. f. G. u. A. d. O., Urk.-Samml.

4) Urk. v. 1436 Jan. 5 (siehe unten); v. 1445 Juli 8, UB. X nr. 150; v. 1512 Mai 12, Rechenschaftsber. der Dombauabt. der Ges. f. G. u. A. d. O. für das Jahr 1891, S. 10 ff.; Urk. v. 1522 März 14, Riga, Bibl. der Ges. f. G. u. A. d. O., Orig., Perg. In dem Abdruck der Urk. v. 1512 sei bei dieser Gelegenheit ein Druckfehler zurechtgestellt. Auf S. 12 Z. 26 u. S. 13 Z. 27 a. a. O. ist, statt *inspatronatus*, *iuspatronatus* zu lesen.

gestellten, den Kelchrand zu Dreiviertel überragenden Hostie; Umschrift: *sm animarū* — in Iemsel¹⁾.

Die Stifter von Seelmessen erwarben für sich, ihre Nachkommen oder Rechtsnehmer das Patronatsrecht²⁾ (*iuspatronatus, lenware*), bestehend in der Befugnis, die Vikare zu präsentieren, darüber zu wachen, dass diese ihre Pflichten erfüllen und, im Falle wiederholter Pflichtversäumnis, ihre Remotion herbeizuführen.

Von den vorstehend gekennzeichneten Seelmessenstiftungen durch die Veranlassung ihrer Stiftung verschieden sind diejenigen, die zur Sühne begangenen Unrechts vertragsmässig errichtet werden, wobei es sich um Seelmessen von beständiger oder befristeter Dauer handelt³⁾.

Aus der grossen Zahl von Stiftungsurkunden über Seelmessenstiftungen in rigaschen Kirchen folgen hier auszüglich einige Beispiele, die in liturgischer Beziehung von Interesse sind.

1436 Januar 5, Riga⁴⁾, verpflichtet sich der Konvent der Dominikaner zu st. Johann in Riga gegen Detelff van der Pale, bei dessen Lebzeiten wöchentlich 7 Messen zu halten, in denen Detelffs und seiner namentlich bezeichneten (lebenden und ver-

¹⁾ Auf dieses merkwürdige Siegel hat zuerst N. Busch (Sitzungsber. v. 1896 S. 123, 124) aufmerksam gemacht und dasselbe genau beschrieben. Hier wird die Umschrift in „Signetum animissarum“ aufgelöst. Wir möchten in Erwägung stellen, ob nicht „s(ignetum) oder s(igillum) m(issae) animarū(m) = animarum, zu lesen wäre. Das wäre die der landläufigen deutschen Bezeichnung entsprechende lat. Wortform.

²⁾ Urk. v. 1445 Juli 8, UB. X nr. 150, und die beiden Urk. v. 1487 Nov. 30 (siehe unten). In einzelnen Fällen bleibt das Patronatsrecht bedingt oder unbedingt der geistlichen Obrigkeit vorbehalten, so in der Urk. v. 1365 Dez. 25, UB. VI Sp. 203 nr. 2880, wo die Disposition über den einen der von Bartholomäus v. Tisenhusen gestifteten Altäre dem Ebf. überlassen, das *ius praesentandi* in Betreff des andern aber dem Stifter und dessen Nachkommen vorbehalten bleibt. — Ein bedingtes Patronatsrecht in der Urk. v. 1434 März 6, UB. VIII nr. 782.

³⁾ Über einen charakteristischen Fall dieser Art berichtet die Urk. des Bf. Hartung von Ösel und seines Kapitels, dat. Leal 1319 Juni 15, über den zwischen den Rigensern und den Angehörigen der in Riga Getöteten abgeschlossenen Vergleich. UB. II Sp. 113 n. 667. Abgesehen von der in der öselischen Kathedralkirche errichteten Vikarie, wollen die Rigenser in ihrer Kirche, wo die Tötung stattgefunden, ferner bei den *fratres maiores* und *minores*, je einen Altar bestimmen (*nominabunt*), wo „*singulis diebus perpetuae missae in eorum [occisorum] memoriam habeantur*“. Auch verpflichten sich die Rigenser, innerhalb eines Jahres in den Klöstern bestimmter Städte, in- und ausserhalb Livlands, 1000 Messen und 1000 Vigilien zum Gedächtnis der Getöteten feiern zu lassen. Endlich wird vereinbart, dass in der Oktav nach Verkündigung dieses Vergleichs auf dem Rathhause, die Rigenser, „*ponentes unum feretrum cum tegumentali solemni in qualibet ecclesia eorum, in vigiliis et missis, cum campanarum pulsu, eorum memoria, acsi funera essent praesentia, solemniter peragatur*“.

⁴⁾ UB. IX nr. 4.

storbenen) Angehörigen gedacht werden soll, nach seinem Tode aber wöchentlich 2 Seelmessen. Die Ordnung der 7 Messen ist die folgende: „des sundages van der hl. Drevoldicheit, des mandages van allen cristenseelen, des dinxdages vor de sunde, des mytwekens van dem hl. Geste, des dunredages van dem hl. Lichamme, des vridages van dem hl. cruce, des sunnavendes van unser leven Vrowen.“ Nach Detelffs Tode wird der Konvent, „dewyle dat unser closter steit, holden in der weken twye selemissen an dagen, de unsen convente darto bequeme sint, und denken allikewol siner (des D.) vrund“ etc. Ausnahmsweise wird in diesem Falle der Altar nicht bestimmt, auch liegt, wie ersichtlich, eine Vikariestiftung nicht vor.

1522 März 14¹⁾ beurkundet und bestätigt Ebf. Jasper Linde die vom Dekan Henricus Schuer am Altar st. Pauli in der Domkirche gestiftete Vikarie von 600 Mk. Rig., deren Patronat dem Stifter und dessen Amtsnachfolgern zustehen soll. Der Vikar, der in diesem Falle für die Beleuchtung des Altars und alles sonst Erforderliche zu sorgen hat, wird verpflichtet: „singulis dominicis diebus ad unam missam de tempore, et ad alteram pro anima fundatoris, consanguineorum et successorum suorum, singulis septimanis, nec non in festivitibus patronorum nominatorum in honorem eorundem (Simonis et Jude apostolorum, Dionisii et sociorum eius, Hieronimi, Catherine et Appollonie virginum).“

Dieser Fall lehrt, dass an den Nebenaltären ex voto auch Temporalmissen gelesen wurden. Ähnlich verhält es sich mit der folgenden Stiftung. 1447 Febr. 2, [Riga]²⁾, stiften der Dompropst Theodericus Nagel und andere namentlich bezeichnete Personen eine „ewighe syngende selemissen“ in der Domkirche zu Riga, an dem Altar st. Josephs zur Krippe des Herrn, die sie durch ein Kapital genügend sicherstellen, und bestellen dazu vier ehrliche Priester. Den Altar haben die Stifter bauen und weihen lassen. Die Priester sollen halten am Weihnachtstage „dat officium *Puer natus*, des dages allene“, zu Ostern und die 3 ff. Tage „dat off. *Resurrexi*“, ebenso die Sonntage bis Himmelfahrt, „so men singen sal dat off. *Viri Galilee*“, die Sonntage nach Pfingsten während des ganzen Jahres [die übliche Votivmesse] „dat off. van der hl. Drevaldicheit *Benedicta sit st. Trinitas*“. An all den erwähnten Festen „schal men yo mede holden eyne collecte vor alle gelovigen selen“, an den übrigen Tagen das ganze Jahr das Off. für alle gläubigen Seelen, und zwar zwischen Ostern und dem Tage der hl. Dreifaltigkeit das „off. *Si enim credimus*, dat to der tyd vöchlikest denet, in allen anderen dagen over dat gantze yar, se syn vyrlik ofte nicht, dat off. *Requiem eternam*“. Diese M. soll stets „altohanden na

¹⁾ Bibl. der Ges. f. G. u. A. d. O., Urk.-Samml., Orig., Perg.

²⁾ UB. X nr. 297.

unser leven Vrowen missen in der capellen“ gehalten werden, es wäre denn, dass ein „predekyefest“ es hinderte, in diesem Falle nach der Predigt. Zur Seelmesse soll man „eyn böldik over eynen roeff strecken“, dabei 2 Lichte anzünden und während der „elevation unde upböringe des sacramentis (sic) singen den versen *Qui in cruce positus*“ etc. Nach der M. soll man eine „commendacien¹⁾ by deme rove²⁾ lesen“ und derselbe Priester, der die M. gesungen, soll „ok eyne vigilie by sik dessulven dages lesen“. Es folgen ausführliche, das Patronatsrecht etc. regelnde Bestimmungen.

1487 Nov. 30, Riga³⁾. Ebf. Michael bestätigt auf Bitte der Gesellschaft und Kompagnie der Schwarzen Häupter in Riga eine von ihnen zu Lob und Ehren des allm. Gottes, seiner Mutter Maria, aller Heiligen Gottes und sonderlich ihrer lieben Heiligen sst. Jurgen, Mauritz, Gerdrude, Franciscus und Reynoldes am Altar in der Kapelle an der Südseite der st. Petrikerche zu Riga gestiftete ewige „almisse“, und zwar „to troste allen cristlovigen armen zelen, de anders nicht hebbem, den dat gemeyne beth in der hl. kerken“. Dazu sind 5 ehrliche Priester bestellt, die täglich in der Kapelle gegenwärtig sein müssen. Sie sollen nachmittags um 1 Uhr verständlich singen eine Vigilie (? mit) den „laudibus“⁴⁾ für alle Brüder aus der Gesellschaft (der Schwarzen Häupter) und alle anderen armen Seelen, die in Gott verstorben sind. Auch sollen sie des Morgens eine Seelmesse singen. Auf dass diese und die von Peter Hinrikes gestiftete singende Messe⁵⁾ sich nicht gegenseitig stören, hat hinsichtlich der Stunden eine Vereinbarung stattgefunden. Als Vergütung erhält jeder Priester 20 Mrk. Rig.⁶⁾ Für Pflichtversäumnis sind Abzüge vorgesehen, im Falle wiederholter Nachlässigkeit erfolgt Absetzung, wonächst mit Bewilligung

1) Commendationes = officium vel orationes pro defunctis. Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, 10. tomi, Niort 1883—1888, II pag. 444, 45. Weiterhin zitiert „Du Cange“.

2) Für rove (Nominativ *roff*) findet sich bei Schiller u. Lübben (Mittelniederd. Wörterb.) keine hier passende Erklärung, aber da das Wort u. a. im Sinne von Schutzdach, Deckel, gebraucht wird und ein boldik (Sargtuch) erwähnt wird, ist anzunehmen, dass ein Katafalk gemeint sei.

3) Bibl. der Ges. f. G. u. A. d. O., Urk.-Samml., Orig., Perg., sehr schadhaft. — Vgl. H. v. Bruiningk, Die Schutzheiligen der Kompagnie der Schwarzhäupter in Riga, Sitzungsber. v. J. 1901 S. 33 ff.

4) Auch gegenwärtig empfiehlt die Kirche für das Totenoffizium mindestens eine Nokturn und die Laudes (Kl. II Sp. 195), doch ist es schwer möglich, damit die hier angesetzte Stunde in Einklang zu bringen.

5) Siehe die f. Urk.

6) Kapitalisiert man die Rente nach dem üblichen Zinsfusse von 6%, so ergibt das ein Kapital von 1666 Mrk. 24 Schill. Rechnet man dazu die Kosten für die Herrichtung der Kapelle und des Altars, so stellt sich das Kapital gewiss auf weit über 2000 Mrk. Das war in der Zeit ein ansehnliches Kapital.

der Gesellschaft an seiner Statt dem Ebf. ein anderer Priester präsentiert wird. Das *iuspatronatus* oder *presentandi* zu der Almisse gebührt den Vorstehern und Älterleuten der Schwarzen Häupter.

1487, an demselben Tage, Riga¹⁾, bestätigt Ebf. Michael die vom rigaschen Bürgermeister Peter Hinrikes zu Ehren Gottes und seiner ebenedeiten Mutter Maria, aller Heiligen und insonderheit sst. „Matheus, Marien Magdalenen, Sebastian und Blasius“, in der von ihm hergerichteten Kapelle, „alle Godes hilgen genomet, in der parkercken st. Peter to Rige, an deme clocktorne belegen“, gestiftete „ewige singende misse myt vigilien“. Dazu sind 3 Priester bestellt, die eine Woche um die andere, oder einen Tag um den anderen, abwechselnd die Messe halten sollen; die beiden, die nicht an der Reihe sind, sollen die M. „in eren rochelen²⁾“ helfen singen“. Ausserdem soll täglich der Schulmeister von st. Peter mit 4 oder 5 Jungen aus der Schule beim Singen behilflich sein. Sonntags soll man singen von der hl. Dreifaltigkeit, an sonstigen Tagen „na der tyd des dages“, und in diese, sowie die ff. Messen, „wor id stede hefft, ene collecte pro defunctis“ einlegen. Montags singt man eine M. für Peter Hinrikes und seiner Frau Barbara Freunde Seelen und alle anderen elenden Christenseelen³⁾; nach Peters Tode soll seiner in allen diesen Messen gedacht werden. Nach den Messen soll man „holden de commendacion singende“. An den Montagen und Mittwochen halten die Priester allein mit dem Schulmeister Vigilien für die Seelen der bezeichneten Personen; bei Behinderung durch einfallende Feste sollen sie einen Vers um den andern und eine Lektion um die andere halten⁴⁾. Dienstags sollen die Priester mit dem Schulmeister und den Schülern die M. singen „van sunte Annen“, Mittwochs „van alle Godes hilgen“, Donnerstags von dem hl. Leichnam, Freitags von dem hl. Kreuze und dem Leiden Christi, Sonnabends von unserer lieben Frau. Die M. beginnt von den bevorstehenden Weihnachten an morgens um 6, das folgende Jahr um 7, und zwar zur Vermeidung einer

1) Riga, Stadtarch., Äusseres Ratsarch. Erhalten in einer fehlerhaften Kop. des 18. Jahrh.; danach verbesserte Abschr. v. Herm. Hildebrand.

2) Rochelen, niederd. für das ital. *rocchetto*, Chorhemd aus feiner Leinwand. Aug. Lübben, *Mittelniederd. Handwörterb.*, Norden u. Leipzig 1888. Weiterhin zitiert: „Lübben, Wörterb.“

3) Wie im Mittelalter ist der Montag noch gegenwärtig in gewissem Sinne Armenseelentag. Thalhofer, II S. 331 Anm. 1. Nach einer im Mittelalter weit verbreiteten Auffassung hatten alle Seelen der Verstorbenen am Sonntage Ruhe und kehrten erst am Montage in die für sie bestimmten Kerker zurück. Die Messe *pro defunctis* an diesem Tage und *de angelis* wird dadurch erklärt, letztere zur Anrufung des Schutzes der guten Engel für die armen Seelen. Vgl. Franz, S. 144 ff.

4) Im Text ist diese Stelle nicht ganz klar.

Störung der M. in der Kapelle der Schwarzen Häupter, die dem entsprechend um 7 bzw. um 6 Uhr stattfindet, bei Inaussichtnahme eines jährlichen Austausches der Stunden. Es folgen ausführliche Bestimmungen über die den Priestern und dem Schulmeister zu gewährenden Vergütungen, die Strafen für Pflichtversäumnis und das Patronatsrecht.

Es verdient bemerkt zu werden, dass, obgleich jene ewigen Messen regelmässig zu Ehren und unter Namhaftmachung bestimmter Heiligen gestiftet werden und obgleich die stiftungsmässigen Messen meist von vornherein bestimmt sind, dennoch von den Messen zu Ehren dieser Heiligen nur ausnahmsweise die Rede ist¹⁾. Höchst merkwürdig ist die soeben behandelte Urk. v. 1487 Nov. 30 insofern, als die Dienstagsmesse allwöchentlich zu Ehren der hl. Anna gesungen werden soll, ohne dass der Altar oder die Kapelle ihr geweiht waren, noch auch ihr Name in der Reihe der Schutzheiligen des Stifters genannt wird. Es gewinnt den Anschein, dass die M. der hl. Anna in ähnlicher Weise wie die M. De Domina nostra die Natur einer Wochentags-Votivmesse angenommen habe. Die ausnahmsweise frühe Aufnahme und Ausbildung der Verehrung der hl. Anna in Riga und ihr enger Zusammenhang mit der Marienverehrung wird eine solche Annahme vielleicht nicht allzu gewagt erscheinen lassen²⁾.

Nach Ausweis der angeführten und anderer Urkunden aus der Rig. Diözese waren die ewigen Seelmessen hier verhältnismässig hoch privilegiert³⁾, andererseits aber äussert sich in manchen Urkunden unverkennbar das Bestreben, der vieler Orten als Übelstand empfundenen Beeinträchtigung der Temporalmassen durch die zahlreichen Seelmessen mittels tunlichsten Anschlusses an dieselben entgegenzuwirken. Solches ist in einzelnen Stiftungen in dem Masse der Fall, dass sie dem regelmässigen Gottesdienste vollkommen dienstbar werden, der Charakter als Seelmesse anscheinend völlig verloren geht und die private Stiftung nur noch in ihrem Ursprung und in dem Fortbestehen gewisser Patronatsrechte erkennbar bleibt. Das gilt namentlich von den mit der Frühmesse im Dom vereinigte Vikarien des

¹⁾ So in der auf S. 61 erwähnten Urk. v. 1522 März 14. Die Messen De Domina nostra bilden keine Ausnahme, da dieselben in der Eigenschaft von Votivmessen für die Sonnabende ein für allemal vorgeschrieben waren.

²⁾ Ein ähnlicher Fall liegt u. a. in Betreff der Breslauer Diözese vor. Dort wurden 1444 als Wochenmessen für den Dienstag die M. zu Ehren st. Johannes bapt. und für den Donnerstag zu Ehren der hl. Hedwig vorgeschrieben, mit gewissen, durch die Zeit des Jahres bedingten Einschränkungen, aber st. Johannes war Diözesanpatron und st. Hedwig Landespatronin. Vgl. Franz, S. 142.

³⁾ Über die in Betreff der Votivmessen gegenwärtig gültigen Beschränkungen, vgl. Thalhofer, II S. 334; in Betreff der Requiem-Messen S. 325 ff.

Tilemann Knoke¹⁾. Auch wird den Priestern in den Stiftungs-urkunden hin und wieder ausdrücklich eingeschärft, ihre von der Stiftung unabhängigen Amtspflichten nicht zu versäumen. So heisst es in der Urk. des Ebf. Fromhold v. 1364 Dez. 25²⁾: „Volumus etiam, quod . vicarii singulis horis canonicis, diurnis et nocturnis, divinis officiis ecclesiae nostrae praedictae interesse et celebrationibus missarum temporibus congruis et debitis ferventer inhiare teneantur.“

Zu der vorhin geäusserten Anschauung, dass die privaten Messen im allgemeinen und die Seelmessen im besonderen infolge ihrer vorgängigen Beprüfung und Bestätigung seitens der Diözesanobrigkeit als getreuer Ausdruck der in der Diözese herrschenden liturgischen Bräuche und Normen gelten können, sei schliesslich eine in gewissem Sinne einschränkende Bemerkung hinzugefügt. Es erweist sich nämlich, dass die in der Zulassung der öffentlichen Verehrung neuer Heiligen erwähntermassen äusserst zurückhaltende rigasche Kirche bei Bestätigung privater Stiftungen der in Rede stehenden Art in dieser Beziehung weniger streng verfuhr. So trug Ebf. Michael kein Bedenken, bei Bestätigung der Stiftung der Schwarzen Häupter 1487 Nov. 30, in der Reihe der Heiligen, zu deren Ehre die „Almisse“ begründet wurde, den hl. Reinhold zuzulassen, obgleich dieser Heilige zu den in der Diözese rezipierten, bzw. in deren Kalendarium und liturgische Bücher eingetragenen Heiligen nicht gehörte. Das gleiche gilt von der Nennung des hl. Procopius anlässlich der von Joh. Kerssenbrugk in der Klosterkirche der Cistercienserinnen am Altar st. Margaretae gestifteten und 1445 Juli 8 vom Ebf. Henning bestätigten Seelmessen. Am auffälligsten ist die Stiftung einer Vikarie im Dom zu Ehren des hl. Ivo (gest. 1303. kan. 1347) durch Ebf. Engelbert, die nachgehends (1362) vom Ebf. Fromhold reich dotiert wurde. In diesem Falle handelte es sich gar um den Titelheiligen des betreffenden Altars. Er wurde nichtsdestoweniger, und obgleich sein Fest zur Zahl derjenigen Feste gehörte, die u. a. für die Klosterkirche der Cistercienserinnen privilegiert, bzw. mit Indulgenzen verknüpft waren, im Kalendarium und in den liturgischen Büchern nicht verzeichnet. Das sind freilich die einzigen bisher bekannten Ausnahmen³⁾.

Anlangend die für die Feier der Messen von der Kirche festgesetzten Tageszeiten, so wird von der Regel auszugehen sein, dass, abgesehen von den wenigen Ausnahmefällen, in denen

1) Urk. des Ebf. Michael, 1503 Sept. 10, Riga. L. Napiersky, in: Mitt. XIV S. 41 ff.

2) UB. VI nr. 2880 Sp. 201.

3) Näheres im Anh. II.

nächtlicher Weile zelebriert wurde¹⁾, als terminus a quo die Morgendämmerung, als terminus ad quem aber die Mittagszeit galt²⁾, wobei jedoch auf den tatsächlichen Anbruch der Morgendämmerung nicht streng geachtet wurde, auch wurde die Antizipation hin und wieder von den Päpsten ausdrücklich gestattet. So erlaubte Papst Eugen IV. 1431 auf bezügl. Bitte des Ebf. Henning von Riga, sowie des Dekans und Kapitels dieser Kirche, so oft sie wünschen, vor Tagesanfang (ante diem) Messe singen oder lesen zu lassen³⁾. Hier fehlt sogar die übliche Einschränkung: „circa tamen diurnam lucem“ Eine solche findet sich u. a. in dem von Sixtus IV. (1478 Febr. 10, Rom) den rigaschen Bürgermeistern und Ratmannen erteilten Privilegium, für sich, ihre Angehörigen und andere etwa anwesende Personen, an tragbaren Altären Messen und sonstigen Gottesdienst abhalten zu lassen, und zwar „antequam illucescat dies“⁴⁾. In den Gegenden namentlich, wo, wie in Livland, der Wechsel der Jahreszeiten sehr bedeutende Verschiebungen der Tageszeiten verursachte, hätte eine strikte Beobachtung der Regel über den Eintritt der Morgendämmerung manche Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Die Frühmesse im Dom zu Riga (prima seu matura m.) begann an Wochentagen während des Sommers um 4 Uhr, also lange nach Tagesanbruch, im Winter aber um 5 Uhr, also geraume Zeit vor der Morgendämmerung. Es geschah, wie in der Urk. bemerkt wird, mit Rücksicht auf die Arbeiterbevölkerung, das off. b. Mariae und den Beginn (des Breviergebets) der Prim (*cum sexta hora fit pulsus ad primas*)⁵⁾. Die Stunde für das Hochamt

1) Das Ml. Rig. sieht solche Messen nur für Weihnachten vor. Über sonstige nächtliche Messen siehe Binterim, IV Th. 3 S. 267.

2) Ml. Rom., rubr. gen. XV.

3) Repertor. German. Regesten aus den päpstl. Archiven zur Gesch. des Deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. u. XV. Jahrh., Pontifikat Eugens IV., Bd. 1, Berlin 1897, Nr. 1996. — Der vollst. Text, den wir der Gefälligkeit des Herrn Prof. Joh. Haller in Marburg, ehm. Mitgl. des kgl. preuss. histor. Instituts in Rom, verdanken, lautet: *Supplicans s. v. humiles ac devoti vestri Henningus archiepiscopus, prepositus decanus et capitulum ecclesie Rigensis, quatenus ipsis et eorum successoribus ac eorum cullibet concedere dignemini graciosae, quatenus per se aut alios sacerdotes ydoneos in ipsorum familiarium ac subditorum presencia quociens fuerit oportunum possint et valeant ante diem celebrare sive celebrari facere missam cantando sive legendo ac alia divina circa hoc requisita ac debita. Constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis non obstantibus quibuscunque.* Links am Rande: R. Concess. Rechts: Cor.

4) Neue Nordische Miscellaneen, 3. und 4. Stück, S. 620. — Ein ähnliches Privileg erteilte Urban V., 1368 Aug. zu Montefascone, dem Deutschen Orden. UB. III nr. 1053 Sp. 218, 219. Ferner von 1368 Sept. 3, a. a. O. nr. 1054. — Ähnl. in einem Indult Julius II. (1503—1513) für mehrere Kleriker und Laien der rigaschen Diözese, bezeugt in einem notariellen Transs., 1510 Dez. 18, Riga. Bibl. der Ges. f. G. u. A. d. O., Urk.-Samml., Orig.

5) Urk. des Ebf. Michael von 1503 Sept. 13, Mitt. XIV S. 41, 43.

lässt sich aus einheimischen Quellen nicht nachweisen, es liegt aber kein Grund zur Annahme vor, dass die kanonische Regel¹⁾, wonach diese Messe an Sonn- und Festtagen *hora tertia*, bzw. *hora tertiarum* (Breviergebet der Terz), also nach unserer Tages-einteilung um 9 Uhr vormittags, stattfand, hier nicht beobachtet worden sei. In Übereinstimmung mit der soeben erwähnten Urkunde, aus der zu folgern ist, dass die Prim um 6 Uhr morgens nicht nur eingeläutet, sondern tatsächlich gebetet wurde, hatte bereits der Art. 16 der Statuten des rigaschen Provinzialkonzils von 1437 die Vorschrift über die strikte Einhaltung der sechsten Morgenstunde für den Beginn des Breviergebetes (*horae*) eingeschärft, wie es heisst: „*ut sine preiudicio ecclesiarum parrochialium eas [scil. horas] terminare possint ante summam missam in parrochialibus ecclesiis decantandam*“²⁾. Nach dem Zeugnisse Sicards († 1215) war es üblich, nur an Sonn- und Festtagen die Hauptmesse um die 3. Stunde (9 Uhr vormittags) zu halten, an nicht jejunierten Ferien um die 6. Stunde (12 Uhr mittags), an jejunierten Ferien gar um die 9. Stunde (3 Uhr nachmittags). Auch hatte sich laut Angabe des hl. Thomas von Aquino († 1274) das *ieiunium* in der Quadragesima bis zur 9. Stunde (3 Uhr nachmittags) zu erstrecken³⁾. Über die in der rigaschen Diözese zu beobachtenden Fasten sind wir durch die Vorschriften des *Breviarium Rigense* unterrichtet. Danach galten bis zum Schluss des Mittelalters als jejunierte Ferien die Mittwoche (!) und Freitage des ganzen Jahres, die Tage der alten Stationsfasten, mit Abschluss bestimmter, etwa treffender Feste freudigen Charakters, wie jedenfalls Weihnachten. Ausserdem werden als Fastentage auch die Sonnabende⁴⁾ erwähnt, was damit zusammenhängen wird, dass die Gottesmutter als Patronin verehrt wurde. Dem entsprechend waren hier alle Marienfeste mit Fasten verbunden. In Betreff der Sonnabende hat also Riga die alte Observanz gewahrt,

Die Bezeichnungen *hora quarta*, *quinta*, *sexta* in dieser Urk. können nur im Sinne der bürgerlichen (nicht der kanonischen) Tageseinteilung verstanden werden.

1) C. 48 et 52 Dist. I, De Cons. (Decreti pars III).

2) UB. IX nr. 131. — Auch hier kann „*hora sexta*“ nur im Sinne der bürgerlichen Tageseinteilung verstanden werden. Welche „*horae*“ (kanonische Stunden) vor Beginn der *summa m.* persolvirt sein mussten, ist nicht gesagt, — mindestens Prim und Terz, aber da, wie wir sehen werden, im späteren Mittelalter mit der Prim nicht selten Terz, Sext und Non zusammengezogen wurden, und diese „kleinen Horen“ wohl auch kurzweg „*horae*“ genannt wurden, könnte sich dieser Ausdruck vielleicht so erklären.

3) Thalhofer, II S. 341, 342. — Vgl. auch KL. IV Sp. 1264.

4) Wir brauchen hier und weiterhin Sonnabend für *Sabbatum* (Sams-tag). Dieser Sprachgebrauch hat sich in Livland seit dem Mittelalter erhalten. In hiesigen Urkunden findet sich nur „*sunnabend*“. Wir werden daher Samstag nur in der Abkürzung „*Sa.*“, zur Unterscheidung von „*So.*“ (Sonntag), anwenden.

die in der abendländischen Kirche anderwärts lange nicht mehr allgemein beobachtet wurde¹⁾. Ein wohl nur scheinbarer Widerspruch liegt darin, dass sich der Art. 28 der Statuten des rigaschen Provinzialkonzils (1428) mit grosser Schärfe gegen Personen wendet, „qui sextam feriam violant et sabbato vel die alia in ebdomada jejunant“²⁾.

Auch ist es wahrscheinlich, dass die grosse Zahl der Fastentage und die kanonische Vorschrift, derzufolge nüchtern zelebriert werden muss³⁾, wie anderwärts⁴⁾, so auch in Riga, dahin geführt haben werden, Sext und Non in die Vormittagsstunden zu verlegen. Auf solche Weise konnte die Vorschrift, an Fastentagen die Messe nach Persolvierung der Non zu zelebrieren und dann erst die Hauptmahlzeit einzunehmen⁵⁾, erfüllt, und die allgemeine Regel, gemäss welcher die Messen zwischen Sonnenaufgang und Mittagszeit stattfinden sollen, eingehalten werden.

Für den Dom B. M. V. sub titulo Assumptionis sind mit Einschluss der beiden Hochaltäre, B. M. V. Gloriosae et Dolorosae, bisher 30 Altäre nachgewiesen, doch war die Gesamtzahl gewiss eine beträchtlich grössere⁶⁾. Auch für die erste Pfarrkirche, zu st. Peter, ist mit den bisher bekannten 25 Altären die volle Zahl gewiss nicht erreicht. Von den übrigen rigaschen Kirchen ist eine verhältnismässig noch geringere Zahl ihrer einstmaligen Altäre namentlich festgestellt⁷⁾. Sichere Kenntnis über die Gesamtzahl ihrer Altäre hat man nur von der kleinen st. Marien-Magdalenen-Klosterkirche der Cistercienserinnen, wo es im ganzen 12 Altäre gab, an denen, wie der P. Erdm. Tolgsdorf, von dem diese Kunde stammt, bemerkt, 12 Priester den Altardienst verrichteten⁸⁾.

Da das Binieren, d. h. das Zelebrieren von zwei oder mehr Messen an demselben Tage durch einen Priester, ausser in bestimmten Ausnahmefällen, von Innocenz III. (1206) untersagt worden war⁹⁾, so war für den Altardienst im Dom und in den grossen

1) KL. Sp. 1270, 1271.

2) UB. VII nr. 690. — Weiteres über die Fastenvorschriften des Br. Rig. in den Anmerkungen zum Textabdruck unter den Beilagen.

3) C. 49 Dist. I, De Cons. (Decreti pars III).

4) Thalhofer. II S. 342.

5) Binterim (II. Th. 2 S. 609) sagt, die Hauptmahlzeit habe noch im 13. Jahrh. um 3 Uhr (nachmittags) stattgefunden und sei im 14. Jahrh. auf 12 Uhr (mittags) verlegt worden.

6) H. v. Bruiningk, Die Altäre der Domkirche zu Riga im Mittelalter. Sitzungsber. v. J. 1901 S. 8 ff.

7) Alle diese Altäre sind im Anh. II angeführt.

8) Archiv V S. 80.

9) C. 3 Tit. 41 De cel. (Decretal. lib. III). — Dadurch war das missbräuchliche Binieren, das auch danach häufig vorkam, freilich noch nicht beseitigt, indem der „causa necessitatis“ eine möglichst weite Ausdehnung gegeben wurde. Vgl. Franz, S. 73 ff.

Pfarrkirchen eine zahlreiche Priesterschaft erforderlich, zumal ausser der Früh- und Pfarr- oder Konventualmesse, stiftungsmässig auch an nicht wenigen Nebenaltären täglich Privatmessen gefeiert wurden, bei denen hin und wieder, wie u. a. die oben (S. 62) erwähnten beiden Urkunden von 1487 beweisen, mehrere Priester fungierten. Von der Kapelle b. Virginis dolorosae im Dom ist es bekannt, dass für sie 7 Priester angestellt waren. Obgleich auch der Altar der genannten Kapelle als *hoge altar* bezeichnet wird¹⁾, ist von einer Verpflichtung der Kapitelsglieder, hier zu zelebrieren, nicht die Rede. Wo es sich in den Statuten des rigaschen Provinzialkonzils von 1428 um die Verpflichtung der Kanoniker der Cathedral- und Kollegiatkirchen zum Chor- und Altardienst handelt²⁾, kann diese Verpflichtung nur auf den Dienst am ersten Hauptaltar, im rigaschen Dom im Chore b. Virginis gloriosae, bezogen werden.

Gegen Beeinträchtigung durch andere Messen waren die öffentlichen Messen durch die kirchliche Gesetzgebung geschützt³⁾, der gegenseitigen Störung privater, namentlich gesungener Messen wurde, wie wir gesehen haben, durch Vereinbarung oder durch Anordnung der kirchlichen Obrigkeit vorgebeugt. Schwierigkeiten mögen bisweilen die nicht vorauszusehenden Missae pro defunctis, namentlich in die obitus seu depositionis, sowie am dritten, siebenten und dreissigsten Tage, verursacht haben. So wird es sich erklären, dass 1463 für den rigaschen Dom, von diesem getrennt am Ostflügel des Kreuzganges, eine besondere Seelmessenkapelle geweiht wurde⁴⁾, in der vier Seelmessenpriester fungierten.

3. Kapitel.

Die Feier der hl. Messe im allgemeinen.

Vorbemerkungen.

Die Bezeichnung Messe (*missa*), worunter das Opfer des Neuen Bundes, die hl. Eucharistie und deren Feier, der tragende Mittelpunkt des gesamten Kultus, verstanden wird, ist nach der

1) 1. rig. Rentebuch, Inskr. nr. 210, 293 von 1485 März 3 u. 1495 Sept. 18.

2) Siehe oben S. 53. — Die Frage, wann die *vita communis* der rig. Kanoniker aufhörte, ferner, welche Einschränkungen ihre Residenzpflicht und ihre Verpflichtung zum Chor- und Altardienst erfuhr, und wie weit der Altardienst für sie von den *vicarii perpetui* versehen wurde, — das alles sind Fragen, die im Zusammenhang mit der Verfassungsgeschichte des Domkapitels ihre Erledigung finden müssen.

3) C. 52 Dist. III, De cons. (Decreti pars III).

4) Ant. Buchholtz, Eine Rechnung über Seelmessen im Dom in den Jahren 1463 und 1464. Rechenschaftsber. der Abt. der Ges. f. G. u. A. d. O. für den rig. Dombau für das Jahr 1891, S. 34 ff.

jetzt herrschenden Anschauung die spätlateinische Form für missio (= dimissio)¹⁾ und in synekdochischem Sinne von der doppelten Entlassung (der dimissio der Katechumenen zu Beginn der eigentlichen Opferfeier und der Gläubigen zum Schluss der Feier mittels der feierlichen Entlassungsformel *Ite missa est*) auf die gesamte Feier übertragen worden²⁾. Diese Bezeichnung verdrängte die im frühen Mittelalter häufige Benennung *Oblatio* und schliesslich auch den Ausdruck *Officium*, der sogar noch im späteren Mittelalter, u. a. erwähntermassen im *MI. Rig.*, an Stelle von *missa* häufig gebraucht wurde. Umgekehrt verschwand das Wort *missa* in der Anwendung auf das kanonische Stundengebet oder dessen Teile (*missae verspertinae* oder *matutinae*) und es wurde die Bezeichnung *officium* die für das kanonische Stundengebet typische³⁾.

Seit Gregor dem Grossen (590—604), der den sogenannten Gelasianischen Messkodex umarbeitete, hat die Messe keine wesentliche Änderung erfahren, die spätere Ausbildung einzelner Riten werden wir gelegentlich ihrer Erwähnung kennen lernen. Diese, die sog. Gregorianische oder römische, Messordnung wurde, abgesehen von beschränkten Distrikten (Mailand und Toledo), wo sich der Ambrosianische und der Mozarabische Ritus behaupteten, die im ganzen Abendlande herrschende⁴⁾. Eine wenn gleich bloss äusserliche, so doch praktisch bedeutungsvolle Umgestaltung des Messbuches selbst vollzog sich vom 10. bis 13. Jahrh., sie betraf die Vereinigung der früher gesonderten Bestandteile zum Vollmissale (*missale plenum*). Neben den Sakramentaren, welche früher allein die vom zelebrierenden Bischof oder Priester zu sprechenden Gebete, die Orationen (mit Sekreten und Postkommunionen), Präfationen und Kanon enthielten, waren für den Chor Antiphonarien oder Gradualien, für die Lektoren zur Verlesung der biblischen Lesestücke *Epistolare* und *Evangeliare* erforderlich, endlich für den Ritus der feierlichen Messe ein besonderer *Ordo*. Über das 10. Jahrh. reicht kein *MI. plenum* zurück, aber erst vom 13. Jahrh. an war dieser Typus der li-

1) Ähnliche spätlateinische Substantivbildungen sind häufig, so *remissa* für *remissio*, *offensa* für *offensio*, in der Liturgik besonders bekannt *ingressa* für *ingressio*.

2) Die Übertragung des Ausdrucks Messe auf die anlässlich hoher Feste, bzw. Messen, meist gelegentlich der Kirchweih- oder Patroziniumsfeste, bei den Kirchen abgehaltenen Märkte ist für Livland bisher nicht nachgewiesen, wohl aber haben sich zahlreiche „Märkte“ oder „Jahrmärkte“ erhalten, in der Stadt sowohl als auch auf dem flachen Lande, die noch gegenwärtig an den alten Kirchweih Tagen stattfinden. Vgl. K. v. Löwis of Menar, in: *Rechenschaftsber. der Ges. f. G. u. A. d. O.*, Äbt. für den Dombau zu Riga, für 1898—1900, S. 31 ff.

3) Vgl. Kellner, S. 53, 54. — *KL. VIII Sp. 1311.*

4) *KL. VIII Sp. 1314.*

turgischen Bücher der herrschende geworden und fand als *Ml. secundum consuetudinem Romanae curiae* hauptsächlich durch die Minoriten bald weiteste Verbreitung. Die Pianische Reform hatte hauptsächlich den Zweck, „all das überschüssige Beiwerk, das die Andacht von Jahrhunderten hervorgebracht, auf das richtige Mass zurückzuschneiden und unter Beibehaltung dessen, was dauernden Wert besass, in Anlehnung an die alten Formen die Liturgie zu reformieren“¹⁾. Das durch die Bulle *Quo primum* von 1570 Juli 14 promulgierte, aus diesen Reformarbeiten hervorgegangene *Missale Romanum* wurde daher passenderweise als „*restitutum*“ eingeführt.

Die nachfolgende Darstellung wird manches Beiwerk der in Rede stehenden Art erkennen lassen, aber auch manches, was für die Ausbildung der Liturgie im späteren Mittelalter nicht ohne Interesse ist. Soweit diese Ausbildung sich in den Jahrhunderten des Bestehens der rigaschen Kirche oder in den nächstvorhergehenden Jahrhunderten vollzog, beansprucht sie natürlich unsere besondere Aufmerksamkeit, und es ist daher der Versuch gemacht worden, die entsprechenden Zeitangaben hinzuzufügen. Sie wurden den zitierten Handbüchern und Nachschlagewerken entnommen. Ihnen und dem *Ml. Rom.* folgt unsere Darstellung unmittelbar, so oft ihr nicht der Text des *Ml. Rig.* zu Grunde gelegt werden konnte. Solches liess sich nicht ganz vermeiden, da, wie schon gesagt wurde, unser Missal nur wenige Rubriken enthält, es geschah aber in grösstmöglicher Kürze und lediglich um des notwendigen Zusammenhanges willen. Das gilt gleich anfangs von der Vorbereitung des Zelebranten für die Messe und von den die Feier einleitenden Riten.

1. Abschnitt.

Vorbereitende Riten, Akzess zum Altar und Katechumenenmesse.

Über die Vorbereitung des Zelebranten zur hl. Messe²⁾ enthalten die Rubriken des *Ml. Rom.* ausführliche Vorschriften³⁾, ferner 5 Psalmen unter einer Antiphon, sowie Gebete (*Orationes*), die bei der Handwaschung und dem Anlegen der Paramente (1. des Humerale oder des *Amictus*, 2. der *Alba*, 3. des *Cingulum*, 4. des *Manipulum*, 5. der *Stola* und 6. der *Casula*⁴⁾ zu sprechen

1) Ebner, S. 363, 372, 373, 395.

2) *KL. VIII Sp.* 1317, 1318.

3) *Ritus celebrandi m.*, I.

4) Vorzugsweise der Gebrauch der *Casula*, des augenfälligsten Stückes der Messgewänder, erhielt sich in den rigaschen Kirchen, nachdem diese lutherisch geworden, bis tief in das 18. Jahrhundert. In dieser Beziehung bestimmt die (*Rig.*) Korte, *Ordninge des Kerckendenstes* (Lübeck 1567): an

sind, endlich ein längeres Gebet. Verbunden mit dieser Vorbereitung, die sich in der Sakristei vollzieht, ist die Zurüstung des Kelches, den der Zelebrant oder die Ministranten zum Altar tragen. Die entsprechenden Vorschriften, Psalmen und Gebete, sind im *Ml. Rig.* nicht enthalten und es bleibt daher fraglich, wie die Vorbereitung, die für gewöhnlich wohl Kürzungen erfuhr, in der rigaschen Diözese geübt wurde. Das *Br. Rig.* gibt in fine eine „*Recommendatio sacratissime eucharistie corporis Christi, qua sepius lecta et menti commendata, novellus sacerdos ducitur in devotionem et sue vite emendationem*“. Hierin wird dem Priester, unter Hinweis auf die hl. Schrift, sowie die Schriften des hl. Augustin, des hl. Hieronymus und anderer, die Heiligkeit der Eucharistie eindringlich vorgehalten. Daran schliessen sich drei längere Gebete, deren erstes „*Oratio fructuosa ante missam*“ überschrieben ist¹⁾. Wir werden hierin das die Vorbereitung zur *M.* abschliessende Gebet zu erblicken haben.

Die uralte Zweiteilung in die *m. catechumenorum* und in die *m. fidelium*²⁾, von denen die letztere nach erfolgter *missa* (*dimissio*) der Katechumenen mit dem *Offertorium* anhub, musste überall dort, wo die Christianisierung durchgeführt war, ihre praktische Bedeutung einbüssen. In den Anfangszeiten der rigaschen Kirche waren die Voraussetzungen für jene Zweiteilung tatsächlich vorhanden, doch schweigen unsere Quellen darüber, ob und welche Unterschiede in der Messordnung hinsichtlich der Konvertiten beobachtet wurden. Jedenfalls aber behielt jene Zweiteilung hier wie anderwärts fortdauernd liturgische Bedeutung, denn die der *m. catechumenorum* zugewiesenen Teile der *M.* blieben in ihrer Reihenfolge unverändert bestehen und bewahrten ihren vorwiegend didaktischen Charakter.

Als einleitende Gebete³⁾ sprachen (seit dem 11. Jahrh.⁴⁾, nach der Anrufung: „*In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen*“⁵⁾, Zelebrant und Ministrant abwechselnd den 42. Psalm

Sonntagen möge der Priester „under der deutschen Mess“ . . ein „Choröchel“ gebrauchen, an hohen Festen aber „ein Chorkappe odder Casel (die weil ihr noch gnug vorhanden ist, und doch sonst, wie wol sie vil gelt gekostet haben, da verderben) schlecht über das Röchel ziehen“. — Der Satz „die weil ihr noch gnug vorhanden“, beweist, dass die alte *Casula* einfach beibehalten wurde. Im 17. und 18. Jahrh. erlitten Farbe, Form u. Stoff (später meist Sammet mit schweren Goldstickereien) gewisse Veränderungen. Das Dommuseum zu Riga bewahrt einige Stücke dieser Art, von denen das eine (sec. 16) wohl noch dem katholischen Kultus gedient haben wird.

¹⁾ *Br. Rig.* Bl. 135^b, 136^a: „*O rex angelorum et hominum*“ bis: „*nec a me recedas in secula. Amen.*“

²⁾ *KL. VIII Sp.* 1316. — *Thalhofer*, II S. 51. — *Binterim*, IV Th. 3 S. 250 ff.

³⁾ *KL. VIII Sp.* 1319 ff. — *Thalhofer*, II S. 58 ff.

⁴⁾ Nach *Binterim*, IV Th. 3 S. 288, schon weit früher.

⁵⁾ *Ml. Rom.*, *Ritus celebrandi m.*, III 4.

(Judica)¹⁾, mit der dem Psalm entnommenen Antiphon „Introibo ad altare Dei“. Dieses und das nach dem Anfangsworte „Confiteor“ benannte Sündenbekenntnis, mit den Versikeln „Deus tu conversus“ und „Ostende nobis, Domine“, wurde seit dem 13. Jahrh.²⁾ vor den Stufen des Altars gebetet. Bei dem Betreten des Altars³⁾ folgte das vom Zelebranten allein gesprochene Gebet: „Aufer a nobis“⁴⁾, und in der m. solemnis (seit dem 12. Jahrh.) die Beräucherung (incensatio) des Altars⁵⁾. Wie alle anderen ständigen Teile der M., vom Kanon abgesehen, kommen auch die vorstehend nur kurz angedeuteten einleitenden Riten im Ml. Rig. nicht zur Geltung.

Die Messformulare des Ml. Rig. beginnen an den mit eigenen Formularen bedachten Tagen mit der vom Chor gesungenen, die Messfeier eröffnenden Antiphona ad introitum⁶⁾, die seit dem 14. Jahrh. von den Sängern erst intoniert werden durfte, nachdem der Zelebrant am Altar angelangt war, auch wurde seitdem der Introitus nicht nur vom Chor gesungen, sondern auch vom Zelebranten rezitiert⁷⁾. Die Introitus-Antiphonen sind Psalmverse (ant. regulares), doch gibt es auch solche, die andern Büchern der hl. Schrift, und vereinzelte, die den Schriften der Kirchenväter entnommen sind (ant. irregulares)⁸⁾. Inhaltlich entspricht der Introitus dem Festgeheimnis, dessen Gedanken er in charakteristischer Weise ausspricht, die Opferfeier nach Art des griechischen und mittelalterlichen Chores einleitend und begleitend. Er wird auch durch seine Melodie als eine „weihevollte, farbenprächtige Ouvertüre“ gekennzeichnet. Das hochehrwürdige Alter der Introitus-Antiphonen äussert sich u. a. darin, dass ihr Text nicht immer mit der Vulgata, sondern mit der noch älteren Rezension, der Itala, oder dem Psalterium Romanum übereinstimmt, was auf die vorgregorianische Zeit hinweist⁹⁾.

Die Anfangsworte der Introitus-Antiphonen dienen, abgesehen von ihrer kalendarischen Bedeutung für die Sonntage der

1) Fällt in den Temporaln. der Passionszeit aus. Siehe das f. Kap.

2) Binterim, a. a. O. S. 288.

3) Früher ebenfalls vor dem Betreten des Altars. Thalhofer, II S. 66.

4) Ml. Rom., Ritus celebrandi m., III 10.

5) KL. VIII Sp. 1319.

6) Das Verzeichnis der Introitus-Antiphonen bei Grotefend (I S. 98, 99) entspricht dem Ml. Rig. fast vollkommen, nur nicht in dem einen, allerdings sehr wesentlichen Punkte, dass im Ml. Rig., ebenso wie im Ml. Rom., der Introitus *Domine, in tua* nicht dem Sonntage nach der Pfingstoktav, also dem 2. Sonntage nach Pfingsten, sondern der *Dominica prima post Penthecosten* zugeteilt ist, wodurch eine Verschiebung aller ff. Sonntage um 8 Tage eintritt. Näheres über die Pfingstoktav im f. Kap.

7) Thalhofer, II S. 68, 69.

8) A. a. O. S. 69 Anm. 2. — Binterim, IV Th. 3 S. 283.

9) KL. VI Sp. 837 ff.

Advents-, Septuagesimal- und Fastenzeit, häufig zur Bezeichnung des gesamten Messformulars des betreffenden Tages und finden sich in dieser Anwendung wiederholentlich in den Marginalien des *Ms. Rig.* sowie in den Urkunden über Messfundationen¹⁾.

An zweiter Stelle steht im *Ms. Rig.* der so überschriebene Psalmus, von dem damals nur noch ein Vers (meist ist es der zweite des Antiphon-Psalms) übrig geblieben war²⁾.

An den Psalmvers schliesst sich das in jeder Anrufung dreimal wiederholte Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison³⁾, vom Chor je nach dem Festcharakter in verschiedener Intonation gesungen und vom Zelebranten rezitiert⁴⁾, danach das Gloria in excelsis oder der hymnus angelicus (die grosse Doxologie), vorausgesetzt, dass das Gloria mit Rücksicht auf den Festcharakter hier einzuschalten ist⁵⁾, — endlich die vom Chor wiederholte Antiphon.

Von erster Hand findet sich im *Ms. Rig.* (vor dem Credo und den Präfationen, ohne Überschrift) die folgende, in mittelalterlichen Missalien „De Domina nostra“ überschriebene Fassung der Doxologie: „Gloria in excelsis Deo et in terra pax hominibus bone voluntatis. Laudamus te, benedicimus te, adoramus te, glorificamus te, gracias agimus tibi propter magnam gloriam tuam. Domine Deus, rex celestis, Deus, pater omnipotens. Domine filii unigenite, Spiritus et alme orphanorum paraclite. Domine Deus, agnus Dei, filius Patris, primogenitus Marie virginis matris, qui tollis peccata mundi, suscipe deprecationem nostram, ad Marie

¹⁾ Eine Anzahl (lateinischer) Antiphonen des *Ms. Rom.* behauptete sich in den rigaschen Kirchen noch lange nachdem diese lutherisch geworden. Die (*Rig.*) Korte Ordeninge des Kerckendenstes, Lübeck 1567 (Bl. XIII) gibt hierfür die Erklärung, das solches „umb ubung willen der Jugent“ zugelassen werde und fügt die Rechtfertigung hinzu: „gleich wie auch st. Paul nicht weret in der christlichen gemein mit zungen oder frömbden sprachen zu reden. I. Corinth. 14. Den es jhe Gottes gaben seind, welche nicht also höchlich vor acht sollen werden, wie sie von vielen unzüchtigen, frevelen und mutwilligen, sonderlich in diesen landen, verspot und auff hochst verschimpfft werden.“ Auch wurden mehrere Hymnen, Sequenzen, das Gloria, das Credo und anderes lateinisch oder deutsch gesungen. Eine besondere Sammlung derartiger Gesänge erschien zu Riga 1635 unter dem Titel: Antiphonae, Responsoria, Hymni et Magnificat usitatissima, in usum ecclesiarum Rigensium. Auch noch das Rigische Gesangbuch von 1664 enthält eine Anzahl zweisprachiger Texte, u. a. das Symb. Nicaenum. Es erlebte zahlreiche Auflagen, blieb mit geringen Abänderungen bis 1782 in Gebrauch und war auch in Deutschland verbreitet.

²⁾ *KL. VIII Sp. 1320.* — Binterim, a. a. O. S. 298.

³⁾ *Ms. Rom., Ordo missae.*

⁴⁾ *KL. VIII Sp. 1320.* Demgemäss ist das Kyrie und das f. Gloria im *Ms. Rig.* am Rande von späterer Hand an zahlreichen Stellen notiert.

⁵⁾ Wenn in der Matutin das Te Deum rezitiert wird. Hierfür der alte Memoriervers: Non est Glo. sine Te; sine Te non dicitur Ite. So die dormalige Regel. *KL. III Sp. 2010 u. VIII Sp. 1321.*

gloriam, qui sedes adexteram (sic) Patris, miserere nobis. Quoniam tu solus sanctus, Mariam sanctificans, tu solus Dominus, Mariam gubernans, tu solus altissimus, Mariam coronans, Ihesu Christe, cum sancto Spiritu, in gloria Dei Patris. Amen¹⁾.

Der im Ordo des Ml. Rom. vorgeschriebene Wortlaut ist im Ml. Rig. am Schlusse der Präfationen von jüngerer Hand nachgetragen.

Jene erweiterte Form der Doxologie wird man den Tropen zuzuzählen haben, die meist rhythmisch und gereimt, aber auch, wie in diesem Falle, ohne Reim und durchgängigen Rhythmus (Prosen) liturgischen Texten, vorzugsweise Gesängen, unterlegt wurden. In der Blütezeit der Sequenzendichtung, vom 9. Jahrh. an, entwickelte sich die mit der musikalischen Komposition Hand in Hand gehende Tropendichtung zu reicher Fülle, die viel Schönes, aber auch manche Auswüchse aufzuweisen hat. Vorzugsweise im 12., 13. und 14. Jahrh. zu grosser Beliebtheit gelangt, kamen die Tropen im 15. Jahrh. wieder in Abnahme und sind gelegentlich der Pianischen Reformen aus dem Missale und Breviarium Romanum ganz beseitigt worden²⁾.

Im allgemeinen scheint die rigasche Kirche die alten einfachen Texte bevorzugt und sich demgemäss den Tropen gegenüber ablehnend verhalten zu haben, wie solches aus dem Umstande zu folgern ist, dass das Kyrie, Sanctus, Agnus Dei, Credo u. a. im Ml. und Br. Rig. nicht tropiert sind. In beiden liturgischen Büchern finden sich nur ganz wenige Tropen, die soeben erwähnte tropierte Doxologie bildet eine dieser wenigen Ausnahmen. Da ist es denn um so auffälliger, dass einige der aus der römischen Liturgie ausgeschiedenen Tropen von der protestantisch gewordenen Kirche Rigas adoptiert wurden. So findet sich in der bereits angeführten Kirchenordnung von 1567 das Kyrie in verschiedener Tropierung, u. a. die im Mittelalter beliebte Trope: „Kyrie fons bonitatis, amator inclyte, a quo bona cuncta procedunt, eleison etc.“³⁾.

Der durchgehend konservative Zug, der in der Liturgie der katholischen rigaschen Kirche zum Ausdruck gelangt, äussert sich auch in der mit den Tropen eng zusammenhängenden Art des Kirchengesanges, in Betreff dessen Ebf. Michael bei Regelung der

1) Ähnl. Cod. Vatic. sec. 16. Ebner, S. 227 Anm. 1.

2) Bäumer, S. 292 ff. — KL. XII Sp. 100.

3) Bl. 33 ff. In dem allgemeinen Abschnitt dieser Kirchenordnung „Van der Mess“ heisst es in Betreff des Kyrie-Gesanges: „Auff den Introit singet man das Kyrie eleison mit wenig noten (auszgenommen auff die hohen fest, da man Notam Paschalem nemen mag) und were nicht unformlich, es in dreien zungen, Kriechisch, Lateinisch und Deudtsch, wie man auch an etlichen pfeget, gesungen wurde, die weil es doch dreimal gesungen wird.“ A. a. O. Bl. 13^b.

Frühmesse im Dom den für das Offizium B. M. V. angestellten sieben Priestern bezüglich dieses Offiziums einschärft: „quod [scil. officium] in omnibus et per omnia iuxta suam institutionem permaneat, amodo decentius, ut promiserunt [scil. presbyteri], cantent et extensius, non sincopando aut preveniendo, prout decet in metropolitana ecclesia, in simplici cantu Gregoriano symbolum missae non decurtando“ etc.¹⁾).

Nachdem der Zelebrant den Altar geküsst und das „Dominus vobiscum“ gesprochen, worauf „Et cum spiritu tuo“ respondiert wird, schliesst sich an die Gebetsaufforderung „Oremus“ (an Busstagen unter Hinzufügung von „Flectamus genua“ von seiten des Diakonus)²⁾, das erste Gebet des Tages, die Oratio super populum collectum, kurzweg Collecta³⁾ (= collectio) bezeichnet, auch im Sinne eines die Wünsche und Bitten der Gläubigen zusammenfassenden Gebets gedeutet⁴⁾.

Die Ansprache dieses, meist in zwei Sätze gefassten, kurzen Gebets richtet sich regelmässig an Gott den Vater. Wenn Feste einfallen, werden sie durch Hinzufügung entsprechender Kollekten commemoriert⁵⁾. Den Schluss bildet die Klausel „Per Dominum nostrum Jesum Christum“⁶⁾.

In den Kollekten der Sanktoralmessen⁷⁾ äussert sich der Unterschied zwischen der den Heiligen gebührenden blossen veneratio (cultus duliae) im Gegensatz der Gott allein gebührenden adoratio (cultus latriae) mit vollkommener Konsequenz, so auch im Ml. Rig. Ansprache und Bitte sind nicht an die Heiligen, sondern an Gott gerichtet. Auch die Gebete in den Marienfesten machen hiervon keine Ausnahme⁸⁾, obgleich der hl. Jungfrau ein höherer Grad von Verehrung (cultus hyperduliae) gebührt. Der Inhalt der Kollekten der Sanktoralmessen ist in der Regel der, dass Gott die Betenden nach dem Vorbilde Jesu oder der hl. N. stärken möge, auf dass sie der ewigen Seligkeit teilhaftig werden. Oder es wird gebetet, dass Gott die Fürsprache des oder der Heiligen erhöhe. Selten wird ausser um das Seelenheil

1) Urk. v. 1503 Sept. 10. Mitt. XIV S. 43.

2) Ml. Rom., Ritus celebrandi m., V. — KL. VII Sp. 804; VIII Sp. 1321, 1322.

3) Im Ml. Rig. stets so, nicht, wie im Ml. Rom., oratio überschrieben.

4) Binterim, IV Th. 3 S. 316 ff. — KL. III Sp. 604.

5) Thalhofer, II S. 84. — KL. III Sp. 691 ff.

6) Binterim, IV Th. 3 S. 319. Im Ml. Rig. wird diese Klausel regelmässig durch die blosse Abkürzung für *Per* angedeutet.

7) Über die Unterscheidung der adoratio und veneratio und das Wesen der Suffragia sanctorum vgl. KL. V Sp. 1620 ff. — Eine treffende Charakteristik des Wesens und der Form der in den liturgischen Büchern des Mittelalters sich äussernden Heiligenverehrung bei Beissel, II S. 96 ff.

8) Siehe beispielsweise die Kollekte der M. Praesentationis B. M. V., unter den Beilagen.

auch noch um das leibliche Wohl, um Abwendung von Krankheit oder sonstigem Ungemach gebetet, obgleich der Glaube, dass vorzugsweise gewisse Heilige in bestimmten Nöten der Menschheit durch ihre Fürsprache bei Gott als Schutzheilige beistehen, sich im späteren Mittelalter immer mehr ausbildete und befestigte. Nicht nur ist die zusammenfassende Feier der „Vierzehn Nothelfer“ dem Ml. Rig. unbekannt, sondern auch die einzelnen hoch verehrten Heiligen dieser Gruppe¹⁾ gelangen als solche in den Kollekten des Ml. Rig. nicht zur Geltung, während das Br. Rig. einige von ihnen ausdrücklich als „auxiliatores in necessitatibus“ bezeichnet. Auffallenderweise finden sich die beiden einzigen Kollekten des Ml. Rig., in denen eine Bitte um Schutz gegen bestimmte Übel vorkommt, in den Messformularen von Heiligen, die nicht zur Zahl der allbekanntesten Nothelfer gehören, und diese beiden Kollekten sind am Rande von jüngeren Händen nachgetragen. In dem einen Fall wird gebetet, dass Gott uns nach dem Vorbilde des hl. Alexius die Ertötung der fleischlichen Begierde und die Abwendung von eitelen irdischen Wünschen gewähren möge²⁾, — in dem anderen Falle, dass uns Gott auf die Fürbitte der hl. Appollonia und durch deren Verdienste von allem Zahnschmerz befreie und vor Übel bewahre³⁾.

Zu der an die Kollekte sich anschliessenden ersten Lectio (Schriftlesung) dient regelmässig ein Abschnitt aus der hl. Schrift, mit Ausschluss der für die zweite Lesung vorbehaltenen Evangelien, meist aus den Episteln, an Sonntagen aus den Briefen st. Pauli⁴⁾, im Ml. Rig. ohne nähere Angabe: „ad Romanos, ad Corintheos, ad Hebreos, ad Colocenses, Actuum apostolorum, Sapiencie⁵⁾“ u. s. w. überschrieben, wenn aus den Propheten „lectio (Danielis“ etc.). Ist die Perikope den Episteln entnommen, so findet sich die Anrede „Fratres“⁶⁾. Die Lesung fand nach altem Brauch nicht am Altar, sondern auf dem vor dem

¹⁾ Meist 14 Nothelfer, aber auch 15 und mehr. Vgl. Franz, S. 171 ff.; Beissel, II S. 65 ff.

²⁾ Ml. Rig. Bl. 148^b: „Deus, qui b. Alexium de thalamis nupcialibus ad proprie dileccionis transtulisti amplexum, eius imitatione tribue nobis estum carnis exti[n]gwere et vana mundi desideria declinare.“

³⁾ Ml. Rig. Bl. 135^a: „Eterne et fortissime Deus, qui ad tollenda tormenta immania pro tui nominis gloria electos tuos roborare non desistis, exaudi nos propicius et concede, ut b. Appollonie virg. et mrt. tue, quam excussis dentibus acerbissima morte triumphare fecisti, intercessionibus et meritis eius ab omni dolore dencium eripi atque malo defendi mereamur.“

⁴⁾ KL. VIII Sp. 1322. Die Lesungen für die Busszeiten fast immer aus dem A. Test. Thalhofer, II S. 92, 93.

⁵⁾ Unter dieser Bezeichnung werden das Hohe Lied, sowie die Bücher der Sprichwörter, Prediger, Weisheit und Jesus Sirach (Ecclesiasticus) zusammengefasst. Thalhofer, II S. 92 Anm. 2.

⁶⁾ Binterim, a. a. O. S. 325. So im Ml. Rig., aber auch „Karissimi“; wenn aus den Propheten „Hec dicit Dominus“.

Altarchor erbauten Ambo (Lettner) statt. Dieser Brauch muss, wie wir sahen, im rigaschen Dom jedenfalls noch im späten Mittelalter eingehalten worden sein, aber mit Rücksicht auf die grosse Menge der Nebenaltäre wohl nur bei den Lesungen in den Messen an den Hauptaltären. Wenn die Lesungen am Altar erfolgten, so diente für die Evangelienlesung die rechte (nördliche), für die Epistellesung die linke (südliche) Seite¹⁾. Die Lesung der Epistel lag dem Subdiakonus, die Evangelienlesung dem Diakonus ob²⁾.

Sodann sang der Kantor von den Stufen des Ambo (später meist von den Stufen des Altars) einen Psalmvers, der hiervon den Namen Graduale erhielt³⁾, worauf das Alleluia und noch ein Versus⁴⁾ folgten. In der Septuagesimal- und Fastenzeit, den Requiemessen und an einzelnen Festen mit Busscharakter gestaltet sich dieser Gesang (unter Auslassung des Alleluia) zum Tractus, einem Buss- und Trauergesang, der ohne Antiphonierung (uno tractu) gesungen wurde⁵⁾. Die Jubilatio des Chorus im Alleluia, wenn dieses trifft, die textlose gesangliche Weiterführung der Schlussilbe des Alleluia nach dem Graduale (das Pneuma, Neuma), die als Sequentia bezeichnet wurde, kann aus dem Ml. Rig., da dessen Text keine Gesangnotierung hat, nicht erkannt werden, ausser in den ausnahmsweise notierten Gesangteilen der M. In dedicacione ecclesie. Hier findet sich die Jubilatio nach dem Alleluia des Graduale in der Tat. Die Benennung Sequentia wurde auf die im Mittelalter in grosser Zahl und Mannigfaltigkeit komponierten, nach dem Alleluia einzuschaltenden, rhythmischen Gesänge übertragen⁶⁾. Nach Eliminierung fast aller dieser Sequenzen verblieben von ihnen im (revidierten) Ml. Rom. nur noch 5, unter denen das Stabat mater und Dies irae⁷⁾ zu den schönsten Perlen liturgischer Dichtung gehören. Wie schon bemerkt wurde, finden sich im ursprünglichen Text des Ml. Rig. nur wenige Sequenzen, und zwar ausschliesslich im Proprium de

1) So bei orientierten Kirchen. Verwechslungen häufig, weil im späteren MA., in Folge der veränderten Stellung des Zelebranten, „Rechts“ und „Links“ tatsächlich vertauscht wurden. Thalhofer, II S. 74 Anm. 1, S. 94, 119 Anm. 5. — Otte, Handb. der kirchl. Kunstarchäol. I S. 129. — Ml. Rom., Ritus celebrandi m., VI 1.

2) Besonders erwähnt in den Rubriken des Messformulars In Parasceve. Ml. Rig. Bl. 73. — Vgl. Binterim, a. a. O. S. 322 ff. — Thalhofer, II S. 93, 93.

3) Binterim, IV Th. 3 S. 326 ff. — Thalhofer, II S. 95. ff. — KL. V Sp. 981 ff.

4) Diese Verse sind meist, aber doch nicht immer, den Psalmen entnommen. Thalhofer, II S. 101. Über das Ausfallen des Graduale und dessen Ersetzung durch den grösseren Alleluiaesang vgl. Thalhofer, II S. 102.

5) KL. VIII S. 1323. — Thalhofer, II S. 116, 117.

6) KL. VIII Sp. 1323. — Thalhofer, II S. 102 ff.

7) Das Dies irae der Requiemessen kann übrigens nicht als Sequenz i. e. S. gelten, da eine solche nur dem Alleluia folgt, nicht dem Tractus.

sanctis, im Proprium de tempore nicht eine einzige. Diese und die von jüngerer Hand zu beiden Teilen des Missals in ziemlicher Zahl nachgetragenen Sequenzen sind im Anh. II zusammengestellt.

Als zweite, dem Diakonus oder dem Zelebranten obliegende, Lesung folgt regelmässig ein Abschnitt aus den Evangelien, mit der Ankündigung: [secundum] „Mattheum“ etc.; wenn vom Anfang, mit „Initium“, wenn aus dem Kontext, mit „Sequentia st. evangelii“, nebst der einleitenden genaueren Zeitangabe oder der allgemeinen: „In illo tempore“¹⁾. Vorher wurde vom Zelebranten oder Diakonus „Munda cor meum“ leise gebetet²⁾, dann vom Zelebranten mit lauter Stimme der Segen „Dominus vobiscum“ erteilt, worauf „Et cum spiritu tuo“ respondiert wird³⁾. Über die die Evangelienlesung, als den feierlichsten Teil der Katechumenenmesse, begleitenden Riten, die Inzensation, das Küssen des Evangeliums, das Anzünden von Kerzen u. s. w., schweigen die Rubriken des Ml. Rig., wiewohl dieselben gewiss in Übung waren. Dass die Lesung stehend angehört werde, war durch kanonisches Gesetz vorgeschrieben⁴⁾, Kaiser und Könige legten Krone und Diadem ab, der Bischof die Mitra, die Männer Stäbe und Waffen, oder zogen die Schwerter zum Zeichen der Hingabe von Leib und Blut für das Evangelium⁵⁾. Zum Schluss der Lesung wurde respondiert: „Laus tibi Christe“, dann sprach der Zelebrant: „Per evangelica dicta deleantur nostra delicta“⁶⁾.

An einzelnen Tagen wurde die Zahl der Lesungen (Epistel und Evangelium) vermehrt, so an den Quatembersonnabenden, den für die Ordinationen bestimmten Tagen, auf 6, zwischen denen die Weihen erteilt wurden⁷⁾.

In den Pfarrmessen oder den mit ihnen korrespondierenden Messen folgen an Sonn- und Festtagen Verkündigungen, die allgemeine Fürbitte, Bussübungen (confessio generalis), Absolutionen, und die Predigt (sermo, praedicatio), jedoch nicht vom Altar aus, sondern im Schiff der Kirche, von der Kanzel, daher dieses alles als Pronaus bezeichnet wird⁸⁾. Da solches keinen integrierenden

1) Initium oder Sequentia fehlt meist in den Ankündigungen des Ml. Rig. — An einzelnen hohen Festen mit ausgesprochenem Busscharakter fallen Benediktion und Ankündigung aus, Rubriken und Marginalien des Ml. Rig. schreiben vor: „sine titulo et benedictione“.

2) Fehlt noch in vielen Missalien des 16. Jahrh. (Thalhofer, II S. 120); ist also für Riga in Frage zu stellen.

3) Ml. Rom., Ritus celebrandi m., VI 2. — KL. IV Sp. 1048 ff.

4) C. LXVIII Dist. II, De cons. (Decreti pars III).

5) Thalhofer, II S. 121.

6) Jedenfalls schon im 13. Jahrh. üblich. Binterim, a. a. O. S. 339

Anm. 1.

7) KL. VIII Sp. 1322. Siehe auch das f. Kap.

8) KL. VIII Sp. 1323. — Thalhofer, II S. 123 ff. — Binterim, IV Th. 3 S. 339 ff.

Bestandteil der Messe ausmacht, ist davon, wie in den mittelalterlichen Missalien überhaupt, so auch im *Ms. Rig.* nicht die Rede. Es ist aber gewiss, dass in dieser Beziehung eine feste Ordnung herrschte und auf die Predigt Gewicht gelegt wurde, wie u. a. daraus hervorgeht, dass die vom Propst Theodericus Nagel gestiftete singende Messe im Dom an einem „predekyefest“ erst nach der „predekye“ gehalten werden soll¹⁾. In der Absicht, die Predigt zu fördern, hatte bereits das Provinzialkonzil von 1428 zur Abstellung der „pastores muti, ydeoma suarum ovium intelligibiliter loqui nescientes“²⁾, angeordnet, dass nur solche Prediger angestellt werden dürfen, die in dieser Beziehung allen Anforderungen genügen, und dass, wenn die früher berufenen dem nicht entsprächen, sie Kapläne anstellen müssen „ydoneos opere et sermone, qui vice ipsorum st. predicacionis officium salubriter exequantur“³⁾. Das Provinzialkonzil von 1437 traf weitere, zur Durchführung dieser Vorschrift dienliche Anordnungen⁴⁾. Auch wurden an den Besuch der Predigt Ablässe geknüpft⁵⁾.

Mit der Rezitation oder dem Gesange des Credo (des Nicäno-Konstantinopolitanischen Symbolum)⁶⁾, das je nach dem Festgeheimnis hier eingeschaltet oder ausgelassen wird⁷⁾, endigt dieser Teil der Messe, die Katechumenenmesse.



2. Abschnitt.

Die Missa fidelium und der Schluss der Feier.

Die nun beginnende missa fidelium zerfällt in die drei Hauptteile: Oblatio, Consecratio und Communio.

An den alten Brauch, dass die Gläubigen die Opfergaben, ursprünglich Brot und Wein, die Oblaten, dann auch anderes, namentlich Geld⁸⁾, während dieses Teiles der Messe überreichten, erinnert die Bezeichnung der einleitenden Psalmodie: Offertorium. Diese nach dem „Dominus vobiscum“ und „Oremus“ anhebende,

¹⁾ Siehe oben S. 62.

²⁾ Kann nur auf die Sprachen der eingeborenen Landbevölkerung (Lettisch, Livisch, Estnisch) bezogen werden.

³⁾ UB. VII nr. 690 § 3.

⁴⁾ UB. IX nr. 131 § 1.

⁵⁾ Vgl. u. a. UB. X nr. 511, 649, auch VI nr. 3224, worin Bonifaz IX. 1399 Febr. 25 dem Deutschen Orden das Privileg erteilt, durch seine Prediger, wann und wo es ihm beliebt, öffentlich predigen zu lassen, unter Erteilung von Indulgenzen für die Hörer.

⁶⁾ Im *Ms. Rig.* ist der mit dem *Ms. Rom.* vollkommen übereinstimmende Wortlaut (im *Ordo*) vor den Präfationen eingetragen.

⁷⁾ Thalhofer, II S. 130, 131. Siehe auch das f. Kap.

⁸⁾ Spätestens seit dem 12. Jahrh., wonächst etwa seit dem 15. Jahrh. terminliche Geldoblationen üblich wurden. Thalhofer, II S. 150 ff.

vom Zelebranten rezitierte, vom Chor gesungene Antiphon, ist der hl. Schrift, vorzugsweise den Psalmen, entnommen und seit dem 13. Jahrh. auf einen Vers beschränkt¹⁾. In Beziehung auf die bei der Oblatio gesprochenen Gebete macht sich seit dem 13. Jahrh. eine Entwicklung geltend, die im Ml. Rig. noch nicht abgeschlossen erscheint. Hier²⁾ finden sich zu den Gebeten ausnahmsweise auch die Rubriken. Es heisst: „*Post offertorium accepto calice [sacerdos] dicat: Acceptabile sit omnipotenti Deo sacrificium nostrum, in odorem suavitatis. Amen. Postea faciat crucem super calicem, dicens: Veni, invisibilis sanctificator omnipotens, eterne Deus, † benedic hoc sacrificium tuo st. nomini preparatum, per C. D. N. Amen. Inclina te ante altare et dic: Suscipe st. Trinitas hanc oblacionem, quam tibi offerimus in memoriam passionis, resurrectionis et ascensionis D. N. J. C. et in honorem st^{me} Dei Genitricis Marie, sanctique Michaelis, sancti Petri et Pauli et omnium sst. tuorum, ut illis proficiat ad honorem, nobis autem ad salutem, et ut illi dignentur pro nobis (intercedere³⁾) in celis, quorum memoriam agimus in terris. Qui vivis et regnas, Deus, per omnia secula seculorum. Amen⁴⁾. Postea vertat se ad populum dicens: Orate pro me peccatore, fratres et sorores, ut meum vestrumque sacrificium acceptum sit omp. Deo. Deinde dicat Secretum⁴⁾.*“

Von jüngerer Hand, aber wohl noch 1. Hälfte des 15. Jahrh., sind folgende Gebete nachgetragen: „*Ad actionem: Adesto unus omp. Pater † et Filius et Spiritus sanctus. Ad calicem: In spiritu humilitatis et animo contrito suscipiamur hodie a te, Domine, ut sic fiat sacrificium nostrum, ut placeat tibi, Domine Deus. Per etc. Ad patenam: Acceptum sit tibi, omp. Deo, hoc sacrificium, nomini tuo preparatum. In nomine Patris et Filii. — Immolo Deo sacrificium laudis et reddo Altissimo vota mea, in pace est st. locus eius † et habitacio eius in Sion. Veni invisibilis etc. (ut supra patet).*“

Ausser diesen Gebeten gehörte zum Oblationsritus, in dem die Opfergaben (Brot und Wein) zu Opferelementen bestimmt wurden⁵⁾, die Handwaschung, der Altarkuss und (in der m. solemnis) die Incensation der Elemente⁶⁾. Gemäss den Rubriken

1) KL. VIII Sp. 1324.

2) Im Ordo, der letzten Präfation vorausgehend.

3) Auf Rasur.

4) Das Gebet „Suscipe st. Trinitas“ und „Veni sanctificator“ gehören zu denen, die bereits im 11. Jahrh. in mehreren Kirchen vorkamen. KL. VIII Sp. 1324. — Thalhofer, II S. 160, 161. — Der vom Ml. Rom. nicht unwesentlich abweichende Wortlaut, namentlich das Fehlen st. Joh. bapt. und die Nennung st. Michaelis, verdienen bemerkt zu werden.

5) KL. VIII Sp. 1326.

6) Ml. Rom., Ritus celebrandi m. VII, 6, 7, 10. — Thalhofer, II S. 168 ff.

des *Ml. Rig.* folgte auf das Gebet „*Orate pro me peccatore*“ etc. unmittelbar das in den Messformularen nie fehlende, mit der oben erwähnten Kollekte im Einklang stehende, leise gesprochene Gebet, die *Secreta* (in der älteren Terminologie *Oratio super oblata*)¹⁾.

Der *Secreta* ist die *Präfatio*²⁾ angegliedert, eine auf den Opferakt Christi bezügliche, den folgenden Canon missae vorbereitende Danksagung, eingeleitet von den Akklamationen und Antworten: „*Per omnia secula seculorum. Amen. Dominus vobiscum. Et cum spiritu tuo. Sursum corda. Habemus ad Dominum. Gracias agamus Domino Deo nostro.*“ Die mit „*Vere dignum*“ beginnenden, nach den Festzeiten verschiedenen *Präfationen* waren in der römischen Kirche seit dem Ende des 11. Jahrh. in der Zahl von 11 angenommen und sind in unverändertem Wortlaut in das *Ml. Rom.* übergegangen³⁾. So finden sie sich auch im *Ml. Rig.*, nur dass die Rubriken hinsichtlich der Anwendung auf die Festzeiten einige Abweichungen erkennen lassen⁴⁾. Die *Präfationen* wurden gesungen, in den Lesemessen aber laut gebetet. Die *Prefacio cottidiana*⁵⁾ (XI) lautet: *Vere dignum et iustum est, equum et salutare. Nos tibi semper et ubique gracias agere. Domine sancte, pater omnipotens, eterne Deus. Per Christum D. n. Per quem maiestatem tuam laudant angeli, adorant dominationes, tremunt potestates. Celi celorumque virtutes ac b. Seraphim, socia exultacione concelebraut. Cum quibus et nostras voces, ut admitti iubeas deprecamur, supplicii confessione dicentes.* Den Schluss bildet das dreimalige *Sanctus* oder *Trisagion* (hymn. *Seraphicus*)⁶⁾: „*Sanctus, sanctus, sanctus Dominus Deus Sabaoth. Pleni sunt caeli et terra gloria tua. Osianna in excelsis. Benedictus qui venit in nomine Domini. Osianna in excelsis.*“

Der nun folgende Canon missae⁷⁾ umschliesst die eigentliche Opferfeier und wird vom Zelebranten leise gesprochen. Es ist ein mehrgliederiges Gebet, das in keiner Messe fehlen darf, sich das ganze Jahr hindurch gleich bleibt und auch vorzugsweise als *actio sacra* bezeichnet wird⁸⁾. Die Entstehung des Kanon reicht in die frühchristliche Zeit hinauf, seit Gregor d. Gr.

1) Thalhofer, II S. 173 ff. — Binterim, IV Th. 3 S. 394 ff.

2) Vgl. überhaupt Thalhofer, II S. 175 ff. — Binterim, a. a. O. S. 395 ff.

3) KL. VIII Sp. 1326.

4) Auf einige von diesen Abweichungen werden wir wo gehörig zurückkommen.

5) So die ältere Bezeichnung für die *p. communis* in den Messen, die keine eigene, nach der Festzeit sich richtende *P.* haben. KL. VIII Sp. 1327.

6) Thalhofer, II S. 183 ff.

7) Die „feststehende, daher regelmässig gebrauchte Form für die sakramentale Handlung“. Thalhofer, II S. 191.

8) KL. VIII Sp. 1328. — Binterim, IV Th. 3 S. 404.

(gest. 604) hat er keine Abänderung erfahren¹⁾. Durch die dem Texte eingeschalteten Rubriken sind die vom Zelebranten während des Kanongebetes zu vollziehenden Riten, die Bekreuzigung von Brust und Haupt, das Sichneigen vor dem Altar, das Ausbreiten der Arme, das Erheben der Hostie und des Kelches, das Brechen der Hostie u. s. w. fest geregelt. Das seit Innocenz III. dem Texte an 25 Stellen eingefügte Kreuzeszeichen bedeutet vor der Konsekration die Weihung und Heiligung der Opfertgaben, nach der Konsekration die in der Messe sich vollziehende Erneuerung des Opfers am Kreuze²⁾.

Die Liturgiker unterscheiden im Kanongebet drei Teile: die Orationen vor der Konsekration, die Konsekurationsformeln für beide Elemente und die Orationen nach der Konsekration, bis zu dem den Kanon abschliessenden Pater noster³⁾. Zur Bezeichnung der einzelnen Orationen dienen regelmässig deren Anfangsworte.

In der ersten Oration, *Te igitur*, wird gebetet, dass Gott das Opfer gnädig aufnehmen möge, zum Heile seiner hl. katholischen Kirche, unseres Papstes N., unseres Bischofs (antistes) N.⁴⁾, unseres Königs N.⁵⁾ und aller rechtgläubigen Bekenner des katholischen und apostolischen Glaubens⁶⁾. Zu dieser Oration gehört das *Memento* für die Lebenden, die am Opfer Teilnehmenden und die Anwesenden, wobei die Namen bestimmter Personen genannt werden können. Auf der dem Kanonanfang im Ml. Rig. gegenüberstehenden, leer gelassenen Rückseite des Kanonbildes findet sich folgender Nachtrag von jüngerer Hand, etwa aus der Mitte des 15. Jahrh.: „Memoria vivorum Johannis Capistrani⁷⁾.“

1) Ebner, S. 394 ff. — Thalhofer, II S. 191. — Dass, wie Ebner sagt, die reiche Entwicklung der Liturgie im Mittelalter selbst vor dem Heiligtum des Kanon nicht völlig Halt machte, zeigt sich auch im Ml. Rig., wobei es sich freilich meist um ganz geringfügige und nur zufällige Abweichungen handelt. In dem Kanontexte einer erzbischöflichen Kathedralkirche gewinnt auch die geringste Textverschiedenheit Interesse. Wir folgen überall unserem Texte, selbst wo er dem heutigen vollkommen entspricht, irgend bemerkenswerte Abweichungen sind als solche erwähnt. Das aufdringliche „sic“ ist tunlichst vermieden.

2) KL. VIII Sp. 1328.

3) Binterim, IV Th. 3 S. 413. Oder bis zum Pater noster exclusive. Thalhofer, II S. 190 Anm. 1.

4) In der Pontifikalmesse sagt der Bf. oder Ebf. nach dem Beispiel Innocenz III. indigno famulo tuo. Thalhofer, II S. 203 Anm. 1.

5) Die Fürbitte für den König oder Kaiser verschwand im späteren MA., erhielt sich aber durch besonderes Privileg für Österreich bis heute. Ebner, S. 399. Vgl. oben S. 30.

6) Hier ist aus dem Satze: „et omnibus orthodoxis atque catholice et apostolice fidei cultoribus“ das Wort atque durch Rasur sorgfältig ausgemerzt.

7) Johannes Capistranus, geb. 1386 Juni 24, gest. 1456 Okt. 23, Ord. fr. Min., einer der ausgezeichnetsten Volksprediger des MA., berühmt u. a.

Memento, Domine, parentum et omnium consanguineorum meorum, Omnium, quibus schandalum feci aut gravamen verbis aut factis, Omnium benefactorum meorum in spiritualibus et temporalibus, Omnium michi commissorum in speciali et generali, Omnium sacerdotum et ministrorum catholice ecclesie et fidei, Omnium inimicorum et debitorum meorum ad remissionem, Omnium hereticorum et infidelium ad conversionem st. ecclesie, Omnium, pro quibus scis et vis me velle orare.“ Wie auffallend Einschaltungen in den Kanon auch sein mögen, wird man sich der Annahme, dass wir es hier mit einer solchen, nicht aber mit einem für die private Andacht des Zelebranten bestimmten Gebet zu tun haben, kaum verschliessen können. Unterstützt wird diese Annahme durch den Umstand, dass die Memoria mit auffallend grosser, die Verlesung erleichternder Schrift geschrieben ist. Auch waren Zusätze und Einschaltungen zum Kanon im Mittelalter nicht durchaus unzulässig¹⁾. — Der Nachsatz „Communicantes“, das dritte Gebetsglied der ersten Oration, nennt, wie im Ml. Rom., nach der hl. Jungfrau die Namen von 12 Aposteln²⁾ und als Hinweis auf die Gemeinschaft der Heiligen die Namen von 12 Märtyrern, unter denen Johannes und Paulus (gest. 362) die jüngsten sind³⁾.

Die zweite Oration, „Hanc igitur“, enthält die Bitte um wohlgefällige Annahme des Sühnopfers und Bewahrung vor der ewigen Verdammnis⁴⁾, welche Bitte in der abschliessenden dritten Oration, „Quam oblacionem“, weiter ausgeführt wird.

Mit „Qui pridie“ beginnt die Konsekration, der zweite Teil des Kanon, in dem sich die Wandelung vollzieht, wobei die Rubrik vorschreibt: *Terge summitatem digitorum in corporali.*

durch seine Konversionen unter den Juden und Hussiten, sowie durch seine Wirksamkeit gegen die Fraticelli, endlich durch seine Tätigkeit im Kampf gegen die Türken, in dem er und Joh. Corvinus die Christen retteten; kanonisiert 1690. Seine Biogr. nach den Acta S. S. Boll. in Stadler, III Sp. 263 ff. (Vollst. Heiligen-Lexikon, herausgeg. von J. E. Stadler u. J. J. Heim, fortges. von J. N. Ginal, 5 Bde., Augsburg 1858–1882. Weiterhin zitiert: „Stadler.“) — KL. VI Sp. 1606 ff. — Das hohe Ansehen, das Capistran fortdauernd in der rigaschen Diözese genoss, äussert sich u. a. in einer Notiz des Br. Rig. über die Einführung des Festes Transfigurationis Christi und den Sieg wider die Türken *tempore Johannis Capistrani ord. Minorum.*

¹⁾ Ebner, S. 395, 402.

²⁾ *Mathei* ist am Rande von erster Hand nachgetragen.

³⁾ Dieser Passus (Communicantes) erfuhr in den verschiedenen Festzeiten geringe Abänderungen des Wortlautes, die im Ml. Rig. zu den Präfationen amerkt sind. Das gilt auch von dem folgenden *Hanc igitur*. Hier findet sich am Rande eine Hand mit den Einschaltungszeichen nach *amitie tue*, womit offenbar die Stelle für die Nennung von Namen angedeutet werden soll. Vgl. Ebner, S. 410.

⁴⁾ Durch Rasur ist auch hier *eripias* in *eripi* umgeändert. Vgl. Ebner, S. 410 Anm. 8.

Hic leva hostiam. Die Oration folgt dem Berichte der hl. Schrift über die Einsetzung der Eucharistie, die nun vom Zelebranten, als dem Organ und Stellvertreter Christi, wiederholt und vollzogen wird. Hier schreiben die Rubriken vor: *Hic sursum aspice*; ferner, nach den Worten „Hoc enim est corpus meum“: *Hic in altum leva hostiam et depone, leva calicem*, dann, nach der Konsekration des Kelches¹⁾: *Hic leva in altum calicem* und *Hic depone calicem et tege*. Das Glockenzeichen bei der Elevation war seit dem 12. Jahrh. üblich, der schon längst eingeführten Elevation der Hostie folgte die Elevation des Kelches gleich nach der Konsekration erst seit dem 14. Jahrh., war aber in Rom schon in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. gebräuchlich²⁾.

Die mit „Unde et memores“ beginnende erste Bitte der dreigliederigen Oration nach der Konsekration stellt das Opfer dar als ein solches, das dargebracht wird zur Erinnerung an das Leiden, die Auferstehung und die Himmelfahrt Christi und enthält die Rubriken, nach „passionis“: *Hic extende brachia in modum crucis*; nach „resurrectionis“: *Hic dimitte brachia*; nach „ascensionis“: *Hic in altum leva brachia*.

Im zweiten Gebetsgliede, „Supra que“, wird gebetet, Gott möge das Opfer wie das vorbildliche Opfer Abels, Abrahams und Melchisedechs wohlgefällig aufnehmen. Danach die Rubrik: *Inclina te et pone manus in modum crucis*.

Das dritte Gebetsglied, „Supplices“, enthält die Bitte, Gott möge das Opfer durch die Hände seines hl. Engels auf den himmlischen Altar emportragen lassen³⁾. Nach „participacione“ die Rubrik: *Hic osculare altare*; nach „celesti“: *signa te in facie*.

In der Oration „Memento“ wird Gottes Gnade auch für die Seelen seiner verstorbenen Diener und Dienerinnen erfleht. Die Namensnennung wird im Texte durch ein *N.* und die Rubrik: *Hic nomina defunctos, quos volueris*⁴⁾ vorgeschrieben und die Bitte auf alle in Christo Ruhenden ausgedehnt. Das Memento für die Verstorbenen hat im *Ms. Rig.* von derselben Hand, die die Memoria vivorum eintrug, am Rande folgenden Zusatz erhalten: „Animarum parentum et consanguineorum meorum, Ani-

1) Ebner berichtet (S. 417) über die mangelhafte Konsekurationsformel im *Cod. XI, 179 (sec. XIII)* der *Bibl. Barberini* in Rom, wo [nach calix] die Worte *sanguinis mei* fehlen. Sie fehlen auch im *Ms. Rig.* Von späterer Hand sind sie zwischen den Zeilen nachgetragen. Ein blosses Versehen scheint übrigens nicht vorzuliegen, da im Gebete nach der Kommunion in analoger Weise *calix* für *sanguis* gesetzt ist. Siehe unten.

2) Binterim, IV Th. 3 S. 437. — *KL. VIII Sp. 1330.* — *Thalhofer*, II S. 225.

3) Nach *maiestatis tue* ist ein Wort ausradiert.

4) Ebner, S. 420 ff., führt eine Reihe von Einschaltungen und Zusätzen zum Memento für die Verstorbenen an, die sich in mittelalterlichen *Missalien* finden.

marum, que occasione mei in purgatorium peregrinarunt, Animarum, quarum usus sum et utor elemosinis et beneficiis, Animarum omnium sacerdotum et ministrorum ecclesie catholice et fidei, Animarum omnium fidelium, quorum non est specialis memoria, Animarum omnium fidelium, morte subitanea et improvisa exutarum, Animarum omnium fidelium, pro quibus scis et vis me velle orare.“ Nach der einleitenden Rubrik: *Hic tunde pectus. Cum moderata voce*, folgt die Oration „Nobis quoque“, worin der Zelebrant sich und die anderen Diener Gottes in Gemeinschaft der namentlich genannten 15¹⁾ und aller Heiligen der Gnade Gottes empfiehlt. Hier schliesst der Kanon mit Segensformeln, die vom alten Brauche herrühren, gewisse Naturerzeugnisse zu segnen²⁾, dem Erheben und Niederlegen der Hostie und des Kelches (sog. kleine Elevation³⁾) und dem Spruche: „Per omnia secula seculorum. Amen.“

Mit der Gebetsaufforderung „Oremus, preceptis“ etc. leitet der Zelebrant das laut gesprochene Pater noster ein⁴⁾. Es bildet das Mittel- und Bindeglied zwischen dem Kanon (Konsekration) und den nun folgenden, die Kommunion vorbereitenden Gebeten. Nach der Rubrik *Leva patenam* beginnt in Anknüpfung an die letzte Bitte des Pater noster (sed libera nos a malo) die Oration „Libera nos, quesumus“⁵⁾, worin die Befreiung von vergangenen, gegenwärtigen, wie auch zukünftigen Übeln erfleht, die Fürbitte der hl. Jungfrau, der Apostel Petrus und Paulus mit Andreas und aller Heiligen angerufen und Friede erbeten wird. Während dieses von den Liturgikern als Embolismus bezeichneten Gebetes, dessen Wortlaut im Ml. Rig. vom jetzigen nur ganz geringe Abweichungen aufweist, bricht der Zelebrant die Hostie in 3 Teile⁶⁾. Nach der Segnung: „Pax Do † mini sit sem † per vobiscum, et cum spiritu tuo“ und der Rubrik *Mitte terciam partem in calicem*, folgt das Gebet „Fiat hec commixtio et consecratio corporis et sanguinis Dⁱ N. J. C. michi et omnibus illud sumentibus salus mentis et corporis in vitam eternam. Amen.“ Hieran schliesst

1) Dieselben Namen wie im Ml. Rom.

2) KL. VIII Sp. 1331. — Binterim, IV Th. 3 S. 458.

3) Rubrik: *Hic leva calicem cum hostia*; ferner: *Depone hostiam et tege calicem*.

4) Mit der für die Gesangteile angewendeten kleineren Schrift geschrieben.

5) Die Rubriken im *Libera* lauten im Ml. Rig., nach „sanctis tuis“: *Osculare patenam*; nach „tue adiuti“: *Hic signa faciem cum patena*; nach „liberi“: *Hic signa pectus*; nach „securi“: *Hic frange hostiam in tres partes super calicem*.

6) Über den Ritus des Brechens der Hostie und der Vermischung ihrer einen Partikel mit dem Weine, vgl. Binterim, a. a. O. S. 465—482. — KL. VIII Sp. 1331, 1332. — Thalhofer, II S. 268 ff.

sich die dreimalige Anrufung des Agnus Dei¹⁾ und nach der Rubrik *Inclina te et dic hanc oracionem ante pacem*, mit der Gebetsaufforderung „Oremus“, die weiter ausgeführte Bitte um Frieden, der hier namentlich für die Kirche erfleht wird (die sog. Oratio pro pace). Es folgt die Rubrik *Hic osculare calicem*²⁾ und die die Gemeinschaft des Friedens bekräftigende Oration „Habete vinculum pacis et caritatis inter vos, ut apti sitis sacrosanctis misteriis Jesu Christi“, worauf, nach der Rubrik *Hic da pacem astanti*³⁾, die Worte „Pax tibi et ecclesie Dei“ gesprochen wurden. Dann heisst es: *Inclina te ante altare et dic hanc oracionem*: „Domine J. C., fili Dei vivi, qui ex voluntate Patris, cooperante Spiritu sancto, per mortem propriam mundum vivificasti, libera me per hoc sacrosanctum corpus et sanguinem tuum ab omnibus iniquitatibus et universis malis meis, et fac me tuis semper obedire mandatis et a te nunquam in perpetuum separari (permittas)⁴⁾. In der Folge der Gebetsglieder finden sich in den Missalien nunmehr manche Verschiedenheiten. Ohne Einschaltungszeichen ist im Ml. Rig. von jüngerer Hand, aber wohl nicht später als Mitte des 15. Jahrh.⁵⁾, am Rande folgende Oration nachgetragen, die sich an das obige Gebet angeschlossen haben wird: „Percepcio corporis et sanguinis tui D^e J. C., quod ego indignus servus sumere presumo, non proveniat michi in iudicium et condempnacionem, sed pro tua pietate prosit michi ad tutamentum corporis et ad anime medelam percipiendam. Qui cum Patre et Sp. st. vivis (in eternum)⁶⁾. Nach der Rubrik *Antequam sumas* findet sich im Ml. Rig. bereits das „D^e-, non sum

1) Ebenso wie das Pater noster in kleinerer Schrift. — Es bleibt fraglich, ob Agnus Dei damals nur vom Chor gesungen oder auch vom Zelebranten rezitiert wurde. Binterim, a. a. O. S. 482 ff.

2) Das Küssen des Kelches (der labia calicis) ist der von den Dominikanern bevorzugte Ritus. Thalhofer, II S. 278. — In dieser Bez. lassen sich manche Verschiedenheiten nachweisen. So wird im Ml. der rigaschen Stadtbibl. von 1500 das Küssen des Buches und der Patene vorgeschrieben. Das Küssen des Buches und des Kelches ist im rigaschen Dom vermutlich üblich gewesen, denn auf dieser Seite des Ml. Rig. ist das (oben S. 48) erwähnte Lederstück mit dem Christusantlitz aufgeklebt.

3) Über den Friedenskuss und die Oskulatorien, Binterim, a. a. O. S. 484 ff. — KL. IV Sp. 2019 ff. — Der Gebrauch der Oskulatorien ist für Riga noch bis zum Schluss des MA. nachweisbar. Im Inventar von Papenguts Vikarie zum Behuf des st. Georgsaltars im Dom von 1497 (UB., 2 Abt., I nr. 473) wird erwähnt: *1 pesebret* (pese = pace; — bret = Kusstäfelchen. Lübben). Auch Kreuze für diesen Behuf, so im Inventar des Kirchengerätes der Schwarzen Häupter zu Riga von 1441: *eyn cruce van sulver, dar men die pese mede giff* (UB. IX nr. 704 Pkt. 6). Im Inventar der st. Jakobikirche zu Riga von 1436 (UB. IX nr. 376): *2 sulver vorgulde cruseken, dar men pacem mede gheven mochte*.

4) Unter Rasur.

5) Der Schreiber wendet noch durchweg das a (mit doppeltem Bogen) an.

6) Verlöscht.

dignus, ut intres sub tectum meum, sed tantum dic verbo et sanabitur anima mea et corpus meum¹⁾).

Jetzt erst, nach der Rubrik *Dum vis sumere*, folgt das die hl. Kommunion einleitende Gebet: „Panem celestem accipiam et nomen Domini invocabo“; dann die Rubrik *Signa te cum corpore Christi* und „Laudans invocabo Dominum et ab inimicis meis salvus ero.“ Rubrik *Dum sumpsisti*, dann Oration: „Corpus Dⁱ N. J. C. conservet et perducatur corpus et animam meam in vitam eternam. Amen“²⁾. Rubrik: *Accipe calicem*; dann: „Quid retribuam Domino pro omnibus, que retribuit michi. Calicem salutaris accipiam et nomen Domini laudans invocabo³⁾“ et“ (Rubrik: *Dum sumpsisti sanguinem leva calicem, dic*): „Sanguis Dⁱ N. J. C. perducatur corpus et animam meam in vitam eternam. Amen.“ Mit der Rubrik *Postquam sumpsisti utrumque, dicas*, wird folgendes, vom Zelebranten zu sprechende, zum Purifikationsritus gehörige Gebet eingeleitet, dessen Wortlaut vom jetzigen etwas abweicht: „Corpus tuum, D^e, quod ego miser accepi, et calicem⁴⁾, quem potavi, adhereat visceribus meis, et presta, ut ibi nulla remaneat peccati macula, ubi tam pura, tam sancta introierunt sacramenta. Per eundem C. D. N.“ Diesem Gebete folgt im Ml. Rig. unmittelbar der Ablutionsritus mit den Ablutionsgebeten⁵⁾. An die diesen Ritus abschliessende Rubrik *Depono calicem* reiht sich das im Ml. Rom. der Kommunion sogleich folgende und daselbst der Oration „Corpus tuum“ vorausgehende Gebet „Quod ore“, in gleichem Wortlaut wie im Ml. Rom., aber mit der Schlussformel „Per C. D. N.“, ohne Amen.

1) In Anlehnung an Matth. 8, 8. Kommt nach Binterims Angabe (a. a. O. S. 488) in den Missalien vor dem 15. Jahrh. selten vor. — Dieses Gebet wurde von den Dominikanern nicht gesprochen. Thalhofer, II S. 279 Anm. 4.

2) Dieses Gebet findet sich in mannigfachen Fassungen; einige bei Thalhofer, II S. 283.

3) Auf „invocabo“ folgt im Ml. Rom.: „Laudans invocabo Dominum et ab inimicis meis salvus ero“. Dann erst „Sanguis“ etc.

4) Sic! statt „sanguis“. Siehe oben S. 85 Anm. 1.

5) Über den Ablutionsritus, seine Entwicklung und den Inhalt der in ihrem Wortlaut von einander abweichenden Gebete, vgl. Thalhofer, II S. 290 ff. — Das Ml. Rig. enthält ff. Vorschriften: *Ad ablucionem patene*: „Domine suscipe me, ut cum fratribus meis sim, cum quibus veniens invitasti me, aperi michi ianuam vite et perduc me ad convivium epularum tuarum. Tu es enim, Christe, filius Dei vivi, qui precepto Patris mundum salvasti. Tibi gratias referimus per infinita seculorum secula.“ Die Befechtung der Augen wird durch die Rubrik *Madefac oculos* vorgeschrieben, der sich das Gebet anschliesst: „Domine illumina oculos meos, ne unquam obdormiam in morte, ne quando dicat inimicus meus: prevalui adversus eum.“ Nun geniesst der Zelebrant die Ablution (Rubrik: *Sume ablucionem*) und fährt betend fort: „Benedicta Filia tu a Domino, quia per te fructum vite communicavimus.“ Weiter, nach der Rubrik *Leva calicem*: „O sacrum convivium, in quo Christus sumitur, recolitur memoria passionis eius, mens impletur gracia, et future glorie nobis pignus datur.“

Ohne weitere Rubrik ist im *Ml. Rig.* dem Gebete „*Quod ore*“ das Schlussgebet „*Placeat tibi*“ unmittelbar angegliedert, aber in der Liturgie ist es auf das Gebet „*Quod ore*“ gewiss nicht so gleich gefolgt, sondern hatte, ebenso wie im *Ml. Rom.*, die Bedeutung eines eigentlichen Schlussgebets. Die dem Ablutionsritus folgenden Gebete und Riten mussten übergangen und den Formularen der einzelnen Messen zugeteilt werden, weil in Betreff derselben der Festcharakter manche Verschiedenheiten bedingte.

Der Kommunion des Priesters und dem Ablutionsritus schloss sich in der Liturgie die in den Messformularen nie fehlende, so benannte „*Communio*“ an. Sie hat ihren Namen von dem alten Brauche, dass während der Kommunion des Volkes ein Psalm mit seiner Antiphon gesungen wurde, von dem schliesslich nur die Antiphon übrig blieb, die nicht nur der Chor sang, sondern nach der Ablution auch der Zelebrant rezitierte¹⁾.

Auf den Altarkuss des Zelebranten und den Segen „*Dominus vobiscum*“, auf den das Volk „*Et cum spiritu tuo*“ respondiert, folgt das letzte eigentliche Messgebet²⁾. Im *Ml. Rom.* ist es *Postcommunio* benannt, in mittelalterlichen Partikulärmissalien und so auch im *Ml. Rig.* findet sich die Bezeichnung *Complenda* (*oratio ad complendum*). Es ist dem Festgeheimnis angepasst und korrespondiert mit der einleitenden *Collecta* sowie mit der *Secreta*, so dass diese drei Gebete gewissermassen eine Trilogie bilden. Wenn zwei oder mehr Kollekten vorausgehen, wird die Zahl der *Komplenden* (*Postkommunionen*) entsprechend vermehrt. Nur in den *Ferialmessen* der *Quadragese* folgt noch die vom Zelebranten mit den Worten: „*Oremus. Humiliate capita vestra Deo*“ eingeleitete *Oratio super populum*³⁾, im *Ml. Rig.* kurzweg „*Super populum*“ überschrieben. Es ist ein Gebet für diejenigen Gläubigen, die nicht kommunizieren, ferner ein Gebet um Beistand in dem während dieser Fasten besonders zum Ausdruck gelangenden Ringen wider den bösen Feind⁴⁾. Nachdem der Zelebrant nochmals *Dominus vobiscum* gesprochen, wird das Volk mit dem seit frühester Zeit den Schluss der Feier bezeichnenden Zurufe „*Ite missa (= dimissio) est*“ entlassen, worauf „*Deo gratias*“ respondiert wird. An die Stelle des *Ite missa est* trat (seit dem 11. Jahrh.) je nach dem Festcharakter der Zuruf „*Benedicamus Domino*“, in *Requiemmessen* „*Requiescant in pace*“⁵⁾. Im *Ml. Rig.* finden sich das *Ite m. est* und *Benedicamus Domino* nur

1) *KL. VIII Sp. 1333.* — *Thalhofer, II S. 293, {294.* — *Ml. Rom., Ritus celebrandi m. XI 1.*

2) *Ml. Rom., Ritus celebrandi m. XI 1.* — *Thalhofer, II S. 297 ff.*

3) *KL. VIII Sp. 1334.*

4) *KL. a. a. O.* — *Thalhofer, II S. 299.* — Siehe auch das f. Kap.

5) *KL. VIII Sp. 1334.* — *Thalhofer, II S. 299 ff.*

hin und wieder in den nachgetragenen Notanda zu den einzelnen Messformularen¹⁾.

Das erwähntermassen im *Ml. Rig.* den Kommuniongebeten angehängte Schlussgebet des Zelebranten „Placeat tibi“, worin der Dreieinige Gott nochmals um wohlgefällige Aufnahme des Opfers angefleht wird, stimmt in seinem Wortlaute mit dem *Ml. Rom.* fast vollkommen überein, schliesst aber mit dem blossen Amen. Die Stelle, die das Placeat im *Ml. Rig.* einnimmt, wird die Annahme rechtfertigen, dass dieses seit dem 11. Jahrh. zunächst als Privatgebet in die Missalien eingetragene und beim Weggange vom Altar gesprochene Gebet²⁾ zur Entstehungszeit des *Ml. Rig.*, wie nachmals im *Ml. Rom.*, bereits einen integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmachte.

Ob und wann der zuerst von Durandus († 1333) erwähnte³⁾, durch das *Ml. Rom.*⁴⁾ sanktionierte Brauch, zuletzt noch den Anfang des Johannis-Ev. (V 1—14) zu verlesen, in Riga Platz gegriffen hat, lässt sich nicht entscheiden, da unser *Ml.* hierüber, wie auch über die *Gratiarum actio post m.*⁵⁾, völlig schweigt. Nur über die hier übliche *Oratio post missam* sind wir (freilich aus später Quelle) unterrichtet. Das betreffende Gebet ist im *Br. Rig.*⁶⁾ zu finden. Es entspricht der zur *Gratiarum actio post m.* des *Ml. Rom.* gehörigen *Oratio st. Thomae de Aquino*, mit deren ersten Sätzen es fast völlig übereinstimmt, wogegen es in seinem weiteren Verlauf von ihr durchaus abweicht und bedeutend länger ist⁷⁾. Wie die *Oratio fructuosa ante m.*, ist wohl auch dieses Gebet in der Sakristei gebetet worden, und zwar vor oder nach dem Ablegen der Paramente.

4. Kapitel.

Der Einfluss der Zeit des Jahres und des Festcharakters auf die Feier der hl. Messe.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf das *Proprium de tempore*, und zwar auf die Messformulare der ersten

1) Die dermalige Regel, wonach das *Ite etc.* mit dem Gloriagesang korrespondiert (siehe oben S. 74 Anm. 5) scheint auch damals gegolten zu haben, also brauchte, wenn das Gloria traf, über *Ite* nichts gesagt zu werden.

2) *KL. VIII Sp.* 1335.

3) Thalhofer, II S. 306.

4) *Ritus celebrandi m. XII 1.*

5) *Ml. Rom., Praeparatio ad m.*

6) *IV fol.* 136.

7) Der Schluss lautet: „... et haec vita feliciter terminata, ad eternam beatitudinem faciat feliciter pervenire, et in conspectu suo iocundissimo faciet vobiscum eternaliter conregnare et gaudere. Qui cum Deo patre etc.“

Hälfte des Kirchenjahres (vom 1. Adventssonntag bis Trinitatis)¹). Die Messen der zweiten Hälfte bieten wenig Besonderheiten, und was aus dem Proprium de sanctis anzumerken ist, liess sich zweckmässiger dem Anh. II, dem Verzeichnisse der Heiligefeste, zuteilen.

1. Die Tage der Woche. Quatemberfasten.

Die Sonntage des ganzen Jahres erinnern zunächst an die Auferstehung des Herrn, dann an die Welschöpfung durch Gott den Vater, endlich an die Ausgiessung des hl. Geistes. So gestaltet sich der Sonntag zu einer Feier des Dreieinigen Gottes und dem entsprechend ist, wenn keine besondere Festrücksicht obwaltet, die Präfatio de st. Trinitate und das Symbolum Athanasianum vorgeschrieben²). Diese Bedeutung des Sontags gelangt, wie wir gesehen haben, u. a. in einzelnen Messfundationen (Privatmessen) der rigaschen Diözese zum Ausdruck³). Mit der Erinnerung an die Auferstehung des Herrn vereinigt sich die Erinnerung an „unsere mystische Auferstehung durch die Taufe“. Die infolgedessen an den Sonntagen vorzunehmende, zugleich lustrativ wirkende *Aspersio aquae benedictae* hängt hiermit zusammen⁴). Die allsonntägliche Feier der Auferstehung des Herrn verleiht dem Sonntage den Charakter eines Freudenfestes, der sich in der Ausschliessung des Fastens, sowie im *Te Deum*, *Gloria* und *Alleluia* ausspricht.

Von den Wochentagen waren seit alters die Mittwoche und Freitage (Stationstage) liturgisch distinguirt, erstere zur Erinnerung an den Verrat, letztere zur Erinnerung an den Tod des Herrn, und mit Fasten bis 3 Uhr nachmittags (*semiieunium*) verbunden⁵). Im *Ml. Rig.* bekundet sich die liturgische Bedeutung der Mittwoche und Freitage darin, dass sie erwähntermassen im Laufe des ganzen Jahres durch eigene Lesungen aus der hl. Schrift ausgezeichnet sind.

Vollständige Messformulare für diese Tage, sowie die Sonnabende, enthält das *Ml. Rig.*, wie auch gegenwärtig das *Ml. Rom.*, anlässlich der Quatemberfasten. Aus den ländlichen Festen des

¹) Vgl. überhaupt: Thalhofer, II S. 537—555. — Binterim, V Th. 1 S. 123—275. — Kellner, Heortologie. — Die diesem Abschnitt zu Grunde liegende Absicht besteht lediglich darin, die textlichen Besonderheiten, Rubriken und liturgischen Notanda des *Ml. Rig.* zur Geltung zu bringen. Hierbei blieb der auch im vorigen Kapitel beobachtete Gesichtspunkt massgebend, dass dieser Rahmen nur so weit überschritten wurde, wie sich solches zur Herstellung des erforderlichen Zusammenhanges als notwendig erwies.

²) Thalhofer, II S. 539.

³) Vgl. u. a. die oben (S. 60 ff.) erwähnten Urk. v. 1436 Jan. 5, 1447 Febr. 2, 1487 Nov. 30.

⁴) Wie die übrigen Benediktionen des *Ml. Rom.*, so fehlt im *Ml. Rig.* auch die *Benedictio aquae*. Siehe oben S. 50.

⁵) Thalhofer, II S. 539. Siehe oben S. 67.

heidnischen Rom entstanden, nahmen sie im Mittelalter den Charakter von Buss- und Bettagen an, deren Termine durch Gregor VII. geregelt wurden¹⁾. Seitdem trafen sie, wie auch noch gegenwärtig, vor dem 4. Adventssonntag, vor Reminiscere, vor Trinitatis und vor dem 18. Sonntage nach Pfingsten. Diese Termine und die der jetzigen entsprechende erhöhte Lektionenzahl finden sich übereinstimmend im *Ml. Rig.*²⁾.

Der liturgische Charakter der Sonnabende des ganzen Jahres, als der vorzugsweise dem Kultus der Gottesmutter geweihten Wochentage, äussert sich im Missal nicht in so ausgeprägter Weise wie im Brevier, dessen bezügliche Offizien weiterhin ausführlich behandelt werden sollen. Obgleich im Dom am Sonnabend regelmässig zu Ehren der hl. Jungfrau Messe gelesen wurde, ist davon im *Ml. Rig.* doch nur in den Fällen die Rede, wo die Zeit des Jahres spezielle, auf die Feier dieser Messen bezügliche Vorschriften notwendig machte, wie sich solches u. a. bei Besprechung der Adventszeit zeigen wird. Dagegen lassen die privaten Messfundationen (S. 61 ff.) den Sonnabend als Marienitag klar erkennen. Wie oben (S. 67) bemerkt wurde, galt laut Vorschrift des *Br. Rig.* der Sonnabend als Fastentag. Diese Observanz wird zusammenhängen mit dem Andenken der Grabesruhe des Herrn, daher sich die Verehrung der Mater dolorosa in sabbato vor allem dem Gedächtnis ihrer Verlassenheit zuwandte³⁾. So wird es sich erklären, dass der Altar in der Marienkapelle im Dom, wo Messe und Officium B. M. V in sabbato stattfanden, unter dem Titel „der moder Godes erer droffnisse“ (*Matris dolorosae*) geweiht war.

2. Die Adventszeit.

Die den Weihnachtsfestkreis vorbereitenden 4 Adventssonntage nebst den ihnen folgenden Wochentagen erinnern an „die düsteren 4 Jahrtausende vor Christus“. Sie tragen dem entsprechend zunächst den Charakter büssenden Ernstes, der sich in der *M.* darin äussert, dass das Gloria ausfällt und das Orgelspiel unterbleibt, während die andererseits herrschende sehnsuchtsvolle

1) *KL. IV Sp.* 1268.

2) Aus den Quatemberfasten sind die Buss- und Bettage der Protestanten hervorgegangen (Kellner, S. 127). — In Livland wurden zu schwedischer Regierungszeit (bis 1710) jährlich 4 solche Buss- und Bettage gehalten, danach zunächst nur einer, seit 1737 (Patent der livl. Gouv.-Reg. von 1737 April 25) wieder 4, und zwar um die Zeit der alten Quatemberfasten, seit 1781 (Patent v. 1781 Nov. 8) abermals nur noch einer, der 1903 Mittwoch vor Reminiscere fiel, in dieser Beziehung also vollkommen nach altem Brauch gehalten wurde.

3) *KL. X Sp.* 1684. — Holweck, pag. XIII pct. a.

Freude im fortdauernden Alleluiagesang (an den Sonntagen) und im Introitus *Gaudete* des 3. Sonntags hervortritt¹⁾.

Über die Feier der Mutter Gottes an den Sonnabenden der Adventszeit findet sich in einem Mrgl. des Ml. Rig. folgende Vorschrift:

„In adventu officium de D^a nostra omni sabbato celebretur, sed interveniente festo ix lect. anticipetur.

[Introitus] *Rorate.* — *Gloria in excelsis* non dicitur. — Tres collecte: *Deus, qui de beata; Deus, qui corda fratrum*²⁾; *Concede, quesumus, omp. Deus.* — Epistola³⁾ *Locutus est.* — Graduale *Tollite.* — *Alleluia.* — *Veni D^e.* — Nec sequencia nec *Ite missa est* dicitur. — Offert. *Ave Maria.* — Prefacio *Et te in veneracione.* — Comm. *Ecce virgo.*“ — Im Anschluss von derselben Hand später nachgetragen: „De omnibus sst. Coll. *Consciencias*⁴⁾, cum Secr. et Compl.“

Wie ersichtlich, ist dieses Formular im wesentlichen gleich dem der jetzigen M. votiva de st. Maria in Adventu. Der hauptsächlichste Unterschied liegt darin, dass letzterer nur eine Kollekte zugeteilt ist. Secreta und Complenda konnte der Schreiber übergehen, sie waren durch die Kollekte bedingt. Auch an anderen Stellen beschränken sich die Marginalien meist auf die Kollekte. Die zweite Kollekte wird der M. vot. de Spiritu st^o entnommen sein, die dritte der Weihnachtsmesse, die vierte hat der Schreiber selbst als *De omnibus sst.* bezeichnet. Durch die Mehrzahl der Orationen wächst die Ähnlichkeit mit der im Mittelalter als Notmesse zu so grossem Ansehen gelangten m. aurea, die sich bekanntlich an die m. vot. de st. Maria in Adventu anlehnt⁵⁾.

Die Kollekten der ersten Adventswoche werden durch ein Mrgl. wie folgt geregelt: „Fer. ij^a et per ebdomaden sunt dicende quinque collecte. Post primam coll., si [de] d^{ca} dicitur, ij^o loco

1) Thalhofer, II S. 542.

2) Abgekürzt *fr.*, kann also nur in *fratrum* aufgelöst werden, wiewohl *fideliū* zu erwarten gewesen wäre.

3) Sic. Is. 7, 11 (wie jetzt).

4) Der vollst. Wortlaut der so beginnenden Kollekte ist am Rande des vorhergehenden Blattes von anderer Hand eingetragen. Die Secr. beginnt *Sacrificium tibi D^e,* die Compl. *Anime nostre, quesumus.*

5) Über die M. aurea, die mit ihr verwandten Messreihen, und die Reaktion gegen die resp. Notmessen, die schliesslich dahin führte, dass auf Grund eines Beschlusses der 22. Session des Tridentinums alle Messreihen, mit alleiniger Ausnahme des (übrigens auch stark beschränkten) Tricenars des hl. Gregorius, von einem strikten Verbot betroffen wurden, vgl. die höchst instruktiven Ausführungen bei Franz, S. 219 ff., 268 ff. — An den oben erwähnten und anderen Votivmessen aus der rigaschen Diözese lässt sich nichts aussetzen und von einem Missbrauch der M. aurea fand sich bisher keine Spur. In Betreff der allenfalls bedenklichen Anpreisung der Messe der hl. Sophia im Br. Rig., siehe den Anh. II.

de D^a nostra *Deus, qui de beate*; 3^o loco, de Spiritu st^o; 4^o loco, que placet; quinto loco semper *Propiciare*." Wie in anderen mittelalterlichen Missalien¹⁾ findet sich auch hier (anstatt der Rorate-M.) die M. *Memento nostri* für den 4. Adventssonntag²⁾.

3. Der Weihnachtsfestkreis.

Die drei Messen der Nativitas Christi versinnbildlichen die zeitliche, mystische und ewige Geburt des Herrn³⁾. Die in das Proprium de tempore einbezogenen Messen⁴⁾ st. Stephani⁵⁾ und De Innocentibus erinnern an das blutige, die zu Ehren st. Johannis evang. an das unblutige Martyrium⁶⁾. Die Weihnachtsvigil war hier, wie allgemein üblich, mit strengen Fasten verbunden.

Das Ml. Rig. hat, wie es scheint, die Verehrung der Mutter Gottes mit dem Weihnachtsfestkreise in engen Zusammenhang bringen wollen, indem unmittelbar nach Circumcisio Dⁱ eine M. De D^a nostra dem Missaltex-te des Proprium de tempore zuge-teilt und dergestalt in den Vordergrund gestellt ist, während die Oktaven sst. Stephani, Johannis und Innocentium nur in nach-ge-tragenen Marginalien zur Geltung gelangen. Der Introitus *Vultum tuum deprecabuntur* konkordiert mit der M. votiva de st. Maria a Nativitate Dⁱ usque ad Purificationem des Ml. Rom., aber abgesehen vom Introitus stimmen nur die 3 Orationen überein⁷⁾.

Mit dem Feste Purificationis B. M. V schliesst die 40tägige Weihnachtszeit⁸⁾. Die für dieses Fest charakteristische Lichterweihe, von der sich die in livl. Urkunden häufige Bezeichnung Lichtmisse oder Unser leven frowen tag lichtmessen ableitet, wird im Ml. Rig. ebensowenig erwähnt, wie die altherkömmliche Prozession. Nur mittelbar findet sich ein Hinweis auf letztere, indem der Introitus-Antiphon 3 Antiphonen vorausgehen, die vor der M. während der Prozession zu singen sind⁹⁾. Die Farbe der Paramente (jetzt violett) lässt den Busscharakter erkennen, der,

1) Grotefeld, *Zeitrechn.* I S. 98. — Lersch, *Einl. in die Chronol.* II S. 137.

2) Irrtüml. *Dca* *tercia* überschrieben. Siehe oben S. 49 Anm. 6.

3) Thalhofer, II S. 541.

4) Thomas von Canterbury und Silvester pp. sind abweichend vom Ml. Rom. dem Propr. sst^{or} zugeteilt.

5) Mrgl., nach der Lesung des Ev., „Credo non dicitur, nisi sit dca. — Prefacio *Quia per incarnati*“. — Nach dem Psal. (vor der 1. Koll.): *Kyrie* (Noten).

6) So Thalhofer, II S. 542. Kellner (S. 105) stellt den inneren Zusammenhang dieser Feste mit dem Weihnachtsfeste in Abrede.

7) Epist. *Quanto tempore heres* [Galat. 4, 1]. — Grad. *Diffusa est* [Ps. 44, 3]. — Evang. *Erant Joseph et Maria*. — Offert. *Offeruntur* (sic) *regi virgines* [Ps. 44, 15]. — Comm. *Simile est regnum celorum homini* [Matth. 13, 45].

8) Mit Rücksicht hierauf musste dieses Heiligenfest hier erwähnt werden.

9) Die erste, *Ave gracia plena Dei genitrix virgo*, findet sich nicht im Ml. Rom., während die beiden andern (*Adorna* und *Responsum*) übereinstimmen.

wie früher angenommen wurde, durch die heidnischen Luperkalien veranlasst war¹⁾. Das Messformular schreibt für dieses Fest noch die Weihnachtspräfatation *Quia per incarnati* vor, der Alleluia-gesang hat fortan zu unterbleiben. Trifft die Purificatio nach Septuagesima, so wird gemäss Vorschrift des Ml. Rom. schon zu diesem Feste anstatt des *Alleluia* mit folgendem Verse der Tractus *Nunc dimittis* etc. genommen²⁾. Wie alle Marienfeste in der rigaschen Diözese, scheint auch Lichtmess schon früh hoch gefeiert worden zu sein. Bereits zum Jahre 1219, gelegentlich des Berichts über den Kriegszug der Deutschen, Liven und Letten nach Mesothen, erwähnt Heinr. Chron. (XXIII 8): „celebrata purificationis b. Virginis solennitate“, welcher Ausdruck regelmässig nur auf hohe Feste Anwendung findet, und 1227 (XXX 4) berichtet der Chronist, die Christen hätten bei der Belagerung der heidnischen Burg Mone an diesem Tage die Waffen ruhen lassen, „ne ipsa dies purificationis fieret non pura sanguine interfectorum“. Das war, nach den Erzählungen des Chronisten zu urteilen, eine in jener kriegerischen Zeit seltene Konzession.

Das in die Weihnachtszeit fallende, schon früh hoch gefeierte Fest Epiphaniae (mit besonderen Formularen für die Vigil, das Fest, die Oktav und die d^{ca} infra octavam) erinnerte im Orient in erster Linie an die Taufe Christi (Wasserweihe), im Abendlande an die Offenbarung in der Anbetung durch die hll. 3 Könige (Berufung der Heidenvölker)³⁾. Das Formular der Vigil ist im Ml. Rig. von dem des Ml. Rom. fast ganz verschieden, nur Ev. und Comm. übereinstimmend⁴⁾, wogegen die Messen In die sancto und D^{ca} infra oct.⁵⁾ die nämlichen sind. Die M. In oct. hat andere Lesungen⁶⁾, auch fehlen Grad., Offert. und Comm., die wohl dieselben waren wie in die sancto.

1) Thalhofer, II S. 543 — Binterim, V Th. 1 S. 326. — Dagegen Kellner, S. 117.

2) Anders im Ml. Rig. Hier nach dem Alleluia der Vers *Post partum virgo* und dann der Tractus *Audi filia et vide*. Also haben Alleluia und Tractus ohne Rücksicht auf Septuagesima konkurriert. Der Septuagesima wird lediglich durch das Mrgl. „Sequencia *Concentu extra lxx^{mam}*“ Rechnung getragen.

3) Thalhofer, II S. 543.

4) Intr.: *Lux fulgebit* [Isai 9, 6]. — Coll. *Corda nostra* etc. — Epist. *Scimus quoniam* etc. [Rom. 3, 19--26]. — Secr. *Tribue* etc. — Compl. *Illumina, De^o, quesumus, populum tuum*. — Der Psalmvers zum Intr., sowie das Grad. mit seinem Verse, fehlen; sie sind offenbar der Weihnachtsmesse In ortu diei, auf welche bei dem Intr. hingewiesen wird, zu entnehmen. Ferner heisst es in einem Mrgl.: *Kyrie* [Notation] und „*Gloria in excelsis dicitur, cum Alleluia, sine Sequencia. Credo non dicitur, nisi sit d^{ca}. Ite missa est dicitur*.“

5) Doch ist die Epist., statt *Ad Romanos*, irrthüml.: *Ad Hebreos* überschrieben

6) „Lect. Ysaie: *De^o Deus meus honorabo te, bis: in universa terra dicit D. omp.* — Ev. Math.“ [3, 13--17].

Nach Epiphanie beginnt die Zählung der 6 Sonntage bis Septuagesima¹⁾. Sie erinnern durch ihre Evangelienlesungen an die Manifestation der Gottheit des in der Weihnacht in tiefster Unscheinbarkeit in die Welt gekommenen Gottessohnes (Tempelbesuch, Wunder und wunderbare Lehrweise), an Christi Wirken durch Wunder und Lehre²⁾.

4. Die Fastenzeit vor Ostern bis zur Karwoche.

Mit dem Sonntage Circumdedeunt, der nach alter synecdochischer Bezeichnung D^{ca} Septuagesima oder D^{ca} in lxx^{ma} benannt wurde³⁾, beginnt die den Busscharakter tragende Vorbereitungszeit der Quadragesimalfasten, der sich indes nur liturgisch äussert. Das bezügliche Mrgl. des Ml. Rig. zur D^{ca} in lxx^{ma} lautet: „Notandum, quod nec *Alleluia*, nec *Te Deum*, nec *Gloria in excelsis*, nec *Sequencia*, nec *Ite missa est* dicitur usque in vig. Pasce, nisi in Purificatione, Annunciacione Marie et dedicacione ecclesie, et quando Mathie, cathedre Petri, Gregorii, Ambrosii extra xl^{am} venerint, sed quando infra xl^{am} venerint, tunc predicta non dicuntur.“

Die Formulare der D^{ca} in lx^{ma} und l^{ma} sind den jetzigen fast vollkommen gleich.

Da an Sonntagen nicht gefastet wurde, so hätten die 6 Wochen von dem 1. Sonntage der Quadragese anstatt 40 nur 36 Fastentage ergeben, und es wurde daher schon unter Gregor I. das Caput ieiunii um 4 Tage, d. i. auf den Mittwoch vor dem 1. Sonntage der Quadragese, zurückverlegt. Der alte Ritus der Benedictio cinerum und der Einäscherung, der diesem Mittwoch den Namen gab, gewann, seitdem (im 12. Jahrh.) die Einäscherung, die sich früher nur auf die öffentlichen Büsser bezogen hatte, auf alle Gläubigen ausgedehnt wurde, für das kirchliche Leben um so grössere Bedeutung, zumal dieser Ritus sakramentaler Natur war⁴⁾. Ausnahmsweise sind in diesem Falle die zum Ritus der benedictio cinerum in capite ieiunii gehörigen Orationen und Gesangteile im Ml. Rig. enthalten. An erster Stelle stehen die Orationen: *Deus, qui non mortem* und *Deus, qui humilicacionem*, dann erst folgt die Antiphon *Exaudi* mit ihrem Verse, weiter die Antiphonen *Immutemur* und *Juxta* (sic) *vestibulum*. Über die Einäscherung besagt ein an dieser Stelle einzuschal-

¹⁾ In Analogie mit der Rubr. spec. des Ml. Rom. zur Oct. Epiph. bestimmt ein Mrgl. des Ml. Rig. zur D^{ca} III. post Epiphaniae: „Notandum, si aliqua d^{ca} ante lxx^{am} vacaverit, in ea ultimum officium repetatur, et si aliquid officium superfuerit, hoc in una feriarum celebretur.“

²⁾ Thalhofer, II S. 544.

³⁾ Analog der Zählung der 6 Sonntage vor Ostern (40 statt 42 Tage) Quadragesima.

⁴⁾ Thalhofer, II S. 545.

tendes Marginale: „Datis cineribus dicitur vers. *Peccavimus, cum Pater noster. Dominus vobiscum. Oremus. Coll.: Deus, qui iuste irasceris*“¹⁾; endlich (zur Coll.: *Concede*) „*Oremus, Flectamus genua, Levate, sine salutatione*“. — Im Formular der nun folgenden Messe ist zur 1. Kollekte (*Presta D^e*) angemerkt: *Kyrie eleison* [Notation]. „*Quinque collecte. Ad primam coll., de die, facta salutatione, dicitur: Flectamus genua. Levate; 2^a de st. Spiritu; 3^a et quarta, que placet; quinta Propiciare*“. Ferner zum Tractus *D^e*, *non secundum peccata*, nebst den Versen²⁾, heisst es: „*Iste Tractus nunc et omnibus secundis, quartis et sextis feriis dicitur*“; endlich (vor der Oratio super populum) „*Notandum. Dictis complendis quinque ante, Per omnia secula. Presbyter dicit: Oremus. Dyaconus vel quilibet pro se dicit: Inclinate capita vestra Deo. Dyaconus inde Oremus. Super populum*“.

Über die vom Freitag nach Aschermittwoch beginnenden Prozessionen belehrt uns folgendes Notandum: „*In omni sexta feria ab hinc usque Judica fit processio per cimiterium*“³⁾.

Vom Sonnabend vor dem 1. Sonntag der Quadragesime findet die Vesper vor dem Mittagessen statt, weil die einzige Mahlzeit — erst seit dem 13. Jahrh. kam am Abend die Collatio hinzu — nach der Vesper gehalten wurde. Nur an den Sonntagen wurde, da an ihnen nicht gefastet wurde, die übliche Vesperzeit beobachtet und das Fasten- oder Hungertuch vom Altar entfernt⁴⁾.

In der M. *Letare* der *D^{ca}* [IV] in media xl^{ma} äussert sich die Freude über das durch die Fastenbusse bis dahin Erreichte⁵⁾.

Die Messe des folgenden Mittwochs erinnert daran, dass an diesem Tage ehemals das Hauptkrutinium für die Neugetauften stattfand⁶⁾.

Mit der *D^{ca}* in passione⁷⁾, dem Sonntage vor Palmsonntag, nimmt die Vorbereitung auf das Osterfest einen noch ernsteren Charakter an; *Gloria Patri* (zum Intr.) unterbleibt, aber laut Mrgl. des Ml. Rig.: „*Prefacio Qui corporali*“, — bis Palmsonntag!

5. Die Karwoche.

Über die für die *D^{ca}* in palmis, den Beginn der Karwoche, besonders charakteristische, seit dem 9. Jahrh. gebräuchliche

1) Von derselben Hand darüber: *qui culpa offenderis.*

2) Wie im Ml. Rom.

3) Von derselben Hand im Anschluss: „*In Albis (sic) ad processionem Exaudi nos. — Psal. Salvum. Exaudi. — Presbyter versum dicit Peccavimus cum Pater noster. Oremus. Deus, qui culpa offenderis.*“

4) Thalhoffer, II S. 545. — KL. IV Sp. 1255.

5) Thalhoffer, II S. 546.

6) Im Ml. Rig. sind die beiden Gradualen vertauscht und der Tractus ist am Rande nachgetragen.

7) Das Form. wie im Ml. Rom., aber nur eine coll., secr. u. compl.

Weihe der Palmen und Oliven (oder ihrer Surrogate) und die seit dem 4. Jahrh. nachweisbare Palmprozession, sowie die damit verbundenen, in vielfacher Gliederung und reicher Symbolik sich entwickelnden rituellen Feierlichkeiten, sind im Ml. Rig. keine Vorschriften enthalten. Es enthält lediglich das Formular der Messe selbst, das mit dem des Ml. Rom. übereinstimmt, nur dass nach dem Graduale das *D. vobiscum* wohl gesagt und *Et cum spiritu tuo* respondiert wird¹⁾. Auch die seit dem 13. Jahrh. übliche dramatische Vortragsweise der „Passio D. n. J. C. secundum Matheum“ lässt sich aus dem Ml. Rig. nicht nachweisen. Die Zeichen (†, c und s), zur Andeutung der vox bassa, media und alta, fehlen in der Passion des Palmsonntages und auch weiter, obgleich kaum bezweifelt werden kann, dass die entsprechende Vortragsweise hier üblich war, wenn auch vielleicht nicht von Anfang an²⁾.

Die Feier der Cena Domini (Gründonnerstag)³⁾ gibt einerseits der die ganze Karwoche beherrschenden tiefen Trauer, andererseits, in Erinnerung an die Einsetzung der Eucharistie, der Freude Ausdruck. Doch tritt letztere weniger hervor, als das gegenwärtig, wo der Charakter des Freudenfestes entschieden dominiert, der Fall ist. Die Rubrik des Ml. Rig. schreibt vor: „Ad missam non cantatur *Gloria Patri*, nec *Gloria in excelsis*, nisi episcopus celebraverit⁴⁾. *Agnus Dei* cantatur, sed ter *Miserere nobis*, quia Pax non datur⁵⁾.“ Ferner besagt ein zwischen die Intr.-Ant. und die Coll. einzuschaltendes Mrgl.: „Dominicaliter⁶⁾ dicitur *Kyrie eleison* [Notation], sine *Gloria Patri* et sine *Gloria in excelsis*. *Dominus vobiscum*. *Oremus*, sine *Flectamus genua*.“ Während also das Ml. Rig. den Gloriagesang nur unter der erwähnten Voraussetzung gestattet, wird derselbe durch die Rubrik des Ml. Rom. unbedingt vorgeschrieben. Danach erst hat das Glockengeläute zu verstummen. Auch bestimmt ein Mrgl. des Ml. Rig., abweichend von der Rubrik des Ml. Rom. (nach der Lesung des Ev.): „*Credo* non dicitur.“ Eigentümlich ist der Gründonnerstagsmesse die Konsekration zweier Hostien, von

1) Gleichfalls zur Passion am Kardienstag und Karmitwoch.

2) Nur zur Passion des Kardienstages sind derartige Zeichen nachträglich zwischen den Zeilen hinzugefügt, aber in anderer Anwendung.

3) Diese Bezeichnung wird neuerdings mit den (vor Innocenz III.) zum Hochamt getragenen grünen Paramenten in Zusammenhang gebracht. Kellner, S. 47.

4) Wohl nicht das Zelebrieren der Messe durch den Bf., sondern die von ihm vorzunehmende feierliche Weihe der hl. Öle, hat diesen Einfluss auf die Liturgie. Präziser lautet ein hier einzuschaltendes Mrgl.: „Si episcopus celebraverit crisma consecrando dicitur *Gloria in excelsis*. *Kyrie* [Notation]. *Sanctus* [Not.].“

5) Mit Rücksicht auf den Judaskuss.

6) Scil. der tonus dominicalis, im Gegensatz zum tonus ferialis.

denen die eine, weil am Karfreitag eine Konsekration nicht stattfindet, bis dahin aufbewahrt wird¹⁾. Nach dem Gebete der Communio (aus Joh. 13) beginnt die Rezitation der Antiphonen und Psalmverse des Vespergebets, die im *Ml. Rig.* an dieser Stelle (vor der *Complenda*) in das Messformular eingeschaltet sind und durch folgende Rubrik eingeleitet werden: „*Sequitur post communionem; dyaconus, accipiens calicem (et vertens se ad chorum²⁾) incipit Ant. Calicem salutaris. Psal. Credidi³⁾.*“ Dann die Rubrik: „*Et sic cantantur vespere. Interim sacerdos sumit corpus Dⁱ et ponit in pixidem, et cum ministris, precedente lumine et thuribulo, in loco convenienti reservandum usque in crastinum reponit. Dicto autem post Magnificat dicat sacerdos Dominus vobiscum. Oremus.*“ Das Messformular schliesst danach mit der *Complenda*, ohne Erwähnung der an diesem Tage stattfindenden Entblössung der Altäre, noch auch der von den Oberen nach dem Vorbilde Christi vorzunehmenden sakramentalen Fusswaschung. Wie in anderen Missalien, hat sich auch im *Ml. Rig.* das bezügliche Formular befunden, und zwar am Schlusse, auf einem der jetzt fehlenden Blätter, denn in einem Mrgl. des Messformulars heisst es: „*Benedicciones Mandati⁴⁾ require in fine libri.*“

In Parasceve (am Karfreitag) wird nur ein mit der Adoratio crucis verbundener, in ergreifender Schönheit sich entwickelnder Kommuniongottesdienst, ohne Konsekration, (die m. praesanctificatorum) gefeiert. In der Liturgie prägt sich die tiefste Bustrauer aus. Die *Intr.-Ant.* fällt aus; nach der Prostration des Liturgen erfolgen die „*lecciones sine titulo*“ (zunächst aus *Os. 6*) mit folgendem *Tractus*. „*Deinde sacerdos dicit Oremus, sine D. vobiscum. Genua non flectimus.*“ An die *Collecta* schliesst sich die vom subdyaconus vorgetragene leccio ij (aus *Exod. 12*). Nach dem *Tractus Eripe me, D^e* liest der „*dyaconus, sine benedictione, sine D. vobiscum et sine titulo, absque lumine et absque thuribulo super nudum pulbitum*“ die *Passion* (aus *Joh. 18. 19*). Gemäss *Rubr. des Ml. Rig.* „*Sequitur statim⁵⁾ collecta*“. Diese setzt sich aus mehreren zweigliederigen Gebeten zusammen, die nach dem ersten Gebetsgliede stets von *Oremus* und *Flectamus genua* unterbrochen, nach dem zweiten mit *Levate* und *Per D^m* oder *Per eundem* etc. geschlossen werden. Sie sind überschrieben: „*Pro ecclesia; pro papa; pro episcopis; pro rege⁶⁾; pro cathemenis; pro navigantibus; pro hereticis; pro Judeis⁷⁾; pro pa-*

1) *Ml. Rom.*, *Rubr. spec.*

2) Die eingeklammerten Wörter sind deliirt.

3) Weiter wie im *Br. Rom.* aus dem 115., 119., 140. u. 141. Ps.

4) Nach dem Anfangsworte so benannt.

5) Das Wort *statim* ist nachträglich eingeschaltet.

6) Vgl. oben S. 30, 31.

7) Zu dieser *Oration* schreibt die Rubrik nach dem ersten Gebets-

ganis“. Die meisten von ihnen sind weiter gefasst, als der Titel besagt. Laut Rubr. des Ml. Rom. sind sie „in tono feriali orationis missae“ singend zu rezitieren. Im Ml. Rig. fehlt eine entsprechende Vorschrift, auch ist die Schrift nicht die für die Gesangteile übliche.

An Stelle der an diesem Tage fehlenden Konsekration folgt, als Vorbereitung auf die m. praesantificatorum, die adoratio crucis¹⁾ in hochdramatischer Entwicklung. Nachdem der Priester das bis dahin verhüllte Kreuz enthüllt hat (Rubrik: „Sacerdos detegat crucem“), folgt der Wechselgesang der sog. Improperien²⁾, worin dem Heilande Klagen über den Undank des jüdischen Volkes in den Mund gelegt werden, und des sog. Trisagion (*ἅγιος ὁ θεός* etc.), letzteres griechisch (aber in lateinischer Schrift) und lateinisch. Von den Improperien kennt unser Ml. nur die drei ursprünglichen: *Popule meus*, *Quia eduxi* und *Quid ultra*. Hieran schliesst sich der Gesang *Ecce lignum crucis*, der im Ml. Rom. den Improperien vorausgeht. An den Gesang: *Dum fabricator salutis nostre* und die Ant. *O admirabile precium* schliesst sich der Ympnus *Crux fidelis*, abwechselnd mit *Pange lingua gloriosi prelium*³⁾ *certaminis* etc. Über die folgenden Gesangteile und Gebete der nun beginnenden m. praesantificatorum ist im Ml. Rig. nichts enthalten, auch fehlt ein Hinweis auf die (seit dem 10. Jahrh.) in Aufnahme gekommene sinnfällige Darstellung der Grablegung⁴⁾. Bezieht sich der Feier der m. praesantificatorum und der ihr vorausgehenden Processio findet sich nur folgende, am Rande nachgetragene Rubrik: „Postquam adornaverit crucem [diac.], sacerdos indutus casula accipit corpus Dⁱ de loco, ubi pridie reservatum fuerat, cum ministris suis, precedente eos lumine et thuribulo, et posito super altari dicit confessionem ante altare. Ministri solito more calicem et ampullas cum vino et aqua offerunt, et sacerdos utrumque fundit in calicem vinum et aquam, postea corpus Dⁱ super corporali cum calice ponit, et incenso prius adhibito, accipit hostiam, et tenens super calicem, simulque cum calice elevans, dicit mediocri voce: *Oremus; Preceptis salutaribus. Pater noster*. Tunc partita hostia unam partem mittit in calicem, nichil dicens. Hinc sanc-

gliede gegenwärtig vor: Non respondetur Amen, sed statim dicitur (folgt das zweite Gebetsglied). Hier lautet die Rubrik des Ml. Rig. „*Oremus*. Hic non dicitur *Flectamus genua*.“ Es ist zu bemerken, dass im Ml. Rig. das Amen am Schlusse des zweiten Gebetsgliedes durchweg fehlt. Also liegt der Unterschied im Ausfallen des *Flectamus genua* und *Levate*.

1) Diese dormalen übliche und in der Rubr. des Ml. Rom. gebrauchte Bezeichnung fehlt im Ml. Rig.

2) KL. VI Sp. 626 ff.

3) So, anstatt der neueren Fassung: *lauream certaminis*; auch sonst mehrere Textverschiedenheiten.

4) Kellner, S. 51.

tificatur vinum per corpus Dⁱ 1). *Pax Dⁱ* non dicitur, neque *Agnus Dei* cantatur, nec *Pax* datur. Et sic communicet prelatus et omnes qui voluerint. Vespere submissee dicuntur. *Confiteor* 2).

Da die Adoratio crucis in Nachahmung der Kirche von Jerusalem stattfindet, welche seit Auffindung des wahren Kreuzes Christi dasselbe alljährlich zur öffentlichen Verehrung ausstellte, und alle abendländischen Kirchen, die Partikeln vom hl. Kreuze hatten, ebenso verfahren 3), zur Zahl dieser Kirchen aber der rigasche Dom gehörte und unser Missal für den Altar des hl. Kreuzes bestimmt war 4), — so kann es nicht wohl zweifelhaft sein, dass gleichwie die beiden Kreuzesfeste, so auch die adoratio st. crucis in Parasceve an diesem Altar stattfand. Das gilt wohl auch von dem gesamten vorhergehenden Teile der Feier und der Processio. So würde es sich erklären, warum die letzt-erwähnte Rubrik ausnahmsweise mit roter Farbe und in grosser Ausführlichkeit am Rande hinzugefügt ist.

In vigilia Pasche ist im *Ml. Rig.* die einzige Messe des Karsonnabends überschrieben, die nach altem Brauch in der Osternacht zelebriert, etwa seit dem 10. Jahrh. aber auf den Sonnabendvormittag verlegt wurde 5). Die einleitenden rituellen Feierlichkeiten der benedictio ignis und der benedictio cerei sind in unserem Formular übergangen. Das ihm hinzugefügte Mrgl. „Benedicto igne, dyaconus, accepta benedictione, canit ymnum: *Exultet iam angelica* etc., quere alibi“ lässt vermuten, dass auch dieser Benediktionsritus auf einem der verloren gegangenen Blätter am Schlusse des Kodex enthalten war. Die verlöschten Lichter der matutinae tenebrarum erinnern an die Grabesruhe des Herrn und geben der tiefen Busstrauer Ausdruck. Das neue Feuer und die davon entzündete, vom Diakon geweihte Osterkerze symbolisieren die Auferstehung Christi, das Triumphieren des Lebenslichtes über die Finsternis. Bei der benedictio cerei werden 5 Körner Weihrauch (die 5 Wundmale versinnbildlichend) in das Wachs der Kerze hineingedrückt. Auf den Triumph des Lichtes über die Finsternis 6) bezieht sich der in unserem Mrgl. erwähnte Jubelgesang *Exsultet*. An diesen Benediktionsritus erinnert die Angabe der *Chronica episcoporum Rigensium*, wonach Bf. Albert (gest. 1229), der Gründer des Domes, im Chor unter dem dritten Steine „unter dem Leuchter des Paschenlichtes“ seine Ruhestätte fand 7). Auch über eine seit frühester Zeit an diesem Tage voll-

1) Hierzu von späterer Hand die Notiz: „sed tamen non transsubstantiatum in sanguinem“ — als Folge des Unterlassens der Konsekration.

2) Korr. in *Confitebor*.

3) KL. III Sp. 78, 79.

4) Siehe oben S. 25 ff.

5) Kellner, S. 55.

6) Thalhofer, II S. 549, 550.

7) Bunge, Arch. für die Gesch. Liv-, Est- und Curlands V S. 174.

zogene Weihe, die *benedictio aquae (fontis)*, die unter feierlicher Prozession, bei der die Osterkerze, die „Lichtwolke des neuen Bundes“, vorangetragen wurde, am Taufbrunnen stattfand, schweigt das *MI. Rig.*, aber indem die Orationen zu den zwischen diesen beiden Benediktionen eingeschobenen Lesungen unseres *MI.* auf das Sakrament der Taufe Bezug nehmen, werden wir daran erinnert, dass Ostern die bevorzugte Taufzeit blieb. An den alten Brauch, wonach die Neophytenaufgabe in der Osternacht stattfand, hat sich durch das Fehlen des Offertoriums, das sich dadurch erklärt, dass die Neophyten noch nicht opfern durften¹⁾, in der Liturgie der Karsonnabendmesse die Erinnerung erhalten. An Lesungen (*Prophetiae*), welche der *benedictio aquae (fontis)* vorausgehen, zählt das *MI. Rom.* im ganzen 12, das *MI. Rig.* nur 4; überschrieben „*lectiones (sine tytulo)*“. Es sind die Lesungen 1, 4, 8 und 5 des *MI. Rom.*, und zwar in der angegebenen Ordnung. Die sich anschliessenden Gebete werden sine *Flectamus genua* gebetet. Der 2., 3. u. 4. Lesung folgt je ein kurzer *Tractus* mit 2 Versikeln, deren letzter dem Ps. 41 (*Sicut cervus*) entnommen ist. Die *M.* hat noch gemischten Charakter: die Buss- und Trauerzeit äussert sich, wie im *Tractus*, so im Fehlen des *Credo*, des *Pax*²⁾ und *Agnus Dei*³⁾, aber in den Psalmen, im *Alleluia* und im *Gloria in excelsis* äussert sich bereits die Freude über die Auferstehung des Herrn, auch werden Epistel und Evangelium wieder mit Titel verlesen.

6. Ostern und die Zeit bis Pfingsten. Die *Litaniae*.

Am Ostersonntage⁴⁾ („in die *st^o officium*“) wird die Liturgie von der Freude durchweg beherrscht. Das wenig gegliederte Formular des *MI. Rig.* entspricht dem des *MI. Rom.* nur darin nicht, dass anstatt der bis zum sabb. in Albis zu singenden Sequenz *Victimae paschali* laut *Mrgl. Laudes Salvatori* gesungen wurde⁵⁾. Wieder fehlen in unserem *MI.* die dem Ostersonntage eigenen Benediktionen, die Weihe der in der Quadragesime untersagten Speisen, des Fleisches (*agni paschalis et aliarum carniurn*),

1) *Mrgl.* vor der *Secr.*: „*Credo non dicitur, nec Offertorium.*“

2) *Mrgl.*: „*nec pax datur.*“

3) *Rubr.*: *Agnus Dei non dicitur, quia non secuntur oscula astancium.*

4) In mittelalterl. Kalendarien findet sich oft zu März 27 die „*Resurrectio Di*“ verzeichnet. Vgl. Nilles, II S. 279. — Lechner, S. 40, 130, 145, 192, 222, 266. — Kellner, S. 39. — So auch im *Kl. Rig.*, noch dazu durch rote Schrift ausgezeichnet. Von einer liturgischen Feier findet sich keine Spur, auch die kalendarische Bedeutung ist unerwiesen und höchst unwahrscheinlich.

5) Für die ff. Tage der Osterwoche: *Mo. Laudes Christo*; *Di. Agni paschalis*; *Mi. Victimae*; *Do. Laudes salvatori*; *Fr. Victimae*; *So. Victimae*. Letztere *Seq.* auch zum 3., 4. und 5. *So.* nach Ostern.

Eier, Käse¹⁾, früher auch Milch und Honig, womit sich teilweise eine symbolische Bedeutung, teilweise aber die Absicht verband, die Unmässigkeit im Genusse der lange entbehrten Speise auszuschliessen²⁾).

Die 50 Tage von Ostern bis Pfingsten bewahren in der Liturgie quasifestlichen Charakter, gekennzeichnet durch das Ausfallen der Fasten, durch das Beten ohne *Flectamus genua*, den Gloriagesang (nicht nur an Sonntagen) und die *Praefatio paschalis*.

Das Messformular des 1. Sonntages nach Ostern, der *D^{ca}* in Albis (so benannt, weil nach altem Brauche die Neophyten an diesem Tage die weissen Taufkleider ablegten), der unter dieser Bezeichnung in livländischen Urkunden häufig, sowie hin und wieder auch in den Mrgll. des Ml. Rig. erwähnt wird, ist im Texte „*D^{ca} prima post re[surrectionis]*“ überschrieben. Zum Messformular finden sich nachstehende Mrgll.: „*Ad primam m. dicitur Kyrie eleison* (Notation). — Notandum: *Prior m. semper erit off. d^{ca}le*, cum tribus vel quinque collectis. *Prefacio Te quidem omni tempore omni die, eciam in feriis, dicitur usque in vig. Ascensionis, sed Communicantes et Hanc igitur non dicitur. Ad summam m. Resurrexi per totum, ut in die sancto. Alleluia primum Hec dies, require sabbato precedenti. 2^m Alleluia Pasca nostrum. Sequencia Mane prima, sed Communicantes et Hanc igitur non dicitur. Ad summam m. dicitur Kyrie*“ [Notation].

Von derselben Hand ist diesem Messformular auch noch folgendes Mrgl. hinzugefügt: „Notandum: Ab hinc usque in Penthecosten privatis diebus unum Alleluia cantamus, festo vero ix leccionum duo ad m. cantamus. Prius Alleluia de sanctis sive *Gaudete*, posterius de Resurreccione erit, quod cantatur in eadem feria paschalis ebdomade, in quam feriam venit festum. Et post *d^{cam} Misericordia Dⁱ* posterius Alleluia erit *Surrexit pastor*.“

Zu dem nur aus den beiden Lesungen bestehenden Formular für den Mittwoch nach der *d^{ca}* in Albis findet sich folgendes Notandum: „*Coll. quarte ferie Pasce, scil. Deus qui nos resurrectionis etc., semper 2^o vel 3^o loco servetur ad m. in feriis et Prefacio semper: Te quidem omni tempore, sed in hoc potissimum gloriosius, — sic, quod die omittitur in feriis, sed d^{cis} diebus die dicitur.*“

Endlich finden sich für den Freitag nach der *d^{ca}* in Albis folgende Mrgll.: „Notandum: In sextis feriis, si sunt ix lecciones, canitur pro 2^o Alleluia *Nonne cor*. Si autem nullum sit festum canitur solum Alleluia *Dicite in conventibus*. *Omni autem sabbato,*

1) Am Schluss des Br. Rig. (IV 132^b) finden sich folgende Benediktionsgebete: 1) *Benedictio agni paschalis* (wie *Rituale Rom. Tit. VIII cap. 13*). 2) *B. carniurn avium*. 3) *B. casei et ovorum*. 4) *B. panis* (ähnl. wie l. c. cap. 16).

2) *Thalhofer*, II S. 551.

quociens tunc cantatur de D^a vel de quolibet festo novem lectionum, secundo loco Alleluia erit *Surrexit pastor bonus*, vel *Christus resurgens*. Notandum eciam, quod a festo pasce usque ad octavam Trinitatis nullum feriale *Kyrieleison*, nec *Sanctus*, nec *Agnus Dei* cantabitur, sed hoc: *Kyrieleison, Sanctus, Sanctus, Agnus Dei* [Notation].

Am 25. April (dem Marcustage) wurden die Litaniae maiores¹⁾ gefeiert. Von der Kirche an Stelle der im heidnischen Rom an diesem Tage zum Schutze der Feldfrüchte gehaltenen Bittgänge gesetzt, wurde diese dem christlichen Kultus eingefügte eintägige Litanie von Gregor d. Gr. förmlich geregelt und blieb ein unbewegliches Fest. — Aus den zuerst vom hl. Mamertus, Bf. v. Vienne, anlässlich von Erdbeben und anderen Kalamitäten eingeführten, an den letzten 3 Tagen vor Himmelfahrt gehaltenen Rogationen oder Bittgängen entwickelten sich ferner die für Rom von Leo III. (795—816) angenommenen dreitägigen Litaniae minores, von den ersterwähnten hauptsächlich durch ihre Beweglichkeit und längere Dauer unterschieden. Die rigasche Kirche scheint anfänglich nur die Litaniae maiores gehalten zu haben, denn wenn einerseits das Messformular der *Letania maior* im Proprium de tempore zwischen die M. des 5. Sonntages nach Ostern (*Voce iocunditatis*) und die M. vig. *Ascensionis* eingeschaltet ist, und es hierdurch den Anschein gewinnt, als ob wir es mit den beweglichen Litaniae minores zu tun hätten, so wird andererseits im Proprium de sanctis unter der Überschrift *Letania*, und zwar im Anschluss an die M. *Marci ewang.* auf jenes Messformular hingewiesen, — dieses aber lässt — ganz abgesehen davon, dass es *Letania maior* überschrieben ist — klar erkennen, dass hier die bloss eintägige, für die *Letania maior* charakteristische Dauer vorgesehen war. Auch steht im Kl. Rig. zu April 25 neben *Marci ew.* als Fest von 9 Lektionen „*letania maior*“ verzeichnet, und zwar mit roter Schrift. Alle auf die dreitägige Dauer der Litaniae minores bezüglichen Notizen sind von jüngerer Hand nachgetragen. Da für beide Litanien dasselbe Formular gilt, konnte unser Formular mit Hilfe einiger Notanda der Litanie minor leicht angepasst werden. Das ist denn auch geschehen. So ist in der Überschrift „*Feria secunda*“ vor „*Letania maior*“ eingeschaltet und zu dem einzigen Alleluia mit folgendem Verse *Confitemini* (wie jetzt) ist bemerkt: „*Solum hoc Alleluia dicitur hodie [scil. fer. II.] et cras et feria quarta ad primam m.*“ Auf die mehrtägige Dauer (der L. minor) nimmt ferner folgendes Notandum Bezug: „*Si occurrerit aliquid festum hiis diebus, eius officium post primam m. dicitur et nichil processioni impeditur.*“ Mit Rücksicht auf das Zusammentreffen des letzten Tages der

¹⁾ Vgl. Kellner, S. 127 ff.

Litaniae minores mit der Himmelfahrtsvigil bestimmt endlich ein Mrgl.: „In vig. ascensionis prior m. de letania, nisi off. alicuius festi impederit, tunc de festo prior m. dicitur.“ Die Liturgie hat Busscharakter und demgemäss heisst es „Gloria in excelsis et sequencia non dicuntur“, was auch von dem letzten Tage gilt, obgleich dieser mit der Himmelfahrtsvigil zusammentrifft.

Über die anlässlich der Litaniae maiores und minores üblichen Prozessionen ist im *Ml. Rig.* nichts gesagt, es wurde aber streng darauf gehalten, dass die Welt- und auch Klostergeistlichen sich der Teilnahme nicht entzögen. So wird durch den Art. 16 der Statuten des Provinzialkonzils von 1437 den Mönchen der Mendikantenorden u. a. eingeschärft, dass sie „in diebus Rogacionum processionibus debeant interesse“. Unter dieser Bezeichnung, die freilich auch in weiterem Sinne für Bittgänge gebraucht wurde, werden regelmässig die in Rede stehenden beiden Litanien verstanden¹⁾. Auch verweist das *Br. Rig.* (IV Bl. 38^b) im Offizium st. Marci ev.: „Require in rogationibus“, und in den Fastenvorschriften desselben *Br.* werden kurzweg die „Rogationes“ erwähnt²⁾.

Die zu den ältesten und vornehmsten Festen zählende Feier der Himmelfahrt des Herrn, die *Ascensio Di*³⁾, hat im *Ml. Rig.*, abgesehen von der *M. In vig. ascensionis*, Messen *In die sancto* und *D^{ca} infra oct.*, gleichwohl aber keine *M.* für die Oktav selbst, die ausnahmsweise 10 Tage zählt und ebensogut als Vorbereitung auf das Pfingstfest aufgefasst werden könnte⁴⁾. Während die *Vigilmesse* alt ist, ist die *D^{ca} infra oct.* spät aufgekommen, wie angenommen wird, nicht vor dem 15. Jahrh.⁵⁾. Bis dahin stand dieser Sonntag in den alten liturgischen Büchern als *D^{ca} post ascensionem* verzeichnet. Da das *Ml. Rig.* die *D^{ca} infra oct.* kennt, hat diese Neuerung in Riga sehr früh Eingang gefunden, keinesfalls später als zu Anfang des 15. Jahrh.

Die *Vigilmesse* (am Rande ist *summa m.* hinzugefügt) ist von der des *Ml. Rom.* fast durchweg verschieden, nur die Evangelienlesung (Joh. 17) konkordiert. Der *Intr. Omnes gentes plaudite* lässt den Charakter des Freudenfestes vermuten, den die Liturgie gegenwärtig entschieden äussert. Dem gegenüber bestimmen die Marginalien, dass nach dem *Kyrie* das „Gloria in

1) *KL. II Sp.* 894.

2) Die volkstümliche Bezeichnung Kreuzwoche für die Woche, in die die Bittgänge oder Kreuzgänge der *letania minor* fallen (*KL. II Sp.* 894), ist auch in Riga üblich gewesen. So lautet ein Eintrag des rig. Kämmereregisters von 1515: „yn der cruswecke.“ *Aug. v. Bulmerincq*, *Zwei Kämmereregister der Stadt Riga*, Leipzig 1902, S. 62 Z. 3.

3) *Nilles*, III S. 369, 370.

4) *KL. VI Sp.* 5.

5) *Kellner*, S. 71.

excelsis non dicitur“, und nach dem Alleluia „Sequencia non dicitur“, endlich auch „Credo non dicitur“. Es wird nur eine Kollekte (*Presta, quesumus, omp. Deus, ut nostre mentis etc.*) gebetet, die übrigens, wie alle Gebete, Lesungen und Gesangteile, nur auf das Festgeheimnis der Himmelfahrt Bezug nimmt, also nicht unter dem Einfluss des Zusammentreffens mit dem letzten Tage der Rogationen steht, dem die erste M. des Tages Rechnung trägt, eventuell die zweite, der dann als dritte die Vigilmesse folgt. Solches wird durch folgendes Mrgl. geregelt: „In vig. ascensionis prior m. de letania, nisi officium alicuius festi impedit, tunc de festo prior m. dicitur.“ Ein weiteres Mrgl. schreibt die Osterpräfatation *Te quidem De* vor und bemerkt dazu: „dominicaliter“, ferner: „*Sanctus et Agnus Dei* eciam ^{dcaliter}.“

Zur M. des Himmelfahrtstages (*Viri Galylei*), die mit der jetzigen übereinstimmt, ist am Rande bemerkt: „Sequencia *Summi trium*“, ferner: „Prefacio *Qui post resurrectionem* cottidie dicitur usque in vig. penthecostes. *Communicantes* tantum hodie dicitur.“ Nach altem Brauch ist an diesem Tage die Osterkerze zu löschen¹⁾.

Die M. (*Exaudi Domine*) für die D^{ca} infra oct. ist bis auf geringe Abweichungen gleichfalls unverändert, aber laut Mrgl. gilt das Form. nur für die prior m., für die summa m. dagegen „*Viri Galylei*, per totum, ut in die sancto, cum sola collecta, preter *Communicantes*“²⁾.

Der Sonnabend vor Pfingsten hatte seit alters jejunierte Vigil³⁾. Wie die Pfingstfeier überhaupt, ist auch deren Vigil dem Osterfeste möglichst angepasst⁴⁾. Die Lektionen mit nachfolgendem Tractus werden sine titulo verlesen, die Orationen sine salutacione mit *Oremus* eingeleitet. Erst nach der auf den Tractus *Sicut cervus* folgenden Koll. *Concede, quesumus* gelangt der veränderte Festcharakter zum Ausdruck. Über die an die erwähnte Oration sich anschliessende benedictio fontis ist im Ml. Rig. nichts enthalten. Das Formular der nach ihr beginnenden, ohne Introitus anhebenden Hauptmesse⁵⁾ konkordiert mit dem jetzigen vollständig, nur dass im *Communicantes*, anstatt *et diem*, es *et noctem* heisst, was doch wohl für eine Feier in vorgerückter Stunde spricht.

Die Pfingstfeier dauert nach dem Ml. Rom. bis zum Sonn-

1) Ob das, wie mancher Orten (Thalhofer, II S. 551), so auch in Riga, erst zu Kreuzeserhöhung geschah, lässt sich nicht entscheiden. — Vgl. KL. VI Sp. 5.

2) In Betreff der sonstigen Messen binnen der Oktav bestimmt ein Notandum: „Per oct. in collectis *Concede, quesumus, omp. Deus*, non dicitur. *Hodierna die*, sed off. *Viri Galylei* dicitur per totum, cum *Gloria in excelsis et Credo* et prefacione, sed sequencia non dicitur. Kyrie.“ [Notation].

3) Thalhofer, II S. 552. — So auch Br. Rig. I Bl. 8_b.

4) Kellner, S. 72 ff. — KL. IX Sp. 1975.

5) KL. IX Sp. 1975.

abend nach Pfingsten, doch wird die Liturgie am Mittwoch, sowie am Freitag und Sonnabend von den einfallenden Quatemberfasten beeinflusst. Die schöne Pfingstsequenz *Veni st^e Spiritus* — eine der wenigen, die im revidierten *MI. Rom.* verblieben sind — wird gemäss *Rubr. des MI. Rom.* bis einschliesslich zum Sonnabend gesungen, laut *Mrgl. des MI. Rig.* die Sequenz *Sancti Spiritus* (*adsit nobis gracia*). Die Formulare des *MI. Rig.* für den Pfingstsonntag, den folgenden Montag und Dienstag stimmen mit denen des *MI. Rom.* im übrigen fast vollkommen überein, wogegen die Formulare der 4 Quatembermessen hinsichtlich der Gesangteile, Orationen und Lesungen zahlreiche Verschiedenheiten aufweisen.

7. Die Pfingstoktav, das Fest der hl. Dreifaltigkeit und die *Dominica I. post Pentecosten.*

Die *Rubr. spec. des MI. Rom.* zum Montag nach Pfingsten handelt von der Okkurrenz der Feste „*infra Octavam Pentecostes*“, gleichwohl aber kennt der römische Ritus keine liturgische Oktavfeier, vielmehr schliesst das Messformular des *Sabbatum Quatuor temporum Pentecostes* mit der Rubrik: *Post m. expirat tempus Paschale.* Ähnlich lautet die Rubrik des *Br. Rom.* Auch ist es angenommen, dass solches dem alten Brauche der Kirche entsprechende¹⁾. *Thalhofer* (II S. 552) betont ausdrücklich, einen liturgischen Oktavtag nach Pfingsten habe die römische Kirche nie gehabt. Einige mittelalterliche Liturgiker jedoch, u. a. *Berno von Reichenau* (gest. 1048), traten für die Oktavfeier ein, auch wurde in einigen deutschen und französischen Diözesen die liturgische Feier der Pfingstoktav am Sonntage nach Pfingsten tatsächlich begangen. In manchen Kirchen wurde die der *Dec^a I. post Pentecosten* jetzt zugeteilte *M. D^e, in tua* auf den nächsten Sonntag verschoben, was dann wieder eine Verschiebung der Messen aller folgenden Sonntage verursachte. Die Schwierigkeiten wurden durch das Hinzutreten des gleichfalls den 1. Sonntag nach Pfingsten treffenden Festes der hl. Dreifaltigkeit vermehrt. Das führte in den betreffenden Diözesen zu zahlreichen Disharmonien und so währte der liturgische Kampf bis zum Ende des 14. Jahrh.²⁾.

Ein Beispiel hierfür bietet das *MI. Rig.* Unzweifelhaft hat die rigasche Kirche die Pfingstoktav liturgisch gefeiert, fraglich kann nur sein, ob etwa, wie das in manchen Kirchen der Fall war, die Feier entweder antizipiert und am Sonnabend, oder als eigentliche Oktavfeier am Sonntag begangen wurde. Für die Antizipation scheint der Umstand zu sprechen, dass das Mess-

1) Vgl. *Nilles*, II S. 394, 423. — *Kellner*, S. 75.

2) *Binterim*, V Th. I S. 263—267.

formular der Oktavfeier sich dem der M. des Quatembersonnabends nach Pfingsten als „Officium *Spiritus Dⁱ*, per totum“ ohne weitere Überschrift unmittelbar anschliesst. Das könnte sich aber auch so erklären, dass der Missalschreiber, der das Form. auf der letzten Zeile der Kolumne begonnen hatte, um der notwendigen Raumersparnis willen die Überschrift verkürzte, wie er das ähnlich auch an mehreren anderen Stellen getan hat. Diese mangelhafte Überschrift scheint aber schon früh Anstoss erregt zu haben, denn das Wort Officium ist durchstrichen und dieselbe Hand, von der die meisten liturgischen Notanda herühren, hat hier ein Einschaltungszeichen gesetzt, zu dem folgendes Mrgl. gehört. „In octava penthecostes prior missa *Spiritus* etc. *Kyrieleison ymas* [Notation] *Gloria in excelsis*. [Notation]. Sola coll., sed si festum fuerit tres coll. dicuntur, secundo loco de festo, 3^o *Propiciare vel Concede*.“ Es sind also etwa okkurrierende Heiligenfeste zu commemorieren. Dieses Mrgl., namentlich insofern es festsetzt, dass die Oktavmesse die erste M. sein soll, scheint doch wohl die Annahme der Antizipation am Sonnabend auszuschliessen. Denn wenn es einerseits wohl denkbar ist, dass nach Persolvierung der letzten Quatembermesse von ausgesprochenem Busscharakter die Oktavmesse mit ihrem ebenso ausgesprochenen Freudencharakter gefolgt sein könnte, indem, wie sich solches in einigen oben erwähnten Fällen zeigte, unter Umständen eine Buss- oder Trauermesse sich gegen Schluss der Feier dem Charakter eines bevorstehenden Freudenfestes akkomodiert, oder umgekehrt, — so ist andererseits nicht anzunehmen, dass zwischen die letzte und vorletzte Quatembermesse die Oktavmesse eingeschaltet wurde. Als eine blosser Wiederholung der Pfingstmesse, wie es nach dem Anfang des Messformulars: „*Spiritus Dⁱ* per totum“ den Anschein hat, stellt sich indes die Oktavmesse keineswegs dar, denn es folgt im Texte die Lesung „Joh. apost.: *Vidi ostium et adorabunt viventem in secula seculorum*.“ [Apoc. 4, 1–10]; dann „Grad.: *Beata gens cuius est D.*“ [Ps. 32, 12]. Dazu am Rande: „*Alleluia*. [Vers.]: *Veni sancte* [Spiritus]. Sequencia: *Sancti Spiritus*“, endlich im Text die Lesung [Secundum] „Johannem [3, 1–15]: *Erat homo ex Phariseis, nomine Nychodemus . . non pereat, sed habeat vitam eternam*.“ Mit der Annahme, dass die Oktavmesse am Sonntag gelesen wurde, stehen auch die Rubriken der Präfationen im Einklang, indem die Rubrik zur Präf. *Qui cum unigenito*, die in der Pfingstwoche zweifellos nicht gesungen wurde, vorschreibt: „ex romana auctoritate¹⁾ omnibus d^{ciis} diebus ab oct. penthecostes usque ad adventum Dⁱ dicimus, quocienscunque [de] d^{ca} cantatur vel de st. Trinitate.“

1) Der Passus „ex romana auctoritate“ erinnert auffallend an das, was der Micrologus über diese Präfation sagt. Vgl. Nilles, II S. 462.

Die Fassung der Rubrik steht dem nicht im Wege, dass für die Oktavmesse die Pfingstpräfatation gegolten habe, da diese M. nicht de dominica, sondern de octava gesungen wurde¹⁾. Das Br. Rig. kommt, abgesehen davon, dass es der Observanz einer viel späteren Zeit entspricht, infolge einer Lücke im Proprium de tempore für Pfingsten und die folgende Zeit überhaupt nicht in Betracht. Beachtenswert für die vorliegende Frage ist die Angabe des Chron. Dunemundense, wonach die Schlacht zwischen dem Orden und den Litauern an der Treider Aa 1298 „in octava penthecostes, quod fuit kalendas Junii“²⁾ stattfand. Die Kalenden des Juni fielen 1298 auf Sonntag. Schwerlich hätte der Chronist so datiert, wenn in der Diözese die Pfingstoktav nach dem ständigen Brauche der Kirche antizipiert worden wäre.

Wie bereits erwähnt wurde, sind die liturgischen Schwierigkeiten teilweise durch das Hinzutreten des Dreifaltigkeitsfestes, des festum st. Trinitatis, verursacht. Nach der Auffassung des hl. Vincentius Ferrer O. S. D. (gest. 1419) soll der Grundgedanke des Festes darin bestehen, die an verschiedenen Tagen öfter gefeierten drei Personen der Gottheit zusammenfassend zu feiern, und zwar in expiationem negligentiarum, quae in particularibus st. Trinitatis festis forte commissae sunt, wie solches in Ansehung der Verehrung der Heiligen in ähnlicher Weise am Feste Aller Heiligen geschieht³⁾. Nach der neueren Auffassung ist das Fest einfach eine Kollektivfeier der Offenbarungstaten des dreieinigen Gottes⁴⁾. Sogar noch Papst Alexander II. (1061—1073) hatte das Fest für überflüssig erklärt, mit Rücksicht auf die die Dreieinigkeit an den einzelnen Tagen verherrlichende Doxologie *Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto*⁵⁾, doch fand das Fest schon im 13. Jahrh. weite Verbreitung und wurde von Johann XXII. (gest. 1334) für die ganze Kirche vorgeschrieben⁶⁾. Verhältnismässig früh muss die rigasche Kirche dem Feste seine Stelle im Kirchenjahre angewiesen haben, da bereits in einer Urk. des Ebf. Isarnus von 1302 die „dominica Trinitatis“ für die Datierung gebraucht wird⁷⁾. Das genannte Fest muss also damals in der rigaschen Diözese bereits vollkommen eingebürgert gewesen sein, sowohl in liturgischer als auch in kalendarischer Beziehung, gleichwohl aber blieb das Pfingstfest für die Zählung der folgenden

1) Weiteres über den terminus ad quem der Pfingstpräfatation, siehe unten.

2) Verhandl. der Gel. Estnischen Gesellsch., Bd. VII Heft 2, Dorpat 1873, S. 58.

3) Binterim, V Th. 1 S. 272 ff.

4) Thalhofer, II S. 552.

5) Nilles, II S. 461.

6) Kellner, S. 77. — KL. III Sp. 2019 ff.

7) UB. II nr. 606 Sp. 5.

Sonntage (bis zum Advent) noch längere Zeit bestimmend. Wohl erst im späten Mittelalter, jedenfalls nicht vor dem 15. Jahrh., wird die Zählung nach Trinitatis Eingang gefunden haben. Auf diesem Standpunkt steht das Br. Rig. von 1513, indem es daselbst heisst: „Est notandum, quod festum st. Trinitatis dividit d^{cas}: quedam sunt d^{ce}, que dicuntur post Trinitatis, usque ad adventum Dⁱ“ etc. Kalendarische Bedeutung hat indes diese Zählungsweise in der rigaschen Diözese nie gewonnen. Allenfalls für die allernächste Zeit nach Trinitatis ist das Fest massgebend, tritt aber sogar noch im späten Mittelalter in den Datierungen hinter Pfingsten und Corporis Christi zurück.

Im Ml. Rig. äussert sich noch nicht die Bedeutung, die das Dreifaltigkeitsfest damals wohl schon gehabt haben wird, indem die Messen *infra octavam* nachgetragen sind. Ja es könnte von vornherein fraglich scheinen, ob das Formular in der vorliegenden Form für das Fest selbst, oder nicht vielmehr für die *Votivmessen de st. Trinitate*¹⁾ zwischen der Pfingstoktav und der Adventszeit, bestimmt gewesen sei. Mit Rücksicht auf die oben erwähnte Bestimmung der Rubrik zur Präfation, die „*ab oct. penthecostes usque ad adventum Dⁱ*“ Platz greifen soll, „*quocienscunque...*“ *de st. Trinitate*“ gesungen wird, wäre die Einschaltung des Formulars der *Votivmesse* an dieser Stelle nicht gar so auffallend, zumal diese und die Festmesse von einander grosse Ähnlichkeit haben. Auch der Umstand, dass das Formular nicht „*In festo*“, sondern „*De st. Trinitate*“ überschrieben ist, könnte in diesem Sinne gedeutet werden, er verliert jedoch dadurch an Gewicht, dass ähnliche Überschriften im *Proprium de sanctis* mehrfach, vereinzelt aber auch im *Proprium de tempore* vorkommen, so „*De Innocentibus*“, wo von einer *Votivmesse* nicht die Rede sein kann. Entscheidend für die Konstatierung, dass wir es in der Tat mit der Festmesse zu tun haben, ist das Mrgl.: „*Credo dicitur. Prefacio Qui ascendens*“, — also die Pfingstpräfation, die laut Rubrik „*ab oct. penthecostes*“ ausgeschlossen war, aber, wie aus dem angeführten Mrgl. ersichtlich ist, nicht nur in der *Okstavmesse*, sondern an diesem Sonntage gar in der *M. de st. Trinitate* gesungen wurde. Demnach bedeutet „*ab octava*“ hier: *post octavam*²⁾. Das ist eine recht wesentliche Abweichung vom

1) Über diese *Votivmesse*, eine der sog. Alkuinischen, vgl. Kellner, a. a. O.

2) Der klare Wortlaut des Mrgl., das die Pfingstpräfation vorschreibt, nötigt zu dieser Interpretation. Ganz zweifellos ist die Sache aber doch nicht. Das Einschaltungszeichen zum Mrgl. steht unmittelbar hinter der Überschrift zum Messformular „*De st. Trinitate*“. Mit der Annahme, dass der Schreiber das Einschaltungszeichen versehentlich hierher gesetzt hatte, anstatt an den Schluss der vorausgehenden *Okstavmesse* des Pfingstfestes, ist nichts anzufangen, denn der Vorschrift über die Pfingstpräfation folgt unmittelbar die weiter unten wörtlich wiedergegebene betrefis der für die *Wochentage de st. Trinitate* zu haltenden *summa m.*, daher denn das Mrgl.

Ml. Rom., aber allerdings die einzige. Sonst weist das Form. des Ml. Rig. nur folgende weniger belangreiche Verschiedenheiten auf. Dem Introitus folgt der Vers. *Benedicamus Patrem et Filium cum st. Spiritu*. Es findet sich nur eine Kollekte, keine Kommemoration der D^{ca} I. post Pentecosten, bzw. der Pfingstoktav. Dem Grad. *Benedictus es* (wie jetzt) folgt der Vers. *Benedictus es in throno regni tui et laudabilis in secula*, also unter Zugrundelegung von Dan. 3, 54, nicht (wie jetzt) 3, 56. Zum 2. Vers. *Benedictus . . . et laudabilis . . .* (wie jetzt) ist bemerkt: „Hoc Alleluia hodie non dicitur“. Es bleibt der 3. Vers. *Omnium in te credencium suscipe vota. Trinitas alma tibi gloria et laus*. Am Rande: „Sequencia *Benedicta semper*.“ — Die Evangelienperikope ist aus Matth. 11, 25–30, nicht Matth. 28.

Diese Messe wird mit einzelnen Veränderungen Per oct. gelesen, aber nur an den Wochentagen, von einer M. in oct. ist nicht die Rede. Das eine Mrgl. besagt: „Feriis est summa missa de st. Trinitate“, durch ein anderes wird die Liturgie dieser Ferialmessen ausführlich geregelt. Sie erweist sich in der Hauptsache als übereinstimmend mit der M. des Festes. Zur Kollekte *Omp. sempiternae* ist bemerkt: „sola tantum, sed si festum fuerit tres dicuntur, 2^o loco de festo, tercio *Concede*.“ Zur Sequenz (*Benedicta semper*) ist bemerkt, dass sie „per septimanam ad missam dicitur“. Der Hauptunterschied besteht in dem jetzt Platz greifenden Wechsel der Präfation, indem nunmehr, beginnend am Montag nach der Pfingstoktav, *Qui cum unigenito* gesungen wird.

Gemäss den vorstehenden Darlegungen wurde also am Sonntage nach Pfingsten als prior m. die Oktavmesse des Pfingstfestes und als Summa m. De st. Trinitate gesungen. Ebenso wurde es, wie Binterim auf Grund eines Kölner Missals des 14. Jahrh. feststellt, in Köln gehalten¹⁾.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wie es mit der M. D^{ca} prima post Pentecosten gehalten wurde. So ist das Form. im Ml. Rig. überschrieben, also ebenso wie im Ml. Rom., das diese M. am Sonntage nach Pfingsten der M. *Benedicta semper*, scil. de st. Trinitate, folgen lässt. Der Introitus der D^{ca} I. post Pent. lautet wie jetzt D^e, *in tua*, auch der folgende Psalmvers

nur auf das Trinitatisfest bezogen werden kann. Nun hat aber dieselbe Hand weiterhin am Rande des Formulars der Trinitatismesse, und zwar an der Stelle, wo in der Liturgie die Präfation hingehört, bemerkt: „Prefacio de st. Trinitate *Qui cum unigenito*“, — also nicht die Pfingstpräfation! Hat der Schreiber in der ersten Notiz einen Lapsus begangen, den er in der zweiten zurechtstellte, oder ist die zweite Notiz auf die Oktavmessen des Trinitatisfestes zu beziehen, für welche die Pfingstpräfation gewiss nicht mehr galt?

1) Binterim, V Th. 1 S. 267.

ist derselbe. Die einzige Kollekte ist: *Deus, in te sperantium*, ohne Kommemoration der Trinitatismesse. Im Grad. folgt auf das Alleluia als Vers. Ps. 7, 2, nicht 5, 2. Die Evangelienlesung [Secundum] „Lucam [16, 19–31]. In illis. D. J. d. s. parabolam hanc: *Homo quidam erat dives surrexerit, credent.*“ Sonst mit dem Ml. Rom. übereinstimmend, nur dass selbstverständlich entsprechend der einzigen Kollekte sich auch nur eine Secr. und Compl. findet. Das Fehlen der Kommemoration st. Trinitatis, bzw. der Pfingstoktav, wäre nach heutigem Brauche genügender Grund, um zu folgern, dass trotz der Überschrift, zur Vermeidung einer Okkurrenz von drei Messen de tempore dreier unterschiedener Festgeheimnisse, die im späteren Mittelalter häufig vorgekommene Transferierung der M. *D^e, in tua* auf den folgenden Sonntag auch in diesem Falle bereits stattgefunden habe. Aber die Kommemoration okkurrierender Temporalmissen ist nach der Observanz der rigaschen Kirche überhaupt nicht Regel gewesen, auch fallen nicht selten zwei Temporalmissen auf einen Tag, von Sanktoralmissen nicht zu reden, wogegen das Zusammentreffen von drei Temporalmissen über gänzlich verschiedene Festgeheimnisse allerdings keine Analogie hat. Hätte der Missalschreiber die Präfaçon angemerkt, dann fielen alle Schwierigkeiten weg, aber da das unterblieben ist, fehlt ein zuverlässiges Kriterium. Vielleicht kann darin ein Grund für die Annahme einer bereits stattgehabten Transferierung erblickt werden, dass die M. der „*D^{ca} prima post penthecosten*“ dem Kanon folgt, die Messen des einen Tages also durch ihn getrennt worden wären. Zu Gunsten der Annahme einer Transferierung fällt weit schwerer ein anderer Umstand ins Gewicht. Dem Messformular *De st. Trinitate* folgt die M. *De corpore Christi*, — in der richtigen chronologischen Ordnung also nur unter der Voraussetzung, dass die Verlegung der M. *De d^{ca}* bereits erfolgt war. Nichtsdestoweniger aber muss sich auch dieses starke Argument eine Einrede gefallen lassen. Wie die M. *De st. Trinitate*, hat auch die M. *De corpore Christi* die Bedeutung einer Votivmesse gehabt¹⁾, an deren Stelle im Ml. Rom. jetzt die M. *De st^{mae} Eucharistiae sacramento* getreten ist. Die Formulare der Votiv- und Festmesse sind einander gleich, nur dass dem ersteren die Sequenz fehlt. Das trifft auch für unser Form. zu. Nachträglich erst ist es durch Hinzufügung einer Vorschrift über die Oktavfeier unzweifelhaft zum Form. der Festmesse gestempelt worden. Für die Einschaltung der Fest- oder Votivmesse, die in der Vorlage vielleicht fehlte, mochte sich das für Nachträge gut geeignete letzte Blatt vor dem Ordo empfehlen. Wie dem auch sein möge, soviel ist gewiss, dass noch im 15. Jahrh., vermutlich aber bis

1) Siehe oben S. 61.

zuletzt, am Sonntage nach Pfingsten die Messen de octava und de st. Trinitate gelesen wurden. Wahrscheinlich wird nach Einführung des Dreifaltigkeitsfestes die M. de dea prima post pent. auf den folgenden Sonntag transferiert worden sein, nachdem sie bis dahin mit der Oktavmesse des Pfingstfestes in Okkurrenz gestanden hatte.

8. Das Frohnleichnamfest.

Das Frohnleichnamfest, festum corporis Christi¹⁾, schliesst im Proprium de tempore die Reihe der hohen Feste, unter denen es das jüngste ist. Durch eine Vision der Nonne Juliana von Mont Cornillon bei Lüttich veranlasst, wurde es 1246 zuerst in der Diözese Lüttich eingeführt und auf dem Konzil von Vienne (1311) für das ganze Abendland rezipiert, wonächst die bezügliche Bulle in das kanonische Rechtsbuch aufgenommen wurde²⁾. Mit Ablässen verknüpft und später mit theophorischer Prozession verbunden, wurde es mit höchstem Glanze gefeiert. Das Offizium ist im Auftrage Urbans IV., der das Fest bereits 1264 angeordnet hatte, aber unmittelbar danach verstarb, so dass die Bulle zunächst nicht wirksam wurde, vom hl. Thomas v. Aquino verfasst.

Das Form. des Ml. Rig. konkordiert mit dem jetzigen nur darin nicht, dass die berühmte Sequenz *Lauda Sion* fehlt. Präfation und Credo sind am Rande hinzugefügt. Wenn die oben erörterte Alternative, dass das Form. ursprünglich als das der Motivmesse Aufnahme gefunden haben könnte — wofür sich, wengleich mit geringem Gewicht, die Überschrift „De corpore Christi“ (statt „in festo“ oder „in solemnitate“) anführen lässt — auch nicht zutreffen sollte, so gestattet doch jedenfalls der Umstand, dass die auf die Oktavfeier bezügliche Vorschrift nachgetragen ist, den Schluss, dass die vom Missalschreiber benutzte Vorlage aus früher Zeit stammt, als das Fest noch keine Oktav hatte. Das bezügliche Mrgl. lautet: „Per octavas corporis Christi dicitur Kyrieleison. Sequencia *Ecce Petrus*. Cetera ut in die sancto.“

Schon 1356 datiert der Ordensmeister in Riga „infra oct. corporis Christi“³⁾, der Revaler Rat 1342 „fer. VI post oct^{as} st^{mi} corporis Christi“. Dass die liturgische Feier schon vorher in Livland verbreitet und namentlich in der erzbischöflichen Kathedralkirche eingeführt war, ist nicht wohl zu bezweifeln. Der rigasche Rat datiert zuerst 1330 in vig. corp. Christi. Vom Ende des 14. Jahrh. an kam die Datierung nach der Oktav in Riga

1) Kellner, S. 78 ff. — Nilles, II S. 464 ff. — Binterim, V Th. 1 S. 275 ff.

2) Tit. 16 lib. III Clem.

3) Der urkundliche Nachweis dieser und der übrigen Datierungen im Anh. II.

nicht selten vor. Gegen Ausgang des Mittelalters (1516) findet sich in Riga gar die Datierung „Sonnabendes vor dem drudden sondage nach der octaven corporis Christi“.

Eine synonyme Bezeichnung für das Frohnleichnamfest als Sakramentstag¹⁾ findet sich in einer Urk. des Ebf. Michael, dat. Lemsal 1489 „up des hl. sacramentes dage“. In dieser Bezeichnung gelangt der Grundgedanke des Festes, „dankbar die Liebe zu verherrlichen, welche der Heiland in der Eucharistie uns erweist“²⁾, deutlicher zum Ausdruck.



II. Abteilung.

Das Brevier und die kanonischen Stunden.

1. Kapitel.

Beschreibung und Inhaltsangabe des Breviers der rigaschen Kirche von 1513.

Das „Breviarium secundum ritum et usum sancte Rigensis ecclesie“ ist ein handlicher Duodezband, dessen Format der Bestimmung, von den zum Stundengebet verpflichteten Geistlichen, wenn nötig, auf Reisen mitgenommen zu werden, angepasst sein mochte. Der gegenwärtige Einband stammt aus der Zeit um 1830. Vermutlich sind damals an Stelle der in nicht geringer Menge fehlenden Blätter weisse Blätter in entsprechender Zahl eingehftet worden.

Das Ganze zerfällt in vier selbständige Abteilungen mit eigener Follierung und Signierung. Die 1. Abt. besteht aus einer einzigen Quaternione, signiert: †. i. — †. iiij. Die 2. Abt. umfasste (mit Einschluss der jetzt fehlenden) 116 foliierte Bll., signiert: a. j — p. iiij.; die 3. Abt. (ebenfalls mit Einschluss der Lücken) 80 foliierte Bll., signiert A. j. ff.; die 4. Abt., die einzige lückenfreie, enthält 136 foliierte Bll., signiert A. j. — R. iiij. Für die Follierung sind arabische Ziffern verwandt, im Text bald diese, bald römische Zahlen, vorwiegend jedoch letztere. Der Text der 1. und die letzten 5 Bll. der 4. Abt. sind in durchgehenden Zeilen gedruckt, mit 37—45 Zeilen auf der Seite, der gesamte übrige Text ist 2spaltig und 37zeilig.

Die Schrift, eine schöne, etwas gerundete gotische Type, lässt, abgesehen von den Versalien, nur 2 Grade, Korpus und Petit, unterscheiden; sie ähnelt der 1486 zu Nürnberg gedruckten

¹⁾ Grotefeld, Zeitrechn. I S. 172.

²⁾ Thalhofer, II S. 552.

Boetius-Ausgabe des Anton Koberger¹⁾, nur dass deren Petit dem Korpus unseres Breviers entspricht. Die Versalien, gotische Majuskeln, kommen in 2 Graden vor und sind sämtlich durch Rotdruck ausgezeichnet. Ebenso sind die Seitenüberschriften sowie im Text die Überschriften der Offizien, die ziemlich zahlreichen Rubriken, die Bezeichnungen der kanonischen Stunden und ihrer Riten rot gedruckt. Ornamentierte Holzschnitt-Initialen in einfachen quadratischen Rahmen auf geschrotetem Grunde, sämtlich in Schwarzdruck, finden sich in geringer Zahl, nur zu Beginn der Hauptabschnitte. Etwas grösser als die übrigen und reicher ornamentiert sind die Initialen zu Beginn der 2. und 3. Abt. Hier ist der Grund nicht geschrotet, sondern gleichmässig schwarz. Satz und Druck sind, abgesehen von den allerdings recht zahlreichen Druckfehlern, durchaus lobenswert. Mit Rücksicht auf die bedeutende Menge der Siglen und Abbreviaturen, die geringe Breite der Spalten und den fortwährenden Wechsel von Rot- und Schwarzdruck war dem Setzer und Drucker keine leichte Aufgabe gestellt.

Der Inhalt verteilt sich wie folgt.

Die I. Abteilung beginnt mit der Überschrift: „*Notula sive modus legendi per adventum Domini iuxta sanctam Rigensem ecclesiam.*“ Der so bezeichnete 1. Abschnitt dieser Abt. enthält spezielle Vorschriften zur Regelung der Offizien der 4 Advents-sonntage und ihrer Ferien, mit Rücksicht auf die Okkurrenz der in die Adventszeit fallenden Heiligenfeste, wobei je nach dem Treffen der *litera dominicalis* 7 Möglichkeiten unterschieden werden. — Hieran schliessen sich (Bl. 6^a) unter der Überschrift „*De modo imponendi historiam*“ die gleichfalls von dem Treffen der *litera dominicalis* abhängigen Regeln über die Lesungen aus den *libri Sapientie*, *Job* und *Thobie*, bzw. der *Responsorien* *Adaperiat*, *Adonay*, *Vidi D^m* und *Aspiciens*²⁾, wobei die betreffenden Sonntage nach den nächstfolgenden Heiligenfesten gerechnet werden, anfangend resp. von st. Jacobi, Vinc. st. Petri oder Invent. st. Stephani, und abschliessend mit dem Sonntage nach st. Andree. — Seltsamerweise folgt hier (Bl. 6^b) die Benediktion „*Ad reconciliandum vestes lotas, videlicet albam, amictum, corporale, sudarium etc.*“, mit eindringlichen Mahnungen, das Altargerät und die Paramente stets sauber zu halten, gemäss den Vorschriften des kanonischen Rechtsbuches. — In einem, „*De modo orandi*“ überschriebenen, kurzen Abschnitt wird unter Hinweis auf 1. Cor. 14 [und Marc. 7, 6] dem Betenden Andacht zur Pflicht gemacht und ihm mit einem „*Nota*“ das Gebet *Deus*,

1) Vgl. das Faksimile in: K. Faulmann, *Gesch. der Buchdruckerkunst*, Wien 1882, Beil. 4 zu S. 203.

2) Sic. Im Kontext *Aspice*, wie jetzt.

in adiutorium [Psal. 69, 2] als besonders wirksame Oration angelegentlichst empfohlen. — Der nächste Abschnitt (Bl. 7^a), der zunächst den Grund angibt, warum Jasparus, Rigensis ecclesie aep. modernus, dieses Breviarium in Druck gegeben hat, enthält über die Festgrade sowie die Okkurrenz und Konkurrenz eine Anzahl Regeln, die sich inhaltlich als Generalrubriken qualifizieren. Sie sind von hervorragendem Interesse. Dasselbe gilt von dem folgenden Abschnitt „De novis festis celebrandis“ und den die 1. Abt. abschliessenden Bestimmungen „De ieiunio“. Da auf den Inhalt dieser beiden Abschnitte in der vorliegenden Abhandlung wiederholentlich Bezug genommen wird und der Wortlaut unter den Beilagen vollständig zum Abdruck gelangt ist, wird an dieser Stelle der obige Hinweis genügen. Am Schluss der Seite bricht der Text in einer Weise ab, die es gewiss erscheinen lässt, dass weitere Lagen verloren gegangen sind. Abgesehen von anderweitigen Vorschriften rubrizistischen Inhalts, werden sie das Collectarium enthalten haben, auf das in den übrigen Abteilungen des Breviers wiederholentlich hingewiesen wird. Das Kalendarium fehlt ebenfalls. Es wird sich wahrscheinlich an der Spitze des Breviers befunden haben. Da die Abteilungen und Hauptabschnitte durch Initialen ausgezeichnet sind, auch der Schluss des Buchs typographisch genügend markiert ist, wird ein Titelblatt, oder mindestens ein Initial am Anfang schwerlich gefehlt haben. Jedenfalls war ein Kalendarium unentbehrlich, da ja das Proprium sanctorum nur die Offizien der mit eigenen Formularen ausgestatteten Feste enthält, und selbst hinsichtlich dieser die Monatsdaten nicht angegeben sind, so dass also die Anwendung der Regeln über Okkurrenz und Konkurrenz ohne das Kalendarium in zahlreichen Fällen fraglich geblieben wäre. Vollends schlimm wäre es um die de Communi zu haltenden Offizien der Heiligenfeste bestellt gewesen, indem sich ohne Kalendarium nicht feststellen lässt, welcher Kategorie der betreffende Heilige zugezählt wird, ob den martyres, confessores etc. Auch wird in dem Passus des Br. (I 7^a), wo gesagt ist: „Et illa [scil. festa] servantur eo ordine, quo veniunt in calendario“, ein Hinweis auf die bereits stattgehabte Drucklegung des Kalendariums zu erblicken sein.

Die II. Abteilung enthält das Proprium de tempore, das jedoch nicht so, sondern „Incipit ordo breviarii secundum consuetudinem diocesis Rigensis“ überschrieben ist. Es beginnt (Bl. 1^a) mit der Antiphon *Gaude et letare, Hierusalem*, zur 1. Vesper des 1. Adventssonntags. Ebenso wie das Br. Rom., setzt auch das Br. Rig. die gleichzeitige Benutzung des Psalteriums voraus. Während aber im Br. Rom. die Verschmelzung der ursprünglichen Bestandteile, als da sind: Lectionarium, Psalterium, Antiphonarium, Hymnarium, Collectarium u. s. w., nur hinsicht-

lich des Psalteriums unterblieben ist, sind hier auch noch die Orationen (Kollekten) und Suffragien, sowie die Hymnen und Cantica ausgeschieden. Von den Hymnen sind im Proprium de tempore höchstens die Anfangsworte angeführt. Dasselbe gilt von den Kollekten, die in der Regel überhaupt nicht erwähnt werden. Auch wird der Lokus der ausserhalb der Ordnung des Psalteriums in den Offizien vorkommenden Psalmen nur durch Anführung der Anfangsworte angedeutet. So musste denn das einzelne Offizium auf dem Wege beständigen Hin- und Herblätterns erst zusammengestellt werden. Das machte die Benutzung recht unbequem, und zwar um so mehr, als vorzugsweise die Stichwörter der nur in dieser Weise angemarkten Bestandteile der Offizien häufig recht willkürlich abbreviiert sind und die Hinzufügung genauerer Hinweise in der Regel unterblieben ist. Folglich war genaue Kenntnis des Inhalts des Br. unerlässliche Voraussetzung für seine Benutzung. Übrigens ist die Anordnung im grossen und ganzen der jetzigen gleich, auch insofern, als die Homilien der Sonntage der 2. Hälfte des Kirchenjahres ausgehoben sind und einen besonderen Abschnitt bilden, nebst ihren Antiphonen, aber ohne Orationen, beginnend vom 1. Sonntage nach Trinitatis, nicht, wie jetzt, vom 3. Sonntage nach Pfingsten. Einige weitere Verschiedenheiten in der Gruppierung, abgesehen von auffallenden Abweichungen in der Verteilung der Schriftlesungen auf das Kirchenjahr, werden in den folgenden Kapiteln erwähnt werden.

Im Text des Proprium de tempore fehlen: Bl. 19—24, von der 2. Vesper sst. Innocentium bis zur 7. Lektion des Epiphaniaefestes, — ferner Bl. 73—88, von den Lektionen für die Woche nach dem 4. Sonntage nach Ostern bis zu den Lektionen für die auf den 2. Sonntag nach Trinitatis folgende Woche — endlich fehlen Bl. 97—104, von der 4. Lektion des 1. Sonntags im September (lib. Job) bis zu den Lektionen der letzten Oktoberwoche. Das Proprium de tempore schliesst (Bl. 116) mit der „Memoria passionis Christi et b. Virginis compassio“ und den „Hore de st. cruce“, deren Kollekten ausnahmsweise vollständig gegeben sind.

Die III. Abteilung, beginnend (Bl. 1) mit dem Psalterium dispositum per hebdomadam, das jedoch gar keine Überschrift hat, wird eingeleitet durch die der Matutin vorhergehenden Gebete und die Benediktionen zu den Lektionen. Die Psalmen folgen aufeinander so, wie sie den Sonntagen zur Matutin, zu den Laudes und zur Prim zugeteilt sind. Daran reihen sich die Matutinal- und Laudespsalmen der Wochentage, weiter die Vesperpsalmen der Sonnabende und Sonntage. Von den Psalmen für die Freitage fehlt ein Blatt (25), mitten in den Vesperpsalmen der Sonntage bricht der Text ab und es folgt eine Lücke von 9 Bll. (32—40). In dieser lückenhaften Gestalt enthält das Psal-

terium 110 Psalmen, deren Verteilung wir weiterhin kennen lernen werden. Von den Cantica (Bl. 41) finden sich die folgenden: das Ende des Jubelliedes der Miriam, ferner die cantica Abacuc, Moysis (*Audite celi*), Trium puerorum¹⁾, Zacharie, Marie (*Magnificat*), Symeonis. Also fehlen 3 von den seit alters üblichen 7 alttestamentlichen Cantica, die wohl gewiss auf den verlorenen Blättern gestanden haben²⁾. Den Cantica schliesst sich das (nicht überschriebene) Symbolum Athanasianum an. Hieran reiht sich (Bl. 43^b) das Hymnarium oder, wie es in der Überschrift heisst, der „Hymnarius“ (scil. liber), und zwar unter Anpassung an das Proprium de tempore. Nach Bl. 47 ist wieder ein Defekt; es fehlen Bl. 48—78, deren grössten Teil die Fortsetzung der Hymnen eingenommen haben wird. Da im Proprium de tempore, im Psalterium und im Commune sanctorum gar keine Hymnentexte vorkommen, im Proprium sanctorum nur ganz wenige, aber in allen Abteilungen die Anfänge der einzulegenden Hymnen zitiert werden, so ist anzunehmen, dass dem für das Proprium de tempore bestimmten Hymnarium gesonderte Hymnarien für die anderen Abteilungen angehängt waren. Auf Bl. 79 findet sich der Schluss des Off. defunctorum unter der Überschrift „Vigilie mortuorum“, beginnend von der 7. Lektion (*Spiritus meus*), mit den Kollekten: „Infra tricesimum, In anniversario, Pro episcopis, Pro fratribus et sororibus, Pro parentibus, Pro episcopo aut episcopis, Pro animabus in cimiterio quiescentium, Pro elemosynariis fratribus.“ Es folgen (Bl. 80) die Preces maiores und Ferialibus diebus. — Diese Abt. schliesst (Bl. 80^b) mit dem zur Erlangung der Vergebung für die im Stundengebet etwa begangenen Nachlässigkeiten von Clemens V verordneten Schlussgebet.

Die IV. Abteilung beginnt mit dem Proprium sanctorum, anfangend (Bl. 1) von der Vigil st. Andree apost. und endigend (Bl. 108^b) mit st. Kathrine virg. et mrt., doch finden sich hier regelmässig nur die durch eigene Lektionen ausgezeichneten Offizien, wogegen die Feste, deren Feier sich nach dem Commune sanctorum richtete, oder die lediglich mittels Antiphon, Kollekte und Versikel kommemoriert wurden, nur in den Fällen erwähnt sind, wo eine Regelung der Kommemorationsordnung notwendig erschien. Das an das Proprium sich unmittelbar anschliessende Commune de sanctis fängt (Bl. 108^b), wie üblich, mit dem Off. In dedicatione ecclesie an, dann folgt: De apostolis (Bl. 113^b), De evangelistis (Bl. 116^a), De uno martyre (Bl. 117^a), De martyribus (Bl. 119^b), De uno confessore et pontifice (Bl. 121^b), De confessore non pontifice (Bl. 124^a), De pluribus confessoribus (Bl. 125^a) und De virginibus (Bl. 125^b); weiter das Off. In com-

1) Hier folgt der Ambrosianische Lobgesang (*Te Deum*).

2) Näheres über die Cantica siehe unten.

memorative b. Marie virg. (Bl. 127^a) nebst den Lektionen diversis diebus (Bl. 129). — Als Nachtrag zum Proprium de sanctis folgen (Bl. 131) die Offizien De st. Egidio abb. und De st. Sophia. Daran reihen sich (Bl. 132) die Exorzismen und Benediktionen des Wassers und des Salzes, sowie die Benediktionen der Oster Speisen und eines Hauses oder Ortes. — Unter der Überschrift „De baptismatis necessitate“ (Bl. 133) werden sodann einige Regeln über die Nottaufe der Bauernkinder gegeben und Zweifelfragen hinsichtlich der noch nicht geborenen Kinder, der Monstra u. s. w. entschieden. — Angehängt sind (Bl. 133^a) Absolutionsformulare. Mit der „Recommendatio sacratissime eucharistie corporis Christi“ (Bl. 133^b), der „Oratio fructuosa ante missam“ (Bl. 135^b) und der „Oratio post missam“ endigt das Brevier (Bl. 136^b), unter Angabe des Jahres der Drucklegung sowie des Namens und Wohnorts des Buchhändlers¹⁾.

2. Kapitel.

Zur Geschichte des Breviers.

Der Teil des religiösen Kultus, der nachstehend behandelt werden soll, wird vorzugsweise *Officium divinum* oder einfach *Officium* genannt und unter dieser Bezeichnung in neuerer Zeit von der hl. Messe unterschieden. Während, wie schon bemerkt wurde, im *Ml. Rig.* die Unterscheidung noch nicht durchgedrungen war, hat die Bezeichnung *Officium* im *Br. Rig.* ihre typische Bedeutung bereits angenommen, jedoch ohne dass das Wort *Officium* aufgehört hätte, ausserdem auch noch den öffentlichen Gottesdienst im weiteren Sinne auszudrücken. Im alten Namen *Synaxis* oder *Collecta* (= *collectio*) äussert sich die Gemeinsamkeit der Abbetung, im Namen *Stundengebet* (*preces horarum* oder *preces horariae*) die regelmässige Verbindung mit bestimmten Stunden, im Namen *kanonische Stunden* oder *kanonisches Stundengebet* (*horae canonicae*) die Regelung durch kirchliche Vorschriften, im Namen *Cursus* (*diurnus* und *nocturnus*) die Gebetsfolge durch Tag und Nacht in beständiger Wiederkehr. Als *pars pro toto* finden sich die Bezeichnungen *Psalmodia* und *Laudes divinae*. Auch darauf wurde bereits aufmerksam gemacht, dass, wie in der älteren Terminologie *Officium* für *Missa* gebraucht wurde, so umgekehrt — weil ursprünglich die alte Entlassungsformel „*Ite missa est*“ auch zum Schluss der kanonischen Stunden üblich war — unter dem Ausdruck *Missae* (*matutinae* und *ves-*

¹⁾ Siehe oben S. 45.

pertinae) in früherer Zeit auch das Stundengebet verstanden wurde¹⁾.

Die gegenwärtig gebräuchlichste Bezeichnung „Breviergebet“ ist abgeleitet von dem für den bezüglichen Gebetsgottesdienst massgebenden liturgischen Buch, dem Breviarium oder Brevier, ja das Breviergebet selbst wird ganz gewöhnlich unter „Brevier“ verstanden. Zunächst bezeichnet der Name Breviarium, im Gegensatz zu Plenarium, Auszüge aus grösseren Sammlungen von Gebetsformularen nicht sakramentalen Charakters für den Gebrauch in den kanonischen Stunden und ist, wie angenommen wird, in diesem Sinne unter Gregor VII. zum Unterschiede von Messbuch und Agende aufgekommen²⁾.

Anlangend die Geschichte des in seiner Keimbildung auf die jüdischen Gebetsstunden zurückgehenden Stundengebets, das im Sinne des Christentums wohl schon durch die Apostel seine erste Ausbildung erfuhr³⁾, als römisches Offizium aber hauptsächlich durch die Päpste Damasus, Leo d. Gr., Gelasius, Gregor d. Gr., Gregor III., Hadrian I. und Gregor VII. entwickelt wurde, so kommt für Livland und die rigasche Kirche nur die mit dem Pontifikat Innocenz' III. beginnende Weiterentwicklung in Betracht⁴⁾. Namentlich für die Geschichte des Breviers ist dieses epochemachende Pontifikat als Markstein angenommen⁵⁾.

Nachdem schon Ende des 11. Jahrh. das römische Offizium, abgesehen von den beschränkten Gültigkeitsgebieten des ambrosianischen und mozarabischen Ritus (Mailand und Toledo), in der ganzen abendländischen Kirche Geltung gewonnen hatte, wurde für die Verbreitung des verkürzten römischen Ritus, wie er in der päpstlichen Kapelle üblich war, dessen Annahme durch die Franziskaner, denen er durch die 2. (bzw. 3.) Regel des hl. Franziskus (um 1223) vorgeschrieben wurde⁶⁾, von entscheidender Bedeutung, vollends nachdem das Franziskanerbrevier unter Zustimmung Gregors IX. (1241) durch den 4. Franziskanergeneral Haymo eine neue Redaktion erfahren hatte⁷⁾.

Von den Ordensbrevieren steht diesem Brevier zeitlich das der Dominikaner am nächsten. Es war 1253 vom späteren Ordensgeneral Humbert redigiert worden⁸⁾. Weit älter als diese beiden Breviere ist das der Benediktiner. Vom hl. Benedikt (gest. 543) seinem Orden gegeben, gewann es auf die Entwicklung des

1) Thalhoffer, II S. 350 ff.

2) KL. II Sp. 1257.

3) Thalhoffer, II S. 354—357. — Bäumer, S. 31—40.

4) Schober, S. 7.

5) Bäumer, S. 24.

6) Bäumer, S. 245, 318 ff.

7) Bäumer, S. 320. — Schober, S. 9, 10.

8) KL. II Sp. 1267, 1268. — Heimbucher, I S. 551.

Stundengebets nach römischem Ritus von vornherein grossen Einfluss¹⁾, und hat, da abgesehen von den Zweigen der grossen Ordensfamilie der Benediktiner, der ja u. a. die weit verbreiteten Cistercienser angehörten²⁾, die meisten Orden, wie die Regulärkanoniker des hl. Augustin und ihr Zweig die Prämonstratenser, unter Beobachtung gewisser, in ihren speziellen Notulen und Brevieren enthaltener Besonderheiten, sich in der Hauptsache dieses Breviers bedienten³⁾, im mönchischen Offizium stets grosse Bedeutung behauptet. Es wird wohl auch kurz *Breviarium monasticum* genannt⁴⁾.

Da alle Orden verpflichtet waren, sich im Chorgebet ihrer Ordensbreviere zu bedienen, müssen auch die Kanoniker des rigaschen Domkapitels sich nach dem ihrigen gerichtet haben, nicht nach dem uns allein überlieferten Diözesanbrevier von 1513. Dass der Deutsche Orden bemüht gewesen ist, die Erzbischöfe von Riga und ihr Kapitel zur Verrichtung des Breviergebets nach der Notula des Ordens zu vermögen, dass aber diese Versuche an dem hartnäckigen Widerstande des Klerus gescheitert zu sein scheinen, wurde bereits oben (S. 35 ff.) nachgewiesen.

Anlangend die Geschichte des für den Gebrauch des Weltklerus bestimmten Breviers der rigaschen Kirche, so lässt sich hierüber nicht viel mehr sagen, als was in der Vorrede des Br. über dessen Drucklegung gesagt ist, und das wenige versetzt uns in die letzten Zeiten der rigaschen Kirche. Über die vorhergehenden drei Jahrhunderte schweigt das einheimische Quellenmaterial fast vollständig, aber der Breviertext zeugt von einer in mannigfacher Beziehung soweit eigenartigen Entwicklung, dass der Titel „*Breviarium secundum ritum et consuetudinem sancte Rigensis ecclesiae*“ durchaus zutreffend erscheint, wenn gleich das Ganze und alle seine Teile sich selbstverständlich eng an das römische Offizium anlehnen und sich aus ihm entwickelt haben. Ob aber, da die Verschiedenheiten sich u. a. auf die Ordnung des Psalterium dispositum per hebdomadam und die Verteilung der Schriftlesungen auf das Kirchenjahr erstrecken, von einer Annahme und blossen Ausgestaltung des Franziskanerbreviers seitens der rigaschen Kirche die Rede sein kann, ist jedenfalls fraglich. Von vornherein wird wahrscheinlich das römische Offizium, wie es sich in Rigas Mutterkirche, Bremen, entwickelt hatte, hier Eingang gefunden haben, wenn nicht etwa die engeren Beziehungen zu Lübeck für die Annahme der Ge-

1) Bäumer, S. 169—179.

2) KL. II Sp. 1266, 67. — Heimbucher, I S. 231.

3) In Betreff des Deutschen Ordens, siehe oben S. 35.

4) Wir benutzen die Ausgabe von 1718, Einsidl. Weiterhin zitiert: „Br. Mon.“

wohnheiten der lübischen Kirche ins Gewicht gefallen sein sollten. Ein gewisser Wahrscheinlichkeitsgrund für letztere Möglichkeit darf darin erblickt werden, dass, als Bischof Heinrich von Ösel 1251 das Kapitel seiner Kathedralkirche konstituierte, er gleichzeitig bestimmte: „Nocturnum et diurnum officium in cantando et legendo morose et decenter observabunt, secundum consuetudinem ecclesiae Lubicensis“¹⁾. Schwerlich wäre das geschehen, wenn die rigasche Metropolitankirche damals ein eigenes, oder ein anderes, von dem der lübischen Kirche wesentlich verschiedenes Offizium gehabt hätte. Das weitgehende kirchliche Gesetzgebungsrecht, das in Ansehung der Ausbildung des Offiziums u. a. in der Tätigkeit des Ebf. Jasper Linde zu Tage tritt, macht es schon erklärlich, dass sich in Riga im Laufe der Jahrhunderte nicht wenige bemerkenswerte Diözesangebräuche entwickelten.

Da in den älteren kirchlichen Inventarverzeichnissen die liturgischen Bücher meist summarisch und ungenau bezeichnet oder auch gar nicht angeführt werden, hat sich aus ihnen ein Brevier unter dieser Bezeichnung bisher nicht nachweisen lassen²⁾. Wohl aber werden hin und wieder, aber auch nur ausnahmsweise, unter besonderen Benennungen einzelne Brevierteile erwähnt, so in dem Inventarverzeichniss der st. Jakobikirche zu Riga von 1430: „1 grod nyghe metten bock van twen stucken; 5 stücke van metten boken, der is eyn sunder legenden“³⁾. Ferner weiss man aus einem Rechtsstreite (sec. XIV ex.) über die st. Paulskirche (eine Nebenkirche des Domes), dass zu ihrem Inventar ein „Matutinale“ gehörte⁴⁾. Bisher ganz vereinzelt, fand sich in neuester Zeit die Notiz über ein „Brevier“, das so bezeichnet und durch den Zusatz „na dessen stichte“ als Diözesanbrevier gekennzeichnet wird⁵⁾. In dem betreffenden Inventarverzeichniss wird ferner „eyn vigilienbok“ [für das Totenoffizium] und „eyn sanck bók“ [Hymnarium] aufgezählt. Aber da das betreffende Verzeichniss wohl aus dem Ende des 15. Jahrh. stammt, so führt diese einzige Erwähnung eines rigaschen Diözesanbreviers nur wenig über die Zeit hinauf, für die im Br. Rig. von 1513 eine so reiche Quelle

1) UB. VI nr. 2731 Sp. 21. Die Bestätigung durch den Ebf. von Riga in der Urk. 1253 Aug. 24, a. a. O. nr. 2734 Sp. 23, 24. — Ösel war ein weltliches Stift, das einzige unter den livl. Bistümern (O. Stavenhagen, Der Kampf des Deutschen Ordens in Livl. um den livl. Einheitsstaat im 14. Jahrh., Balt. Monatsschr., 1902, S. 153).

2) Vgl. das Sachregister zum UB.

3) UB. VIII nr. 376. Dazu Kollation von H. v. Bruiningk, Sitzungsber. v. 1891 S. 90.

4) Ant. Buchholtz in: Sitzungsber. von 1900 S. 105.

5) Arch. der Kompagnie der Schwarzen Häupter in Riga, Msk. nr. 7. Vikarienbuch, wohl betr. den Altar in der st. Petrikirche (siehe oben S. 62). Das Buch ist 1481 zu führen begonnen.

gegeben ist. Nicht lange nach dem Erscheinen des Br. Rig. wurden in Rom die liturgischen Reformen vorbereitet, die seit 1545 auf dem Konzil von Trient verhandelt wurden und als deren Frucht 1568 das Pianische Brevier erschien¹⁾. Die mit einzelnen Emendationen und Zusätzen unter Clemens VIII., Urban VIII. und Leo XIII. erfolgten Neuausgaben liessen das Pianische Brevier in der Hauptsache unberührt, und dieses ist im wesentlichen dem von Innocenz III. und der päpstlichen Kapelle im 13. Jahrh. benutzten gleich²⁾. Das Brevier in der Redaktion des Haymo ist nicht erhalten³⁾, die Ausgabe des Br. Rom. von 1479, die für die Vergleichung am meisten geeignet wäre, ist wegen ihrer ausnehmenden Seltenheit den wenigsten erreichbar. Das jetzt gebräuchliche Br. Rom. dagegen hat den Vorzug überall verbreitet zu sein und wird daher in liturgischen Arbeiten, die sich auf das spätere Mittelalter und die neuere Zeit beziehen, ziemlich allgemein angezogen. Wir haben daher kein Bedenken getragen, ebenfalls die neueste Ausgabe⁴⁾ der Textvergleichung zu Grunde zu legen.

3. Kapitel.

Die Verpflichtung zum Stundengebet.

Die Verpflichtung zum Gebet der kanonischen Stunden oder des Breviers beruhte auf verschiedenem Grunde (Titel).

Titulo ordinis waren, jedenfalls seit dem 13. Jahrh., alle Kleriker, die die höheren Weihen (ordines maiores oder sacri) empfangen hatten, zur Verrichtung des Breviergebets verpflichtet⁵⁾. Die höheren Weihen waren: 1) das Sacerdotium, unterschieden als sacerdotium primi ordinis oder episcopatus und als sacerdotium secundi ordinis oder presbyteratus; 2) der Diaconatus; 3) der Subdiaconatus. Ihnen reihten sich die vier niederen Weihen (ordines minores) an: 1) der Acolythatus; 2) der Exorcistatus; 3) der Lectoratus; 4) der Ostiariatus⁶⁾. Es war also die gesamte Weltgeistlichkeit der höheren ordines zunächst titulo ordinis verpflichtet.

Titulo beneficii erstreckte sich die Verpflichtung auch auf die Kleriker der niederen ordines (die Minoristen), wenn sie kirchliche Benefizien oder Präbenden innehatten⁷⁾.

1) Bäumer, S. 416, 438 ff.

2) A. a. O. S. 595.

3) Schober, S. 9.

4) Siehe oben S. 4 Anm. 2.

5) Thalhofer, II S. 380 ff.

6) KL. IX Sp. 1031 ff.

7) KL. II Sp. 1287.

Titulo religionis (professionis religiosae) waren die Angehörigen aller Geistlichen Orden zum Breviergebet verpflichtet, entweder auf Grund ihrer Ordensstatuten oder des Gewohnheitsrechts. Das Offizium musste bei Anwesenheit von mindestens drei oder vier Gliedern des betreffenden Klosters im Chor, also als Chorgebet, verrichtet werden¹⁾.

Da die Kanoniker des rigaschen Domkapitels bis zu ihrer (nominellen) Inkorporation in den Deutschen Orden Regularkanoniker des hl. Augustin waren, die, weil sie die drei gewöhnlichen Gelübde ablegten, als wahre Ordensleute zu gelten haben²⁾, so ruhte die Verpflichtung zum Chorgebet auf ihnen titulo religionis. Während der Zugehörigkeit des Kapitels zur Kongregation der Prämonstratenser trat hierin keine Änderung ein, die Kapitelsglieder waren und blieben Regularkanoniker des hl. Augustin³⁾. Titulo religionis blieb nach der Inkorporation in den Deutschen Orden, dessen Regel die Verpflichtung zum Chorgebet ausdrücklich vorschrieb⁴⁾, die Verpflichtung als solche bestehen, nur bleibt es fraglich, ob nicht von den Gliedern des rigaschen Kapitels deren altes Brevier beibehalten wurde⁵⁾.

Auch wenn die rigaschen Kanoniker nicht von vornherein regulierte Kanoniker gewesen wären, hätte auf ihnen, gleichwie auf allen Mitgliedern der Kathedral- und Kollegiatstifte, die Verpflichtung zum Chorgebet nichtsdestoweniger geruht. Sie war sogar vom Empfang der höheren Weihen unabhängig⁶⁾. Schon im 4. Jahrh. war die Vita communis der Weltgeistlichen angekommen (Bf. Eusebius von Vercelli, gest. 372), sie wurde vom hl. Augustin von Hippo gepflegt, hauptsächlich aber vom hl. Chrodegang, Bf. von Metz (742—766) gefördert und durch seine Regel befestigt. Die diese Regel ausbildenden Beschlüsse der Aachener Reichstagssynode von 817 wurden durch den 4. Kanon der Lateransynode von 1059 und durch die Beschlüsse der Synode von 1063 verschärft. Vorzüglich seit dem 12. Jahrh. entschlossen sich die Mitglieder vieler Kanonikatsstifte, der Mahnung der Lateransynode Folge gebend, die nach dem hl. Augustin benannte Regel anzunehmen und die drei Gelübde abzulegen⁷⁾. An der Verpflichtung der Kanoniker zum feierlichen Chorgebet hat der Umstand, dass die vita communis in der Folgezeit vielfach aufgegeben wurde, nichts geändert, vielmehr wurde vom Baseler Konzil (Sess. XXI) bestimmt, dass alle Kathedral- und

1) KL. II Sp. 1287. — Thalhofer, II S. 383, 384.

2) Vgl. Heimbucher, S. 393.

3) Siehe oben S. 12 ff.

4) Regel 8. Perlbach, Statuten S. 34, 35.

5) Siehe oben S. 14.

6) Thalhofer, II S. 381.

7) Heimbucher, I S. 388, 393.

Kollegiatkirchen zur feierlichen Rezitation der kanonischen Tagzeiten verpflichtet sein sollen, und dass die *distributiones quotidianae* von der Anwesenheit der Verpflichteten abhängig zu machen seien¹⁾. Dieser Beschluss, wie auch die später hauptsächlich vom Klosterreformer Johannes Busch und von Nicolaus von Cusa unternommenen, auch auf die Stifte der Regularkanoniker ausgedehnten Bemühungen, der Laxheit und Verweltlichung entgegenzuwirken, hatten natürlich überall dort wenig Aussicht auf Erfolg, wo eine gewohnheits- oder gar statutenmässige Bevorzugung des Adels in den Domherrenstellen deren Umwandlung in adelige Sinekuren vorbereitete²⁾. Diese ungünstige Voraussetzung lag in Riga nicht vor. Von einer statutenmässigen Anwartschaft des Adels auf die Domherrenstellen findet sich keine Spur, ja nicht einmal eine gewohnheitsmässige Bevorzugung scheint stattgefunden zu haben³⁾. Auf besagten Umstand, der in der Geschichte der rigaschen Kirche überhaupt nicht geringe Bedeutung beansprucht, musste hier hingewiesen werden, da ja gerade das Chorgebet dem Verpflichteten eine durch ihre Beständigkeit schwere Verpflichtung auferlegt.

Bevor noch das Baseler Konzil den erwähnten Beschluss fasste, hatte das rigasche Provinzialkonzil von 1428⁴⁾ im Artikel 11 seiner Statuten Vorschriften erlassen, die u. a. die Verpflichtung der „*canonici tam ecclesiarum cathedralium quam collegiatarum*“ sowie der beständigen Vikare und ihrer Offizianten zum Altar- und Chordienst betrafen und worin ihnen vorgeschrieben wurde: „*in eisdem ecclesiis suis .horis canonicis .interesse*“. Damit ist die ihnen allen obliegende Pflicht, das Breviergebet in ihren Kirchen, also als Chorgebet, zu persolvieren, unzweideutig ausgedrückt. Nur scheinbar erfährt der Satz eine Einschränkung, wenn es daselbst weiter heisst: „*presertim omnibus diebus dominicis et festivis primis et secundis*⁵⁾ *vesperis una cum*

1) KL. II Sp. 1287.

2) In Deutschland war vieler Orten ein Teil der Domherrenstellen dem Adel vorbehalten, in manchen Stiften alle. KL. II Sp. 1887, 1888; XI Sp. 792.

3) Aus den mächtigen Geschlechtern der Rosen, Tiesenhausen, Ungern und Üxküll, wohl den einflussreichsten im Erzstift, hat sich (bis 1536) nicht ein einziges Mitglied des rigaschen Domkapitels bisher nachweisen lassen. Siehe L. Arbusow, Livlands Geistlichkeit etc. (oben S. 6 Anm. 1), unter den betr. Namen. Die Annahme, dass die rigaschen Domherrenstellen den Gliedern der ersten Adelsgeschlechter nicht begehrenswert erschienen seien und die betreffenden Familien aus diesem Grunde sich um dieselben nicht bemüht hätten, wäre verfehlt, da sich mehrere Träger der erwähnten Namen als Domherren der kleineren Stifte Dorpat und Ösel nachweisen lassen.

4) UB. VII nr. 690.

5) Im Abdruck a. a. O. ist hinter „*secundis*“ ein sinnstörendes Komma gesetzt, das wir folglich weggelassen haben. Es handelt sich um die ersten

choro cantando et legendo . . .“ Wie der Kontext dartut, hat diese Einschaltung, die zugleich auf das Hochamt und die Prozessionen bezogen wird, in erster Linie den Zweck, den bezeichneten Personen, im Hinblick auf die Öffentlichkeit und besondere Feierlichkeit der hier genannten kirchlichen Zeremonien, eine strenge Erfüllung dessen, was ihr geistlicher Stand und die Heiligkeit der Handlung erheischt, besonders aber die Befolgung der Vorschriften über die geistliche Amtstracht, einzuschärfen, in Betreff deren gesagt wird: „nec capucia seu mitras, sed birretum aut malmucium, suo statui congruum, una cum superpelliciiis sive cappis iuxta temporis exigenciam in suis ecclesiis deferant“ Auch ist zu beachten, dass in diesem Artikel gleich anfangs von den Pflichten der Kleriker hinsichtlich der „vestes religioni sue ac statui congruentes“ die Rede war. Diesem Gesichtspunkt ist der ganze Artikel angepasst. Ebenso wie das Baseler Konzil es nachmals tat, werden auch hier den Kanonikern und beständigen Vikaren für die Verabsäumung ihrer Pflichten Abzüge von den Distributionen angedroht.

Derselbe Artikel der Statuten ist ferner insofern von Belang, als aus ihm hervorgeht, dass in den Kathedral- und Kollegiatkirchen die ersten und zweiten Vespere der Sonn- und Festtage feierlich, bzw. öffentlich, begangen wurden. Namentlich auf die Öffentlichkeit nimmt der Satz Rücksicht: „ut ex hoc, sublato scandalo in populo, ipsius populi devocio peramplius augeatur.“

Freilich ist hier ausdrücklich bloss von den Vespere der Sonn- und Festtage die Rede, aber offenbar nur mit Rücksicht auf ihre grössere Feierlichkeit, denn da, wie weiter unten nachgewiesen wird, in der Pfarrkirche zu st. Peter der besonders volkstümliche Salve-Gesang in unmittelbarem Anschluss an die Vesperfeier täglich stattfand, folglich auch die Vesperfeier selbst dort täglich coram populo stattgefunden haben muss, kann es nicht zweifelhaft sein, dass es in der Kathedralkirche ebenso gehalten wurde.

Abgesehen jedoch von der Frage der Öffentlichkeit der kanonischen Stunden, die nur hinsichtlich der Vesperfeier als in bejahendem Sinne gelöst gelten kann, musste der Diözesanobrigkeit daran gelegen sein, die Weltgeistlichkeit, mindestens der grösseren Parochialkirchen in den Städten, zum Persolvieren auch der nicht öffentlich stattfindenden Horen in ihren Kirchen anzuhalten, indem nur unter dieser Voraussetzung die Kontrolle einer gehörigen Verrichtung des Breviergebets durchgeführt

und zweiten Vespere, nicht um erste und zweite Sonntage und Feste. Derselbe Interpunktionsfehler hat sich auch an einer anderen Stelle (Z. 15) eingeschlichen, wo von der Feier der ersten Vespere in den Pfarrkirchen die Rede ist.

werden konnte¹⁾. Das Mittel zur Kontrolle der Religiösen war durch die *vita communis* gegeben.

Mit einer bloss äusserlichen Teilnahme am Breviergebet wäre indes der Pflicht noch nicht Genüge geschehen, vielmehr musste das Gebet, wie äusserlich so auch innerlich, in rechter Weise verrichtet werden. Um herbeizuführen, dass diese Absicht virtuell vorhanden und aktuell erweckt werde²⁾, schickt das Br. Rig. (I Bl. 6^b) seinen speciellen Vorschriften folgende allgemeine Ermahnung voraus: „*Oratio vocalis cum attentione et concordii meditatione tria facit: meretur et satisfacit, impetrat et orantem spiritualiter reficit. Immo advertendum est, quod orans in principio proponat sibi debitam attentionem, et licet postea mens evagetur, tamen manet meritoria et impetrativa virtute prime intentionis. Sicut, cum quis per bonam intentionem incipit peregrinari et elemosinam dare, totum sequens est meritorium virtute prime intentionis, quamvis cessat sua intentio actualis. Et sic intelligitur illud. 1. Chor. xiiij. Si orem lingua et spiritus meus non orat: mens mea sine fructu est (scilicet spiritualis refectionis). Et alibi: Hic populus labiis me honorat, cor autem longe est a me.*“

Nur gegen mehr oder weniger grobe äusserliche Verstösse konnten sich die Strafandrohungen (Abzug von den Distributionen u. s. w.) richten, zur Tilgung derjenigen (sündhaften) Schuld, die in äusserlichen oder in inneren, nur dem Verpflichteten bewussten Defekten besteht, empfiehlt das Br. Rom. ein am Schlusse jeder Hore zu verrichtendes, mit einer Art Ablass verknüpftes Gebet. Anstatt dieses, erst von Leo X. eingeführten, dem Br. Rig. unbekanntes Gebets, empfiehlt unser Brevier die folgende, von Clemens V. (1305—1314) verordnete Oration: „*Sancte et individue Trinitati, simplici unitati, Jesu Christi crucifixi humanitati, et b. Marie virginitati, et omnibus sanctis Dei sit laus et gloria ab omni creatura per infinita seculorum secula. Amen. Suscipe, De_ Deus, meritis et precibus b^{me} semper virg. Marie et omnium*

¹⁾ Dass auch in der st. Jakobikirche, obgleich diese weit kleiner war als die Pfarrkirche zu St. Peter, mindestens Vesper und Komplet täglich in der Kirche selbst gehalten wurden, folgt aus der Notiz im Inventarverzeichnis dieser Kirche von 1430 ff. (UB. VIII nr. 376), wo es heisst, dass die resp. Votivkerze täglich brennen soll „to allen vesperen und nachtsanghen to ewyghen tiiden“. Im Orig. steht „nachtsanghen“, nicht, wie im Abdruck, „nachtsingen“. Nachtsang ist gleichbedeutend mit Completorium, Komplet. Vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. Wörterb. III S. 148, und Grotefend, Zeitrechn. I S. 27, 131. Wohl auch die übrigen Horen werden in der Kirche stattgefunden haben. Das Anzünden der Kerzen hängt mit der grösseren Feierlichkeit der Vesper zusammen.

²⁾ Thalhoffer, II S. 386 ff.

sanctorum tuorum officium servitutis nostre. Et si quid in tuis laudibus dignum egimus, propitius respice, et quod negligenter actum est, clementer indulge. Per Christum. Cui laus etc.² 1).

4. Kapitel.

Die einzelnen kanonischen Stunden.

Diesem Kapitel seien zunächst einige Bemerkungen vorausgeschickt.

In den die Messe behandelnden Kapiteln wurde u. a. der Versuch unternommen, die Formen der hl. Handlung in der Aufeinanderfolge ihrer Riten zusammenhängend darzustellen. Da die Verkettung der einzelnen Teile keine sehr komplizierte ist, erschien solches einigermassen durchführbar. Anders verhält es sich mit dem kanonischen Stundengebet. Es liegt in der Natur der Sache, dass die acht Horen des Tages, die jede in sich abgeschlossen sind, die aber doch wieder alle in innigem Zusammenhang stehen, ungleich reicher gegliedert sind. Sie vereinigen Tag für Tag eine derartige Fülle von Gebeten, Psalmen und Psalmversen, Lesungen, Gesangteilen und verschiedenen Riten, die in so kunstvoller Weise zu einem liturgischen Meisterwerk verbunden sind, dass der Verfasser eine Zergliederung zum Zwecke der Darstellung nicht wagen durfte. Zu dieser im Wesen der Sache liegenden Schwierigkeit gesellte sich ein Umstand, der die Möglichkeit des Gelingens unter allen Umständen mehr als zweifelhaft erscheinen liess. Es ist die Lückenhaftigkeit grundlegender Teile unseres Breviers, namentlich des Psalterium dispositum per hebdomadam und des Proprium de tempore. Unter solchen Umständen erschien es geboten, auf eine zusammenhängende Darstellung des Offiziums der einzelnen Horen völlig zu verzichten und mit deren Aufzählung nur einzelne Bemerkungen zu verbinden. In den weiter folgenden Kapiteln sollen lediglich die allen Offizien gemeinsamen Bestandteile, gewissermassen die Bausteine des Ganzen, betrachtet werden. Sie werden Gelegenheit bieten, manche Eigentümlichkeiten des Brauches der römischen Kirche kennen zu lernen. Der unverkürzte Abdruck einiger Offizienformulare wird ein übriges tun.

Zur gehörigen Verrichtung des Breviergebets ist u. a. erforderlich, dass die einzelnen kanonischen Stunden zur rechten Zeit

1) Br. Rig. III Bl. 80^b. Eingeleitet durch dieses Nota: „Clemens quintus dedit indulgentias infrascriptam orationem dicentibus post conclusionem horarum canonicarum ac remissionem illorum delictorum, que quis negligendo in ipsis horis ex fragilitate contraxit.“

(tempestive) persolvirt werden¹⁾. Bereits Johannes Cassianus (gest. 435 oder 448) kennt die Siebenzahl der Horen: Nokturn, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, entsprechend dem „septies“ des Psalmisten²⁾. Struktur und Einteilung wurden durch die Regel des hl. Benedikt (um 529 oder 530) in feste Ordnung gebracht, durch Teilung des Abendoffiziums in Vesper und Komplet war die seitdem unveränderte Achtzahl erreicht³⁾. Um für das „tempestive“ einen Anhaltspunkt zu gewinnen, ist davon auszugehen, dass eigentlich die Matutin um Mitternacht, die Prim um 6 Uhr, die Terz um 9 Uhr, die Sext um 12, die Non um 3 Uhr, die Vesper abends, die Komplet bei einbrechender Nacht stattfinden soll⁴⁾. Mehr oder minder bedeutende Verschiebungen können durch die Ortsgewohnheit, sowie von Fall zu Fall aus triftigen Ursachen entstehen. Der Turnus läuft von Mitternacht zu Mitternacht, jedoch ist bei privater Rezitation eine Antizipation, namentlich der Matutin und Laudes am Vorabende, zulässig, auch können unter Umständen die Offizien bestimmter Horen vereinigt werden⁵⁾.

Das Offizium beginnt, wenn nicht entsprechend dem Festrange zwei Vespere vorgeschrieben sind, deren erste am Vorabende zu lesen ist, mit der Matutin, officium matutinum (deutsch Mette)⁶⁾, auch off. nocturnum genannt, als zusammenfassende Bezeichnung

1) Thalhofer, II S. 385.

2) Bäumer, S. 103.

3) A. a. O. S. 170, 171, 178.

4) Thalhofer, II S. 385.

5) KL. II Sp. 1289, 1290.

6) Da im Chor der alten Klöster und Kapitel an die Matutin etc. sich sofort das hl. Opfer anschloss, zu dem Matutin und Laudes die Vorbereitung bildeten, hat der Sprachgebrauch dahin geführt, dass man den Ausdruck „Mette“ auch auf die hl. Messe, sofern sie nur früh am Morgen oder in der Nacht gefeiert wurde, übertrug. So heisst in Deutschland die Mitternachtsmesse an Weihnachten ganz allgemein die „Christmette“ oder einfach die „Mette“, ebenso da, wo sie morgens um 4 oder 5 Uhr gefeiert wird. Mit Frühmette wird überhaupt der am frühen Morgen gefeierte Gottesdienst bezeichnet, seit Luther für die luth. Kirche Frühgottesdienst mit Psalmengesang angeordnet hatte „als zur metten“ und „wie bisher zur metten gewonet“. Vgl. Grimm, Wörterb. VI, 2147. IV Abt. 1. I, 318. Wenn aber Lübben, Wörterb., bei Betrachtung des Sprachgebrauchs vom 13.—16. Jahrh. den Ausdruck „metten(e)“ mit „Frühmesse, Mette“ identifiziert (S. 228), so ist das dem mittelalterlichen Sprachgebrauch nicht entsprechend, jedenfalls nicht dem livländischen. Beispielsweise wird im Inventarverzeichnis der Jakobikirche von 1430 das für das Offizium der Matutin bestimmte Buch als „mettenbock“ vom Missale, dem „mysseboke“, unterschieden (siehe oben S. 122). Ferner ist in einer Urk. von 1522 Aug. 24 (siehe weiter unten) bei Regelung einer Stiftung zu Ehren der Gottesmutter die Rede von einer „misze mit dem lavesesanck, metten, prime, tertien“ etc. — Wo es sich um die Frühmesse handelt, finden sich die Ausdrücke „vromisse“ oder „erste misse“. So u. a. in den Inskriptionen des 1. rig. Rentebuchs nr. 270, 303, 414 a. d. J. 1494, 1497, 1515. In der Anwendung auf die Frühmesse hat sich der Ausdruck „mette“ nicht nachweisen lassen.

für die Matutin im engeren Sinne und die Laudes matutinae. Matutin und Laudes repräsentieren nahezu das halbe Tagespensum, auf erstere Hore entfallen u. a. die sämtlichen Lektionen, abgesehen von den kurzen Lesungen, den sog. Capitula. In den Offizien von 9 Lektionen ist die Matutin aus 3 Nokturnen zusammengesetzt, in denen sich die Erinnerung an die römischen Wachtzeiten (Vigilien) erhalten hat¹⁾. Da die einzelnen Nokturnen in sich abgeschlossen sind, können sie, wie das anfänglich geschah, getrennt werden, aber im späteren Mittelalter wurden sie, wie auch gegenwärtig, regelmässig fortlaufend gebetet. Im Br. Rig. deutet nichts auf eine Trennung. Eine Teilung der Matutin in den Offizien von 3 Lektionen ist ausgeschlossen.

Die Laudes oder Lauden (laudes matutinae)²⁾ haben ihren Namen von den ihnen zugeteilten, für diese Hore charakteristischen Lobpsalmen 148—150, und entsprechen in ihrer Struktur dem abendlichen Lob- und Dankgebet, den laudes vespertinae, der Vesper. Der liturgische Charakter der Laudes gelangt, wie in dem Lobgesange des Zacharias (*Benedictus*) und seiner Antiphon, so auch in den dieser Hore zugeteilten Hymnen zum Ausdruck. Die Laudes wurden und werden regelmässig der Matutin unmittelbar angeschlossen. Laut Zeugnis des Regularkanonikers Hugo von st. Victor und des Durandus war das der Brauch ihrer Zeit³⁾, den wohl auch die rigasche Kirche befolgt haben wird. Da Matutin und Laudes jedenfalls vor der ersten Messe persolvirt sein mussten, bei den rigaschen Kanonikern aber, wie wir (oben S. 66) gesehen haben, die Neigung obwaltete, für ihre erste Messe die früheste Morgenstunde zu wählen und dem entsprechend im Dom an den Werktagen die Frühmesse im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 5 Uhr begann, an die sich (noch vor der Prim) Offizium und Messe B. M. V. anschlossen, so muss, wenn vor der Frühmesse das grosse Gebetpensum der Matutin und Laudes in der Tat als Morgenoffizium verrichtet und nicht etwa antizipiert wurden, eine starke Belastung stattgefunden haben. Freilich lag die Feier der Frühmesse sowie des Offiziums und der Messe B. M. V nicht den Kanonikern, sondern den damit betrauten 7 Priestern ob, doch werden Erzbischof und Kapitel bei Festsetzung der Ordnung für die erwähnten Messen und Offizien, deren Feier sie in jeder Beziehung würdig zu gestalten bemüht waren und an deren Besuch sie, um die Frequenz und Andacht der Gläubigen zu vermehren, Indulgenzen knüpften⁴⁾,

1) KL. VIII Sp. 1042. — Thalhofer, II S. 434.

2) Thalhofer, II S. 450 ff.

3) Thalhofer, II S. 434 Anm. 1.

4) Es heisst: „Et ut christifideles mereantur percipere remissionem peccatorum, omnibus et singulis christifidelibus vere penitentibus,

jedenfalls doch wohl bedacht gewesen sein, sich die eigene Teilnahme nicht allzusehr zu erschweren. Gleichwohl erscheint die im Hinblick auf eine derartige Folge von Offizien und Messen nahliegende Annahme einer Antizipation der Matutin und Laudes nicht zulässig, indem die in derselben Urkunde enthaltenen Strafbestimmungen für die von den 7 Priestern etwa begangenen Pflichtversäumnisse offenbar von der Voraussetzung ausgehen, dass die Matutin (nebst den Laudes) als Morgenoffizium zu persolvieren sei¹⁾.

Erwähnt sei auch noch der Beschluss der öselschen Diözesansynode von 1505 Juni 23²⁾, wo es heisst: „ . mandamus, ne presbyteri missas celebrent nisi prius dictis matutina et prima, excepta nocte sacratissima nativitatis Christi.“ Da hier ausser der Matutin — die Laudes werden offenbar als zur Matutin gehörig betrachtet und aus diesem Grunde nicht besonders angeführt — auch noch die Prim genannt wird, ist in der Vorschrift an die Frühmesse wohl nicht gedacht worden.

Die Prim (prima hora)³⁾ ist die erste der kleinen Horen (horae parvae vel minores), die wegen ihrer kürzeren Dauer und geringeren Solennität so benannt sind. Ausser der Prim sind es die Terz, Sext und Non⁴⁾. Der Ausdruck „horae parvae vel minores“ ist dem Br. Rig. unbekannt, wo die kleinen Horen im Gegensatz zu den übrigen Horen erwähnt werden, heissen sie regelmässig kurz „horae⁵⁾“, wo dieser Gegensatz nicht ausgedrückt werden soll, finden sich die zusammenfassenden Bezeichnungen: „omnes horae“ oder „matutinae et aliae horae“⁶⁾ u. s. w. Die

qui prime misse interfuerint, quadraginta dies, et qui in horis b. Marie totidem, et tandem qui misse b. Marie que dum cantatur presentes fuerint in devotionibus et orationibus similiter quadraginta dies indulgentiarum . . . de injunctis penitentiis misericorditer relaxamus.“ Urk. v. 1503 Sept. 10. Mitt. XIV S. 47.

1) Sie lauten: „ de presbyteris negligens primam missam dabit unam mediam marcham pro pena, si in tempore post inceptionem matutarum non inceperit, sed post matutinas tardaverit, dabit quatuor solidos, et dummodo celebrans vacat misse, non computetur usque ad missam b. Marie, et si postea missam b. Marie neglexerit, dabit penam duorum solidorum . . .“. A. a. O. S. 47. — Die Matutin ist also unzweifelhaft Morgenoffizium, sonst bietet die Stelle manche Interpretationsschwierigkeiten, indem es hier den Anschein gewinnt, als ob dieses Off. der 1. Messe nicht unbedingt vorausgehe, doch ist die Annahme, dass der um die gottesdienstliche Ordnung eifrig bemühte Ebf. Michael einen derartigen Verstoß gestattet haben könnte, nicht zulässig.

2) Siehe oben S. 23. Statt 1503 ist daselbst 1505 zu lesen.

3) KL. X Sp. 401, 402.

4) Manche zählen die Prim nicht zu den kleinen Horen, sondern rechnen die Terz als die erste. KL. XI Sp. 1426.

5) So Br. Rig. IV 32^a, 39^b. 40^b. 46^b, 48^a, 49^b, 55^a, 65^b, 79^b. 90^b, 104^a, auch sonst mehrfach.

6) Br. Rig. II Bl. 8^a. 12^a; IV 75^a.

vier kleinen Horen nebst Vesper und Komplet machen die horae diurnae¹⁾ aus und dem entsprechend unterscheidet das Br. Rig. die „off. diurna“ von den „off. nocturna“²⁾. Die vorhin (S. 67) erwähnte Vorschrift des Art. 16 der Statuten des rigaschen Provinzialkonzils von 1437, wo den Mönchen der Bettelorden eingeschärft wird, dass sie „horas suas cantare incipiant hora sexta, ut sine prejudicio ecclesiarum parochialium eas terminare possint ante summam missam in parochialibus ecclesiis decantandam, suorum patronorum festivitibus dumtaxat exceptis“, wendet den Ausdruck „horae“ offenbar im Sinne der horae parvae vel minores an und verlangt demnach, dass die Prim um 6 Uhr morgens beginne. Wenn diese Hore nicht ausdrücklich genannt wird, so wird das damit zusammenhängen, dass unter Umständen, so namentlich an jejunierten Ferien, die Persolvierung aller kleinen Horen vor der summa m. in der Ordnung war, und gewohnheitsmässig hin und wieder auch sonst die kleinen Horen zusammengezogen wurden. Gewiss ist, dass im rigaschen Dom an hohen Festen und Sonntags die Prim um 6 Uhr morgens eingeläutet wurde und wohl auch gleich danach anfang, denn in der oft erwähnten, die Frühmesse, das Offizium und die Messe B. M. V. regelnden Urk. von 1503 Sept. 10 ist gesagt, dass die betreffenden Priester „hiemali tempore in summis festivitibus incipiant officium b. Marie quarta hora et cum solemnitate continent, diebus autem dominicis in medio quinte hore, cum sexta hora fit pulsus ad primas“. Hätte es sich um das blosser Einläuten der Prim, nicht aber um den tatsächlichen Beginn dieses Offiziums, gehandelt, so wäre es nicht nötig gewesen, bei Ansetzung der erwähnten Offizien hierauf Rücksicht zu nehmen.

Das Offizium der Prim³⁾ korrespondiert als Morgengebet für die Tagesarbeit mit der sie abschliessenden Komplet, sie ist von der Festzeit wenig abhängig und hat keine Tagesoration. Das (lückenhafte) Psalterium des Br. Rig. lässt über die der Prim zugeteilten Psalmen keine volle Gewissheit erlangen, es finden sich nur die Psalmen der Sonntagsprim 21—25. Wenn bereits Radulfus de Rivo (Tongern, gest. 1403) klagt, man habe zu seiner Zeit begonnen, die erwähnten Psalmen aus dem Offizium der Sonntagsprim auszulassen⁴⁾, so hätte die rigasche Kirche, die in so später Zeit dem alten Brauche treu geblieben war, sein volles Lob verdient. Der am Ostflügel des Kreuzganges befindliche schöne Saal des rigaschen Domes, der vom Chor nur durch die Gervekammer getrennt war und 1463 zur Seelmessenkapelle

1) Thalhoffer, II S. 458.

2) Br. Rig. IV Bl. 55^b.

3) KL. X Sp. 401.

4) Bäumer, S. 342.

geweiht wurde, erinnert durch seine frühere Benennung Kapitelsaal oder Kapitelhaus¹⁾ an den Ritus, dass die Mönche und ebenso auch die Kanoniker der Cathedral- und Kollegiatstifte nach altem Brauch in einem besonderen Raume nach der Prim das Martyrologium und ein Kapitel ihrer Ordensregel zu lesen pflegten, woher der ganze zur Anhörung der Kapitelslesung verpflichtete Conventus fratrum den Namen Kapitel und der betreffende Raum den Namen Kapitelsaal erhielt²⁾.

Terz (hora tertia), Sext (h. sexta) und Non (h. nona)³⁾ sind in ihrer Struktur einander fast gleich und bilden die Gebetsweihe der von ihnen beschlossenen Tagesabschnitte, auch sollen sie an die einzelnen, mit ihnen korrespondierenden Phasen im Leiden des Herrn erinnern, die in den weiterhin erwähnten, jeder Hore angeschlossenen Versen der Horae de st. cruce noch mehr in den Vordergrund treten. Die Terz galt als die feierlichste der kleinen Horen, was damit zusammenhing, dass an Sonntagen, Festen und Oktaven die Konventualmesse sich ihr unmittelbar anschloss, ferner ist für sie (mit Rücksicht auf Act. apost. 2, 15) die Feier des hl. Geistes charakteristisch. Dem gibt auch der ihr zugeheilte Hymnus *Nunc sancte nobis Spiritus* Ausdruck. Gleichwie dieser Hymnus, sind im Br. Rig. auch die Hymnen der Sext und Non die althergebrachten, in denen die Sonnenhöhe und der nahende Abend mit den bezüglichen Lebensabschnitten in Zusammenhang gebracht werden.

Im Mittelalter wurde im Chorgebet vielfach mit der Sext auch die Non an die Konventualmesse angeschlossn, an Fastentagen aber ihr vorausgeschickt⁴⁾.

Leider fehlt in unserem Psalterium die von den kleinen Horen handelnde Abteilung und es bleibt daher fraglich, ob die uralte, schon in der Regel des hl. Benedikt vorkommende Zuteilung von 3 oder 4 Oktonaren des Ps. 118, bzw. der kleinen Gradualpsalmen (119—127)⁵⁾ in Riga wirksam geblieben war. Wie sehr der Wahrscheinlichkeitsschluss auch nahe liegen mag, kann man ihn mit Rücksicht auf sonstige Eigentümlichkeiten der Psalmenverteilung doch nur mit Reserve gelten lassen.

Die Vesper (vesperae), die das letzte Tagesviertel (3—6 Uhr nachmittags) abschliessende, den anbrechenden Abend be-

1) Hier findet sich die seltene Bezeichnung „capittelshus“, worunter nicht, wie man vermuten sollte, ein abgesondertes Gebäude, sondern ein einziger, mit den übrigen Räumlichkeiten des Domklosters zusammenhängender Saal zu verstehen ist. Vgl.: 7. Rechenschaftsber. der Abt. der G. f. G. u. A. für den rig. Dombau, Riga 1892, S. 38.

2) Thalhoffer, II S. 464, 65. — KL. II Sp. 1886.

3) KL. XI Sp. 1426, 234; IX 428.

4) KL. IX Sp. 429.

5) Thalhoffer, II S. 370. — Bäumer, S. 175.

zeichnende Hore, mit vorwiegend, den laudes matutinae entsprechendem Charakter eines Lob- und Dankgebets ist in mannigfacher Beziehung als besonders feierlich gekennzeichnet, so durch das Anzünden zahlreicherer Lichte, die Incensation und die an gewissen Festen vorgeschriebene Teilnahme des Bischofs. An Festen mit zwei Vespren, wie auch im Sonntagsoffizium, war die erste Vesper die feierlichere von den beiden. Die Öffentlichkeit des Vesperoffiziums trug nicht wenig dazu bei, die Solennität unverändert zu erhalten, die, wie wir oben (S. 125, 126) sahen, in der rigaschen Kirche streng gewahrt wurde. In der Auswahl der Psalmen der (ersten) Sonntagvesper äussert sich der Charakter des Lobpreises durchweg. Im Canticum Mariae *Magnificat*, das nie unterbleibt, kulminiert der Lobpreis, in den zugehörigen Antiphonen äussert sich nicht selten der der Zeit des Jahres oder treffenden Festes angemessene spezielle Dank. Die Hymnen der gewöhnlichen Sonntage (zweite Vesper) und der Ferien erinnern an das Sechstagswerk der Schöpfung¹⁾, sie sind (abgesehen von einzelnen textlichen Abweichungen) im Br. Rig. auf die einzelnen Tage ebenso verteilt wie im Br. Rom., nur dass für den Freitag *Plasmator hominis Deus* vorgeschrieben ist, nicht wie jetzt *Hominis superne conditor*.

Die Komplet (Completerium), die letzte Hore²⁾, ist das offizielle, das ganze Jahr hindurch sich fast ganz gleichbleibende Abendgebet, enthaltend die Bitte um Gottes Beistand während der folgenden Nacht, wie auch um ein glückliches Lebensende. Im Br. Rig. ist der einleitende Versikel *Converte nos* nicht angemerkt, auch fehlen die Psalmen 4, 30, 2—6, 90, 133. Sie sind ein so alter Bestandteil der Komplet, dass ihre Eliminierung höchst auffallend wäre. Freilich hätten sie eventuell wiederholt werden müssen, da sie im Br. Rig. anderen Horen zugeteilt sind. Weniger auffallend ist das Fehlen des Capitulum *Sobrii estote*, das im Mittelalter nicht überall zum Chorgebet gehörte³⁾. Das Br. Rig. beschränkt sich auf die Lectio brevis *Tu in nobis es, De* (Jer. 14, 9) auf die der Ambrosianische Hymnus *Te lucis ante terminum* folgt. Das den Kulminationspunkt dieser Hore bildende Canticum Simeonis *Nunc dimittis* ist ihrem Charakter angepasst, ebenso die durch die vorhergehenden Preces verstärkte Schlussoration. Ihr folgt nur noch die Marianische Schlussantiphon⁴⁾.

Seitdem es üblich geworden war, die Vesper immer mehr in die frühen Nachmittagsstunden hinaufzurücken, wie das bereits im

¹⁾ Thalhofer, II S. 476.

²⁾ Vgl. überhaupt: Thalhofer, II S. 479 ff.

³⁾ Bäumer, S. 343 Anm. 8.

⁴⁾ Näheres über die Preces und die Marianischen Schlussantiphonen im f. Kap.

Mittelalter vielfach geschah¹⁾, korrespondierte der Charakter und Name dieses Offiziums nicht mehr mit der Tageszeit seiner Personalisierung. Positive Vorschriften oder Nachrichten über den bezüglichen Brauch der rigaschen Kirche sind nicht erhalten, wohl aber sind für Rückschlüsse einigermaßen brauchbare Anhaltspunkte gegeben. So wissen wir, dass der recht eigentlich als Volksandacht sich qualifizierende Salve-Gesang in der st. Petri-kirche zu Riga gar noch im 16. Jahrh. täglich nach der Vesper stattfand und dass ebenfalls im Anschluss an die Vesper an jedem Freitag im Dom das Salve und anderes vom gesamten Klerus in Gegenwart einer gewaltigen Volksmenge (ingens populi multitudo) gesungen wurde. Da der Besuch mit Absolutionen verknüpft war, ist anzunehmen, dass, um diesen zu ermöglichen, die Feier nach Feierabend, der in Riga durch die Vesperglocke eingeläutet wurde, angesetzt war, und folglich die Vesper selbst in später Nachmittagsstunde stattfand.

Anlangend die Stunde der Komplet, so rügt es der Art. 16 der Statuten des rigaschen Provinzialkonzils v. 1437²⁾ als einen nicht zu dulddenden Missbrauch, dass die Bettelmönche mancher Orten in der Provinz begonnen hätten, das „sacramentum d^{ei} corporis, quod eterne lucis candor est, quadagesimali tempore hora tarda, videlicet completorii“, um den Kreuzgang zu tragen. Der Ausdruck „hora tarda“ ist typisch für die Dunkelheit der Abendstunde³⁾ und mochte ihn als geeigneten Gegensatz erscheinen lassen zum Bilde „eterne lucis candor“, wogegen er nicht gepasst hätte, wenn eine Antizipierung der Komplet üblich gewesen wäre.

Dem Offizium der kanonischen Stunden waren gewisse Nebenoffizien angeschlossen, deren eines, die horae de st. cruce, das Leiden Christe beständig vor Augen zu halten bestimmt war und dieses zu den einzelnen Stunden in engste Beziehung brachte. Hiermit entweder verflochten, oder als eigene Nebenoffizien, jedenfalls aber im Anschluss an das Breviergebet, wurden ferner die commemoratio, die horae oder das officium b. Mariae virg. gehalten. Von diesen Nebenoffizien wird in folgenden Abschnitten eingehend die Rede sein, nachdem wir an der Hand des Br. Rig. zunächst die liturgischen Bestandteile und Riten des Breviergebets behandelt haben werden.

1) Thalsofer, II S. 470.

2) UB. IX nr. 130.

3) Du Cange, VIII S. 31.

5. Kapitel.

Die wichtigsten Riten und Bestandteile des kanonischen Stundengebets.

1. Psalmen, Cantica, Antiphonen und Hymnen.

Die Psalmen bildeten seit ältester Zeit den Kern und Hauptbestandteil des Stundengebets, woher dieses früher häufig synekdochisch Psalmodie genannt wurde. Vom hl. Hieronymus im Auftrage und mit Autorität des Pp. Damasus geordnet und auf die einzelnen kanonischen Stunden verteilt, hat das Psalterium des römischen Breviers offiziellen Charakter und ist seit der Zeit bis heute in der Hauptsache unverändert¹⁾. Bereits nach der Regel des hl. Benedikt (529 oder 530) mussten alle 150 Psalmen des Psalters mit den entsprechenden Antiphonen, Orationen und Cantica Scripturae regelmässig einmal in der Woche gebetet werden²⁾. Demnach vertrat das Psalterium dispositum per hebdomadam im späteren Brevier die Stelle eines *Commune de tempore*. Beginnend von der Matutin des Sonntags, sind darin die Psalmen in fest bestimmter Ordnung den Tagen und kanonischen Stunden der Woche zugeteilt. Zwar finden sich dieselben meist serienweise in derselben Reihenfolge wie im *liber psalmodum* der *Vulgata*, aber die Folge ist doch vielfach durchbrochen. Im Hinblick auf jene althergebrachte Ordnung des römischen Psalteriums und in Anbetracht dessen, dass bereits unter Pipin, Karl d. Gr. und Ludwig d. Frommen die römische Liturgie im ganzen Frankenreiche, also auch in Deutschland, angenommen und laut *Capitulare* von 802 namentlich die Einteilung des *Psalterium dispositum per hebdomadam* für massgebend erklärt worden war³⁾, verdient die wesentlich abweichende Verteilung der Psalmen, wie sie uns im *Br. Rig.* entgegentritt, unsere Aufmerksamkeit. Hier ist die biblische Reihenfolge im ganzen viel peinlicher eingehalten, indem sogar der Ps. 94 (*Venite, exsultemus*), dessen Bedeutung und Lokus als Invitatorialpsalm der Sonntagsmatutin unabänderlich feststand, diese Stelle zwar auch im *Br. Rig.* behauptet, er aber gleichwohl zur Matutin der fer. VI. in der Nummerfolge wiederkehrt. Der Neigung, die Reihenfolge einzuhalten, entspricht die Zuteilung der Ps. 1–20 zur Matutin der Sonntage im *Br. Rom.* vollkommen und hierin konkordiert das *Br. Rig.* Die Psalmen der Laudes zum Sonntag sind nicht angegeben, es finden sich nur 5 Antiphonen und ein Versikel, es ist aber anzunehmen, dass sie trotz der Verschiedenheit der Antiphonen dieselben waren wie im rö-

1) Thalhoffer, II S. 393–395. — KL. II Sp. 1258.

2) Bäumer, S. 170.

3) Bäumer, S. 252 ff.

mischen Psalter, da die Laudespsalmen der Wochentage meist übereinstimmen und die Fünzfzahl (mit Einschluss der alttestamentlichen Cantica) gewahrt ist. Die spezifischen Laudespsalmen 148—150 können nicht wohl gefehlt haben. Der Sonntagsprim sind, wie oben erwähnt, nach der Ordnung, wie sie vor dem Pianischen Brevier galt¹⁾, aber vielfach nicht mehr beobachtet wurde, Ps. 21—25 zugeteilt, der ihnen vorausgehende Ps. 53 fehlt. Die Matutin des Montags hat dieselben Psalmen wie jetzt, in der Reihenfolge 26—37. Die Matutin des Dienstags hat Ps. 38—51 in vollständiger Serie, auch die jetzt fehlenden Ps. 42 und 50. Die Matutin des Mittwochs hat wieder alle Psalmen der Serie 52—67, ohne Ausschluss von Ps. 53, 62, 64, also 16 Psalmen. Die Matutin des Donnerstags hat, wie jetzt, alle Psalmen der Serie 68—79. In der Matutin des Freitags macht sich eine starke Diskordanz geltend, indem sie alle Psalmen der Serie 80—96 (auch 89—92 und 94) umschlossen zu haben scheint. Mit vollkommener Bestimmtheit kann das freilich nicht konstatiert werden, da im Psalterium an dieser Stelle ein Blatt (25) fehlt, doch kann nur Ps. 89 oder 90 in Frage kommen²⁾. Es wäre bequem anzunehmen, dass der eine von beiden schon von vornherein übergangen worden sei, weil alsdann der Matutin des Freitags, gleichwie der des Mittwochs, 16 Psalmen zugeteilt gewesen wären, aber da das Br. Rig. sonst ausnahmslos an der Reihenfolge festhält und das jetzt fehlende Blatt genügenden Raum bot, um auch diese Psalmen aufzunehmen, so ist letzteres wahrscheinlich der Fall gewesen. Der Matutin des Sonnabends sind Ps. 97—108 zugeteilt, so dass hier vollkommene Übereinstimmung vorliegt, wogegen auf die Vesper des Sonntags Ps. 109—113 entfallen und das Br. Rig. folglich wieder die vollständige Serie aufweist, ohne Ps. 109 auszuschliessen. Weiter lässt sich die in Riga gebräuchliche Ordnung nicht verfolgen. Im Ps. 113, 12 bricht der Text des Psalteriums ab, dessen Schluss von dem im Br. Rig. vorhandene Defekt (Bl. 32—40) betroffen wird. Mit Rücksicht auf die bis dahin peinlich eingehaltene, der Reihenfolge der Psalmen in der Vulgata entsprechende Ordnung, und in Anbetracht dessen, dass das Psalterium des Br. Rom. in der Verteilung der Psalmen auf die Vespere vom Montag bis Sonnabend nur hinsichtlich der Ps. 117, 118, 133, 142 von der Nummerfolge abweicht, kann es als nahezu gewiss gelten, dass die rigasche Kirche die ganze Serie von 113—147, ohne irgendwie von der Reihenfolge abzuweichen, den Vespere zugeteilt hatte. Diese Annahme könnte namentlich hinsichtlich des langen 118. Psalms (*Beati immaculati*)

¹⁾ Thalhofer, II S. 460.

²⁾ Das vorhergehende Bl. (24) schliesst mit Ps. 88, 28, das jetzt folgende Bl. (26) beginnt mit Ps. 91, 15.

Bedenken erregen, da er seit dem frühen Mittelalter, wenn nicht gar bereits seit Gregor d. Gr., auf die Prim des Sonntags und die kleinen Horen der Wochentage verteilt war¹⁾, aber unser Psalterium enthält für die Sonntagsprim nur Ps. 21—25, ohne des vorausgehenden Ps. 118, bzw. seiner ersten 4 Oktonare, Erwähnung zu tun. Hat er nichtsdestoweniger in Riga die ihm seit alters gebührende Stelle in der Psalmodie gewahrt, so muss er in den Vespern wiederholt worden sein. Das ist höchst wahrscheinlich der Fall gewesen, denn mit dem Festhalten an der Nummerfolge verband die rigasche Kirche den Grundsatz, darüber den ausserhalb der Reihenfolge treffenden Psalmengesang nicht zu kurz kommen zu lassen, wie solches in Betreff des Ps. 94 (*Venite, exsultemus*), in seiner Eigenschaft als Invitatorialpsalm, sowie in Betreff der Laudespsalmen erwiesen ist. Möglicherweise sind von den letzteren Ps. 148—150 aus der den Vespern zugeheilten Serie ausgeschaltet worden. Das konnte, da sie den Abschluss des Psalters bilden, ohne Störung der Reihenfolge geschehen. Dass einzig und allein die Psalmodie der kleinen Horen und der Komplet, über die unser Brevier leider keinen Aufschluss gibt, verkürzt worden sein sollte, ist wenig wahrscheinlich. Auch hinsichtlich dieser kanonischen Stunden wird die rigasche Kirche den von ihr in der Psalmodie beobachteten leitenden Gesichtspunkten treu geblieben sein. Schon die nachweisbaren Wiederholungen der im Br. Rig. in der Serie 1—113 vorkommenden, aus Psalterium des Br. Rom. ausgeschalteten Psalmen beweisen, dass die rigasche Kirche eine Vermehrung des Gebetspensums ihres Breviergebets nicht gescheut hat. Durch die, wie wir sehen werden, auch in Riga liebevoll gepflegten Nebenoffizien war ein weiterer Zuwachs entstanden. Das mag in praxi der im späteren Mittelalter überall wahrnehmbaren Neigung, die Tagesoffizien durch die Festoffizien zu ersetzen, auch hier Vorschub geleistet haben.

Die Cantica²⁾, biblische Lob- und Danklieder (als alt- und neutestamentliche unterschieden), bildeten mindestens seit dem 4. Jahrh. einen integrierenden Bestandteil des Stundengebets. Im Br. Rig. sind ihre Texte den Psalmen angehängt. Die hier fehlenden³⁾ lassen sich aus den übrigen Teilen des Br. zur üblichen Gesamtzahl 10 ergänzen. Die 7 alttestamentlichen sind: 1. *Confitebor tibi D^e, quoniam iratus es mihi.* Cant. des Jesaias

1) Thalhoffer, II S. 460, 461. Nach der Regel des hl. Benedikt war Ps. 118 auf die Prim, Terz, Sext und Non des Sonntags, dann auf die Terz, Sext und Non des Montags verteilt. A. a. O. Anm. 1.

2) Bäumer, S. 125. — KL. II Sp. 1876. — Thalhoffer, II S. 399.

3) Siehe oben S. 118.

(Js. 12, 1–6). 2. *In dimidio dierum meorum*. Cant. des Ezechias (Js. 38, 10–20). 3. *Exultavit cor meum in D^o*. Cant. der Anna, Mutter Samuels (I. Reg. 2, 1–10). 4. *Cantemus D^o: gloriose enim*. Cant. des Moses, nach Durchschreitung des Roten Meeres (Ex. 15, 1–19). 5. *D^e, audivi auditionem tuam*. Cant. des Proph. Habakuk (Hab. 3, 1–19). 6. *Audite, celi, que loquar*¹⁾. Cant. des Moses vor dem Hinscheiden (Deut. 32, 1–43). 7. *Benedicite, omnia opera Dⁱ, D^o*. Cant. der 3 Jünglinge im Feuerofen (Dan. 3, 57 ff., sparsim). Ferner 3 neutestamentliche Cantica: 8. *Benedictus D., Deus Israel*. Cant. des Zacharias (Luc. 1, 68–79). 9. *Magnificat anima mea*. Cant. b. Virg. Mariae (Luc. 1, 46–55). 10. *Nunc dimittis*. Cant. des Simeon (Luc. 2, 29–32). Entsprechend ihrem vorwiegenden Charakter als Lob- und Danklieder werden die Cantica 1–8 in den Laudes, 9 in der Vesper, 10 in der Komplet gesungen. Die nahe Verwandtschaft mit den Psalmen hat im Br. Rig. dazu geführt, dass die den Laudes der Fer. II. bis Sabb. zugeteilten Cantica 1–6 (der obigen Reihenfolge) daselbst²⁾ die Bezeichnung „Psalmus“ führen. Zu den Cantica rechnet das Br. Rig.³⁾ auch das *Te Deum laudamus* (cant. Ambrosii et Augustini), das jedoch richtiger den Hymnen beizuzählen gewesen wäre. Allerdings nimmt es unter den Hymnen eine ausgezeichnete Sonderstellung ein und bildet den Gegenstand einer eigenen Generalrubrik im Br. Rom.

Den Psalmen und Cantica folgt, ausser in wenigen Ausnahmefällen, die kleine Doxologie, was in Ansehung der Psalmen auf einer Anordnung des Pp. Damasus beruhen soll⁴⁾, jedenfalls aber alter Brauch ist.

Die Antiphonen, die meist den Psalmen, aber auch anderer Büchern der hl. Schrift, in den Offizien der Heiligenfeste nicht selten den Legenden, entnommen sind, gehen den Psalmen und Cantica voraus und werden nach dem *Gloria* wiederholt. In Beziehung auf den Psalmengesang, dessen „musikalische Seele“ sie bilden, haben sie vorzugsweise den Zweck, den „Kirchenton“ anzugeben⁵⁾, — sodann, die dramatische Bewegung des Offiziums zu erhöhen, endlich aber, gewissermassen als „Schlagwörter“, den Gesichtspunkt anzudeuten, wie die Kirche die Psalmen in ihrer typischen und messianischen Bedeutung auffasst⁶⁾, doch tritt diese Bedeutung hinter den musikalischen Zweck zurück, indem namentlich von den Psalmen des Psalteriums nicht selten

1) Sic, nicht *loquor*.

2) Br. Rig. III Bill. 11^a, 14^b, 18^b, 22^b, 26^b. 31^a.

3) A. a. Ö. Bl. 42^b.

4) KL. III Sp. 2008.

5) Thalhofer, II S. 400.

6) KL. I Sp. 970.

solche ganz verschiedenen Inhalts unter einer Antiphon stehen¹⁾. Die Antiphonen im Psalterium des Br. Rig. sind meist die nämlichen wie im Br. Rom. Folgende Abweichungen der den serienweise folgenden Psalmen des Br. Rig. (siehe oben) zugeteilten Antiphonen gegenüber dem Br. Rom. seien hier angemerkt. Zu Ps. 4, 5: *Servite*. Zu Ps. 7—10: *Salvum me fac*. Zu Ps. 16: *Inclina, D^e*. Zu Ps. 17: *D. firmamentum*²⁾. Zu Ps. 32, 33: *Rectos corde*³⁾. Zu Ps. 47, 48: *Auribus percipite*. Zu Ps. 50: *Deus Deorum*. Zu Ps. 53: *Avertat*⁴⁾. Zu Ps. 61—63: *A timore*. Zu Ps. 65—67: *In ecclesiis*. Zu Ps. 76, 77: *Inclinate*. Zu Ps. 109: *Sede a dextris*. Die Antiphonen zu den auf Ps. 113 folgenden Psalmen lassen sich infolge der hier beginnenden Lücke des Br. Rig. nicht feststellen. Die angeführten Diskordanz beziehen sich nur auf die „per annum“ zu singenden Antiphonen, denn bloss diese sind im Psalterium angegeben, die nach der Zeit des Jahres sich richtenden Veränderungen sind im Proprium de tempore vorgesehen.

Die Hymnen fanden zuerst wohl durch st. Hilarius von Poitiers (gest. 369) Eingang in die abendländische Liturgie, und zwar nach dem Vorgange der Orientalen. Grosse Verdienste erwarb sich in dieser Beziehung der hl. Ambrosius (gest. 397) und bald entwickelte sich die christliche Hymnodik zu schönster Blüte⁵⁾. Da bereits der hl. Benedikt für alle Horen den Hymnengesang vorschreibt und die Benediktinerregel auf die Reorganisation des römischen Offiziums unter Gregor d. Gr. bedeutenden Einfluss gewann, so fanden die Hymnen seitdem in Rom selbst Aufnahme in die hauptsächlichsten kanonischen Stunden⁶⁾. Wohl blieb die Hymnendichtung bis in das 16. Jahrh. hinein in beständigem Fluss und trieb fort und fort schöne Blüten, ja die beiden Werke, die vielleicht mehr als alle anderen Gemeingut aller Zeiten und Völker geworden sind, das *Dies irae* des Thomas von Celano (gest. 1255) und das *Stabat mater* des Jacopone da Todi (gest. 1306), gehören dem späteren Mittelalter an, aber die Mehrzahl der Werke, die hinfort das eiserne Inventar des Hymnengesanges zu bilden bestimmt waren, stammt aus den früheren Jahrhunderten. Der Höhepunkt der Hymnendichtung war zu Beginn des 13. Jahrh. bereits überschritten. Wie auf allen Gebieten glänzt auch hier wieder der Name Innocenz' III., wenn-

1) Thalhofer, a. a. O.

2) Zu Ps. 21—25 sind keine Ant. angemerkt.

3) Sic! aber am Schluss (wie jetzt): *Rectos decet collaudatio*.

4) So, statt *Avertit*.

5) KL. VI Sp. 530 ff.

6) KL. VI Sp. 533.

gleich seine bekannteste geistliche Dichtung, das berühmte Pfingstlied *Veni Sancte Spiritus*, nicht eigentlich zu den Hymnen gehört, aber als Sequenz errang es den seltenen Vorzug, mit einigen wenigen Messgesängen dieser Gattung im revidierten Missale Romanum beibehalten zu werden¹⁾. Jedenfalls war bereits lange vor Begründung der rigaschen Kirche ein so reicher Hymnenschatz vorhanden, dass die junge Kirche sich mit ihm geraume Zeit begnügt zu haben scheint. Fast scheint es, dass in Riga jener ausgesprochene Konservativismus, den wir bereits auf einigen anderen Gebieten des öffentlichen Gottesdienstes konstatieren zu können glaubten, auch für die Hymnodik bestimmend gewesen sei. Schwerlich ist es ein blosser Zufall, dass, gleichwie unter den Sequenzen sich nur die alten Werke finden — fehlt doch im *Ml. Rig.* sogar die soeben erwähnte Pfingstsequenz²⁾ und die kaum minder berühmte Sequenz *Lauda Sion* des Frohleichnamstages! — ebenso auch unter den Hymnen des *Br. Rig.* fast ausschliesslich Dichtungen aus den Zeiten vor Begründung der rigaschen Kirche anzutreffen sind. Die Namen vieler Hymnedichter jener früheren Zeit sind unbekannt geblieben, von vielen Kirchenliedern ist die Autorschaft ungewiss. Aus der Reihe der ausgezeichneten Hymnedichter alter Zeit, von denen sich im *Br. Rig.* gut beglaubigte Werke finden, seien hier genannt: Hilarius von Poitiers (gest. 369), Ambrosius (gest. 397), Prudentius (gest. 405), Augustinus Hippon. (gest. 430), Coelius Sedulius (gest. um 450), Claudianus Mamertus (gest. 475), Venantius Fortunatus (gest. um 600), Gregor d. Gr. (gest. 604), Paulus diac. (gest. 797), Rabanus Maurus (gest. 856), Notkerus Balbulus (gest. 912), Hermannus Contractus (gest. 1054).

Über die in den letzten Zeiten der rigaschen Kirche hier gesungenen Hymnen vermag das *Br. Rig.* leider keinen vollständigen Aufschluss zu gewähren, denn das Hymnarium gehört erwähntermassen zu den uns in lückenhafter Gestalt überkommenen Teilen des Buchs und enthält lediglich die zum Proprium de tempore gehörigen Texte, im Anschluss an das Kirchenjahr, bis „In passione“. Von den auf das Proprium sanctorum be-

¹⁾ Siehe oben S. 107.

²⁾ Bei Besprechung der Tropen, jener besonders für das spätere Mittelalter charakteristischen Gattung des geistlichen Liedes, haben wir oben (S. 75) auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam gemacht, dass mehrere Gesänge dieser Art, deren Gebrauch sich aus dem *Ml. Rig.* nicht nachweisen lässt, ausweislich der mehrmals zitierten rigaschen Kirchenordnung (Ausg. von 1567, bzw. der zugehörigen Antiphonensamml. von 1568), nachmals in den lutherischen Kirchen Rigas gebräuchlich gewesen sind. Dasselbe gilt auch von der in Rede stehenden Sequenz Innocenz' III. Sie fehlt im *Ml. Rig.*, aber sie findet sich in der erwähnten Kirchenordnung, und zwar lateinisch, ebenso auch noch in rigaschen Gesangbüchern des 17. Jahrh.

züglichen Hymnen sind nur die wenig zahlreichen Texte erhalten, die einzelnen neu bestätigten Offizien zugeteilt und ihren Formularen inseriert sind, die Mehrzahl der Hymnen der Heiligenfeste wird im Hymnarium enthalten gewesen sein. Dank jedoch dem Umstande, dass in beiden Proprien, wie auch im Commune sanctorum, meist die Anfänge der einzulegenden Hymnen angeführt sind, lernen wir zahlreiche weitere Hymnen kennen, wenn auch lange nicht alle. Die Angabe der häufig wiederkehrenden Hymnen ist nämlich nicht selten unterblieben, und das konnte geschehen, weil ja der Hymnengesang in den einzelnen kanonischen Stunden seine bestimmte Stelle hat und den Hymnentexten im Hymnarium in der Regel kurze Rubriken über die Festzeiten und Stunden, in denen der bezügliche Hymnus trifft, vorausgeschickt sind. Wenn wir trotz den Lücken dennoch von 56 Hymnen die vollständigen Texte und von weiteren 69 Hymnen die Anfänge, im ganzen also 125 Hymnen kennen, so lässt sich auch schon aus dieser Zahl, die von den vollständigen Hymnarien vieler Kirchen der Zeit nicht übertroffen wird¹⁾, auf liebevolle Pflege des Hymnengesanges in der rigaschen Kirche schliessen. Im Proprium de tempore und im Commune sanctorum begegnen wir meist den allbekanntesten und fast überall gesungenen Hymnen, unter der oben erwähnten, wie wir annahmen, durch den Konservativismus der rigaschen Kirche zu erklärenden Beschränkung hinsichtlich neuer Hymnen. Diese zurückhaltende Stellungnahme ist aber, wie es scheint, in den letzten Zeiten der rigaschen Kirche bei Bestätigung neuer Offizien aufgegeben worden, freilich nur hinsichtlich der Offizien von Heiligenfesten²⁾, wobei es auffällt, dass die meisten der in Betracht kommenden Hymnen sich anderwärts bisher nicht haben nachweisen lassen. Nun ist der Hymnenschatz der katholischen Kirche ein so gewaltiger, dass nur ganz wenige Forscher, die als Spezialisten das Gebiet der Hymnologie bearbeitet haben, das schier unüberschaubar gewordene Gebiet genügend beherrschen, um mit annähernder Gewissheit sagen zu können, ob dieser oder jener Hymnus bekannt sei oder nicht. Wem die Möglichkeit fehlt, sich in dieses Spezialgebiet zu vertiefen, der wird sich regelmässig damit begnügen müssen, das als unbekannt oder anderwärts nicht nachweisbar zu betrachten, was in dem neuesten umfassendsten Repertorium der lateinischen Kirchengesänge nicht verzeichnet steht. Es ist das als Sonderausgabe aus den *Analecta Bollandiana* 1892 und 1897 zu Löwen erschienene Werk von Ulysse Chevalier: „*Repertorium hymnologicum, Catalogue des*

¹⁾ Im Br. Rom. sind gegenwärtig 131 Hymnen enthalten.

²⁾ In dieser Beziehung findet sich eine einzige Ausnahme. Sie betrifft das Off. Transfigurationis D.

Chants, Hymnes, Proses, Séquences, Tropes, en usage dans l'église latine depuis les origines jusqu'à nos jours." Das Werk umfasst mit den bisher (Mai 1903) erschienenen Ergänzungen nicht weniger als 31692 Nummern. Selbstverständlich wird dieses verdienstvolle Werk auch nach seiner Vollendung den kaum mehr zu bewältigenden Stoff nicht erschöpft haben, vielmehr wird dann erst recht vieles zu Tage gefördert werden, was bisher in vergessenen oder unzugänglichen liturgischen Büchern sich der Aufmerksamkeit entzogen hatte, nunmehr aber, weil es im Repertorium nicht verzeichnet steht, als Ineditum gelten und veröffentlicht werden wird.

Die Hymnen des Br. Rig., die wir dem entsprechend einsteilen für unbekannt zu halten berechtigt zu sein vermeinen¹⁾ und daraufhin im Anhang II in ihrem vollen Wortlaut veröffentlichen, nebst einem Verzeichnis aller übrigen Hymnen des Br. Rig., beanspruchen hauptsächlich deshalb unser Interesse, weil Grund zur Annahme vorliegt, dass die meisten von ihnen nicht auswärtigen liturgischen Büchern entlehnt, sondern in Riga selbst entstanden sind. Dafür spricht in erster Linie der Umstand, dass je zwei oder mehr von diesen Hymnen, die sich an der Hand von Chevaliers Repertorium nicht nachweisen liessen, dem Offizium ein und desselben Festes zugeteilt sind. So finden sich 4 Hymnen zum Off. st. Josephi, 3 zum Off. Visitationis B. M. V., je 2 zu den Offizien Transfigurationis D_i, Compassionis B. M. V., st. Theclae²⁾ und st. Ludgeri³⁾. Auch von den Hymnen zu Ehren st. Gabrielis archang. ist der eine im Repertorium nicht verzeichnet. Hierbei ist zu beachten, dass gemäss der in der Einleitung des Br. Rig. (I Bl. 8^b) enthaltenen Versicherung gerade die Feste Transfigurationis D_i, Compassionis B. M. V., st. Gabrielis archang. und st. Theclae zur Zahl derer gehören, für welche der Erzbischof neue „historiae“ bestätigt hatte. Eine ähnliche Nachricht ist uns aus weit früherer Zeit in Betreff der Feier des hl. Ludgerus überliefert. Eine Urk. v. 1245 März 24 berichtet, das rigasche Domkapitel habe eine Stiftung des Priesters Weizelus zu Ehren des hl. Ludgerus bestätigt und zugleich das Fest sowie die „historia de eo composita“ für immerwährende

1) Dem Abdruck hoffen wir das Ergebnis eines Gutachtens hinzufügen zu können, das wir speziell in Betreff dieser Hymnen des Br. Rig. von einer Autorität ersten Ranges im Fache der Hymnologie erbeten haben.

2) St. Thecla wurde in Riga hoch verehrt. Erzbischof Jasper rühmt die hohe Wunderkraft ihrer im Dom zu Riga vorhandenen Reliquien. Siehe Anh. II.

3) Hinsichtlich der Hymnen zu den damals bereits überall rezipierten Offizien, wie Visitationis und Compassionis B. M. V. und Transfigurationis D_i, möchten wir unser vorläufiges Urteil hinsichtlich rigascher Autorschaft unter besonderer Reserve ausgesprochen haben.

Zeiten angenommen¹⁾. Endlich lässt sich nachweisen, dass st. Joseph, bevor noch Sixtus IV. (1471—1484) eine eigene Festfeier anordnete²⁾, in Riga längst verehrt wurde und dass sich um seinen Kultus der rührige rigasche Dompropst Theodericus Nagel besonders verdient gemacht hat³⁾. Ja, es ist schwer anzunehmen, dass das Bedürfnis, Gott und seine Heiligen zu ehren, nicht auch in der Hymnendichtung und in musikalischen Werken zum Ausdruck gelangt sein sollte, wo doch zum Teil grossartige Kirchenbauten sowie kirchliche Stiftungen verschiedenster Art, endlich aber die Beschlüsse der Provinzialkonzilien und die liturgischen Bücher der rigaschen Kirche unwiderleglich dartun, dass in Livland und ganz besonders in Riga Glaubensleben und kirchlicher Sinn in ihrer Betätigung hinter dem Mutterlande keineswegs zurückgeblieben waren. Anlangend den poetischen Wert und inneren Gehalt der Hymnen, die wir für Riga in Anspruch zu nehmen geneigt sind, so wird zu berücksichtigen sein, dass diese Hymnen aus einer Zeit stammen, in der die kirchliche Dichtkunst in vollem Niedergange begriffen war. Perlen der Hymnodik sind es sicherlich nicht, aber nach dem Masstabe der Zeit gemessen, sind einige von ihnen durchaus lobenswert. Die Beobachtung der prosodischen Regeln des klassischen Altertums wird man in den mittelalterlichen Hymnen selbstverständlich nicht finden, auf die Anlegung dieses Masstabes also von vornherein verzichten, dagegen aber zu berücksichtigen haben, dass das, was in ihnen als metrische Unebenheiten empfunden wird, durch den Gesang, für den die Hymnen bestimmt waren, geebnet wurde und mit Rücksicht auf den Gesang hin und wieder geradezu geboten erschien, — ferner, dass manche dem Klassizismus unerträgliche Ausdrücke und Wendungen der mittelalterlichen Latinität und Kirchensprache vertraut und geläufig waren. An unseren Hymnen möchten wir es gerade loben, dass ihre Dichter sich nicht durch den Geist einer Zeit hatten beirren lassen, die der irrigen Meinung war, dass es möglich sei, die mittelalterliche Hymnendichtung nach dem Geschmack und den Anforderungen des Klassizismus zu reformieren. In eben diese Zeit fiel die Herausgabe unseres Breviers, nicht lange danach (1523) erschien die bekannte Hymnensammlung des Bf. Zacharias Ferreri, in der jene bedenkliche Richtung ihren Höhepunkt erreichte. Ihre Sprachreinigungsversuche erwiesen sich als völlig verfehlt und ihren klassischen Mustern hatten die reformierenden Dichter unversehens heidnisch-mytho-

1) UB. VI nr. 3172, Sp. 614, Reg. nr. 211, ac. — Bunge, Regesten nr. 515. — Vgl. den Anh. II, ad vocem st. Ludgerus.

2) Schober, S. 29, 200, 201. Abbé Lucot (St. Joseph, Étude etc., Paris 1875, p. 39) fand ein eig. Off. zuerst in einem Br. v. 1499.

3) Siehe oben S. 61.

logische Bilder und Ausdrücke entnommen, bis dass, nachdem die Irrwege als solche erkannt worden waren, im Pianischen Brevier der alte Hymnenschatz in der Hauptsache restituiert wurde¹⁾. Von jenen Renaissanceverirrungen ist das Br. Rig. vollkommen bewahrt geblieben.

Seinen Platz hat der Hymnengesang in Laudes, Vesper und Komplet zwischen Psalmodie und Canticum, in der Komplet vor dem ständigen Canticum *Nunc dimittis*, in den kleinen Horen vor der Psalmodie. Das ist die allgemeine Regel²⁾, die auch für Riga zutrifft. Ferner haben nach der dermaligen Regel im Laufe des ganzen Jahres die einer jeden kanonischen Stunde zugetheilten Hymnen nur in der Matutin des Epiphaniaefestes, 3 Tage vor Ostern bis excl. zur Vesper der Osteroktav und in den Totenoffizien auszufallen³⁾.

Das galt ebenmässig in der rigaschen Kirche; nachweisbar in Ansehung des Epiphaniaefestes, sowie der 3 Tage vor Ostern und der Osterwoche⁴⁾, höchst wahrscheinlich auch in Betreff der Totenoffizien, wengleich infolge Lückenhaftigkeit des bezüglichen Abschnitts unseres Br. ein strikter Beweis hierfür nicht vorliegt. Jedem Hymnus ist in der Regel eine Schlussstrophe doxologischer Natur, von mehr oder weniger gleichem Wortlaut, angehängt. Die Verschiedenheiten richten sich nach dem Festcharakter⁵⁾. Wenn ursprünglich die Einführung des Hymnengesanges wesentlich durch die Absicht gefördert wurde, der häretischen und antitrinitarischen Bewegung entgegen zu wirken, so wird namentlich die Hinzufügung jener doxologischen Strophen darauf zurückzuführen sein⁶⁾.

2. Die Lektionen, Capitula und Responsorien. Reimoffizien.

Einen integrierenden Bestandteil des Stundengebets, nächst der Psalmodie wohl den wichtigsten, bildeten seit alters die Schriftlesungen (*lectiones de scriptura*), auch galt für sie eine fest geregelte, dem Kirchenjahre angepasste Leseordnung. Diese im grossen und ganzen mit der heutigen übereinstimmende, in das kanonische Rechtsbuch aufgenommene, Papst Gelasius und einem unter ihm abgehaltenen Konzil beigelegte, Ordnung wird spätestens dem 6. Jahrh. angehören. Gegenstand der Lesungen waren schon zur Zeit des hl. Benedikt, bei der Welt- sowohl

1) Bäumer, S. 386 ff. — Schober, S. 11, 12.

2) Thalhoffer, II S. 412.

3) Br. Rom., Rubr. gen. XXXI nr. 1.

4) Br. Rig. II Bl. 25, 58^b, 63^a.

5) Thalhoffer, II S. 409 ff.

6) KL. VI Sp. 548.

als auch der Klostergeistlichkeit, ausser der hl. Schrift die Schriften der Kirchenväter (Homilien, Sermonen, Kommentare, Traktate u. s. w.), während an den Heiligenfesten die Märtyrerakten (an deren Stelle in späterer Zeit die Vitae oder Legenden traten) vor Hadrian I. (772—795) nicht zum Stundengebet gehörten¹⁾.

Betrachten wir zunächst die Leseordnung des Proprium de tempore.

Da die kanonische Leseordnung²⁾ nur die Anfangs- und Endtermine für die Lesungen der einzelnen Bücher der hl. Schrift, nicht aber die Kapitelfolge, noch auch die Homilien, Sermonen u. s. w., vorschrieb, blieb für die Ausbildung der Ortsgewohnheit im einzelnen ein weiter Spielraum offen. So finden wir denn, dass das Br. Rig., wie im Psalterium, so vollends in den Lesungen, vom Br. Rom. bedeutend abweicht. In formeller Beziehung liegt erwähntermassen insofern Übereinstimmung vor, als an Festen von 9 Lektionen dieselben zu je 3 den 3 Nokturnen zugeteilt sind³⁾ und in diesen Fällen die Evangelien-Lesungen mit ihren Homilien regelmässig die lectio VII—IX füllen. Auch sind die Texte der einzelnen Lektionen fest abgegrenzt, nur die Lesungen per hebdomadam sind nach alter Weise ohne Abgrenzung tortlaufend gedruckt. Häufig sind im Br. Rig. die einzelnen Lektionen als solche bezeichnet und numeriert, ebenso oft jedoch bloss durch rote Versalien und den Petitdruck der eingeschalteten Responsorien von einander getrennt. Nur die Evangelien-Lesungen stehen, wenn nicht ausnahmsweise der Festcharakter es hindert, regelmässig sub titulo: „secundum Mattheum, Marcum“ etc., wobei jedoch einzelne Zitatfehler vorgekommen sind. So ist die 1. Lektion zur fer. VI der 1. Woche der Quadragese („Erat dies festus porticus habens“) „Secundum Matheum“ überschrieben, es müsste heissen „Secundum Joannem“ (5, 1, 2). Ferner steht die 7. Lektion der D^{ca} in ramispalmis („Cum appropinquasset Jesus . adducite mihi“. Et reliqua) unter dem Titel: „Secundum Marcum“, während dieser hätte lauten sollen: „Secundum Mattheum“ (21, 1, 2). Sub titulo werden meist auch die Homilien gelesen, die Episteln selten, die sonstigen lectiones de scriptura nur ausnahmsweise. Der Hauptgrund für die Abweichungen in

¹⁾ Thalhoffer, II S. 412 ff.

²⁾ Der Ausdruck Perikopen ist der älteren kirchlichen Sprache fremd (und lässt sich für Riga nicht nachweisen), auch in der Terminologie der neueren theologischen Literatur findet er auf die Schriftlesungen des Stundengebets regelmässig keine Anwendung, wohl aber auf die der Messe. KL. IX Sp. 1812.

³⁾ Die Orden von der Regel des hl. Benedikt haben 12 Lektionen, die zu je 4 den 3 Nokturnen zugeteilt sind. Br. Mon., Rubr. gen. I nr. 5, XXVI nr. 2.

der Leseordnung dürfte darin liegen, dass in Riga, wie auch in anderen deutschen Diözesen¹⁾, die Neigung obwaltete, während einiger auf einander folgender Tage oder Wochen aus der scriptura occurrens nicht die Anfänge möglichst vieler Kapitel oder Bücher, sondern, wenn irgend zugänglich, eine Reihe von Kapiteln fortlaufend und vollständig lesen zu lassen. Da die Lesungen zudem meist kürzer sind als die jetzigen (in der Regel etwa um $\frac{1}{3}$), so konnte es nicht fehlen, dass sich bald eine Verschiebung geltend machte. Beispielsweise gelangt das Br. Rig. in den Lesungen aus Isaias am Donnerstag der 3. Adventswoche nur bis zum 10. Kap., das Br. Rom. hingegen bis zum 33. Kap. Wie das Br. Rom., beginnt auch das Br. Rig. am Sonntag Septuagesimae mit Genesis 1, 1, gelangt aber infra hebdomadam nur bis 3, 14. Die Neigung für fortlaufende Lesungen hat u. a. dazu geführt, dass das Br. Rig. für den ganzen Monat August an alttestamentlichen Lesungen nur solche aus dem Liber Proverbiorum vorschreibt und im Kap. 11 stecken bleibt; die libri Ecclesiastes, Sapientiae und Ecclesiastici kommen überhaupt nicht an die Reihe. An sonstigen bemerkenswerten Verschiedenheiten seien noch die folgenden hervorgehoben. Während der 4. Adventswoche fährt das Br. Rom. in den Lesungen aus Isaias fort, gemäss Br. Rig. wird Genesis 11–14 gelesen. Im Br. Rom. setzen die Lesungen aus dem Römerbriefe am 2. Tage binnen der Epiphaniae-Oktav ein, anfangend von Kap. 9, im Br. Rig. am 1. Tage nach der Oktav, beginnend mit Kap. 1. Hierauf kommen in den folgenden Wochen ausser den Briefen an die Korinther nur noch Galater und Epheser zur Geltung; Philipper, Timotheus und Hebräer werden ausgelassen. Für die Wochentage nach dem 2., 3. und 4. Sonntag der Quadragesime sowie in der Passionswoche stehen im Br. Rom. je 3 Lesungen Homilie zu den Evangelien; im Br. Rig. fehlen diese, es werden Genesis, Exodus und Jeremias gelesen. In der Woche nach dem Weissen Sonntage und in der nächstfolgenden Woche trifft im Br. Rom. die Apostelgeschichte, im Br. Rig. hingegen die Apokalypse, danach im Br. Rom. Apokalypse und im Br. Rig. die Epistel Jacobi. In Ansehung der Sermones gilt auch für Riga, was Hoeyneck für Augsburg hervorhebt²⁾: bei dem Off. de tempore IX lect. füllen die sermones oft die ersten 6 Lektionen, während umgekehrt nicht selten alle 6 der scriptura occurrens entnommen sind.

Als Autoren der Homilien des Proprium de tempore werden im Br. Rig. genannt: Beda ven. 29 mal, Gregor d. Gr. 25 mal, Origenes, Hieronymus und Johannes Chrysostomus je 4 mal³⁾,

¹⁾ So in Augsburg. Vgl. Hoeyneck, S. 83, 84.

²⁾ A. a. O. S. 84.

³⁾ Johannes Chrysostomus hätte nur 3mal genannt werden sollen,

Augustinus 3 mal und Leo d. Gr. 1 mal. Die Bevorzugung von Beda ven. vor Gregor d. Gr. wird auffallen, noch mehr vielleicht das geringe Hervortreten des hl. Augustin. Da gerade dieser Kirchenvater in Riga als Kompatron verehrt wurde, wäre eine ausgiebigere Benutzung seiner Schriften für die Homilien des Br. Rig. zu vermuten gewesen. Mit Rücksicht auf die vorstehend angedeuteten grossen Verschiedenheiten in den Lektionen unseres Breviers empfahl es sich, ein übersichtliches Verzeichnis derselben zusammenzustellen, das wir unter den Beilagen folgen lassen. Die Konkordanzen mit dem Br. Rom. sind darin angemerkt. Wo speziell die Übereinstimmung der Homilien und sonstiger Lesungen aus den Schriften der Kirchenväter hervorgehoben ist, konkordiert gleichwohl selten der ganze Text. Unsere Lesungen sind meist kürzer, nicht selten sind 1½—2 Lesungen des Br. Rom. gleich ihrer 3 im Br. Rig. Hin und wieder hebt die Lektion aus der bezüglichen Homilie im Br. Rig. an einer früheren Stelle der Vorlage an, oder erstreckt sich umgekehrt über den Schluss des in das Br. Rom. aufgenommenen Abschnittes. Lobend verdient an unserem Brevier die relative Korrektheit der Homilientexte hervorgehoben zu werden, wogegen die der hl. Schrift entnommenen Texte die Korrekturbedürftigkeit der Vorlage verraten.

In den Offizien des Proprium de sanctis sind, abgesehen von den Festen, die bloss mittels Kollekte und Antiphon kommemoriert wurden, ebenso wie im Proprium de tempore, Offizien von 3 oder 9 Lektionen zu unterscheiden. Hat ein Fest von 9 Lektionen Vigilfeier mit eigenen Lektionen, welche stets nur in der Dreizahl vorkommen, dann werden diese von der Homilie zum Evangelium gefüllt. An den Festen von 9 Lektionen, gleichviel ob solche mit oder ohne Vigil begangen werden, sind die Lektionen VII—IX stets der Homilie gewidmet, gerade so wie in den Offizien des Proprium de tempore. Eigene Lektionen per octavam oder infra octavam (ausser an Sonntagen infra octavam nie mehr als 3) haben nur ganz wenige Heiligenfeste. Als solche sind, abgesehen von den vier bevorzugten Marienfesten, namentlich Assumptionis, Nativitatis, Purificationis und Visitationis B. V. M., nur Dedicacionis ecclesiae, Johannis Bapt., Omnium sanctorum und st. Augustini ep. Hippon. zu nennen. Kein einziges Apostelfest, nicht einmal sst. Petri et Pauli, ist an den

denn die ihm im Br. Rig. beigelegte Homilie zum 19. Sonntage nach Trinitatis (dieselbe wie im Br. Rom.) stammt von st. Petrus Chrysologus. Im Br. Rig. mögen in Betreff der Autorschaft der Homilien auch noch sonstige Zitatfehler vorliegen. Wir konnten die Kontrolle nur hinsichtlich der mit dem Br. Rom. übereinstimmenden Homilien an der Hand seiner Zitate durchführen. Für eine weitergehende Kontrolle fehlten die erforderlichen Nachschlagewerke.

Wochentagen binnen der Oktav durch Lektionen ausgezeichnet. Wie im Proprium de tempore, sind auch im Proprium de sanctis die Lesungen meist kürzer als die des Br. Rom. Anlangend den Inhalt, so ist zunächst zu bemerken, dass an den Marien- und Apostelfesten die 6 ersten Lektionen in der Regel von Sermonen gefüllt werden, ohne dass diese als solche bezeichnet sind. Dagegen sind an den Festen der Bekenner, Märtyrer, Jungfrauen u. s. w., wenn 9 Lektionen treffen, die ersten 6, wenn 3 Lektionen treffen, alle 3 der Vita des betreffenden Heiligen gewidmet. Die Vitae lassen die Einheitlichkeit der Redaktion vermissen, sie zeigen deutlich, dass sie aus höchst ungleichartigen Quellen geflossen und zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Einige bieten in knappen Umrissen den ganzen Lebenslauf und sind historisch so weit zutreffend, dass die Hagiographie, selbst nach ihrem dermaligen Stande, an ihnen nicht viel auszusetzen finden dürfte, während der Mehrzahl dieselben Mängel anhaften wie in den meisten mittelalterlichen Brevieren. Nicht selten nehmen die Miracula, noch dazu meist in höchst unkritischer Auswahl, einen so breiten Raum ein, dass die Vita in der Jugendgeschichte stecken bleibt¹⁾. Die wichtigsten Ereignisse aus dem späteren Leben des Heiligen kommen oft gar nicht zur Geltung. So bricht die Vita des hl. Adalbert (gest. 997) an der Schwelle seiner eigentlichen Wirksamkeit ab. Von seiner Tätigkeit als Bischof und als Heidenapostel ist ebensowenig die Rede wie von seinem Märtyrertode. Da st. Adalbert Kompatron der rigaschen Kirche war²⁾, ist ganz besonders in Betreff seiner Person ein derartiges Fragment befremdlich. Noch früher bricht die Vita des hl. Anscar (gest. 865) ab; sie berichtet nur über seine früheste Kindheit, über das spätere Wirken und den schliesslichen Märtyrertod dieses u. a. in Bremen, der Mutterkirche Rigas, hochverehrten Heiligen findet sich kein Wort. Überhaupt erfährt man von einer ganzen Reihe von Heiligen nur aus dem Epitheton „martyr“ in den Überschriften ihrer Offizien, dass sie als Märtyrer gestorben sind und als solche verehrt wurden. Ohne Abschluss sind auch die Vitae der beiden grossen Kirchenlehrer st. Ambrosius und st. Hieronymus, sie lassen die grossen

¹⁾ Auch in Betreff der älteren Augsburger Breviere konstatiert Hoeyneck (S. 85) dieselbe Unzuträglichkeit.

²⁾ Freilich wird st. Adalbert in seiner Eigenschaft als Kompatron durch st. Augustinus so sehr in den Schatten gestellt, dass sein Kompatronat bisher ganz unbekannt geblieben war. Wäre nicht bei Regelung der Okkurrenz seines Off. mit dem st. Georgii (Br. Rig. I Bl. 7^b) gesagt: „cum sit compatronus“, so wäre eine besondere Verehrung dieses Heiligen nicht zu vermuten gewesen. Das Off. hat zwar eigene Lektionen, wird aber im übrigen fast durchweg de communi unius mrt. gelesen, es hat nicht einmal eigene Responsorien.

Verdienste dieser beiden Heiligen auch nicht entfernt erkennen. Hier vermissen wir auch den typischen Ehrentitel „*Doctores ecclesiae*“¹⁾. Den Verdiensten Gregors d. Gr. sucht dessen Vita u. a. durch Nennung einiger seiner Schriften nach dieser Seite hin gerecht zu werden. Höchst befremdlich ist in der Vita des hl. Bernhard (gest. 1153) das völlige Stillschweigen über seine Verdienste als „Vater“ des nächst den Regularkanonikern des hl. Augustin ältesten Ordens in der rigaschen Diözese. Ähnlich ist es dem hl. Dominicus (gest. 1221) ergangen. Anlangend den hl. Franciscus (gest. 1226), so heisst es von seiner Ordensstiftung: „*Ceperunt itaque multi mundum relinquere, ad almi patris magisterium convolantes. Quibus regulam tradidit facundia sermonis incultam, sed cultu operis operose fecundam, vivendi normam verbo eis et exemplo exponens.*“ In hellstes Licht werden die Verdienste des eigenen Ordensvaters, des hl. Augustin, gestellt. Der schon erwähnten Bevorzugung durch Zuteilung von Lektionen binnen der Oktav entspricht der Inhalt. Der eigentlichen Vita sind die 6 Lektionen der Hauptfeier sowie 3 weitere *infra octavam* und ergänzungsweise noch 6 zur Translationsfeier gewidmet, während die Lektionen *per octavam* ihrem Wesen nach ein *Sermo* sind und die 6 Lektionen *in octava*, wenngleich sie formell als solche zu gelten haben, inhaltlich den Orationen näher stehen als den Lektionen²⁾. Einen auffallend geringen Einfluss auf die Vitae unseres Breviers scheint die *Legenda aurea* des Jacobus a Voragine³⁾ gehabt zu haben, ja es ist zu bezweifeln, dass sie als Quelle unmittelbar benutzt worden ist.

Die Lektionen werden durch Benediktionen eingeleitet, die der Lektor mit den Worten *Jube domne benedicere*⁴⁾ erbittet. Der Wortlaut ist verschieden, je nach den Tagen der Woche, der Zeit des Jahres, dem Festcharakter, dem Gegenstande der Lesung und der Lektionszahl, er ist nebst den bezüglichen Rubriken dem Psalterium des Br. Rom. vorausgeschickt. Die entsprechenden, im Br. Rig. ebenfalls dem Psalterium vorangehenden Vorschriften über die Anwendung der Benediktionen, die hier „*Benedictiones quotidiene*“ überschrieben sind, sind einfacher als die des Br. Rom., auch ist der Wortlaut nur teilweise derselbe wie jetzt. Merkwürdig ist der Wortlaut der einen Benediktion zur 8. Lek-

1) Es gewinnt den Anschein, dass diese und andere ziemlich breit angelegte Vitae gelegentlich der Drucklegung, und zwar seitens der Offizin, gewaltsamen Kürzungen unterzogen wurden.

2) Diese durch ihre Eigenartigkeit merkwürdigen Lektionen sind unter den Beilagen vollständig abgedruckt.

3) Siehe oben S. 20. Wir benutzen die von Th. Graesse, Breslau 1890, besorgte Ausgabe.

4) So zum Unterschiede von „*Domine*“, weil sich der Lektor an den Chorleiter wendet. Thalhofer, II S. 417 Anm. 3, S. 445.

tion: „Beatitudinis octave participes faciat nos rex glorie.“ Von den alternativ gegebenen Benediktionen zur 9. Lektion eines Heiligenfestes lautet die eine: „Sancti N. benedictio sit nobis salus et protectio.“ Die 6 ersten Lektionen der Marienfeste haben eigene Benediktionen unter dem Titel: „De Domina nostra.“ Die drei ersten und die letzte sind rhythmisch und gereimt¹⁾.

Den einleitenden Benediktionen entsprechen die Schlussworte *Tu autem, D^e, miserere nobis*, worauf der Chor *Deo gratias* respondi. Laut Rubrik des Br. Rig. hat „Tu autem“ etc. in Triduo mortis Christi auszufallen, es wird, wie jetzt, nach den 3 ersten Lektionen *Hierusalem* etc. gesagt. Abweichend vom Br. Rom. findet sich zum Schluss der Lesungen aus den Propheten *Hec dicit D.*, nur nicht wenn Daniel trifft²⁾.

Unter dem Ausdruck Capitulum, der als Diminutivum aufzufassen ist, werden ganz kurze Schriftlesungen verstanden, die, mit Ausnahme der Matutin, weil diese ihre eigenen Lesungen hat, allen kanonischen Stunden zugeteilt sind³⁾. Das Br. Rom. hat meist für beide Vespere, Laudes und Terz dasselbe Capitulum, für Sext und Non eigene. Im Mittelalter war hierin der Diözesanbrauch sehr ungleich. Über die Observanz der rigaschen Kirche völlige Gewissheit zu erlangen, ist leider nicht möglich, weil die Capitula im Br. Rig. meist gar nicht erwähnt werden. Zwar sind in den alten liturgischen Büchern die Capitula häufig ausgelassen⁴⁾, und zwar deshalb, weil sie auswendig rezitiert wurden, doch liegt die Zeit, von der das gilt, weit hinter der Entstehungszeit des Br. Rig. zurück. Das Fehlen wird sich wohl dadurch erklären, dass die Capitula nach altem Brauch⁵⁾ mit dem Collectarium vereinigt waren und mit diesem verloren gegangen sind. Dafür sprechen folgende Umstände. Wo im Proprium de tempore die Capitula erwähnt werden, geschieht es durch blosse Angabe der Stichwörter. Ferner findet sich im Commune de sanctis (Off. de evangelistis) der Hinweis: „Capitulum de evangelistis“, jedoch ohne dass daselbst oder anderwärts ein solches Lesestück vorhanden wäre. Eine ganz ähnliche Notiz findet sich im Proprium de sanctis. Im Off. Transfigurationis Dⁱ heisst es in Betreff der Prim: „.. Antiphone de Laudibus, concludendo cum capitulo et collecta feriali.“ Ebenso wird im Off. der Vigil Assumptionis B. M. V auf „Cap. et coll.

1) Sie lauten: „1. Alma Virgo virginum Intercede pro nobis ad Dominum. 2. Ora voce pia Pro nobis virgo Maria. 3. Sancta Dei genitrix Sis nobis auxiliatrix. 6. Precibus sue matris Benedicat nos filius Dei patris.“

2) Ebenso in Augsburg. Vgl. Hoeyneck, S. 87.

3) Thalhoffer, II S. 418. — KL. II Sp. 1886. — Br. Rom., Rubr. gen. XXIX.

4) Bäumer, S. 258.

5) Hoeyneck, S. 97, 98.

fer.“ verwiesen. Andererseits gibt es im Proprium de sanctis, obgleich auch hier die Capitula in der Regel ausgelassen sind, einige Offizien, für welche dieselben zu allen Horen notiert sind, nicht nur unter Angabe der Stichwörter, sondern der vollständigen Texte. Meist sind es solche Offizien, für die ausnahmsweise auch die Kollekten an ihrer Stelle gegeben sind. Da nun die betreffenden Feste keineswegs durchweg zur Kategorie der hohen Feste zählen¹⁾, für dieselben aber regelmässig zu sämtlichen Stunden Capitula angegeben sind, so haben wohl auch in Riga regelmässig alle Horen mit Ausnahme der Matutin ihr Capitulum gehabt. Aus den betreffenden Offizien lässt sich jedoch nicht auch hinsichtlich der Wiederholung einzelner Capitula in bestimmten Horen die jetzige Regel ableiten. So finden wir zur Compassio B. M. V. dasselbe Cap. zu Laudes und Terz, dagegen eigene zu allen anderen Horen; zur Visitatio dasselbe Cap. auch nur zu Laudes und Terz, dann ein anderes zur 1. und 2. Vesper, ein drittes zu Prim und Non, eigene zur Sext und Komplet. Das Fest Transfigurationis Dⁱ hat nur 2 Capitula, das eine zur Prim, das andere zu allen übrigen Horen. Im Off. Commemorationis B. M. V hat jede Hore ihr eigenes Cap. Grössere Regelmässigkeit mag im gewöhnlichen Sonntags- und Ferialoffizium geherrscht haben. Sub titulo sind diese Lesungen erwähntermassen nie notiert. Über das dem Cap. folgende *Deo gratias* fehlen Vorschriften, doch ist es gewiss auch hier gebräuchlich gewesen.

Die Responsorien²⁾, die sich den einzelnen Schriftlesungen der Matutin unmittelbar anschliessen, haben in erster Linie den Zweck, die Liturgie zu beleben und zu gliedern. Vorzugsweise der hl. Schrift, an den Heiligenfesten häufig den Legenden entnommen, hat das Responsorium seinen Namen von der responsorischen Singweise. Das erste Glied des regelmässig aus 2 Gliedern bestehenden Responsoriums heisst „Responsum“, das zweite „Versus“³⁾. Der Name Versus wird dadurch erklärt, dass sich der Kantor bei dessen Gesang nach dem Altar wendet. Das vom Chor gesungene „Responsum“ besteht meist aus 2 Versen oder Sätzen, deren zweiter nach dem Gesange des „Versus“ vom

¹⁾ So Gabrielis archang., nur Chorfest von 9 Lektionen.

²⁾ Thalhofer, II S. 418 ff. — KL. X Sp. 1096 ff. — Br. Rom., Rubr. gen. XXVII, XXIV.

³⁾ In liturgischen Büchern und Abhandlungen werden zur Abkürzung der Bezeichnungen „Responsum“ und „Versus“ gegenwärtig besondere Typen benutzt (ein R, dessen Schlußstrich, und ein V, dessen erster oder zweiter Strich schräg durchstrichen ist), entsprechend den in mittelalterlichen Handschriften üblichen Siglen. Wegen Mangels der betreffenden Typen werden wir die Abkürzungen „Resp.“ und „Vers.“ anwenden.

Chor wiederholt wird. Im Br. Rig. folgt auf den meist aus einem einzigen Satze bestehenden „Versus“ das Anfangswort vom zweiten Satze des „Responsum“. Es war also die gegenwärtig übliche sogenannte gallikanische Singweise¹⁾ damals jedenfalls, wahrscheinlich aber bereits seit den Anfangszeiten der rigaschen Kirche, hier gebräuchlich.

Den Responsorien nach den Lesungen in der Matutin entsprechen solche nach den Capitula der kleinen Horen und der Komplet, die gleichfalls aus Responsum und Versus bestehen und an die sich die kleine Doxologie anschliesst, sie sind aber meist kürzer als die ersterwähnten Responsorien und heissen daher Responsorica brevia²⁾.

Responsorien finden sich ferner selbständig, ohne Anschluss an Lesungen, so dermalen im Totenoffizium, im Kirchweihoffizium und auch noch sonst³⁾.

Ebenso erscheint der Versus nicht nur als das eine Glied des Responsoriums in der Gefolgschaft der Lesungen, sondern er bildet in den Offizien das regelmässige Bindeglied gewisser Bestandteile, so in den Nokturnen zwischen Psalmodie und Lesungen, in den Laudes und Vespere zwischen Hymnus und Canticum, in den vier kleinen Horen zwischen den Responsorica brevia und Orationen, in der Komplet zwischen Responsorium und Canticum, in den Kommemorationen zwischen Antiphon und Kollekte. Hier heisst der Versus, weil er meist kürzer ist als der Versus der Responsorien, in der Regel „Versiculus“⁴⁾. Die Lozierung und Bedeutung der Verse und Versikel ist gemäss dem Br. Rig. in der Hauptsache dieselbe wie gegenwärtig und braucht daher nicht weiter ausgeführt zu werden.

An die Stelle des Versus oder Versiculus tritt hin und wieder die Antiphon.

Nächst den Hymnen sind es hauptsächlich die Responsorien, Versus, Versikel und Antiphonen, in denen sich die Vorliebe des späteren Mittelalters für Reim und Rhythmus zu äussern pflegte. Ihr verdanken wir die sog. Reimoffizien⁵⁾, deren Blüte-

¹⁾ Bäumler, S. 282 ff.

²⁾ Es gibt indes auch recht lange Responsorica „brevia“. Vgl. Bäumler, S. 358.

³⁾ Vgl. KL. X Sp. 1097.

⁴⁾ So Thalhofer (II S. 420). Ob diese Unterscheidung auf Riga Anwendung findet, lässt sich nicht entscheiden, da das Br. Rig. die oben erwähnte Sigle unterschiedslos anwendet, für die wir erwähntermassen regelmässig „Vers.“ setzen. Wo wir den Ausdruck „Versikel“ brauchen, ist er nicht unserer Quelle entnommen.

⁵⁾ Bäumler, S. 356 ff. — KL. X Sp. 967, 968. — Um die Erforschung der Reimoffizien hat sich hauptsächlich P. Guido M. Dreves S. J. verdient gemacht.

zeit vom 13.—16. Jahrh. reicht und sich folglich mit dem für uns in Betracht kommenden Zeitabschnitt deckt. Auch in Beziehung auf die Reimoffizien ist die rigasche Kirche zurückhaltender gewesen als viele andere Kirchen, aber hierin lange nicht so sehr wie in mancher anderer Hinsicht. Die grosse Popularität zahlreicher Hymnen und die wohl noch grössere Beliebtheit einzelner gereimter Marianischer Antiphonen macht es natürlich, dass bald auch andere Bestandteile der Offizien in Reim und Rhythmus gekleidet wurden. So waren, wie wir sahen, die meisten Benediktionen zu den Lektionen des Br. Rig., von denen einige sehr alt sind, gereimt. Teilweise gereimt sind ferner die weiterhin zu betrachtenden, einer jeden kanonischen Stunde angeschlossenen Horae de st. cruce. Das Proprium de tempore und das Commune de sanctis sind von der Neigung für Reimoffizien weit weniger berührt worden, als das Proprium sanctorum. Hier wiederum sind es meist die Offizien von Festen, die erst während des 14. oder 15. Jahrhunderts in Aufnahme kamen, wie u. a. Transfigurationis Dⁱ, Compassionis B. M. V., st. Josephi und st. Birgittae, aber auch die Offizien älterer Feste gehören hierher, wie Visitationis B. M. V., st. Catharinae und st. Elisabetae. Bald sind Responsorien, Verse und Antiphonen, bald nur die Responsorien, oder auch nur die Antiphonen, durchgängig oder teilweise, rhythmisch und gereimt. In den Reimoffizien der Heiligenfeste, aber hin und wieder auch in solchen Offizien, deren bezügliche Bestandteile prosaisch gefasst sind, werden vorzugsweise in den Responsorien aus den Vitae der Lektionen einzelne markante Züge und Ereignisse wiederholentlich behandelt, oder es werden die in den Lektionen unvollendet gebliebenen Vitae weiter ausgeführt und ergänzt. Dank der Kürze und Abrundung, dem Rhythmus und dem Reime, müssen sich die also behandelten Teile der Legenden, gewissermassen als Memorierversen, leicht dem Gedächtnis eingepägt und weite Verbreitung gefunden haben. Es mag daher kein blosser Zufall sein, wenn uns im Br. Rig. in den Offizien einiger von Ständen, Gilden und Bruderschaften, sowie überhaupt im Volke, als Patrone bevorzugter Heiligen in den Responsorien, Versen und Antiphonen dieser Art zumeist solche Momente begegnen, die das Volk bei Anrufung der Fürbitte seiner Patrone besonders im Auge hatte. Der Anh. II bietet hierfür mehrere Beispiele, die dem Br. Rig. entnommen sind.

Wie angenommen wird¹⁾, fand namentlich auf die Reimoffizien der Ausdruck „Historia“ Anwendung, im engeren Sinne speziell auf Responsorien, die den Inhalt der Lektionen weiter ausführen. Hierfür liefert das Br. Rig. einige Belege, so u. a.

1) Bäumer, S. 358.

(II Bl. 66^b), wo in der Rubrik über die am Montag nach dem Weissen Sonntage anhebenden Lesungen aus der Apokalypse gesagt ist: „Item in hac secunda feria legitur Apocalipsis per xiiij dies cum historia *Dignus es.*“ Das ist bekanntlich der Anfang des ersten Responsoriums dieser Lektionen, die gemäss dem Br. Rom. am 3. Sonntage nach Ostern einsetzen. Als typisch im angegebenen Sinne kann aber der Ausdruck *historia* für Riga nicht gelten, denn die Überschrift der am 1. Sonntage im November beginnenden Lesungen lautet im Br. Rig. (II Bl. 105^b): „*Historia Ezechielis*“ und ihr ist die Bezeichnung „*Responsorium per ebdomadam*“ gegenübergestellt. Weiter folgt (ohne Responsorien!) die „*Historia Danielis*“. Demnach kann hier unter *historia* nur die *Scriptura occurrens* verstanden sein, und zwar ohne Beschränkung auf die eigentlichen historischen Bücher der hl. Schrift. Wenn es an einer anderen Stelle (IV Bl. 66^b) heisst: „*Historia transfigurationis Dⁱ instituta a b. m. Calixto pp. iij cum indulgentiis*“, so wird hier mit „*historia*“ wohl das ganze Offizium gemeint sein. Ebenso wird die Vorschrift (I Bl. 7^a) zu verstehen sein, wo in Betreff der Heiligenfeste gesagt ist: „*Et inter hec [festa] quedam habent propria officia seu historias et alique non habent propria, et tunc recurrendum est ad commune sanctorum*“¹⁾.

3. Die Orationen, Preces und Suffragien.

Das *Collectarium*, das erwähntermassen eine gesonderte, uns nicht mehr erhaltene Abteilung des Br. Rig. ausmachte, wird ausser den Texten der Orationen die nötigen Vorschriften über ihre Anwendung enthalten haben. Infolge dessen ist von den Orationen in den übrigen Teilen des Breviers meist gar nicht die Rede. Was sich darüber sagen lässt, muss den Rubriken, in denen gelegentlich die *Kommemoration* geregelt wird, und einigen, ausnahmsweise auch die Orationen enthaltenden, Offizien des *Proprium sanctorum* entnommen werden.

Zur *Oratio dominica*, wie das *Pater noster* regelmässig bezeichnet wird, und dem *Ave Maria*, dem englischen Gruss, hatten sich, schon mehrere Jahrhunderte vor Beginn der für uns in Betracht kommenden Zeit, die Orationen im engeren Sinne des Wortes als ständige Bestandteile des Stundengebets gesellt. Diese Orationen heissen im Br. Rig. stets *Collectae*. Wie der Name, entsprechen auch Struktur und Inhalt genau dem also bezeichneten, nie fehlenden ersten Tagesgebet der Messe. Nach der dermaligen Regel haben *Prim* und *Komplet* stets dieselbe, im *Psalterium* vorgeschriebene Oration, die nur in *Triduo mortis Christi* aus-

¹⁾ Unterscheidend oder in disjunktivem Sinne kann „*seu*“ hier nicht angewandt sein, es wäre sonst wiederholt worden.

fällt und durch die Tageskollekte ersetzt wird¹⁾. Den übrigen Horen ist die Messkollekte zugeteilt, die *anticipando* schon in den Laudes, eventuell aber in der 1. Vesper gebetet wird²⁾. Die Orationen bilden den Schluss der betreffenden Horen, sie folgen in den Vespern und Laudes unmittelbar auf die Antiphonen zum *Magnificat* und *Benedictus*, in der Komplet nach der Antiphon *Salva nos*, in der Prim und den übrigen Horen nach dem Responsorium breve, doch werden die etwa treffenden *Preces* vorausgeschickt³⁾. Weil die Orationen mittlerischer Natur sind, geht ihnen der Gruss *Dominus vobiscum* voran, eventuell: *D^e, exaudi orationem meam.*

Diese Ordnung ist, wie es scheint, im grossen und ganzen die in Riga gebräuchliche gewesen, doch lässt sich solches mit Bestimmtheit nicht behaupten. Namentlich bleibt es fraglich, ob die Messkollekte und die Kollekte des Psalteriums in der Tat stets den obigen kanonischen Stunden zugeteilt waren. Das vorliegende Beweismaterial ist nicht genügend, um zuverlässige Schlussfolgerungen zu gestatten, und die grosse Freiheit, die sich andere Diözesen hinsichtlich der Capitula und Orationen nahmen⁴⁾, mahnt zur Vorsicht.

Die *Preces*⁵⁾, die im Stundengebet an gewissen Tagen der Oration (Kollekte) vorausgehen, stehen mit den alten Bittlitaneien im Zusammenhang und sind wie diese durch den Ruf *Kyrie eleison*, wie auch durch die responsorische Singweise, gekennzeichnet. Das Br. Rom. unterscheidet die *Preces dominicales* von den *feriales* und hat letztere seit Pius V. auf die Ferien mit Busscharakter beschränkt. Dem Br. Rig. ist die Bezeichnung *preces dominicales* unbekannt. Allgemeine Vorschriften über die *preces* fehlen, und in den wenigen Spezialrubriken, wo von diesen Gebeten gehandelt wird, werden sie regelmässig einfach *preces* genannt, einmal ausnahmsweise „*preces cotidiane*“ Zunächst findet sich (II Bl. 2^b) zum Off. des Montags der 1. Adventswoche die Vorschrift: „*Hic preces inchoantur, que per totum adventum dicuntur, preter in d^o ^{cis} et festis ix lect.*“ Vorhergegangen war die Antiphon *Angelus D^e* (wie jetzt) zum *Benedictus* in den Laudes, wo gemäss Spezialrubrik des Br. Rom. die im Psalterium enthaltenen, den Ferien des Advents, der Quadragesime, der Quatember und der jejunierten Vigilien (mit Ausnahme der Weihnachtvigil) zugeteilten *preces* zu beginnen haben. Im Br.

1) Br. Rom., Rubr. gen. XXX, 2.

2) Thalhofer, II S. 422.

3) Br. Rom., Rubr. gen. XXX, 1.

4) So u. a. Augsburg. Vgl. Hoeyneck, S. 97 ff.

5) KL. X Sp. 309 ff. — Thalhofer, II S. 423 ff. — Br. Rom., rubr. gen. XXXIV.

Rig. finden sich am Schluss des Psalteriums (III Bl. 80^a) so bezeichnete „Preces maiores“, deren Wortlaut dem der soeben erwähnten Preces des Br. Rom. am nächsten kommt. Sie sind bedeutend länger als die weiter unten zu erwähnenden, der Komplet zugeteilten Preces, wodurch sich die Bezeichnung Preces maiores erklären möchte. Die ständige Einleitung: „*Kyrie eleison* etc., *Pater noster* etc.“, ist übergangen, der Anfang lautet: „Ego dixi: *Deus miserere mei*.“ Die einzelnen Bitten stimmen mit den jetzigen meist wörtlich überein, auch „*Pro rege nostro*“ fehlt nicht. Die Bitte „*Pro fratribus nostris absentibus*“ ist erweitert: „. . . et *sororibus nostris*“, auch finden sich einige im Br. Rom. fehlende Bitten, namentlich: „*Pro pastore nostro*; *Pro antistite nostro*; *Pro benefactoribus nostris*; *Pro persecutibus et calumniantibus nos*. Die entsprechenden Preces des Br. Rom. sind für Laudes und Vesper einander ziemlich gleich¹⁾. Einer der wesentlichsten Unterschiede besteht darin, dass den Preces der Vespers der Psalm 50 (*Miserere mei, Deus*) eingeschaltet wird, ebenso auch denen des Br. Rig., den Preces der Laudes dagegen Ps. 129 (*De profundis*), von dem im Br. Rig. nicht die Rede ist. Da der Ps. 50 gemäss dem Psalterium des Br. Rig. den Laudes aller Wochentage zugeteilt ist, kann er in den Preces derselben Hore nicht gut wiederholt worden sein. Die „Preces maiores“ in der vorliegenden Fassung des Br. Rig. werden also für die Vespers gegolten haben, in Analogie der Preces feriales des Br. Rom. Über die Preces der übrigen Horen, mit Ausnahme der Komplet, gibt das Br. Rig. keinen Aufschluss. Die Preces der Komplet „*ferialibus diebus*“, die sich im Br. Rig. den Preces maiores anschliessen — sie sind „*Ad completorium*“ überschrieben — folgen auf die dem Canticum *Nunc dimittis* angeschlossene Antiphon *Salva nos* und sind den jetzigen sehr ähnlich, aber zwischen dem *Pater noster* und *Credo* (Vers.): *In pace in idipsum* und (Resp.) *Dormiam et requiescam*²⁾, auch sei erwähnt, dass die den Preces folgende Oration *Illumina, quesumus*, eine andere ist als die des Br. Rom. Ausnahmsweise werden die Preces der kleinen Horen in der folgenden Rubrik zur Vigilia vigilie nativitatis Dⁱ (II Bl. 12^a) erwähnt: „Preces etiam istis vesperis non dicuntur, sed ad completorium et ad matutinum et ad alias horas usque ad nonam exclusive dicuntur preces, nisi sit d^{ca}.“ Mit der jetzt geltenden Regel, dass an den Festen die Preces ausfallen, harmoniert die Vorschrift (II Bl. 58^a): „In cena Dⁱ, quia festum est, genua non flectimus, nec preces dicimus.“ Dem gegenüber verdient bemerkt zu werden, dass zur Komplet vor dem Weissen Sonntage sich (II Bl. 66^a) die Rubrik findet:

1) Thalhofer, II S. 424.

2) Ebenso in Augsburg. Hoeynck, S. 109.

„Sequuntur preces cotidiane cum collecta *Illumina*“, — ferner zur Prim dieses Sonntages: „Preces solite dicuntur.“

Die Suffragia oder suffragia sanctorum werden, im Gegensatz zu den commemorationes speciales, die als Antiphon, Versikel und Oration in Fällen der Konkurrenz oder Okkurrenz statthaben, commemorationes communes genannt und bilden einen ständigen Teil des Breviergebets. In ihnen wird, im Anschluss an die in der Tagesoration der Laudes und Vesper enthaltenen Bitten um die spezielle und spezifische Tagesgnade, meist der Schutz bestimmter Heiligen erfleht¹⁾. Sie finden statt von der Epiphaniae-Oktav bis excl. zur d^{ca} Passionis und von der Pfingst-oktav bis excl. zum Advent, unter Ausschluss der Duplexfeste sowie der Semiduplexfeste infra octavas²⁾. An der Spitze steht (im Ferialoffizium) die comm. de st. cruce, ihr folgen die eigentlichen suffr. sanctorum: de st. Maria, de st. Josepho, de Apostolis, de Patrono vel Titulo ecclesiae und de Pace. So nach der dormaligen Regel³⁾.

Auch die suffragia sanctorum des Br. Rig. waren dem verloren gegangenen Collectarium zugeteilt⁴⁾ und wir sind in Betreff ihrer folglich auf einzelne Spezialrubriken angewiesen, aus denen sich folgende Schlüsse ergeben. Das suffr. de st. Josepho wird, obgleich der Kultus dieses Heiligen in Riga früh ausgebildet war, nie erwähnt⁵⁾. Unter den Suffragien der 1. Vesper infra oct. nativitatis B. M. V. (IV Bl. 82^a) steht an 4. Stelle: *Da pacem* (wie jetzt die Antiphon *De pace, ad vesp. et laud.*), aber auch „ad mat.“, worunter offenbar die Laudes zu verstehen sind, auch hier an 4. Stelle. An 1. Stelle steht: *Per signum* (wie jetzt die Ant. der Commemor. de st. cruce, ad vesp. et laud.), an 2. Stelle *Gloriosi principes* (wie jetzt die Ant. der Commemor. de apostolis, ad laud.), an 3. Stelle *Sancte Augustine* zur Matutin (Laudes) und *Factus Augustinus* zur Vesper, an 5. Stelle *Omnes sancti* zur Matutin (Laudes) und *Sancti Dei* zur Vesper. Weil wir es hier mit einem Marienfeste zu tun haben, ist das Suffr. de st. Maria, oder, wie es regelmässig heisst, „de D^a nostra“, entsprechend der auch jetzt gültigen rubrizistischen Regel folgerichtig ausgefallen. Sonst hätte das

1) Thalhoffer, II S. 426 ff.

2) Br. Rom., Rubr. gen. XXXV, 1.

3) Br. Rom., Psalt., sabb. ad vesp., in fine.

4) Es heisst, nach der Ant. zum Benedictus (in den Laudes) der d^{ca} I. post oct. Epiph.: „suffragia ut habentur in fine collectarii“, — ferner, nach der Ant. zum Magnificat (in der Vesper): „suffragia ut in collectario“. Br. Rig. II Bl. 30^b.

5) Freilich ist dieses Suffr. im Br. Rom. erst unter Pius IX. obligatorisch geworden.

Suffr. de st. Maria unmittelbar auf de st. cruce folgen müssen. Die jetzige Rangordnung ist also schon damals angenommen gewesen. Ausdrücklich erwähnt werden meist nur die Suffr. de D^a nostra und de omnibus sanctis, nicht selten „de st. Augustino et de omnibus sanctis“. Die beiden ersterwähnten Suffr. sind auch in den Fällen vorgeschrieben, wo der Ausfall der übrigen Suffragien besonders eingeschärft wird¹⁾. Das sehr alte Suffr. de omnibus sanctis²⁾, das im Pianischen Br. nicht mehr vorkommt, war in Riga bis zuletzt von hoher Bedeutung. Dass st. Augustinus in einem Diözesanbrevier in den Suffragien, wie es scheint ständig, angerufen wird, kann auffallen, umgekehrt wird es auf fallen, dass der Commemor. de st. cruce selten Erwähnung geschieht³⁾. Merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Vorschrift, wo im Anschluss an die Rubrik über die am 1. Tage nach der Epiphaniae-Oktav beginnenden Lesungen (II Bl. 29^a) gesagt ist: „Suffragia de st. cruce obmittuntur“⁴⁾, während gleich darauf die Suffragien „de D^a“ (nostra) vorgeschrieben werden und es sodann heisst: „alia suffragia de st. Augustino et omnibus sanctis dicuntur.“ Die jetzt geltende Rubrik, derzufolge während der Adventszeit die Suffragien gänzlich ausfallen, war für Riga noch nicht wirksam, wohl aber fand, wie bereits erwähnt wurde, vom 1. Advents-sonntage an eine Beschränkung der Suffragien auf diejenigen de D^a und de omnibus sanctis statt. Erst nach der Sext der Vigilia vigilie nativitatis Dⁱ hören die Suffragien vollständig auf⁵⁾ und werden, erwähntermassen mit Ausschluss des Suffr. de st. cruce, am 1. Tage nach der Epiphaniae-Oktav wieder aufgenommen. Nach der d^{ca} in passione wird nur noch das Suffr. de D^a gebetet⁶⁾, erst in cena Dⁱ heisst es: „suffragia nulla“⁷⁾. Aber schon am Weissen Sonntage kommen das Suffr. des hl. Kreuzes, de D^a und de omnibus sanctis wieder an die Reihe⁸⁾.

1) So zur D^{ca} 1. advent., ad laud., nach der Ant. zum Benedictus: „De D^a nostra De omnibus sanctis (Ant., Versic., Coll.), ebenso in der 2. Vesper, dann: „Cetera suffragia cotidiana non dicuntur“. Br. Rig. II Bl. 2^a und 2^b.

2) Thalhofer, II S. 427. — Hoeyneck, S. 104, 105.

3) Vielleicht war dieser Suffr. mit Rücksicht auf die besonders gefeierten Horae de st. cruce eingeschränkt. Andernfalls wäre namentlich im Dom eine Bevorzugung eben dieses Suffr. zu erwarten gewesen.

4) Hierfür dürfte als Motiv, wie in Augsburg (vgl. Hoeyneck, S. 105, 106), so auch hier, die „naive Eingebung des kindlich frommen Gemüths“ bestimmend gewesen sein, die sich daselbst in dem Satze ausdrückt: „Ne noviter natus crucem expavescat.“

5) „Suffragia non dicuntur, nec ad matutinum.“ Br. Rig. II Bl. 12^a.

6) Suffragium de D^a. A. a. O. Bl. 54^a.

7) A. a. O. Bl. 58^b.

8) Den beiden letzterwähnten geht voraus (an 1. Stelle) in Laudes u. Vesper: „Suffr.: Surrexit D. de sepulchro, qui pro nobis pendit in ligno.“

Von sonstigen Suffragien ist, soweit unser Brevier reicht (d^{ca} IV p. Pasc.), nicht die Rede, es wird also wohl erst von Trinitatis an die gewohnte Ordnung wieder Platz gegriffen haben, von wann an die Suffragien auch gemäss der dermaligen Regel¹⁾ wieder einzulegen sind.

4. Das Pater, Ave, Credo, Deus in adiutorium, Vorbereitung und Marianische Antiphonen.

Das Beten des Pater noster und Ave Maria¹⁾ zu Beginn jeder Hore, nur nicht der Komplet, wo das Pater noster seinen Lokus nach der Lectio brevis und seinem Verse hat²⁾, ist erst durch das Pianische Brevier fest geregelt worden³⁾, stand also in der Gültigkeitszeit des Br. Rig. noch nicht fest. Vor Beginn der Prim trifft auch noch das *Credo* (symb. apostol.)⁴⁾. Das Athanasianische Symbolum wird, unter Berücksichtigung der Zeit des Jahres, in der Regel zur Prim nach dem Psalm *Retribue* gebetet⁵⁾. Infolge der Lückenhaftigkeit des Br. Rig. lässt sich über die hier beobachtete Ordnung nichts Bestimmtes sagen. Nur soviel ist gewiss, dass vor Beginn der Matutin das *Pater noster* (ohne *Credo*) gebetet wurde, ferner nach der Matutin und Vesper, und zwar im Anschluss an die Horen de st. cruce⁶⁾, endlich (nebst *Credo*) in den Preces der Komplet⁷⁾. Wenn aber das Br. Rig. (II Bl. 59^b, 60^a) in den Rubriken des Gründonnerstags-Offiziums anordnet, es solle zur Prim, „dicta oratione d^{ca}“, *Deus in adiutorium* und *Gloria* ausfallen, „et ita etiam ad alias horas . . nisi quod ad completorium *Credo* additur“⁸⁾, so lässt sich daraus folgern, dass das Pater noster regelmässig zum Offizium der einzelnen Horen gehörte. Noch dürftiger sind die Vorschriften über den Lokus des *Ave Maria* im Stundengebet, was sich wohl dadurch erklären wird, dass es in der Regel dem *Pater noster* angeschlossen und daher nicht besonders erwähnt wurde. Häufig wurden an die Verrichtung dieses Gebets Indulgenzen geknüpft, so u. a. in der wiederholentlich erwähnten Urkunde des Ebf. Michael über die Frühmesse, Messe und Offizium B. M. V im Dom von 1503 Sept. 10, wo denjenigen Gläubigen, die „ad

Alleluia“ — nebst Vers. und Coll.; kann also nur das Suffr. de st. cruce sein, ähnlich, aber nicht gleich, dem jetzigen.

¹⁾ Br. Rom., Rubr. gen. XXXV, 1.

²⁾ Br. Rom., Rubr. gen. XXXII, 1.

³⁾ Thalhofer, II S. 429.

⁴⁾ Br. Rom., Rubr. gen. XXXIII, 1.

⁵⁾ A. a. O., XXXIII, 2.

⁶⁾ Siehe unten.

⁷⁾ Br. Rig. III Bl. 80^b.

⁸⁾ Auch für die Offizien in Triduo lässt sich aus den Rubriken entnehmen, dass das Pater noster allen Horen zugeeilt war.

pulsum post primam tres orationes angelicas flexis genibus oraverint“, 20 Tage Ablass verheissen wird¹⁾).

Wie soeben erwähnt wurde, hat in Triduo mortis Christi *Deus in adiutorium* auszufallen. Diesem Psalmverse²⁾ misst das Br. Rig. ausserordentliche Bedeutung bei, die in der Einleitung des Breviers in dem Abschnitt „De modo orandi“ (I Bl. 6^b) durch folgendes „Nota“ hervorgehoben wird: „*Deus, in adiutorium meum intende: Domine, ad adiuvandam me festina.* Versus iste tante virtutis est et efficacie, ut omnes humanos ordinet affectus et a cunctis hostium, visibilium et invisibilium, tueatur incursibus. Habet adversus omnia discrimina imminencia protectionem divine invocationis. Et doctor eximius Ambrosius in huius versus prolatione Arrianos armata invasit manu, triumphator evasit. Adiecit ecclesia *Gloria Patri et Filio* etc. Quibus de rebus id nobis crebro dicendum est et ita familiare faciendum, ut non modo vigilantibus, verum etiam dormientibus veniat in mentem. Hoc nos de cubili genuum inflectione eripiat, hoc sedentes, hoc stantes, hoc ambulantes, hoc omne bonum opus facientes meditemur. Hoc in nostri cordis liminibus orisque ianuis conscribamus. Hanc invocande divine celsitudinis formam mens indesinenter teneat, donec usu eius inaccessabili et iugi meditatione firmata, omnes concupiscentias, omnes vanitates seculi, omnes delicias, omnes opes et divitias contempnat. Et hoc pacto huius versiculi virtute sue pudicitie fulgore anima choruscans ad eterni Regis palacia cunctis bonis referta comigrabit.“

Als Vorbereitung für das Offizium setzt das Br. Rom. die Oratio: *Aperi D^e os meum*; das Br. Rig. (III Bl. 1^a, Anfang des Psalt. disp. per hebdom.) lässt dem Matutinaloffizium folgende Vorbereitung vorausgehen:

„Ante inceptionem matutinarum:

Adiutorium nostrum.

Qui fe[cit] coelum et terram.]

Sit nomen Dⁱ benedictum.

Ps. Ad te levavi oculos³⁾).

Resp. Aspice D^e, de sede st^a tua et cogita de nobis. Inclina, Deus meus, aurem tuam et audi. Aperi oculos tuos et vide tribulationem nostram.

Kyrieleison, Christe eleison, Kyrieleison.

Pater noster Et ne nos⁴⁾

1) Mitt. XIV S. 46.

2) Ps. 69, 2.

3) Ps. 122, 1.

4) Die besondere Anführung von *Et ne nos* bedeutet das Einfallen clara voce. Vgl. Br. Rom., Rubr. gen. XXXII, 3.

Peccavimus, D^e, cum patribus nostris. Iniuste egimus, iniquitatem fecimus¹⁾. D^e, non secundum peccata nostra facias nobis, neque secundum iniquitates nostras retribuas nobis²⁾. D^e, ne memineris iniquitatum nostrarum antiquarum. Cito anticipent nos misericordie tue, quia pauperes facti sumus nimis³⁾. Adiuva nos Deus salutaris noster, et propter gloriam nominis tui, D^e, libera nos, et propitius esto peccatis nostris propter nomen tuum⁴⁾. Esto nobis, D^e, turris fortitudinis a facie inimici⁵⁾. D^e exaudi (orationem meam). D. vobiscum. Oremus.

Parce, D^e, parce peccatis nostris, et quamvis incessabiliter delinquentibus continua pena debeatur, presta, quesumus, ut quod ad perpetuum mereamur exitum, transeat ad pie correctionis auxilium. Per Christum. Hic et in omni loco dominationis Dⁱ nostri J. C. benedic anima mea D^m. D^e labia mea etc.“

Hier kommt das Br. Rig. mit dem Br. Rom. überein, hat aber als Invitatorium d^{cis} dieb. nicht *Adoremus*, sondern *Venite exultemus* als Ant. zu demselben Psalm (94).

Unter den Marianischen Schlussantiphonen⁶⁾ versteht man vier Antiphonen nebst zugehörigen Versikeln und Orationen, die abwechselnd, je nach der Zeit des Jahres, zum Schluss der Komplet, bzw. des ganzen Offiziums, eventuell auch zu anderen Stunden, zur Ehre der Gottesmutter täglich (nur nicht in Triduo mortis Christi) gebetet werden. Diese Antiphonen sind:

1) *Alma Redemptoris mater*, von der 1. Vesper des 1. Adventssonntages bis incl. zur 2. Vesper Purificationis, und zwar im Advent mit Versikel *Angelus Dⁱ* und Oration *Gratiam tuam*, von der 1. Weihnachtsvesper mit Versikel *Post partum* und Oration *Deus, qui salutis*.

2) *Ave Regina coelorum*, von Purificationis, nach Schluss der Komplet, bis excl. Gründonnerstag, mit Versikel *Dignare me laudare te* und Oration *Concede, misericors Deus*.

3) *Regina coeli laetare*, von der Komplet des Karsonnabends bis zur Non am Sonnabend nach Pfingsten, mit Versikel *Gaude et laetare* und Oration *Deus, qui per resurrectionem*.

4) *Salve Regina, mater misericordiae*, von der 1. Vesper des hl. Dreifaltigkeitsfestes bis zur Non des Sonnabends vor dem 1. Adventssonntag, mit Versikel *Ora pro nobis* und Oration *Omp. sempiterna Deus*.

Vorstehende Ordnung wurde aber offiziell erst durch das

1) Ps. 105, 6.

2) Ps. 102, 10.

3) Ps. 78, 8.

4) Ps. 78, 9.

5) Ps. 60, 4.

6) Thalhofer, II S. 430 ff. — Br. Rom., Psalt. disp. per hebdom., in fine.

Pianische Brevier vorgeschrieben, in den Brevieren vor dem 16. Jahrh. fehlt von den erwähnten Antiphonen meist die eine oder andere, selten sind alle vier anzutreffen¹⁾. Die älteste und berühmteste von ihnen ist das *Salve Regina*, wohl vom Reichenauer Mönch Hermannus Contractus (gest. 1054) stammend. Schon 1218 wurde sie von den Cisterciensern zur Prim gesungen, dann 1251 zur Komplet angenommen, nachdem Gregor IX. sie 1239 für die Komplet vorgeschrieben hatte²⁾ und sie 1249 von den Franziskanern ihrem Brevier einverleibt worden war. Aber auch ausserhalb der Klöster wurde sie als tägliche Andacht gesungen und war schon lange vorher ein populäres Lied, u. a. 1096 Pilger- und Marschgesang der Kreuzfahrer. Die Schlussworte *O clemens, o pia, o dulcis Virgo Maria* soll der hl. Bernhard von Clairvaux hinzugefügt haben, als er 1146 mit Kaiser Konrad in den Dom zu Speier einzog³⁾. Wohl gleichen Alters ist die Antiphon *Alma Redemptoris*, die ebenfalls dem Hermannus Contractus zugeschrieben wird⁴⁾.

Es waren also diese beiden Antiphonen schon lange vor Begründung der rigaschen Kirche weithin verbreitet und es ist folglich höchst wahrscheinlich, dass namentlich das *Salve Regina* seine Volkstümlichkeit als Pilger- und Marschgesang der Kreuzfahrer in den Kämpfen um das „Marienland“ erst recht bewährt haben wird. Hatte doch Bf. Albert bei Verlegung seines Stifts nach Riga (1202) dieses und ganz Livland der Gottesmutter geweiht⁵⁾ und nachmals von Innocenz III. mündlich die feierliche Zusicherung erhalten, dass er, gleichwie das Heilige Land, als das Land des Sohnes, so auch Livland, als das Land der Mutter, in väterlicher Fürsorge zu fördern stets bedacht sein werde⁶⁾. Da ist es denn im Grunde selbstverständlich, dass

1) Thalhoffer, II S. 432.

2) Bäumer, S. 342.

3) KL. X Sp. 1580.

4) Thalhoffer, II S. 433.

5) Heinr. Chron. VI, 4.

6) Die Schilderung des Chronisten über Alberts Bemühungen in Rom gelegentlich des Laterankonzils 1215 mögen hier Platz finden: „Qui [scil. Albertus] referebat tribulationes et bella et negocia Lyvonensis ecclesie summo pontifici, simul et omnibus episcopis. Et congaudebant omnes de conversione gentium, simul et de bellis et triumphis multiplicibus christianorum. Et ait episcopus: Sicut, inquit, pater sancte, terram sanctam Ierosolimitanam, que est terra filii, sanctitatis tue studio fovere non desinis, sic Lyvoniam, que est terra matris, consolationum tuarum sollicitudinibus hactenus in gentibus dilatam, eciam hac vice desolatam, derelinquere non debes. Diligit enim filius matrem suam, qui, sicut non vult terram suam perdi, sic nec vult terram matris utique perclitari. Cui respondit summus pontifex et ait: Sicut terram filii, sic et terram matris paterne sollicitudinis nostre studiis semper promovere curabimus.“ A. a. O. XIX, 7. Weiteres über das „Marienland“ im Anh. II, sub voce B. M. V.

das *Salve Regina* und *Alma Redemptoris*, vorzüglich aber ersteres Lied, für die Kreuzfahrer nach Livland gewissermassen zur Lösung werden mussten. Jedenfalls bewahrte das *Salve Regina* bis in die letzten Zeiten der rigaschen Kirche seine hohe Popularität und zugleich seine Vorzugsstellung im Offizium. Letzteres gilt auch vom *Alma Redemptoris* in der Eigenschaft einer Schlussantiphon. Von den oben erwähnten vier spezifischen Marianischen Schlussantiphonen des Br. Rom. haben nur diese beiden im Offizium der rigaschen Kirche die nämliche Bedeutung gehabt. Hinsichtlich ihrer Anwendung aber, wie überhaupt in Betreff der Marianischen Schlussantiphonen, ergeben sich aus den bezüglichen Vorschriften des Br. Rig. (III. Bl. 80^b, Psalt. disp. per hebdom., in fine) manche bemerkenswerte Eigentümlichkeiten. So ist unserem Br. der dermalige, von der Zeit des Jahres abhängige Turnus unbekannt, allwöchentlich ist jedem Tage seine eigene Marianische Schlussantiphon zugeteilt. Bis auf die beiden genannten sind es dieselben, die infra oct. Assumptionis B. M. V. treffen, und zwar nach dem Magnificat, als Schlussantiphonen jedoch dem Gebet *Illumina*, bzw. dem Segen *Benedicamus D^o*, folgen. Auf die Antiphonen der Oktav Assumptionis wird mit den Worten „Que antiphone habentur infra festum assumptionis b. Marie virg. fol. 73“ hingewiesen. Auswahl und Reihenfolge stellen sich wie folgt: Sonntag: *Tota pulchra es*¹⁾. Montag: *Anima mea*²⁾. Dienstag: *Nigra sum*³⁾. Mittwoch: *Vox turturis*⁴⁾. Donnerstag: *Ferculum fecit*⁵⁾. Freitag: *Salve regina*⁶⁾. Sonn-

1) „Tota pulchra es, amica mea, et macula non est in te. Favus destillans labia tua, mel et lac sub lingua tua, odor ungentorum tuorum super omnia aromata. Jam enim hiems transiit, imber abiit. Flores apparuerunt, vinee florentes odorem dederunt, et vox turturis audita est in terra nostra. Surge, propera, amica mea. Veni de Libano, veni, coronaberis.“ Cant. 4, 7, 11, 10; 2, 11, 12, 13, 12, 10; 4, 8, passim.

2) „Anima mea liquifacata est, ut dilectus locutus est, quesivi et non inveni illum, vocavi, et non respondit mihi. Invenerunt me custodes civitatis, percusserunt me et vulneraverunt me, tulerunt pallium meum custodes murorum. Filie Hierusalem nunciate dilecto, quia amore langueo.“ Cant. 5, 6–8, passim.

3) „Nigra sum, sed formosa, filie Hierusalem, sicut tabernacula Cedar, sicut pell[e]s Salomonis. Nolite me considerare, quod fusca sim, quia decoloravit me sol.“ Cant. 1, 4, 5.

4) „Vox turturis audita est in [sic!] turribus Hierusalem. Veni, electa mea, surge, aquilo, et veni, auster, perfla [h]ortum meum et flu[a]nt aromata illius.“ Cant. 2, 12; 4, 16.

5) „Ferculum fecit sibi rex Salomon de lignis Libani. Columnas eius fecit argenteas, reclinatorium aureum, ascensum purpureum, media charitate constravit propter filias Hierusalem.“ Cant. 3, 9, 10.

6) Der vollständige Text ist im Br. Rig. nicht enthalten, es werden immer nur die Anfangsworte zitiert. Die Worte *mater misericordiae* werden wohl noch gefehlt haben.

abend: *Alma redemptoris*¹⁾. Es sind also, ausser den beiden zuletzt erwähnten, Freitags und Sonnabends treffenden, alle Schlussantiphonen dem Hohen Liede entnommen.

Mit dem Singen oder der Rezitation des *Salve Regina* in der späten Stunde der Komplet wäre aber, da diese Hore wohl nicht mehr öffentlich gebetet wurde, der volkstümlichen Andacht noch nicht Genüge geschehen, auch nicht durch das Einflechten in das Offizium anderer Horen oder Nebenoffizien, so in Riga in die Horae de st. cruce²⁾. Was für die meisten Diözesen erwiesen ist, dass nämlich das *Salve*, abgesehen von seinem Lokus im Offizium, als Volksandacht besonders gesungen wurde, wozu nicht selten reiche Stiftungen gehörten³⁾ und eigene *Salve*-Glocken geläutet wurden, trifft auch für Riga zu. Hierüber gibt u. a. die vom Baseler Konzil 1440 Febr. 27 zum Besten des rigaschen Domes ausgestellte Indulgenz-Urkunde Nachricht, die namentlich die Förderung der in der Marienkapelle zu verrichtenden Andacht bezweckt. Hier heisst es: „Cupientes igitur, ut ecclesia metropolitana Rigensis ord. st. Augustini, que, ut accepimus, mater est et prima in Livonie et Prusie partibus aliarum ecclesiarum, et a qua eciam omnes cathedrales ecclesie sub provincia Rigensi in eisdem Livonie partibus consistentes fundate et erecte sunt, et ad quam propterea et alias propter divinum cultum, qui inibi devotissime et sedulo peragitur, [ingens populi multitudo convenit] et in qua eciam singulis sextis feriis finitis vesperis in honorem st^{mi} corporis et sangwinis Dⁱ n. J. C. et passionis ejus per totum clerum in medio ecclesie ad convencionem ipsius populi civitatis Rigensis, qui ad pulsum et sonum campane inibi devocionis causa congregari solet, *O admirabile precium* et illa finita in capella b. Marie, sita in eadem ecclesia, *Salve regina* et aliis sabbativis diebus de canticis anticorum congruentes antyphone cum suis versiculis et collectis ad hoc eciam competentibus per circulum anni solemniter et devote solent decantari . . .“, wonächst genauere Bestimmungen über die Indulgenzen, folgen, die den die Kapelle behufs Verrichtung der Andacht „pro ipsius virg. Marie salutacione“ Besuchenden verheissen werden⁴⁾. Dass das *Salve regina* auch in der Pfarrkirche zu st. Peter gebetet wurde, und zwar täglich nach der Vesper, ergibt sich aus einigen Inskriptionen des I. rig. Rentenbuchs von 1510 Sept. 6, wo von einem Rentenkauf die Rede ist: „to dem *Salve*, dat dagelikes to st. Peter na der vesper gesaghet wert in de ere Marie“⁵⁾. Es war also das *Salve* durch eine eigene

1) Wie jetzt.

2) Siehe unten.

3) Thalsofer, II S. 432.

4) UB. IX nr. 569.

5) Dath schragen unnd olde Renthebock (1453—1514). Msk., Riga,

Stiftung sichergestellt. Ebenfalls auf das *Salve regina* wird der Lobgesang Mariae zu beziehen sein, von dem in der testamentarischen Stiftung des Berndt Burmann gehandelt wird. Auf Bitte der Witwe und nächsten Freunde des Genannten ordnet der rigasche Rat 1522 Aug. 24, nachdem das Testament vom Ebf. Jasper und vom Rat bestätigt worden war, das Patronat der betreffenden Vikarie und regelt die Erfüllung der Fundation. In „st. Peters und Pauls kercken“ hatte der Testator „eine capellen uth dem grunde gebwet mit einem altar und dem lavesanck Marien, mit der missen, in den nahmen der heyiligen Dreyfaltigkeit erhaven, angerichtet und vollenzogen“. Wie an anderer Stelle derselben Urk. gesagt ist, bezog sich die Stiftung auf „eine ewig misze mit dem lavesanck, metten, prime, tertien, sexten, none“¹⁾.

6. Kapitel.

Nebenoffizien: Die Horae de st. Cruce und das Officium B. M. V.

In den meisten mittelalterlichen Partikulärbrevieren finden sich eine Anzahl Nebenoffizien, die, wie bereits erwähnt wurde, das ohnehin grosse Gebetspensum der kanonischen Stunden beträchtlich vermehrten und, wie angenommen wird, die Neigung, das Tagesoffizium durch Festoffizien zu ersetzen, gefördert haben²⁾. Hierher gehören die auch in Riga üblichen Horae de st. Cruce, deren dem Proprium de tempore (II Bl. 116) angehängtes Formular diese Überschrift trägt, während die Bezeichnung in der einleitenden Rubrik vollständiger und richtiger lautet: „Memoria passionis Christi et b. Virginis compassio³⁾.“ Gegenüber dem gerügten Momente der Überlastung wird von anderer Seite lobend hervorgehoben, wie sich in den Passionsmessen sowie in den beliebten Offizien und Reimgebeten vom Leiden des Herrn

Stadtarch. Abschrift danach von L. Napiersky, Bibl. der Gesellsch. f. G. u. A. in Riga, Msk. nr. 1169², Inskr. nr. 395, 396.

¹⁾ Riga, Stadtarch., Orig., Perg. Kop. von H. Hildebrand in dessen Materialien für das UB. — In einer Inskr. v. 1520 März 15, wo es sich um einen Rentenkauf für die Vikarie „vann der Buermanschen weggen tho Marienn tydenn capellen, bolegghenn in sunte Peters kerckenn an der nordersydenn“, handelt, muss eben diese Kapelle gemeint sein. II. rigasches Rentebuch (1514—1550), Riga, Stadtarch., Orig., Msk. Auszug von Anton Buchholtz, Bibl. der Gesellsch. f. G. u. A. in Riga, Inskr. nr. 66.

²⁾ Bäumer, S. 370.

³⁾ Auszüge aus einem ähnlichen Off. für Augsburg, das dort im Triduum der Karwoche gebetet wurde, bei Hoeynck, S. 212, 213. — Thalhofer, II S. 389, veröffentlicht unter der Bezeichnung „Hymnen“ Passionsverse in fast übereinstimmendem Wortlaut mit denen des Br. Rig. — Die von P. Guido M. Dreves S. J. in den „Analecta hymnica“ herausgegebenen Texte haben wir leider nicht vergleichen können.

das anerkennenswerte Bestreben äussere, das Leiden und Sterben des Herrn stets vor Augen zu halten, und es nicht durch die Heiligenverehrung in den Hintergrund drängen zu lassen¹⁾.

Da unser Formular ausnahmsweise auch den Wortlaut der Kollekten enthält, wird sein unverkürzter Abdruck, den wir hier folgen lassen, von diesem Offizium die beste Vorstellung geben. [Rubr.] „Completis matutinis et singulis horis fit memoria passionis Christi et b. Virginis compassio eo modo.

Post Benedicamus dicitur: Et anime omnium fidelium defunctorum, parentum, benefactorum, fratrum et sororum, per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen.

[Ant.]: Patris sapientia veritas divina

Christus homo captus est hora matutina.

A suis discipulis et notis derelictus,

Judeis est venditus, traditus et afflictus²⁾.

Vers.: Captabant in animam iusti: et sanguinem innocentem condemnabant³⁾.

Coll.: D^e J. C., fili Dei vivi, pone crucem, passionem, mortem et sepulturam tuam inter strictum et tremendum iudicium tuum et animas nostras nunc et in hora mortis nostre, et largiri digneris vivis misericordiam et gratiam, defunctis veniam et requiem, ecclesie tue sanctam pacem et concordiam, nobis autem, miseris peccatoribus, beatam vitam, leticiam sempiternam. Qui vivis et regnas, Deus. Amen.

Gloriosa passio Dⁱ n. J. C. perducatur nos ad gaudia paradysi. Amen.

Ant.: Salve regina.

Vers.: In omni tribulatione et angustia nunc et in mortis hora: succurrere nobis piissima virgo Maria.

Coll.: Spes cordis nostri, piissima virgo Maria, precamur te per amorem Dⁱ n. J. C., ut non derelinquas nos miserrimos peccatores, sperantes in te, sed circumdet nos ubique suavis misericordia tua, nobisque filium tuum placa, eiusque st^me gratie nos reconcilia⁴⁾, nec nos, nobilissima regina, deseras quousque nos perducas, ubi cum eodem filio tuo, D^e n. J. C., vivis et regnas.

[Coll.]: Interveniatur pro nobis, D^e J. C., apud tuam clementiam nunc et in hora mortis nostre gl. semper virgo Maria, dignissima mater tua, cuius sacratissimam animam in hora ama-

1) Vgl. Franz, S. 155 ff.

2) Wir drucken um der Raumersparnis willen vierzeilige Strophen, achtzeilige wären richtiger. In der Vorlage fortlaufend gedruckt.

3) Ps. 93, 21, aber: „captabant“ und „condemnabant“.

4) reconcilia.

rissime passionis tue doloris gladius pertransivit. Qui cum Patre et Spiritu sancto vivis et regnas, Deus.

[Rubr.]: Post mat. et vesp. singulis diebus debet dici Pater noster, ut habet [Decreti pars III] De consecr., dist. V, Id semper.

Ad primas, ante vel post.

[Vers.]: Christus factus est pro nobis obediens usque ad mortem, mortem autem crucis.

[Ant.]: Hora prima ducunt Jesum ad Pylatum,

Falsis testimoniis multum accusatum.

In collum percutiunt manibus ligatum,

Conspuentes faciem, ut est prophetatum.

Vers: Insurrexerunt in me testes iniqui, et mentita est iniquitas sibi¹⁾.

Coll.: Respice, quesumus, D^e, super hanc familiam tuam, pro qua D. n. J. C. non dubitavit manibus tradi nocentum et crucis subire tormentum. Qui tecum.

Vel illa: D^e J. C., fili etc. Ut supra. Deinde: Gloriosa passio Dⁱ n. J. C. et compassio gl^{me} virg. Marie, matris eius, et meritum omnium sanctorum, perducat nos ad gaudia paradysi. Amen.

Ant. Salve regina.

Ad tertiam, ante vel post.

Christus factus est. Ut supra.

[Ant.]: Crucifige clamitant hora tertiarum,

Illus induitur veste purpurarum,

Caput eius pungitur corona spinarum,

Fert crucem in humeris ad locum penarum.

[Vers.]: Diviserunt sibi vestimenta mea, et super vestem meam miserunt sortem²⁾.

Coll.: Respice, quesumus, cum coll. Interveniatur. Ut supra.

Ad sextam.

Christus factus.

[Ant.]: Hora sexta est Jesus³⁾ cruci conclavatus,

Pre tormentis sitiens felle saturatus,

Pendens cum latronibus vilis reputatus,

Sinister hunc reprobat latro sceleratus.

[Vers.] Dederunt in escam meam fel, et in siti mea potaverunt me aceto⁴⁾.

Coll. Precamur te, piissima virgo Maria, per amorem Dⁱ n. J. C., ut non derelinquas nos, miserimos peccatores, sine tuo adiutorio, sed adiuva, ut securi veniamus ad portas paradysi ante

1) Ps. 26, 12.

2) Ps. 21, 19.

3) Sic! Besser bei Thalhofer, a. a. O.: Jesus est.

4) Ps. 68, 22.

conspectum dilectissimi filii tui, et ut ipsum mereamur videre et leticia sempiterna cum ipso sine fine gaudere. Qui tecum. Commendatio. Dulcissimum nomen Dⁱ n. J. C. beateque virg. Marie et omnium sanctorum sint benedicta et glorificata in secula seculorum. Amen.

Ant. Salve regina.

Ad nonam.

Christus factus.

[Ant.]: Hora nona Dominus Jesus expiravit,
Hely clamans animam patri commendavit,
Latus eius lancea miles perforavit,
Terra tunc contremuit, sol se obscuravit.

Vers.: In manus tuas commendo spiritum meum, redemisti me, D^e Deus veritatis¹⁾.

Coll.: Interveniat.

In fine none et completorii.

[Coll.]: Has horas canonicas cum devotione tibi iam recolimus pia ratione, ut, sicut tu passus es penas in agone, dolori condolentes, consortes simus corone.

[Vers.]: Adoramus te. Vel:

Proprio filio suo non pepercit Deus, sed pro nobis omnibus tradidit illum²⁾.

Coll.: ad placitum. Ut supra.

Ad vespervas.

Christus factus. Ut supra.

[Ant.]: De cruce deponitur hora vespertina,
Fortitudo latuit in mente divina.
Talem mortem subiit vite medicina.
Heu, corona glorie iacuit supina.

Vers.: Adoramus te.

Coll.: Ut supra in mat.

Pater noster.

Ad completorium.

Christus factus.

[Ant.]: Hora completorii datur sepulture
Corpus Christi nobile, vite spes future.
Conditur aromate, complentur scripture,
Jugis sit memoria mors hec tue cure³⁾.

Vers.: In pace factus est locus eius: et in Syon habitatio eius⁴⁾.

Coll. Interveniat pro. Ut supra.

Adiuncto has horas canonicas cum Salve regina.

¹⁾ Ps. 30, 6.

²⁾ Rom. 8, 32.

³⁾ Bei Thalhofer, a. a. O.: mortis suae durae,

⁴⁾ Ps. 75, 3.

Von den Nebenoffizien kommt ferner das Officium B. M. V. in Betracht, das im späteren Mittelalter überall, besonders aber dort, wo, wie in der rigaschen Kirche und überhaupt in Livland, die Gottesmutter als Patronin verehrt wurde, sorgsame Pflege fand. Hierbei sind das Off. B. M. V. in sabbato und das jetzt so bezeichnete Off. parvum B. M. V. zu unterscheiden¹⁾.

Das Officium (parvum) wurde von den Benediktinern von Monte Cassino schon im 8. Jahrh. neben den kanonischen Tagzeiten täglich verrichtet. Im 11. Jahrh. machte sich hauptsächlich Petrus Damiani (gest. 1072) um seine Verbreitung verdient, auf dem Konzil zu Clermont (1095) wurde es von Urban II. vorgeschrieben, danach ziemlich allgemein eingeführt und vieler Orten, namentlich seitens der geistlichen Orden, als obligatorisch angenommen, bis dass Pius V 1568 für die Kirchen, die das Br. Rom. annahmen, die Verpflichtung, sofern nicht diese auf einem besonderen Titel beruhte, aufhob, aber die Rezitation unter Gewährung von Ablässen anempfahl. Nach den dormaligen Rubriken²⁾ hat das Off. parvum an Festen von 9 Lektionen, in der Weihnachtvigil, in der Karwoche, binnen der Oster- und Pfingstoktav, sowie, wenn das Off. B. M. V. in sabbato trifft, auszufallen. Letzteres Off. war länger und feierlicher, als das Off. der übrigen Wochentage, und zwar in Anbetracht dessen, dass schon früh der Sonnabend vorzugsweise der Verehrung der Mutter Gottes geweiht war. Die Feste von 9 Lektionen bedingten auch in Ansehung dieses Offiziums dessen Ausfall, ferner die Quatember-Sonnabende, die Vigil-Sonnabende, und endlich die Sonnabende, an denen das Off. eines (ausfallenden) Sonntags traf³⁾.

Nachrichten über die Ordnung dieser Offizien aus den beiden ersten Jahrhunderten des Bestehens der rigaschen Kirche sind uns nicht überliefert, es ist aber kaum zu bezweifeln, dass die Forderungen des hl. Petrus Damiani und die vieler Orten bereits herrschende Observanz in Riga von Anfang an willige Aufnahme fanden. Das Ml. Rig., das den Status des beginnenden 15. Jahrh. darstellt, lässt erkennen, dass die Sonnabendsmessen zu Ehren der hl. Jungfrau in der Liturgie der rigaschen Kirche eine längst bestehende Einrichtung waren, und aus privaten Messfoundationen geht hervor, dass die Wochentags-Votivmessen am Sonnabend nach altem Brauch gleichfalls zu Ehren der Gottesmutter begangen wurden⁴⁾. Aus der oben (S. 61, 62) erwähnten Urkunde von 1447 Febr. 2 wissen wir ferner, dass damals und wohl schon lange vorher, nicht nur Sonnabends,

¹⁾ Vgl. überhaupt: KL. IX Sp. 785 ff. — Bäumer, S. 261, 262. — Thalhofer, II S. 484 ff. — Binterim, IV T. 1 S. 429 ff.

²⁾ Br. Rom., Commune sanctorum.

³⁾ Thalhofer, II S. 484.

⁴⁾ Siehe oben S. 63.

sondern täglich im Dom „*unser leven Vrowen misse*“ zelebriert wurde. Eine entsprechende Ausbildung des Marienkultus im Breviergebet und im Anschluss an dieses erscheint mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang von Messe und Offizium als selbstverständliche Folge, die wir in zwiefacher Beziehung, nämlich in den Suffragien „*de Domina nostra*“ und in den Marianischen Schlussantiphonen, bzw. in der Salve-Feier, bereits kennen gelernt haben¹⁾. Anlangend die Feier des eigentlichen Off. B. M. V., des dermalen so bezeichneten Off. parvum und des Off. in sabbato im Chordienst des rigaschen Domkapitels, so versagen in dieser Beziehung unsere Quellen vollständig, — das aber wissen wir, dass in der Marienkapelle des Domes ausser der Messe daselbst auch das Off. B. M. V täglich stattfand²⁾, — ferner wissen wir aus der (oben S. 166) erwähnten Urk. von 1522, dass es in der Pfarrkirche zu st. Peter ebenso gehalten wurde. Schwerlich handelt es sich hierbei um ein erst damals oder kurz zuvor eingeführtes Offizium, sondern höchst wahrscheinlich um eine Stiftung zur Vermehrung und Ausgestaltung eines längst bestehenden Offiziums. Bemerkenswert ist der Umstand, dass die betreffende Kapelle an anderer Stelle „*to Marien*“

1) Siehe oben S. 158 ff., 162 ff.

2) Siehe oben S. 76. — Einer Volksandacht zu Ehren Mariae, die in formeller Hinsicht zu ihrem Offizium zwar *ex nexu* steht, mit ihm aber manche Berührungspunkte aufweist, möge an dieser Stelle beiläufig Erwähnung geschehen, und zwar deshalb, weil es sich hierbei um eine tägliche, wengleich nicht mit den Tagzeiten verknüpfte, so doch zu bestimmten Tagzeiten zu begehende, stets sich wiederholende Gebetsandacht handelt. Es ist der unter dem Namen Ave-Maria-Läuten (auch „Angelus“) bekannte religiöse Brauch, der im späteren Mittelalter aufkam und hauptsächlich seit dem 14. Jahrh. weite Verbreitung fand. Anfangs handelte es sich bloss um ein Geläute des Abends, bald danach ausserdem um ein solches des Morgens und schliesslich auch um Mittagszeit. Häufig waren an die damit verbundene Andacht Ablässe geknüpft. Die Verbindung des beim Glockenzeichen zu betenden Ave-Maria (des englischen Grusses, der *salutatio angelica*) mit dem *Pater noster* und bestimmten Antiphonen war verschieden geregelt. Vgl. KL. I Sp. 846 ff. Eine eingehende Studie unter dem Titel „Das Ave-Maria-Läuten und der ‚Engel des Herrn‘“, von Fr. Thomas Esser, im *Histor. Jahrb. (der Görresgesellschaft)*, Jahrg. 1902, S. 22–51, 247 ff., 775–825. — Das Mittagsgeläute, das im Mittelalter vieler Orten noch nicht üblich war, ist für Riga in Frage zu stellen, das Abendgeläute ist bisher nicht erwiesen, aber kaum zu bezweifeln, sicher ist das Morgengeläute erweisbar. In der oft erwähnten Urk. des Ebf. Michael von 1503 über die Frühmesse im Dom (Mitt. XIV S. 46) ist gesagt, dass nach dieser Messe ein „*familiaris sive custos*“, der den für die M. angestellten Priestern beigeordnet wird, „*post missam brevem pulsum cum eadem campana [scil. primarum, welche auch vor der Frühmesse geläutet werden soll] tribus vicibus faciet pro salutando gl. virg. Mariam*“. Weiterhin wird 20tägiger Ablass denen verheissen, „*qui ad pulsum post primam missam tres orationes angelicas flexis genibus oraverint*“.

tydenn“ genannt wird¹⁾, bei Errichtung der Kapelle also in erster Linie an das Off. B. M. V. gedacht worden war, denn „tyden“ ist im Mittelniederdeutschen gleichbedeutend mit „horae canonicæ“²⁾.

Ist es demnach gewiss, dass in diesen beiden Kapellen, im Dom und zu St. Peter, das Off. B. M. V. täglich verrichtet wurde, so muss es auffallen, dass das Br. Rig. ein einziges Formular enthält. Es findet sich im Commune sanctorum (IV Bl. 127^a), im Anschluss an das Commune virginum, unter der Überschrift: „In commemoracione b. Virginis“, Rubriken über seine Anwendung fehlen, daher es von vornherein fraglich erscheinen könnte, ob es sich hierbei nicht in der Tat nur um Kommemorationen in der gebräuchlichen Anwendung des Wortes handelt. Der Zweifel wird jedoch durch folgende Stelle aus den allgemeinen Vorschriften des Br. Rig. (I Bl. 8^a) beseitigt: „. . . de commemoracione Marie, que ab antiquo fieri consuevit sub ix lectionibus solemniter singulis sabbatis ab octava Trinitatis usque ad adventum Dⁱ, ita, quod feria vj. dicantur prime vespere, premittendo in singulis horis *Ave Maria gratia plena*, cum antiphonis super psalmum *Ecce tu pulchra*, iuxta officium desuper ordinatum, cum lectionibus et suffragiis . hanc commemorationem statuit reverendissimus deinceps ab omni clero, tam in civitate quam extra, in sabbato frequentius observari et nunquam anticipari, nisi festum celebre concurrat, quod locum tenebit propter devotionem populi“ etc. Das Off. *Ecce tu pulchra* ist aber das in Rede stehende, im Commune de sanctis enthaltene, und in ihm werden wir folglich das vom Klerus der ganzen Diözese jeden Sonnabend pflichtmässig zu verrichtende Off. B. M. V. zu erblicken haben, während das an den übrigen Tagen zu verrichtende Off. sich nach den für die einzelnen Kirchen und Orden bestehenden besonderen Gewohnheiten, Foundationen und Vorschriften gerichtet haben wird. Die Nichtexistenz einer allgemeinen Verpflichtung für den gesamten Klerus der Diözese zur täglichen Verrichtung eines besonderen Off. B. M. V. dürfte zunächst aus dem Mangel bezüglichlicher Vorschriften, sodann aber aus dem Umstande zu folgern sein, dass in den Offizien de tempore, wie auch de sanctis, die der hl. Jungfrau Maria zu erweisende Veneration im Ave Maria, in den Suffragien, in den Marianischen Antiphonen und im Nebenoffizium der „Compassio b. Virginis“ tagtäglich und in jeder Hore ihren festen Lokus hatte und soweit bevorzugt war, dass von Lässigkeit in dieser Beziehung keinesfalls die Rede sein kann, vollends, wenn man bedenkt, dass ja jeden Sonnabend das hoch privilegierte Off. B. M. V. „solemniter“ unter 9 Lektionen stattfand.

1) II. rig. Rentebuch, Inskr. nr. 66 von 1520.

2) Lübben, Wörterb. S. 403.

Anlangend die oben erwähnte Verordnung über das Off. in sabbato, so bereitet der Ausspruch, wonach es seit alters von der Trinitatis-Oktav bis zum Advent üblich gewesen sei, einige Schwierigkeiten, indem es den Anschein gewinnt, als ob dasselbe während der ersten Hälfte des Kirchenjahres gar nicht gebetet worden wäre, doch hat hiermit gewiss nur ausgedrückt werden sollen, dass die dem Off. bisher bloss während der zweiten Hälfte des Kirchenjahres zugeeignete hohe Privilegierung (auf Grund deren das Off. in sabbato einzig und allein im Falle der Okkurrenz eines der wenigen *festi celebra* zu antizipieren ist, während alle übrigen Feste von 9 Lektionen ihrerseits antizipiert werden müssen) nunmehr auch auf die erste Hälfte des Kirchenjahres ausgedehnt wird. In der Tat wissen wir, dass gerade dieses Privilegium (jedenfalls während der Adventszeit) im 15. Jahrh. eingeschränkt war. Solches wird durch die (oben S. 93) angeführte Marginalnotiz des *Ml. Rig.* bewiesen, derzufolge „In adventu off. de D^a nostra omni sabbato celebretur, sed interveniente festo ix lect. anticipetur“ An dieser Stelle ist nun zwar unter „officium“ die Messe zu verstehen, aber wenn diese antizipiert wurde, so mussten selbstverständlich auch die Horen (Tagzeiten) antizipiert werden. Während also früher alle Feste von 9 Lektionen dem Off. in sabbato vorgingen, hat das *Br. Rig.* in dieser Beziehung zu Gunsten des Off. in sabbato Wandel geschafft. Einzelne durch die Zeit des Jahres bedingte Modifikationen des Offiziums richteten sich nach den Spezialrubriken.

Allein schon der Umstand, dass das in Rede stehende, für die rigasche Diözese vorgeschriebene Off. B. M. V. in sabbato stets unter 9 Lektionen begangen wurde, während das *Br. Rom.* diesem Offizium gegenwärtig nur 3 Lektionen zuteilt, hat bedeutende Verschiedenheiten beider Formulare bedingt, die auch sonst soweit von einander abweichen, dass der unverkürzte Abdruck unseres Formulars angezeigt erschien. Indem wir im einzelnen auf die bezügliche Beilage verweisen, sei an dieser Stelle nur folgendes bemerkt.

Zahlreich sind die Konkordanzen mit dem Off. Assumptionis B. M. V. des *Br. Rig.*, selbstverständlich aber finden sich nicht wenige, mit dem *Br. Rom.* übereinstimmende Teile, wobei nächst dem Off. *parvum* und in sabbato auch das „Off. in festis B. M. V. per annum“ in Betracht kommt, das durch seine 9 Lektionen mehr Berührungspunkte bietet, die jedoch hinsichtlich der zweiten Vesper völlig in die Brüche geraten. Unser Sonnabendsoffizium hat nur eine erste Vesper, eine zweite Vesperfeier hat es infolge ständiger Konkurrenz der ersten Vesper des Sonntagsoffiziums völlig eingebüsst. Folglich erstreckte sich der Turnus von der ersten Vesper (Freitag abends) bis incl. zur Non des Sonnabends.

Eigentümlich ist unserem Off. in den Laudes und in der Vesper das Suffragium „De st. Johanne“ (evang.), bestehend aus Antiphon, Versikel und Kollekte, dem das Suffragium „De omnibus sanctis“ folgt. Keines von beiden führt die Bezeichnung „Suffragium“, aber beide haben mit Rücksicht auf ihre Ständigkeit dafür zu gelten¹⁾. Ausser in diesem Off. findet sich in den Offizien der Marienfeste das Suffr. de st. Johanne nur noch zum Feste Visitationis B. M. V.²⁾.

Natürlich wäre mit Rücksicht auf die beständige Wiederkehr des Off. B. M. V in sabbato die stete Wiederholung der Lektionen ermüdend gewesen. Dem sucht das Br. Rom. dadurch vorzubeugen, dass es Monat für Monat neue Lektionen vorschreibt. Diesen Wechsel kennt das Br. Rig. nicht, es sorgt aber in der Weise für Abwechslung, dass es dem Offizium unter dem Titel „In commemoratione virg. Marie diversis diebus“ zunächst eigene Lektionen in fünffachem, zeitlich nicht bestimmtem Wechsel zuteilt und ferner gestattet, die Lektionen folgender Offizien einzuschalten: „D^{ca} infra oct. purificationis; In annuntiatione et eius oct.; D^{ca} infra oct. visitationis; D^{ca} infra oct. assumptionis; infra oct. nativitatis“ (der erste Tag, nicht der Sonntag), endlich „In oct. nativitatis“.

Schliesslich sei bemerkt, dass für die auffällige Bezeichnung unseres Off. als „Commemoratio“ im Br. Rom. die Anknüpfung gegeben ist. Sie findet sich im Versus des Responsoriums der 3. Lektion im Off. parvum: „.. quicumque celebrant tuam sanctam commemorationem“, — im Gegensatz zu dem Off. in festis b. Mariae virg., wo der entsprechende Passus (hier zur 7. Lektion) lautet: „ tuam sanctam festivitatem“.

7. Kapitel.

Die Dignität der Kirchenfeste und die Fasten.

Auf eine gehörige Unterscheidung der Dignität der Kirchenfeste oder der Festgrade ist in mehrfacher Hinsicht Gewicht zu legen, daher denn die Kirche die Rangordnung sorgfältig geregelt hat. Die bezüglichen Generalrubriken und Tabellen des Br. und Ml. Rom. ergeben ein ziemlich kompliziertes, aber sorgfältig ausgearbeitetes System, das im Zusammenhang mit dem Kalendarium

¹⁾ Laut Spezialrubrik des Br. Rom., Off. B. M. V in sabbato, sind der Vesper jetzt die Suffr. de st. Josepho, de Apostolis und de Pace zugeteilt.

²⁾ Auch in anderen Diözesen kommt eine derartige Vermehrung der üblichen Suffragien vor, namentlich auch durch ein solches de st. Johanne, aber nicht speziell im Off. B. M. V Vgl. Hoeynck, S. 105.

jeden Zweifel ausschliesst. Die mittelalterlichen Diözesan-Breviere und Missalien hingegen lassen in dieser Beziehung meist viel zu wünschen übrig; nicht selten fehlen einschlägige Generalrubriken vollständig oder sie enthalten unzulängliche Bestimmungen. Ersteres gilt vom *Ml. Rig.*, letzteres vom *Br. Rig.* Den in ungenügender Weise schriftlich fixierten Regeln wird altes Herkommen und feste Gewohnheit zu Hülfe gekommen sein, die indes in einer Anzahl von Spezialrubriken und in den Offizien selbst soweit erkennbar sind, dass hierin für die lückenhaften und zum Teil geradezu irreleitenden allgemeinen Regeln des *Br. Rig.* ein einigermaßen brauchbares Korrektiv gegeben ist. Da gemeinlich der Unterschied der Festgrade sich in den Brevieren deutlicher ausprägt als in den Missalien, indem einer der für die Rangordnung wesentlichen Unterscheidungen, die Lektionenzahl, regelmässig auf das Offizium zu beziehen ist, erschien es angezeigt, das, was über die Festgrade zu sagen ist, den das Breviergebet behandelnden Kapiteln anzuschliessen.

Eine wichtige Unterscheidung betrifft zunächst die Einteilung in die *festa chori* (oder *pro choro*) und in die *festa fori* (oder *pro foro*), je nachdem die Feste bloss durch vorschriftsmässige Zelebration der Messe und Rezitation des Breviergebets im Chore zu feiern sind, oder für das gläubige Volk die Verpflichtung hinzutritt, einerseits zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit, Gerichts- und Handelsgeschäften sowie geräuschvollen Vergnügungen, und andererseits zur Anhörung der hl. Messe¹⁾. Diese überall angenommene Unterscheidung gewann durch ihre Einwirkung auf das öffentliche und bürgerliche Leben erhöhte Bedeutung. Die Unterscheidung ist selbstverständlich auch dem *Br. Rig.* bekannt, wird aber, wie sich zeigen wird, in missverständlicher Weise mit der Einteilung in *festa duplicia* und *semi-duplicia* vermengt. Anlangend das Gebot der Enthaltung von knechtlicher Arbeit, Gerichts- und Handelsgeschäften sowie geräuschvollen Vergnügungen, so ist dasselbe für die rigasche Diözese, bzw. die rigasche Kirchenprovinz, nur hinsichtlich der knechtlichen Arbeit als durchaus bindend zu betrachten. In dieser Beziehung bestimmt der Art. 9 der Statuten des Provinzialkonzils folgendes. Ausgehend von der Wahrnehmung, dass einige „*domini temporales*“, uneingedenk der Vorschriften des Alten und Neuen Testaments, die den Sonntag als Ruhetag einsetzen, „*rusticos sive servitores suos contra Dei et ecclesie mandata illis diebus sicut aliis indifferenter gravissimos cogunt subire labores*“, wird bei Strafe der Exkommunikation, „*predictis dominicis necnon apostolorum ac maiorum festivitatum diebus*“ jede Arbeit der erwähnten Art an diesen Tagen verboten. Aber auch

1) KL. IV Sp. 1394, 1395.

hierin gibt es Ausnahmen, nämlich „imminente urgente necessitate, ut quia res esset omnino tempore peritura“. Es folgt die (oben S. 52) bereits erwähnte Verordnung, derzufolge, um das Handeltreiben der Bauern an diesen Tagen zu verhindern, bis zur Beendigung des Hochamts (summa missa) die Haupttore der Stadt, durch welche Gefährte, Pferde oder andere Tiere, die mit Waren und anderen Gegenständen belastet sind, sonst Zugang haben, geschlossen bleiben müssen. Übertretung ist auch in diesem Fall mit Exkommunikation bedroht. Auch soll sich niemand vor die Tore begeben dürfen, um dort mit den Bauern Handel zu treiben, endlich wird Krämern und Kaufleuten, gleichfalls bei Strafe der Exkommunikation, verboten, vor Schluss des Hochamts Waren zum Verkauf auszulegen, „esculentis et poculentis dumtaxat exceptis“¹⁾. So war denn das Handelsverbot auf die Vormittagsstunden beschränkt.

Von welcher Tageszeit an das Arbeits- und Handelsverbot zu gelten habe, ist hier nicht gesagt. In Betreff des Handwerks galt in Riga die Vorschrift, dass schon an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nach dem Läuten der Vesperglocke nicht mehr gearbeitet werden durfte, an Sonn- und Feiertagen aber jede Handwerksarbeit überhaupt untersagt war²⁾. Bei Androhung der schweren Strafe der Exkommunikation hatte die kirchliche Gesetzgebung natürlich engere Grenzen ziehen müssen. Das Verbot der Gerichtshegung an gebotenen Feiertagen galt als ein unbedingtes nicht einmal hinsichtlich des Verfahrens in streitigen Sachen, in diesen, gleichwie in unstreitigen Sachen, war hauptsächlich die Abnahme des Eides beschränkt (Huldigungseid und Urfehde ausdrücklich gestattet), — ferner war das Exekutionsverfahren untersagt. Eine Reihe von Rechtsakten, die z. T. obrigkeitliche oder gerichtliche Mitwirkung erheischten, wie Auftragungen, Zeugenverhöre u. s. w., waren für zulässig erklärt³⁾.

1) UB. VII nr. 690 S. 473, 474.

2) W. Stieda und C. Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, S. 103.

3) Vgl. F. G. v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland, Reval 1874, S. 15, 56. — J. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rig. Stadtrechts, S. 155 § 12. — Mittleres livländisches Ritterrecht, cap. 126. — Spiegel des Land- und Lehnrechts, Art. 76. — D. Fabri, Formulare procuratorum S. 90. Neudruck in: F. G. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, Leipzig 1879, S. 245. — J. G. L. Napiersky (Die Auflassung nach ält. Rig. Recht, Zeitschr. für Rechtswissensch., Jahrg. VII. Dorpat 1879, S. 86 ff.) zählt eine Anzahl von gebotenen Feiertagen auf, auch Sonntage, an denen in den Rig. Erbebüchern Auflassungen vor dem Rat vermerkt sind, er ist aber geneigt, in fast allen Fällen dieser Art nur ungefähre Zeitangaben zu erblicken. Vgl. auch desselben Verfassers: Die Erbebücher der Stadt Riga, Riga 1888, S. XXX ff., LXX ff.

Als Renten- und Zahlungstermine waren gewisse *festas fori* in Stadt und Land bevorzugt, so im Erzstift Riga Pfingsten, im Stift Dorpat das Fest der Stiftspatrone sst. Petri et Pauli. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch in allen diesen Fällen bis nach Schluss der *summa missa* jegliches Geschäft ruhen musste, wenngleich unseren Quellen ein ausdrückliches Gebot dieses Inhalts nicht entnommen werden kann.

Das Br. Rig. (I Bl. 7^a) gruppiert die *festas fori*, indem es auf die Gruppen die liturgischen Bezeichnungen *festas duplicia* und *semiduplicia* anwendet, in höchst seltsamer Weise. Zur ersten Gruppe werden die „*summa*“ *festas* gerechnet, nämlich Weihnachten, Ostern, die Himmelfahrt des Herrn, Pfingsten „etc.“ (worunter wohl die übrigen Herrenfeste und die Feste der göttlichen Geheimnisse zu verstehen sind), ferner die Muttergottesfeste, die Feste der Patrone und Kirchweih, und sagt von dieser Gruppe „*et vocantur duplicia*“. Zur zweiten Gruppe der *festas fori*, den *festas fori* „*minus summa*“ (sic), gehören die in einem besonderen Verzeichnis angemerkten bevorzugten Heiligenfeste. Von den Heiligenfesten werden aber als hierher gehörig an dieser Stelle ausdrücklich die Apostelfeste erwähnt, die also ganz gewiss zu den Festen der zweiten Gruppe gehörten, von denen es heisst, sie seien „*semiduplicia*“. Folglich hätten wir gemäss der Terminologie des Br. Rig. sogar in dem Feste sst. Petri et Pauli, obgleich dieses mit Vigil und Oktav begangen wurde und auch sonst liturgisch hoch ausgezeichnet war, nur ein *Semiduplexfest* zu erblicken!) Entsprechend der rubrizistischen Regel besteht der wesentlichste liturgische Unterschied zwischen den *festas duplicia* und *semiduplicia* darin, dass in den Offizien der ersteren in Vespern, Matutin und Laudes die Antiphonen vor und nach den Psalmen vollständig zu rezitieren sind, wogegen sie in den Offizien der *Semiduplexfeste* vor den Psalmen nur intoniert und erst nachher vollständig gesprochen werden²⁾. Da fragt es sich, ob dieses Kriterium für Riga zutrifft? Nehmen wir das *Commune apostolorum*, und zwar das Offizium der 2. Vesper. Antiphonen und Psalmen sind dieselben wie im Br. Rom., aber, gleichwie in den Offizien der höchsten Feste, sind die Antiphonen nur vor den Psalmen zu finden und zwar vollständig, ohne dass durch einen Astericus, die Art der Interpungierung oder in sonstiger Weise, das Treffen der blossen Intonation vor dem Psalm angedeutet wäre. Wenn solchemnach in den Antiphonen das unterscheidende Merkmal für eine Gruppierung der *festas fori* als

1) Nach der Rangordnung der römischen Kirche ist das Fest jetzt *duplex primae classis* und war schon zur Zeit des Durandus *duplex maius*. Schober, S. 31.

2) Br. Rom., Rubr. gen. I, 4; II, 3. — KL. IV Sp. 1393; IX, 785.

duplicia und semiduplicia im Br. Rig. vermisst wird, so dürfte es sich empfehlen, in Ansehung der Feste des Br. Rig. von einer Einteilung in Duplex- und Semiduplexfeste gänzlich abzusehen. Solches erscheint um so mehr geboten, als eine solche Gruppierung dem Kl. und Ml. Rig. völlig fremd ist und dieselbe auch im Br. Rig. ausser an dieser einen Stelle nicht zur Geltung gelangt. Wie der Kontext erkennen lässt, hat der Verfasser des betreffenden Abschnitts des Br. Rig. bei Vornahme der von ihm beliebten Gruppierung hauptsächlich die weiterhin zu betrachtenden Unterschiede in der Anwendung der Regeln über die Okkurrenz und Konkurrenz der Feste im Auge gehabt. Wir werden folglich beide Gruppen der festa fori hier zusammenziehen, das entscheidende Merkmal, dass ihre Feste gebotene Feiertage waren, haben beide miteinander gemein. Sie werden im Br. Rig. auch als „festa celebra“ bezeichnet. Ihrer Aufzählung ist die Notiz vorausgeschickt, dass sie „apud ecclesiam et per diocesim celebrentur“. In der Aufzählung verzichtet das Br. Rig. auf die fragwürdige Einteilung in duplicia und semiduplicia sowie in „summa“ und „minus summa“. Die jetzt angenommene Unterscheidung der Sonntage als dominicae majores und per annum, von denen die ersteren wiederum in zwei Klassen zerfallen, ist dem Br. Rig. unbekannt, dieses rechnet zu den summa festa nur den Oster- und Pfingstsonntag, alle übrigen Sonntage gehören zur zweiten Gruppe der festa celebra. Die von uns vorgenommene Gruppierung deckt sich nicht mit der liturgischen Rangordnung der Feste, wohl aber ist sie im Offizium selbst begründet und entspricht in Betreff der Gruppen II—VI namentlich der Reihenfolge der Suffragien¹⁾. Dem entsprechend gruppieren wir: I. Herrenfeste und Feste der göttlichen Geheimnisse, mit Einschluss der Sonntage. II. Muttergottesfeste. III. Engelfeste. IV. Feste Johannis des Täufers. V. Apostelfeste. VI. Sonstige Heiligenfeste. VII. Kirchweih. Diesen Gruppen lassen sich die festa celebra oder fori wie folgt zuteilen:

I. *Nativitatis Dⁱ²⁾. *Sst. Innocentium³⁾. *Circumcisionis Dⁱ. *Epiphaniae Dⁱ. Resurrectionis Dⁱ, cum tribus diebus sequentibus⁴⁾. Ascensionis Dⁱ. Pentecostes, cum tribus diebus

1) Vgl. Thalhofer, II S. 428.

2) Die bereits im Kalendarium des rigaschen Missalkodex durch rote Schrift ausgezeichneten Feste sind durch vorgesetzte Sternchen kenntlich gemacht. — Das Br. Rig. hält sich an die chronologische Folge, beginnend von Weihnachten, sie ist folglich innerhalb der einzelnen Gruppen auch hier beobachtet.

3) Hierhergesetzt mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang mit Weihnachten.

4) Diesem und den übrigen beweglichen Festen ist, weil sie im Kl. selbstverständlich nicht verzeichnet stehen, das Sternchen nicht vorgesetzt.

sequentibus¹⁾. *Exaltationis st. crucis (unacum f. Inventionis)²⁾.
*Dominicae per annum.

II. Festa B. M. V.: *Purificationis. *Annuntiationis. Compassionis³⁾. Visitationis. *Assumptionis. *Nativitatis. Praesentationis. *Conceptionis.

III. *St. Michaelis archang.

IV. *St. Johannis bapt., nativitatis.

V. *St. Johannis evang. Conversionis st. Pauli. Cathedrae st. Petri. St. Matthiae. *St. Marci evang.⁴⁾. *Sst. Philippi et Jacobi. St. Johannis evang. ante portam Latinam. *Sst. Petri et Pauli. Commemorationis st. Pauli. Divisionis sst. apostolorum. *St. Jacobi. *Ad vincula st. Petri. *St. Bartholomaei. *St. Matthaei evang. *St. Lucae evang. *Sst. Simonis et Judae. *St. Andreae. *St. Thomae.

VI. *St. Stephani. St. Georgii cum st. Adalberto. St. Margaretae. *St. Mariae Magdalенаe. *St. Laurentii. *Omnium sanctorum. *St. Martini. *St. Catharinae. *St. Nicolai.

VII. Dedicacionis ecclesiae.

Gemäss dieser Liste wurden in der rigaschen Diözese mit Einschluss der Sonntage 104 Tage gefeiert, ohne die Sonntage 52 Tage. Wahrscheinlich aber war die Zahl eine geringere, namentlich in der Gruppe V (Apostelfeste). Da diese in der Liste der festa fori oder celebra einzeln nicht angegeben sind, sondern nur gesagt ist: „natalis Petri et Pauli ac omnium apostolorum in specie“, so sind, genau genommen, von den Apostelfesten nur die dies natales hierher zu rechnen. Laut Kl. Rig. galten aus der Zahl der übrigen Apostelfeste in früherer Zeit nur St. Petri Stuhl- und Kettenfeier als gerichtsfreie Tage und im Hinblick auf die nicht zu verkennende Zurückhaltung der rigaschen Kirche in der Zulassung neuer festa fori, die so weit ging, dass gar dem hoch verehrten hl. Augustin, trotz der mit seltener Auszeichnung begangenen kirchlichen Feier seines Gedächtnisses, ein festum fori versagt blieb, erscheint es in der Tat fraglich, ob das Br. Rig. die Aposteltage samt und sonders den festa fori hat zuzählen wollen. Sie sind im Zweifel ausnahmslos dieser Gruppe zugeteilt worden und so stellt die Gesamtzahl 52 wohl jedenfalls den Höchstbetrag dar.

Um für einen Vergleich mit den Kalendarien anderer Diö-

1) Höchst auffallend ist das Fehlen des Festes Corporis Christi; wohl nur versehentlich übergangen.

2) Siehe Anh. II, s. v. D. N. J. C. st. crucis.

3) Beweglich, Freitag nach Quasimodogeniti, also frühestens April 3 und demgemäss hierher gesetzt.

4) Im Kl. Rig. ist der Tag zwar durch rote Schrift ausgezeichnet, aber mit Rücksicht auf die okkurrierende Letania maior, der Name st. Marci ist mit schwarzer Tinte geschrieben.

zeseu den richtigen Masstab zu gewinnen, müssen (abgesehen von den Sonntagen) die beweglichen Feste ausgeschieden werden, nämlich je drei Tage nach Ostern und Pfingsten, Christi Himmelfahrt und Compassionis B. M. V., also 8 Tage, so dass 44 Tage übrig bleiben. Bei gleicher Berechnung wird sich der Durchschnitt für die deutschen, schweizerischen und skandinavischen Diözesen, wenn man das Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrh. nimmt, auf 49 Tage stellen¹⁾. Die seit dem späteren Mittelalter immer wiederkehrende Klage über allzuvieler Feiertage wäre in Beziehung auf Riga kaum gerechtfertigt gewesen, zumal wenn man erwägt, dass das Arbeits- und Handelsverbot ein nur relatives war.

Gegenüber dem Kl. des Ml. Rig., das 35 rot eingetragene Feste enthält, ergibt sich eine relative Vermehrung um 9 gebotene Feiertage, richtiger um 8, da das Fest Dedicacionis ecclesiae zweifellos schon damals mitzählte, es aber im Kl. überhaupt nicht angemerkt ist. Ganz in Wegfall gekommen ist das (unbewegliche) Fest Resurrectionis Di (März 27)²⁾, abgewürdigt, bzw. den Chorfesten von 9 Lektionen zugezählt, sind sst. Johannis et Pauli mrt. und st. Dominici. Letzteres Fest war im Kl. Rig. wohl nur versehentlich rot eingetragen. In der Gruppe II finden sich als neue, dem Kl. Rig. unbekante Feste: Visitationis und Praesentacionis B. M. V. Das noch jüngere Fest Compassionis kommt, weil beweglich, nicht in Betracht. Den stärksten Zuwachs hat die Gruppe VI (Apostelfeste) aufzuweisen, nicht weniger als 6 Feste, die im Kl. Rig. als blosse Chorfeste verzeichnet stehen. In der Gruppe VI finden sich nur 2 in ihrem Range erhöhte Feste (st. Georgii und st. Margaritae).

Alle vorstehend erwähnten Feste haben ein Off. plenum unter 9 Lektionen und stets 2 Vespereu. Das ist aber nicht ausschliesslich in Betreff dieser Feste der Fall, indem die Offizien mehrerer Chorfeste ebenso gegliedert sind. Wäre nicht das Fest des hl. Augustin mit Oktavfeier verbunden, so könnte man allenfalls die Oktav als nur den festa celebra zukommend auffassen, obgleich lange nicht alle Feste dieser Kategorie mit einer solchen bedacht sind. Die Vigilfeier ist erst recht nicht sämtlichen festa celebra zugeteilt, wohl aber lässt sich sagen, dass kein einziges Chorfest mit einer solchen verbunden ist, in dieser Beziehung steht sogar das Fest des hl. Augustin zurück.

Alle anderen Feste, die nicht zur Kategorie der festa fori vel celebra gehören, bilden die zweite Kategorie, die der „festa

¹⁾ Diese Zahl ergab sich als Durchschnittszahl aus den sämtlichen, bei Grotefend, Zeitrechn. II Abt. 1 S. 1—249, abgedruckten Kalendarien. Sie gehören meist der in Betracht kommenden Zeit an.

²⁾ Siehe oben S. 102 Anm. 4.

chori vel ecclesiae“ Das Br. Rig. bezeichnet sie auch als „festa communia“ und unterscheidet in Übereinstimmung mit dem Kl. und Ml. Rig. innerhalb dieser Kategorie zwei Gruppen oder Festgrade: die 1. Gruppe umfasst Feste von 9 Lektionen, die 2. Gruppe solche von 3 Lektionen. Unter den Festen der 1. Gruppe steht das Fest des hl. Augustin mit seiner unter 9 Lektionen gehaltenen Oktav und eigenen Lektionen an allen Tagen binnen der Oktav ganz vereinzelt da. Dieses und auch andere Feste dieser Gruppe, mit 2 Vespern, eigenen Antiphonen, Hymnen, Responsorien und Lesungen stehen in liturgischer Beziehung hinter manchen Festen der ersten Kategorie durchaus nicht zurück. Andere wurden vorwiegend de Communi gelesen. Die Abstufung der Feste von 9 und 3 Lektionen war u. a. in Beziehung auf die Anwendung der Regeln über die Okkurrenz und Konkurrenz von Bedeutung.

Bei nicht wenigen Namen von Heiligen findet sich im Kl. Rig. der Vermerk „a.“ d. h. Antiphona. Er bedeutet eine im Stundengebet nur durch Einlegung von Antiphon, Versikel und Kollekte, in der Messe nur von Orationen, zu begehende Gedächtnisfeier. Die betreffenden Heiligen wurden also nach dem heutigen Sprachgebrauch kommemoriert, unabhängig von den Rücksichten, die beim Zusammentreffen von Sanktoralmessen und Offizien unter einander oder mit den Messen und Offizien de tempore die Kommemoration sonst bedingten¹⁾. Da eine derartige Feier sich immer dem treffenden Offizium de tempore oder de sanctis einfügte und mit ihm verschmolzen wurde, so kann von einem Feste im eigentlichen Sinne des Wortes nicht wohl die Rede sein, und es ist daher vollkommen konsequent, wenn das Br. Rig., wo es von den verschiedenen Arten der Chorfeste handelt, nur solche von 9 oder 3 Lektionen unterscheidet. Erwähnt werden diese Kommemorationen, ausser im Kalendarium und in einzelnen Messformularen des Ml. Rig., im Br. Rig. regelmässig nur in den Spezialrubriken der etwa treffenden Heiligenfeste höheren Ranges, im Proprium de tempore werden sie, mit Rücksicht auf die Beweglichkeit seiner Offizien, in der Regel ganz übergangen²⁾. Wo ihrer im Proprium sanctorum Erwähnung geschieht, sind entweder nur die Anfangsworte der Antiphonen und Kollekten angegeben, oder es findet sich bloss die Notiz: „Suffragium de st. N.“ oder: „inde de st. N. Antiphona“³⁾.

1) Siehe das folg. Kap.

2) Ausnahmsweise bei Regelung der Temporaloffizien der Adventszeit: Fer. II. post ^{de am} II. adventus: „de feria cum suffragio de st. Damaso.“ Br. Rig. I Bl. 1 a.

3) Vgl. Anh. II s. v. sst. Praejecti, Timothei et Symphoriani, Walburgis u. a.

Die Texte wird das verloren gegangene Collectarium enthalten haben. Eine ebenso beschränkte, unabhängig von der Okkurrenz etwaiger Offizien höheren Ranges stets ohne Lektionen stattfindende Gedächtnisfeier ist dem römischen Brevier dermalen fremd¹⁾, wohl aber findet sich dieselbe Observanz wie in Riga auch in anderen deutschen Brevieren jener Zeit, so u. a. in einem Passauer Klosterbrevier von 1481, dessen stets ohne Lektionen stattfindende Kommemorationen, gleichwie im Kl. Rig., durch den Vermerk „Antiphona“ angedeutet sind, ohne dass eine ständige Okkurrenz in Frage käme²⁾.

Das Kl. Rig. enthält aber ausserdem die Namen von Heiligen in nicht geringer Zahl, bei denen weder die Lektionenzahl ihrer Offizien, noch auch „Antiphona“ angemerkt ist, und in Betreff deren sich aus den Proprien sanctorum der Ml. und Br. Rig. eine Kommemoration nicht nachweisen lässt, geschweige denn die Feier von Messe oder Offizium. In den meisten Fällen dieser Art wird es sich um Heilige handeln, deren öffentliche kirchliche Verehrung in Riga keinen Eingang gefunden hatte. Es wurde bereits (oben S. 42) darauf hingewiesen, wie anderwärts wohl aus gleicher Ursache die Namen von Heiligen, die in den alten Kalendarien gestanden hatten, gelegentlich der Zusammenstellung neuer Kalendarien in Menge eliminiert wurden, und wie die zahlreichen Rasuren auf dem ersten Blatte des Kl. Rig. den Anfang eines ebensolchen Verfahrens für Riga erkennen lassen.

In anderen Fällen, wo die öffentliche kirchliche Verehrung erwiesen ist, fand eine Abwürdigung (Herabsetzung des Ranges) der betreffenden Feste statt. Beispiele hierfür bieten das Ml. und Br. Rig. in auffallend geringer Zahl, während nicht wenige Feste eine Rangerhöhung erfuhren. Dabei hielt die Solennität in der Messfeier und im Breviergebet nicht immer gleichen Schritt. So wurde zu Ehren von st. Blasius und st. Aegidius, die als „Nothelfer“ in Riga hoch verehrt wurden, spätestens seit Anfang des 15. Jahrh. das hl. Opfer auf Grund eigener Messformulare gefeiert, gleichwohl erfahren wir aus dem um mehr als ein Jahrhundert jüngeren Br. Rig., wo bestimmt wird, dass ihre Feste (als Chorfeste) unter 9 Lektionen begangen werden sollen, sie hätten „prius nullam solennitatem“ gehabt. Daraus ist zu folgern, dass ihr Gedächtnis im Breviergebet früher nur unter 3 Lektionen begangen, wenn nicht gar bloss kommemoriert wurde.

1) Vgl. Br. Rom., Rubr. gen. XXVI, 4.

2) Vgl. Lechner, S. 200. — Im ältesten Kl. des Deutschen Ordens ist der niedrigste Grad der Dignität der Gedächtnisfeier der Heiligen als „Commemoratio“ angemerkt, die nächsthöhere Rangstufe bezeichnen Feste von 3 Lektionen. Vgl. Perlbach, Statuten S. 1–12. — Grotefend, Zeitrechn. I S. 60, II, Abt. 2 S. 27–30.

Die Lehre von den Fasten gehört in die Moralthologie und liegt folglich ausserhalb der Grenzen unserer Abhandlung. Wenn aber die Fastenvorschriften auf den von uns behandelten Gebiete der Liturgik zum Teil so weit bestimmenden Einfluss äussern, dass dieselben im Laufe der Abhandlung mehrmals in den Vordergrund gestellt werden mussten, so erscheint es zweckmässig, nach dem Vorgange des Br. Rig., das seiner Einleitung (Generalrubriken) unter der Überschrift „De ieiunio“ einen die Fastenzeiten regelnden kurzen Abschnitt anschliesst¹⁾, die Fastenvorschriften exkursweise hier zusammenfassend in Kürze zu behandeln²⁾. Die Einschaltung an dieser Stelle empfiehlt sich mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Fasten mit einzelnen Gruppen von Festen, so namentlich mit den Muttergottesfesten.

Wir haben das Fasten nicht als christlichen Tugendakt an sich, sondern lediglich als Objekt kirchlicher Gesetze und Gewohnheiten, also das Fastengebot als solches, zu betrachten und können von seiner geschichtlichen Entwicklung absehen, da dasselbe schon lange vor Begründung der rigaschen Kirche in der Hauptsache feststand. Zunächst ist zu unterscheiden: a) das natürliche Fasten (ieiunium naturale oder totale), das vollkommene Nüchternsein, und b) das kirchliche Fasten (ieiunium ecclesiasticum) im eigentlichen Sinne, auch partielles Fasten genannt, das wiederum in volles Fasten (ieiunium plenum), mit Enthaltung von jeder Fleischspeise und Zulassung bloss einer, an eine bestimmte Tageszeit gebundenen Mahlzeit, und in Abstinenz (ieiunium semiplenum), Enthaltung vom Fleischgenusse, eingeteilt wird³⁾.

Was zu allen Zeiten, wenn nicht das ieiunium totale zu halten ist, genossen werden darf, auch an gebotenen Fasttagen, fällt unter den Begriff der Fastenspeisen im engeren Sinne des Wortes. Hierher gehören Fische und Tiere mit rotem kaltem Blute, ferner ausserhalb der Quadragese auch Milch, Käse, Butter (lacticinia) sowie ähnliche Produkte und Eier. Regelmässige Fastenspeise sind die Vegetabilien⁴⁾.

Bestimmte Lebenszustände, Verhältnisse und Lebensalter bringen eine Befreiung vom Fastengebot mit sich, so Krankheit, Armut, die keine Auswahl der Speisen zulässt, schwere Arbeit und die Erfüllung gewisser Amtspflichten, die Alterstufe vor dem erreichten 21. Lebensjahre und umgekehrt das Greisenalter. In letzteren beiden Fällen bezieht sich aber die Befreiung nur

¹⁾ Abgedruckt unter den Beilagen.

²⁾ Anstatt der von uns (oben S. 68 Anm. 2) angekündigten erläuternden Bemerkungen zum Textabdruck.

³⁾ KL. IV Sp. 1244, 1245.

⁴⁾ KL. IV Sp. 1252 ff.

auf das Fasten-, nicht auch auf das Abstinenzgebot, das schon vom 7. Lebensjahre an wirksam wird¹⁾).

Von Fall zu Fall können ausserdem einzelnen Personen Indulte erteilt werden²⁾).

Leider beschränkt sich das Br. Rig. auf die Regelung der Fastenzeiten, so dass die erwähnten und andere wichtige Unterscheidungen nicht zur Geltung gelangen.

Aus den am Ostersonntag zu vollziehenden Benediktionen wird man zunächst folgern dürfen, dass aus der Zahl der Fastenspeisen, jedenfalls während der Quadragese, auch hier Käse und Eier ausgeschlossen waren³⁾. Wie streng das Verbot des Fleischgenusses gehandhabt wurde, ist daraus ersichtlich, dass obgleich nach der Eroberung des Landes die Gesetze der Kirche der Neophyten gegenüber anfänglich keineswegs in voller Strenge zur Anwendung kamen, wie beispielsweise Innocenz III. 1201 April 19 speziell zu Gunsten der livländischen Neubekehrten generelle und ausserordentlich weitgehende Ehedispense bewilligt und auch in anderer Beziehung ein Abweichen von den kanonischen Vorschriften gestattet hatte⁴⁾, — der Ordensmeister Andreas nichtsdestoweniger gelegentlich des von ihm namens des Bischofs von Ösel mit den aufständischen Öselern 1241 abgeschlossenen Friedensvertrages für nötig befand, unter die Friedensbedingungen das Verbot des Fleischessens an Freitagen, in der Quadragese, in den Quatembern und an den Vigilien der Apostelfeste aufzunehmen. Übertretungen werden mit Geldbusse bedroht, und zwar in dem nach dem damaligen Geldwert nicht unbedeutenden Betrage von 1/2 Mark. Von sonstigen Vergehen und Verbrechen werden im Friedensvertrage nur noch Götzenopfer, Totschlag und Kindsmord besonders erwähnt⁵⁾.

Nach dem Satze „Liquidum non frangit ieiunium“ ist der Genuss von Getränken, die nicht als Nahrungstoff zu gelten

¹⁾ A. a. O. Sp. 1247, 1248.

²⁾ Über ein Gesuch an den Papst, das nach 1508 zu setzen sein möchte, berichtet das Regest einer nicht mehr nachweisbaren Urk. (Schirren, Verz. livl. Gesch.-Quellen in schwed. Arch. u. Bibl., Dorpat 1861–1868, S. 145 nr. 613; vgl. auch nr. 593, 594). Danach hätte der Ordensmeister Plettenberg für sich und den Orden um die Erlaubnis, an Fasttagen Fleisch essen zu dürfen, suppliziert. Es kann sich dabei wohl nur um Kriegszeiten oder sonstige besondere Verhältnisse gehandelt haben.

³⁾ Siehe oben S. 103.

⁴⁾ Diese Indulte wurden gar von Gregor IX. in das kanonische Rechtsbuch aufgenommen. Cap. VIII tit. XXXVI Decretal. lib. V; cap. IX tit. XIX, ibid. — UB. I nr. 13, hier unrichtig 1199 gesetzt.

⁵⁾ UB. I nr. 169 Sp. 220. — Dem Abdruck ist eine äusserst fehlerhafte Abschrift von Hiärn zu Grunde gelegt. Die bezügliche Stelle lautet: „Si quis in 6ta HR, vel quadragesima . . .“ In Bd. III Sp. 31 ff., nr. 169, ein besserer Text; hier richtig: „sexta feria“.

haben, zulässig, auch von Wein und Bier¹⁾. Wohl galt Unmässigkeit in diesem Genuss, wie zu allen Zeiten, so ganz besonders in den Fasten, als unverträglich mit den Lehren der Hl. Schrift und wurde von der Kirche folglich als sündhaft aufgefasst²⁾, aber wo kein striktes Verbot vorlag, liess sich Mässigung, zumal in geselligen Vereinigungen, schwer erzielen. In den zahlreichen Schragen rigascher Gilden und Ämter aus dem Mittelalter fallen die terminlichen grossen „Trünke“ zwar regelmässig ausserhalb der Fasten, aber es gibt einzelne Schragen, die in Betreff der gewöhnlichen Trünke auf die Fastenzeiten anscheinend keine Rücksicht nehmen, sondern verlangen, dass die Gildengenossen „tho alle Godes hilghen daghe“ sich zu den Trünken versammeln sollen³⁾. Mögen immerhin die meisten der hier in Betracht kommenden Feste nicht unter das Fastengebot fallen, so gab es doch auch Feste, so die zu „Godes hilghen daghen“ zählenden Litaniae, an denen gefastet werden musste. Freilich wird zu berücksichtigen sein, dass der Ausdruck „Trunk“ in den Schragen, wohl nicht immer ein Zechgelage, sondern unter Umständen sonstige Versammlungen der Gildengenossen bezeichnet. Wenn beispielsweise der Schragen der rigaschen Schmiedegesellen von 1399 Nov. 1 bestimmt, dass man einen verstorbenen Gildenbruder „des avendes, als de drunke ute synt, myt vigilien unde des anderen dages mit missen . began“ soll und dass alle Gildenbrüder hieran teilnehmen müssen⁴⁾, — so ist hier an einen Leichenschmaus nicht wohl zu denken. Einen solchen hätte die Gilde schwerlich vor der kirchlichen Feier angesetzt.

Über die Tageszeit, wann während der Fasten die ursprünglich einzige Mahlzeit gehalten wurde, womit, wie oben (S. 67) erwähnt wurde, der im Laufe des Jahres mehrmals stattfindende Wechsel der Stunden für das Zelebrieren des Hochamts und das Persolvieren der unmittelbar vorhergehenden und folgenden Horen zusammenhing, sind Nachrichten, die über einen etwaigen besonderen Brauch der rigaschen Kirche in dieser Beziehung Auskunft geben, nicht erhalten. Wir können nur annehmen, dass der in der abendländischen Kirche überhaupt beobachtete Brauch auch nach Livland verpflanzt wurde. Nach dem Zeugnis des hl. Bernhard wurde zu seiner Zeit allgemein bis zum Abend gefastet, d. h. dann erst die Mahlzeit eingenommen, aber im 13. Jahrh. war laut Zeugnis des hl. Thomas von Aquino und seines Zeitgenossen Alexander von Hales die Stunde bis zur

1) KL. IV Sp. 1246.

2) KL. VIII Sp. 442.

3) So Art. 1 des rigaschen Maurerschragens von 1390 Dez. 18. W. Stieda und C. Mettig, Schragen etc., S. 422.

4) Art. 3, a. a. O. S. 461.

Non (3 Uhr nachmittags) vorgerückt worden. Später, wohl schon im 14. Jahrh., fand eine abermalige Verschiebung statt, bis schliesslich ziemlich allgemein die Mahlzeit auf 12 Uhr angesetzt wurde¹⁾. Infolge des Vorrückens der Mittagsstunde befestigte sich die Sitte, am Abend noch eine zweite, leichte Mahlzeit, die sog. *Collatio*, einzunehmen.

Den meisten Bestimmungen der Br. Rig. über die Fastenzeiten sind die von Fall zu Fall zitierten Vorschriften des kanonischen Rechtsbuches zu Grunde gelegt. In einigen Fällen aber heisst es: „*de communi consuetudine*“ oder „*ex consuetudine*“, worin man eine Berufung auf die Observanz der rigaschen Kirche zu erblicken haben wird. Damit soll indes selbstverständlich keineswegs ein Gegensatz zwischen Gesetz und Observanz markiert werden, indem beispielsweise die Quadragesime, in Betreff deren sich der Vermerk „*ex precepto ecclesie*“ findet, zweifellos zu den auch gewohnheitsmässig gehaltenen Fasten gehörte. Wenn aber hinsichtlich anderer Fastenvorschriften Zweifel an ihrer tatsächlichen Beobachtung nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können, so wird der Zusatz „*ex communi consuetudine*“ solche Zweifel in bejahendem Sinne lösen. Endlich findet sich vereinzelt die Begründung „*de consilio*“, in der man von der Kirche anempfohlene, nicht aber gebotene Fasten zu erblicken haben wird.

Die nachstehende Aufzählung der Fastenzeiten folgt der Reihenfolge des Br. Rig., soweit sich diese mit der nötigen Gruppierung in Einklang bringen liess. Der Textabdruck unter den Beilagen gibt die Reihenfolge der Vorlage unverändert wieder. Die im Br. Rig. den Vorschriften von Fall zu Fall hinzugefügten Begründungen sind nachstehend angemerkt.

I. Die vierzigstägigen Fasten vor Ostern (die Quadragesima oder Quadragesime)²⁾. Begründung: (Decreti p. III.) *De cons.*, dist. III., c. (7.) *Non liceat*; c. (8.) *Non oportet*; c. (9.) *Placuit*.

Hier steht an der Spitze: „ *ex precepto ecclesie*“, was auch auf die übrigen Bestimmungen, denen eine Berufung auf bestimmte Vorschriften des Rechtsbuches hinzugefügt ist, zu beziehen sein wird. So auf:

II. Die Quatemberfasten (*Quatuor tempora*)³⁾. Begründung: (Decreti p. I.), dist. LXXVI., c. (1.) *Ieiunium*.

III. Die Rogationen. Begründung: (Decreti p. III., dist. III. c.) *Rogationes*. Es handelt sich um die dreitägigen *Letaniae (minores)* vor Himmelfahrt⁴⁾.

1) Binterim, II T. II S. 608 ff.

2) Siehe oben S. 96 ff.

3) Siehe oben S. 91, 92.

4) Siehe oben S. 104, 105.

IV Die Adventszeit. Die im früheren Mittelalter gehaltenen strengen Fasten wurden im 11. Jahrh. auf 4 Wochen verkürzt und vom 12. Jahrh. auf einfache Abstinenz beschränkt. Im 14. Jahrh. kam auch die Abstinenz beinahe völlig ausser Brauch, doch haben noch weit später einige Bischöfe die Gläubigen dazu ermahnt¹⁾. Wenn es solchemnach einerseits nicht unwahrscheinlich ist, dass die alte Übung in den Anfangszeiten der rigaschen Kirche hierher übertragen wurde, aber wohl von vornherein unter Beschränkung auf blosser Abstinenz, so ist es andererseits natürlich, dass in der späten Zeit, aus der das Br. Rig. stammt, die rigasche Kirche von bindenden Vorschriften Abstand nahm. Wohl aber scheint es, dass die Kirche den Gläubigen die Abstinenz hat empfehlen wollen. Denn nachdem im Br. Rig. gesagt worden ist, dass es besondere, vom Klerus zu haltenden Fasten gebe²⁾, heisst es weiter: „Sunt et alia [scil. ieiunia] de consilio, ut de adventu.“ Es ist der oben erwähnte einzige Fall, in Betreff dessen das Br. Rig. sich weder auf das Gesetz der Kirche, noch auf deren Gewohnheit beruft. Eine blosser Empfehlung wäre übrigens keineswegs auffallend, da ja doch der Deutsche Orden nicht nur während der ganzen Adventszeit, sondern, entsprechend der alten strengen Ordnung, gemäss dem Art. 15 seiner Regel schon vom Sonntage vor Martini bis Weihnachten fastete, und zwar unter Beschränkung auf die eigentlichen Fastenspeisen („in cibo quadragesimali ieiunent“³⁾). Erst auf Grund eines Beschlusses des 1422 zu Marienburg abgehaltenen Generalkapitels, an dem der livländische Ordensmeister und seine Gebietiger teilnahmen, wurde die erwähnte Bestimmung der Ordensregel dahin abgeändert, dass hinfort, anstatt der drei Wochen vor dem Advent, je eine Woche vor Assumptionis B. M. V., Omnium sanctorum und Purificationis B. M. V gefastet werden soll, jedoch ohne dass in Betreff der Adventszeit selbst von einer Abänderung der seitherigen Ordnung die Rede gewesen wäre⁴⁾.

V Die Vigilfasten. Diese wurden, seitdem der nächtliche Gottesdienst vor den in Betracht kommenden Festen (ausser in der Weihnacht) eingestellt worden war, nebst Messe und Offizium anticipando am Tage vor dem Feste begangen, wobei diese Vorfeier ihren alten Namen behielt⁵⁾. Das Br. Rig. nennt folgende Vigilfasten.

1. Die Weihnachtsvigil⁶⁾. Begründung: (Decretal. l. III., tit. XLVI.) De observatione ieiuniorum, c. 1., (*Ex parte*).

1) Vgl. Probst in KL. I Sp. 251.

2) Siehe unten.

3) Perlbach, Statuten S. 42.

4) A. a. O. S. 157, 158.

5) KL. XII Sp. 951 ff.

6) Im Br. Rig. ist das Off. der Vorfeier der Weihnachtsvigil „In

2. Die Pfingstvigil. Begründung: (Decreti p. I.) dist. LXXVI c. (8) *Necessario*.

3. Die Vigilien aller Apostelfeste¹⁾, mit Ausnahme von sst. Philippi et Jacobi und des in die Weihnachtsoktav fallenden Festes st. Johannis evang. Begründung: (Decretal. lib. III, tit. XLVI), c. (2.) *Consilium*.

4. Die Vigil Assumptionis B. M. V. Begründung: (Ibid.) c. 1. (*Ex parte*).

5. Die Vigilien aller übrigen Marienfeste. Begründung: „De communi consuetudine“.

6. Die Vigilien der Feste st. Johannis bapt., Omnium sanctorum und st. Laurentii. Begründung: „Ex consuetudine“.

Anlangend die Begründung der Fastenvorschrift in Betreff der Vigilien der übrigen Muttergottesfeste, abgesehen von der Assumptio, für welche das kanonische Rechtsbuch zitiert werden konnte, so kann hier von einer in der abendländischen Kirche allgemein beobachteten frommen Sitte nicht die Rede sein. Schwerlich wird sie sich als eine, sei auch nur in deutschen Diözesen, weit verbreitete Sitte nachweisen lassen, ja nicht einmal die Orden, bei denen der Marienkultus besonders ausgebildet war, haben an den Vigilien aller Marienfeste gefastet. Als nächstliegendes Beispiel wählen wir den Deutschen Orden, der eine bezügliche communis consuetudo zu Ehren Mariae um so eher angenommen haben dürfte, als, wie wir sehen werden, seine Fastendisziplin eine für das späte Mittelalter ausnehmend strenge war und er die Gottesmutter als seine Patronin verehrte. Gleichwohl schreibt der Art. 15 seiner Regel, abgesehen von der überall angenommenen Assumptio, nur für die Vigil der Purificatio und der Nativitas B. M. V. das Fasten vor²⁾. Also kann die allgemeine Gewohnheit, von der in unserer Vorschrift die Rede ist, wohl nur auf die rigasche Diözese bezogen werden. Ihr werden besondere Diözesengesetze zu Grunde gelegen haben, die sich gegenwärtig nicht mehr nachweisen lassen.

Eher passt die Berufung auf Gewohnheit auf die Feste st. Johannis bapt., Omnium sanctorum und st. Laurentii, und zwar aus

vigilia vigilie“ Nativitatis überschrieben. Das Kl. und Ml. Rig. kennen nur eine „Vigilia nativitatis“, allein diese kommt in Betracht.

¹⁾ Siehe oben S. 177, 179. — Der an sich nahliegende Zweifel, ob nicht etwa nur die mit liturgischer Vigilfeier ausgestatteten Apostelfeste gemeint seien, wird durch den Umstand beseitigt, dass die Erwähnung von sst. Philippi et Jacobi und st. Johannis evang., da es sich in diesen beiden Fällen um Feste ohne eine solche Vigilfeier handelt, überflüssig gewesen wäre. Auch nach dem Wortlaut des Dekrets sind die Vigilien aller Apostelfeste einbezogen.

²⁾ Perlbach, Statuten S. 42 ff.

dem Grunde, weil diese drei Feste zur Zahl derer gehörten, die seit alters mit liturgischer Vigilfeier ausgestattet waren¹⁾, wogegen von den Marienfesten nur zu zweien eine solche Feier gehörte, in Riga ausser zur Assumptio nur zur Visitatio²⁾.

Es wurde oben (S. 67) erwähnt, dass in Riga alle Marienfeste mit Fasten verbunden gewesen seien. Wörtlich genommen, müsste die Vorschrift des Br. Rig. in der Tat auf die Feste selbst bezogen werden, nicht auf deren Vigilien. Es heisst: „Item in vigilia penthecostes et vigilia assumptionis Marie Et omnia festa b. Marie Item in omnibus vigiliis apostolorum, preterquam Philippi et Jacobi et Johannis evangeliste infra octavam nativitatis [D^l].“ Dann aber heisst es weiter: „Item festum Johannis baptiste, Omnium sanctorum, beati Laurentii“ Konsequenterweise müssten auch die letzterwähnten drei Feste, da hier nicht von ihren Vigilien, sondern von den Festen selbst die Rede ist, als Fasttage aufgefasst werden. Nun waren diese drei Feste gleichwie alle Marienfeste gebotene Feiertage (festa fori), — Feste im eigentlichen Sinne des Wortes, deren freudiger Charakter zudem im öffentlichen und bürgerlichen Leben zum Teil durch Volksfeste zum Ausdruck gelangte. Mag immerhin die Fastendisziplin in den einzelnen Ländern und Diözesen eine sehr verschiedene und der Diözesanobrigkeit in dieser Beziehung ein weiter Spielraum überlassen gewesen sein, so wird man Bedenken tragen müssen, so weit gehende Ausnahmen von der Regel, derzufolge an Festen freudigen Charakters nicht gefastet wurde³⁾, gelten zu lassen. Dagegen wäre es wohl verständlich, wenn die rigasche Kirche der üblichen aszetischen Vorbereitung auf gewisse hohe Feste aus besonderer Andacht gegen ihre Patronin, die Gottesmutter, durch Anordnung gebotener Fasten an den Vigilien aller Marienfeste — unabhängig davon, ob diese mit einer liturgischen Vigilfeier verbunden waren oder nicht — eine weitere Ausdehnung gegeben hätte. Wir glauben daher trotz dem Wortlaute der in Rede stehenden Vorschrift des Br. Rig. diese so auffassen und unseren oben (S. 67) getanen Ausspruch dahin einschränken zu müssen, dass es sich an dieser Stelle, wie auch in Betreff der Feste st. Johannis bapt., Omnium sanctorum und st. Laurentii, um Vigilsten handelt, die Feste selbst aber nicht Fasttage waren. Auch unter dieser Einschränkung bleibt die Vorschrift hinsichtlich der Marienfeste bemerkenswert. Unterstützt wird eine solche Interpretation durch folgende weitere Momente. Auch der Deutsche Orden hat, obzwar nicht

1) KL. XII Sp. 952, 953.

2) Seltsamerweise findet sich im Ml. Rig. eine Vigilmesse zur Visitatio, wogegen das Br. Rig. kein eigenes Offizium für die Vigil hat.

3) Vgl. Binterim, V T. 2 S. 103.

an den Vigilien aller Marienfeste gefastet, so doch dieser Kategorie von Festen mehr Vigilfasten zugeteilt, als die römische Kirche gebot, andererseits aber hat er, ebenso wie sie, an keinem einzigen Marienfeste gefastet. Ferner waren gemäss Art. 15 seiner Regel für die Vigilien der Feste Johannis bap., Omnium sanctorum und st. Laurentii Fasten vorgeschrieben, nicht aber für die Feste selbst¹⁾. Endlich fällt folgender Umstand ins Gewicht. Im Anschluss an die erwähnten Fastenvorschriften fährt das Br. Rig. fort: „Quodsi aliqua festa in secundam feriam ceciderint, sabbato est ieiunandum.“ Das entspricht genau der durch Dekret Innocenz' III. von 1206 (Decretal. lib. III., tit. XLVI. c. 2., *Consilium*) speziell in Betreff der Vigilfasten festgesetzten und überall beobachteten Ordnung.

VI. Die Stationsfasten²⁾, am Mittwoch und Freitag. Begründung: (Decreti p. III.) De cons., dist. III. c. (16.) *Ieiunia*. Dass auf den Freitag als Fasttag bis zuletzt streng gehalten wurde, ist selbstverständlich, auch gelangt solches im Art. 28 der Statuten des rigaschen Provinzialkonzils von 1428 zum Ausdruck. Nicht ebenso selbstverständlich ist im Hinblick auf die späte Zeit die Gleichstellung des Mittwochs mit dem Freitag³⁾, und wir haben daher (oben S. 67) die Zuzählung des Mittwochs zu den Fasttagen als auffällig bezeichnet. Dass in den Anfangszeiten der rigaschen Kirche auch am Mittwoch gefastet wurde, wengleich in der mildesten Form der Abstinenz, ist nicht unwahrscheinlich. Nach dem Art. 13 der Regel des Deutschen Ordens war der Fleischgenuss nur Sonntags, Dienstags und Donnerstags gestattet, Montags, Mittwochs und Sonnabends durften (selbstverständlich mit Einschluss der stets zulässigen Fastenspeisen) die in den strengen Fasten verbotenen Lacticinien und Eier genossen werden, Freitags waren auch diese untersagt⁴⁾. Dazu gesellte sich laut Art. 15 der Regel in Betreff der Freitage vom Feste Allerheiligen bis Ostern das Gebot einer bloss einmaligen Sättigung am Tage, so dass also auf diese Freitage die strenge Fastenordnung der Quadragesime volle Anwendung fand. Das Gebot der Beschränkung auf Fastenspeise galt ebenso für die Freitage von Ostern bis Allerheiligen, doch durften zwei Mahlzeiten am Tage eingenommen werden, „nisi propter scandalum secularium evitandum preceptor provincialis de consensu senioris partis capituli aliter ordinaverit“⁵⁾.

VII. Die Sonnabendsfasten. Begründung: (Decreti

1) Perlbach, Statuten S. 43.

2) KL. IV Sp. 1269. Siehe oben S. 91.

3) Vgl. Binterim, V T. 2 S. 122 ff., 131 ff.

4) Perlbach, Statuten S. 40.

5) A. a. o. S. 42, 43.

p. III.) De cons., dist. III. c. (13.) *Sabbato*. Es wurde (oben S. 68) bereits bemerkt, dass ein Widerspruch vorzuliegen scheine, indem der Art. 28 der Statuten des Provinzialkonzils von 1428 den Missbrauch rügt, anstatt Freitags am Sonnabend oder an einem anderen Tage der Woche zu fasten¹⁾. Damit sollte indes das Fasten an Sonnabenden an sich gewiss nicht getadelt, sondern lediglich die strikte Beobachtung der festgesetzten Ordnung hinsichtlich der Freitagsfasten eingeschränkt werden. Gerade wenn der Sonnabend ohnehin Fast-, bzw. Abstinenztag war, hatte die Kirche alle Ursache, eine Verlegung der Freitagsfasten auf den Sonnabend besonders zu rügen. Zudem wird der Gesichtspunkt zu berücksichtigen sein, dass die Statuten sich auf die ganze Kirchenprovinz bezogen, die Observanz hinsichtlich der Sonnabendsfasten aber möglicherweise nicht überall dieselbe war wie in der rigaschen Diözese. Auch im Mutterlande war der Brauch je nach dem Diözesangesetz ein sehr verschiedener und konnte es sein, da Innocenz III. ausdrücklich erklärt hatte, dass man sich in dieser Beziehung nach der Ortsgewohnheit richten möge²⁾. Wenn die rigasche Kirche, einer weit verbreiteten Sitte folgend, das Sonnabendsfasten vorschrieb, so stand solches mit der Art und Weise, wie sie den Sonnabend liturgisch auszeichnete, in bestem Einklang. Auch anderwärts, wo man in der Liturgie mit der Erinnerung an die Grabesruhe des Herrn die besondere Andacht gegen die Gottesmutter verband und den Sonnabend als solennen Muttergottestag ansah, galt die Fastenvorschrift als etwas selbstverständliches³⁾. Erwähntermassen beschränkte der Deutsche Orden sein Fastengebot auf das Verbot des Fleischgenusses; mehr als Abstinenz wird auch die rigasche Kirche nicht verlangt haben.

Das Br. Rig. begnügt sich mit der Aufzählung der ständigen Fastenzeiten, bemerkt aber, dass es ausserdem besondere, nur für die Kleriker verbindliche Fastenvorschriften gebe, in Betreff deren auf (Decreti p. I.) dist. IV, c. (4.) *Statuimus*, ff., verwiesen wird. Daraus folgt, dass die Quadragesimalfasten für den Klerus einen Zeitraum von vollen sieben Wochen umfassten, ihr

1) Er lautet in extenso: „Prohibemus, ne quis adultus pariter et discretus ordinaria et discreta ieiunia, ut puta quadragesime, quatuor temporum et vigiliarum, presumat infringere nec huiusmodi necessaria ieiunia propter votiva et extraordinaria ieiunia violare, cum tale dampnum tali lucro Deus noluerit compensare, pravam consuetudinem quorundam, qui sextam feriam violant et sabbato vel die alia in ebdomada ieiunant, detestantes. UB. VII nr. 690.

2) KL. IV Sp. 1270.

3) Vgl. Binterim, V T. 2 S. 167.

Beginn also auf Quinquagesima, bzw. den folgenden Montag, angesetzt war¹⁾).

Wir haben in Betreff der Fastendisziplin wiederholentlich auf die Regel des Deutschen Ordens hingewiesen und manche Übereinstimmungen gefunden. Es ist natürlich, dass bei einem durch Jahrhunderte fortgesetzten so engen Zusammenleben, wie es zwischen den Klerikern der rigaschen Kirche und deren Diözesanen einerseits, und dem Orden und dessen Untertanen andererseits, stattfand, trotz allen sonstigen Gegensätzen, in den kirchlichen Normen, die, wie die Fastendisziplin, auf das tägliche Leben fortgesetzt von einschneidender Bedeutung waren, ein Modus vivendi hergestellt werden musste. Ein solcher lässt sich in der Fastendisziplin nicht verkennen und erstreckte seine Wirkungen auf die mit der Fastenordnung eng zusammenhängende Rangordnung der Feste. Verschiedenheiten blieben nicht wenige übrig.

8. Kapitel.

Die Okkurrenz und Konkurrenz der Feste und Offizien.

Okkurrenz (*occurrentia*) bezeichnet das Zusammentreffen von Festen und Offizien an demselben Tage. Ist zwei oder mehr unbeweglichen Festen durch den Festkalender dasselbe Datum angewiesen, so liegt eine ständige Okkurrenz vor, ist die Okkurrenz unbeweglicher und beweglicher Feste durch die jährliche Verschiebung der Sonn- und Wochentage oder durch den Wechsel des Osterzyklus bedingt, so liegt eine vorübergehende Okkurrenz vor²⁾).

Konkurrenz (*concurrentia*) findet statt, wenn Feste, die zufolge ihres Festranges mit zwei Vespere zu begehen sind, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen treffen, so dass die zweite Vesper des vorausgehenden und die erste Vesper des folgenden Festes kollidieren. Auch hier gibt es Fälle ständiger oder vorübergehender Konkurrenz³⁾).

Die allgemeine Regel lässt sich dahin zusammenfassen, dass das in der Rangordnung niedriger stehende Fest sich dem höher stehenden unterzuordnen habe, indem ersteres entweder auf eine bloße Kommemoratio reduziert, oder zeitweilig auf einen andern Tag transferiert, oder vorübergehend ganz unterdrückt wird. Zur Vermeidung der besonders misslichen ständigen Okkurrenz zweier oder mehr koordinierter Feste wurde das eine meist

¹⁾ Ebenso hielt es der Deutsche Orden, zufolge Art. 15 seiner Regel. Perlbach, Statuten S. 42.

²⁾ Vgl. KL. IX Sp. 646 ff.

³⁾ Vgl. KL. III Sp. 846, 847.

dauernd auf einen freien Tag verlegt. Solches ist die hauptsächlichste Ursache der grossen kalendarischen Verschiedenheiten hinsichtlich der Feier zahlreicher Heiligenfeste in den einzelnen Diözesen.

Das Br. Rom. enthält in seinen Generalrubriken IX—XII ausführliche Bestimmungen zur Regelung der mit der Okkurrenz und Konkurrenz zusammenhängenden Fragen. Voraussetzung für eine gehörige Regelung ist eine sorgfältig abgestufte Rangordnung aller Feste und Offizien. Hierüber geben das Kl. Romanum sowie die Generalrubriken des Br. Rom. Auskunft. Das Ml. Romanum verweist in seinen Generalrubriken VI und VII auf die durch das Br. Rom. festgesetzte Ordnung, der in Beziehung auf die Messfeier nur einige Ergänzungen hinzugefügt zu werden brauchten. Hier liegt die Sache einfacher, indem von der Konkurrenz regelmässig nur das Offizium betroffen wird.

Wie die meisten liturgischen Bücher des Mittelalters, geben auch das Ml. und Br. Rig. kein klares Bild. Es fehlt eine der Dignität der Feste entsprechende, genügend ausgebildete Rangordnung. Die einzelnen Kategorien und Gruppen, die wir vorhin kennen gelernt haben, ziehen Feste verschiedener Dignität zusammen, so dass deren Abstufungen unklar bleiben. Das Ml. Rig. enthält keine einschlägigen Rubriken, nur zu einigen wenigen Messformularen sind bezügliche Marginalnotizen nachträglich hinzugefügt worden, wohl aber enthält das Br. Rig. in seiner Einleitung (Generalrubriken) mehrere die Okkurrenz und Konkurrenz betreffende Regeln, auch finden sich entsprechende Spezialrubriken in beiden Proprien. Das alles ist aber noch nicht genügend, um die damalige Observanz in allen ihren Einzelheiten klar zu erkennen, und wir müssen uns daher auf die Hervorhebung einzelner Momente beschränken.

Da von den Festen, die unter den Hochfesten nach der allgemeinen Auffassung die erste Stelle einnahmen, nämlich Weihnachten, Ostern, die Himmelfahrt des Herrn und Pfingsten¹⁾, nur Weihnachten unbeweglich ist, kann bloss in Betreff dieses Festes eine ständige Okkurrenz in Betracht kommen. Hier geniesst das Fest st. Anastasie das alte Privileg, in der zweiten Weihnachtsmesse („in ortu diei“, jetzt „in aurora“, statio ad st. Anastasiam) kommemoriert zu werden, wogegen im Offizium die Kommemoration unterdrückt wird.

Vollkommen durchgeführt ist das Prinzip, wonach, abge-

¹⁾ Das Fest Epiphaniae, das meist diesen höchsten Festen zugezählt wird, glauben wir im Sinne der rig. Kirche nicht hierher rechnen zu sollen, und zwar weil es liturgisch minder ausgezeichnet war. Aus der Zahl der Herrenfeste und Feste der göttl. Geheimnisse werden im Br. Rig. nur die vier als „summa“ besonders namhaft gemacht, die übrigen, unter „etc.“ zusammengefasst, werden, obschon zur Gruppe der „summa“ gehörig, als hohe Feste zweiten Ranges zu gelten haben. Vgl. S. 177 ff.

sehen von den Oktaven, nie mehr als zwei Feste ständig okkurrieren und von den okkurrierenden Offizien stets nur das eine unter Lektionen begangen, das andere dagegen bloss kommemoriert wurde, und zwar mittels Antiphon, Versikel und Kollekte. In der Durchführung dieses Prinzips war man so konsequent, dass sogar das Fest st. Marci evang., weil es mit dem höheren Feste der Letania maior in Okkurrenz stand, ohne Dignitätsvermerk eingetragen ist, dasselbe also auch nur in der angegebenen Weise kommemoriert werden durfte. Das ist die aus dem Kl. Rig. hinsichtlich der ständigen Okkurrenz sich ergebende ursprüngliche Observanz. Fälle einer solchen Okkurrenz waren im Kl. Rig. ursprünglich 16 verzeichnet. Sie sind nachstehend zusammengestellt, 6 weitere sind im Kl. Rig. nachgetragen. Letztere haben wir übergangen, weil bei 4 von ihnen der Festgrad nicht angemerkt ist, während bei den ursprünglichen Eintragungen zu dem einen der okkurrierenden Feste regelmässig die Lektionenzahl angegeben ist, wenn nicht die rote Schrift eine solche Angabe überflüssig machte. Rote Schrift ist hier durch Kursivdruck angedeutet.

Jan. 25.	Convers. Pauli ¹⁾ .	Preiecti. Ant.
Apr. 25.	Marci ew.	<i>Letania maior.</i>
Mai 12.	Pancracii ²⁾ .	Nerei, Achillei. L. III.
Juli 23.	Appollinaris. L. III.	Liborii. Ant.
„ 25.	<i>Jacobi ap.</i>	Christofori.
„ 29.	Felicis. L. III.	Simplicii et [soc.]. Ant.
Aug. 1.	<i>Ad vincula Petri.</i>	VII Machab. Ant.
„ 6.	Sixti. L. IX.	Felicissimi et Agapiti. Ant.
„ 7.	Afre mrt. ³⁾ .	Donati. L. III.
„ 28.	Augustini ep. L. IX.	Hermetis. Ant.
„ 29.	Decoll. Joh. bapt. L. IX.	Sabine. Ant.
Sept. 1.	Egidii abb. ⁴⁾ .	Prisce. L. III.
„ 16.	Eufemie. L. III.	Lucii ⁵⁾ et [Geminiani]. Ant.
Okt. 7.	Marci pp. L. III.	Marcelli et [Apulei]. Ant.
„ 22.	Severi ep. ⁶⁾ .	Cordule. L. III.
Nov. 11.	<i>Martini ep.</i>	Menne. Ant.

¹⁾ Die Hinzufügung von L. IX wird vom Schreiber wohl nur aus Flüchtigkeit unterlassen worden sein, möglicherweise aber fehlt die Lektionenzahl, weil das Fest rot eingetragen werden sollte, was jedoch nicht sicher ist. Jedenfalls liegt in der einen oder anderen Beziehung ein Omissum vor. Siehe oben S. 39, 179.

²⁾ Im Kl. getrennt, aber in der Messe für alle drei gemeinsame Orationen, also nicht eigentliche Kommemoration.

³⁾ In der Messe kommemoriert, im Br. nicht mehr erwähnt.

⁴⁾ Im Br. nur noch Egidii, Prisce nicht mehr erwähnt. In Betreff der Verwechslung von Prisce und Prisci, siehe Anh. II.

⁵⁾ Sic! In der Messe ebenso, im Br. richtig Luciae.

⁶⁾ Im Ml. und Br. nicht erwähnt.

So erledigte sich die Frage der ständigen Okkurrenz recht einfach. Es handelte sich stets um eine blossе Kommemoratiоn, nur die höchsten Feste liessen sogar eine solche nicht zu, aber von den hier in Betracht kommenden Festen rechnete die rigasche Kirche kein einziges zur ersten Klasse ihrer Feste. Ebenso verhielt es sich, wenn Oktaven oder Vigilien sich mit sonstigen Offizien in ständiger Okkurrenz befanden, nach Ausweis des Kl. Rig. wurden immer die letzteren kommemoriert.

Während im Breviergebet in Fällen ständiger Okkurrenz das Offizium des in der Dignität niedriger stehenden Festes mit dem des höher stehenden verflochten wurde, konnten die Messen okkurrierender Feste sehr wohl jede für sich zelebriert werden. Ja das war die Regel. Nur in drei von den angegebenen 16 Fällen¹⁾ fand mittels Anschlusses der Orationen des zu kommemorierenden Festes an die des anderen eine Kommemoratiоn statt, in den übrigen Fällen wurden die Messen der okkurrierenden Feste jede für sich zelebriert.

Beziehentlich der vorübergehenden Okkurrenz²⁾ geht das Br. Rig. von der Regel aus, dass die höchsten Feste stets an ihren Kalendertagen begangen werden müssen. Hierher gehören, ausser den überall als Hochfeste (ersten Ranges) geltenden Festen der Geburt, der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn sowie Pfingsten, die Marienfeste und Kirchweih, eventuell auch noch die Feste der besonderen Patrone³⁾. Von diesen Festen kann nur das Fest Annuntiationis B. M. V mit einem der anderen Hochfeste, und zwar mit Ostern, in Okkurrenz geraten. Zu Ostern und seiner Woche wird bei Regelung der Okkurrenz die Frist von der *Dea* in passione an gerechnet. Okkurriert in diesen drei Wochen die Annuntiatio, so wird das Fest am Sonnabend vor Palmsonntag begangen, andernfalls stets an seinem Kalendertage⁴⁾. So die Vorschrift in der Einleitung (Generalrubriken)

¹⁾ Genau genommen, sind es nur zwei Fälle, da Pancratius, Nereus und Achilleus, ohne socii zu sein, in der Messe gemeinsame Orationen haben, während Pancratius im Kl. gesondert verzeichnet steht und ordnungsmässig kommemoriert werden müsste. Siehe oben S. 194 Anm. 2.

²⁾ Das Folgende beruht meist auf den in der Einleitung (Generalrubriken) des Br. Rig., I Bl. 7 ff. (siehe den Abdruck unter den Beilagen) enthaltenen Regeln.

³⁾ Siehe oben S. 177.

⁴⁾ Dass die Kirche zu einer Transferierung des Annuntiationsfestes schwer zu bewegen war, wird sich, abgesehen von der hohen Solennität dieses Festes und seinem engen Zusammenhang mit dem Weihnachtsfeste, durch die althergebrachte kalendarische Bedeutung des 25. März als Beginn der Zeitrechnung nach Inkarnationsjahren erklären. Mochte immerhin dieser Jahresanfang in der rigaschen Kirche nicht gebräuchlich sein, so konnte er doch nicht unberücksichtigt bleiben, da er seitens der päpstlichen Kurie nie ganz aufgegeben wurde. Über die fortwährende praktische Bedeutung der Datierung ab Incarnatione in der päpstlichen Kurie, auch noch in

des Br. Rig. Hingegen soll laut Spezialrubrik zum Off. des Annuntiationsfestes die Antizipation nur stattfinden, wenn das Fest am Palmsonntag oder in der Karwoche okkurriert, fällt es in die Osterwoche, so ist es auf die entsprechende Ferie der folgenden Woche zu verlegen¹⁾. Wie ersichtlich, liegt ein Widerspruch vor, von dem nicht nur die Zeitfrist (zwei oder drei Wochen), welche die Transferierung des Annuntiationsfestes bedingt, sondern auch der Tag, auf den es im Okkurrenzfall verlegt werden soll, betroffen wird. Es scheint aber, dass die Vorschrift der Generalrubrik die jüngere von beiden sei und die andere derogiere, denn es heisst daselbst: „non obstante notula, si que sit, in contrarium, propter festum de compassione eiusdem [scil. b. virg. gl.] noviter institutum“²⁾. Dieses Fest, das einzige bewegliche Marienfest, ist gemäss der Spezialrubrik (IV Bl. 32^a) regelmässig am Freitag nach Quasimodogeniti zu begehen, es sei denn, dass ein gebotener Feiertag (festum celebre) okkurriere, in welchem Falle das Fest der Compassio auf den Freitag der nächstfolgenden Woche verlegt wird. Die Annuntiatio und Compassio konnten nicht zusammentreffen, wohl aber konnten sie, wenn die Vorschrift der oben erwähnten Spezialrubrik des Off. des Annuntiationsfestes zur Richtschnur genommen wurde, in eine Woche fallen und hätten eventuell gar an zwei auf einander folgenden Tagen begangen werden müssen. Mochte schon die allzu nahe Nachbarschaft dieser beiden Marienfeste an sich nicht wünschenswert sein, so musste vollends der Möglichkeit einer Konkurrenz ihrer Öffizien vorgebeugt werden. Durch die vorgeschriebene Antizipation war ein genügender Zeitabstand unter allen Umständen gesichert und es ist daher vollkommen verständlich, wenn in der Generalrubrik die Rücksichtnahme auf das Fest der Compassio besonders hervorgehoben wird. Dass

neuester Zeit, vgl. die instruktive Abhandlung von N. Nilles S. J.: Die Datierung des Liber sextus Bonifaz' VIII., Zeitschr. für kathol. Theologie, 1901, S. 1—26, besonders S. 11 ff.

¹⁾ Die Vorschrift lautet: „Notandum, quod synodaliter statutum est, ut annuntiatio Diⁱ quacunque die post sabbatum, quod est ante palmarum, venerit, in ipso sabbato anticipetur. Si autem occurrerit infra ebdomadam pasche, tunc in octavo die illius ferie, in qua venerat, agetur et festum Ludgeri sequenti die.“ Br. Rig. IV Bl. 29^b

²⁾ Es kann auffallen, dass hier von älteren und neueren Vorschriften die Rede ist, welche mit einander in Widerspruch stehen, obgleich beide in demselben Brevier enthalten sind, doch ist in Betracht zu ziehen, dass das Buch aus einzelnen, völlig getrennten Abteilungen besteht, die nicht gleichzeitig gedruckt sein mögen. Letzteres ist sogar wahrscheinlich, indem die I. Abt., enthaltend u. a. die Einleitung (Generalrubriken), auf anderem Papier wie die übrigen gedruckt ist und sich von ihnen auch in typographischer Beziehung unterscheidet. Die unbestimmte Bezugnahme: „notula, si que sit“ steht als redaktionelle Flüchtigkeit nicht vereinzelt da.

letzteres Fest hinsichtlich der Okkurrenz nicht ebenso hoch privilegiert war, wie die übrigen Muttergottesfeste, ist in Anbetracht seiner Beweglichkeit nicht weiter auffallend.

Bei der vorübergehenden Okkurrenz handelt es sich meist um ein Zusammentreffen mit den Sonntagen. In dieser Beziehung wird der spätmittelalterlichen Liturgie der Vorwurf gemacht, sie habe die Heiligenfeste vor dem Sonntagsoffizium ungebührlich, ja in dem Masse bevorzugt, dass an höheren Festen sogar die Kommemoratio des Sonntagsoffiziums unterdrückt worden sei¹⁾. Ja, es heisst, das Sonntags- und Ferialoffizium wäre fast vollständig beseitigt worden²⁾. So strengen Tadel verdient die rigasche Kirche nicht. Wie sogar in den privaten Messfoundationen, äussert sich erst recht in den die Okkurrenz regelnden Brevierrubriken das Bestreben, die Heiligenfeste nicht ungebührlich prävalieren zu lassen. Zwar ist erwähntermassen den höchsten Festen stets ihr kalendarischer Locus gesichert, wobei nur zu Gunsten der Kar- und Osterwoche eine Ausnahme eintritt, auch braucht das Fest Purificationis B. M. V den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima nicht zu weichen, aber selbst in diesem Falle ist von einer völligen Unterdrückung des Sonntagsoffiziums nicht die Rede. Alle Feste ausser Purificationis werden beim Zusammentreffen mit den genannten Sonntagen auf den Montag transferiert³⁾, auch büsst nach Septuagesima das Purifikationsfest seine Oktav ein⁴⁾. Trifft ein Festum celebre mit der D^{ca} in Passione zusammen oder fällt es in die folgende Woche, so wird es in die vorhergehende Woche zurückverlegt, ausser erwähntermassen die Annuntiatio. Feste von 3 Lektionen werden im Sonntagsoffizium das ganze Jahr nur kommemoriert, an den Hochfesten aber wird selbst die Kommemoratio unterdrückt⁵⁾. Auch an den Wochentagen vom 1. Sonntage der Quadragesime bis zur Osteroktav werden die Feste von 3 Lektionen kommemoriert⁶⁾, ausser in der Zeit von der 2. Vesper am Mittwoch in der Karwoche bis zum Ostermontag, wo jegliche Kommemoratio, auch die der höheren Feste, unterbleibt, in der Osterwoche aber und ebenso in der Pfingstwoche ist die Kommemoratio wieder zulässig⁷⁾.

1) Vgl. Bäumer, S. 370, 371.

2) A. a. O. S. 373.

3) So die Spezialrubrik im Propr. de temp., Br. Rig. II Bl. 35^b. Dagegen wird die Privilegierung des Off. der Purificatio gegenüber den Off. der in Rede stehenden Sonntage in der Einleitung (Generalrubriken) nicht erwähnt. Hier wird das Privilegium nur dem Annuntiationsfeste zuerkannt. Br. Rig. I Bl. 7^a, 7^b.

4) Br. Rig. IV Bl. 19^a.

5) Ibid. I Bl. 7^b.

6) Ibid. II Bl. 42.

7) Ibid. II Bl. 57^b, 63^b; I Bl. 7^b.

Minder geschützt waren die Sonntage von Ostern bis Pfingsten, in der Okkurrenz behaupteten die Feste *st. Philippi et Jacobi*, *Inventionis st. crucis*, *st. Johannis ante portam latinam* und *st. Adalberti* — letzteres als das Fest eines Kompatrons — den Vorrang, während die sonstigen Feste von 9 Lektionen auf den Montag verlegt und diejenigen von 3 Lektionen in der Matutin und Vesper des Sonntagsoffiziums kommemoriert wurden¹⁾. Eine weitergehende Begünstigung der Heiligenfeste wurde lediglich in der zweiten Hälfte des Kirchenjahres (von Trinitatis bis zum 1. Adventssonntag) zugelassen, indem während dieser Zeit kein einziges Fest von 9 Lektionen der Sonntagsfeier zu weichen brauchte²⁾. Regelmässig aber fand beim Zusammentreffen eine Kommemoration des Sonntagsoffiziums statt, wozu die Verlesung der Sonntagshomilie gehörte. Nur wenn die Feste *Assumptionis* oder *Nativitatis B. M. V.* auf einen Sonntag fielen, unterblieb diese Art der Kommemoration und die Homilie wurde dem folgenden Sonntag zugeteilt, an dem sie zugleich mit der diesem Sonntag zugeeigneten Homilie zur Verlesung gelangte. Endlich konnte die Okkurrenz des Festes des hl. Augustin, bzw. seiner Oktav, eine Verlegung der treffenden Sonntagshomilie zur Folge haben, doch ist die auf die Okkurrenz des Festes des hl. Augustin bezügliche Rubrik des *Br. Rig.* unklar³⁾.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das *Assumptionis*fest mit dem *Dedikationsfeste* der erzbischöflichen Kathedralekirche in Konkurrenz stand und dass dasselbe unter den Festen der Landes- und Kirchenpatronin die erste Stelle einnahm, — ferner, dass das Fest des hl. Augustin, als das eines Kompatrons, füglich privilegiert war.

Mit dem Beginn der Adventszeit trat die Privilegierung der Sonntage den Heiligenfesten gegenüber wieder in Wirksamkeit, alle Feste mit Ausnahme des hohen Festes *Conceptionis B. M. V.* mussten sich dem Sonntagsoffizium unterordnen. Die niederen Feste wurden kommemoriert, die höheren transferiert. So wurde, wenn der Sonntagsbuchstabe E traf und der 1. Adventssonntag mit *st. Andreae* in Okkurrenz geriet, letzteres Fest auf den Montag verlegt und in der 2. Sonntagsvesper kommemoriert. Traf der Sonntagsbuchstabe F, so stand der 2. Adventssonntag mit dem Feste *Conceptionis* in Okkurrenz, das Off. war das des Festes, der Sonntag wurde kommemoriert⁴⁾. Hieran lässt sich nichts aussetzen, indem dieses Fest auch gemäss der heutigen

1) *Br. Rig.* II Bl. 66^a.

2) Da die meisten hier in Betracht kommenden Feste nach der heutigen Rangordnung als Duplexfeste zu gelten hätten, ist selbst diese Vorschrift nicht gar so tadelnswert. Vgl. *Br. Rom.*, *Rubr. gen.* IX, 3.

3) *Br. Rig.* I Bl. 8^a. Vgl. *Beil.* 4.

4) *Br. Rig.* I Bl. 3^b, 5^a.

Rangordnung zur Gruppe der *Duplicia primae classis* der *Festa primaria*, hingegen der 2. Adventssonntag zu den *Dominicae majores secundae classis* gehört¹⁾. Mit dem höher privilegierten 1. Adventssonntage konnte das Conceptionsfest nicht in Okkurrenz geraten. Nur soviel lässt sich über die Okkurrenz im allgemeinen sagen.

Noch dürftiger sind die allgemeinen Vorschriften des Br. Rig. über die Konkurrenz (der Vespere).

Fiel ein Fest, das gemäss seinem Range mit zwei Vespere ausgestattet war, auf einen Sonnabend, so verlor es seine 2. Vesper und wurde in der 1. Sonntagsvesper bloss commemoriert. Von den Folgen einer ständigen Konkurrenz dieser Art wurde, wie wir (oben S. 173) sahen, das Off. B. M. V. in sabbato betroffen.

Verband sich mit einer vorübergehenden Konkurrenz des Offiziums eines Festes von 9 Lektionen und zwei Vespere in der ersten Sonntagsvesper die ständige Konkurrenz eines anderen, ebenfalls mit zwei Vespere zu begehenden Festes, in der Weise, dass die 2. Vesper des voraufgehenden Festes mit der 1. Vesper des (auf den Sonnabend fallenden) folgenden Festes in Konkurrenz geriet, so wurde die Vesper bis zum Capitulum vom ersten, vom Capitulum an aber vom folgenden Feste gelesen²⁾. Eine derart geteilte Vesper wird für das Fest st. Hieronymi, dessen 1. Vesper mit der 2. Vesper st. Michaelis ständig in Konkurrenz war, besonders vorgeschrieben. Dem Feste st. Michaelis, als einem „festum celebre“, hätte sich das andere unterordnen müssen und wäre demgemäss in der Konkurrenz nur zu commemorieren gewesen. Begründet wird die Vorschrift durch die Bemerkung: „meretur habere vespere ad instar aliorum doctorum.“

Einige weitere, auf die Okkurrenz und Konkurrenz von Heiligenfesten bezügliche spezielle Vorschriften sind im Anhang II enthalten.

Nachschrift. Nach Schluss der vorliegenden Abhandlung entnahm der Verfasser aus: Hugo Ehrensberger, *Libri liturgici bibliothecae Apostolicae Vaticanae manu scripti, Friburgi Brigoviae 1897.*³⁾, dass sich in der Vatikanischen Bibliothek ein „Pontificale Rigense“ aus dem 14. Jahrh. befindet. Es enthält auf fol. 154 den Vermerk: „*Ordinarium siue pontificale Friderici archiepiscopi Rigensis ordinis fratrum Minorum et pertinet ad ecclesiam Rigensem.*“ Alter und Herkunft des Kodex sind hierdurch mit Sicherheit festgestellt. Es ist bekannt, dass Erzbischof Friedrich (1304 März 21 von Benedict XI. eingesetzt und geweiht)

1) Vgl. Br. Rom., Rubr. gen. IV, 1; IX, 3 und die Okkurrenztabellen.

2) Br. Rig. I Bl. 7^a.

3) S. 555 nr. 46.

die längste Zeit seines Pontifikats an der Kurie verbrachte und dass er 1341 in Avignon verstarb¹⁾). Auch ist es bekannt, dass sich in seinem Nachlass eine ziemliche Zahl von Handschriften theologischen und kirchenrechtlichen Inhalts vorfand. Zu diesen mag der in Rede stehende Kodex gehört haben, wenngleich er in dem von H. Hildebrand veröffentlichten Nachlassinventar nicht erwähnt wird²⁾).

Der Verfasser hofft, dass es ihm vergönnt sein wird, den in Rede stehenden, für die Geschichte der Liturgie der rigaschen Kirche unzweifelhaft höchst wertvollen Kodex nachträglich in ausgiebiger Weise benutzen zu können. Behufs Ausführung dieser Absicht mochte der Verfasser den Abschluss der vorliegenden Abhandlung nicht verzögern. Aus der von Ehrensberger veröffentlichten Inhaltsübersicht des Pontificale Rigense ist zu ersehen, dass der Inhalt des Kodex Messe und Breviergebet in ihrem regelmässigen Verlauf nicht berührt. Nur das bildet den Gegenstand unserer Abhandlung und liess sich auf Grund unserer Quellen darstellen. Der für eine erzbischöfliche Kathedralkirche natürlich besonders empfindliche Mangel an Nachrichten über die spezifischen bischöflichen Funktionen liess sich bei Benutzung des *Ml.* und *Br. Rig.* nicht übersehen. Nunmehr ist hierfür eine reiche Quelle erschlossen, deren gehörige Verwertung nur eine Frage der Zeit sein darf.

1) Brieflade III S. 167.

2) H. Hildebrand, *Livonica*, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert im Vaticanischen Archiv, Riga 1887, nr. 49, S. 65 ff. Hildebrand nimmt an, dass es sich um den Nachlass des Ebf. Friedrich handelt, wofür er gute Gründe anführt, er schliesst aber die Möglichkeit, dass es der Nachlass des Ebf. Engelbert von Dolen (gest. zu Avignon 1348) sein könnte, nicht aus.

Beilagen.

Das Kalendarium.

Der nachstehende Abdruck des im Missale vom Altar des hl. Kreuzes der erzbischöflichen Kathedralkirche zu Riga enthaltenen Kalendariums bezweckt lediglich eine möglichst getreue Wiedergabe der Vorlage, deren Text folglich durchaus unverändert, jedoch unter Beobachtung der von uns auch sonst befolgten Editionsgrundsätze, zum Abdruck gelangt ist. Die Anmerkungen blieben auf die notwendigsten textkritischen Notizen beschränkt. Was über den Inhalt zu sagen ist, wurde nebst allem einschlägigen Apparat dem Anhang II zugeteilt, wo es dank der alphabetischen Ordnung leicht nachgeschlagen werden kann.

In der 1. Kolumne sind zur Erleichterung der Benutzung die Monatstage vorangesetzt. Die Goldene Zahl in der 2. Kolumne ist in der Vorlage rot geschrieben, ebenso der Sonntagsbuchstabe *a* in der 3. Kolumne. Gleichfalls rot stehen in der 4. Kolumne die Tage des römischen Kalenders verzeichnet. Die Bezeichnungen *Kalendas*, *Nonas* und *Idus* in der 5. Kolumne sind abwechselnd rot und blau geschrieben und in Gestalt lang ausgezogener Siglen gebildet, welche als Klammern dienen und im Abdruck durch das Zeichen „ wiedergegeben sind. Rot geschrieben sind ferner die Überschriften der Kalender der einzelnen Monate, die Monatsbezeichnungen im Text, die Vermerke über die Festgrade (Lektionenzahl oder *a'* = Antiphona, siehe oben S. 181 ff.) sowie die Benennungen der als gebotene Feiertage hervorgehobenen Feste. Letztere sind im Druck durch kursive Schrift kenntlich gemacht. Die auf der ersten Seite der Vorlage ausradierten Einträge (siehe oben S. 42, 182), die nach Anwendung von chemischen Reagenzien wieder lesbar wurden, sind in runde Klammern gesetzt. An mehreren Stellen hatte der Schreiber, wenn es ihm an Raum gebrach — was nicht selten vorkam, da die Kalender von zwei Monaten auf einer Seite stehen und die Kolumnen folglich schmal sind — einzelne Namen nicht ausgeschrieben. Die entsprechenden Ergänzungen sind in eckige Klammern eingeschlossen. Wo sich Nachträge von erster oder jüngerer Hand finden, ist solches angemerkt. Für die in der Vorlage enthaltenen Abbreviaturen der Epitheta *pontifex*, *confessor*; *martyr* etc. sind die von uns auch sonst regelmässig gebrauchten Abkürzungen angewandt.

Januarius habet dies xxxj, lunaciones xxx.

1.	iiij.	a.	Kl.	Jan.	<i>Circumcisio domini.</i>
2.		b. iiij.	No.	„	Oct. st. Stephani. l. ix.
3.	xj.	c. iiij.	„	„	Oct. st. Johannis ew. l. ix.
4.		d. ij.	„	„	Oct. st. Innocentum. l. ix.
5.	xix.	e.	Nonas	„	Vigilia.
6.	viiij.	f. viij.	Id.	„	<i>Epyphania domini.</i>
7.		g. vij.	„	„	(Ysidori ep. et cfs.)
8.	xvj.	a. vj.	„	„	
9.	v.	b. v.	„	„	(Marciani cfs.)
10.		c. iiij.	„	„	Pauli primi heremite. ✓
11.	xiiij.	d. iiij.	„	„	(Genoveve virg.) ¹⁾ .
12.	ij.	e. ij.	„	„	
13.		f.	Idus	„	Oct. Epyphanie. l. ix.
14.	x.	g. xix.	Kl.	Febr.	Felicis cfs. l. iiij. ✓
15.		a. xviiij.	„	„	
16.	xviiij.	b. xvij.	„	„	Marcelli pp. l. iiij. ✓
17.	vij.	c. xvj.	„	„	Anthonii. ix ²⁾ . ✓
18.		d. xv.	„	„	Prisce virg. l. iiij. ✓
19.	xv.	e. xiiij.	„	„	Marii et Marthe. a.
20.	iiij.	f. xiiij.	„	„	Fabiani et Seb[astiani]. l. ix.
21.		g. xij.	„	„	Agnetis virg. l. ix. ✓
22.	xij.	a. xi.	„	„	Vincencii mrt. l. iiij. ✓
23.	j.	b. x	„	„	Emerenciane et Ma[carii]. a.
24.		c. ix.	„	„	Tthymothei ap. l. ix. ✓
25.	ix.	d. viij.	„	„	Conversio Pauli. ✓ Preiecti. a.
26.		e. vij.	„	„	Policarpi. l. iiij. ✓
27.	xvij.	f. vj.	„	„	Johannis Crisostomi. ix ³⁾ .
28.	vj.	g. v.	„	„	Oct. Agnetis. l. iiij.
29.		a. iiij.	„	„	Valerii ep. l. iiij. ✓
30.	xiiij.	b. iiij.	„	„	Aldegundis virg. a.
31.	iiij.	c. ij.	„	„	(Julii cfs.)

¹⁾ Undeutlich, durch Rasur fast ganz zerstört. — ²⁾ Die Zahl mit schwarzer Tinte, von jüngerer Hand. — ³⁾ Dgl.

Februarius habet dies xxviiij, lunaciones xxij¹⁾.

1.	d.		Kl. Febr.	Brigide virg. Ignacii. ix ²⁾ .
2.	xi.	e. iiij.	No. „	<i>Purificacio st. Marie.</i>
3.	xix.	f. iiij.	„ „	Blasii ep. Anscarii ³⁾ .
4.	viiij.	g. ij.	„ „	
5.		a.	Nonas „	Agathe virg. l. ix.
6.	xvj.	b. viij.	Id. „	Amandi et Vedasti. l. iiij. Do- rothee virg ⁴⁾ .
7.	v.	c. vij.	„ „	Helene regine.
8.		d. vj.	„ „	
9.	xiiij.	e. v.	„ „	(Alexandri ep.)
10.	ij.	f. iiij.	„ „	Scolastice virg. l. iiij
11.		g. iiij.	„ „	
12.	x.	a. ij.	„ „	(Januarii mrt.)
13.		b.	Idus „	(Stephani) ep.
14.	xviiij.	c. xvj.	Kl. Marc.	Valentini. Vitalis ⁵⁾ .
15.	vij.	d. xv.	„ „	(Faustini et soc.)
16.		e. xiiij.	„ „	Juliane virg. l. iiij.
17.	xv.	f. xiiij.	„ „	
18.	iiij.	g. xij.	„ „	(Pantaleonis).
19.		a. xj.	„ „	(Juliani cfs.)
20.	xij.	b. x.	„ „	
21.	i.	c. ix.	„ „	(Felicis ep.)
22.		de. viij.	„ „	<i>Cathedra st. Petri</i> ⁶⁾ .
23.	ix.	e. vij.	„ „	Vigilia.
24.		f. vj.	„ „	<i>Mathie ap.</i>
25.	xvij.	g. v.	„ „	
26.	vj.	a. iiij.	„ „	(Fortunati cfs.)
27.		b. iiij.	„ „	
28.	xiiij.	c. ij.	„ „	(Romani abb.)

1) Die Zahl ausgestrichen und von viel jüngerer Hand, wohl erst 16. Jahrh., die Ziffer 29 hinzugefügt. — 2) Die Zahl in schwarzer Tinte, jüngere Hand. — 3) Andere Tinte, aber von erster Hand. — 4) Jüngere Hand, am Rande. — 5) *Vitalis* von erster Hand, aber andere Tinte. — 6) Die Ligatur *de* in der 3. Kolumne kann wohl nur auf den Schalttag bezogen werden, der, wenn nicht ein Schreibfehler vorliegt, auf Febr. 22 (!) folgte.

Marcus habet dies xxxi, lunaciones xxx.

1.	ijj.	d.	Kalend.	Marc.	Swiberti ep. a.
2.		e.	vj.	No.	„ Simplicii pp.
3.	xi.	f.	v.	„	„
4.		g.	iiij.	„	„ Adriani mrt.
5.	xix.	a.	ijj.	„	„
6.	vij.	b.	ij.	„	„ Quiriaci mrt.
7.		c.	Nonas	„	„ Perpetue et Felicitatis. a.
8.	xvj.	d.	vij.	Id.	„
9.	v.	e.	vij.	„	„ Translacio st. Viti.
10.		f.	vj.	„	„ Quadraginta militum.
11.	xij.	g.	v.	„	„
12.	ij.	a.	iiij.	„	„ Gregorii pp. l. ix.
13.		b.	ijj.	„	„
14.	x.	c.	ij.	„	„
15.		d.	Idus	„	„ Leonis pp.
16.	xvij.	e.	xvij.	Kl. Apr.	„ Ciriaci. <i>p. v. l. i</i>
17.	vij.	f.	xvj.	„	„ Gerthrudis virg. a.
18.		g.	xv.	„	„
19.	xv.	a.	xiiij.	„	„
20.	iiij.	b.	xij.	„	„
21.		c.	xij.	„	„ Benedicti abb. l. ix.
22.	xij.	d.	xj.	„	„ Pauli ep.
23.	j.	e.	x.	„	„ Anno m ^o cccc ^o lxxvij obiit dominus Hinricus Nettelhorst canonicus Rygensis ¹⁾ .
24.		f.	ix.	„	„ Cirini mrt.
25.	ix.	g.	viii.	„	„ <i>Annunciacio dominica.</i>
26.		a.	vij.	„	„ Liuderi ²⁾ ep. l. ix.
27.	xvij.	b.	vj.	„	„ <i>Resurrexio domini.</i>
28.	vj.	c.	v.	„	„
29.		d.	iiij.	„	„ Victorini mrt.
30.	xiiij.	e.	ijj.	„	„
31.	ijj.	f.	ij.	„	„ Reguli ep.

1) Jüngere Hand, dieselbe, von der die Notiz zu Okt. 12 herrührt. Siehe oben S. 25 Anm. 2. — 2) Sic!

Aprilis habet dies xxx, lunaciones xxix.

1.	g.		Kalend. Apr.	Quinciani.
2.	xj.	a.	iiij. No.	„ Theodosie virg.
3.		b.	iiij. „	„ Florencii ep.
4.	xix.	c.	ij. „	„ Ambrosii ep. l. ix.
5.	viiij.	d.	Nonas „	Obiit Hennyngus archiepiscopus Ri- gensis anno xlviiij ^o 1).
6.	xvj.	e.	viiij. Id.	„
7.	v.	f.	vij. „	„
8.		g.	vj. „	„ Perpetui mrt.
9.	xiiij.	a.	v. „	„ Marie egyptiace.
10.	ij.	b.	iiij. „	„
11.		c.	iiij. „	„ Leonis pp. a.
12.	x.	d.	ij. „	„
13.		e.	Idus „	„ Eufemie virg.
14.	xviiij.	f.	xviiij. Kl. Maj.	Tyburcii et Va[leriani]. l. iij.
15.	vij.	g.	xvij. „	„ Helene virg.
16.		a.	xvj. „	„ Faustini cfs.
17.	xv.	b.	xv. „	„ Petri dyaconi.
18.	iiij.	c.	xiiij. „	„ Eleutherii ²⁾ ep.
19.		d.	xiiij. „	„
20.	xij.	e.	xij. „	„
21.	j.	f.	xj. „	„ Sotheris ³⁾ mrt.
22.		g.	x. „	„
23.	ix.	a.	ix. „	„ Georgii mrt. l. ix.
24.		b.	viii. „	„ Commemoracio b. Lud[geri]. l. ix.
25.	xvij.	c.	vij. „	„ Marci ew. <i>Letania maior</i> ⁴⁾ . l. ix.
26.	vj.	d.	vj. „	„ Cleti pp. l. iij.
27.		e.	v. „	„ Anastasii pp.
28.	xiiij.	f.	iiij. „	„ Vitalis mrt. l. iij.
29.	iiij.	g.	iiij. „	„
30.		a.	ij. „	„ Quiriaci ep.

1) Jüngere Hand. Siehe oben S. 25 Anm. 2. — 2) *Eleutherii*. In der Handschrift sind e und t deutlich zu unterscheiden. — 3) *Socheris*. Auch hier sind e und t verwechselt. — 4) Die Abbeviatur *aor* („in syllogismo“) wie bei J. L. Walther, *Lexicon diplomaticum*, Taf. 18 Z. 7.

Maius habet dies xxxj, lunaciones xxx.

1.	xj.	b.	Kal.	Mai.	<i>Philippi et Ja[cobi]</i> . Walburgis ¹⁾ .
2.		c.	vj.	No.	„ Anastasii ep.
3.	xix.	d.	v.	„	„ Invencio st. crucis. a.
4.	viiij.	e.	iiiij.	„	„
5.		f.	iiij.	„	„ Godehardi ep. l. iiij.
6.	xvj.	g.	ij.	„	„ Johannis ante portam latinam. ;
7.	v.	a.	Nonas	„	„ Juvenalis mrt.
8.		b.	viiij.	Id.	„ Victoris mrt.
9.	xiiij.	c.	vij.	„	„
10.	ij.	d.	vj.	„	„ Gordiani et Epy[machi]. l. iiij.
11.		e.	v.	„	„
12.		f.	iiiij.	„	„ Pancracii. <u>Nerei A[chillei]</u> . l. iiij.
13.		g.	iiij.	„	„ Servacii ep. l. ix.
14.	xviiij.	a.	ij.	„	„ Bonifacii mrt.
15.	vij.	b.	Idus	„	„
16.		c.	xvij.	Kl.	Jun. Peregrini.
17.	xv.	d.	xvj.	„	„
18.	iiiij.	e.	xv.	„	„
19.		f.	xiiiij.	„	„ Potenciane virg. a.
20.	xij.	g.	xiiij.	„	„
21.	j.	a.	xij.	„	„
22.		b.	xj.	„	„
23.	ix.	c.	x.	„	„ Desiderii ep.
24.		d.	ix.	„	„
25.	xvij.	e.	viiij.	„	„ Urbani pp. l. iiij.
26.	vj.	f.	vij.	„	„ Augustini ep.
27.		g.	vj.	„	„
28.	xiiiij.	a.	v.	„	„ Johannis pp.
29.	iiij.	b.	iiiij.	„	„ Maximi ep.
30.		c.	iiij.	„	„ Felicis pp.
31.	xj.	d.	ij.	„	„ Petronelle virg. a.

1) Nachtrag von erster Hand, über der Zeile.

Junius habet dies xxx, lunaciones xxix.

1.	e.	Kalend. Jun.	Nicomedis. l. iij.
2.	xix.	f. iij. No.	„ Marcellini et Petri. l. iij.
3.	viiij.	g. iij.	„ „ Cherasmis ep. et mrt. ¹⁾
4.	xvj.	a. ij.	„ „
5.	v.	b. Nonas	„ Bonifacii et soc. eius. l. iij.
6.		c. viij.	„ „ Vincencii ep.
7.	xiiij.	d. vij.	„ „ Luciani prb.
8.	ij.	e. vj.	„ „
9.		f. v.	„ „ Primi et Feliciani. l. iij.
10.	x.	g. iiiij.	„ „ Basilidis.
11.		a. iij.	„ „ Barnabe ap. l. ix.
12.	xviiij.	b. ij.	„ „ Basilidis, Cyrini, Nabo[r]is. l. iij.
13.	vij.	c. Idus	„
14.		d. xviiij. Kl. Jul.	Valerii.
15.	xv.	e. xvij.	„ „ Viti. Modesti. l. iij.
16.	iiiij.	f. xvj.	„ „ Obiit Johannes Ambundus ²⁾ Anno etc. xxiiij. archiepiscopus Rigensis ³⁾ .
17.		g. xv.	„ „
18.	xij.	a. xiiiiij.	„ „ Marci et Marcelliani.
19.	j.	b. xiiij.	„ „ Gervasii et Prothasii. l. iij.
20.		c. xij.	„ „ Regine virg.
21.	ix.	d. xj.	„ „ Albani mrt. l. iij.
22.		e. x.	„ „ Paulini ep.
23.	xvij.	f. ix.	„ „ Vigilia.
24.	vj.	g. viij.	„ „ <i>Mativitas st. Johannis bapt.</i>
25.		a. vij.	„ „
26.	xiiiiij.	b. vj.	„ „ <i>Johannis et Pauli mrt.</i>
27.	iiij.	c. v.	„ „ Septem dormientium.
28.		d. iiiij.	„ „ Leonis pp. Vigilia.
29.	xj.	e. iij.	„ „ <i>Petri et Pauli ap.</i>
30.		f. ij.	„ „ Commemoracio Pauli. l. ix.

1) Nachtrag von jüngerer Hand. — 2) Kann auch *Ambundii* gelesen werden. — 3) Jüngere Hand. Siehe oben S. 25 Anm. 2.

Julius habet dies xxx¹⁾, lunaciones xxx.

1.	xix.	g.	Kal.	Jul.	Oct. Johannis bapt. l. ix.
2.	viiij.	a. vj.	No.	„	Processi et Martiniani. a.
3.		b. v.	„	„	
4.	xvj.	c. iiij.	„	„	Odolrici ep. a.
5.	v.	d. ij.	„	„	
6.		e. ij.	„	„	Oct. ap. Petri et P[auli]. l. ix.
7.	xiiij.	f.	Nonas.	„	
8.	ij.	g. viij.	Id.	„	Kyliani et soc. eius. l. iij.
9.		a. vij.	„	„	
10.	x.	b. vj.	„	„	Septem fratrum. l. iij.
11.		c. v.	„	„	Translacio st. Benedicti.
12.	xviiij.	d. iiij.	„	„	Anno domini m ^o cecc ^o lxxix ^o obiit dominus Silvester archiepiscopus Ryngensis in castro Kokenhusen ²⁾ .
13.	vij.	e. ij.	„	„	Margarete virg. l. ix.
14.		f. ij.	„	„	
15.	xv.	g.	Idus	„	Divisio apostolorum.
16.	iiij.	a. xvij.	Kl.	Aug.	Hylarii.
17.		b. xvj.	„	„	Alexii cfs. l. iij.
18.	xij.	c. xv.	„	„	
19.	j.	d. xiiij.	„	„	
20.		e. xiiij.	„	„	
21.	ix.	f. xij.	„	„	Praxedis virg. l. iij.
22.		g. xj.	„	„	<i>Magdalene.</i>
23.	xviiij.	a. x.	„	„	Appollinaris. l. iij. Liborii. a.
24.	vj.	b. ix.	„	„	Christine virg. a. Vigilia.
25.		c. viij.	„	„	<i>Jacobi ap.</i> Christofori.
26.	xiiij.	d. vij.	„	„	Donati ep.
27.	iiij.	e. vj.	„	„	
28.		f. v.	„	„	Pantaleonis. l. iij.
29.	xj.	g. iiij.	„	„	Felicis. l. iij. Simplicii et [soc]. a.
30.		a. ij.	„	„	Abdon et Sennen. l. iij.
31.	xix.	b. ij.	„	„	Germani ep. l. iij.

1) Sic! — 2) Nachtrag von jüngerer Hand. Siehe oben S. 25 Anm 2.

Augustus habet dies xxxj, lunaciones xxix.

1.	vij.	c.	Kalend. Aug.	<i>Ad vincula Petri.</i> vij. Macha[beorum]. a.
2.	xvj.	d.	iiij. „ „	Stephani pp.
3.	v.	e.	ij. „ „	Invencio st. Stephani. l. ix.
4.		f.	ij. „ „	
5.	xviiij.	g.	Nonas „	<i>Dominici cfs.</i> l. ix.
6.	ij.	a.	vij. „ „	Sixti. l. ix. Felicissimi et A[gapiti]. a.
7.		b.	vij. „ „	Afre mrt. Donati. l. ij.
8.	x.	c.	vj. „ „	Ciriaci ep. l. ij.
9.		d.	v. „ „	Romani. a. Vigilia.
10.	xviiij.	e.	iiij. „ „	<i>Laurentii mrt.</i> l. ix.
11.	vij.	f.	ij. „ „	Tyburcii. l. ij.
12.		g.	ij. „ „	
13.	xv.	a.	Idus „	Ypoliti et soc. l. ix.
14.	iiij.	b.	xix. Kl. Sept.	Eusebii. Vigilia.
15.		c.	xviiij. „ „	<i>Assumpcio st. Marie.</i>
16.	xij.	d.	xvij. „ „	
17.	j.	e.	xvj. „ „	Octava Laurentii. a.
18.		f.	xv. „ „	Agapiti mrt. a.
19.	ix.	g.	xiiiij. „ „	Magni mrt. a.
20.		a.	xij. „ „	Bernhardi abb. ix l. ¹⁾ .
21.	xvij.	b.	xij. „ „	
22.	vj.	c.	xj. „ „	Tymothei et Sy[mphoriani]. Oct. Ma[rie]. l. ix.
23.		d.	x. „ „	Tymothei et Appollinaris.
24.	xiiiij.	e.	ix. „ „	<i>Bartholomei ap.</i>
25.	ij.	f.	vij. „ „	
26.		g.	vij. „ „	Secundi et Abundi.
27.	xj.	a.	vj. „ „	Rufi mrt. l. ij.
28.		b.	v. „ „	Augustini ep. l. ix. Hermetis. a.
29.	xix.	c.	iiij. „ „	Decollationis Jo[hannis] bap. l. ix. Sabine. a.
30.	vij.	d.	ij. „ „	Felicis et Adaucti. a.
31.		e.	ij. „ „	Paulini ep.

1) Nachtrag von jüngerer Hand.

September habet dies xxx, lunaciones xxx.

1.	xvj.	f.	Kalend. Sep.	Egidii abb. Prisce l. iij ¹⁾ .
2.	v.	g.	iiij. No.	Fortunati ep.
3.		a.	iiij. „ „	Mansueti et Rema[cli]. a.
4.	xiiij.	b.	ij. „ „	Oct. st. Augustini. l. ix.
5.	ij.	c.	Nonas „	
6.		d.	viiij. Id. „	
7.	x.	e.	vij. „ „	Machelberte virg.
8.		f.	vj. „ „	<i>Nativitatis st. Marie.</i>
9.	xviiij.	g.	v. „ „	Gorgoni mrt.
10.	vij.	a.	iiij. „ „	
11.		b.	iiij. „ „	Prothi et Jacincti. a.
12.	xv.	c.	ij. „ „	
13.	iiiij.	d.	Idus „	
14.		e.	xviiij. Kl. Oct.	Exaltacio st. crucis ²⁾ .
15.	xij.	f.	xvij. „ „	Nicomedis mrt.
16.	j.	g.	xvj. „ „	Enfemie. l. iij. Lucii et [Geminiani]. a.
17.		a.	xv. „ „	Lamberti ep. l. ix.
18.	ix.	b.	xiiiij. „ „	
19.		c.	xiiij. „ „	Florencii ep.
20.	xvij.	d.	xij. „ „	Vigilia.
21.	vj.	e.	xj. „ „	<i>Mathei ap.</i>
22.		f.	x. „ „	Mauricii et soc. eius. l. ix.
23.	xiiiij.	g.	ix. „ „	Tecele virg. a.
24.	iiij.	a.	viiij. „ „	Lini pp.
25.		b.	vij. „ „	
26.	xj.	c.	vj. „ „	
27.		d.	v. „ „	Cosme et Da[miani]. l. ix.
28.	xix.	e.	iiiij. „ „	Wentzeslai.
29.	viiij.	f.	iiij. „ „	<i>Michaelis archang.</i>
30.		g.	ij. „ „	Jeronimi prb. l. ix.

1) Sic! statt *Prisci*. Vgl. oben S. 194 Anm. 4. — 2) Roter Horizontalstrich, womit, wie auch an anderen Stellen, angedeutet werden soll, dass einzelne Wörter oder Sätze als rot geschrieben zu gelten haben.

October habet dies xxxi, lunaciones xxix.

1.	xvj.	a.	Kalend. Oct.	Remigii et G[ermani]. l. ix.
2.	v.	b.	vj. No.	„ Leodegarii mrt.
3.	xiiij.	c.	v.	„ „ Duorum Ewaldorum. l. iij.
4.	ij.	d.	iiij.	„ „ Francisci cfs. l. ix.
5.		e.	ij.	„ „ Faustini mrt.
6.	x.	f.	ij.	„ „
7.		g.	Nonas	„ Marci pp. l. iij. Marcelli etc. ¹⁾ . a.
8.	xviiij.	a.	viiij. Id.	„
9.	vij.	b.	vij.	„ „ Dyonisii et soc. l. ix.
10.		c.	vj.	„ „ Gereonis et soc. l. ix.
11.	xv.	d.	v.	„ „ Translacio Augustini. l. ix.
12.	iiij.	e.	iiij.	„ „ Anno domini m. cccc. lxxxiiij ⁰ obiit Georgius Hollant prepositus Rigen- sis in Carkhus, ubi eum domini de ordine in exilio detenebant propter libertatis ecclesie defensionem ²⁾ .
13.		f.	ij.	„ „
14.	xij.	g.	ij.	„ „ Kalixti pp. l. iij.
15.	j.	a.	Idus	„ Sanctorum Maurorum. Hedwigis vidue ³⁾ .
16.		b.	xvij. Kl. Nov.	Galli cfs. l. iij.
17.	ix.	c.	xvj.	„ „
18.		d.	xv.	„ „ Luce ew. l. ix.
19.	xvij.	e.	xiiij.	„ „ Maximi mrt.
20.	vj.	f.	xiiij.	„ „
21.		g.	xij.	„ „ Undecim milium virg. l. ix.
22.	xiiij.	a.	xj.	„ „ Severi ep. Cordule. l. iij.
23.	ij.	b.	x.	„ „ Severini ep.
24.		c.	ix.	„ „
25.	xj.	d.	viiij.	„ „ Crispini et Crispiniani.
26.		e.	vij.	„ „ Amandi ep.
27.	xix.	f.	vj.	„ „ Vigilia.
28.	vij.	g.	v.	„ „ <i>Symonis et Jude.</i>
29.		a.	iiij.	„ „
30.	xvj.	b.	ij.	„ „
31.	v.	c.	ij.	„ „ Quintini mrt. Vigilia ⁴⁾ .

1) etc. nachgetragen. — 2) Nachtrag von jüngerer Hand. Siehe oben S. 25 Anm. 2. — 3) *Hedwigis vidue* Nachtrag von erster Hand, am Rande.

— 4) *Vigilia* horizontal rot durchstrichen.

November habet dies xxx, lunaciones xxx.

1.	d.	Kalend. Nov.	<i>Omnium sanctorum.</i>
2.	xij.	e. iij.	No. „ Eustachii et soc. l. iij.
3.	ij.	f. ij.	„ „ Valentini mrt.
4.		g. ij.	„ „ Germani mrt.
5.	x.	a.	Nonas „ Felicis prb.
6.	xviiij.	b. viij.	Id. „
7.	vij.	c. vij.	„ „ Willebrordi. l. iij.
8.		d. vj.	„ „ Quatuor coronatorum. a. Wilhadi. l. ix ¹⁾ .
9.	xv.	e. v.	„ „ Theodori mrt. l. iij.
10.	iiij.	f. iij.	„ „ Martini pp. l. iij.
11.		g. ij.	„ „ <i>Martini ep.</i> Menne. a.
12.	xij.	a. ij.	„ „ Cuniberti ep. l. iij.
13.	j.	b.	Idus „ Briccii ep. l. iij.
14.		c. xviiij.	Kl. Dec.
15.	ix.	d. xvij.	„ „
16.		e. xvj.	„ „ Otmari abb.
17.	xvij.	f. xv.	„ „
18.	vj.	g. xiiij.	„ „ Romani. Oct. Martini. l. iij.
19.		a. xij.	„ „
20.	xiiij.	b. xij.	„ „ Potenciani mrt.
21.	ij.	c. xj.	„ „
22.		d. x.	„ „ Cecilie virg. l. ix.
23.	xj.	e. ix.	„ „ Clementis mrt. l. ix.
24.		f. viij.	„ „ Crisogoni mrt. l. iij.
25.	xix.	g. vij.	„ „ <i>Katherine virg.</i> l. ix.
26.	viiij.	a. vj.	„ „ Lini pp. l. iij.
27.		b. v.	„ „
28.	xvj.	c. iiij.	„ „
29.	v.	d. iij.	„ „ Saturnini, Crisanti. Vigilia.
30.		e. ij.	„ „ <i>Andree ap.</i>

1) *Wilhadi l. ix* Nachtrag von erster Hand.

December habet dies xxxi, lunaciones xxix.

1.	xiiij.	f.	Kalend.	Dec.	Superantius.
2.		g.	iiij.	No.	„
3.		a.	iiij.	„	„
4.	x.	b.	ij.	„	Barbare virg. a.
5.		c.	Nonas	„	„
6.	xviiij.	d.	viiij.	Id.	<i>Nicolai ep.</i>
7.	vij.	e.	vij.	„	Oct. st. Andree. l. ix.
8.		f.	vj.	„	<i>Concepcio Marie.</i>
9.	xv.	g.	v.	„	Habundi mrt.
10.	iiiiij.	a.	iiiiij.	„	„
11.		b.	iiij.	„	Damasii pp. a.
12.	xij.	c.	ij.	„	„
13.	j.	d.	Idus	„	Lucie virg. l. ix.
14.		e.	xix.	Kl. Jan.	Nicasii.
15.	ix.	f.	xviiij.	„	„
16.		g.	xvij.	„	Valentini mrt.
17.	xvij.	a.	xvj.	„	Ignacii mrt.
18.	v.	b.	xv.	„	„
19.		c.	xiiiiij.	„	„
20.	xiiiiij.	d.	xiiij.	„	Vigilia.
21.	iiij.	e.	xij.	„	<i>Tthome ap.</i>
22.		f.	xj.	„	„
23.	xj.	g.	x.	„	„
24.		a.	ix.	„	Vigilia.
25.	xix.	b.	viiij.	„	<i>Nativitatis domini nostrí.</i>
26.	viiij.	c.	vij.	„	<i>Stephani prothomrt.</i>
27.		d.	vj.	„	<i>Johannis ap. et ew.</i>
28.	xvj.	e.	v.	„	<i>Sanctorum innocentum.</i>
29.	v.	f.	iiiiij.	„	Thome mrt. l. ix.
30.		g.	iiij.	„	„
31.	xiiij.	a.	ij.	„	Silvestri pp. l. iiij.



Die Messe zum Feste Praesentationis B. M. V

Dieses Fest, das in Konstantinopel bereits um 1166 den vollständig gerichtsfreien Tagen zugezählt wurde¹⁾, wurde im Abendlande erst gegen Ausgang des Mittelalters rezipiert. In der päpstlichen Kapelle zu Avignon wurde die Feier zuerst 1372 begangen²⁾. In Deutschland fand das Fest meist erst im 15. Jahrh. Eingang, in Köln 1420, Sachsen 1460, Mainz 1464, bis dass es schliesslich von Sixtus V 1585 für die ganze Kirche vorgeschrieben ward³⁾. Von den deutschen Kirchen scheint am frühesten Trier dem Beispiel der päpstlichen Kapelle gefolgt zu sein, nämlich 1381⁴⁾.

Obgleich für Riga Datierungen nach diesem Feste bisher erst aus dem Ende des 15. Jahrh. nachgewiesen sind⁵⁾, wird man eine bedeutend frühere Rezeption der liturgischen Feier anzunehmen haben, später als zu Beginn des 15. Jahrh. jedenfalls nicht, da das *Ms. Rig.* für das Fest ein eigenes Messformular enthält und dieser Zeitpunkt für den *Kodex* als *Terminus a quo* zu gelten hat. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Formular durch Rasuren und Interpolationen wohl schon im 15. Jahrh. mehrere Abänderungen erfuhr, das von erster Hand eingetragene Formular also damals bereits für veraltet galt. Der ursprüngliche Text hat, wie es scheint, dem von *Binterim*⁶⁾ erwähnten „alten“ Text vollkommen entsprochen, die Interpolationen hingegen scheinen die Übereinstimmung mit dem von ihm erwähnten „neuen“ Texte hergestellt zu haben. Da *Binterim* nur einige Stellen abdruckt, das *Ms. Rom.* aber nur die erste Oration enthält, sonst aber auf die *Votivmesse* „*Salve sancta parens*“ verweist, dürfte der vollständige Abdruck unseres Formulars angezeigt sein.

Im *Kl. Rig.* ist das Fest noch nicht verzeichnet, was sich dadurch erklärt, dass das *Kl.* dem Status einer hinter der Entstehungszeit des *Ms. Rig.* ziemlich weit zurückliegenden Zeit entspricht⁷⁾. Dem Formular der Messe *Präsentationis* geht das der *M. st. Elisabethae* (Nov. 19) voraus und es folgt die *M. st. Cäciliae* (Nov. 22), daher das *Präsentationsfest* wohl gewiss hier wie meiste Orten Nov. 21 gefeiert wurde. Im *Br. Rig.* wird es unter den *Festa celebra* genannt.

1) Kellner, S. 155.

2) Nilles, I S. 332.

3) Holweck, S. 268.

4) Holweck, a. a. O., nennt gar das Jahr 1345, jedoch unter Reserve. Kellner, a. a. O., setzt 1381. Vgl. *Binterim*, V T. 1 S. 508 ff.

5) Riga, *Rat.* 1489 am *avende present. b. Marie*. I. *Rentebuch*, nr. 248.

6) A. a. O. S. 511, 512.

7) Siehe oben S. 40.

De presentatione Marie¹⁾.

Mrgl. von jüngerer Hand: Officium per totum sicut in nativitate eius prescriptum, cum omni cantu.

[Introitus] clxxxj²⁾. Gaudeamus omnes (in D^o, diem festum celebrantes in honore [b. Marie virg.] de cuius [presentatione] gaudent angeli et collaudant filium Dei.

Psalmus³⁾. Eructavit cor meum verbum bonum, dico ego opera mea regi).

[Collecta]. Deus, qui b. Mariam virginem in templo presentari et Spiritu sancto erudiri sanxisti, da nobis sic st. Spiritus instrui disciplinis, ut dignum tibi munus devoti pectoris offeramus. Per [eundem Dominum nostrum].

Epistola. *Mrgl. von derselben Hand wie oben:* Sicut in nativitate Marie⁴⁾. *Unter Rasur:* clij⁵⁾. Ego quasi vitis (fructificavi vitam eternam possidebunt)⁶⁾.

Graduale. *Unter Rasur:* clij. Benedicta (et venerabilis es virgo Maria, que sine tactu pudoris inventa es mater Salvatoris.

Vers. Virgo, Dei genitrix, quem totus non capit orbis, in tua se clausit viscera factus homo). *Unter Rasur:* Alleluia. Vers. Felix virgo, que nondum edita, matris alvo repletur gracia, in templo Dei reposita⁷⁾, summa illustratur pericia.

Sequencia. *Unter Rasur:* Altissima. *Über der Zeile von derselben Hand wie oben:* Stirpe Maria⁸⁾.

Ewangelium. clvij⁹⁾. Liber generacionis (Jesu Christi qui vocatur Christus)¹⁰⁾.

Offertorium. cliij¹¹⁾. *Unter Rasur:* Felix namque (es sacra virgo Maria et omni laude dignissima, quia ex te ortus est sol iusticie Jesus Christus, D. noster).

Secreta. Hec munera, quesumus, D^e, b. Marie semper virginis intercessione sanctifica, quam in templo tuo munus tibi gratissimum offerri manibus parentum voluisti. Per.

¹⁾ Ml. Rig. fol. clxiiij.

²⁾ Die Zahl rot über der Zeile, als Hinweis auf das bezügl. Form. im Commune sanctorum, „de virginibus“, wo beispielsweise „Agathe mrt. . passione“ steht. Die Interpolation wurde in eckige, die Ergänzung gemäss dem Hinweisse in runde Klammern gesetzt. So auch weiterhin.

³⁾ Ps. 44, 2.

⁴⁾ (D. possedit me . salutem a D^o). Prov. 8, 22–35.

⁵⁾ Form. der M. In vig. assumptionis B. M. V

⁶⁾ Eclus. 24, 23–30.

⁷⁾ „ . in templo Dei reposita . “ unleserlich; ergänzt nach Binterim. Siehe oben.

⁸⁾ Siehe Anh. I.

⁹⁾ Form. der M. In nativitate B. M. V.

¹⁰⁾ Mat. 1, 1–16.

¹¹⁾ Form. der M. In vig. assumptionis B. M. V.

Prefacio. Et te in presentacione (b. Marie semper virginis exultantibus animis collaudare, benedicere et predicare. Que et Unigenitum tuum sancti Spiritus obumbracione concepit, et virginitatis gloria permanente huic mundo lumen eternum effudit Jesum Christum Dominum nostrum. Per quem maiestatem) etc.¹⁾.

Communio. cliij²⁾. *Unter Rasur*: Beata viscera (Marie virginis, que portaverunt eterni Patris filium).

Complenda. Sacramenta, que sumpsimus, D^e, b. Marie semper virginis intercessionem nos salvent, que devocionem sui cordis piissimi acceptabile tibi sacrificium iugiter ymolavit. Per.

~~~~~

*Beilage III.*

### Die Messe zum Feste st. Annae, matris B. M. V

Es ist angenommen, dass der kirchliche Kultus der hl. Anna im Abendlande nicht vor dem Ende des 14. Jahrh. aufgekommen sei. Danach wäre die öffentliche Verehrung dieser Heiligen zuerst 1378 für England von Urban VI. genehmigt worden und hätte sich von dort verbreitet<sup>3)</sup>. Das gilt als soweit feststehend, dass bei Bestimmung des Alters deutscher Kalendarien das Vorkommen des Festes der hl. Anna genügender Grund ist, um das Ende des 14. Jahrh. als terminus a quo anzunehmen<sup>4)</sup>.

Es wurde (oben S. 40) bereits bemerkt, dass der Deutsche Orden das Fest der hl. Anna nicht nur in seinem ältesten Kalendarium bereits verzeichnete<sup>5)</sup>, sondern es gar durch Gesetz Werners v. Orseln (1324–30) zum Semiduplex erhob. Dem Beispiel des Ordens mag man in Livland gefolgt sein. Schon 1354 datiert der Revaler Rat: „in die b. Annae“<sup>6)</sup>. Solches berechtigt zur Annahme einer geraume Zeit vorher stattgehabten Aufnahme des Festes in den Diözesankalender, die wiederum von der Gutheißung der liturgischen Feier durch die kirchliche Obrigkeit

1) So die durch Einschaltung von „presentacione“ für „veneracione“ veränderte Präfation X des Ml. Rig.: „de st. virgine Maria“; ähnlich, aber nicht ganz gleich, der Präfation des Ml. Rom. „In festis et missis votivis B. M. V.“

2) Form. der M. In vig. assumptionis B. M. V

3) Stadler, I Sp. 222. — Thalhoffer, II S. 556. — Kellner, S. 160. — KL. I Sp. 861. — Vgl. übrigens in Betreff einer schon in früherer Zeit vorkommenden Verehrung der hl. Anna als Kirchenpatronin, H. Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone, Paderborn 1892, S. 120 ff. Weiterhin zitiert: „Samson, Kirchenpatrone.“

4) Vgl. Lechner, S. 260.

5) Anfänglich freilich nur als „Commemoracio“. Vgl. Perlbach, Statuten S. 7.

6) L. Arbusow, Das älteste Witschopbuch der Stadt Reval (1312–1360) Arch. 3. Folge, Bd. I, Reval 1883, nr. 904.

abhängig war. Kaum später als in Reval, wenn nicht gar früher, wird die öffentliche Verehrung der hl. Anna in Riga aufgekommen sein, denn schon in einer 1359 Jan. 15 zu Avignon von 17 Erzbischöfen und Bischöfen zu Gunsten des Marien-Magdalenen-Klosters der Cistercienserinnen ausgestellten Indulgenzurkunde wird allen denen, die an bestimmten Festen (festis), u. a. st. Annae, im Kloster ihre Andacht verrichten werden, 40 tägiger Ablass verheissen<sup>1)</sup>. Ebenso verhiess Innocenz VI. 1360 Aug. 17 apud Villam novam in der Avignoner Diözese Ablass allen Christgläubigen, welche die rigasche Kirche (den Dom) an gewissen Festen (festivitatibus), unter denen auch das Fest st. Annae genannt wird, behufs Verrichtung ihrer Andacht besuchen<sup>2)</sup>. So war denn die öffentliche kirchliche Verehrung der hl. Anna für Riga vom Papste ausnehmend früh gestattet und empfohlen.

Im Ml. Rig. findet sich das Messformular zwischen den Formularen der Feste st. Jacobi ap. (Juli 25) und st. Pantaleonis (Juli 28), das Fest fiel also wohl gewiss, wie auch gegenwärtig nach dem Kl. Rom., Juli 26. Dem entsprechend datiert Ebf. Jasper Linde, Riga 1510 „ipsa die Anne, que fuit vicesima sexta mensis Julii“<sup>3)</sup>.

Das nachfolgende Messformular ist von dem im Ml. Rom. gegenwärtig enthaltenen fast durchweg verschieden<sup>4)</sup>.

### Anne matris Marie<sup>5)</sup>.

[Introitus] clxxxj<sup>6)</sup>. Gaudeamus omnes (in D°, devote recolentes memoriam b. Annae vidue, de cuius sanctitate gaudent angeli et collaudant filium Dei.

Psalmus<sup>7)</sup>. Eructavit cor meum verbum bonum, dico ego opera mea regi<sup>8)</sup>.

[Collecta]. Deus, qui b. Anne tantam gratiam conferre dignatus es, ut b<sup>mam</sup> matrem tuam Mariam in suo utero portare mere-

1) Kop. v. J. 1585 in Privilegia Collegii S. J. Rigensis, fol. 42, 43. Msk., Riga Stadtbibl.

2) UB. VI Sp. 187, 188, nr. 2868, aus Theiner, I 603 nr. 810. — Über die 1364 Dez. 25 zu Lübeck durch Ebf. Fromhold v. Riga geschehene Bestätigung zweier Vikarien im Dom zu Riga, von denen die eine „in b. Annae honores“ errichtet war, vgl. Anh. II s. v. st. Annae.

3) Riga, Bibl. der Gesellsch. f. G. u. A. d. O., Orig., Perg.

4) Bloss der Introitus nebst dem Psalmverse konkordieren, aber da sie dem Commune sanctorum entnommen sind, so ist diese Konkordanz ohne Belang.

5) Ml. Rig. fol. 149<sup>b</sup>, 150<sup>a</sup>

6) Hinweis auf das Commune de virginibus.

7) Ps. 44. 2.

8) Eine jüngere Hand hat den Introitus nebst dem Psalmverse am Rande nachgetragen, wohl mit Rücksicht auf die Interpolation: „b. Anne vidue“ und „sanctitate“.

retur, da nobis per intercessionem matris et filie tue propiciacionis habundanciam, ut quarum memoriam pio amore complectimur, earum precibus et intercessionibus ab omnibus tribulacionibus et angustiis et peccatis liberemur et ad supernam Ierosolymam pervenire mereamur. Per [eundem D<sup>m</sup> nostrum].

Epistola. cliij<sup>1)</sup>. Ego quasi vitis fruc(tificavi vitam eternam possidebunt)<sup>2)</sup>.

Graduale. Felix mater et sancta es, Anna, cuius filia sine tactu pudoris inventa est mater Salvatoris. Vers. Ergo parens sancta, cum sit tibi filia tanta, ipsa tuis meritis confer opem miseris. Alleluia. Vers. Anna, mater genitricis Dei, ad te clamamus omnes rei, ora pro nobis filiam tuam, matrem Dei, Mariam.

Sequencia<sup>3)</sup>.

Sancte Anne devotus decantet chorus

Alleluia.

Cuius partus salutem produxit mundo,

Res miranda.

De eius prole casta eterna lux est orta,

Sol de stella.

Anna ex prosapia Aaron est genita

Semper clara.

Que ut iubar fulgidum<sup>4)</sup> decoravit seculum

Pari forma.

Amans Deum toto<sup>5)</sup> corde nulla letali sorde

Fit corrupta.

Gignens salutis fructum abstulit omne luctum

Valle nostra.

Ex prole, quam genuit, sol verus emicuit,

Carne sumpta.

Sol, Christe, irradiat nostra corda gracia, ne<sup>6)</sup> sinas labe noxia

Esse ceca

Quem nec Judea natum credit, nec immolatum, cum sint per

Hec predicta.

[scripta vatum

1) Form. der M. In vig. assumptionis B. M. V

2) Eclus. 24, 23–30.

3) Kehrein, Jos., Lateinische Sequenzen des Mittelalters, Mainz 1873, enthält (S. 522, nr. 773) dieselbe Sequenz zu Ehren der hl. Anna nach einem Prager Ml. v. 1517. Nur der letzte Vers weicht von unserer Fassung bedeutend ab, die sonstigen Verschiedenheiten haben wir angemerkt und mit „K.“ bezeichnet. — Vgl. Anh. I s. v. Sancte Anne.

4) sidus aureum, K.

5) ex toto, K.

6) nec, K.

Nunc ora, ut<sup>1)</sup> pia mater et filia succurrat tibi,  
Gens misera.

Crede, quod filia Anne, virgo Maria, genuit Christum  
Puerpera.

Ewangelium. Liber generacionis (Jesu Christi qui vocatur  
Christus)<sup>2)</sup>.

*Mrgl. von jüngerer Hand:* Credo non dicitur.

Offertorium. Benedicta Anna, mater genitricis Salvatoris nostri,  
te laudantes meritis [tuis] adiuva, et repellas consolacione  
tua ab hac familia cuncta vicia, quam cum filia semper visita,  
hac in via nos adiuva, et per pia subsidia nos ad gaudia  
ducas celica, ubi milia canunt: Anna nos salva.

[Secreta.]<sup>3)</sup>. Super has, D<sup>e</sup>, oblationes, que in honore sanctis-  
sime Anne, matris gl. genitricis filii tui, consecrantur, tuam  
effunde benedictionem, et per eas nobis tribue cordis puri-  
ficacionem et celestium munerum participacionem. Per.

[Communio.] Beata nobis gaudia Anne precibus tribuat ipse  
D., eterni Patris filius.

Complenda. Sumpta, D<sup>e</sup>, quesumus, sacramenta, intercedente  
pro nobis b<sup>ma</sup> Anna, matre dilectissimi genitricis filii tui, ab  
hostium nos defendant formidine et ab eterne mortis amari-  
tudine. Per.

#### *Beilage IV.*

### Aus der Einleitung des Breviarium Rigense.

Der nachstehende Textabdruck aus dem Breviarium Rigense  
(Abt. I Bl. 7<sup>a</sup> — 8<sup>b</sup>) umfasst den zum grösseren Teil als General-  
rubriken sich qualifizierenden Abschnitt der Einleitung<sup>4)</sup>, auf  
den im Vorhergehenden häufig Bezug genommen wurde und  
dessen unverkürzter Abdruck daher geboten erschien. Behufs  
möglichst getreuer Wiedergabe der Vorlage sind lediglich die  
mutmasslichen Druckfehler emendiert worden, unter jedesmaliger  
Angabe der Änderungen. Ferner mussten, da in der Vorlage  
die Interpunktionen oft sinnstörend gesetzt sind, die Sätze dem  
Sinne entsprechend abgeteilt werden. Es geschah unter tun-  
lichstem Anschluss an den Satzbau der Vorlage, regelmässig bei  
Beschränkung auf die Anwendung des Kommas und Punktes,

1) et, K.

2) Mat. 1, 1—16. Siehe oben S. 215 Anm. 10.

3) Irrtümlich „Complenda“ überschrieben, die hier natürlich nicht  
stehen kann.

4) Siehe oben S. 115 ff.

als der einzigen im Original gebrauchten Zeichen. Wo das Setzen der Interpunktionen für den Sinn des Satzes von entscheidender Bedeutung war und Zweifel entstehen konnten, ist solches in den Anmerkungen hervorgehoben worden.

[Bl. 7<sup>a</sup>] Reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Jaspardus Rigensis ecclesie archiepiscopus modernus, cujus interest defectus sue ecclesie et personarum emendare et insolentias, si que sint, reformare, — cum igitur propter librorum breviorum defectum, qui pro omnibus sacerdotibus civitatis et diocesis Rigensis non sufficiunt, aliqui coguntur legere notulas ordinis et aliarum ecclesiarum a Rigensibus penitus alienas — hunc defectum submovere paterna sollicitudine cum venerabili capitulo suo dignum duxit, desuper effectualiter consulendum, ut novi libri, qualis presens est, imprimerentur iuxta exemplar, quod per suam paternitatem ac dominos de capitulo et nonnullos ex clero iuxta notulam ecclesie correctum est et emendatum, singulis sacerdotibus per civitatem et diocesim distribuendi<sup>1)</sup>, ut, sicut st. Rigensis ecclesia metropolis est, et inter aliarum ecclesiarum sacerdotes sub ea degentes inde sumant magisterium, unde velut discipuli conformiter cantantes, legentes, accentuantes, nec non *Dominus vobiscum* et similia concorditer pronunciantes debeant iuxta ritum et consuetudinem ecclesie merito suscepisse unitatem, ne propter varietatem psalmodie audientibus scandalum, quod turpe est, inde oriatur, alioquin contemptores (quod absit) condigna correctione reformentur.

Vult insuper notificari prefatus reverendissimus novellis sacerdotibus, experientiam [in] legendo non habentibus, ut distinguant officia ecclesiastica. Quia omne officium, quod dicitur, aut est de tempore aut de sanctis. De sanctis aliqua sunt summa et vocantur duplicia<sup>2)</sup>, ut sunt festa natalis D<sup>i</sup>, resurrectionis, ascensionis, penthecostes etc., necnon festa b. virginis gloriose, conceptionis, purificationis, annunciationis, assumptionis etc. Ad duntur festa patronorum et dedicationis. Et illa servantur eo ordine, quo veniunt in kalendario, ita quod non variantur, preter festum annunciationis, quod semper debet anticipari dummodo venerit in septimanis de passione sive resurrectione<sup>3)</sup>, non obstante notula, si que sit, in contrarium, propter festum de compassione eiusdem noviter institutum.

Alia sunt festa minus summa sive semiduplicia, et talia feriantur et vocantur festa fori. Et sunt festa apostolorum in specie, et alia, que inferius per ordinem specificantur. Et hec,

1) distribuendos.

2) In Betreff der Festgrade vgl. oben S. 177 ff.

3) Unsere Interpretation dieser Bestimmung siehe unten S. 222 Anm. 4.

si cadant in dominicam, interdum variantur, interdum non, ut inferius patebit.

Alia sunt festa communia, licet novem lectionum, non tamen feriantur, et hec vocantur festa chori vel ecclesie, ut sunt Sebastiani, Agnetis, Vincentii etc., que inter festa celebria infra-scripta non continentur. Et inter hec quedam habent propria officia seu historias, et aliqua non habent propria, et tunc recur-rendum est ad commune sanctorum. Et hec festa cum minus summis similiter variantur, interdum amittunt vespervas, interdum retinent<sup>1)</sup>. De quibus festis in libris notularum circa dominicas post epiphantias D<sup>i</sup> talis dabatur regula: „De utraque d<sup>ce</sup> ves-p<sup>era</sup> 2), cui ex una vel utraque parte adjacent festa sanctorum, si sabbato celebre festum vel proprium habens cantum occurrerit, capitulum d<sup>ce</sup> et ea, que sequuntur, in prima vespera subtrahimus, etiam si dominicalis historia tunc primum sit incipienda, nisi in quadragesima et summis festis“<sup>3)</sup>. Hec regula potius [in] errorem quam veritatem inducit et non est tenenda, cum non solum in d<sup>cis</sup> quadragesime ita servandum est, verum etiam per totum adventum D<sup>i</sup>, septuagesimam, sexagesimam et quinquagesimam, quibus, si adjacet festum, propter speciales historias, quas habent d<sup>ce</sup>, secunde vespere de sanctis subtrahuntur et vespere de d<sup>ca</sup> dicuntur, ut patet primum de festo st. Andree, quod, si in sab-bato ante adventum venerit, secundas vespervas amittit, retento suffragio, et similiter in aliis d<sup>cis</sup>, quia superveniente impedimento sufficit semper alicui festo primas integras habuisse vespervas. Predicta regula per reverendissimum in ea parte revocata est et cassata. Insuper est servanda cautela de aliquibus festis, ut Vincentii, Dorothee, Agathe et Agnetis etc., que<sup>4)</sup> propter festa adiacentia non habent primas vespervas, que si [Bl. 7<sup>b</sup>] caderent in sabbatum dictarum d<sup>carum</sup>, ne omnino utrisque vesperis spo-lientur, a capitulo in priori vespera est inchoandum, secus si non in sabbatum venerint, quia tunc possunt habere secundas vespervas.

Aliud incidens de vesperis<sup>5)</sup>. Festum b. Hieronymi, quod meretur habere vesperale ad instar aliorum doctorum, ne tali privetur, incipiendum est in secundis vesperis b. Michaelis a capitulo *Justus cor suum* et dicatur vesperale *Justum deduxit* et

1) Über die folgenden Vorschriften zur Regelung der Konkurrenz, vgl. oben S. 192 ff.

2) vespere.

3) In der Vorlage ist der Satz: „De regula . tenenda“ rot gedruckt, aber wohl nur versehentlich so weit. Der Rotdruck, der den Wortlaut der für ungültig erklärten Regel bezeichnet, sollte bei „festis“ aufhören, und wir haben das Anführungszeichen dem entsprechend gesetzt.

4) qui.

5) „Aliud vesperis“ rot gedruckt.

suffragetur de st. Michaelae cum antiphona *Consurgat*. Et eodem modo servetur in aliis forte occurrentibus.

De d<sup>cis</sup> per anni circulum, quarum alique admittunt festa et alique non admittunt. Est notandum<sup>1)</sup>, quod festum st. trinitatis dividit d<sup>cas</sup>. Quaedam sunt d<sup>ce</sup>, que dicuntur post trinitatis, usque ad adventum D<sup>i</sup>. Sic necesse est ex altera parte, ut d<sup>ce</sup> ab adventu D<sup>i</sup> usque trinitatis dicantur d<sup>ce</sup> ante trinitatis. Quapropter talis datur doctrina, quod d<sup>ce</sup> totius adventus D<sup>i</sup> nulla festa admittunt, festo conceptionis salvo, prout hec in rubrica de adventu.

Sunt alie d<sup>ce</sup> infra octavas epiphanie D<sup>i</sup> et d<sup>cam</sup> septuagesime, quarum ad maius sex sunt, que intermediant, ut quando decem habentur pro intervallo, aliquando quinque et interdum quattuor etc. Interdum nulla d<sup>ca</sup> mediat, ut quando quinque habentur pro intervallo. Sed si sex habentur pro intervallo, una intermediat d<sup>ca</sup>, in quam si cadit festum aliquod, transfertur propter historiam *D<sup>e</sup> ne in ira*, que tunc imponi habet. Sed si plures sunt d<sup>ce</sup>, prima d<sup>ca</sup> cedit festo et in sequenti vel alia imponitur historia *D<sup>e</sup> ne in ira*.

Sunt et d<sup>ce</sup> septuagesime, sexagesime, quinquagesime, quardragesime, que transferunt festa in illis incidentia in secundam feriam, salvo festo annunciationis, quod non variatur illis diebus.

Est et d<sup>ca</sup> in passione, in quam et eius septimanam, si festum celebre aut novem lectionum inciderit, transfertur in septimanam precedentem in eundem<sup>2)</sup> diem, quo venit, dempto festo annunciationis, quod in sabbatum palmarum transferri debet, et festum Ludgeri in sexta feria immediate precedente servari cum vesperali *Sint lumbi*, et secunde vespere dicuntur plene de annunciatione, non obstante vesperali *Ingressus Py(latus)*<sup>3)</sup>, quod dicetur feria quarta sequenti pro vesperali<sup>4)</sup>.

1) „De d<sup>cis</sup> notandum“ Rotdruck.

2) eandem.

3) Resp. der 1. Vesper des Palmsonntags. Br. Rig. II Bl. 55 b.

4) Auf S. 220, wo in der Anm. 4 die Interpretation vorbehalten blieb, heisst es, dass das Annuntiationsfest, „dummodo venerit in septimanis de passione sive resurrectione“ stets antizipiert werden müsse (semper debet anticipari). Nimmt man diesen Satz für sich allein, so würde unter septimana de passione gewiss die vorletzte Woche vor Ostern, d. h. die auf die D<sup>ca</sup> de passione oder passionis (Judica) folgende Woche zu verstehen sein (vgl. KL. IX Sp. 1581). Die Bezeichnung Hebdomada oder Septimana de passione oder passionis gilt als ebenso feststehend wie der Ausdruck Maior hebdomada für die Karwoche. Und doch kann „septimana de passione“ in der Vorschrift auf S. 220 nur die Karwoche bedeuten. Andernfalls läge ein Widerspruch vor zur zweiten, die Okkurrenz dieses Festes betreffenden Vorschrift. Hier heisst es, dass wenn die Annuntiatio auf den Passionssonntag oder in seine Woche fällt, sie auf den „sabbatum palmarum“ transferiert wird. Das Fest wird also nicht, wie es zufolge der ersten Vorschrift sein müsste, antizipiert, sondern auf den letzten Tag der

Deinceps sunt d<sup>ce</sup> cum earum septimanis, videlicet resurrectionis et penthecostes, que nullum recipiunt festum novem lectionum, neque transferunt seu variant, sed cum sola antiphona et collecta expediunt, tamquam festum trium lectionum, preter festum annunciationis, quod anticipatur.

Et nota bene, quod si festum trium lectionum in aliquam d<sup>cam</sup> inciderit totius anni, nihil offert nisi antiphonam<sup>1)</sup> cum collecta, nisi in summis festis.

Sunt et alie d<sup>ce</sup> infra pascha et penthecosten, que etiam transferunt festa, preter ista<sup>2)</sup>: Philippi et Jacobi, etiam si in d<sup>cam</sup> Quasi modo geniti evenit, de quo ut in notulari inventionis st. crucis, Johannis ante portam latinam, et quartum additur Adalberti, quia est compatronus, et unacum st. Georgio eodem die festivatur<sup>3)</sup>, sed commemoratio b. Georgii sequenti die in choro celebratur. Si vero in sabbato venerit, propter festum Marci commemoratio b. Georgii in proximum diem precedentem anticipabitur.

In his d<sup>sis</sup> paschalibus usque ad ascensionem D<sup>i</sup> inclusive reverendissimus dominus ad instanciam cleri indulget legendum eidem, loco nocturni tres lectiones cum totidem psalmis, prout in die sancto ac singulis d<sup>sis</sup> predictis in choro cantari solent<sup>4)</sup>, dummodo festum ix lectionum in eadem d<sup>ca</sup> receptum non fuerit, quod integre tunc servabitur. Quodque ob id diligentius interesse debeant processioni et misse eiusdem diei, psallendo, offerendo, nec excusari sine rationabili causa.

Relique sunt d<sup>ce</sup><sup>5)</sup> et vocantur post trinitatis, usque ad adventum D<sup>i</sup> exclusive, quarum ad minus sunt xxij et ad maius

---

Woche, den Sonnabend vor Palmsonntag verlegt, und hiermit steht die Rücksichtnahme auf das Resp. *Ingressus Pylatus* vollkommen in Einklang. Wenn das Br. Rig., das, wie bemerkt werden muss, die Bezeichnung *Maior hebdomada* nicht kennt, die Karwoche ebenfalls „*septimana de passione*“ nennt, so ist das zwar ungewöhnlich, aber an sich nicht unrichtig, da die beiden letzten Wochen vor Ostern das *Tempus passionis* ausmachen und einzelne Liturgiker (so K. Schrod im KL, a. a. O.) hervorheben, dass es nicht ganz zutreffend sei, wenn nur die erste Woche Passionswoche genannt wird. Zur Unterstützung unserer Auffassung sei schliesslich bemerkt, dass wenn wir an der ersten Stelle den qu. Ausdruck nicht auf die Karwoche beziehen, die Frage offen bleibt, was zu geschehen habe, wenn das Annuntiationsfest in dieser Woche okkurriert. Auf Grund vorstehender Erwägungen haben wir oben (S. 195) gesagt, dass wenn das Fest in die Osterwoche oder in die mit dem Passionssonntage beginnende 14 tägige Frist fällt, es am Sonnabend vor Palmsonntag zu begehen sei. So fallen alle Schwierigkeiten weg.

1) antiphona.

2) Hier musste ausnahmsweise ein Kolon gesetzt werden.

3) festivantur.

4) solet.

5) Hier fehlt ein Wort, etwa „*minores*“. Es würde am Platze sein, doch kommt diese Bezeichnung im Br. Rig. sonst nicht vor.

xxvij. Habent omelias xxv, que non excludunt, sed indifferenter recipiunt festa ix lectionum, sive sint celebra sive non. Nec debet obstare in notulari, quod si octava Augustini in d<sup>cam</sup> venerit, quod ibidem tunc d<sup>calis</sup> historia imponetur, quia potest cantari historia in tribus feriis sequentibus, et deferatur festum Augustini, cum sit compatronus ecclesie. Nihil aliud in notulari ad presens est variandum preter hanc clausulam de st. Augustino [Bl. 8<sup>a</sup>] et de regula d<sup>carum</sup> supradicta<sup>1)</sup>.

De eisdem omeliis dominicalibus post trinitatis, ut ab omnibus conformiter observentur, est considerandum intervallum illius anni.

Quando x pro intervallo, sunt xxij d<sup>ce</sup><sup>2)</sup>. Tunc datur cuilibet d<sup>ce</sup> una omelia, incipiendo in d<sup>ca</sup> infra octavam corporis Christi, et ante ultimam d<sup>cam</sup> in feria observentur due penultime, ita quod ultima omelia in ultima d<sup>ca</sup> terminetur.

Si ix pro intervallo, erunt xxij d<sup>ce</sup><sup>3)</sup>. Tunc eodem modo ut prius servetur, sed quod ante ultimam d<sup>cam</sup> in feria penultima observetur, et in d<sup>ca</sup> ultima cum ultima omelia concludatur.

Si viij<sup>4)</sup>, tunc concordabit numerus omeliarum cum d<sup>cis</sup>. Quare etc.

Si vij<sup>5)</sup>, erunt xxvj d<sup>ce</sup>, et tunc infra octavam assumptionis omelia d<sup>calis</sup> vacat.

Nota bene<sup>6)</sup>. Quandocunque festa assumptionis et nativitat<sup>is</sup> Marie in d<sup>cam</sup> venerint, eo tunc suffragium et d<sup>calis</sup> omelia non legatur<sup>7)</sup> propter solemnitatem festi, sed differtur in futuram

1) Wie an einigen anderen Stellen, ist es auch hier nicht ganz klar, welche Ordnung gelten soll. In der Vorlage ist der Satz „et deferatur“ etc. durch einen Punkt vom vorhergehenden getrennt, wodurch es den Anschein gewinnt, als ob das Fest des hl. Augustin eventuell zu verlegen sei. Das kann aber nicht gemeint sein, da die Regel obenan steht, dass die Feste von 9 Lektionen den Sonntagen nicht weichen. Im Proprium sanctorum ist vorgeschrieben, dass gleichwie am Feste des hl. Augustin, so auch an dessen Oktav, nächst den 6 eigenen Lektionen die „Omelia de uno confessore“ gelesen werden soll (ohne event. Substituierung der Sonntagshomilie). Ferner bestimmt die Spezialrubrik des Off. der Oktav: „Notandum, quod si octava Augustini in primam d<sup>cam</sup> Septembris evenerit, historia Iob in feriis sequentibus servari debet“ (Br. Rig. IV Bl. 80<sup>b</sup>). Die Rücksicht auf die hohe Solennität des Festes macht dessen Gleichstellung mit den Festen Assumptionis et nativitat<sup>is</sup> B. M. V. in Beziehung auf die Kommemoration des Sonntagsoffiziums wohl erklärlich und wir haben folglich (oben S. 198) hier einen analogen Fall angenommen.

2) „De eisdem . intervallo“ Rotdruck.

3) „Si“ bis hierher Rotdruck.

4) „Si viij“ Rotdruck.

5) „Si vij“ Rotdruck.

6) „Nota bene“ Rotdruck.

7) „ . . . eo tunc suffragium et d<sup>calis</sup> omelia non lege sed differtur . . .“ Hier liegt jedenfalls ein Druckfehler vor. Mit Rücksicht auf das folgende „differtur“ haben wir „legatur“ gesetzt. Vielleicht wäre der Satz am besten folgendermassen zu fassen: „ . . . eo tunc suffragium (scil. dominicale) dicatur

d<sup>cam</sup>, ibi due simul secundum notulare legentur, isto tamen salvo, quod lector poterit tunc facere computum de omeliis et secundum hoc ponere easdem.

Si vj erunt intervallum<sup>1)</sup>, vacabunt due omelie d<sup>cales</sup> infra octavas assumptionis et nativitatis, quia tunc omelie de festo leguntur.

Si quinque<sup>2)</sup>, tres omelie d<sup>cales</sup> vacabunt, infra assumptionis una, alia st. Augustini, et tertia infra octavam nativitatis Marie. Et eo modo nulla erit discrepantia.

De commemoratione Marie<sup>3)</sup>, que ab antiquo fieri consuevit sub ix lectionibus solemniter singulis sabbatis ab octava trinitatis usque ad adventum D<sup>i</sup>, ita quod feria vj. dicantur prime vespere, premittendo in singulis horis *Ave Maria gratia plena* cum antiphonis super psalmo *Ecce tu pulchra iuxta officium* desuper ordinatum cum lectionibus ac suffragio, in fine quarumcunque horarum dicendo submissa voce psalmum *Deus misereatur nostri* cum *Gloria patri*, versus *Salvos fac fideles tuos, Dominus vobiscum*, cum collecta *Omp. sempiternae Deus*, ut in collectario. Hanc commemorationem statuit reverendissimus deinceps ab omni clero, tam in civitate quam extra, in sabbato frequentius observari et nunquam anticipari, nisi festum celebre concurrat, quod locum tenebit propter devotionem populi. Alia festa non celebria debent anticipari et cedere commemorationi.

Et casu quo esset aliqua octava alicuius festi b. virginis, quo quotidie per septimanam leguntur novem psalmi et tria responsoria ad matutinas, tamen die, qua commemoratio celebratur, debent dici ix psalmi et totidem lectiones et responsoria sicut in die festo, eo modo, quod in primis vesperis illius diei dicatur vesperale sicut in octava talis festivitatis, cum ibi notatis sunt dicenda.

Infra octavam omnium sanctorum non est specialis commemoratio observanda, cum virgo gloriosa sit caput omnium sanctorum et in communi de ipsa etiam agitur. Nihilominus loco commemorationis ix lectiones dicantur cum vesperali sicut in octava dicentur.

Nota: festa, que apud ecclesiam Rigensem et per diocesim celebrentur, hic specificantur<sup>4)</sup>. Natalis Domini. St. Stephani. St. Johannis evangeliste. Sanctorum innocentium. Circumcisionis Domini. Epiphanie. Resurrectionis Do-

dominicalis omelia autem non legatur. . . sed differtur. . .“ „Suffragium“ wird im Br. Rig. nicht selten für Commemoratio gebraucht, ausnahmsweise auch für die Kommemoratio des Sonntages an Heiligenfesten: „Suffr. de dominica“. Vgl. Anh. II, s. v. Joh. a. port. lat. und B. M. V., Assumpt., infra oct.

1) „Si . . . intervallum“ Rotdruck.

2) „Si quinque“ Rotdruck.

3) Rotdruck. — Über dieses Off. siehe oben S. 170 ff. und die Beil. V.

4) „Nota . . . specificantur“ Rotdruck.

mini, cum tribus diebus sequentibus. Ascensionis. Penthecostes, cum tribus diebus sequentibus. Omnia festa b. Marie ab antiquo feriata<sup>1)</sup>, visitationis, presentationis, etiam compassionis. Johannis baptiste. Natalis Petri et Pauli ac omnium apostolorum in specie. Margarete. Magdalene. Laurentii. Michaelis. Omnium sanctorum, quod est prima Novembris<sup>2)</sup>. Martini. Katherine. Nicolai episcopi<sup>3)</sup>. Georgii cum Adalberto, qui eodem die veniunt, simul feriantur, sed divisim in ecclesia peraguntur. Invencionis unacum exaltacionis crucis, de quo inferius fit mentio. Dedicacionis ecclesie maioris, que est altera die assumptionis, et cuiuslibet infra suam ecclesiam patroni, necnon omnes dies dominici, necnon que pro aliqua necessitate precepta sunt seu precipiuntur.

#### De novis festis celebrandis<sup>4)</sup>.

Festum sacratissime crucis exaltationis ex voto apud ecclesiam Rigensem celebre tanquam paschale per Michaellem st. Rigensis [ecclesie<sup>5)</sup>] archipresulem per totam Livoniam institutum est et acceptatum perpetuis temporibus anno D<sup>i</sup> mcccciiiij. Licet Rutheni anno pre [Bl. 8<sup>b</sup>] terito<sup>6)</sup> Livoniam invasissent et infinitas strages et abhominanda mala (propter eorum multitudinem veriti)<sup>7)</sup> per duas menses continuassent, volentes itidem in dominio ecclesie etiam attemptare, de consilio et providentia dicti

1) Nämlich: purificationis, annuntiationis, assumptionis, nativitatis et conceptionis.

2) „Octobris.“ So vollständig ausgeschrieben, kann nur Druck- oder Schreibfehler sein.

3) Nach „episcopi“: „ac“.

4) Rotdruck. — Ein Hinweis auf die folgenden Nachrichten über den Sieg der Livländer wider die Russen findet sich in: Beil. zur Allg. Deutschen Zeitung f. Russl., 1831, nr. 22 S. 55, unter dem Titel: „Historische Lesefrucht, wo man sie nicht suchen sollte.“ Registriert von Ed. Winckelmann, Bibl. Livoniae historica, 2. Aufl., Berlin 1878, S. 222 nr. 5145. Da man jenen Hinweis dort ebensowenig suchte, wie im Br. Rig. die Nachrichten, so wurden letztere von den späteren Historikern unberücksichtigt gelassen. Neu ist die Notiz über die Waffenerfolge der Erzstiftischen unter der Führung ihrer Stiftsvögte Christian v. Rosen und Gerhard Linde. Neu sind auch die näheren Vorschriften über die Art der kirchlichen Feier des Siegesfestes. In der Geschichtserzählung ist manches mit dem ausführlichsten zeitgenössischen Bericht: „Eynne schonne hystorie“ etc. (Arch. f. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands, Bd. VIII S. 114—265) schwer in Einklang zu bringen.

5) Fehlt.

6) Der Einfall der Russen, von dem hier die Rede ist, wird 1501 zu setzen sein, da die Schlacht bei Pleskau 1502 stattfand und sie hier als im nächsten Jahre (nach jenem ersten Einfall) geschlagen erwähnt wird. Das steht mit der feststehenden Zeitfolge im Einklang. Auffallend ist das Schweigen über die Teilnahme des Ebf. an dem Feldzuge v. J. 1501. Vgl. „Eynne schonne hystorie“, a. a. O. S. 145.

7) Dieser auch in der Vorlage eingeklammerte Satz sollte wohl auf „Rutheni“ folgen.

presulis fideles sui, videlicet Cristianus de Rosis et Gerardus Linden, advocati ecclesie, recepta benedictione cum suis clientibus et adiutoribus, licet paucis, virtute Dei Ruthenos in diversis locis prostraverunt et eosdem de terra ecclesie eiecerunt, et compulsos<sup>1)</sup> seipsos mergi fecerunt, terris ecclesie indemnibus relictis. De post anno predicto prefatus dominus Michael archiepiscopus, totius provincie ac patrie primus, prout hec et alia luce clarius patent, licet vir provectæ etatis, volens sequi vestigia patrum predecessorum suorum, accersita<sup>2)</sup> omni potestate sua ac reverendorum patrum suffraganeorum ecclesie sue, que non minima, una cum venerabilibus dominis magistro et commendatoribus ordinis Theutonicorum, suorum<sup>3)</sup> coadiutoribus, volentes mutuo iniuriam patrie (ut premittitur) illatam vindicare, contra multitudinem Ruthenorum armatorum, que decuplo suorum ac Livonistarum maior fuit, in campis prope Pleskoviam<sup>4)</sup> bellum moventes in die exaltationis st. crucis<sup>5)</sup> prostratis plurimis de maioribus Ruthenorum cum tam paucis virtute divina eos in fugam converterent mirandaque et inaudita fecerunt. Castra et multa alia ferro et igne vastarunt. Tantus fuit animus dicto presuli, quod non discississet, quin cum suis maiora attemptasset confisus ex alto, si facultas data fuisset. Postea redeuntibus singulis salvis in Livoniam, prefatus dominus Michael post hec fortalicium grande fortissimum in quadam insula terre ecclesie sue, quam Rutheni occuparunt cum rusticis et possessionibus eorum in lato ad xij miliaria in confinibus Pleskovie fieri fecit ac satellitibus et armaturis ceterisque necessariis munivit, ad finem ut bona ecclesie voluit defendere et recuperare. Imo ad laudem Dei statutum fuit, quod in singulis ecclesiis per civitatem et diocesim suam, etiam per totam Livoniam, illa die solemnis processio agatur per circuitum quarumcunque ecclesiarum cum venerabili sacramento, quod tunc deferetur sub papilione, et in statione cantetur *Te Deum laudamus* et in fine illa prosa<sup>6)</sup>:

1) compulsi.

2) accersito.

3) Sic!

4) Jetzt bekannt als die Schlacht am See Smolina, zum Unterschiede vom ersten, ebenfalls nicht weit von Pleskau, jenseits von Neuhausen am Bache Seritza, 1501 erfochtenen Siege.

5) Zufolge der sonstigen Berichte hat die Schlacht nicht am Tage der Kreuzeserhöhung (Sept. 14), sondern an deren Vigil (Sept. 13) stattgefunden.

6) Unter „Prosa“ wurde im MA. nicht selten die Sequenz verstanden (vgl. Du Cange, VI S. 537). Für diesen immerhin auffallenden Sprachgebrauch wird auch die nicht übele Erklärung gegeben, dass der Ausdruck in diesem Sinne auf die Abkürzung *pro sã* (= *pro sequentia*) zurückzuführen sei. Hier jedoch kann Prosa nicht die Sequenz bedeuten, da letztere nur in der hl. Messe, und zwar im Anschluss an das Alleluia, bzw. vor der Evangelienlesung, vorkommt (siehe oben S. 78). Das Br. Rig. hat ver-

*Grates nunc omnes  
Reddamus Domino Deo  
Qui sua benignitate  
Nos liberavit  
De Ruthenica potestate<sup>1)</sup>.*

cum versu:

*Hinc<sup>2)</sup> oportet [ut canamus  
Cum angelis semper:  
Gloria in excelsis].*

Eadem causa motus reverendissimus dominus Jaspas, prefati Michaelis successor, festa sanctorum Blasii, Christoferi et Egidii, patronorum ac auxiliatorum in necessitatibus, que prius nullam solemnitatem habebant, sub ix lectionibus apud ecclesiam et per diocesim instituit peragenda.

Licet antea instituit festum b. Severini ep. Coloniensis, cum distributione. Postea etiam confirmavit historiam de b<sup>ma</sup> Tecla, discipula b. Pauli, cuius caput in ecclesia Rigensi satis digno tabernaculo reconditur [et]<sup>3)</sup> ad invocantes multis claret miraculis.

Sunt et alie diversae historie in presenti libro inserte, videlicet compassionis virginis, transfigurationis D<sup>i</sup>, b. Huperti, Gabrielis archangeli et alie etc., etiam cum distributionibus, que in antiquis libris minime notate inveniuntur.

#### De ieiunio<sup>4)</sup>.

Quibus diebus quis tenetur ieiunare? Respondetur, quod ex precepto ecclesie totam xl<sup>m</sup>. [Decreti p. III.] De consecratione, di. iii. [c. 7.] *Non liceat* et c. [8.] *Non oportet* et c. [9.] *Placuit*. Item<sup>5)</sup> de quattuor temporibus, [Decreti p. I.] lxxvj. di. c. [1.] *Ieiunium*. Item vigilia nativitatis D<sup>i</sup> ex. [Decretal. l. III. t. 46.] De observatione ieiuniorum c. j. [*Ex parte*]. Item in vigilia penthecostes, ut notatur [Decreti p. I.] lxxvj. di. c. [8.] *Necessario*, et vigilia assumptionis Marie, ex. eo. [Decretal. l. III t. 46.] c. j. [*Ex parte*]. Et omnia festa b. Marie, de communi consuetudine. Item in omnibus vigiliis apostolorum, pre-

mutlich nur den Unterschied zwischen der bloss metrischen und der ausserdem auch noch gereimten Dichtung ausdrücken wollen. Freilich ist der Text, ohne Markierung der Verszeilen, fortlaufend gedruckt. Wir haben uns nach dem analogen Texte bei Migne (siehe unten) gerichtet.

<sup>1)</sup> Vgl. B. Notkeri Balbuli Liber Sequentiarum, Migne, Patrol. lat. vol. CXXXI Sp. 1005, meist übereinstimmend, aber statt: „benignitate“ — „nativitate“ und statt: „Ruthenica“ — „diabolica“.

<sup>2)</sup> Migne, a. a. O.: Huic.

<sup>3)</sup> „et“ fehlt.

<sup>4)</sup> Die (oben S. 68 Anm. 2) angekündigten erläuternden Bemerkungen zu den nachfolgenden Vorschriften über die Fastenzeiten haben durch die bezüglichen Ausführungen auf S. 183 ff. ihre Erledigung gefunden.

<sup>5)</sup> Idem.

terquam Philippi et Jacobi et Johannis evangeliste infra octavam nativitatis, ex. eo. [Decretal., ut supra] c. [2.] *Consilium*. Item festum Johannis baptiste, Omnium sanctorum, b. Laurentii, ex consuetudine. Quod si aliqua festa in secundam feriam ceciderint, sabbato est ieiunandum. Similiter observandum est de ieiuniis, que episcopi in suis limitibus indicunt. Sunt ieiunia clericorum, que notantur in [Decreti p. I.] c. [4.] *Statuimus*, cum sequentibus, iiij. di. Sunt et alia de consilio, ut de adventu. Item in iiij. et vj. feriis et sabbato. [Ibid. p. III.] De consecratione di. iiij. c. [16.] *Ieiunia* et c. [13.] *Sabbato*. Item [c. 3.] *Rogationes* etc.

### *Beilage V.*

#### Das Offizium in Commemoratione B. M. V

Das nachstehend in extenso abgedruckte Offizium ist im Br. Rig. IV Bl. 127<sup>a</sup> ff. enthalten. Von diesem Off. ist oben (S. 172 ff.) die Rede gewesen und wir haben daselbst die Anschauung geäußert, dass es das nämliche Off. sei, das gemäss Vorschrift in der Einleitung des Br. Rig. jeden Sonnabend verrichtet wurde und folglich als Off. B. M. V. in sabbato anzusprechen wäre. Bei Vergleichung der Vorschrift (oben S. 225) mit dem Text des Off. könnten Zweifel entstehen, ob in der Tat dieses Off. gemeint sei, indem das vor jeder Hore zu betende Ave Maria und ebenso die dem abschliessenden Psalm folgende Doxologie nebst Kollekte etc. im Text des Off. nicht erwähnt werden. Dem gegenüber ist zu berücksichtigen, dass gewisse im Collectarium und anderen Teilen des Br. Rig. vorgeschriebene ständige Gebete etc. in den Texten der einzelnen Offizien unseres Br. auch sonst regelmässig übergangen sind, wie wir solches u. a. in Betreff des Ave Maria (oben S. 160) bereits hervorgehoben haben. Bestimmend für unsere Anschauung erschien uns die auffallende Benennung „Commemoratio“, die Antiphon „Ecce tu pulchra“, die Wiederholung des Psalmes „Deus misereatur“ zum Schluss einer jeden Hore — worin der Text des Off. und die Vorschrift übereinstimmen — sowie vor allem die Tatsache, dass dieses Off., obgleich es zu Ehren der Gottesmutter unter neun Lektionen zu verrichten ist, dennoch keine zweite Vesper hat, — ein Umstand, der nur in der ständigen Konkurrenz der ersten Sonntagsvesper eine genügende Erklärung findet.

Die Konkordanz mit dem Off. Assumptionis B. M. V des Br. Rig. haben wir durch vorgesetzte Sternchen (\*) kenntlich gemacht, wogegen Konkordanz mit dem Br. Rom. regelmässig nur in den Fällen angemerkt wurden, wo auf Grund des Textes des letzteren Ergänzungen des Textes unseres Off. zu bewerkstelligen waren. Ob bei Vornahme derartiger Ergänzungen überall

das richtige getroffen wurde, bleibt fraglich. Die Zeit des Jahres wird, zumeist in Betreff der Kollekten, einen bestimmten Wechsel bedingt haben, über den das Br. Rig. keinen genügenden Abschluss gibt. Für die zu ergänzenden, von der Zeit des Jahres abhängigen Teile des Off. haben wir vorzugsweise die Zeit nach Weihnachten als massgebend angenommen. Da die Ergänzungen stets in Klammern eingeschlossen und die Quellen der Interpolationen angemerkt sind, kann der Leser die Zutaten dieser Art als solche leicht erkennen und von ihnen absehen. Einige unbedeutende, unzweifelhafte Druckfehler der Vorlage sind im Abdruck zurechtgestellt, der dieselbe im übrigen unverändert wiedergibt.

### In commemoratione B. M. V

[Ad I. vesperas.]

[Ant.] \*Ecce, tu pulchra es, amica mea, ecce tu pulchra es, oculi tui columbarum<sup>1)</sup>.

Psalmi de D<sup>a</sup> nostra.

Ant. \*Sicut lilium inter spinas, sic amica mea inter filias<sup>2)</sup>.

Ant. \*Favus destillans labia tua, sponsa, et odor vestimentorum tuorum sicut odor thuris<sup>3)</sup>.

Ant. \*Emissiones tue paradisi malorum puniceorum cum pomorum fructibus<sup>4)</sup>.

Ant. \*Fons [h]ortorum, puteus aquarum viventium, que fluunt de Libano<sup>5)</sup>.

Capit. Ego quasi vi(tis fructificavi suavitatem odoris, et flores mei fructus honoris et honestatis)<sup>6)</sup>.

Resp. Christi virgo<sup>7)</sup>.

Hymn. Ave ma(ris stella)<sup>8)</sup>.

Vers. \*Post partum virgo<sup>9)</sup>.

Ad Magnificat [Ant.]. O florens rosa, mater Dei speciosa, o virgo mitis, o fecundissima vitis, clarior aurora, pro nobis ora.

Coll. Concede nos<sup>10)</sup>.

De st. Johanne. [Ant.] Johannes apostolus et evangelista (virgo est electus a D<sup>o</sup> atque inter ceteros magis dilectus)<sup>11)</sup>.

— Vers. Valde h(onorandus est b. Johannes, qui supra pectus D<sup>i</sup> in cena recubuit)<sup>12)</sup>.

1) Cant. 1, 14. 2) Cant. 2, 2. 3) Cant. 4, 11. 4) Cant. 4, 13.  
5) Cant. 4, 15. 6) Eclus. 24, 23. 7) Vollst. zu Lect. IX. 8) Siehe Anh. I.  
9) Vgl. Noct. III, ant. III. 10) Vgl. Br. Rom., Off. B. M. V in sabbato.  
11) Ergänzt aus Br. Rig. II. Bl. 16<sup>a</sup>, in festo Joh. evang., ad I. noct.  
12) Ibid., ad complet.

Coll. Ecclesiam tuam, (D<sup>e</sup>, benignus illustra, ut b. Johannis apostoli tui et ewangeliste illuminata doctrinis ad dona perveniat sempiterna<sup>1)</sup>).

De omnibus sanctis. [Ant.] Sancti Dei omnes intercedite pro nostra omniumque salute. — Vers. Letami(ni in D<sup>e</sup>, et exultate iusti, et gloriamini omnes recti corde)<sup>2)</sup>.

Coll. Letetur (ecclesia tua, Deus)<sup>3)</sup>.

Psal. Deus misereatur<sup>4)</sup>.

Ad completorium.

Ant. \*Cum iocundi(tate [commemorationem] virg. Marie celebremus, ut ipsa pro nobis intercedat ad D<sup>m</sup> J. C.)<sup>5)</sup>.

Psal. Cum invo(carem exaudivit me Deus)<sup>6)</sup>.

Capit. Sicut cyna(momum, et balsamum aromatizans odorem dedi: quasi myrrha electa dedi suavitatem odoris)<sup>7)</sup>.

Hymn. \*Fit porta<sup>8)</sup>.

Vers. \*Post partum<sup>9)</sup>.

Super Nunc [Ant.]. Glorificamus te, Dei genitrix, quia ex te natus est Christus; salva omnes, qui te glorificant.

Ante Coll. Vers. \*Dignare me lau(dare)<sup>10)</sup>.

Coll. \*Famulorum tuorum (quesumus, D<sup>e</sup>, delictis ignosce: ut qui tibi placere de actibus nostris non valemus, genitricis Filii tui, D<sup>i</sup> nostri, intercessione salvemur. Qui tecum)<sup>11)</sup>.

Coll. \*Illumina (quesumus, D<sup>e</sup> Deus, tenebras nostras, et totius huius noctis insidias et fraudes inimici tui a nobis repelle propitius. Salva nos, omp. Pater, et lucem tuam nobis concede perpetuam, et pacem tuam nostris concede temporibus, nosque indignos famulos tuos ab omni adversitate custodi. Per.)<sup>12)</sup>.

Post Benedicamus Psal. Deus misereatur<sup>13)</sup>.

[Ad matutinum.]

Invit. \*In honore b<sup>mo</sup> virg. Marie iubilemus D<sup>e</sup>.

1) Ergänzt aus Ml. Rig. Bl. 11<sup>a</sup>, in festo st. Joh. apost. 2) Ps. 31, 11. Auch Br. Rig. IV Bl. 98<sup>a</sup>, in festo Omnium sanctorum. 3) Ergänzt aus Br. Rig. IV Bl. 97<sup>b</sup>; dasselbe Off., aber auch hier nicht der volle Wortlaut.

4) Ps. 66. Vgl. oben S. 225. 5) Ergänzt aus Br. Rig. IV Bl. 4<sup>b</sup>, Off. Concept. B. M. V. Für „conceptionem“ haben wir „commemorationem“ gesetzt. Dieselbe Ant. auch an anderen Marienfesten, aber regelmässig nur die Anfangsworte.

6) Ps. 4. Gemäss Br. Rom., Psalt. disp. per hebd., der 1. Ps. der Komplet. 7) Eclus. 24, 20.

8) Siehe Anh. I. 9) Vollst. zu Noct. III, ant. III. 10) Vollst. zu Noct. III, ant. II.

11) Ergänzt aus Br. Rom., Off. parv. B. M. V., extra Adv., ad IX.

12) Ergänzt aus Br. Rig. III Bl. 80<sup>b</sup>, Psalt. disp. per hebd., ad complet.

13) Ps. 66. Vgl. oben S. 225.

[Psal.] \*Venite, exultemus<sup>1</sup>).

Hymn. \*Quem terra<sup>2</sup>).

In I. nocturno.

[Ant.] Benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui<sup>3</sup>).

Psalmi de D<sup>a</sup> nostra.

Ant. Sicut myrra electa odorem dedisti suavitatis, st<sup>a</sup> Dei genitrix<sup>4</sup>).

Ant. Ante thorum huius virginis frequentate nobis dulcia cantica dragmatis.

Vers. \*Speciosa facta es (et suavis in deliciis tuis, st<sup>a</sup> Dei genitrix)<sup>5</sup>).

Lect. I. Sancta Maria, regina celi, mater D<sup>i</sup>, D<sup>a</sup> mundi, que nullum derelinquis, noli nos despicerere, sed exaudi nos in tua pietate, et erue nos a hostium visibilium et invisibilium potestate. Adiuva fragilitatem nostram, piissima Dei genitrix, ut per te mereamur possidere regna celestia. O D<sup>a</sup>, virgo Maria, offer nos Christo piis suffragiis, et impetra nobis omnibus veniam peccatorum, ut mereamur esse servi et ancille filii tui, qui pro nobis nasci dignatus est ex te, virgine benedicta.

Resp. Sancta et immaculata virginitas, quibus te laudibus referam, nescio. Quia, quem celi capere non poterant, tuo gremio contulisti. — Vers. Benedicta tu in mulieribus, et benedictus fructus ventris tui. Quia.

Lect. II. Ave, spes nostra, Dei genitrix Maria, que meruisti portare regem celorum et D<sup>m</sup> angelorum. Tu omni laude dignissima, et omnibus hominibus veneranda, nobis digneris esse propitia. Assis nobis gl<sup>ma</sup> virgo propitia, que illum generare meruisti, qui totius mundi crimina tulit, qui totum mundum a sua mundat iniquitate.

Resp. \*Sicut cedrus exaltata sum in Lybano, et sicut cypressus in monte Syon: quasi myrra electa. Dedi suavitatem odoris<sup>6</sup>. — Vers. \*Et sicut cynamomum et balsamum aromatizans. Dedi<sup>7</sup>).

Lect. III. Sancta Maria, virginum piissima, suscipe vota servorum assidua: lapsos erige, errantes corrige, trementes corrobora, pusillanimes conforta: ut tibi semper referamus laudes, quam summi Dei colimus genitricem. Suscipiat benignitas tua gemitus captivorum, clamores peregrinorum, suspiria iuve-

1) Ps. 94.

2) Siehe Anh. I.

3) Luc. 1, 42.

4) Vgl.

Eclus. 24, 20.

5) Ergänzt aus Br. Rig. IV Bl. 16<sup>b</sup>, Off. purif. B. M. V.

6) Eclus. 24, 17, 20.

7) Eclus. 24, 20.

num, vota virginum, lamenta viduarum, preces omnium, tua sancta suffragia deposcentium: que cunctis seculis lumen verum protulisti, D<sup>m</sup> J. C.

Resp. \*Que est ista, que processit sicut sol, et formosa tanquam Hierusalem. Viderunt eam filie Syon et beatam dixerunt eam, et regine laudaverunt eam<sup>1)</sup>. — Vers. \*Et sicut dies verni circumdabant eam flores rosarum et lilia convallium. Viderunt.

In II. nocturno.

[Ant.] \*Specie tua et pulchritudine tua intende, prospere procede, et regna.

Ant. \*Adiuuabit eam Deus vultu suo. Deus in medio eius, non commovebitur.

Ant. \*Sicut letantium omnium nostrum habitatio est in te, st<sup>a</sup> Dei genitrix.

Vers. \*Dignare me<sup>2)</sup>.

Lect. IV Virgo st<sup>a</sup>, virgo gl., mater Christi simul et sponsa, non dedigneris opem ferre animabus, quas visis amore celestis sponsi flagrare, atque eius nuptias sitibundo corde desiderare. O regina dulcissima virginum, miserere omnium te pio affectu venerantium, et impetra omnibus veniam peccatorum, quibus generare promeruisti ipsum fontem misericordie, in quo lavantur omnia contagia peccatorum.

Resp. \*Beatam me dicent omnes generationes: quia fecit mihi D. magna, qui potens est. Et sanctum nomen eius. — Vers. \*Et misericordia eius a progenie in progenies timentibus eum. Et.

Lect. V O femina super feminas omnes benedicta, que virum omnino non cognovisti, etiam D<sup>m</sup> in utero baiulare meruisti. Surge, b<sup>ma</sup> virgo, misericorditer actura pro nobis, surge et amplectere vestigia redemptoris. Sic quoque pro nobis certa orationibus in celis, ut deleas quicquid deliquimus in terris.

Resp. Diffusa est gratia in labiis tuis. Propterea benedixit te Deus in eternum<sup>3)</sup>. — Vers. Dilexisti iusticiam et odisti iniquitatem<sup>4)</sup>. Propterea.

Lect. VI. B. Dei genitrix, dum tuo nos obsequio interesse prospicis, ardentius nobis subvenire festina apud benignissimum filium tuum, D<sup>m</sup> et redemptorem nostrum. Omnibus quoque, tam vivis quam defunctis, miserere, tua sancta intercessionem, quibus promeruisti ipsum pietatis fontem largiri. Suscipe ergo, o amabilis D<sup>a</sup>, nostre fragilitatis obsequia, et

1) Cant. 6, 8.

2) Vollst. zu Noct. III, ant. II.

3) Ps. 44, 3.

4) Ps. 44, 8.

unico filio tuo pro nobis offer pia suffragia. Succurre, D<sup>a</sup>, fidelibus omnibus, impetrans nobis et illis sine fine mansura vite perhennis gaudia.

Resp. Felix namque es, sacra virgo Maria, et omni laude dignissima. Quia ex te ortus est sol iusticie, Christus, Deus noster. — Vers. Ora pro populo, interveni pro clero, intercede pro devoto femineo sexu: sentiant omnes tuum levamen<sup>1)</sup>, quicumque celebrant tuam commemorationem. Quia.

In III. nocturno.

[Ant.] \*Gaude Maria virgo, cunctas hereses sola interemisti in universo mundo.

Ant. \*Dignare me laudare te, virgo sacrata: da mihi virtutem contra hostes tuos.

Ant. \*Post partum virgo inviolata permansisti, Dei genitrix, intercede pro nobis. — Vers. \*Diffusa est gratia.

Sec. Lucam. In [dieb.] illis. Loquente Jesu ad turbas: extollens quedam mulier vocem de turba dixit illi: Beatus venter, qui te portavit, et ubera, que suxisti<sup>2)</sup>. Et reliqua.

[Homilia] Bede. Unigenitus Dei filius, fratres charissimi, D. noster J. C. ante assumptam de intemerata virgine nostre mortalitatis substantiam, locutus est ad turbas per prophetas suos, locutus per semet ipsum in adventu suo, et post gl<sup>iam</sup> in celum ascensionem locutus est per discipulos.

Resp. Beata es virgo Maria, Dei genitrix, que credidisti D<sup>o</sup>, perfecta sunt in te que dicta sunt tibi, ecce exaltata es super choros angelorum. Intercede pro nobis ad D<sup>m</sup> J. C. — Vers. Ave Maria gratia plena, D. tecum. Intercede.

Lectio VIII. Factum est igitur in adventu suo, cum ad turbas visibilis inter homines apparens loqueretur, ut st<sup>i</sup> evangelii lectio testatur: quedam mulier vocem de turba extulit, et clara voce coram omni multitudine, ventrem esse beatum, qui eum portaverat, et ubera, que suxerat, predicavit. At ille dixit. Quin immo. Beati, qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud. Hoc in loco b. Dei genitricis excellentia commendatur, quia in tanta speculationis custodia D<sup>o</sup> famulabatur, quod ipsius humilitati nullus sanctorum comparatur.

Resp. Super salutem et omnem pulchritudinem dilecta es a D<sup>o</sup>, et regina celorum vocari digna. Nam et chori angelorum consortes et concives tui. — Vers. Paradysi porta per Evam cunctis clausa est et per Mariam virginem iterum patefacta est. Nam.

Lect. IX. Beatam igitur esse matrem suam Salvator noster predicavit, que verbum Dei audivit, et supra omnes huius vite

1) Sic! für: iuvamen.

2) Luc. 11, 27.

mortales custodivit, et universos illius beatitudinis consortes esse J. C., qui verbum Dei audivit et custodivit, illud respondit, sed tota eorum beatitudo ex gloriose utero virginis processit. O veneranda D<sup>a</sup>, electa et preelecta, que mater est et virgo esse non desivit. O ammiranda puella, que salva virginitatis pudore suum genuit genitorem. O felix ancilla, que creatorem et gubernatorem genuit universorum, et virgo permansit in eternum.

Resp. Christi virgo dilectissima, virtutum operatrix, opem fer miseris. Subveni, D<sup>a</sup>, clamantibus ad te iugiter. — Vers. Quoniam peccatorum mole premimur, st<sup>ma</sup>, te precamur. Subveni.

Ante laudes. Vers. Post partum<sup>1)</sup>.

Ad laudes.

Ant. O admirabile commer(cium. Creator generis humani, animatum corpus sumens, de virgine nasci dignatus est: et procedens homo sine semine, largitus est nobis suam Deitatem)<sup>2)</sup>. Cum aliis.

Capit. Ego mater (pulchrae dilectionis, et timoris, et agnitionis, et sanctae spei)<sup>3)</sup>.

Hymn. \*O gloriosa<sup>4)</sup>.

Vers. \*Elegit eam (Deus, et praelegit eam. — Resp. In tabernaculo suo habitare facit eam)<sup>5)</sup>.

Super Benedictus. [Ant.] B. Dei genitrix Maria, virgo perpetua, templum D<sup>i</sup>, sacrarium Spiritus sancti, tu sola sine exemplo placuisti D<sup>o</sup> J. C. Ora pro populo, interveni pro clero, intercede pro devoto femineo sexu.

Coll. Concede nos<sup>6)</sup>.

De st. Johanne. [Ant.] Quasi unus de paradysi fluminibus evangelista Johannes verbi Dei gratiam in toto terrarum orbe diffudit.

Vers. Valde honorandus<sup>7)</sup>.

Coll. Ecclesiam<sup>8)</sup>.

De omnibus sanctis. [Ant.] Omnes sancti Dei orate pro nobis semper.

Vers. Letami(ni in D<sup>o</sup> et exultate iusti. — Resp. Et gloria-mini omnes recti corde)<sup>9)</sup>.

Coll. Maiestati tue nos.

1) Siehe oben. 2) Ergänzt aus Br. Rom., Off. parv. B. M. V., post nativ. 3) Eclus. 24, 24. 4) Siehe Anh. I. 5) Ergänzt aus Br. Rom., Off. in festis B. M. V., ad VI. 6) Siehe oben. 7) Dgl. 8) Dgl. 9) Ergänzt aus Br. Rom., Off. parv. B. M. V.

Psal. Deus misereatur<sup>1</sup>).

Ad primam.

Hymn. \*Ave maris (stella)<sup>2</sup>). Totus.

[Ant.] O admirabile<sup>3</sup>).

Capit. Ego sapientia (effudi flumina<sup>4</sup>).

Resp. \*Christe fili (Dei vivi, miserere nobis). — Vers. \*Qui natus es de Maria virgine<sup>5</sup>).

Vers. \*Exurge.

Ante coll. Vers. \*Benedicta<sup>6</sup>).

Coll. \*Famulorum<sup>7</sup>).

[Coll.] D<sup>e</sup>, sancte pater<sup>8</sup>).

Psal. Deus misereatur<sup>9</sup>). Ad omnes horas.

Ad tertiam.

Hymn. \*Ave maris. Sumens. Sit laus<sup>10</sup>).

Ant. Quando natus (es ineffabiliter ex Virgine, tunc impletæ sunt scripturæ: sicut pluvia in vellus descendisti, ut salvum faceres genus humanum: te laudamus Deus noster)<sup>11</sup>).

Capit. In omnibus (requiem quaesivi, et in hereditate D<sup>i</sup> morabor)<sup>12</sup>).

Resp. \*Speciosa facta. — Vers. Dignare<sup>13</sup>).

Coll. Concede nos<sup>14</sup>).

Ad sextam.

Hymn. Solve. Monstra. Sit laus<sup>15</sup>).

Ant. Rubum (quem viderat Moyses incombustum, conservatam agnovimus tuam laudabilem virginitatem: Dei genitrix intercede pro nobis)<sup>16</sup>).

<sup>1</sup>) Ps. 66. Vgl. oben S. 225. <sup>2</sup>) Siehe Anh. I. <sup>3</sup>) Siehe oben S. 235. <sup>4</sup>) Eclus. 24, 40. <sup>5</sup>) Ergänzt aus Br. Rom., in Nativ. D<sup>i</sup>, ad I., usque ad Epiph. Ebenso Br. Rig. II Bl. 14<sup>a</sup>. Auch Br. Rom., Off. in festis B. M. V. <sup>6</sup>) Siehe oben S. 232. <sup>7</sup>) Dgl. S. 231. <sup>8</sup>) Nur so viel. Auch sonst wiederholentlich, u. a. infra oct. Assumpt. (Br. Rig. IV Bl. 73<sup>a</sup>); in vig. Omn. sanctorum (IV Bl. 98<sup>b</sup>); in dedic. eccl. (IV Bl. 110<sup>a</sup>). An anderen Stellen (siehe oben S. 159) wird suffr. oder coll. de st. Augustino et de Omn. sanctis vorgeschrieben, also hier wohl de st. Aug. <sup>9</sup>) Ps. 66. Vgl. oben S. 225. <sup>10</sup>) Der 1., 2. und letzte Vers. Siehe Anh. I. <sup>11</sup>) Ergänzt aus Br. Rom., Off. parv. B. M. V., post Nativ., ad laud. et per hor., Ant. II. <sup>12</sup>) Eclus. 24, 11. <sup>13</sup>) Siehe oben S. 232, 234. <sup>14</sup>) Dgl. S. 230. <sup>15</sup>) Von Ave maris stella (siehe Anh. I) der 3., 4. und letzte Vers. <sup>16</sup>) Ergänzt aus Br. Rom., Off. parv. B. M. V., post Nativ., ad laud. et per hor., Ant. III.

Capit. Et sic in Syon (firmata sum, et in civitate sanctificata similiter requievi, et in Ierusalem potestas mea)<sup>1)</sup>.

Resp. \*Dignare. — Vers. \*Post partum<sup>2)</sup>.

Coll. Concede<sup>3)</sup>.

Ad nonam.

Hymn. Virgo singularis<sup>4)</sup>.

Ant. Ecce Ma(ria genuit nobis Salvatorem, quem Johannes videns exclamavit, dicens: Ecce Agnus Dei, ecce, qui tollit peccata mundi, alleluia)<sup>5)</sup>.

Capit. Ecce radi(cavi in populo honorificato, et in parte Dei mei haereditas illius, et in plenitudine sanctorum detentio mea)<sup>6)</sup>.

Resp. \*Post partum. — \*Vers. Diffusa<sup>7)</sup>.

Coll. Concede<sup>8)</sup>.

Psal. Deus misereatur<sup>9)</sup>.

*Beilage VI.*

Die Hymnen des Offiziums Compassionis  
B. M. V<sup>10)</sup>.

1. Ad I. et II. vesp̄eras.

Salve virgo dolorosa,  
Mater Dei generosa,  
Angelis et hominibus  
Spectaculum tu es facta.

Gabrielis oraculum  
Versum est in opprobrium,  
Cum tibi suave, ave,  
Fit amarum nomen Eve.

Hic, qui longe expectatus,  
Atque rex desideratus,  
Ab Herode persequitur  
Et patria depellitur.

Tunc Joseph fidelissimus,  
Ad quem sic ait angelus,  
Matrem quoque infantulum  
Cito defert in Egyptum.

O coniunx pudicissima,  
Fugiamus nunc Herodem,  
Qui vult morte turpissima  
Occidere tuam prolem.

Heu, Joseph, vir castissime,  
Quo vis intrim fugiamus?  
Quo Dominus mandaverat  
Per angelum, transeamus.

Joseph mestus atque timens,  
Mater dolens atque merens,  
Natum abducunt parvulum,  
Heu, flebiles, in Egyptum.

Veni, dulcis fili Dei,  
Ad te clamamus omnes rei  
Cum matre tua virgine  
Salvando nos a crimine.

1) Eclus. 24, 15.

2) Siehe oben S. 234.

3) Dgl. S. 230.

4) Siehe Anh. I.

5) Ergänzt aus Br. Rom., Off. parv. B. M. V., post

Nativ., ad laud. et per hor., Ant. V.

6) Eclus. 24, 15. Ebenso in vig.

Assumpt. B. M. V., ad IX.

7) Siehe oben S. 234.

8) Dgl. S. 230.

9) Dgl. S. 225.

10) Br. Rig. IV Bl. 32<sup>a</sup>, 32<sup>b</sup>, 36<sup>b</sup>. Vgl. Anh. I.

## 2. Ad completorium.

Fit porta Christi anxia,  
 Omnis doloris pervia,  
 Transit rex altissimus  
 Pati pro peccatoribus.

Genus superni luminis<sup>1)</sup>  
 Penam fert nostri criminis,  
 Dum obtulit se in cruce  
 Sue gygas ecclesie.

Dolor matris et gaudium,  
 Immensa spes credentium,  
 Per atra mortis pocula  
 Resolvit nostra crimina.

Laus patri ac paraclito  
 Eiusque unigenito,  
 Cum matre, que hunc genuit,  
 Et in morte condoluit.

## 3. Ad matutinum.

Quem terra, pontus, ethera,  
 Verum Deum venerantur,  
 Hic a gente turpissima  
 Turpi morte condemnatur.

Cui luna, sol et omnia  
 Congemiscunt per tempora,  
 Clamant, non posse videre  
 Deum in cruce pendere.

En, mater mesta astitit  
 Stipiti, in qua pependit  
 Suus amandus unicus  
 Et verus Dei filius.

Astat quoque discipulus  
 Inter ceteros dilectus,

Quos sub cruce viderat,  
 Eos mutuo commendat.

Tunc patri reddit spiritum  
 Et matri donat filium,  
 Ac latroni paradisum,  
 Mundo medelam criminum.

## 4. Ad I., III., VI., IX.

O gloriosa Domina  
 Cessent iam ploramina,  
 Nam qui passus est in cruce  
 Resurget tertia luce.

Quod Eva tristis abstulit,  
 Hoc germen tuum reddidit,  
 Intrent ut astra flebiles,  
 Celi fenestra facta es.

Tu porta celi facta es  
 Per mortem tui filii,  
 Ad quam recurrunt homines  
 Huius tristis exilii.

Maria, mater gratie,  
 Mater misericordie,  
 Tu nos ab hoste protege,  
 In hora mortis suscipe.

Maria, virgo virginum,  
 Deposce nobis omnium  
 Remissionem criminum  
 Tuum placando filium.

Per te et per tuum filium,  
 Per patrem et paraclitum,  
 Assis ad nostrum obitum  
 Et da felicem exitum.

*Beilage VII.*Die Antiphonen, Responsorien und Hymnen des  
 Offiziums st. Josephi.

In festo st. Josephi sponsi Marie<sup>2)</sup>.

Ad [I.] vespervas anti-  
 phone.

Ant. Joseph exortus regia  
 De stirpe predicatur,

Dignus regali gloria  
 In celis comprobatur.

Ant. Nam sponsus erat vir-  
 ginis,

Bl. 1) Sic! für: numinis.  
 45<sup>a</sup>. 45<sup>b</sup>. Vgl. Anh. I.

2) Br. Rig. IV Bl. 7<sup>b</sup>—9<sup>b</sup>; III (Hymnarium)

Que celi est regina,  
Mater Dei et hominis  
Et mundi medicina.

Ant. Joseph expers libidinis  
Puellam desponsavit,  
Et virtus sacri flaminis  
Hos coniuges sacravit.

Ant. Sine carnali copula  
Coniugium servatur,  
Et germen sine macula  
Divinum procreatur.

Ant. Hec plebs Deum magni-  
ficat  
Pro Joseph dignitate,  
Qui sponsum Christum tipicat  
In sua castitate.

[Super Capitulum respon-  
sorium.]

Resp. Salve Joseph, serve  
Christi,  
Qui constanter contrivisti  
Dentes detrahentium.  
Pro Maria respondisti,  
Cuius prompte<sup>1)</sup> defendisti  
Castitatis lilium.  
Deus summus te amavit  
Et te dignum estimavit  
Suum thesaurarium.

Vers. Confer nobis, Joseph  
pie,  
Pudoris signaculum,  
Offer nato nos Marie,  
Ut det pacis osculum. Deus.

Hymnus. Ut collaudare gentes  
catervatim  
Queant supremi Joseph gene-  
rosi  
Miras virtutes patriarche  
Deus  
Largire vota.  
Quem de regali stirpe pro-  
creatum

Predestinavit pater eternalis,  
Ut tante stirpis unicus virgini  
Desponsaretur.

Cum cognovisset sponsam  
concepisse,  
Stupescibat, cum unde ne-  
sciebat;  
Virginem castam nolle tra-  
ducere  
Tunc cogitabat.

Et confortatur angelo di-  
cente:  
Noli timere Joseph, fili David,  
Natum in ea beatum efficit  
Spiritus sanctus.

Hinc letus Joseph coniugem  
acceptit,  
Et famulatur intactam pre-  
servans  
Ac curam gessit prebuitque  
victus  
Necessaria.

Cum iuxta regis Augusti  
edictum  
Describeretur universus orbis,  
Sponse pregnantis impleti  
sunt dies,  
Parit Bethleem.

Joseph collatum est ex hoc  
regalis  
Sacerdotii veri signaculum,  
Cum in presepe tractans et  
adorans  
Jesum obtulit.

Gloria patri, summo genitori,  
Gloria nato, pio redemptori,  
Flamini sancto nexui utrius  
Honor equalis.

Ad Magnificat:  
[Ant.] Gaude Joseph, fili David,  
Quem tam magno decoravit  
Deus privilegio,

<sup>1)</sup> prompta.

Ut sis sue matris custos  
 Deputatus inter iustos,  
 Credens Dei nuncio.  
 Non relinquens desponsatam,  
 Sed in fide commendatam  
 Observans puerperam.  
 Obsecra Marie natum,  
 Ut se nobis det placatum  
 Collocans ad dexteram.

Ad Completorium.

[Sequitur post Capitulum.]

Hymnus. Divinum per oraculum

Joseph accepit virginem  
 Intactam, per miraculum  
 Deum parit et hominem.

O quam altum consilium  
 Absconsus Christus venerat,  
 Plebs putat fabri filium  
 Hunc, quem virgo peperat.

Custos virginis Marie,  
 Joseph, tu sancte, propera,  
 In nobis rore flaminis  
 Estum carnis refrigera.

Gloria tibi, Domine,  
 Qui natus es de virgine,  
 Nos cum tuo nutricio  
 Fac frui celi gaudio.

[Ad matutinum.]

Invitatorium.

[Ant.] Joseph iustus vigilavit  
 In timore Domini,  
 Christo nato iubilavit  
 Congaudendo virgini.

Hymnus: Multaque mira hinc  
 fidei nostre  
 Sunt patefacta Joseph mi-  
 steria,  
 Et de futuris in Christo com-  
 plendis  
 Plene docetur.  
 Crudelitatem sentiens Herodis

Natum cum matre ducit in  
 Egyptum,  
 Et more patris toto infantie  
 Pavit decursu.

Infantem Jesum tractavit ma-  
 nibus,  
 Gestavit ulnis, suaves am-  
 plexus  
 Prebuit illi, ob id precipue  
 Solemnisandus.

Et cum defunctus esset rex  
 tyrannus,  
 Jesum reduxit iubente angelo  
 In terram Juda, Archelaum  
 timens

Vadit Nazareth.

Non solum Dei mater suo  
 sponso,  
 Sed cui genu inclinatur omne  
 Mandatis suis obedit quam  
 prompte

Et comitatur.

Gloria patri, summo [etc.,  
 ut supra].

In I. nocturno.

[Ant.] Impiorum consilium  
 Beatus vir despexit,  
 A verbis malignantium  
 Sponsam suam protexit.

Ant. Dum Christum natum per-  
 dere

Herodes cogitavit,  
 Hunc in Egyptum prospere  
 Sanctus Joseph portavit.

Ant. De regno suo filius  
 Marie effugatur,  
 Nec murmurat egregius  
 Joseph dum comitatur.

[Ad I. lect. responsorium.]

Resp. O festum vere gloriosum,  
 Quo Joseph forma speciosum  
 Virgo stirpe de regali  
 Accepit sponsum generosum,

Annis minus quinquanosum,  
Iure sancto sub legali.

Vers. Dic Ysaie pro[s]pere  
Iuvenem cum virgine  
Simul habitare. Iure sancto.

[Ad II. lect. responsorium.]

Resp. Accepit Joseph vir-  
ginem,  
Nullam habens libidinem,  
Preceptis pariturus,  
Nazareth virgo rediit,  
Bethlehem Joseph transiit,  
Nuptiis provisurus.

Vers. Joseph quidem ignorante  
Virgo fecundatur,  
Gabriele nuntiante  
Christus incarnatur. Beth-  
lehem.

[Ad III. lect. responso-  
rium.]

Resp. Joseph admirans stupuit,  
Quis sponsam impregnavit,  
Sed virgo rem exposuit  
Et sponso revelavit,  
Qui fidem quidem prebuit,  
Sed fugam cogitavit.

Vers. Sicut Petrus pertimuit,  
Dicens, recede Domine;  
Sic se indignum censuit  
Joseph stare cum virgine.  
Qui.

In II. nocturno.

[Ant.] Joseph vagus cum par-  
vulo

Egypto commoratur,  
Abiectus fit a seculo,  
In Deum dilatatur.

Ant. Faber arte lignaria  
Vivebat cum uxore,  
Acquirens necessaria  
Ex manuum labore.

Ant. Hec est regis familia

Joseph cum sancta virgine,  
Ne<sup>1)</sup> sic degit in infantia  
Assumpto Christus homine.

[Ad IV lect. responso-  
rium.]

Resp. O Hierusalem filie,  
Ecce regina glorie  
In Bethlehem ascendit,  
Quam Joseph, vir obediens,  
Custus, fidelis, patiens,  
Deducit et defendit.

Vers. En comitiva regia  
Tam parva computatur,  
Mater regis eximii  
Azello deportatur. Quam.

[Ad V lect. responso-  
rium.]

Resp. Joseph dat Deo gratias,  
Sacras servans excubias  
Nato rege Messya.  
Minister fit precipuus,  
Et comes individuus,  
Ubi pergit Maria.

Vers. O paupertatis precium,  
Rex expectatus gentium  
Fecit fabrum lignarium  
Esse suum nutricium. Mi.

[Ad VI. lect. responso-  
rium.]

Resp. Hic Joseph, David filius,  
Paranimphus egregius,  
Marie vir electus,  
Christi fidus nutricius  
Pro meritis sublimius  
In celis est provectus.

Vers. Inter patres computatus  
Stat antique legis,  
In conspectu laureatus  
Fulget summi regis. Pro.

In III. nocturno.

[Ant.] Sanctus Joseph cum  
virgine

<sup>1)</sup> Ne = nae; fehlt in Anal. Hymn. XXVI S. 176. Siehe unten S. 277 Anm. 4.

Tam castus habitavit,  
 Quod nunquam suo fame  
 Verbum turpe ructavit.

Ant. Thorum Joseph et vir-  
 ginis

Sanctum et impollutum  
 Rore sue dulcedinis  
 Sacravit rex virtutum.

Ant. Christo regi iudicium  
 Ablatum est, dum exulat,  
 Iam regni tenet solium,  
 Sanctum Joseph infulat.

[Ad homiliam respon-  
 soria.]

Resp. Ex Egypto revertentem  
 Nazarethque venientem  
 Joseph deducit parvulum,  
 Cum parentibus profectus  
 Puer illis fit subiectus,  
 Miretur omne seculum.

Vers. Pater, mater, requirebant  
 Hunc dolentes triduo,  
 Ipsum in templo dum vide-  
 bant,  
 Congaudebant mutuo. Cum.

Resp. O felix obedientia,  
 Cuius virtus eximia  
 Effulsit tam prestanter  
 In matre atque filio,  
 Parent Joseph imperio  
 Et serviunt letanter.

Vers. Joseph sponsam vene-  
 ratur  
 Ministrans fideliter,  
 Virgo sponso famulatur  
 Cum nato hilariter. Parent.

Resp. Vale, Joseph sanctis-  
 sime,  
 Sponse pudicissime,  
 Tu nos pudicos facias  
 Celique<sup>1)</sup> regno socias<sup>2)</sup>.

Vers. O Joseph, pater patrum,

Patrone gloriose,  
 Concordiam fac fratrum  
 Vivendo amorose. Tu.

Ad laudes antiphone.

[Ant.] Stola decoris induit  
 Christus suum nutricium,  
 Et senatorem statuit  
 Intra celi palacium.

Ant. Joseph in pacientia  
 Servivit et leticia  
 Uxori sibi date<sup>3)</sup>;  
 Iam astat throno glorie  
 Et videt clara facie  
 Deum in maiestate.

Ant. Promissionum credulus  
 Messye regnum sedulus  
 Sitiebat dicendo:  
 O, si vivens inspiciam  
 Completam Dei gratiam,  
 Et psallam congaudendo.

Ant. Messyas in infantia  
 Crescens etate gratia  
 Cum Joseph habitavit,  
 Tandem bonis operibus  
 Plenus Joseph cum patribus  
 A seculo migravit.

Ant. Carnis motus refrenavit,  
 Hostis dolos superavit  
 Perfecta victoria,  
 Et virtute consumatus  
 Sanctus Joseph coronatus  
 Residet in gloria.

Hymnus. Hunc de profundo  
 corde Deitatis  
 Predestinatum Deus exaltavit  
 Pre cunctis scribis, regibus,  
 prophetis,  
 Ritus veteris.

Ceteri namque reges et pro-  
 phete  
 Christum venturum simul pre-  
 dicabant,

1) Reliquet.

2) socias.

3) dare.

Quem Joseph osculatur pio  
Osculo oris.

Nam figuratus Joseph patri-  
arche,

Qui vinctos regis carcere ser-  
vavit,

Hic redimentem captos uni-  
versos

Cura tutavit.

Ille coniectat somniorum  
verba,

Egenti vendit populo fru-  
menta,

Fidem observat regi, stupri  
nephias

Inire spernens.

Isti patescunt divinatorum  
sensus

Misteriorum, fontem panis vite  
Propinat orbi, castitatem

puram

Deo devovit.

Gloria patri, summo genitori  
[etc., ut supra.]

Super Benedictus.

[Ant.] Custos thesauri regalis,

Paranimphus nuptialis,  
Eunuchus puerpere,  
Pater Christi, non natura,  
Sed pro nutriendi cura,  
Sicut tradunt litere,  
Gestans typum prelatorum,  
Qui sunt patres populorum  
Sponsique ecclesie,  
Iuste Joseph, placa regem,  
Ut cum matre ducat gregem  
Ad ovile glorie.  
Alleluia, Alleluia, Alleluia.

In II. vesperis.

Super Magnificat.

[Ant.] Joseph accrescens filius<sup>1)</sup>

Cum sit Christi nutricius

Fit pater plurimorum.

Marie sponsus inclitus

Omni virtute preditus

Exempla prebet morum.

Joseph et puerpera,

Qui custodistis federa

Reciproci amoris,

Purgatos nos a scelere

Iungatis Dei dextere

In sanctis celi choris.

### *Beilage VIII.*

## Aus dem Offizium zu Ehren st. Augustini ep. Hippon.

### 1. Per octavam lectiones<sup>2)</sup>.

Dicto de vita ipsius st. patris restat aliqua dicere de cla-  
rissimorum operum copia. Que cum innumera et ab humano  
ingenio pene inexcogitabilia sint, quid de eis dicatur? Profecto  
legi Dei deest quicquid Augustinum contigerit ignorare. Nam  
quis christianam doctrinam, Christi religionem, religionis na-

<sup>1)</sup> Vgl. Gen. 49, 22.

<sup>2)</sup> Br. Rig. IV Bl. 79<sup>b</sup>, 80<sup>a</sup>. Vgl. oben S. 150 und Anh. II, s. v.  
st. Augustinus. — Einige Druckfehler der Vorlage sind zurechtgestellt, auch  
mussten die Interpunktionen verändert werden, sonst ist der Text ohne  
Abänderungen und vollständig zum Abdruck gelangt.

turam declaravit? Augustinus! Quis virginitatis officium, coniugatorum normam, viduarum vitam aperuit? Augustinus! Quis hereticorum tenacitatem, Pelagii videlicet, Manichei, Donatiste, Sabelliani, Arriani destruxit? Augustinus! Quis moralem, activam et contemplativam, vitam distinxit? Quis prophetarum reseravit archana? Quis evangelicam aperuit doctrinam? Quis apostolorum denudavit actus? Augustinus! Quis virginum continentiam, confessorum normam, doctorum scientias, martyrum tormenta, apostolorum predicationes, angelorum essentiam eorumque loquendi modum; quis Dei genitricis Marie gloriam et altitudinem explanavit? Augustinus! Quis virtutum illam civitatem, Hierusalem videlicet, et Babiloniam, hoc est facinorum et virtutum, sive celestium et terrestrium urbem, tam deserto et immenso volumine aperuit? Quis paradysi arborem, originalem maculam, mortale crimen, veniale peccatum, distinxit? Quis situm orbis descripsit? Quis dimensiones, lineam videlicet et superficiem, corpus, tempus et locum perfecte intelligere donavit? Augustinus! Multa omittendo propter brevitatem. Quis indivisibilem st. Trinitatem, Patrem et Filium et Spiritum sanctum, unicam esse essentiam, tres vero personas, quindecim libris ostendit, ac Patris potentiam, Filii sapientiam ac Spiritus sancti aperuit bonitatem? Celestem urbem omnemque mundi globum, omnem orbis sublimitatem, omnem eius latitudinem, omnemque denique superum celsitudinem Augustinus indagavit.

Sane itaque, Hieronimus ait, Augustinus episcopus volans per montium cacumina quasi aquila, omnia predi[cat], etiam incarnation[em] Verbi et de misteriis Christi, postremo extremum iudicium, innumeris libris eius, hec tuba Spiritus sancti, Augustinus, preconisavit. O flos mentium et sublimitas ingeniorum, omnium christianorum protectio. O fidei speculum, Augustine, unde tibi tante sapientie fuit thesaurus, ut universa cognosceres, ut cuncta explanares, ut omnes fidei confunderes adversarios? Hercule, nil aliud est existimandum, nisi, cum natura homo esses, immensa eius bonitate angelorum aciem largiri tibi voluit Deus, quia in uberrimo sapientie sue fonte potaris.

Quid plura, ut Anastasius ait, fuit apprime vir totius prudentie, in sermone verax, in iudicio iustus, in consilio providus, in commisso fidelis, in paupertate hilaris, in castitate fortis, in omni sua actione compositus. Augustinus, in bello potens, in certamine victor, fuit par angelis in fervore, par prophetis in divinarum revelatione, apostolis in predicatione, martyribus in desiderando passionem. Quid opus est verbis! Hic ubique magnus, ubique fortis, ubique admirabilis, in omni sanctitate copiosus. Nam hic est ille innumere multitudinis imperator, sub cuius regula plures quam due ac viginti militant religiones.

2. In octava lectiones<sup>1)</sup>.

Igitur, sancte et beate Augustine, quem tam opulenta benedictione virtutum superna gratia ditavit, ut non solum te ad beatam requiem sublimaret, sed et alios innumerabiles ad eandem beatitudinem tua mirabilis vita attraheret et dulcis ammonitio incitaret. Ad te, inquam, Augustine, sancte Dei, confugiens angustiosa anima mea tibi sese prosternit quam humiliter mente potest; tibi fundit preces, tuum implorat auxilium. Nimis enim est immanis et intollerabilis eius necessitas, vitam namque et conversationem sanctam, quam ego infelix sacerdos professus sum in susceptione ordinis mei, ab hac vita longe exulando, mentiri Deo et angelis ac hominibus mea conscientia convincor.

Adesto, pater pie, adesto supplicanti! Rogo, ne abhorreas tam mendosum et mendacem, sed attende confitentem et plus quam merear consolari petentem. Longum est nimis, pater charissime, commemorare singula: castrimargiam videlicet, somnolentiam, levitatem et impatientiam, cenodoxiam, detractionem et inobedientiam et cetera vicia, quibus facta infelix anima mea ludibrium inimicis, qui hunc erumnosum et pannosum homunculum modo cum turba insultant conculcando et conculcant insultando.

O angustie sunt mihi undique! Si enim summum regem meum et bonum magistrum et professionem factam nego, mors mihi est. Si me discipulum profiteor, cum vita me arguat mendacio, iudicium mihi est. Anxiare in me spiritus meus; turbare in me cor meum.

Erumpe et clama anima mea: Jesu, bone, vide humilitatem meam et laborem meum, et dimitte universa delicta mea. Adiutor meus esto, D<sup>e</sup>, ne derelinquas me, neque despicias me, Deus salutaris meus, sed doce et adiuva me facere voluntatem tuam, ut vita mea testetur quod cor et os libenter confitentur. Intende voci orationis mee, rex meus et Deus meus, per merita et intercessionem dilecti ducis et magistri mei Augustini.

O tu, mi bone dux, o suavis magister, o dulcis pater Augustine, oro te et obsecro te per misericordiam, quam erga alios habuisti, et per illam, quam erga te Deus habuit: compatere miserie mee, qui congratulor felicitati tue.

Prebe te patronum clamanti; exonera peccatorum mole obrutum, solve delictorum funibus ligatum; expedi criminibus irretitum, erige iacentem; sustine innitentem, instrue spiritualibus armis virtutibus inermem; doce et protege pugnantes, expugna impugnantes. Erige me, et da mihi victoriam, et perduc me ad coronam glorie. Age, advocate clericorum charissime, per caritatem, qua sollicitus fuisti, quomodo vivere debeamus. Esto

<sup>1)</sup> Br. Rig. IV Bl. 80<sup>b</sup>, 81<sup>a</sup>. — Vgl. die vorhergehende Anm.

sollicitus, ut sufficienter et efficaciter possimus: ut et tu de nostro discipulatu et nos de tuo magistratu gloriemur coram Deo, qui vivit et regnat.

Omelia: Homo quidam peregre.

*Beilage IX.*

**Die Brevierlektionen während der Oktav Dedicacionis ecclesiae.**

Die nachstehend abgedruckten Lektionen sind im Br. Rig. IV Bl. 110<sup>b</sup>—113<sup>b</sup> enthalten und daselbst den Offizien per octavam Dedicacionis ecclesiae zugeteilt. Unser Text erweist sich als eine bedeutend verkürzte Fassung des dem Remigius von Auxerre O. S. B., einem berühmten Exegeten des 9. Jahrh., zugeschriebenen Tractatus de Dedicacione ecclesiae, der bei J. P. Migne, Patrol. vol. CXXXI Sp. 845—866, zu finden ist. Ob der Traktat in der Tat von Remigius herrühre, kann indes nicht als ausgemacht gelten (vgl. KL. X Sp. 1044, 1045); Migne begründet seine Annahme der Urheberschaft hauptsächlich durch den Umstand, dass die von ihm benutzte Vorlage sich in einem Kodex fand, der andere gut beglaubigte Schriften des Remigius enthält.

Die Absätze unseres Abdrucks entsprechen der im Br. Rig. vorgenommenen Einteilung in Lektionen. Die wichtigeren lesartlichen Verschiedenheiten sind angemerkt.

**Lectiones per octavam.**

Morem, quem st<sup>a</sup> ecclesia tenet in solemn<sup>i</sup> domus d<sup>ce</sup> consecratione, non esse cuiuscunque dignitatis ille cognoscit, qui antique reminiscens historie, meminit, cum quanta celebritate tabernaculum testimonii et templum a Salomone constructum D<sup>o</sup> iubente dedicatum sit. Nam cum duodecim duces in significatione duodecim apostolorum una die munera sua ad tabernaculum detulissent, iussi sunt, singuli singulis diebus oblationem suam offerre, quatenus et festivitatis splendor augetur et significationi future ipsa veritatis historia arrideret<sup>1</sup>).

In eo namque, quod singuli per singulos dies munera sua obtulerunt, prefigurabatur, quod non in una gente apostoli evangelizaturi sortirentur. In eo vero, quod omnes eadem munera obtulerunt, prefigurabatur, quod apostolorum doctrina concurs in edificatione ecclesie concurreret. In horum figura, antequam pontifex basilicam consecraturus ingrediatur, duodecim candelae in circuitu accenduntur, per quod demonstratur, quod in ea predicanda sit lucens et ardens apostolica doctrina.

<sup>1</sup>) ... augesceret, significationis futurae ipsa veritas historiae arrideret, Migne Sp. 845.

Sane, illuminatis candelis, mos est pontificem<sup>1)</sup> ad ostium accedere basilice, clero et populo subsequente, et percutere ter superliminare cum virga, per quam potestas intelligitur sacerdotalis. Cum ergo pontifex virga superliminare future ecclesie ter percutit, ostendit, quia sibi celi et terre et inferni<sup>2)</sup> potestas cedit. Unde et post percussionem ostium aperitur, quia sibi potestatem suam digne conservanti pars adversa resistere non potest.

Cantatur autem antiphona a pontifice dicente: „Tollite portas principes vestras, et elevamini porte eternas“<sup>3)</sup>, quia auctoritate divina imperat pontifex demonibus sive viciis diversis, ut tollant portas suas, quatenus porte celestes eleventur. Aperto vero ostio intrat pontifex cum clero et populo dicens: „Pax huic domui“<sup>4)</sup>, quia sicut doctores ad hoc satagunt, ut populus, qui a Deo discordaverat per peccata, concilietur per bonorum operum exercitia. Clamat autem ter, ut Patris et Filii et Spiritus sancti, quorum una est divinitas, sit reconciliationis equa parilitas. Et quod intrante pontifice ecclesiam, clerus cum letania, sacerdotes et levite prostrati in terram, ad Deum clamant pro sanctificatione ipsius domus, hoc est, quod D. ante passionem egit pro discipulis et pro fidelibus, patrem exorans et dicens: „Pater, sanctifica eos in nomine tuo, quos dedisti mihi“<sup>5)</sup>.

Dum autem pontifex in ecclesiam novam sanctificaturus eam ingreditur, apostoli vocem complet, qui primum omnium orationes poscit fieri pro omnibus. Ac tamen eorum adhuc typum tenet, qui plebem rudem instruere incipiunt. Inde est, quod surgens ab oratione non salutatur populum dicendo: „D. vobiscum“, sed ad orationem cunctos hortatur. Nondum enim novellus populus sacerdotis salutatione dignus habetur. His rite completis, incipit pontifex de sinistro angulo ab oriente scribere alphabetum per pavementum usque in dextrum angulum occidentis, atque iterum a dextro angulo orientis usque in sinistrum angulum occidentalem basilice.

Quid autem per alphabetum nisi initia doctrine sacre intelligi convenit? Scribit ergo alphabeti ordinem, cum fidei docet simplicitatem, et dicit cum apostolo: „Lac vobis potum dedi, non escam“<sup>6)</sup>. Quattuor autem anguli basilice quattuor plagas mundi designant, ad quas<sup>7)</sup> pervenit evangelii simplex et pura predicatio, que per literas significatur. In alphabeto enim nihil duplicis, nihil falsitatis incurrit.

Quod autem ab angulo sinistro orientali in angulum dextrum occidentalem prior versus desinit, iterumque dexter in sinistrum occidentalem, duplici figura gaudet: tum, quia in tali stemmate<sup>8)</sup>

1) pontificum, Migne Sp. 847. 2) inferi, Migne Sp. 848. 3) Ps. 23, 7. 4) Luc. 10, 5. 5) Ebenso Migne, Sp. 849. Vgl. Jo. 17, 11: „Pater sancte, serva quos“ Ibid. 17, 17: „Sanctifica eos“ 6) 1. Cor. 3, 2. 7) quos. 8) schismate, Migne Sp. 851.

cruz figuratur, ut doctrine evangelice mors Christi semper inseatur, tum, quia angulus sinister Judaicus intelligitur populus, unde orientalis est, quia ex eo ortus est D. Pervenit autem usque in angulum occidentalem dextrum pontifex scribendo, quia, cum D. noster ex Judeis sit ortus, mors tamen eius a gentibus est suscepta.

Sed conversus ab orientali dextro revertitur ad occidentalem sinistrum, quia, cum plenitudo gentium introierit, tunc omnis Israel salvus fiet. Scriptura quoque predicta cum virga sacerdotali peragitur, quia permutatio, que a Judeis ad gentes venit<sup>1)</sup>, ut denuo, que in fine seculi consumanda est, per opus sacerdotale, id est predicationem, perficietur. Post hec sacerdos ante altare astans, velut qui tunc inchoat operari, nam preterita velut quedam prohemia<sup>2)</sup> fuere, dicit: „Deus in adiutorium“<sup>3)</sup>, adiungens „Gloria“, sine „Alleluia“. Hic namque versus doctorum<sup>4)</sup> est, cum contra aëreas potestates duos pro sancta ecclesia sumunt conflictus. Necdum tamen laudibus Dei „Alleluia“ adiungunt, quia adhuc in laboribus se esse conspiciunt. „Alleluia“ namque est vox exultationis.

Post hec aqua benedicitur cum commixtione salis et cineris, et aqua quidem populum, sal autem doctrinam verbi divini, cinis autem consummationem significat d<sup>ce</sup> passionis, quam significabat cinis vitule illius, que mactari iussa est ad expiationem populi<sup>5)</sup>. Aqua ergo benedicitur, et, ut sanctificari possit, sal ei cum cinere miscitur<sup>6)</sup>, cum populi per pontificis officium, ut sanctificari possint, et verbo Dei imbuuntur, et qualiter Christo, tamquam capiti, per eius passionem coniungantur et sanctificentur, sufficienter instruuntur. Fit autem crux super aquam ter ex sale et cinere, cum docentur populi st<sup>e</sup> Trinitati gratias referre pro sua eruditione ac redemptione.

Huic verò mixture apponitur<sup>7)</sup> vinum cum aqua, que duo geminam in Christo preferunt naturam, quia populus per os predicationis instrui debet, quod Salvator noster Deus est et homo. Post hec tingit digitum sacerdos in aqua, et facit crucem per quattuor cornua altaris, quod ecclesie figuram prefert, quia per quattuor mundi cardines dilatatur, ut demonstretur, ecclesiam mundandam esse per lavachrum aque et per crucis passionem. Benedicit<sup>8)</sup> autem per quattuor cornua, ut demonstretur, nullum excipiendum esse a salvatione.

Post hec aspergit pontifex altare septem vicibus. Septenario vero numero plenitudo significatur Spiritus, ut demonstretur,

1) venit fehlt; ergänzt aus Migne Sp. 852. 2) praevia, Migne Sp. 852. 3) Ps. 69, 2. 4) versus martyrum est . . . sed et doctorum . . . Migne Sp. 852. 5) Vgl. Hebr. 9, 12–14. 6) miscetur, Migne Sp. 853. 7) additur, Migne Sp. 853. 8) Et bene de aqua crux fit super altare per quattuor Migne Sp. 854.

quia Spiritus st<sup>l</sup> baptisatis tribuitur plenitudo. Ysopus autem, cum quo eadem aqua spargitur, herba humilis est, que radicibus suis saxorum duriciam dicitur penetrare et interioribus pectoris medetur incommodis. Cuius etiam aspersione immundicie debentur in lege: significat humanitatem<sup>1)</sup> Christi, que duriciam nostre obstinationis confringit, passionesque nostras atque immundicias curare novit. Aqua ergo cum ysopo aspergitur, cum baptismus, passione Christi sanctificatus, ecclesie tribuitur.

Circuit autem altare spergendo<sup>2)</sup> eandem aquam, ut significet doctores ocio non indulgere, sed ei, quam D<sup>o</sup> iniciaverunt mundationi, semper operam dare. Circuit autem totam ecclesiam et aspergit parietes illius, ut demonstret, se omnem curam impendere utrique sexui, omni etati, omni dignitati. Deinde veniens iterum altare respargit et omnem terram, docens, non solum debere esse mundatum quempiam a peccato operis, set etiam cogitationis.

Cum autem tertio eadem ecclesia aqua lustratur, a tertio genere peccatorum emundari debere discernitur, id est locutionis. Canitur autem antiphona et psalmus: „Exurgat Deus et dissipentur inimici eius“, qui, quanquam de Judeis conscriptus credatur et intelligatur, tamen ab eis, qui istud ordinaverunt officium, et diabolo et ministris eius convenire posse intellectus est<sup>3)</sup>. Canunt autem antiphonam: „Qui habitat in adiutorio Altissimi, in protectione Dei celi commorabitur“<sup>4)</sup>, asserentes, nullum protegi posse ab eo, nisi eum, qui in eius adiutorio habitaverit. In eo vero, quod mittit pontifex ministros, qui in circuitu basilice psallant et aspergant, ipse vero per mediam ecclesiam vadit spargendo, in utraque parte faciens crucem, apertum dat indicium, quia pontifex adiutores sibi debet adiungere<sup>5)</sup>, qui ecclesie excubias adiuvent custodire. Ipse vero per mediam ecclesiam conspicuus debet incedere, omnes exemplo suo informare, omnibus sacramenta crucis ingerere. Hoc autem tunc bene agit, cum per divinam invocationem, ut consumare possit, quod inchoat, impetrat.

Unde his peractis ad orationem se confert. Completa oratione cantantibus et orantibus, convertitur<sup>6)</sup> pontifex ad altare, incipiens antiphonam: „Introibo ad altare“<sup>7)</sup>, et fundit quod remansit de aqua purificationis ad basim altaris, quia, quod ipse nequit, humiliter Deo committit. Postea extergitur altare de lintheo, per quod intelligitur d<sup>ce</sup> passionis exemplum: linum<sup>8)</sup> namque de terra oritur et magno labore ad candorem perducitur. Sic caro Christi, orta de virgine, variis tribulationibus pervenit

1) humilitatem, Migne Sp. 855.

2) spargendo, Migne Sp. 855-

3) So Migne, Sp. 855. Im Br. Rig. folgende kürzere Fassung: Exurgat Deus, qui diabolo et ministris eius convenire credendus est.

4) Ps. 90, 1.

5) asciscere, Migne Sp. 855.

6) Completa expiatione, et cantibus, et orationibus . . . convertitur

Migne Sp. 855.

7) Ps. 42, 4. Vgl. oben

S. 73.

8) lumen.

ad candorem resurrectionis. Extergitur ergo altare de lintheo, cum tribulationes st<sup>e</sup> ecclesie liniuntur Salvatoris exemplo.

Deinde offert incensum, quia necesse est, ut sacerdos, qui salutem populi sibi commissi D<sup>e</sup> commendat, et per afflictionem corporis et per intentionem illud agat pie intercessionis. Interea mittit pontifex oleum super altare, in medio ex eo crucem faciens et super quattuor angulos, quia primum in Hierusalem, que est in medio gentium, supervenit donum st<sup>i</sup> Spiritus, et sic in ceteras mundi partes derivatum est<sup>1)</sup>. Recordatur autem pontifex veteris historie similiter et misterii<sup>2)</sup>, cum canit: „Erexit Jacob lapidem in titulum, fundens oleum desuper“<sup>3)</sup>.

In circuitu vero altaris alius sacerdos incensum ponit, quia, cum D. noster Spiritum st<sup>um</sup> super ecclesiam missurus esset, apostolorum chorus orationem ad D<sup>m</sup> mittebat<sup>4)</sup>. Ungitur autem bis altare oleo simplici et tertio crismate, quia tribus virtutibus genus humanum decoratur: fide, spe, charitate, que est speciosior. Canit autem sacerdos fuso crismate „Ecce odor“<sup>5)</sup>, quia campus st<sup>e</sup> ecclesie diversis virtutibus suavem Christo confert odorem.

Deinde in circuitu ecclesie per parietes crucem pollice de ipso crismate pontifex facit, altare quidem totum perlinitur sacra unctione, parietes autem signantur pollice, quia illi, qui potiori Spiritus st<sup>i</sup> imbuuntur<sup>6)</sup> munere, magis impinguntur. Minores autem per parietes signantur, quibus sufficit, quod lapides sunt, et in ecclesie maneant unione. Canit interea antistes: „Sanctificavit D. tabernaculum suum“, quia D. fecit ecclesiam non habere maculam neque rugam<sup>7)</sup>. Canit iterum: „Lapides preciosi omnes muri tui“<sup>8)</sup>, quia valde preciosi fuerunt, qui scripturas sacras, que sunt munitiones ecclesie, condiderunt. Quod vero crucem incensi super altare facit, indicat, quia gratiam divinam instantia orationum poscere debemus. Sed, ne ingrati munere suscepto indigni simus, post ad orationem gratiarumque actionem sese devotus submittit.

Post hec autem incipit antiphonam: „Confirma hoc, Deus“<sup>9)</sup>, cum „Gloria Patri“, obsecrans, ut, quod Dei dono exercetur, usque in finem perducatur ad honorem Patris et Filii et Spiritus st<sup>i</sup>. Post hec subdiaconus vel acoliti lintheamina, vasa et ornamenta ecclesie pontifici benedicenda offerunt, quia ministros ecclesie

1) Vgl. des Verf. Abhandlung: Ein liturg. mittelalterl. Bronzebecken, die sog. Kaiser-Otto-Schale, im Dommuseum der Gesellsch. f. Gesch. u. Altertumsk. der Ostseeprovinz zu Riga, Sitzungsber. v. J. 1902, S. 108—149. Veranlasst durch die Umschrift und das Ornament des Beckens, die auf den hier erwähnten Ritus hinzuweisen scheinen, ist Verf. zur Annahme gelangt, dass das Becken für die Salbungen mit den hl. Ölen zur Kirchweih bestimmt gewesen sei.

2) ministerii, Migne Sp. 859.

3) Gen. 28, 18.

4) Act. 1, 14.

5) Gen. 27, 27.

6) debriantur, Migne Sp. 860.

7) Ps. 45, 5;

Eph. 5, 27.

8) Jetzt Off. dedic. eccl. ad laud., ant. V So auch Br. Rig.

9) Ps. 67, 29.

neesse est ad decorem ecclesie multa conferre, et varia proprie possibilitati congruentia. Sed et D. benedicit omnes timentes se, pusillos cum maioribus<sup>1)</sup>.

Post hec vadit pontifex ad locum, in quo reliquie cum vigiliis fuerunt, et elevans portat ad locum preparatum, quia Pontifex pontificum, qui promisit: „Vado parare vobis locum“<sup>2)</sup>, cum magno honore elevat animarum reliquias. Cantantur autem et diverse antiphone, tripudium secundum et exultationem imitantes angelicarum virtutum, que animas exeuntes de corpore comitantur, quousque in debitis sibi mansionibus recipiantur.

Ingrediens autem pontifex ecclesiam dicit orationem, postulans, ut domum suam D. clementer ingrediatur, et in suorum cordibus perpetuam constituat mansionem, quia tunc maxime in eis mansionem constituat, cum ipsum nullum malum a corde iam expellet. Venit autem ad altare, ubi recondende sunt reliquie, et recondit eas in loco altaris, quia Pontifex noster assistit vultui<sup>3)</sup> Dei pro nobis, ut de ergastulo presentis seculi liberatos colloct in habitaculis are celestis. Extendit autem velum inter se et populum, quia nunc et ipse et loca sanctarum animarum secreta sunt a visione mortalium.

Post hec vestitur altare, quia, sicut dicit apostolus, „Oportet corruptibile hoc induere tunc incorruptionem“<sup>4)</sup>. Benedicit autem pontifex ipsum, cum unumquemque fidelium D. digna congratulatione fovet, eo, quod in his, que quisque dono illius<sup>5)</sup> accipit, digna sese conversatione tractaverit. Revertitur autem pontifex in sacrarium, et induit se vestimentis aliis post vestitum altare, quia Pontifex noster ad iudicium veniens non solemnibus induitur vestibus, quia nequaquam eternitatis sue gloriam demonstrabit. Ornatur ecclesia, cum virtutum ornamenta unusquisque in resurrectione demonstrabit. Resplendet ecclesia multis luminaribus, quia, sicut ait apostolus<sup>6)</sup>: „stella differt a stella in claritate“<sup>7)</sup>.

Incipit cantor: „Terribilis est locus iste“<sup>8)</sup>. Quid enim terribilius est die iudicii? Procedit deinde pontifex solemniter, et fit officium cum omni leticia, quia peracto iudicio videbitur summus Pontifex facie ad faciem et erit leticia sempiterna. Celebritas huius congregationis cantare enim amantis est<sup>9)</sup>.

### Beilage X.

#### Das Offizium st. Theclae.

Dieses im Br. Rig. IV Bl. 86<sup>b</sup> — 88<sup>b</sup> enthaltene Offizium ist nachstehend unverkürzt abgedruckt, nach Zurechtstellung einiger

1) Vgl. Ps. 113, 13. 2) Jo. 14, 2. 3) vultui. 4) 1. Cor. 15, 53.  
5) quisque dono illius fehlt; ergänzt aus Migne, Sp. 864. 6) sicut ait apostolus fehlt; ergänzt aus Migne, a. a. O. 7) 1. Cor. 15, 41. 8) Gen. 28, 17. — Introitus missae in festo dedic. eccl. 9) Wie Br. Rom., III. die infra oct., st. Augustini ep. sermo 256. de Temp., lect. IV—VI.

offenbarer Druckfehler. Gleichwie in der Vorlage, sind die Antiphonen und Responsorien, obschon einige von ihnen rhythmisch, bzw. metrisch, und gereimt sind, sämtlich fortlaufend gedruckt, ohne Absetzung der Verszeilen.

Über die durch Wunder ausgezeichneten Reliquien der hl. Thecla im Dom zu Riga, siehe oben S. 228<sup>1)</sup>, woselbst auch gesagt ist, dass Ebf. Jasper Linde dieses Offizium (*historia de b<sup>ma</sup> Tecla*) bestätigt habe, das in der vorliegenden Gestalt folglich eines der jüngsten liturgischen Denkmäler der rigaschen Kirche darstellen dürfte.

*Tecla virginis*<sup>2)</sup>.

Ad [I.] vesp̄eras.

Psalmi feriales.

Ant. Concupivi D<sup>e</sup>, Deus meus, et datus est mihi sensus:  
Hausi disciplinam sanctam securam omnem habentem virtutem  
ab electionis tue viro.

Resp. In medio vehementis<sup>3)</sup>.

Hymn. 4). Voce concordi modulemur omnes  
Virginis Tecla recolendo festa,  
Que Dei ductu meruit secreta  
Visere celi.

Inter hanc acrem peregrina mundi  
Militans pugnam, violata nunquam,  
Hostis antiqui truculenta semper  
Tela retorsit.

Hauserat sanctum sapientiarum  
Spiritus, Pauli comitata fido  
Corde doctrinam, simul et beate  
Emula vite.

Impium spreuit thalamum Thamyri,  
Soliis Christi voluit subesse  
Nutibus, sponsi recubans sub umbra  
Tempus in omne.

Deditur flammis subito cremanda,  
Bestias inter medias voranda  
Mittitur, verum varia hec pericla  
Libera transit.

Supplices tantam rogitemus omnes  
Virginem, vita meruit beata<sup>5)</sup>  
Que Dei vultum, sobrios beatis  
Civibus addat.

<sup>1)</sup> Vgl. Anh. II.      <sup>2)</sup> In der Überschrift oben an der Seite: „et martyris“.

<sup>3)</sup> Vollst. zu Lect. V.

<sup>4)</sup> Vgl. Anh. I.

<sup>5)</sup> beatam.

Laus Deo summo decus et potestas,  
 Qui suis orbem metuendus, ingens,  
 Territans vindex, paciens honoris  
 Legibus implet.

Vers. Diffusa<sup>1)</sup>.

Ad Magnificat. [Ant.] O virginem Teclam, multiplici beatam  
 gracia, o castimonia clarescentem ingenua, quam nec sponsi  
 amplexus, nec beluarum incursus, nec iudiciaria vincula, agni  
 fecerunt relinquere vestigia, nos ab hostium incursu liberos  
 et castitatis emulos in cives faciat assumi supernos.

Coll. Omp. sempiternae Deus, rex regum et dominus dominan-  
 tium, qui gl. virginem Teclam extinctis flammis domitisque  
 feris altis decorasti miraculis, concede, quesumus, ut superatis  
 hostium nostrorum insultibus victisque concupiscentiarum no-  
 strarum incendiis secunda tibi mente famulemur. Per.

Inde de st. Mauricio<sup>2)</sup>. [Ant.] Sancti per fidem vicerunt  
 regna, [operati sunt iusticiam, adepti sunt repromissiones]<sup>3)</sup>.

Post de D<sup>a</sup>. [Ant.] Nigra sum<sup>4)</sup>.

Completorium ut in Sabbato.

[Ad matutinum.]

Invit. Adoremus regem, gentium dominatorem, qui suis fidelibus  
 novum semper ostendit portum salutis.

[Psal.] Veni[te exultemus]<sup>5)</sup>.

Hymn. Voce concordi<sup>6)</sup>.

In I. nocturno.

[Ant.] Ut destrueret inimicum et ultorem<sup>7)</sup>, evangelii doctrina  
 os virginis replevit D.

Psalmi de una virgine.

Ant. In omnem terram exeunte sono eorum<sup>8)</sup> non defuit Tecla  
 apostoli discipula.

Ant. Accepit igitur benedictionem a D<sup>o</sup>, dum animam suam,  
 non in vano acceptam, sponso custodivit suo.

Vers. de una virgine.

Lect. I. Adest, charissimi, dies gl. virginis Tecele, vere apostoli  
 discipule, divini verbi legatorieque pacis seminatricis sedule,

1) Ps. 44, 3. Wie oben S. 233. 2) Diese Kommemoratio, wie  
 auch die folgende, ist am Rande handschriftlich nachgetragen, vermutlich  
 bald nach Erscheinen des Br., nicht später als Mitte 16. Jahrh. 3) Ergänzt  
 aus Br. Rig. IV Bl. 111<sup>b</sup>. Commune De martyribus. Vgl. Hebr. 11, 33.  
 4) Cant. 1, 4. Siehe oben S. 164 Anm. 3. 5) Ps. 94. 6) Siehe oben.  
 7) Ps. 8, 3. 8) Ps. 8, 5.

que non sine magna devotione convenit a nobis frequentari in hac st<sup>a</sup> Rigensi ecclesia, que velut inter ignes luna minores, ita inter omnes sinus Baltici regionumque adiacentium non spernendas ecclesias splendore potiori irradiat, donis multis graciisque refertissima. Non est, charissimi, mei instituti, in presentiarum enumerare, quantis graciis exuberet (longe quippe esset omnia enarrare). Sed ammonitos vos velim debitum huic virgini obsequium hoc die offerre, que certe non infima est castorum et castimoniam cupientium adiutrix.

Resp. In matutinis meditata est de te<sup>1)</sup> virgo tua, D<sup>e</sup>. Quoniam sub adulta etate instructa est in tua lege. — Vers. Corde et animo fervida nimis inhesit sincero amori tuo. [Quoniam.]

Lect. II. Scribitur a communibus historiis eius vita, certamen et triumphus, sparsim in hunc modum. Cum b. Paulus ex Antiochia in Iconium venisset, et secum comites, scil. Deman, Hermayoran et Alexandrum erarium, discipulos dissimulatos, haberet, audiens Onesiphorus adventum eius, ei cum familia sua obviavit, et ad signa, que Titus, Pauli discipulus, ei predixerat. Videns eum inter ceteros, statura brevem, naso aquilino, vultu angelico, ipsum solum humiliter pro reverentia salutavit.

Resp. A qua nec parentum imperio, nec iudicum vinculo, Nec terrore seduci potuit ullo, animo persistens inconcusso<sup>2)</sup>. — Vers. Tanta est enim spiritus tui dulcedo, D<sup>e</sup>, quo delectata est anima eius. Nec.

Lect. III. Et cum indignati essent predicti comites, cur et ipsos non tam amica fronte exceperit, respondit Onesiphorus, quod in eis fructum iusticie non videret. Prout etiam apostolus illorum improbitatem expertus ostendit secunde ad Thimotheum quarto, ubi sic ait: „Alexander erarius multa michi mala ostendit. Reddet illi D. secundum opera eius: quem tu devita. Valde enim restitit sermonibus nostris. In prima mea defensione nemo michi astitit, sed omnes me dereliquerunt; non illis imputetur“<sup>3)</sup>.

Resp. Bos de Judea veniens aream D<sup>i</sup> triturat, columba hec providens meliora grana servat. Quoniam ad fenestram residens apostoli doctrinam captat. — Vers. Nec siti nec esurie frangitur, sed triduo verbo D<sup>i</sup> saciatur. Quoniam.

In II. nocturno.

Ant. Adamata a filiis hominum, Thamyro et Alexandro, speciosum pre filiis hominum adamavit Dominum.

1) Vgl. Ps. 62, 7.

2) in commisso.

3) 2. Tim. 4, 14—16.

Ant. In angustiis mundane passionis precibus virginis Teclae nobis, Deus noster, refugium et virtus.

Ant. Fundamenta viarum suarum operata est in monte sancto, ideo translata est in tabernacula Dei Jacob<sup>1)</sup>.

Lect. IV Fuit autem Onesiphorus b. Paulo charus, et Christi fidem confessus, ut notatur ex verbis apostoli: „Saluta Priscam, Aquilam et Onesiphori domum“<sup>2)</sup>. Itaque, cum in eius hospitium introisset, et semper de cunctis fructibus virtutum predicaret, Tecla virgo, Thamyro desponsata, sedens ad fenestram semper Paulum predicantem audivit, et sermone eius, quem facie non noscebat, ita devicta est, ut a fenestra per totum triduum non recederet. Mira virginis constantia, sed miranda magis divini verbi dulcedo ineffabilis. Certe, non in solo pane vivit homo, sed in omni verbo, quod procedit ab ore Dei<sup>3)</sup>.

Resp. Hec virgo una de sapientibus inventa est, Omnem glorie umbram divino amori postponens. — Vers. Dei servata numine in adversis omnibus constans, horribiles evasit ferarum morsus. Omnem.

Lect. V Tunc mater eius Theodia misit ad Thamyrum, et lugens filiam seductam accusavit gravissime. Cum ergo Thamyros uxorem, Theodia filiam, ancille dominam, perdere se viderent, et eam cum luctu magno vocantes nihil perficerent, Paulus interim captus est ad carcerem et Tecla secuta est eum. Quam alii sequentes et quodam affectu copulatam ei videntes, seditionem excitant, et Paulum et Teclam ad iudicem tractos vociferantes accusant. Unde Paulus flagellatus de urbe expellitur. Tecla vero incendio adiudicata sponte in ignem prosilit. Sed protinus ita pluit et terremotus tantus fuit, ut imber ignem extingueret, et terremotu plurimi morerentur.

Resp. In medio vehementis flamme virgo Tecla inusta servatur et terremotus nimius multos<sup>4)</sup> depredatur. Sic virgo gloriosa ope divina illesa salvatur. — Vers. O gloriosa virgo nos adiuva, virtutum flammam excita et corporis morbos tempera. Sic.

Lect. VI. Multa huius st<sup>ae</sup> virginis certamina leguntur, ex quibus omnibus eripuit eam D. Sed ob brevitatem sufficit hoc unum ex multis recitare. Tecla virgo, ad bellum instructa, fortis et inconcussa, in adversis omnibus constans, videns fossam plenam aqua et marinis beluis impletam, signans se signo crucis et orans, licet cunctis prohibentibus, introivit, et beluis

1) Vgl. Ps. 86, 1, 2. 2) 2. Tim. 4, 19. 3) Mat. 4, 4. 4) „multos“ am Rande handschriftlich nachgetragen.

super aquam natantibus quedam clara nebula virginem Teclam textit, ita quod nec ab hominibus nuda videri, nec a feris contingi potuit. Mira divine bonitas maiestatis, et non nisi ob prerogativam sanctitatis talis et tam peculiaris virginis facta est ereptio. D. enim, qui multa in nube operatus est, filios Israel in columna nubis tenebrose, lucentis tamen, e medio Egyptiorum eripuit, et in nube caliginis fumose Moysi in monte Sinay apparens precepta legis tradidit, voluit etiam hanc gl<sup>iam</sup> virginem nubecula protegente eripere, ostendens, quam grata quamque accepta fuerit sue tremende maiestati. Quippe que sanctarum nubium, apostolorum intellige consortium, meruerit et eminentem consecuta sit sanctitatem.

Resp. Sara volens Abraham variis servare periculis, uxor, que fuerat, sum soror, inquit, Abraham<sup>1)</sup>. Subque viri forma latuit hec sacra puella. — Vers. Arreptum [ut] posset ire salutis iter. Subque.

In III. nocturno.

[Ant.] Benedictum sit nomen D<sup>i</sup>, Dei nostri, qui de die in die[m] auget salutare populi sui.

Ant. Audivit et letata est Syon exultantibus filiis Jude<sup>2)</sup> propter bonitatis tue beneficia, D<sup>o</sup>.

Ant. Cantemus D<sup>o</sup> canticum novum, qui in brachio sancto suo suam sibi salvavit virginem.

Omelia. Simile est regnum celorum decem virginibus<sup>3)</sup>.

Resp. VII. Beata es, virgo Tecla, ad cuius liberationem Triphera in extasim prolapsa evigilat, Resurrectionis et spe glorie exultans. — Vers. Mens nostra viciorum squalore putrida et exhausta nimis, precibus tuis respiscat. Re[surrectionis].

Resp. VIII. Post varios casus, post tot discrimina rerum, Regnat divine pacis perdocta magistra. — Vers. Auxilio, signis interventuque benigna, nobile perpetua caput amplectente corona. Regnat.

Resp. IX. Tua sunt hec, Christe, opera, tua sunt munera, quibus virginem tuam illustras mirifice. Quam ita dignaris glorificare, ut eam tecum in celestibus perhenniter facias triumphare. — Vers. Gloria, virtus et gratiarum actio sit Deo nostro in secula. Quam.

Te Deum dicitur.

Vers. Dilexisti [iustitiam]<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Gen. 20, 1 ff.  
<sup>4)</sup> Ps. 44, 8.

<sup>2)</sup> Vgl. Ps. 48, 12.

<sup>3)</sup> Mat. 25, 1.

Ad laudes.

[Ant.] D. virginem Teclam mirifice decorat, dum eius interventu infirma corpora variis languoribus curat.

Ant. Expergiscimini, et laudate D<sup>m</sup>, qui habitatis in pulvere, quia ros<sup>1)</sup> lucis est et imber gratie.

Ant. Fulcite me floribus et stipate me malis, nam amore languens in terra invia, in sancto apparui D<sup>o</sup> <sup>2)</sup>.

Ant. Qui Ananiam, Azariam et Misael liberavit de camino ignis<sup>3)</sup>, hic sua bonitate eripuit me a circumstrepentibus flammis.

Ant. Laudem dixit propugnatori liberatorique suo virgo b. dum in lacum mittenda letabunda se signans respondit: sit mihi hic lacus, paratus ad miseriam, unda baptismatis vivificans cor meum ad adipiscendam gloriam.

Capit. de una virgine.

Hymn.<sup>4)</sup>

Ob virginis nostre decus,  
Preconiis digne sacris,  
Exultet omnis mens pia  
Christo canendo gloriam.

In hac sacra quivis die  
Summo canat laudem Deo,  
Qua virginis festum Tecele  
Cunctis celebre redditur.

Quam duxit in cellam meri  
Christus redemptor omnium,  
Dum charitatem ordinavit  
In hac tam sacra virgine.

Peculiarem gratiam  
Addens pre ceteris sponse,  
Nam qui poposcerit eius  
Opem consequitur statim.

Precemur omnes unanimes,  
Ut corporis doloribus  
Sani remotis noxiis  
Vivamus in Dei lege.

Gaude felix ecclesia  
Tanto fecunda munere,  
Laudem Deo canens cuncta  
Tutata sis per secula.

Deo patri sit. etc.

<sup>1)</sup> Is. 26, 19.

<sup>2)</sup> Cant. 2, 5; Ps. 62, 3.

<sup>3)</sup> Dan. 1, 7; 3, 24.

<sup>4)</sup> Vgl. Anh. I.

Vers. Audi, filia<sup>1)</sup>).

Super Benedictus. [Ant.] Post plurima supplicia, quibus mancipata eripitur, virgo Christi, evangelisans et gentem Seleucie docens, somno pacis quievit, in celum concivibus angelis comitata ut sponsa regi glorie.

Ad Primam hymn. „Ob virginis nostre“, totus, ad alias horas bini versus cum ultimo. Antiphone de laudibus. Responsoria ut de una virgine. Collecta ad omnes horas, preterquam ad completorium.

In II. vesp. antiphone de laudibus, psalmi feriales. Hymn., vers., ut in I. vesp.

Ad Magnificat. [Ant.] Oremus omnes ad Jesum, virginum sponsum, ut, qui virginem Teclam in hac st<sup>a</sup> ecclesia crebris extollit virtutum muneribus, nos eius glorificatione exultantes sempiterni gaudii faciat esse consortes.

~~~~~

Beilage XI.

Verzeichnis der Brevierlektionen de tempore.

Das nachfolgende Verzeichnis soll als Beleg dienen für das auf S. 145 ff. über die Lektionen der Temporaloffizien Gesagte²⁾ und ein näheres Eingehen auf den Gegenstand ermöglichen.

Da es bei der Zusammenstellung unseres Verzeichnisses hauptsächlich darauf ankam, die mit der jetzt gültigen Leseordnung des Br. Rom. übereinstimmenden oder von ihr abweichenden Lektionen des Br. Rig. nachzuweisen, so sind die Konkordanzen durch vorgesetzte Sternchen (*) in augenfälliger Weise kenntlich gemacht worden. Wir haben die Sternchen entweder den Bibelzitate, oder den Namen der Verfasser der Homilien, oder endlich, wenn die Lektionen den Schriften ungenannter Autoren entnommen waren, wie das in Betreff der Sermones der Kirchenväter regelmässig der Fall ist, den Anfangsworten vorangesetzt.

Bekanntlich beschränkt sich das Br. Rom. in seinen Bibelzitate zu den Lektionen auf die Angabe des betreffenden Buches oder der Epistel sowie des Kapitels. Im Br. Rig. fehlt letztere Angabe durchweg und selbstverständlich auch die der in Betracht kommenden Verse. Häufig, zumeist bei Schriftlesungen aus dem Alten Testament, fehlt jeglicher Hinweis, nicht nur in den Fällen,

¹⁾ Ps. 44, 11.

²⁾ Dasselbst (S. 147, Z. 20–22 von oben) wird erwähnt, dass während der 4. Adventswoche Genesis 11–14 gelesen worden sei. Solches beruht auf einem bedauerlichen Irrtum, der hiermit zurechtgestellt sein möge. Die Lesungen aus Isaias haben auch nach der Leseordnung der rigaschen Kirche keine Unterbrechung erfahren.

wo mit Rücksicht auf die Zeit des Jahres (wie in Triduo) die Lesungen „sine titulo“ durch die Rubriken vorgeschrieben sind. In Anbetracht des Zweckes unseres Registers erschien es nötig, überall die Zitate hinzuzufügen, und zwar unter Angabe der Verse, nicht bloss der Bücher oder Episteln und ihrer Kapitel. Hinweise auf Bibelstellen, soweit sich solche dem Br. Rig. entnehmen liessen, haben wir den Anfangsworten der betreffenden Lektionen vorangesetzt, dagegen aber die von uns hinzugefügten oder näher ausgeführten Zitate den Schlussworten der Texte folgen lassen.

Dass bei Anführung der Anfangsworte der Schriftlesungen die ständigen einleitenden Worte¹⁾ und Anreden: „Fratres, — Charissimi, — In illo tempore, — In diebus illis²⁾, — dixit Jesus discipulis suis“ u. s. w. übergangen wurden, bedarf keiner Rechtfertigung.

Auch sei an dieser Stelle nochmals hervorgehoben³⁾, dass die durch Sternchen als mit dem Br. Rom. konkordierend gekennzeichneten Lektionen, vorzüglich die Homilien zu den Evangelien und die Sermonen, sich gleichwohl in den seltensten Fällen von Anfang bis zu Ende decken, und zwar infolge des geringeren Umfanges der Lektionen des Br. Rig. Die Angabe der Anfangs- und Endworte aller Lektionen ermöglicht in jedem einzelnen Fall den etwa wünschenswerten näheren Nachweis.

Die Feststellung der im Br. Rig. nicht namentlich angeführten Autoren der den Schriften der Kirchenväter entnommenen Lektionen konnte, mit Rücksicht auf den Zweck des Registers, unterbleiben, und hätte sich zudem in Ermangelung der hierzu erforderlichen Hilfswerke nicht durchführen lassen. Aus demselben Grunde musste auf einen Vergleich der Leseordnung des Br. Rig. mit den Brevieren, die auf die Entwicklung des Stundengebets in Riga vermutlich von Einfluss gewesen sind, verzichtet werden. Andernfalls wären von Diözesanbrevieren die ältesten Breviere der Kirchen von Bremen und Lübeck in Betracht zu ziehen gewesen, von Ordensbrevieren die der Regularkanoniker des hl. Augustin, bzw. der Prämonstratenser. Dank dem Umstande, dass die Regularkanoniker ihren Offizien nicht mehr als 9 Lektionen zuteilten, während die der Regel des hl. Benedikt folgenden Orden Offizien von 12 Lektionen hatten, konnte die rigasche Diözesanobrigkeit die Leseordnung des Diözesanbreviers mit der des Domkapitels leicht in Einklang bringen.

1) Siehe oben S. 77, 79. Das dort Gesagte bezieht sich auch auf die Brevierlektionen.

2) Ml. und Br. Rig. bevorzugen letztere Form vor der jetzt üblichen „in illo tempore“; in der Regel abgekürzt: „in illis“.

3) Siehe oben S. 148.

- Dca. I. Adv. L. 1—6.** Visio Ysaie . plene sunt. *Is. 1, 1—10, 12—15. — L. 7—9. Sec. Mat.: Cum appropinquassent . contra vos est. Mat. 21, 1, 2. Om. b. Jo. ep.: Puto res invitata voluntas.
- F. II. L. 1—3.** Lavamini . ingreditur ad eos. *Is. 1, 16—23.
- F. III. L. 1—3.** Propter hoc . qui extinguat. Is. 1, 24—31.
- F. IV. L. 1—3.** Verbum, quod . digiti eorum. Is. 2, 1—8.
- F. V. L. 1—3.** Ingredere . reputatus est ipse. Is. 2, 10—22.
- F. VI. L. 1—3.** Ecce dominator . nec absconderunt. Is. 3, 1—9.
- Sab. L. 1—3.** Ve, anime earum nudabit. Is. 3, 9—17.
- Dca. II. Adv. L. 1—6.** Et apprehendent . modios tres. Is. 4; 5, 1—10. — L. 7—9. Sec. Luc.: Erunt signa et fluctuum. Luc. 21, 25. Om. Greg. pp.: D. ac redemptor frequenter audivimus.
- F. II. L. 1—3.** Ve, qui consurgitis . sciemus illud. Is. 5, 11—19.
- F. III. L. 1—3.** Ve, qui dicitis . eius extenta. Is. 5, 20—25.
- F. IV. L. 1—3.** Et elevabit . ale alteri. Is. 5, 26—30; 6, 1, 2.
- F. V. L. 1—3.** Duabus . relinquetur deserta. Is. 6, 2—11.
- F. VI. L. 1—3.** Et factum . eius Tabeel¹⁾. Is. 7, 1—6.
- Sab. L. 1—3.** Non stabit . regum [sic:] ipsorum. Is. 7, 7—16.
- Dca. III. Adv. L. 1—6.** Sume tibi . discipulis meis. Is. 8, 1—16. — L. 7—9. Sec. Mat.: Cum audisset . expectamus. Mat. 11, 2, 3. Om. Greg.: Querendum est . mundo enunciai.
- F. II. L. 1—3.** Verbum misit . non saturabitur. Is. 9, 8—20.
- F. III. L. 1—3.** Ve, qui condunt . . . lutum platearum. Is. 10, 1—6.
- F. IV. L. 1—3.** Sec. Luc.: Missus est . virginis Maria. *Luc. 1, 26, 27. Om. Bede: Exordium . gloria nudaret.
- F. V. L. 1—3.** Quomodo invenit . in flamma. Is. 10, 10—17.
- F. VI. L. 1—3.** Sec. Luc.: Exurgens Maria . Elizabeth. *Luc. 1, 39. Om. Bede: Lectio, quam . verbum tuum.
- Sab. L. 1—3.** Sec. Luc.: Anno quintodecimo . . . Judeam. *Luc. 3, 1. Om. *Greg. pp.: Redemptoris . desolabitur.
- Dca. IV. Adv. L. 1—6.** Egredietur virga . obedientes erunt. Is. 11, 1—14. — L. 7—9. Sec. Jo.: Miserunt Judei . . Tu quis es? Jo. 1, 19. Om. Greg. pp.: Ex huius nobis . . . implexa generantur.
- F. II. L. 1—3.** Onus Babilonis . vultus eorum. Is. 13, 1—6.
- F. III. L. 1—3.** Ecce, dies . eorum violabuntur. Is. 13, 9—16.
- F. IV. L. 1—3.** Ecce, ego . voluptatis. Is. 13, 17—22.
- F. V. L. 1—3.** Prope est . persequentem crudeliter. Is. 14, 1—6.
- F. VI. L. 1—3.** Conquievit et . ero altissimol. Is. 14, 7—14.
- Sab. L. 1—3.** Verumtamen . orbis civitatum. Is. 14, 15—21.
- Vig. Nativ. Dⁱ. L. 7—9²⁾.** Sec. Mat.: Cum esset . Spiritu st^o . . .
*Mat. 1, 18. Om. Origen.: Cum desponsata . sine patre.

1) Rabaël.

2) Vorausgesetzt ist die Okkurenz des Sonntagsoff., in welchem

- Nativ. D^l.** L. 1—3. Primo tempore argento redimemini. *Is. 9, 1—3; 40, 1—3; 52, 1—3. — L. 4—6. *Salvator noster lege manavit¹⁾. — L. 7—9. Sec. Luc.: Exiit edictum univ-
versus orbis. *Luc. 2, 1. Om. *Greg.: Qui largiente in
eternitate. Sec. Luc.: Pastores loquebantur D. ostendit
nobis. *Luc. 2, 15. Om. Bede: Nato in Bethleem . . lucis
astruxit. Sec. Jo.: In principio erat verbum. *Jo. 1, 1.
Om. Bede: Quia temporalem . . et archanum.
- Steph. protomrt.** L. 1—6. *Heri celebravimus . . potuit sepa-
rari²⁾. — L. 7—9. Sec. Mat.: Ecce, ego mitto sinagogis
vestris. *Mat. 23, 34. Om. *Hieron.: Ecce ego mitto
templum et altare.
- Jo. Evang.** L. 1—3. Audi fabulam socium sibi constituunt. —
L. 4—6. Interea sensim . . veniam postulant. — L. 7—9.
Sec. Jo.: Sequere me tradet te. *Jo. 21, 19, 20. Om. Bede:
Lectio st. evangelii, que pascendas commisit.
- Sst. Innocent.** L. 1—3. Zelus, quo tendat pessimus sibi. —
L. 4—6. In altum tendens perducere non desinit. —
L. 7—9. Sec. Mat.: Apparuit ang. D^l. . . ad perdendum eum.
*Mat. 2, 13. Om. Bede: De morte preciosa morimur, D^l
sumus.
- [Lücke, siehe oben S. 117.]
- Epiphanie.** L. 7—9. Sec. Mat.: Cum natus rex Judeorum.
*Mat. 2, 1, 2. Om. *Greg.: Sicut ex lectione elementa
[muta] predicarent.
- Dca. infra oct. Epiph.** L. 1—3. Quamquam plura in columba.
— L. 4—6. Non ergo miremur columna convertere. —
L. 7—9. Sec. Luc.: Cum esset Jesus parentes eius. Luc. *2,
42, 43. Om. Bede: Aptata est nobis qui diligit me.
- [Feriae] **infra oct. Epiph.** L. 1—3. Sermo Leon.: Celebrato pro-
ximo . . obtulit requisitus³⁾.
- Alia f.** L. 1—3. Sequuntur igitur tres viri potestate morietur.
- Alia f.** L. 1—3. Consumant ergo magi . . sunt subdite.
- Alia f.** L. 1—3. Diligite castimonie . . obcecatio Judeorum.
- Alia f.** L. 1—3. Audistis fratres in homine agebat.
- Oct. Epiph.** L. 1—6. Hostis, fratres, . . de longe red[u]cti. —
L. 7—9. Sec. Mat.: Venit Jesus . . baptisaretur ab eo. Mat.
3, 13. Om. Bede: Lectio st. evangelii videre promeruit.
- [Rubr.] Notandum, quod primo die p. oct. Epyph. inchoantur
epistole Pauli, sive d^{ca} sive privata dies fuerit.

Falle die Lektionen der 1. u. 2. Nokturn (1—6) der dca. IV. zu lesen sind,
also dieselbe Ordnung wie jetzt.

¹⁾ Die Quellenangabe (hier: Sermo st. Leonis pp., vgl. Br. Rom.)
fehlt, ebenso auch weiterhin häufig.

²⁾ Jetzt L. 4, 5.

³⁾ Jetzt Die IV., L. 4—6.

- Dca. I. p. oct. Epiph.**¹⁾ L. 1—6. Romani sunt . . . Paulus servus . . . insipiens cor eorum²⁾. Rom. 1, 1—21. — L. 7—9. Sec. Jo.: Nuptie Jesu ibi. * Jo. 2, 1. — Om. Bede: Quod D. ac salvator letitiam figurat.
- F. II. p. oct. L.** 1—3. Obscuratum est . . . dolo, malignitate. Rom. 1, 21—29.
- F. III. L.** 1—3. Tradidit namque . . . iuxta opera sua. Rom 1, 28—32; 2, 1—6.
- F. IV. L.** 1—3. His quidem . . . meum per J. C. Rom. 2, 7—16.
- F. V. L.** 1—3. Scimus, quoniam . . . legem statuimus. Rom. 3, 19—31.
- F. VI. L.** 1—3. An ignoratis . . . ad mortem. Rom. 7, 1—10.
- Sab. L.** 1—3. Spe enim . . . fames an gladius. Rom. 8, 24—35.
- Dca. II. p. oct. Epiph.** L. 1—6. Chorinti sunt . . . Paulus vocatus . . . virtus Dei est. I. Cor. 1, 1—18. — L. 7—9. Sec. Mat.: Cum descendisset . . . me mundare. * Mat. 8, 1, 2. Om. * Hieron.³⁾: Descendente Jesu Volo mundare.
- Per hebd.**⁴⁾ Scriptum est . . . incrementum dedit. I. Cor. 1, 19—3, 6.
- Dca. III. p. oct. Epiph.** L. 1—6. Post actam . . . Paulus apostolus . . . pro nobis. II. Cor. 1, 1—11. — L. 7—9. Sec. Mat.: Ascendente Jesu . . . vero dormiebat. * Mat. 8, 23, 24. Omel. Origen.: Cum D. noster J. C . . . salutis eterne.
- Per hebd.** Incipimus iterum . . . ex nobis. II. Cor. 3, 1—18; 4, 1—7.
- Dca. IV. p. oct. Epiph.** L. 1—6. Si gloriari . . . parentes filiis. II. Cor. 12, 1—14⁵⁾.
- Per hebd.** Galathe sunt . . . Paulus apost. . . anathema sit. Gal. 1, 1—9.
- Dca. V. p. oct. Epiph.** L. 1—6. Ephesii sunt . . . Paulus apost. . . hoc mundo. Eph. 1, 1—8; 2, 4—12. — L. 7—9. Sec. Mat.: Simile est . . . et abiit. Mat. 13, 24, 25. Om. Hieron.: Hec secunda parabola . . . non confortetur homo.
- [Rubr.] Notandum, quod si plures d^{ce} occurrunt, legatur om. prescripta „Ascendente Jesu in naviculum“. quoniam, si temporis prolixitas cogit, off. „Omnis terra“ per duas septi-

1) Das Br. Rom. zählt die Sonntage post Epiphaniam, nicht, wie das Br. Rig., post. oct., also entspricht dieser Sonntag der dca. II. p. Epiph. des Br. Rom.

2) Die 1. Lektion besteht aus einigen kurzen Sätzen, die gewissermassen eine historische Einleitung bilden; die Epistellesung beginnt in der 2. Lektion. So auch in einigen der folgenden Offizien, jedoch nur ausnahmsweise.

3) Fälschl.: Origenis.

4) Fortlaufend, ohne Einteilung in einzelne Lektionen. Ebenso weiterhin, wo die Lektionenzahl nicht hinzugefügt ist.

5) Durch Rubrik wird die Wiederholung der Homilie des vorigen Sonntages vorgeschrieben.

manas dicimus. Off. quoque „Adorate Deum“, cum bis vel ter cantamus, assumat evang. „Ascendente Jesu“ cum sua epistola

- Dca. Sept^{ma}.** L. 1—6. In principio . dies quintus. * Gen. 1, 1—23. — L. 7—9. Sec. Mat.: Simile . vineam suam. * Mat. 20, 1, 2. Om. * Greg.: In explanatione venientes acceperunt.
- Per hebd.** Dixit . bestias terre. * Gen. 1, 24—31; 2; 3, 1—14.
- Dca. Sex^{ma}.** L. 1—6. Dixitque D. . Cayn agricola. Gen. 3, 14—24; 4, 1, 2. — L. 7—9. Sec. Luc.: Exiit, qui seminat comederrunt illud. * Luc. 8, 5. Om. * Greg.: Lectio st. evang., quam modo . vulnere cruentavit.
- Per hebd.** Factum est . septuagesies septies. Gen. 4, 3—24.
- Dca. Quinq^{ma}.** L. 1—6. Noe vero . . faciem [universe] terre. Gen. 6, 8—22; 7, 1—3. — L. 7—9. Sec. Luc.: Assumpsit J. filio hominis. * Luc. 18, 31. Om. * Greg.: Redemptor noster . . gressus ponat.
- F. II.** L. 1—3. Adhuc enim . quadraginta noctibus. Gen. 7, 4—12.
- F. III.** L. 1—3. In articulo . . mortua sunt. Gen. 7, 13—21.
- F. IV.** In cap. ieiunii. L. 1—3. Sec. Mat.: Cum ieiunatis . tristes. * Mat. 6, 16. Om. Hieron.: Cum ieiunatis . quiesierunt.
- F. V.** L. 1—3. Recordatus est . in archam. Gen. 8, 1—9.
- F. VI.** L. 1—3. Expectatis autem . super eam. Gen. 8, 10—17.
- Sab. L. 1—3.** Egressus est . in cibum. Gen. 8, 18—22; 9, 1—3.
- Dca. I. in Quadr^{ma}.** L. 1—6. Dixit D. . propter illam. Gen. 12, 1—16. — L. 7—9. Sec. Mat.: Ductus est . postea esuriit. * Mat. 4, 1, 2. Om. * Greg.: Dubitari a quibusdam . superare sua morte.
- F. II.** L. 1—3. Flagellavit . in terra illa. Gen. 12, 17—20; 13, 1—7.
- F. III.** L. 1—3. Dixit ergo . D^o nimis. Gen. 13, 8—13.
- F. IV. Quat. temp.** L. 1—3. Sec. Mat.: Accesserunt scribe . . Magister, volumus . videre. * Mat. 12, 38. Lect. eiusd. [Om. Greg. pp.?): Ea, que de st. evang. recitata . illi erant servi.
- F. V.** L. 1—3. Dixit D. ad . constitui te. Gen. 13, 14—18; 17, 1—5.
- F. VI.** L. 1—3. Sec. Jo.¹⁾: Erat dies festus Judeorum . porticus habens. * Jo. 5, 1, 2. — Lect. eiusd. [Om. Greg. pp.?): Probaton grece, latine . erigere verbo.
- Sab. L. 1—3.** Sec. Mat.: Assumpsit J. Petrum . ante eos. * Mat. 17, 1, 2. Om. * Leonis pp.: Evangelica lectio . Dei vivi.
- Dca. II. in Quadr^{ma}.** L. 1—6. Abraham genuit . vendidisset. Gen. 25, 19—34. — L. 7—9. Sec. Mat.: Egressus J. . filii David. Mat. 15, 21, 22. Om. Jo. ep.: Ideo D. ipse criminum . eius virtutem.

1) Fälschl.: Mat.

- F. II. L. 1—3. Seniit autem affer, que dixi. Gen. 27, 1—13.
 F. III. L. 1—3. Abiit Jacob maioris expresserant. Gen. 27,
 14—23.
 F. IV. L. 1—3. Benedicens Isaac primigenitus Esau. Gen.
 27, 23—32.
 F. V. L. 1—3. Expavit Isaac ut benedicas. Gen. 27, 33—38.
 F. VI. L. 1—3. Cumque Esau uno die. Gen. 27, 38—45.
 Sab. L. 1—3. Dixit quoque Rebecca Nabaioth. Gen. 27, 46;
 28, 1—9.
Dca. III. in Quadr^{ma}. L. 1—6. Joseph cum sedecim. Dothaim.
 * Gen. 37, 2—17. — L. 7—9. Sec. Luc.: Erat J. eiciens
 sunt turbe. * Luc. 11, 14. Om. * Bede: Demoniacus iste
 musca vocatur.
 F. II. L. 1—3. Perrexit itaque in Egyptum. Gen. 37, 17—25.
 F. III. L. 1—3. Dixit ergo Judas in infernum. Gen. 37, 26—35.
 F. IV. L. 1—3. Joseph igitur ductus moriar. Gen. 39, 1—6;
 45, 26—28.
 F. V. L. 1—3. Profectusque Israel septuaginta. Gen. 46,
 1—8, 26, 27.
 F. VI. L. 1—3. Misit autem (hoc consentiente.) Gen. 46,
 27—34; 47, 1—4.
 Sab. L. 1—3. Habitavitque Israel Egyptum. Gen. 47, 27—30;
 49, 29—32; 50, 1—3, 14.
Dca. IV. in Quadr^{ma}. L. 1—6. Moyses postquam liberavit¹⁾
 eos. Exod. 2, 11—25. — L. 7—9. Abiit J. trans . multitudo
 magna. * Jo. 6, 1, 2. Om. Bede: Qui signa . impii ambulat.
 F. II. L. 1—3. Moyses autem Egyptiorum. Ex. 3, 1—8.
 F. III. L. 1—3. Ait. . Educam me ad vos. Ex. 3, 8—14.
 F. IV. L. 1—3. Dixit iterum manum validam. Ex. 3, 15—19.
 F. V. L. 1—3. Respondens Moyses . signi sequentis. Ex. 4, 1—8.
 F. VI. L. 1—3. Dixitque D. Quod si. debeatis. Ex. 4, 9—15.
 Sab. L. 1—3. Abiit Moyses . tuum primogenitum. Ex. 4, 18—25.
Dca. in Passione. L. 1—6. Verba Hieremie . liberem te. * Jer.
 1, 1—19. — L. 7—9. Sec. Jo.: Quis ex vobis creditis mihi.
 Jo. 8, 46. Om. * Greg.: Pensate, charissimi, opere con-
 temnunt.
 F. II. L. 1—3. Et factum Vade et habitavit homo. Jer.
 2, 1—6.
 F. III. L. 1—3. Et induxi non valent aquas. Jer. 2, 7—13.
 F. IV. L. 1—3. Numquid servus Non serviam. Jer. 2, 17—20.
 F. V. L. 1—3. In omni me genuisti. Jer. 2, 20—27.
 F. VI. L. 1—3. Verterunt ad me diebus innumeris. Jer. 2,
 27—32.
 Sab. L. 1—3. Quid niteris me dicit D. Jer. 2, 33—37; 3, 1.

¹⁾ So, statt: cognovit.

- Dca. in Palmis.** L. 1—6. Psalmi vicesimi primi . . . me dereliquisti.
— L. 7—9. Sec. Mat.¹⁾: Cum appropinquasset . adducite
mihi. *Mat. 21, 1, 2. Om. Bede: Mediator Dei docens
in eo.
- F. II.** L. 1—3. Denique D. Hely, lama zabathani habere
non poterit.
- F. III.** L. 1—3. Quod filius Israel falsa dogmata vestierunt.
- F. IV.** L. 1—3. Verbum Judeorum cognoscimus flagellatum
viderent.
- F. V. in Cena Dⁱ.** (L. 1—3.) Quomodo sedet . ecclesiam tuam.
*Jer. Lam. 1, 1—6, 8—10. — L. 4—6. Exaudi Deus . . absorpti
sunt. — L. 7—9. Convenientibus . et sanguinis Dⁱ. *I. Cor.
11, 20—27.
- [Rubr.] Sciendum, quod ad lectiones his tribus diebus non dicitur
„Jube domne“, nec „Tu autem“, sed lectio a se incipit et in
se terminatur. Sed ad primas tres lectiones dicitur „Hieru-
salem“, quod in triduo est servandum.
- F. VI. in Parasceve.** (L. 1—3.) Ego vir videns salutare Dⁱ.
Jer. Lam. 3, 1—26. — L. 4—6. Ergo hoc orat vox martyrum . .
propter formam Dei. — L. 7—9. Festinamus ingredi
tanquam Aaron *Hebr. 4, 11—16; 5, 1—4.
- Sabb.** (L. 1—3.) Quomodo obscuratum eorum portavimus.
*Jer. Lam. 4, 1—6; 5, 1—7. — (L. 4—6.) Considerantes
autem . arbitrabantur. — (L. 7—9.) Christus assistens
fit remissio. *Hebr. 9, 11—22.
- Dca. in die st^o Pasche.** (L. 1—3.) Sec. Marc.: Maria Magdalena . .
ungerent Jesum. *Marc. 16, 1. Om. *Greg.: Audistis, fratres . .
dextera sedebat.
- F. II.** (L. 1—3.) Sec. Luc.: Duo ex . Emaus. *Luc. 24, 13.
Om. *Greg.: Ecce audistis . figulos vocamus.
- F. III.** (L. 1—3.) Sec. Luc.: Stetit J. . nolite timere. *Luc.
24, 36. Om. Bede: Gloriam sue devicisset, aperuit.
- F. IV.** (L. 1—3.) Sec. Jo.: Manifestavit se . . Tiberiadis. *Jo.
21, 1. Om. *Greg.: Queri potest fluctibus non sum.
- F. V.** (L. 1—3.) Sec. Jo.: Maria stabat in monumentum. *Jo.
20, 11. Om. *Greg.: Maria Magdalena . . ardebat desiderio.
- F. VI.** (L. 1—3.) Sec. Mat.: Undecim discipuli . adoraverunt.
Mat. 28, 16, 17. Om. Bede: Evangelica virtute induerit.
- Sab.** (L. 1—3.) Sec. Jo.: Una sabbati a monumento. *Jo.
20, 1. Om. *Greg.: Lectio quam synagoga.
- Dca. in Albis.** L. 1—3. Sec. Jo.: Cum sero . Pax vobis. Jo.
*20, 19. Om. *Greg.: Prima lectionis . ianuis introduxit.
- Per hebd.** Ecce venit cum nubibus in gladio oris. Apoc. 1;
2, 1—17.

1) Fälschl.: Marc.

[Rubr.] Item in hac. secunda feria legitur Apocalipsis per xiiij. dies cum historia „Dignus es“.

Dca. II. p. Pascha. L. 1—6. Vobis autem dico . nomen meum. Apoc. 2, 23—29; 3, 1—8. — L. 7—9. Sec. Jo.: Ego sum pastor . ovibus suis. *Jo. 10, 11. Om. *Greg.: Audistis, fratres... animam suam.

Per hebd.¹⁾ Et angelo Laodicie et bestiis terre. Apoc. 3, 14—22; 4; 5; 6, 1—8.

Dca. III. p. Pascha. L. 1—6. Epist. Jac. apost.: Jacobus, Dei et Dⁱ vosmetipsos. Jac. 1, 1—22. — L. 7—9. Sec. Jo.: Modicum, et non . patrem. *Jo. 16, 16. Om. Bede: Notandum autem dies quadraginta.

Per hebd. Quia, si quis silvam incendit. Jac. 1, 23—27; 2; 3, 1—5.

Dca. IV. p. Pascha. L. 1—6. Ex epistolis Petri ap.: Christus semel . gratie Dei. I. Pet. 3, 18—22; 4, 1—10. — L. 7—9. Sec. Jo.: Vado ad Quo vadis? *Jo. 16, 5. Om. Bede: Sicut ex lectione . autem postea.

Per hebd. Ex II. epist. Petri: Simon Petrus, servus nature ... II. Pet. 1, 1—4.

[Lücke, siehe oben S. 117.]

Dca. III. [p. Trin.] L. 1—6. Afferamus pulvere caput. I. Reg. 4, 3—12²⁾.

Per hebd. Cumque ille . esset archa Dei. I. Reg. 4, 13—22.

Dca. IV. L. 1—6. Philistii autem extales eorum. I. Reg. 5, 1—9.

Per hebd. Inieruntque archam Dei. I. Reg. 5, 9—12; 6; 7, 1.

Dca. V. L. 1—6. Et factum . exaudivit eum D. I. Reg. 7, 2—9.

Per hebd. Factum est et Amorreum. I. Reg. 7, 10—14.

Dca. VI. L. 1—6. Iudicabat quoque et panificas. I. Reg. 7, 15—17; 8, 1—13.

Dca. VII. L. 1—6. Agros vestros repererunt. I. Reg. 8, 14—22; 9, 1—4.

Dca. VIII. L. 1—6. Cum autem in civitatem. I. Reg. 9, 5—14.

Dca. IX. L. 1—6. Cumque illi in die illa. I. Reg. 9, 14—24.

¹⁾ Der Text wird durch C-Zeichen in Abschnitte eingeteilt, wie anzunehmen ist, behufs Abgrenzung der einzelnen Lektionen. Dass hier nur 17 Abschnitte sind, statt 18 (je 3 für die 6 Tage der Woche), wird auf einen der vielen Druckfehler zurückzuführen sein, aber die Lektionen der folgenden Woche zerfallen in nur 12 Abschnitte!

²⁾ Die Homilien für die Sonntage, beginnend vom 1. Sonntage nach Trinitatis, bis zum Ende des Kirchenjahres, sind im Br. Rig. (II Bl. 108^b—115^b) am Schluss des Propr. de temp. besonders zusammengestellt. Unser Register beobachtet die nämliche Ordnung. — Das Br. Rom. verfährt ebenso, rechnet aber die Sonntage „post Pentecosten“, anfangend von der dca. III., die folglich der dca. II. (p. Trin.) des Br. Rig. entspricht.

Dca. I. Aug. L. 1–6. Parable Salomonis odibunt scientiam.

*Prov. 1, 1–22.

Per hebd. Convertimini tenuerint eam, beati. Prov. 1, 23–33; 2; 3, 1–18.

Dca. II. [Aug.] L. 1–6. D. sapientia. supplantaverint. Prov. 3, 19–35; 4, 1–16.

Per hebd. Comedunt.. animam suam. Prov. 4, 17–27; 5; 6, 1–32.

Dca. III. [Aug.] L. 1–6. Fili mi. illius agitur. Prov. 7, 1–23.

Per hebd. Nunc ergo. . anni vite. Prov. 7, 24–27; 8; 9, 1–11.

Dca. IV. [Aug.] L. 1–6. Si sapiens proximum est. Prov. 9, 12–18; 10, 1–14.

Per hebd. Substantia. commissum. Prov. 10, 15–32; 11, 1–13.

Dca. I. Sept. L. 1–4. Vir erat. perambulavi eam. *Job. 1, 1–17.

[Lücke, siehe oben S. 117.]

Per hebd. [IV. Oct.] Et preparavit omnes gentes. I. Mac. 3, 15–26.

[Dca. I. Nov.] L. 1–6. Histor. Ezech.: Et factum fulguris choruscantis. *Ezech. 1, 1–14.

Per hebd. [L. 1–3.] Cumque.. alas suas. Ezech. 1, 15–25.

Dca. II. [Nov. L. 1–6.] Hist. Dan.: Anno tertio servis tuis. Dan. 1, 1–13.

Per hebd. [L. 1–3.] Ut sermone et Azarias. Dan. 1, 14–19.

Dca. III. [Nov. L. 1–6.] In anno secundo Chaldeo. Dan. 2, 1–10¹⁾.

Dca. IV. [Nov.] imponuntur libri duodecim prophetarum et legitur de eis usque ad Adventum²⁾.

Incipit Ozee proph.: Verbum Dⁱ. valle Jesrael. *Os. 1, 1–5.

[Inc.] Johel proph.: Verbum Dⁱ innumerabilis. Joel. 1, 1–6.

[F. II.] Inc. Amos proph.: Verba Amos. Benadab³⁾. Am. 1, 1–4.

[F. III.] Inc. Abdias proph.: Visio Abdie dicit D. Abd. 1, 1–4.

[F. IV.] Inc. Jonas proph.: Et factum... sopore gravi. Jon. 1, 1–5.

[F. V.] Inc. Micheas proph.: Verbum Dⁱ .. in preceps. Mich. 1, 1–4.

[F. VI.] Inc. Naum proph.: Onus Ninive desertum deducens.

Nah. 1, 1–4. — Abacuc proph.: Onus, quod iudicium per-

versum. Hab. 1, 1–4. — Zoph. proph.: Factum est in

Iherusalem. Soph. 1, 1–4.

[Sab.] Inc. Aggeus proph.: In anno vias vestras. Ag. 1, 1–5.

1) Die Lesungen der 3. Novemberwoche sind im Br. Rig. übergangen.

2) Die Verteilung der folgenden Lesungen auf die einzelnen Tage ist zwar nicht strikt vorgeschrieben, wenn aber, wie anzunehmen ist, die den Text unterbrechenden C-Zeichen die Lesungen der einzelnen Tage abgrenzen sollen, so ergibt sich daraus die von uns angenommene Verteilung. Auch für die vorhergehenden Monate sind im Br. Rig. die fünften Sonntage oder Wochen nicht vorgesehen.

3) Sic! lies: Benadad.

- Inc. Zacharias proph.: In mense . . . ubi sunt? Zach. 1, 1—5.
 — Malachias proph.: Onus verbi . . . in eternum. Mal. 1, 1—4.

Die Homilien der Sonntagsoffizien in der zweiten Hälfte des Kirchenjahres¹⁾.

- Dca. I. p. fest. st. Trinitatis.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Homo quidam erat dives splendide. Luc. 16, 19. Om. Greg.: In verbis. in mente.
- Dca. II.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Homo quidam fecit cenam sunt omnia. Luc. 14, 16, 17. Om. Greg.: Hoc distare amare valentis.
- Dca. III.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Accesserunt cum illis. Luc. 5, 30. Om. Greg.: Audistis in lectione peccatores fiunt.
- Dca. IV.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Estote misericordes . . . condemnabimini. Luc. 6, 36, 37. Om. Bede: Hoc loco condemnemus.
- Dca. V.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Cum turbe irruerent Genesareth. Luc. 5, 1. Om. Bede: Stagnum Genesareth visitando provehit.
- Dca. VI.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Amen dico regnum celorum. Mat. 5, 20. Om. Augustini: Que sunt autem ista custodiamus.
- Dca. VII.** [L. 7—9.] Sec. Marc.: Cum turba quod manducant. Marc. 8, 1, 2. Om. Bede: Et in hac lectione . . . voce predicat.
- Dca. VIII.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Attendite a falsis . . . rapaces. Mat. 7, 15. Om. Origen.: Attendite colligit suavitatem.
- Dca. IX.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Homo quidam bona ipsius. Luc. 16, 1. Om. Augustini: Quod admonemur latine divitie vocant.
- Dca. X.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Cum appropinquasset ab oculis tuis. Luc. 19, 41, 42. Om. Greg.: Querendum speluncam latronum.
- Dca. XI.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Dixit J. ad quosdam alter publicanus. Luc. 18, 9, 10. Om. Bede: Dixit autem. fidem in terra.
- Dca. XII.** [L. 7—9.] Sec. Marc.: Exiens J. Decapoleos. Marc. 7, 31. Om. Bede: Surdus ille . . . gratiam pertinerent.
- Dca. XIII.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Beati oculi non audierunt. Luc. 10, 23, 24. Om. Bede: Beati oculi . . . presse noverant.
- Dca. XIV.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Et factum leprosi. Luc. 17, 11, 12. Om. Bede: Leprosi non preceptorem vocant.
- Dca. XV.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Nemo potest . . . servire. Mat. 6, 24. Om. Bede: Nemo potest . . . autem Deum.
- Dca. XVI.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Ibat J. Naym. Luc. 7, 11. Om. Bede: Et factum indicia profert.

¹⁾ Siehe oben S. 266 Anm. 2.

- Dca. XVII.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Cum intraret J. . erat ante illum. Luc. 14, 1—4. Om. Bede: Idropsis morbus ac dimisit.
- Dca. XVIII.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Accesserunt in lege. Mat. 22, 35, 36. Om. Jo. ep.: Et interrogavit quantum ad utilitatem.
- Dca. XIX.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Accedens J. in naviculam . in lecto iacentem. Mat. 9, 1, 2. Om. Petri Chrysologi¹⁾: Christum in humanis actibus . ociosa susceptio.
- Dca. XX.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Simile factum . nuptias filio suo. Mat. 22, 2. Om. Greg.: Textum evangelice . filio regis.
- Dca. XXI.** [L. 7—9.] Sec. Jo.: Erat quidam regulus . filium eius. Jo. 4, 46, 47. Om. Greg.: Hoc autem nobis divitias venerantur.
- Dca. XXII.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Simile est servis suis. Mat. 18, 23. Om. Hieron.: Ideo assimilatum appellari volunt stulticiam.
- Dca. XXIII.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Abeuntes Pharisei in sermone. Mat. 22, 15. Om. Bede: Et observantes imaginem Cesaris.
- Dca. XXIV.** [L. 7—9.] Sec. Mat.: Loquente J. modo defuncta est. Mat. 9, 18. Om. Bede: Ecce vir venit ... segregata fidelium.
- Dca. XXV.** [L. 7—9.] Sec. Jo.: Cum sublevasset . manducant hii. Jo. 6, 5. Om. Augustini: Miracula, que fecit factorem.

Die Hömilien der Quatemberoffizien.

- F. IV. Quat. temp.** [L. 7—9.] Sec. Marc.²⁾: Respondens spiritum mutum. Marc. 9, 16. Om. Bede: Factum est in sequenti audiendo sermonem.
- F. VI. Quat. temp.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Rogabat . discubuit. Luc. 7, 36. Om. Greg.: Cogitanti mihi . verecundaretur foris.
- Sab. Quat. temp.** [L. 7—9.] Sec. Luc.: Arborem fici . vinea sua. Luc. 13, 6. Om. Greg.: D. et redemptor eius miracula convertunt.

Nachschrift zu Beil. IV—XI.

Wir schliessen mit dem vorstehenden Register die dem Br. Rig. entnommenen Beilagen. Eine weitere, auf S. 5 in Aussicht gestellte, Beilage, enthaltend einige Exorzisations-, Benediktions- und Absolutionsformulare, glaubten wir unterdrücken zu sollen, einmal weil die betreffenden Formulare des Br. Rig. von den jetzt gebräuchlichen nicht soweit abweichen, um besonderes Interesse zu beanspruchen, sodann aber weil das Pontificale

¹⁾ Fälschl.: b. Joh. ep.

²⁾ Fälschl.: Luc.

Rigense der Vatikanischen Bibliothek, von dessen Existenz wir erst später Kenntniss erlangten¹⁾, u. a. für die Kenntniss der Benediktionen und Konsekrationen eine reiche Ausbeute erwarten lässt. Wir haben folglich jene Beilage durch die nachstehende Urkunde ersetzt.

~~~~~

*Beilage XII.*

**Eine Requiem- und Salve-Stiftung von 1520.**

Jasperus Korff, Kirchherr, Bartholomeus Moller und Hynrick Herken, Vikare und Verweser des Requiems in der Pfarrkirche zu Lemsal, beurkunden eine von Gert Lynde und dessen Hausfrau Gerdrud errichtete Seelmessen-, Vigilien- und Salve-Stiftung<sup>2)</sup>. Lemsal, 1520 Mai 27—30.

Bibl. der Gesellsch. für Gesch. und Altertumsk. der Ostseeprovinz in Riga. Urk.-Samml. Orig. Perg. — Siegel: grünes Wachs, in Schüssel aus farbl. Wachs, an Pressel; das Siegelbild (Wappen des Requiems) und Umschrift, siehe oben S. 59, 60.

Ick Jasperus Korff, kerkher, her Bartholomeus Moller unde her Hynrick Herken, vicarien unde vorweser des requiems tho dusser tydt in der parkercken tho Lemszel, bokennen apenbâr in dussem apenen brewe, vor unsz unde unse nakômelynge unde vor alleswem, de dussen brêff sehen, lesen edder lesen hõren, dath wy<sup>3)</sup> entfangen hebben van dem erbarunn unde wolduchtygenn Gerth Lyndenn<sup>4)</sup> ij<sup>c</sup> mrk. Rygesch pagimentes offte munthe, tho syner selen salicheit unde syner erlicken husfruwen, Gerdrudt genomet, unde erer twyer oldern geschlechte unde alle erer frunde, in Godt vorstorven offte noch wesende in dem lewenn.

1) Siehe oben S. 199.

2) Bei Auswahl des Urkundenmaterials über kirchliche Stiftungen, von dem hauptsächlich für den Anh. II ausgiebiger Gebrauch gemacht worden ist, haben wir uns regelmässig auf solche Urkunden beschränkt, die sich auf Kirchen und Klöster der Stadt Riga beziehen. Wenn jedoch gleich ausführliche Bestimmungen über die den Empfängern von Stiftungen auferlegten gottesdienstlichen Verpflichtungen selten anzutreffen sind, und es sich in diesem Falle, obzwar nicht um eine in Riga selbst, so doch in der rigaschen Diözese gelegene Kirche handelt, erschien es angezeigt, die in mannigfacher Beziehung bemerkenswerte Urkunde hier unverkürzt abzu- drucken.

3) Die ungewöhnliche Form wy<sup>e</sup> (mit übergeschriebenem e) verdient bemerkt zu werden.

4) Gert Linde, 1497 als rigascher Stifftsvogt genannt, 1513 Dez. 29 nicht mehr in diesem Amte. Vgl. L. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrh., in: Jahrb. f. Genealogie, Heraldik und Sphragistik (f. d. J.) 1901, Mitau 1902, S. 57, 157, 159. Über G. L. als einen der siegreichen Führer der Erzstiftischen in den Kämpfen wider die Russen 1501, siehe oben S. 227. Die Identität der Persönlichkeit mit dem hier genannten G. L. ist nicht zu bezweifeln.

Wor vor wý, ergemelten kerckher unde vorweser des requiems, lawen, vor unsz unde unsze nakômelynge, fastlick tho holende<sup>1)</sup> alle quateremper des yares kamende upp den myddewecke selemissen unde eyne vigilie myth ix lectien unde salmen, dar tho hõrende, und invitatorio *Oremus pro invicem* unde collecten in der vigilien unde in der missen: *Deus, cuius misericordie; Deus, qui nos parentes; Fidelium*, — unde na der myssen eyne commendatio, na wthwysynge der agenden, in welcher commendatien<sup>2)</sup> alle vicarien scholen iegenwerdich sýn offte blyvenn. Na der commendatien tho syngende tho eren unde tho lawe der hemmel kõnygnynnen unde der modernn Christi Jesu, unses herun, vor dat *Recordare: Hec est preclara vas*. Under welcher antiphenn<sup>3)</sup> schal scheen de distribucio na desser nagescrevenen wyse, alsoz, dat de vorweser des requiems gesateth scholen syn tho iij mrk. Rigesch. Int erste der kercken j ferd., item j ferd. tho wyttem brode den armen luden, j mrk. dem kerckhern, unde dat owe-ryge den andern vicarien tho delende by sodan bescheeth. Wer idt sake, dat eyne van den vicarien queme thor vigilien unde hele nicht mysse, de schal careren de helffte der presencien, unde so wedder umb. Unde de carencien scholen tho stuer unde tho stade kamen dem requiem<sup>4)</sup> in der laden. Unde wer idt sake, eyne van den vicarien krencklick wer unde nicht kunde thor kercken kamen, dem schal syne presencie ungeweyerth wesenn. Vorth mher bekenne wý ock, wo bowen benomet, vorder entfangen hebben van dem erbarn unde wolduchtygen Gerth Lynden unde syner erlicken husfruwen noch ij<sup>c</sup> mrk. tho werdicheit unde tho lawe Marie der hemmel konyngynne, wor vor wy belawen, alle dage laten syngen *Salve regina; Ave preclara*, unde alle fest, dar de vesper nicht gesungen werdt, eyn responsorium van dem feste, offte van der bequemicheit der tydt, myt eynem versicul unde mit der collecten de beata Virgine, dar nãsth *De profundis* myt dem versicul unde collecten durch de jungen. Ock vorth mher hefft unsz de erbar Gerth Lynnde myt syner erlicken husfruwen belawet vor sick unde vor syne erven offte besytter synes haves, de hoff Krudener genommet<sup>5)</sup>, faste bestellende edder to gevende de beluchtinge to dem requiem unde to dem

1) Über die Auswerfung des d, vgl. A. Lübben, *Mittelniederdeutsche Grammatik*, Leipzig 1882, S. 43, 44.

2) In der Handschrift sind o und e deutlich unterschieden.

3) Siehe die vorhergehende Anm. Das Wort Antiphon hat sich hier der deutschen Lautbildung anbequemt.

4) requien.

5) Der Hof zu Krüdener (jetzt Krüdenershof, zu Inzeem, Ksp. Loddiger-Treiden, gehörig) wurde 1524, nach dem Tode des G. L., dem Stiftsvogt Jürgen Krüdener verliehen. Vgl. L. v. Stryk, *Beiträge zur Gesch. der Rittergüter Livlands*, T. II, Dreden 1885, S. 113, 187. Dasselbst wird an erster Stelle G. L. irrtümlich als „Bischof“ bezeichnet.

salve. Noch, dan dat arbeit eschet syn lön, so lawe wÿ vor-  
 munder des requiems, wo bowen, jerlickes upp pingsten, offte in  
 der betalinge, vj marck Rigesch dem scholemester to gewende  
 van dussen summen, wo bowen benometh, unde Gerth Lynden  
 synem vicario, edder dem he des gunnende ys, tho lesende de  
 collecte upp dat *Salve* iij mrk. Alle desse benomede punte van  
 dem Requiem belawe wy, wo bowen benomet, kerckher unde  
 vorweser, vol unde all tho holende tho ewigen tyden na vor  
 beschrevener wyse. Doch oft sick so dergeve, de middewecke  
 in der quatertemper vorhindert wurde durch reddelicke orsake  
 edder jegenwerdicheit eynes erlicken lickes, dar umb schal dusse  
 begengnisse nicht na blyven, sunder des andern dages, wo boven  
 berort, in aller wyse unde gestalth vollentogen unde gehalten  
 werden. Des tho mher befestinge unde örkunde der warheit,  
 hebben wÿ, wo bowen benometh, kerckher unde vorweser etc.,  
 des requiems segell undenn an dussen breeff wythlickenn latenn  
 hangenn, de geschrevenn unde gegevenn ys in den pingsten hil-  
 ligen dagen in den yarenn Christi Jesu unses salickmakers xv<sup>c</sup>  
 unde xx.



# Anhang I.

## Verzeichnis der Hymnen und Sequenzen.

Unser Verzeichnis<sup>1)</sup> umfasst Hymnen (im strengen Wortverstande) und Sequenzen, also zwei in sich geschlossene Gruppen der liturgischen Gesänge. Der den Hymnen in den Offizien der kanonischen Stunden sowie der den Sequenzen in den Messformularen angewiesene Platz, zusammengehalten mit den in unseren liturgischen Büchern nie fehlenden Bezeichnungen „Hymnus“ oder „Sequentia“, wird für die Zuzählung zu diesen Gruppen als Kriterium zu gelten haben. Hierbei ist, wie ersichtlich, die formelle Seite entscheidend; sachlich genommen, mögen einzelne Stücke eher zu einer anderen Gattung der liturgischen oder präterliturgischen geistlichen Dichtungen gehören. Sind doch bekanntlich u. a. nicht wenige Leselieder zu liturgischen Gesängen geworden. Umgekehrt wird man einzelne Hymnen oder Sequenzen, die sich von vornherein als solche qualifizieren, unter Umständen auszuscheiden haben. So sind wir der Meinung gewesen, dass das oben (S. 227, 228) erwähnte, zum Siegesfeste am Tage Exaltationis st. Crucis vorgeschriebene liturgische Dankeslied, obgleich es die interpolierte Fassung einer bekannten Sequenz ist, nichtsdestoweniger hier die liturgische Bedeutung einer Sequenz nicht gehabt habe und folglich in das Verzeichnis nicht hineingehöre. Unzweifelhaft auszuschliessen waren zahlreiche Antiphonen, Responsorien und sonstige liturgische Gesänge, ungeachtet viele von ihnen in Metrum oder Rhythmus und Reim, Reimprosa<sup>2)</sup> oder Assonanz gekleidet erscheinen, während hinwieder nicht wenige Sequenzen reine Prosen sind. Dem entsprechend wurden u. a. aus dem Reimoffizium st. Josephi im Register nur die Hymnen angeführt.

Nicht geringe Schwierigkeiten verursachen in einzelnen Fällen die sog. Divisiones. Es sind Bruchstücke oder Fragmente

<sup>1)</sup> Wir beschränken uns hier auf einen Verbalindex, die liturgischen Notizen des Anh. II werden den Zweck eines Realindex einigermaßen erfüllen.

<sup>2)</sup> Die Reimprosa war u. a. namentlich für die Benediktionen zu den Lesungen der Nokturnen beliebt. Wir ersehen aus: Clemens Blume und Guido M. Dreves, Hymnol. Beiträge, Bd. II, Leipzig 1901, S. 39 ff., dass wir einige der von uns (oben S. 150, 151) angeführten Benediktionen als Reimprosen hätten bezeichnen sollen.

von Hymnen, die in ihrer Eigenschaft als blosse Fragmente nicht ohne weiteres kenntlich sind. In der Regel ist aus den Rubriken klar zu ersehen, dass wir es mit derartigen Divisiones oder Fragmenten zu tun haben, indem gesagt ist, dass die näher bezeichneten Verse<sup>1)</sup> eines Hymnus in bestimmter Reihenfolge einzelnen Horen zugeteilt werden. Hin und wieder jedoch fehlt ein solcher Hinweis; am gehörigen Orte, wo der Hymnengesang platzgreift, steht kurzweg „Hymnus“ verzeichnet, unter Hinzufügung der Anfangsworte, — tatsächlich jedoch nicht des Hymnus, sondern der betreffenden Verse (Strophen). Handelt es sich um allbekannte Hymnen, wie etwa um den berühmten Weihnachtshymnus „A solis ortus cardine“, so wird das Fragment leicht erkannt werden. Wenn aber seltene Hymnen, vollends solche, deren Texte in den betreffenden liturgischen Büchern fehlen, in dieser Weise zerlegt sind, da kann es leicht vorkommen, dass dem Fragment die Bedeutung eines selbständigen Hymnus beigelegt wird<sup>2)</sup>. Abgesehen von derartigen zweifelhaften Fragmenten, haben wir einige, deren Natur als Fragmente erwiesen ist, wenn sie in anderen Repertorien besonders angeführt werden, ebenfalls unter eigener Nummer verzeichnet, in allen solchen Fällen aber darauf Bedacht genommen, die Hingehörigkeit anzumerken. Infolgedessen ist die absolute Zahl der aus dem Br. Rig. nachweisbaren selbständigen Hymnen eine geringere, als die des Registers, bzw. die auf S. 142 angegebene. Eine weitere, aber doch nur geringe, Verschiebung ist dadurch entstanden, dass wir einige Hymnen, deren Wortlaut an den Festen von Heiligen verschiedener Kategorie, wie der Märtyrer oder Bekenner u. s. w., unbedeutende Änderungen erfuhr, im Register getrennt haben.

Das oben (S. 142, 143) erwähnte Repertorium Hymnologicum von Ul. Chevalier, als das einzige gegenwärtig vorliegende zusammenfassende hymnologische Repertorium, ist unserem Register zu Grunde gelegt; ihm sind wir mit geringen Abänderungen auch hinsichtlich der Anordnung gefolgt. Die erste, mit der laufenden Nummer abschliessende Zeile enthält den Anfang des betr. Hymnus oder der Sequenz. Die nach Chevalier ergänzten Worte sind eingeklammert und zudem, gleichwie sonstige Zutaten, durch die neuere Schreibweise des Lateinischen von der älteren der mittelalterlichen Texte unterschieden. Die zweite

<sup>1)</sup> Anstatt der üblichen und empfehlenswerteren Bezeichnung „Strophe“ brauchen wir das Wort „Vers“, weil in unseren Quellen, deren Terminologie wir nach Möglichkeit beibehalten haben, nur dieses vorkommt.

<sup>2)</sup> Nach dem Brauche der rigaschen Kirche war es vorzugsweise der in der Prim gesungene Hymnus, der in den folgenden kleinen Horen fragmentweise wiederholt wurde (vgl. nr. 5, 13, 60, 84, 106, 109). Finden sich zu den kleinen Horen nicht nachweisbare Hymnenanfänge verzeichnet, so ist es folglich von vornherein wahrscheinlich, dass wir es mit Fragmenten des der Prim zugeteilten Hymnus zu tun haben.

Zeile beginnt mit „H.“ (Hymnus) oder „S.“ (Sequentia), — wenn unsere Quellen den vollständigen Text enthalten, mit vorangesetztem Sternchen (\*), unter Angabe der Anzahl der Verse (Strophen) und Verszeilen (Verse) nach der Formel  $x \times y$ . Die etwaige doxologische Schlusstrophe (siehe oben S. 145) ist nicht mitgezählt, sondern als „dox.“ (doxologia) angemerkt. Es folgt die Angabe der Feste oder Festzeiten, Sonn- oder Wochentage, für deren Offizien oder Messen der Hymnus oder die Sequenz vorgeschrieben ist<sup>1)</sup>, bei Hymnen auch der Horen (h.), deren abgekürzte Bezeichnungen (I, II vesp., etc.) keiner Erklärung bedürfen. Hieran schliesst sich der Hinweis auf die Abteilung (II — IV) und das Blatt des Br. Rig. (Br.) oder das Blatt des Ml. Rig. (Ml.) Bei letzteren Zitaten besagt die Notiz „mrgl.“, dass die Vorschrift über die treffende Sequenz, wie das in unserem Ml. meist der Fall ist, auf einem nachgetragenen Marginale beruht. Ist von einem Hymnus oder einer Sequenz in den genannten Quellen der vollständige Text enthalten, so ist das bezügliche Zitat an die Spitze gestellt. Hinsichtlich der Angaben über Alter und Autorschaft der Hymnen und Sequenzen sind wir meist Chevalier gefolgt. In der schier unübersehbar gewordenen und für uns unerreichbaren Fachliteratur eigene Forschungen anzustellen, war uns unmöglich. Die kritische Durchsicht der Forschungsergebnisse über diese besonders schwierige Seite der Hymnologie ist Sache der wenigen hierzu berufenen Fachgelehrten, und wer wird sich dieser Aufgabe unterziehen wollen, bevor das monumentale Werk der *Analecta Hymnica*<sup>2)</sup> vollendet sein wird? Anlangend die Feststellung der Identität unserer Hymnen und Sequenzen mit den zitierten Nummern des Chevalierschen Repertoriiums (abgekürzt: Chev.), so musste der Wahrscheinlichkeit ein gewisser Spielraum gelassen werden, insofern nämlich, als in unseren Quellen erwähntermassen nicht selten bloss die Anfangsworte angegeben sind. Wenn aber, wie das meist der Fall ist, es sich hierbei um weit verbreitete, anderwärts denselben Offizien oder Messen zugeteilte Hymnen oder Sequenzen handelt, ist die Wahrscheinlichkeit eine so grosse, dass sie mangels sicheren Nachweises in Betracht gezogen werden durfte. Dass unter Identität keinesfalls eine Übereinstimmung

1) Nur die Hymnen oder Sequenzen, die ausdrücklich genannt werden, sind berücksichtigt; heisst es von einem Heiligenfeste: „omnia ut de uno martyre“, oder ähnlich, so nimmt unser Register hierauf keine Rücksicht; die liturgischen Notizen im Anh. II werden solchen Fällen Rechnung tragen.

2) *Analecta Hymnica medii aevi*. Bd. 1—23, Leipzig 1886—1896. Herausgegeben von Guido Maria Dreves S. J. Bd. 24—42, Leipzig 1896—1903. Herausgegeben von Clemens Blume S. J. und Guido Maria Dreves S. J. — Laut gütiger Mitteilung der Herren Herausgeber ist der 43. Band gegenwärtig (Oktober 1903) im Druck fast vollendet. — Wir zitieren weiterhin: „Anal. Hymn.“

von Wort zu Wort zu verstehen ist, braucht kaum gesagt zu werden. Wo der vollständige Text vorlag und eine Vergleichung möglich war, ergab sich meist eine mehr oder weniger grosse Anzahl lesartlicher Verschiedenheiten, nicht selten fehlen hier oder dort ganze Verse (Strophen).

Sollte unser Verzeichnis zunächst einen Überblick gewähren über die Gesamtheit der in der rigaschen Kirche gebräuchlichen Hymnen und Sequenzen sowie deren Verteilung, welcher Zweck jedoch infolge der Lückenhaftigkeit der Quellen nicht vollkommen erreicht werden konnte, — so sollte es ausserdem dartun, was von diesen liturgischen Gesängen etwa als unbekannt zu gelten hat und daher möglicherweise für Riga in Anspruch genommen werden könnte<sup>1)</sup>. Die Sequenzen waren sämtlich bereits anderwärts nachgewiesen, die Zahl der von uns anfänglich für unbekannt gehaltenen Hymnen hat mittlerweile Einschränkungen erfahren.

Der von uns zuerst in Frage gestellte Hymnus nr. 59, des Off. st. Gabrielis archang.<sup>2)</sup>, konnte nunmehr mit einem bekannten Hymnus identifiziert werden, und die fraglichen Hymnen des Off. Transfigurationis D. n. J. C. erwiesen sich als Fragmente von nr. 60. Die beiden Hymnen zu Ehren st. Ludgeri ep., nrr. 63, 156, haben sich zunächst nicht unterbringen lassen, aber in Betreff ihrer ist nur der schwache Anhaltspunkt der Anfangsworte gegeben<sup>3)</sup>. Dasselbe gilt von den Hymnen nrr. 8, 56, 64, 128 des Off. Visitationis B. M. V. Da ihrer drei auf die kleinen Horen entfallen, ist es nach dem oben Gesagten von vornherein wahrscheinlich, dass es sich hier um blosser Fragmente handelt<sup>4)</sup>. Dieselbe Annahme wird hinsichtlich des nicht nachweisbaren Hymnus nr. 30, aus dem Off. st. Annae, durch den Wortlaut des Hymnenkopfes nahe gelegt. Demnach bleiben die folgenden Hymnen übrig, in Betreff deren wir uns, da ihr Text im Br. Rig. vollständig überliefert ist, auf sicherem Boden befinden. Die bezüglichen Auskünfte verdanken wir den um die hymnologische Forschung hochverdienten Herren Herausgebern der *Analecta Hymnica*. Die Hymnen nrr. 109 und 155 des Off. st. Theclae erklärt P. Guido Maria Dreves S. J. für unediirt; in dem Hymnus

1) Siehe oben S. 143, 144.

2) In diesem Falle war die Nachforschung anfangs aus dem Grunde resultatlos gewesen, weil im Texte des Br. Rig. das für die Lokation im alphabetischen Repertorium bestimmende Anfangswort fehlte.

3) Ältere Breviere für Münster i. W., welche für das Off. st. Ludgeri vorzugsweise in Betracht kommen, sind dem Vf. nicht zugänglich gewesen, in der Ausgabe v. J. 1830 sind die betr. Hymnen nicht enthalten.

4) Vielleicht von nr. 9 oder 47, deren vollständiger Text dem Vf. nicht vorgelegen hat.

nr. 41<sup>1)</sup>, zum Completorium des Off. st. Josephi, glückte es ihm ein Fragment des in den *Analecta* XXX nr. 360 abgedruckten Hymnus: „Scriptores evangelici“ zu erkennen<sup>2)</sup>. Von den Hymnen nrr. 57, 106, 121, 130 des Off. Compassionis B. M. V sagt P. Clemens Blume S. J., dass sie nur im Br. Rig. vorzukommen scheinen, also Inediti seien. Sachlich jedoch wären sie eher „Stundenlieder“ oder „Horae de Compassione“<sup>3)</sup>. Bezüglich der Hymnen nrr. 146, 97 und 68 des Off. st. Josephi<sup>4)</sup> verweist P. Blume auf die nrr. 337—339 des im Drucke z. Z. (Okt. 1903) fast vollendeten Bd. XLIII der *Analecta*, wo sie nach einer Handschrift von Upsala mitgeteilt werden, bemerkt aber, dass die Hymnen des Br. Rig. sämtlich verschieden und folglich in gewissem Sinne Inediti seien.

A solis ortus cardine | ad usque terre limitem | Christum... [1  
\*H., 7 × 4, dox. — Vig. Nativ. D<sup>i 5)</sup>, h. II vesp. (totus); h. IX,  
„hymn.: Gaudet chorus“<sup>2</sup> (vorletzter u. letzter Vers, nebst Dox.);  
Nativ. D<sup>i</sup>, h. (II) vesp. (totus); Br. III 44<sup>a</sup>, II 12<sup>b</sup>, 14<sup>b</sup>; it.  
Purif. B. M. V., Br. IV 16<sup>b</sup>, 18<sup>a</sup>. — Sedulius. — Chev., nr. 26.

Ad cenam (agni providi | et stolis albis candidi, | post...) [2  
H. — D<sup>ca</sup> in Albis, h. I, II vesp., Br. II 66<sup>a</sup>, 66<sup>b</sup>; it. d<sup>ca</sup>  
I—IV p. Pascha, Br. II 66<sup>a</sup>, 69<sup>a</sup>, 70<sup>a</sup>, 72<sup>a</sup>. — VI saec. —  
Chev., nr. 110.

Adam vetus quod polluit, | Adam novus hoc abluit, | . [3  
\*H., 2 × 4, dox. — Nativ. D<sup>i</sup>, h. IX, Br. III 44<sup>b</sup>, II 14<sup>a</sup>.  
Fragm. aus nr. 5 (Agnoscat), gilt aber auch als selbst. Hymn.  
— Chev., nr. 317.

Adsunt..., siehe: Assunt.

Aeterna .., siehe: Eterna.

Agni paschalis (esu potuque dignas | moribus sinceris...) [4  
S. — Fer. III p. Pascha, Ml. 81<sup>a</sup>, mrgl. — B. Notkerus Bal-  
bulus. — Chev., nr. 750.

1) Am Schluss des zweiten Verses (Strophe) unseres Abdrucks (S. 240) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, der hier zurechtgestellt werden möge. Für „peperat“ ist „pepererat“ zu lesen.

2) Von diesem Hymnus findet sich im Br. Rig. nur das als „Hymnus“ bezeichnete Fragment.

3) Vgl. Anal. Hymn. XXX nr. 41—49.

4) Unser Reimoffizium st. Josephi (siehe oben Bell. VII, S. 238 ff.), zu dem diese Hymnen gehören, findet sich, ohne die Hymnen, nach vier verschiedenen Quellen, in den Anal. Hymn. XXVI nr. 61, doch weist unsere Fassung mehrere, nicht unwesentliche Verschiedenheiten auf, auch manches Plus.

5) Gemäss Br. Rig. hatte die Nativ. D<sup>i</sup> nur eine (zweite) Vesper, die erste war zur Vigil gezogen, welche jetzt mit der Non schliesst.

- Agnoscat omne seculum | venisse vite premium, | post.** [5  
 \*H., 8 × 4, dox. — Vig. Nativ. D<sup>i</sup>, h. mat., Br. III 44<sup>a</sup>, II 12<sup>b</sup>; Nativ. D<sup>i</sup>, h. I (Rubr.: „Notandum, quod iste hymn. est cantandus ad horas<sup>1)</sup> usque ad proximum diem Circumcisionis, . . . semper duos versus cum versu: Gloria tibi D<sup>e</sup>“), Br. IV 14<sup>a</sup>; Epiph. D<sup>i</sup> et in oct., h. I, Br. II 25<sup>b</sup>, 29<sup>a</sup>; it. Purif. B. M. V. et in oct., Br. IV 19<sup>a</sup>, 20<sup>b</sup>. — Fortunatus. — Chev., nr. 758.
- Altissima (providente, | cuncta recte disponente | . . .)** [6  
 S. — Praesent. B. M. V., Ml. 164<sup>b</sup>. Siehe oben S. 215. — Chev. nr. 946.
- Amorem sensus erige | ad te, largitor venie, | ut fias . . .** [7  
 \*H., 5 × 4, dox. — In Passione D<sup>i</sup>, h. compl., Br. III 47<sup>a</sup>; it. d<sup>ca</sup> I, Br. II 52<sup>b</sup>. — (X saec.) — Chev., nr. 1018.
- Anus matrice<sup>2)</sup> . . .** [8  
 H. — Visit. B. M. V., h. III, Br. IV 53. Fragm.? Unbekannt. Siehe S. 143, 276.
- Assunt festa (jubilaea, | in Mariae nunc gaudia | tota . . .)** [9  
 H. — Visit. B. M. V., h. mat., Br. IV 51<sup>b</sup>. — XIV saec. — Chev., nr. 549.
- Audi, benigne conditor, | nostras preces cum fletibus, | in.** [10  
 \*H., 5 × 4. — In Quadr<sup>ma</sup>, d<sup>ca</sup> III, IV, h. I, II vesp., Br. II 47<sup>b</sup>, 48<sup>b</sup>, 50<sup>a</sup>, 51<sup>a</sup>. — St. Gregorius M. — Chev., nr. 1453.
- Aurea (luce et decore roseo | lux lucis omne perfudisti . . .)** [11  
 H. — Sst. Petri et Pauli, h. I, II vesp., mat.; it. in oct., Br. IV 48<sup>b</sup>, 49<sup>b</sup>, 54<sup>a</sup>. — Elpis. — Vgl. nr. 43 (Doctor egregie) und nr. 110 (Olive bine). — Chev., nr. 1596.
- Ave Maria, (gratia plena | Dominus . . . Que peperisti . . .)** [12  
 S. — Vig. Assumpt. B. M. V., Ml. 153<sup>b</sup>, mrgl. — XI saec. — Chev., nr. 1879.
- Ave, maris stella, | (Dei mater alma | atque semper virgo . . .)** [13  
 H. — In festis B. M. V.: Concept., h. I, II vesp., h. I plenarie, sed ad ceteras horas binos versus (scil. „Solve . . . Monstra . . ., Virgo singularis.“) cum finali (scil. „Sit laus“), Br. IV 4<sup>b</sup>, 6<sup>a</sup>, 82<sup>a</sup>; it. Annunt., Br. IV 28<sup>a</sup>, 29<sup>a</sup>; Assumpt., in vig., h. IX. Virgo singularis, — in festo, h. I plenarie, ad ceteras horas duo versus cum finali, Br. IV 72<sup>b</sup>; it. per oct., Br. IV 73<sup>a</sup>, 75<sup>a</sup>; it. Nativ. et per oct., Br. IV 82<sup>a</sup>; it. Commemor., et plenarie h. I vesp. Siehe oben S. 230, 236, 237. — Fortunatus. — Chev., nr. 1889.

1) Siehe oben S. 131 und S. 274 Anm. 2.

2) Abgekürzt: „mrice“. Nur diese beiden Wörter. Verdruckt?

- Ave, preclara (maris stella, in lucem gentium, Maria . .) [14  
S. — D<sup>ca</sup> infra oct. Assumpt. B. M. V., Ml. 154<sup>a</sup>, mrgl. —  
Herm. Contractus (?). — Chev., nr. 2045.
- Ave, verbi Dei parens, | virginum humilitas; | ave, omni. [15  
\*S., 8 × 4. — Visit. B. M. V., Ml. 147<sup>a</sup>. — (XII saec.) —  
Chev., nr. 2165.
- Benedicta semper (sancta sit Trinitas, deitas scilicet...) [16  
S. — St. Trinit., Ml. 100<sup>a</sup>, mrgl. — B. Notk. Balbulus. —  
Chev., nr. 2432.
- Celi Deus sanctissime, | qui lucidum centrum poli | can . . [17  
\*H., 4 × 4, dox. — Fer. IV in Quadr<sup>ma</sup>, h. vesp., Br. III 46<sup>a</sup>,  
II 41<sup>b</sup>. — Ambrosianus. — Chev., nr. 3484.
- Celi enarrant (gloriam Dei filii, Verbi incarnati, facti . .) [18  
S. — Divis. apost., Ml. 148<sup>b</sup>, mrgl. — Gotteschalculus. —  
Chev., nr. 3488.
- Celi pero(rnat gaudia, | causam praestat laetitiae | Bir . .) [19  
H. — St. Birgittae, h. mat. — Birgerus Gregorii. — Chev.,  
nr. 3495.
- Celi, terre, maria | et in eis omnia | laudent Crea . .) [20  
\*S., 6 × 6. — Spinea corona D<sup>i</sup>, Ml. 140<sup>b</sup>. — Chev., nr. 3517.
- Chorus nove (Jerusalem | novam meli dulcedinem | pr . .) [21  
H. — D<sup>ca</sup> I p. d<sup>cam</sup> in Albis et per hebdom., d<sup>ca</sup> II, h. mat.,  
Br. II 66<sup>a</sup>, 66<sup>b</sup>, 68<sup>b</sup>. — St. Fulbertus Carnoten. — Chev.,  
nr. 2824.
- Christe, qui lux es et dies, | noctis tenebras detegis | lu . . [22  
\*H., 6 × 4, dox. — D<sup>ca</sup> I in Quadr<sup>ma</sup> usque ad d<sup>cam</sup> Passionis,  
h. compl., Br. III 46<sup>b</sup>, II 42<sup>a</sup>. — VII saec. — Chev., nr. 2934.
- Christe, redemptor (omnium, | conserva tuos famulos, | be . .) [23  
H. — Omn. Sanctor., it. in oct., h. mat., Br. IV 97<sup>b</sup>, 98<sup>b</sup>. —  
B. Rabanus Maurus? — Chev., nr. 2959.
- Christe, redemptor omnium, | ex Patre Patris unice, | solus ante . . [24  
\*H., 6 × 4, dox. — Nativ. D<sup>i</sup>, h. laud., Br. III 44<sup>b</sup>, II 14<sup>a</sup>.  
— (Ambrosianus,) VI saec. — Chev., nr. 2960.
- Christe, sanctorum (decus angelorum, | rector humani generis . .) [25  
H. — St. Michaelis archang., h. I vesp., laud., Br. IV 89<sup>b</sup>,  
90<sup>b</sup>. — B. Rabanus Maurus. — Chev., nr. 3000.
- Clare sanctorum (senatus apostolorum, | princeps orbis ter . .) [26  
S. — Sst. Philippi et Jacobi, Ml. 139<sup>b</sup>; Commemor. st. Pauli,  
Ml. 146<sup>b</sup>; st. Jacobi, Ml. 149<sup>b</sup>; ad. Vincula st. Petri, Ml. 150<sup>b</sup>;  
st. Bartholomaei, Ml. 154<sup>b</sup>; st. Matthaei, Ml. 158<sup>b</sup>; st. Lucae,  
Ml. 161<sup>b</sup>; mrgll. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 3336,

- Clarum decus ieiunii | monstratur orbi celitus, | quod. . . [27  
 \*H., 4 × 4, dox. — D<sup>ca</sup> I, II in Quadr<sup>ma</sup>, h. laud., Br. II 43<sup>b</sup>, 46<sup>a</sup>. — St. Gregorius M. — Chev., nr. 3362.
- Coeli ., siehe: Celi.
- Concentu (parili hic te, Maria, veneratur populus teque. . .) [28  
 S. — Purif. B. M. V., Ml. 134<sup>a</sup>. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 3694.
- Conditor alme siderum, | eterna lux credentium, | Christe re. . . [29  
 \*H., 6 × 4, dox. — In Adv. D<sup>i</sup>, h. vesp., Br. III 43<sup>b</sup>, II 1<sup>a</sup>, 2<sup>b</sup>, 3<sup>a</sup>, 4<sup>a</sup>, 6<sup>b</sup>, 9<sup>b</sup>, 12<sup>a</sup>. — Ambrosianus, VI saec. — Chev., nr. 3734.
- Conemur nos. [30  
 H. — St. Annae, matris B. M. V., h. mat., Br. IV 62<sup>b</sup>. — Unbekannt. (Fragment?) — Siehe oben S. 276.
- Congaudent (angelorum chori gloriosae Virgini, | quae sine) . . . [31  
 S. — Assumpt. B. M. V., Ml. 154<sup>a</sup>, mrgl. — Chev., nr. 3783.
- Consors paterni luminis, | lux ipse lucis et dies, | noctem. . . [32  
 \*H., 3 × 4, dox. — Fer. II—V (per ann.), h. mat., Br. III 46<sup>a</sup>, 7<sup>b</sup>, 11<sup>a</sup>, 14<sup>b</sup>, 18<sup>b</sup>. — St. Ambrosius. — Chev., nr. 3830.
- Crux fidelis, inter omnes | arbor una nobilis, | nulla silva. . . [33  
 \*H., 9 × 6, dox. — Fer. VI in Parasceve, adoratio st. Crucis, Ml. 76<sup>b</sup>, 77<sup>a</sup>. — Fortunatus (et Prudentius). — Chev., nr. 4019.
- De Patre verbum prodiens, | de matre corpus induens, | Jo. . . [34  
 \*H., 6 × 4, dox. — St. Jo. ev., h. laud., II vesp., Br. III 44<sup>b</sup>, II 17<sup>a</sup>, 17<sup>b</sup>. — [X saec.?] — Chev., nr. 4234.
- De profundis (tenebrarum | mundo lumen exit clarum. . .) [35  
 S. — St. Augustini ep. Hippon., d. natal. et transl., Ml. 155<sup>a</sup>, 161<sup>b</sup>, mrgll. — (Adamus de st. Victore?) — Chev., nr. 4245.
- De stella (sol oriturus, | stellae matrem profert prius, | ut. . .) [36  
 H. — St. Annae, matris B. M. V., I, II vesp., Br. IV 62<sup>b</sup>, 63<sup>b</sup>. — XIV saec. — Chev., nr. 4257.
- Deus, creator omnium | polique rector, vestiens | diem deco. . . [37  
 \*H., 7 × 4, dox. — „In sabbatis“<sup>1)</sup>, D<sup>ca</sup> I, II p. Epiph., h. I vesp.; it. Sept<sup>ma</sup>; Sex<sup>ma</sup>; Quinq<sup>ma</sup>; Br. III 45<sup>b</sup>, II 29<sup>a</sup>, 32<sup>a</sup>, 35<sup>b</sup>, 38<sup>a</sup>, 39<sup>b</sup>. — St. Ambrosius. — Chev., nr. 4426.
- Deus, in tua (virtute sanctus Andreas | gaudet et laetatur. . .) [38  
 S. — St. Andreae ap., Ml. 166<sup>a</sup>. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 4449.

1) Im Hymnarium so überschrieben, aber auf die erste Sonntagsvesper zu beziehen.

- Deus, tuorum (militum | sors et corona, praemium, | ...) [39]  
 H. — Commune sanctor., de uno mrt., h. I, II vesp., laud., Br. IV 117<sup>a</sup>, 119<sup>b</sup>. — St. Stephani protomrt., h. mat., Br. II 14<sup>b</sup>; sst. (Fabiani) et Sebastiani, h. I, II vesp., Br. IV 10<sup>b</sup>, 11<sup>b</sup>; st. Ignatii, h. I vesp., Br. IV 16<sup>a</sup>; st. Sixti, h. laud., II vesp., Br. IV 68<sup>b</sup>, 69<sup>a</sup>; st. Laurentii, h. mat., Br. IV 69<sup>b</sup>; Decoll. st. Jo. Bapt., II vesp., Br. IV 79<sup>b</sup>; st. Lamberti, h. I, II vesp., laud., Br. IV 85<sup>a</sup>, 85<sup>b</sup>; st. Wenzeslai, h. II vesp., Br. IV 89<sup>a</sup>; st. Clementis, h. II vesp. — (Ambrosianus,) VI saec. — Chev., nr. 4534.
- Dies salu(tis agitur | et tempus acceptabile, | Birgittae . .) [40]  
 H. — St. Birgittae Suec., h. laud., Br. IV 61<sup>a</sup>. — Birgerus Gregorii. — Chev., nr. 4645.
- Divinum per oraculum | Joseph accepit virginem | in . . [41]  
 \*H., 3 × 4, dox. Gedruckt oben S. 240. — St. Josephi sponsi B. M. V., h. compl., Br. III 45<sup>a</sup>, IV 8<sup>a</sup>. — Fragm. Siehe oben S. 277.
- Dixit Dominus: (ex Basan convertam, convertam te in pro . .) [42]  
 S. — Convers. st. Pauli, Ml. 132<sup>b</sup>, mrgl. — (Gotteschalcus, XI saec.) — Chev., nr. 4786.
- Doctor egregie, (Paule, mores instrue | et mente polum nos . .) [43]  
 H. — Commemor. st. Pauli, h. laud., II vesp., Br. IV 51<sup>a</sup>. — Fragm. aus nr. 11 (Aurea luce). — Vgl. Blume u. Dreves, Hymnol. Beitr., II S. 175. — Chev., nr. 4791.
- Ecce iam noctis tenuatur umbra, | lucis aurora rutilans cho [44]  
 \*H., 2 × 4, dox. — D<sup>ca</sup> I p. Epiph., Sex<sup>ma</sup>, Quinq<sup>ma</sup>, h. laud., Br. III 45<sup>b</sup>, II 30<sup>a</sup>, 37<sup>a</sup>, 40<sup>b</sup>. — St. Gregorius M. — Chev., nr. 5129.
- Ecce panis (angelorum | factus. .) [45]  
 S. — Per oct. Corp. Christi, Ml. 100<sup>b</sup>, mrgl. — Chev., nr. 5157.
- Eia ., siehe: Eya.
- En martyris (Laurentii | . .) [46]  
 H. — St. Laurentii, h. I, II vesp., laud., Br. IV 69<sup>b</sup>, 70<sup>b</sup>. — Fragm. aus Chev., nr. 1190. — Chev., nr. 5428—5430.
- En miranda (prodigia: | concepit . .) [47]  
 H. — Visit. B. M. V., h. I, it.: „per totam oct. est dicendus“, Br. IV 53<sup>a</sup>. — Chev., nr. 5432.
- Enixa est (puerpera | quem Gabriel praedixerat, . .) [48]  
 H. — St. Stephani protomrt., h. compl., „cottage dicetur usque ad secund. compl. Circumcis.“, Br. II 14<sup>b</sup>; it. Purif. B. M. V., Br. IV 16<sup>b</sup>. — Fragm. aus nr. 1. — Chev., nr. 5491.

Eterna celi gloria, | beata spes mortalium, | celsi tonantis [49  
 \*H., 5 × 4, dox. — D<sup>cia</sup> dieb., Br. III 46<sup>a</sup>. — Ambrosianus.  
 — Chev., nr. 609.

Eterna Christi munera | (apostolorum<sup>1</sup>) gloriam, | laudes .) [50  
 H. — Commune sanctorum (de apostolis, de martyribus, de pluribus confessoribus), h. mat., Br. IV 113<sup>b</sup>, 116<sup>b</sup>, 119<sup>b</sup>, 125<sup>a</sup>.  
 It. st. Andreae ap., Br. IV 1<sup>a</sup>; st. Jo. ev., Br. II 16<sup>a</sup>; sst. Innocent., Br. II 17<sup>b</sup>; Convers. st. Pauli ap., Br. IV 14<sup>a</sup>; Cathedrae st. Petri ap., Br. IV 22<sup>b</sup>; st. Marci ev. Br. IV 38<sup>a</sup>; sst. Philippi et Jacobi ap., Br. IV 38<sup>b</sup>; st. Jo. ev. ante port. Lat., Br. IV 41<sup>b</sup>; Commemor. st. Pauli ap., Br. IV 49<sup>b</sup>; Ad vinc. st. Petri ap., Br. IV 65<sup>a</sup>; sst. Remigii et Germani cfs., Br. IV 91<sup>a</sup>; Undec. mil. virg., Br. IV 94<sup>a</sup>. — (St. Ambrosius.)  
 — Chev., nr. 590.

Ex more docti mystico | servemus hoc ieiunium | deno die . . [51  
 \*H., 9 × 4. — In Quadr<sup>ma</sup>, d<sup>ca</sup> I, II, h. vesp., Br. III 46<sup>b</sup>, II 42<sup>a</sup>, 42<sup>b</sup>, 45<sup>a</sup>, 46<sup>a</sup>. — St. Gregorius M. — Chev., nr. 5610.

Exultet ce(lum laudibus, | resultat terra gaudiis: | apost. .) [52  
 H. — Commune sanctorum, de apostolis, de evangelistis, h. I, II vesp., laud., Br. IV 113<sup>b</sup>, 116<sup>a</sup>, 117<sup>a</sup>. — St. Andreae, h. I, II vesp., laud., Br. IV 1<sup>a</sup>, 2<sup>b</sup>; it. st. Thomae, Br. IV 7<sup>a</sup>, 7<sup>b</sup>; st. Timothei, h. I vesp., laud., Br. IV 13<sup>b</sup>; st. Mathiae, h. I, II vesp., Br. IV 23<sup>b</sup>, 24<sup>a</sup>; st. Barnabae, h. I, II vesp., laud., Br. IV 43<sup>a</sup>, 43<sup>b</sup>; it. Divis. apost., Br. IV 57<sup>b</sup>, 58<sup>b</sup>; it. Bartholomaei, Br. IV 75<sup>b</sup>, 76<sup>a</sup>; it. Matthaiei, Br. IV 85<sup>b</sup>, 86<sup>a</sup>; Lucae, h. I vesp., laud., Br. IV 93<sup>a</sup>, 93<sup>b</sup>; it. sst. Simonis et Judae, Br. IV 97<sup>a</sup>, 97<sup>b</sup>. — (IX saec.) — Chev., nr. 5832.

Exultet iam angelica (turba coelorum: exultent divina .) [53  
 H. — Sabb. sancto, benedictio cerei, Ml. 77<sup>a</sup>, mrgl. — St. Augustinus ep. Hippon. — Chev., nr. 5868.

Exultet laudibus sacrata concio, | celi agminibus iuncta. [54  
 \*H., 5 × 4. — Transfig. D<sup>i</sup>, h. mat., Br. IV 67<sup>a</sup>. — (Franciscus Priscianen. castig.) — Chev., nr. 5872.

Eya, (recolamus laudibus piis digna huius diei carmina . .) [55  
 S. — Nativ. D<sup>i</sup>, in ortu diei, Ml. 9<sup>a</sup>. — B. Notkerus Balbulus.  
 — Chev., nr. 5323.

Figurarum iam . [56  
 H. — Visit. B. M. V., h. laud., Br. IV 53<sup>a</sup>. — Fragm.?  
 Siehe oben S. 276.

<sup>1</sup>) Passt natürlich nur auf Apostelfeste. Da im Br. Rig. überall bloss die drei Anfangswörter angegeben sind, bleibt es ungewiss, welche Änderungen an den übrigen, hier subsumierten, Heiligenfesten platzgriffen.

- Fit porta Christi anxia, | omnis doloris pervia** [57]  
 \*H., 3 × 4. Gedruckt oben S. 238 — Compass. B. M. V.<sup>1)</sup>,  
 h. compl., Br. IV 32<sup>b</sup>; (it. Annunt., Br. IV 28<sup>a</sup>; it. Assumpt.,  
 Br. IV 71<sup>b</sup>; it. Commemor., Br. IV 127<sup>b</sup>). — Unediert. Siehe  
 oben S. 277.
- Gabrielem veneremur, | summi Dei nuncium, | per quem** . [58]  
 \*H., 4 × 6. — St. Gabrielis archang., h. I, II vesp., Br. IV  
 25<sup>b</sup>, 27<sup>b</sup>. — Chev., nr. 6686. Vgl. ibid. nr. 21172.
- Gabrielis<sup>2)</sup> ordine | eterna lucet claritas | ardet amoris lu** . . [59]  
 \*H., 7 × 4. — St. Gabrielis archang., h. mat., Br. IV 26<sup>a</sup>.  
 — Chev., nr. 8592.
- Gaude, mater pietatis | (in) valle gementium, | pro ducatu . . .** [60]  
 \*H., 5 × 6. — Transfig. D.<sup>i</sup>, h. I, II vesp., laud., h. I, h. III  
 vers. primus cum ultimis duobus, h. VI vers. secundus (Ubi  
 patres) cum ultimis duobus, h. IX vers. tertius (Quod vertices)  
 cum duobus sequentibus, Br. IV 66<sup>b</sup>, 67<sup>a</sup>, 68<sup>b</sup>. — Chev.,  
 nr. 6876.
- Gaude, Syon, quod egressus | (a te decor et depressus | tui . . .)** [61]  
 S. — St. Elisabeth Hungar., Ml. 164<sup>a</sup>, mrgl. — (XIII saec.)  
 — Chev., nr. 6958.
- Gaude vis(ceribus, mater, in intimis, | felix ecclesia, quae . . .)** [62]  
 H. — Nativ. B. M. V., h. I, II vesp., infra et in oct., h. (II)  
 vesp., Br. IV 81<sup>a</sup>, 82<sup>a</sup>, 82<sup>b</sup>, 85<sup>a</sup>. — Chev., nr. 7042.
- Gaudet chorus** ., siehe: A solis ortus .
- Hic pastor . . .** [63]  
 H. — St. Ludgeri, h. laud., Br. IV 29<sup>b</sup>. — Unbekannt.  
 Fragm.? Siehe oben S. 276.
- Hic perit omnis** . [64]  
 H. — Visit. B. M. V., h. VI, Br. IV 53<sup>a</sup>. — Unbekannt.  
 Fragm.? Siehe oben S. 276.
- Hoc in templo, (summe Deus, | ex . . .)** [65]  
 H. — Dedic. ecclesiae, h. I vesp., laud., Br. IV 108<sup>b</sup>, 110<sup>a</sup>.  
 — Chev., nr. 7888.
- Hora consurgit (aurea, | lux absque nube rutilat; | regna . . .)** [66]  
 H. — St. Birgittae Suec., h. I vesp., Br. IV 60<sup>a</sup>. — Birgerus  
 Gregorii. — Chev., nr. 8007.

1) Zu diesem Off. findet sich der vollst. Text, der in den folgenden Off. Änderungen erfahren haben wird, — welche? bleibt fraglich, da nur die beiden Anfangswörter (Fit porta) angegeben sind. Vielleicht bezeichnen diese den ähnlichen, ebenso beginnenden, Hymnus der „Liturgica mozarabica“, bei Migne, Patrol. LXXXVI, 889. Man bemerke hier die Lesart: „superni numinis“, wogegen in unserem Text: „luminis.“

2) Sic, statt: In Gabrielis.

- Hostis Herodes impie, | Christum venire quid times? | non arri . [67  
 \*H., 4 × 4, dox. — Epiph. D<sup>i</sup>, in vig. et in festo, mit versch.  
 Dox., h. vesp., laud., Br. III 44<sup>b</sup>, II 25<sup>b</sup>; d<sup>ca</sup> infra oct., h. mat.,  
 B. II 25<sup>b</sup>; per oct., h. vesp., Br. II 26<sup>b</sup>; in oct., h. I, II vesp.,  
 Br. II 28<sup>a</sup>. — Sedulius. — Chev., nr. 8073.
- Hunc de profundo corde deitatis | predestinatum Deus exalta . . . [68  
 H., 5 × 4, dox. Gedruckt oben S. 242, 243. — St. Josephi  
 sponsi B. M. V., h. laud., B. III 45, IV 9<sup>b</sup>. — Siehe oben S. 277.
- Hymnum Deo (modulatur | puella dulcissima, | dum ad . .) [69  
 H. — Visit. B. M. V., h. I, II vesp., Br. IV 51<sup>b</sup>, 53<sup>a</sup>. —  
 Chev., nr. 8261 (?).
- Hymnum Deo (vox iucunda | decantet . .) [70  
 H. — St. Elisabeth Hungar., h. mat., Br. IV 104<sup>a</sup>. — (XIV saec.)  
 — Chev., nr. 8263.
- Hymnus laudis decantetur | Christo regi glorie, | ei nostre . . [71  
 \*H., 6 × 6. — St. Huberti, h. I, II vesp., Br. IV 102<sup>b</sup>, 104<sup>a</sup>.  
 — Chev., nr. 8311.
- Iam bo(ne pastor Petre, clemens accipe | vota . .) [72  
 H. — In cathedra st. Petri ap., h. laud., Br. IV 23<sup>b</sup>; ad  
 Vincula, h. I, II vesp., laud., Br. IV 65<sup>a</sup>, 65<sup>b</sup>. — Elpis. —  
 Chev., nr. 9196.
- Iam lucis orto sydere, | Deum precemur supplices, | ut in diur . . [73  
 \*H., 4 × 4, dox. — Ad. h. I, Br. III 45<sup>b</sup>; it. per oct. Epiph.  
 D<sup>i</sup>, Br. II 26<sup>b</sup>; it. in Sex<sup>ma</sup>, Br. H 37<sup>a</sup>; it. d<sup>ca</sup> in Albis,  
 Br. II 66<sup>b</sup>; it. Omn. Sanctor.<sup>1)</sup>, Br. IV 98<sup>b</sup>; st. Huberti, „ad  
 horas“, Br. IV 104<sup>a</sup>. — Ambrosianus. — Chev., nr. 9272.
- Jesu Christe, (auctor vitae, qui in . .) [74  
 H. — St. Mariae Magdalenae, h. (I) vesp., laud., Br. IV 58<sup>b</sup>,  
 60<sup>a</sup>. — (X saec.) — Chev., nr. 9469.
- Jesu, corona (virginum, | quem mater illa . .) [75  
 H. — Commune sanctor., de virginibus, h. I, II vesp., laud.,  
 Br. IV 125<sup>b</sup>, 127<sup>a</sup>; st. Barbarae, h. (I) vesp., laud., Br. IV 2<sup>b</sup>,  
 3<sup>a</sup>; st. Priscae, h. laud., Br. IV 10<sup>b</sup>; st. Agnetis, h. I vesp.,  
 laud., in oct. h. laud., Br. IV 10<sup>b</sup>, 12<sup>b</sup>; st. Agathae, h. I vesp.,  
 laud., Br. IV 20<sup>b</sup>, 21<sup>b</sup>; st. Appolloniae, h. I vesp., Br. IV 22<sup>a</sup>;  
 st. Margaretae, h. I vesp., Br. IV 57<sup>a</sup>; sst. Undec. mil. virg.,  
 h. I, II vesp., laud., Br. IV 93<sup>b</sup>, 94<sup>b</sup>; it. st. Ceciliae, Br. IV  
 125<sup>b</sup>, 127<sup>a</sup>. — Ambrosianus. — Chev., nr. 9507, 9508.
- Jesu, nostra (redemptio, | amor et desiderium: | Deus, . .) [76  
 H. — D<sup>ca</sup> in Albis, h. compl., Br. II 66<sup>a</sup>. — Ambrosianus.  
 — Chev., nr. 9582.

<sup>1)</sup> Zu diesem und dem folg. Off. sind nur die Anfangswörter ange-  
 merkt. Identität fraglich.

Jesu, quadragenarie | dicator abstinentie, | qui ob salutem. . . [77  
 \*H., 5 × 4, dox. — In Quadr<sup>ma</sup>, d<sup>ca</sup> III, IV, h. laud., Br. III  
 47<sup>a</sup>, 48<sup>b</sup>, 51<sup>a</sup>. — St. Hilarius? — Chev., nr. 9607.

Jesu, redemptor omnium, | (perpes corona praesulum . .) [78  
 H. — Commune sanctor., de uno cfs. et pont., h. mat., Br. IV  
 121<sup>b</sup>; it. de cfs. non pont.<sup>1)</sup>, Br. IV 124<sup>b</sup>; it. de uno cfs.  
 temp. Paschali, Br. IV 32<sup>a</sup>; st. Nicolai, Br. IV 3<sup>a</sup>; st. Felicis  
 in Pincis, Br. IV 7<sup>b</sup>; st. Gregorii M., Br. IV 24<sup>a</sup>; st. Ger-  
 mani, Br. IV 64<sup>b</sup>; st. Severini, Br. 95<sup>a</sup>; st. Martini ep., in  
 festo et in oct., Br. IV 100<sup>b</sup>, 102<sup>a</sup>; st. Huberti, Br. IV 102<sup>b</sup>.  
 — (IX saec.) — Chev., nr. 9628.

Jesu, salvator (saeculi, | redemptis ope subveni, | et . .) [79  
 H. — Omn. Sanctor., h. I vesp., laud., Br. IV 97<sup>b</sup>, 98<sup>b</sup>. —  
 (B. Rabanus Maurus?) — Chev., nr. 9677.

Immense celi conditor, | qui, mixta ne confunderent, | aequae. [80  
 \*H., 4 × 4, dox. — Fer. II, (h. vesp.,) Br. III 46<sup>a</sup>. — Am-  
 brosianus. (St. Gregorius M.?) — Chev., nr. 8453.

In Gabrielis . ., siehe: Gabrielis.

Johannes, Jesu (Christo multum dilecte virgo, | tu eius . .) [81  
 S. — St. Jo. ev., Ml. 11<sup>b</sup>, mrgl. — B. Notkerus Balbulus.  
 — Chev., nr. 9755.

Iste confessor (Domini sacratus, | festa plebs cuius celebrat . .) [82  
 H. — Commune sanctor., de uno cfs. et pont., h. I, II vesp.,  
 laud., Br. IV 121<sup>b</sup>, 124<sup>a</sup>; it. de cfs. non pont., Br. IV 124<sup>a</sup>,  
 125<sup>a</sup>; it. st. Nicolai, h. I, II vesp., laud., Br. IV 3<sup>a</sup>; st.  
 Felicis in Pincis, h. laud., Br. IV 7<sup>b</sup>; st. Antonii abb., h. I  
 vesp., Br. IV 10<sup>a</sup>; it. Johannis Chrysostomi, Br. IV 15<sup>b</sup>; st.  
 Gregorii M., h. I vesp., laud., Br. IV 24<sup>a</sup>, 25<sup>a</sup>; st. Benedicti  
 abb., h. I, II vesp., laud., Br. IV 27<sup>b</sup>, 28<sup>a</sup>; st. Ambrosii, h. I  
 vesp., laud., Br. IV 29<sup>b</sup>; st. Hieronymi prb., h. I, II vesp.,  
 laud., Br. IV 90<sup>b</sup>, 91<sup>a</sup>; it. st. Francisci, Br. IV 91<sup>a</sup>; it. st.  
 Willehadi, Br. IV 100<sup>a</sup>, 100<sup>b</sup>; it. st. Mauritii, Br. IV 100<sup>b</sup>,  
 101<sup>b</sup>; in oct. h. vesp., Br. IV 101<sup>b</sup>. — (IX saec.) — Chev.,  
 n. 9136.

Katherine (collaudemus | virtutum insignia, | cordis ei . .) [83  
 H. — St. Catharinae Alexandr., h. I, II vesp., laud., Br. IV  
 107<sup>b</sup>, 108<sup>b</sup>. — (XIV saec.) — Chev., nr. 2693.

Laude digna iubilemus, | laudem Deo semper demus, | qui [84  
 \*H., 7 × 4. — St. Severini, h. I, II vesp., laud., h. compl.:

1) Es ist nicht gesagt, welche Änderungen der Wortlaut an den Festen der Heiligen dieser Kategorie erfuhr. Natürlich konnte „praesulum“ nicht statthaben. Überall sind dieselben Anfangswörter angemerkt.

versus primus cum duobus ultimis; h. I totus, ad h. III et alias horas bini versus cum ultimo, Br. IV 95<sup>a</sup>, 96<sup>b</sup> — Chev., nr. 10259.

Laudes Christo (redempti voce modulemur supplici ..) [85  
S. — Fer. II p. Resurr. D<sup>i</sup>, Ml. 80<sup>b</sup>, mrgl. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 10356.

Laudes crucis (attollamus, | nos qui crucis exultamus | spe ..) [86  
S. — Invent. et Exalt. st. Crucis, Ml. 140<sup>a</sup>, 157<sup>b</sup>, mrgll. — Adamus de st. Victore. — Chev., nr. 10360.

Laudes Salvatori (voce modulemur ..) [87  
S. — D<sup>ca</sup> Resurr. D<sup>i</sup>, fer. V p. Resurr. D<sup>i</sup>, Ml. 79<sup>b</sup>, 83<sup>a</sup>, mrgll. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 10417.

Laurenti, David (magni martyr milesque fortis, | tu im. .) [88  
S. — St. Laurentii, Ml. 152<sup>b</sup> — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 10489.

Lavachra (puri gurgitis | coelestis Agnus attigit; | ..) [89  
H. — Epiph. D<sup>i</sup>, h. II compl.; d<sup>ca</sup> infra oct. h. compl., laud.; it. per oct.; Br. IV 25<sup>b</sup>, 26<sup>b</sup> — Sedulius. — Chev., nr. 10573.

Lignum . . ., siehe: Signum.

Lucis creator optime | lucem dierum proferens, | primor . [90  
\*H., 4 × 4, dox. — D<sup>cis</sup> diebus, h. vesp.; d<sup>ca</sup> I p. oct. Epiph., h. II vesp.; it. d<sup>ca</sup> Quinq<sup>ma</sup>; Br. III 46<sup>a</sup>, II 30<sup>b</sup>, 40<sup>b</sup> — St. Gregorius M. (Ambrosianus.) — Chev., nr. 10691.

Magne Deus potentie, | qui ex aquis ortum genus | partim [91  
\*H., 4 × 4, dox. — Fer. V, h. (vesp.), Br. III 46<sup>b</sup> — Ambrosianus. — Chev., nr. 10934.

Magne pater (Augustine, | preces nostras suscipe | et per ..) [92  
H. — St. Augustini ep. Hippon., h. I, II vesp., laud.; it. infra oct., in oct. et in Transl.; Br. IV 76<sup>b</sup>, 78<sup>b</sup>, 79<sup>b</sup>, 80<sup>b</sup>, 92<sup>b</sup> — Chev., nr. 10968.

Mane prima (sabbati | surgens Dei filius | nostra ..) [93  
S. — D<sup>ca</sup> in Albis, ad summam missam, Ml. 84<sup>b</sup>, mrgl. — XII saec. — Chev., nr. 11064.

Maria, mater gratie, | mater misericordie, | tu nos ab .. [94  
\*H., 2 × 4, dox. Gedruckt oben S. 238. — Compass. B. M. V., h. III, VI. Fragm. aus nr. 106: die beiden letzten Verse, nebst. Dox. Siehe oben S. 277.

Maria ventre concepit | verbi fideli semine, | quem to [95  
\*H., 2 × 4, dox. — Nativ. D<sup>i</sup>, h. III (usque ad prox. diem Circumcisionis D<sup>i</sup>), Br. III 44<sup>a</sup>; II 14<sup>a</sup> Fragm. aus nr. 5 (Agnoscat). — Chev., nr. 11140.

- Martyr Dei, (qui unicum | Patris sequendo Filium, | vi...) [96  
H. — Commune sanctor., de uno mrt., h. mat., Br. IV 117<sup>b</sup>;  
it. de uno mrt. temp. Paschali, Br. IV 31<sup>b</sup>; it. st. Marcelli  
pp., Br. IV 9<sup>b</sup> — (X saec.) — Chev., nr. 11228.
- Monstra. ., siehe: Ave, maris.
- Multaque mira hinc fidei nostre | sunt patefacta [97  
\*H., 5 × 4, dox. Gedruckt oben S. 240. — St. Josephi  
sponsi B. M. V., h. mat., Br. IV 8<sup>a</sup> — Siehe oben S. 277.
- Natus an(te saecula Dei filius, invisibilis, interminus, | per...) [98  
S. — Nativ. D<sup>i</sup>, in summa missa, Ml. 10<sup>a</sup>, mrgl. — B. Not-  
kerus Balbulus. — Chev., nr. 11903.
- Nocte surgentes vigilemus omnes, | semper in psalmis . [99  
\*H., 3 × 4. — D<sup>cis</sup> dieb., h. mat., Br. III 45<sup>b</sup>, 1<sup>b</sup>; d<sup>ca</sup> I, II p.  
oct. Epiph., Br. II 29<sup>a</sup>, 32<sup>a</sup>; Sept<sup>ma</sup>, Br. II 35<sup>b</sup> — St. Gre-  
gorius M. — Chev., nr. 12035.
- Non fuit vasti (spatium per orbis | . .) [100  
H. — Nativ. st. Jo. Bapt., h. laud., Br. IV 46<sup>b</sup>; it. in oct.,  
Br. IV 51<sup>a</sup> — Fragm. aus nr. 147. — Chev., nr. 12114.
- Novum sydus (emicuit, | error vetus conticuit; | novo . .) [101  
H. — St. Elisabeth Hungar., h. I, II vesp., laud., Br. IV  
104<sup>a</sup>, 105<sup>a</sup> — XIV saec. — Chev., nr. 12372.
- Nunc sancte nobis Spiritus, | unum Patri cum Filio | di. [102  
\*H., 2 × 4, dox. — D<sup>cis</sup> dieb., h. III, Br. III 45<sup>b</sup>; it. d<sup>ca</sup> in  
Albis, Br. II 66<sup>b</sup> — St. Ambrosius. — Chev., nr. 12586.
- Nunc tempus acceptabile | fulget datum divinitus, | ut sa [103  
\*H., 3 × 4, dox. — In Quadr<sup>ma</sup>, h. mat. („ad nocturnum“),  
Br. III 47<sup>a</sup>; d<sup>ca</sup> I, II, Br. II 42<sup>a</sup>, 45<sup>a</sup>; it. a d<sup>ca</sup> I „usque ad  
d<sup>cam</sup> Palm. ferialibus dieb. est dicendus“, Br. II 43<sup>b</sup> — St.  
Gregorius M.? — Chev., nr. 12606.
- O beata (beatorum martyrum solemnia .) [104  
S. — Sst. Jo. et Pauli mrt., Ml. 145<sup>a</sup>, mrgl.; Undec. mil. virg.,  
Ml. 162<sup>a</sup>, mrgl.<sup>1)</sup> — (XIV saec.) — Chev., nr. 12670.
- O Christi mater (coelica, | fons vivus fluens gratia, | lux . .) [105  
H. — Visit. B. M. V., h. compl., Br. IV 51<sup>b</sup> — XIV saec.  
— Chev., nr. 12792.
- O gloriosa Domina, | cessent iam ploramina, | nam qui [106  
\*H., 5 × 4, dox. Gedruckt oben S. 238. — Compass. B. M. V.,  
h. I „usque ad finem“; h. III, VI, IX „ultimi tres versus:  
Maria, mater“; Br. IV 36<sup>b</sup> Vgl. nr. 94. — Unediert. Siehe  
oben S. 277.

1) Zu beiden Festen sind nur die übereinstimmenden Anfänge an-  
gemerkt.

- O gloriosa (Domina, | excelsa super .) [107]  
H. — In festis B. M. V.: Concept., h. laud., Br. IV 6<sup>a</sup>; it. Purif., Br. IV 17<sup>b</sup>; it. Annunt., Br. IV 29<sup>a</sup>; it. Assumpt., Br. IV 72<sup>b</sup>; it. Nativ., Br. IV 82<sup>a</sup>; it. Praesent., Br. IV 105<sup>a</sup>; it. Commemor., Br. IV 128<sup>b</sup> — Fragm. aus nr. 120. — Chev., nr. 13042.
- O quam glorifica (luce coruscas, | stirpis David .) [108]  
H. — Assumpt. B. M. V., infra oct. et in oct., h. (II) vesp., Br. IV 73<sup>a</sup>, 75<sup>a</sup>, 75<sup>b</sup> — (X saec.) — Chev., nr. 13516.
- Ob virginis nostre decus, | preconiiis digne sacris, | exul. . [109]  
\*H., 6 × 4, dox. Gedruckt oben S. 257. — St. Theclae, h. laud.; h. I „totus, ad alias horas bini versus cum ultimo“, Br. IV 88<sup>b</sup> — Unediert. Siehe oben S. 276.
- Olive bine, (pietatis unicae, fide devotos. .) [110]  
H. — Sst. Petri et Pauli ap., in festo et in oct., h. laud., Br. IV 49<sup>b</sup>, 54<sup>b</sup> — Fragm. aus nr. 11. — Chev., nr. 14034.
- Omnes sancti Seraphim, | (Cherubim, throni quoque do...) [111]  
S. — Omn. Sanctor., Ml. 163<sup>a</sup>, mrgl. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 14061.
- Pange, lingua, (gloriosae | virginis martyrium | . .) [112]  
H. — St. Catharinae Alexandr., h. mat., Br. IV 107<sup>b</sup> — (XIII saec.) — Chev., nr. 14457.
- Pange, lingua, gloriosi | prelium certaminis | et super cru [113]  
\*H., 5 × 6, dox. — D<sup>ca</sup> in Passione D<sup>i</sup>, h. mat.; it d<sup>ca</sup> Palm.; it. fer. III, IV p. Palm., Br. III 47<sup>b</sup>, II 52<sup>b</sup>, 57<sup>b</sup>, 58<sup>a</sup>. In Parasceve, adoratio Crucis, abwechselnd mit nr. 33 (Crux fidelis), Ml. 76<sup>b</sup> — Fortunatus (Mamertus Claudianus.) — Chev., nr. 14481.
- Petre, pontifex (inlyte, | Christi athleta splendide, | . .) [114]  
H. — In Cathedra st. Petri, h. I, II vesp., Br. IV 22<sup>b</sup>, 23<sup>b</sup> — (X saec.) — Chev., nr. 14866.
- Petre, summe (Christi pastor, et Paule, gentium doctor, . .) [115]  
S. — Sst. Petri et Pauli, Ml. 146<sup>a</sup>, mrgl. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 14871.
- Plasmator hominis Deus, | qui, cuncta solus ordinans, | hu [116]  
\*H., 4 × 4, dox. — Fer. VI, h. (vesp.), Br. III 46<sup>b</sup> — Ambrosianus. — Chev., nr. 14968.
- Preclari (patris Abrahae | celso exorta semine, | in quo es. .) [117]  
H. — St. Annae, matris B. M. V., h. laud., Br. IV 63<sup>b</sup> — Chev., nr. 15249.
- Presepe poni pertulit<sup>1)</sup>, | qui lucis auctor extitit, | cum . [118]  
\*H., 2 × 4, dox. — Nativ. D<sup>i</sup>, h. VI, Br. III 44<sup>b</sup>, II 14<sup>a</sup>. — Fragm. aus nr. 5 (Agnoscat). — Chev., nr. 15323.

<sup>1)</sup> partulit.

- Psallite (regi nostro, psallite, psallite, psallite pru . . .) [119]  
S. — Decoll. st. Jo. Bapt., Ml. 155<sup>b</sup>, mrgl. — Gotteschalculus.  
— Chev., nr. 15758.
- Quem terra, (pontus, aethera | colunt, adorant, praedicant . . .) [120]  
H. — In festis B. M. V.: in oct. Purif., Br. IV 19<sup>a</sup>; it. An-  
nunt., Br. IV 28<sup>a</sup>; Assumpt., h. I, II vesp., mat., Br. IV 71<sup>a</sup>,  
71<sup>b</sup>; infra oct., h. mat., Br. IV 73<sup>a</sup>; it. Nativ., in festo et  
infra oct., Br. IV 82<sup>a</sup>; Praesent., ut in Nativ., Br. IV 105<sup>a</sup>;  
it. Commemor., Br. IV 127<sup>b</sup> — Fortunatus. — Chev., nr. 16347.
- Quem terra, pontus, ethera | verum Deum venerantur . . . [121]  
\*H., 4 × 5. Gedruckt oben S. 238. — Compass. B. M. V.,  
h. mat., Br. IV 32<sup>b</sup> — Unediert. Siehe S. 277.
- Quod chorus (vatum venerandus olim | Spiritu sancto . . .) [122]  
H. — Purif. B. M. V., h. mat., Br. IV 16<sup>b</sup>; in oct. h. II vesp.,  
Br. IV 19<sup>a</sup> — B. Rabanus Maurus. — Chev., nr. 16881.
- Quod vertices . . , siehe: Gaude mater.
- Rector potens, verax Deus, | qui temperas rerum vices, | . [123]  
\*H., 2 × 4, dox. — D<sup>cis</sup> dieb., h. VI, Br. III 45<sup>b</sup>; it. d<sup>ca</sup> in  
Albis, Br. II 66<sup>b</sup> — St. Ambrosius. — Chev., nr. 17061.
- Rerum, Deus, tenax vigor, | immotus in te permane[ns] | lu . [124]  
\*H., 2 × 4, dox. — Ad h. IX, Br. III 45<sup>b</sup>; it. d<sup>ca</sup> in Albis,  
Br. II 66<sup>b</sup>; it. in vigiliis: st. Andreae ap., Br. IV 1<sup>a</sup>; st.  
Laurentii, Br. IV 69<sup>b</sup>; st. Bartholomaei ap., Br. IV 75<sup>b</sup>; st.  
Matthaei ap., Br. IV 85<sup>b</sup>; Omn. Sanctor., Br. IV 97<sup>b</sup> —  
St. Ambrosius. — Chev., nr. 17328.
- Rex gloriose (martyrum, | corona confidentium, | qui resp. . . .) [125]  
H. — Commune sanctor., de martyribus, h. laud., Br. IV  
121<sup>b</sup>; it.: sst. Innocentium, Br. II 18<sup>b</sup>; st. Hippolyti et soc.,  
Br. IV 71<sup>a</sup>; st. Mauritii et soc., Br. IV 86<sup>b</sup> — V saec. —  
Chev., nr. 17453.
- Rex gloriose praesulum, | (corona confidentium, | qui resp. . . .) [126]  
H. — Commune sanctor., de pluribus confessoribus, h. I,  
II vesp., laud., Br. IV 125<sup>a</sup>, 125<sup>b</sup>; it. sst. Remigii et Ger-  
mani, Br. IV 91<sup>a</sup> — (X saec.) — Chev., nr. 17462.
- Sacerdotem (Christi | Martinum cuncta per orbem | ca . . .) [127]  
S. — St. Martini ep., Ml. 163<sup>b</sup>, mrgl. — B. Notkerus. —  
Chev., nr. 17622.
- Salutat. [128]  
H. — Visit. B. M. V., h. IX, Br. IV 53<sup>a</sup> — Fragm.?  
Siehe oben S. 276.
- Salve, crux (sancta, salve, mundi gloria, | vera spes no. . .) [129]  
H. — Invent. et Exalt. st. Crucis, h. I, II vesp., Br. IV 39<sup>b</sup>,  
40<sup>b</sup>, 83<sup>b</sup>, 84<sup>b</sup> — (X saec.) — Chev., nr. 17875.

- Salve, virgo dolorosa, | mater Dei generosa, | angelis et ho. . . [130  
\*H., 8 × 4. Gedruckt oben S. 237. — Compass. B. M. V.,  
h. I, II vesp., Br. IV 32<sup>b</sup> — Unediert. Siehe oben S. 277.
- Sancte Anne devotus decantet chorus | alleluia, | cuius [131  
\*S., 12 × 2. Gedruckt oben S. 218. — St. Annae matris  
B. M. V., Ml. 149<sup>b</sup>. — Chev., nr. 18411.
- Sancte Dei preciose, | prothomartyr Stephane, | qui virtute . [132  
\*H., 2 × 4, dox. — St. Stephani protomrt., Nativ., h. laud.,  
II vesp., Br. III 44<sup>b</sup>, II 16<sup>a</sup>; it. Invent., Br. IV 65<sup>b</sup>, 66<sup>a</sup>  
— (XI saec.) — Chev., nr. 18461.
- Sancti Baptiste (Christi praeconis | solemnia cele .) [133  
S. — Nativ. st. Jo. Bapt., Ml. 144<sup>b</sup>, mrgl. — B. Notkerus.  
— Chev., nr. 18521.
- Sancti Spiritus (adsit nobis gratia, | quae corda nostra .) [134  
S. — Pentec.: d<sup>ca</sup>, fer. II — VI, oct., Ml. 94<sup>b</sup>, 95<sup>a</sup>, 95<sup>b</sup>, 96<sup>a</sup>, 96<sup>b</sup>,  
97<sup>a</sup>, 99<sup>b</sup>, mrgll. — B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 18557.
- Sanctorum meritis (inclyta gaudia | pangamus socii | ge. .) [135  
H. — Commune sanctor., de (plurib.) martyribus, h. I, II vesp.,  
Br. IV 119<sup>b</sup>, 121<sup>b</sup>; sst. Innocentium, h. II vesp., Br. II 18<sup>b</sup>;  
sst. Dec. mil. mrt., h. I, II vesp., Br. IV 44<sup>b</sup>, 45<sup>a</sup>; it. sst.  
Jo. et Pauli, Br. IV 47<sup>b</sup>, 48<sup>a</sup>; it. st. Hippolyti et soc., Br. IV  
70<sup>b</sup>, 71<sup>a</sup>; sst. Cosmae et Damiani, h. I vesp., Br. IV 88<sup>b</sup>;  
it. st. Dionysii et soc., Br. IV 91<sup>b</sup>; st. Gereonis et soc., h.  
I vesp., Br. IV 92<sup>a</sup> — (IX saec.) — Chev., nr. 18607.
- Sidus solare (revehit | optata festa diei, | qua Maria .) [136  
H. — St. Mariae Magdalena, h. laud., Br. IV 58<sup>b</sup>. —  
(XIII saec.) — Chev., nr. 18975.
- Signum <sup>1)</sup> crucis mirabile, | olim per orbem renitens, | in qua . . . [137  
\*H., 4 × 4. — In Passione D<sup>i</sup>, h. laud.; Invent. st. Crucis,  
h. mat.; it. Exalt., Br. III 47<sup>b</sup>, IV 39<sup>b</sup>, 83<sup>b</sup> — St. Grego-  
rius M. — Chev., nr. 10622.
- Solve ., siehe: Ave maris.
- Stirpe Maria (regia procreata, regem generans Jesum, lau .) [138  
S. — Praesent. B. M. V., Ml. f. 164<sup>b</sup> Siehe oben S. 215.  
— B. Notkerus Balbulus. — Chev., nr. 19504.
- Summi largitor premii, | spes qui es unica mundi, | pre . . . [139  
\*H., 5 × 4, dox. — In Quadr<sup>ma</sup>, h. mat.; it. d<sup>ca</sup> III <sup>2)</sup>, IV,  
Br. III 47<sup>a</sup>, II 45<sup>a</sup>, 47<sup>b</sup>, 50<sup>a</sup> — St. Gregorius M. — Chev.,  
nr. 19716.

1) Sic! statt: Lignum.

2) Erst von diesem Sonntage; im Propr. ist für den 1. und 2. Sonntag  
nr. 103 (Nunc tempus) vorgeschrieben.

- Summi regis (archangele Michael, | intende, quaesumus .) [140  
S. — St. Michaelis archang., Ml. 159<sup>b</sup>, mrgl. — (XI saec.)  
— Chev., nr. 19735.
- Summi trium(phum regis prosequamur laude, | qui coeli .) [141  
S. — Ascens. D<sup>i</sup>, Ml. 91<sup>a</sup>, mrgl. — B. Notkerus Balbulus.  
— Chev., nr. 19756.
- Te lucis ante terminum, | rerum creator, poscimus, | ut... [142  
\*H., 4 × 4, dox. — D<sup>cis</sup> dieb., h. compl., Br. III 46<sup>a</sup>; ad Preces  
maiores, Br. II 80<sup>a</sup>; it. d<sup>ca</sup> I p. oct. Epiph., Br. II 29<sup>a</sup>; Omn.  
Sanctor., h. I, II compl., Br. IV 97<sup>b</sup>, 98<sup>b</sup> — St. Ambrosius?  
— Chev., nr. 20138.
- Telluris ingens conditor, | mundi solum qui eruens, | pul . [143  
\*H., 4 × 4, dox. — Fer. III, h. (vesp.), Br. III 46<sup>a</sup> — Ambro-  
sianus (st. Ambrosius? st. Gregorius M.?) — Chev., nr. 20268.
- Tibi, Christe, (splendor Patris, | vita, virtus .) [144  
H. — St. Michaelis archang., h. mat., Br. IV 89<sup>b</sup> — B. Ra-  
banus Maurus. — Chev., nr. 20455.
- Ubi patres . , siehe: Gaude, mater.
- Urbs beata (Hierusalem, | dicta pacis visio, | quae...) [145  
H. <sup>1)</sup> — Dedic. ecclesiae, h. I, II vesp., mat.; h. I duo versus  
cum finali, Br. IV 108<sup>b</sup>, 109<sup>a</sup>, 110<sup>a</sup> — VII saec. — Chev.,  
nr. 20918.
- Ut collaudare gentes catervatim | queant supremi. [146  
\*H., 7 × 4, dox. Gedruckt oben S. 239. — St. Josephi  
sponsi B. M. V., h. I vesp., Br. III 44<sup>b</sup>, 45<sup>a</sup>, IV 8<sup>a</sup> — Siehe  
oben S. 277.
- Ut queant (laxis resonare fibris | mira gestorum fa .) [147  
H. <sup>2)</sup> — Nativ. St. Jo. Bapt., h. I, II vesp., mat., Br. IV 45<sup>a</sup>,  
46<sup>b</sup>; it. in oct., Br. IV 51<sup>a</sup>, 51<sup>b</sup> — Paulus Diaconus. —  
— Chev., nr. 21039.
- Veni, redemptor gentium, | ostende partum virginis, | mi . . [148  
\*H., 7 × 4, dox. — Sabb. I Adv. D<sup>i</sup>, h. compl., Br. III 43<sup>b</sup>;  
it. in vig. Nativ. D<sup>i</sup>, h. compl., cum versu „Presepe iam“;  
Br. II 1<sup>a</sup>, 12<sup>b</sup> — St. Ambrosius. — Chev., nr. 21234.
- Verbum Dei, (Deo natum, | quod nec factum nec crea .) [149  
S. — St. Jo. ev. ante port. Lat., Ml. 141<sup>a</sup>, mrgl. — (XI saec.)  
— Chev., nr. 21353.

<sup>1)</sup> Abdruck des ganzen Hymnus in Sitzungsber. v. 1902 S. 145.

<sup>2)</sup> Dieser bekannte Hymnus hat dadurch eine besondere Berühmtheit erlangt, dass die Anfänge der Vershälften (Ut-Re-Mi-Fa-Sol-La-Sa) den Tönen ihre Namen gaben. Es wird dadurch erklärt, dass Guido von Arezzo an diesem Hymnus seine Schüler das Treffen der 6 Töne erlernen liess, indem jede Vershälfte um einen Ton stieg. KL. VIII Sp. 2037.

- Verbum supernum prodiens, | a Patre olim exiens, | qui . [150  
 \*H., 4 × 4, dox. — Adv. D<sup>i</sup>, h. mat., Br. III 44<sup>a</sup>; it. d<sup>ca</sup> I  
 Adv., fer. II, d<sup>ca</sup> II, III, vig. Nativ., Br. II 1<sup>a</sup>, 2<sup>b</sup>, 4<sup>a</sup>, 6<sup>b</sup>,  
 12<sup>a</sup> — (St. Ambrosius?) — Chev., nr. 21391.
- Vexilla regis (prodeunt, | fulget crucis mysterium, | quo . . .) [151  
 \*H., 7 × 4. — In Passione D<sup>i</sup> (h. vesp.), Br. III 47<sup>a</sup>; d<sup>ca</sup> in  
 Passione, h. I, II vesp., Br. II 52<sup>b</sup>, 54<sup>a</sup>; it. d<sup>ca</sup> Palm.,  
 fer. II, h. vesp., usque ad Coenam, in Coena, h. I vesp.,  
 Br. II 55<sup>b</sup>, 56<sup>b</sup>, 57<sup>a</sup>, 58<sup>a</sup>, 58<sup>b</sup> — Fortunatus. (Mamertus?)  
 — Chev., nr. 21481.
- Victime paschali (laudes immolent Christiani, | Agnus. .) [152  
 S. — Fer. IV, VI, sab. p. Pascha, it. d<sup>ca</sup> III—V, Ml. 82<sup>a</sup>,  
 83<sup>b</sup>, 84<sup>a</sup>, 86<sup>b</sup>, 88<sup>a</sup>, 89<sup>a</sup>, mrgll. — Wipo (XI saec.) — Chev.,  
 nr. 21505.
- Virginis proles (opifexque matris, | virgo quem gessit . . .) [153  
 H. — Commune de virginibus, h. mat., Br. IV 125<sup>b</sup>; it.:  
 st. Prisca; st. Agnetis (it. in oct.); st. Agathae; st. Gertrudis  
 „exceptis istis versibus: „Hec tua virgo, — Unde nec“ —  
 quia non fuit mrt.“; st. Ceciliae; Br. IV 10<sup>b</sup>, 12<sup>a</sup>, 15<sup>b</sup>, 20<sup>b</sup>,  
 25<sup>a</sup>, 105<sup>b</sup> — (IX saec.) — Chev., nr. 21703.
- Virgo singularis ., siehe: Ave maris.
- Vita sanctorum, (decus angelorum, | vita cunctorum . . .) [154  
 H. — Commune sanctorum a Pascha usque ad Pentec., de  
 martyribus et confessoribus, h. I, II vesp., laud., Br. IV 30<sup>b</sup>,  
 31<sup>a</sup>, 32<sup>a</sup>; st. Ambrosii, h. II vesp., Br. IV 29<sup>b</sup>; st. Georgii,  
 h. vesp., laud., Br. IV 37<sup>b</sup>, 38<sup>a</sup>; it. st. Marci ev., Br. IV 37<sup>b</sup>;  
 sst. Phil. et Jac. ap., h. I vesp., laud., Br. IV 38<sup>b</sup>, 39<sup>b</sup>; st.  
 Jo. a. port. Lat., h. I, II vesp., laud., Br. IV 41<sup>b</sup>; it. st.  
 Servatii, Br. IV 42<sup>a</sup> — (IX saec.) — Chev., nr. 21977.
- Voce concordi modulemur omnes, | virginis Tecele reco . . [155  
 \*H., 6 × 4, dox. Gedruckt oben S. 252, 253. — St. Theclae,  
 h. I, II vesp., laud., Br. IV 86<sup>b</sup>, 87<sup>a</sup>, 88<sup>b</sup> — Unediert.  
 Siehe oben S. 276.
- Votiva iam solemnia . [156  
 H. — St. Ludgeri, h. mat., II vesp., Br. IV 29<sup>a</sup>, 29<sup>b</sup> —  
 Siehe oben S. 276.
- Vox clara ecce intonat, | obscura queque increpat; | pell [157  
 \*H., 4 × 4, dox. — Adv. D<sup>i</sup>, h. laud., Br. III 44<sup>a</sup>; it. d<sup>ca</sup> I  
 Adv., Br. II 2<sup>a</sup>; it. vig. Nativ. D<sup>i</sup>, Br. II 12<sup>a</sup> — Ambro-  
 sianus. — Chev., nr. 22199.



## **I n h a l t.**

---

|                                                                                                                                           | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Messe und kanonisches Stundengebet nach dem<br>Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittel-<br>alter. I. Von Hermann v. Bruiningk . . | 1—292 |

---